Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

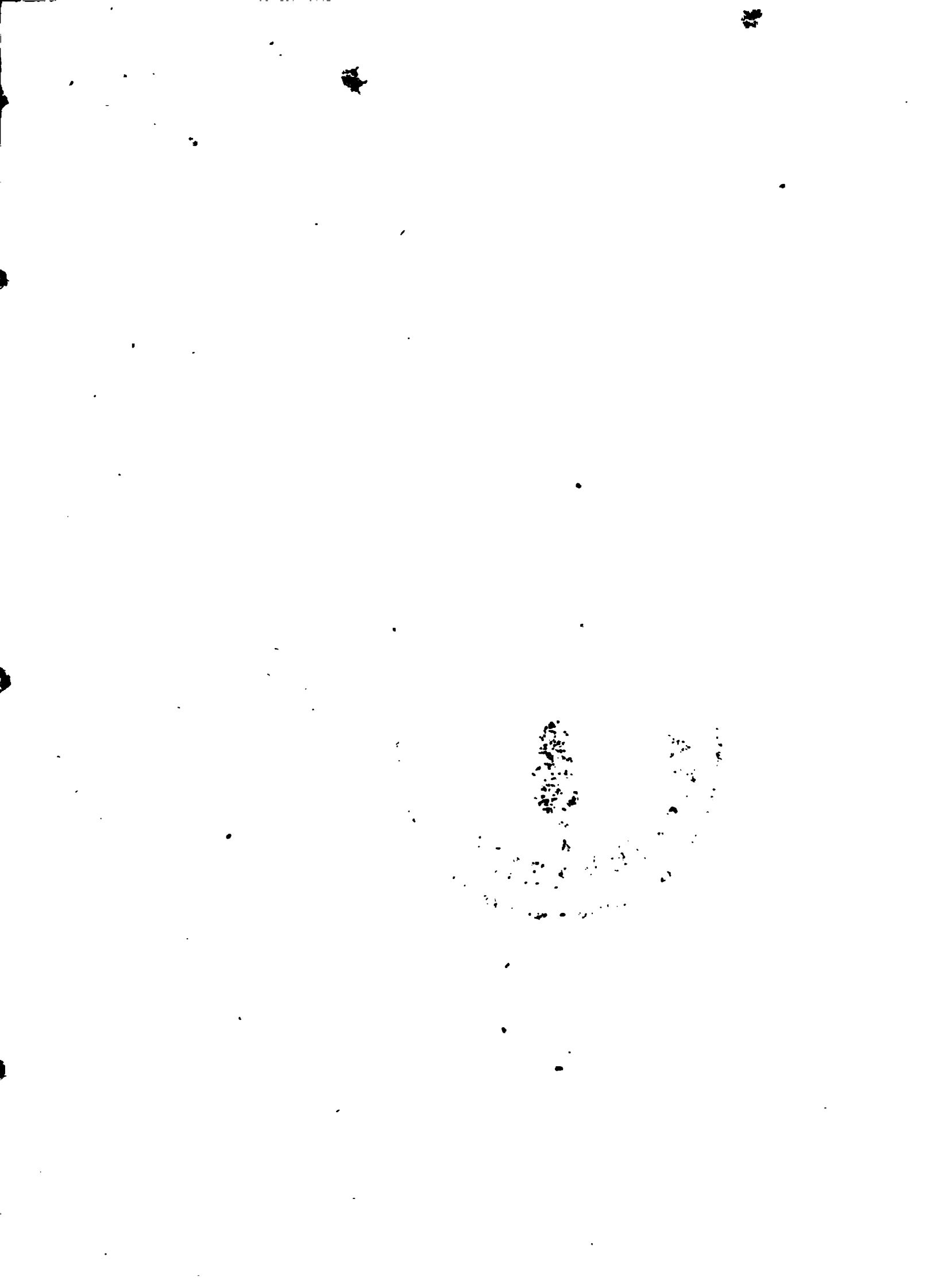

Geschichte

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

von

J. Konrad Vögelin,
Pfarrer zu Benken.

Dritte, nach dem Hinscheide des Verfassers ganz umgearbeitete Auflage

von

Dr. Heinrich Escher,
Professor an der Kantonsschule in Zürich.

Dritter Band.

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1861.

DQ54
V6
1860
v.3

Vorrede.

Die Umarbeitung der Geschichte der Eidgenossenschaft von Vögelin, wovon hier der dritte Band erscheint, war ursprünglich, gleich dem Werke Vögelins, auf drei Bände berechnet. Letzteres aber schließt mit dem Jahre 1830 ab und enthält nur noch wenige abgerissene Andeutungen über die nächstfolgenden Jahre. Jener Plan hätte daher auch befolgt werden können, wenn das neue Werk nur bis zu dieser Grenze wäre fortgesetzt worden. Allein die Geschichte der folgenden achtzehn Jahre, während welcher sich erst entwickelt, was durch die Uebergangszeit nach dem Umsturze der Mediationsverfassung vorbereitet, dann durch fremde Einflüsse mannigfach verstärkt, zum Theil auch verfälscht worden war, bietet so viele belehrende und warnende Erscheinungen dar, daß sie schon an sich eine genaue Darstellung verdient. Die vorher beginnenden, in dieser Zeit immer heftiger werdenden und selbst in Bürgerkriege ausbrechenden Wirren und Kämpfe erhalten erst mit der Einführung der Bundesverfassung vom Jahre 1848 wenigstens äußerlich ihren Abschluß, wenn auch in der Tiefe noch manche Gährungsstoffe fortwirken. Eine Geschichte der Eidgenossenschaft, welche diese achtzehn Jahre ausschließen würde, müßte daher unvollständig bleiben und das Bild des endlichen Ausganges des langen Haders würde ihr fehlen. Darum mußte dem Werke eine größere Ausdehnung gegeben werden als anfänglich beabsichtigt wurde. Indessen konnte sich der Verfasser nur nach langer Ueberlegung dazu entschließen. Und in der That können Zweifel entstehen, ob es schon an der Zeit sei, diese uns so nahe liegenden Ereignisse darzustellen.

Daß es aber möglich sei, auch von diesem Zeitraume eine getreue Schilderung ohne Parteifärbung von der einen oder andern Seite zu geben, hat Tillier durch die „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes“ bewiesen, obgleich er selbst vielfach an den politischen Ereignissen betheiligt war, was allerdings hier und dort nicht ohne Einfluß auf sein Urtheil über manche Personen geblieben ist. Der Verfasser des vorliegenden Werkes dagegen blieb bei warmer Theilnahme an dem Wohl und Wehe des Vaterlandes, aber seine Bestrebungen einem andern Wirkungskreise widmend, bei jenen Ereignissen unbetheiligt. Den Standpunkt des ruhigen Beobachters, der sich von Parteieinflüssen möglichst unabhängig zu erhalten suchte, wird er daher auch bei der Darstellung des noch übrigen Zeitraumes von 1798 bis 1848 zu behaupten sich bestreben, und er hofft, wenn ihm die Vorsehung ferner Kraft und Gesundheit schenkt, im Laufe des nächsten Jahres das ganze Werk mit dem vierten Bande abzuschließen.

Zürich, im April 1857.

Heinrich Escher.

Des zweiten Hauptheiles
dritter Zeitraum.

Von der Anerkennung der Unabhängigkeit durch den westphälischen Frieden bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft.

1648 bis 1798.

Zweites Kapitel.

Die Eidgenossen während der Uebermacht Ludwigs des Vierzehnten bis zum Frieden zu Ryswick.

1663 bis 1697.

Neue Zerwürfnisse. Peter Kappeler Wigoldingerhandel. 1664. Kaum hatte die gemeinschaftliche Beschwörung des Bundes mit Frankreich den Schein eines einstimmigen Staatenbundes der Eidgenossen hergestellt, so traten in ihrem Innern wieder Ereignisse ein, die neuerdings den Kampf der beiden Religionsparteien zum Ausbruche zu bringen drohten. Zuerst, noch im Jahre 1663, gab ein verschwenderischer und überhaupt in üblem Rufe stehender Bürger von Frauenfeld, Peter Kappeler, die Veranlassung. Derselbe trat 1663 von der reformirten zur katholischen Religion über. Er wirkte einen Beschluß des Stadtrathes zu Frauenfeld aus, wodurch seine Gattin sollte angehalten werden, ferner mit den Kindern bei ihm zu

wohnen und ihr Vermögen in seinen Händen lassen. Die fünf katholischen Orte bestätigten den Beschluß; aber noch ehe derselbe bekannt gemacht wurde, ließen die Zürcher die Frau nebst den Kindern ins Zürcher Gebiet entführen. Sie forderten dann, daß die Frage über die Rückkehr der Frau und der Kinder nach dem Vertrage von 1632 durch gleiche Sätze müsse entschieden werden, während die fünf Orte mit eben so viel Recht verlangten, daß die Kinder vor Allem aus wieder nach Frauenfeld zurückgebracht werden. Da die Zürcher die Auslieferung verweigerten, so erklärten die fünf Orte dieß für einen Bundesbruch und veranstalteten Rüstungen. Dasselbe geschah von den Zürchern. Endlich gelang es den unparteiischen Orten, die Zürcher durch das Versprechen zur Auslieferung zu bewegen, daß den Kindern in Rücksicht der Religion kein Zwang solle angethan werden, und daß diejenigen Thurgauer, welche zu der Entführung mitgeholfen hatten, nicht sollen bestraft werden. Allein als die fünf Orte dem Landvogt befahlen, diese Thurgauer dennoch zu bestrafen, so wurden die Rüstungen stärker betrieben. Da nun eins der Kinder starb und der Vater dasselbe nach dem katholischen Ritus wollte begraben lassen, die Mutter aber trotz der Protestation des Landschreibers, welcher die Stelle des abwesenden Landvogts vertrat, das Kind nach reformirten Gebräuchen begraben ließ, so wurde der Streit desto heftiger. Vergeblich suchten die unparteiischen Orte zu bewirken, daß deswegen Niemand bestraft werde. Die fünf Orte beharrten darauf, daß diese Uebertretung eines obrigkeitlichen Befehls müsse geahndet werden. Da keine Partei nachgeben wollte, so dauerten auf beiden Seiten die Grenzbewachungen fort. Endlich aber verstanden sich die streitenden Parteien, die Sache den unparteiischen Orten zu überlassen. Diese bewirkten nun einen Vergleich, durch welchen die Verträge von 1632 und 1656 bestätigt, alle Streitigkeiten an die Entscheidung der unparteiischen Orte gewiesen, und die Frauenfelder, welche dem Verbote des Landschreibers zuwider gehandelt hatten, zu einer Buße von

zweihundert Gulden verurtheilt wurden. Die Frau war indessen mit den Andern wieder von Frauenfeld nach Schaffhausen entflohen, und als der Landvogt ihre Auslieferung forderte, wurde die Forderung abgelehnt, und die reformirten Orte gaben ihr Unterstützung zur Erziehung der Kinder.

Kaum war durch diesen Vergleich die Ruhe hergestellt und die Sachen von den Gränzen abgeführet, so ereignete sich wieder im Thurgau ein Vorfall, der neuerdings die beiden Parteien in die Waffen brachte. Am Pfingstfeste der Reformirten im Jahr 1664 zog ein katholischer Offizier mit dreihundvierzig Rekruten, die in Konstanz für den spanischen Dienst geworben waren, von dort über Tägerweilen und Wald, um sie nach Luzern zu führen. Die Soldaten waren betrunken und hatten schon an diesen beiden Orten allerlei Unfugen verübt, Fenster eingeschlagen und die Leute mit gezückten Degen bedroht. Vor Lippertschweilen verließen sie die ihnen zum Marsche angewiesene Landstraße, drangen in dieses Dorf und störten mit Geschütze und gezogenen Degen den reformirten Gottesdienst. Ein furchtsames Weib eilt voll Schrecken nach dem benachbarten Bigoldingen und klagt mit heftigem Geschrei in die angefüllte Kirche. Ihre Aussage, die Reformirten seien zu Lippertschweilen in der Kirche niedergemacht worden, fand um so eher Glauben, da man oft die Drohung gehört hatte, die Reformirten werden an einem ihrer Festtage überfallen werden. Alsobald bewaffnen sich die Bigoldinger, lassen den Sturm ergehen und eilen gegen Lippertschweilen. Auf dem Wege stoßen sie auf die Soldaten, greifen dieselben in ihrem Wahne wüthend an, machen fünf nieder und verwunden mehrere, obschon sie ohne Widerstand flohen. Der herbeieilende Landvogt Hans Arnold von Uri, ein eifriger Katholik, verhaftete nun mehrere Bigoldinger und berichtete die Sache mit großen Uebertreibungen den regierenden Ständen. Wie gewöhnlich machte man aus dem Vorfall eine Religionssache. Vergeblich kamen von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen

und von allen reformirten Gemeinden im Thurgau Gebethen für die Gefangenen. Der Landvogt versammelte auf Befehl der fünf Orte das Landgericht. Allein an dem festgesetzten Tage erschienen so viele Zürcher Landleute und reformirte Thurgauer bewaffnet zu Frauenfeld und benahmen sich so trotzig, daß das Landgericht nicht wagte, ein Urtheil auszufällen, und die Sache nun an die regierenden Orte selbst gewiesen wurde. Von der Jahrrechnung zu Baden im Juli reisten dann die Gesandten der sieben regierenden Orte selbst nach Frauenfeld, um das Urtheil zu sprechen. Die Zürcher hatten vergeblich die Ernennung eines Ausschusses zu näherer Untersuchung verlangt. Allein jetzt wiederholte sich dieselbe Störung des Gerichtes durch die Anwesenheit und den Trotz der zum Theil bewaffneten Zürcher und vieler reformirter Thurgauer. Als die Vorstellungen der Zürcher Gesandten bei den Landleuten keinen Eingang fanden, eilten sie nach Zürich, und auf ihren Bericht erließ die Regierung ein Verbot, ins Thurgau zu gehen. Da aber die Gesandten bei ihrer Rückkehr äußerten, die Bewegung unter den Landleuten habe sich auch in die Kantone Bern und Schaffhausen verbreitet und sei so heftig, daß man des Gehorsams nicht versichert sei, wenn ein Todesurtheil sollte ausgesprochen werden, so bestärkte dieß die fünf Orte in der Meinung, daß diese Zusammenrottung von Zürich selbst sei veranstaltet worden, um die Ausfällung des Urtheils zu hindern. Die Gesandten trennten sich daher in großer Erbitterung, ohne ein Urtheil auszusprechen. Der Verdacht der fünf Orte gegen die Regierung von Zürich selbst war kaum begründet; daß aber Einzelne die Landleute zu dieser Störung des Gerichtes aufgemuntert haben, ist nicht unwahrscheinlich. Namentlich wurde auch mehreren Pfarrern Schuld gegeben, so daß der Antistes ein Schreiben an die Geistlichkeit erließ, worin er sie zur Vorsicht in Predigten und Reden aufforderte, und daß sie sich nicht in Sachen mische, wozu sie nicht berufen sei. Da nun die Regierung wegen der allgemeinen Gährung

nicht wagen dürfte, Jemanden zur Rechenschaft zu ziehen, so erhielt der Verdacht desto mehr Wahrscheinlichkeit. Auch Bern ermunterte Zürich, seine Angehörigen in Ordnung zu halten. Die fünf Orte aber mahnten ihr Volk auf, machten Anstalt, achthundert Mann theils nach Rhyt, theils ins Toggenburg zu legen, und besetzten Breisgarten, Mellingen und Baiserstuhl, wovauf sich auch die Zürcher eifrig rüsteten, Wachen anordneten und Verschanzungen errichteten. Da sich dann die übrigen reformirten Orte zur Hülfe wenig geneigt zeigten, so wurde der berühmte Theologe Heinrich Hottinger heimlich an den Herzog von Würtemberg, den Churfürsten von der Pfalz, die Landgräfin von Hessen-Kassel, die Generalstaaten und an die venetianische Regierung gesandt, um für den Nothfall Hülfe zu begehren. Würtemberg ausgenommen, erhielt er überall gute Zusicherungen, von denen dann aber kein Gebrauch gemacht wurde, weil unterdessen ein Vergleich zu Stande gekommen war.

Bern und die übrigen unparteiischen Orte bemühten sich nämlich eifrig, den Streit zu vermitteln. Auf einer Tagsatzung zu Baden wurde ein Vergleich entworfen, den aber Zürich nicht annahm, weil nach demselben die zürcherischen Angehörigen wegen Störung des Gerichtes tausend Thaler bezahlen sollten. Die fünf Orte hatten zuerst gefordert, daß die Schuldigen auch nach Frauenfeld geliefert und dort bestraft werden sollten. Als dann die Gesandten der unparteiischen Orte selbst nach Zürich kamen, um die Annahme zu empfehlen, mußten sie beim Einzuge allerlei Spottreden hören, und als der Große Rath versammelt war, forderten die zusammengelaufenen Bürger laut, daß man keine unbilligen Bedingungen annehme. In der folgenden Nacht (31. August) gerieth durch Zufall oder Bosheit das Lärmzeichen auf dem Albis in Brand, und alsobald erging der Landsturm durch das ganze Gebiet Zürichs und der innern Stände. Beide Theile eilten mit aller Macht den Grenzen zu, jedoch mit dem Befehle, nur vertheidigungsweise zu Werke zu gehen. Als nun aber die

unparteiischen Orte den Zürchern erklärten, die Unabhängigkeit und Sicherheit der Rechtspflege im Thurgau werde durch alle Orte geschützt werden, zugleich aber auch die fünf Orte bewogen konnten, von der Bestrafung der zürcherischen Angehörigen abzustehen, so sah sich Zürich zum Nachgeben genöthigt. Auch eine Deputation der Geistlichkeit rieth vor dem Rathe zum Frieden, und dasselbe wünschten in eigenen Zuschriften mehrere Gegenden des zürcherischen Gebietes. Die Schiedorte erließen nun einen gütlichen Spruch, durch welchen die verlangte Buße den zürcherischen Angehörigen erlassen, die Gerichtsbarkeit im Thurgau mit Weglassung der frühern beleidigenden Ausdrücke gesichert und ein früheres heftiges Schreiben der fünf Orte an Zürich gemildert wurde. In einem eigenen Artikel des Abscheides dieser Tagsatzung wurde dann gesagt, „daß die Gesandten der fünf Orte wiederholt erklärt haben, daß ihre Obern durch die in dem Schreiben vom 12. August enthaltenen harten Worte keineswegs den Stand Zürich, sondern dessen ungehorsame Unterthanen allein gemeint, einen löblichen Magistrat aber nicht angezogen haben.“ Ferner bestimmte der Spruch, daß das Wigoldinger Geschäft in Gegenwart der Schiedorte nach möglicher Billigkeit ausgemacht, die Abdankung der Truppen unter Leitung von unparteiischen Abgeordneten beschleunigt werden und die Schiedorte sich bemühen sollen, den übrigen Land- und Religionsbeschwerden, besonders dem Schmähen und Lästern abzuhelfen. Nachdem nun dieser gütliche Spruch von beiden Parteien war angenommen worden, erließ die Regierung von Zürich ein ernstes Verbot an ihre Angehörigen, während des Gerichtstages nach Frauenfeld zu gehen, und ließ zu Handhabung desselben die Grenzen gegen Thurgau bewachen. Die Truppen wurden dann auf beiden Seiten abgeführt, und den 12. September reisten die Gesandten aller dreizehn und der zugewandten Orte nach Frauenfeld. Auch den reformirten Thurgauern war verboten worden, dahin zu kommen. Die Fürbitten der unparteiischen Orte bewirkten nur so viel, daß die fünf

Orte einwilligten, daß statt mehrerer, die sie zum Tode verurtheilten, nur zwei hingerichtet wurden. Ausserdem wurden ein Geistlicher zum Tode verurtheilt, zwei Wigoldinger an den Pranger gestellt, einige gebüßt, oder des Landes verwiesen, die Auslösung des ganzen Geschäftes, ungefähr zweiundzwanzigtausend Gulden, auf die Gemeinde Wigoldingen geworfen, und endlich der Blutvergießung mühsam vermieden. Durch Schiedern, die besonders im Canton Zürich und zum Theil auch in Bern reichlich ausfielen und wozu denn auch die übrigen reformirten Orte noch Einiges beitrugen, erhielten die Wigoldinger um die große ihnen auferlegte Summe achttausend fünfhundert Gulden. An der Vermittlung des Friedens hatte die Stadt St. Gallen besonders eifrigen Antheil genommen, und dieß verschaffte ihr von da an beständig Zutritt zu den Tagsatzungen.

Die Härte des Urtheils über einen Vorfall, der keineswegs als vorbedachte Gewaltthat, sondern als die Folge eines unglücklichen Zufalls zu betrachten war, erklärt sich aus den damaligen Verhältnissen der beiden Parteien, in welche die Eidgenossenschaft getheilt war. Jeder Streit zwischen reformirten und katholischen Orten wurde, zumal wenn er die Gemeinen Herrschaften betraf, zur Religionssache, und dann wurde die Frage, wer eigentlich Recht habe, wenig berücksichtigt, sondern beide Parteien suchten nur ihre Glaubensgenossen zu begünstigen. Darauf, daß der Anführer der Soldaten den Marsch an einem Festtage der Reformirten begonnen hatte, wurde eben so wenig Rücksicht genommen, als auf die Störung des reformirten Gottesdienstes in einigen Dörfern. Vergeblich verlangten die gefangenen Wigoldinger bei den Verhören, daß ihnen die Soldaten gegenübergestellt werden; der Landvogt Arnold hatte diejenigen, welche von den Wigoldingern waren gefangen genommen worden, sogleich wieder entlassen, und von Bestrafung der durch sie begangenen Unfugen war nie die Rede. Dagegen war die zweimalige Störung des Gerichtes durch die zürcherischen Angehörigen den Wigoldingern

rückständige jährliche Vergütung dem vierhundertdreissig Kreuzer (dem) an die schuldigen Summen unterblieb gänzlich. Statt das gelichene Geld und die versprochen an entstehende Gelder zu bezahlen, unterhandelte man von Zeit zu Zeit mit Einzelnen und kaufte ihnen für ein Viertheil oder die Hälfte ihre Ansprüche ab; wer sich dieß nicht gefallen ließ, den vertröstete man auf bessere Zeiten. Orten, die sich den Forderungen der französischen Gesandten widersetzten, wurden die Jahrgelder zurückgehalten. Auch die Angelegenheiten der Kaufleute wurden in die Länge gezogen, und statt den Klagen abzuhelfen, beschwerte man den Handel mit neuen Zöllen. Der wiederholt deßwegen eingegebenen Beschwerden wurde niemals ganz abgeholfen. Noch mehr wurde der Bund verletzt durch die Verwendung der eidgenössischen Truppen zum Angriffe auf fremde Länder und durch die Errichtung der sogenannten Freikompagnieen. Statt nämlich, wie der Bund forderte, das Begehren einer bestimmten Werbung an die Tagsatzung zu richten, wurden oft ohnedieß Offiziere gewonnen, deren man überdieß, mit oder ohne Bewilligung der Regierung Werbungen zu veranstalten. Durch allerlei Mittel wurden Offiziere und Soldaten aus dem Lande gelockt und unter kapitulationsmäßigen Regimentern, wenn sie abgedankt wurden, sogleich wieder geworben. Durch diese Freikompagnieen brachte man nicht nur die Truppenzahl oft weit über das im Bunde festgesetzte Maximum von sechszehntausend Mann, sondern da für sie keine Kapitulationen mit den Regierungen geschlossen waren, so konnten sie auch leichter zu Angriffskriegen gebraucht und ihr Sold niedriger angesetzt werden, als für die dem Bunde gemäß angeworbenen Regimenter. Daher beschloß die Tagsatzung im Januar 1766, daß in Zukunft kein Ort mehr die Bewilligung zur Errichtung von Freikompagnieen ertheilen, überall die Bewerbungen dafür bei hoher Strafe verboten werden, und alle Orte das Recht haben sollen, die Uebertreter zu verrufen und den Geworbenen den Durchpaß zu verspeeren. Endlich soll denjenigen,

solche im französischen Dienste geringere Kapitulationen annehmen, der eidgenössische Schutz entzogen sein und dieselben nicht mehr für Eidgenossen gehalten werden. Der Beschluß wurde dann von allen Orten bestätigt, und es fanden nun mit dem französischen Residenten Mousslier theils wegen der Freikompagnieen, theils wegen der nächsten Geschwerden fortwährend Verhandlungen Statt, die aber immer fruchtlos blieben. Der thätigste Unterhändler und Beförderer der französischen Plane war Peter Stuppa, Bürger zu Basel, aber gebürtig aus der bündtnerischen Herrschaft Klosters. Er hatte noch sehr jung eine Offiziersstelle in einer französischen Gardekompagnie erhalten, wurde auch mit dem Kriegsminister Louvois bekannt und wußte sich durch den Uebertritt zur katholischen Religion, durch unbedingte Ergebenheit und schlaue Beförderung der französischen Plane auf Kosten der Schweiz am Hofe immer mehr in Gunst zu setzen, so daß er zuletzt zur Würde eines Generallieutenants emporstieg. Durch ihn wurde der Mißbrauch der Freikompagnieen aufs Höchste getrieben. Als Frankreich, bedroht durch die Tripleallianz von England, Holland und Schweden, im Jahre 1668 mit Spanien zu Aachen Friede schloß, wurden die Schweizerregimenter, die in französischem Dienste standen, abgedankt, aber auf Stuppa's Rath sogleich aus denselben zehn Freikompagnieen mit geringerm Solde angeworben. Die meisten Offiziere und Soldaten traten trotz der Verbote in die neuen Kompagnieen ein und nur wenige achteten die Stimme ihrer Regierungen.

Die Mißstimmung gegen Frankreich, die durch Stuppa's verrätherische Umtriebe und durch den Uebermuth und die Anmaßung von Mousslier bei allen noch vaterländisch Gesinnten erregt wurde, erreichte den höchsten Grad, als im Januar 1668 die französische Armee in die Franche Comté einfiel und in Zeit von drei Wochen die ganze Provinz eroberte. Jetzt war die Schweiz auf ihrer Westseite aufs Stärkste bedroht, während bisher das geschwächte Spanien dort ein nicht mehr gefährlicher Nachbar gewesen war. Absichtlich war die

von den Eidgenossen früher verlangte Erneuerung der Neutralität dieses Bundes von Frankreich verweigert worden. Die Erbvereinigung vom Jahre 1511 enthielt zwar nur die unbestimmte Verpflichtung der Eidgenossen zu „getreuem Aufsehen"; aber die mit Spanien verbündeten Orte wären in der That zu thätlicher Beschützung verpflichtet gewesen. Desto größer war der Unwille in der Eidgenossenschaft, als man erfuhr, daß sich auch Schweizertruppen zu diesem Einfalle hatten gebrauchen lassen. Schon im vorhergehenden Jahre hatte die Tagsatzung an alle Obersten und Hauptleute ein Schreiben erlassen, worin ihnen bei Lebensstrafe verboten wurde, sich zu einem Angriffe gegen Franche Comté gebrauchen zu lassen. Stuppa soll dieses Schreiben geöffnet, dasselbe den königlichen Ministern gezeigt und erst dann den eidgenössischen Obersten übergeben haben. Es begann dann zwischen der Tagsatzung und Mouslier eine bittere Korrespondenz, in welcher dieser wiederholt behauptete, die Eidgenossen können ohne Verletzung des französischen Bundes keine Bündnisse mit andern Fürsten schließen, durch welche sie sich verpflichten würden, deren Länder gegen französische Angriffe zu vertheidigen; thätliche Hülfe für Franche Comté oder für die ebenfalls in der Erbvereinigung begriffenen österreichischen Waldstädte wäre daher eine Verletzung des Bundes, die den König von seinen Verpflichtungen gegen die Eidgenossen entbinden würde. Jede seiner Noten, welche diese Behauptung enthielt, wurde von der Tagsatzung mit einer förmlichen Protestation erwiedert und die frühern Beschlüsse gegen Errichtung von Freikompagnieen bestätigt. Bei einer Konferenz der im Rheinthal regierenden Orte zu Bremgarten (im Dezember 1667) wurde dann die Versammlung einer allgemeinen Tagsatzung beschlossen, bis zu welcher den Rekruten für Frankreich der Durchpaß gänzlich sollte verschlossen werden. Bei dieser Tagsatzung (19. Februar 1668) dauerte derselbe Notenwechsel mit Mouslier fort, und die Tagsatzung schickte ihm endlich eine seiner Noten durch den Landvogt zu Baden mit der schriftlichen Erklärung

zurück, daß sie auf ihrer Protestation beharre. Da Monstier den Landvogt nicht vor sich kommen ließ, so befestigte dieser die Note mit dem Schreiben der Tagsatzung an dem Treppenfell und entfernte sich. Monstier hatte zugleich verlangt, daß man die Rekruten ohne Verzug abziehen lasse. Endlich beschloß die Tagsatzung, daß in Zukunft kein Ort mehr für sich allein dem Könige Werbungen bewilligen, sondern über solche Begehren gemeinschaftlich berathschlagt werden solle; daß die Vermehrung der Gardekompagnieen von zweihundert auf dreihundert Mann, wodurch man der Nothwendigkeit, die Truppenbewilligungen von den Eidgenossen zu begehren, auszuweichen suchte, solle verweigert, den Rekruten für die Freikompagnieen aller Paß verschlossen sein, und die Offiziere wieder bei Lebensstrafe aufgefordert werden, sich weder gegen Franche Comté, noch gegen das Reich oder das österreichische Gebiet gebrauchen zu lassen. Demzufolge wurde auch das Begehren der Gesandten von Appenzell abgeschlagen, daß man die dort geworbene Schaar von mehr als achtzig Mann passiren lasse, weil dieß nicht Rekruten zur Ergänzung, sondern zu der verweigerten Vermehrung der Gardekompagnieen seien. Dem Landvogt zu Sargans wurde befohlen, keine Rekruten passiren zu lassen, wenn sie nicht ein Attestat vorweisen können, daß sie geborne Bündner und nur zu Ergänzung des Garderegiments bestimmt seien. Unter demselben Vorbehalt bewilligten dann die meisten der regierenden Orte in den Gemeinen Herrschaften die Anwerbung von zwölf bis achtzehn Mann für jede Gardekompagnie. Endlich wurden die beiden thätigsten Werber von Freikompagnieen, Stuppa und Jakob Hemel (ein Elsasser, der im Gebiete des Abtes von St. Gallen das Landrecht erworben hatte, um als eidgenössischer Offizier in französische Dienste zu treten), neuerdings vor die Tagsatzung zur Verantwortung geladen, aber mit eben so wenig Erfolg als im vorhergehenden Jahre.

Indessen blieben die Eidgenossen bei dieser Aufraffung gegen die

französischen Anmaßungen nicht stehen. Die Eroberung der Franche-Comté und die Absichten der Franzosen auf die österreichischen Waldstätte machten sie für ihre eigene Sicherheit besorgt. Daher wurde, gestützt auf die im Jahre 1647 zu Wyl getroffenen Verabredungen, der Entwurf zu einem sogenannten Defensionalwesen gemacht, welches dann auf der folgenden Tagsatzung (18. März 1668) förmlich abgeschlossen wurde. Dasselbe ordnete einen dreifachen Auszug an, enthielt Bestimmungen über die Mahnungen, die ein bedrohtes Ort sollte veranstalten, über die Zahl, die Gattung und die Eintheilung der Truppen, welche jedes Ort, so wie die Zugewandten und die Gemeinen Herrschaften für den einfachen Auszug von dreizehntausend vierhundert Mann, so wie für den zweifachen und dreifachen zu stellen haben, über die Generale und die Stabsoffiziere, so wie über den mit großer Vollmacht aufzustellenden Kriegsrath; ferner über die Justiz bei den Truppen, welche jedem Orte über die ihm Angehörigen sollte überlassen bleiben. Zugleich erklärten sich auch die Gesandten der katholischen Orte geneigt, die Waadt in den eidgenössischen Schutz aufzunehmen. Dagegen war die Aufnahme von Genf nicht erhältlich. Man anerkannte zwar, daß die Erhaltung der Stadt in ihrem jetzigen freien Stande für die Sicherheit der Schweiz wünschenswerth sei, versprach aber nur Verwendung für den Nothfall und freien Durchpaß für die Truppen der mit Genf verbündeten Orte.

Bei derselben Tagsatzung (März 1668) wurden die Verhandlungen mit Oesterreich über den Sinn der Erbvereinigung und die Verpflichtung der Eidgenossen zu Vertheidigung der in derselben begriffenen österreichischen Lande fortgesetzt. Die fünf innern Orte, in denen, trotz aller französischen Künste der spanische Einfluß immer sehr groß blieb, erklärten sich geradezu für thätliche Hülfe, während die übrigen Orte dieselbe nur auf die angrenzenden österreichischen Gegenden beschränken und Zürich insbesondere nur zu Sicherung der

Grenze die vier österreichischen Waldstätte nebst Konstanz und Bregenz in das Defensional aufnehmen wollte. Die Noten, welche Mouslier gegen diese Unterhandlungen, so wie über die Beschwerden der Tagsatzung eingab, waren in etwas gemäßigterm Tone gehalten, und als dieselbe beschloß, ein Schreiben an den König selbst zu erlassen, suchte er dieß durch die Erklärung zu verhindern, daß diejenigen Orte, welche an dem Schreiben keinen Theil nehmen, ihre Pensionen und die Zinsen von den geliehenen Geldern auf Ende Aprils erhalten sollen. Dennoch wurde das Schreiben an den König, welches die Beschwerden über die ausbleibenden Zahlungen und über den Gebrauch der Truppen zum Angriffe gegen Franche Comté und gegen die spanischen Niederlande enthielt, im Namen aller Orte und Zugewandten abgesandt. Auch an die Hauptleute wurde eine ernste Abmahnung erlassen; allein die Gardehauptleute Stuppa, Erlach und Molondin, die den Inhalt kannten, schickten das Schreiben unter dem Vorwande, daß es ihnen zu spät zugekommen sei, uneröffnet zurück. Zu den übrigen Beschwerden kam im Jahre 1668 noch eine neue Erhöhung der Zölle, um auch die schweizerischen Kaufleute zu nöthigen, ihren Einfluß zu Gunsten Frankreichs zu verwenden.

Durch den Frieden zu Aachen (2. Mai 1668) wurde nun zwar die Franche Comté wieder an Spanien zurückgegeben, aber der Unwille in der Eidgenossenschaft stieg, als aus den abgedankten Truppen neue Freikompagnieen mit geringerm Solde gebildet wurden. Die Tagsatzung beschloß im Juli, daß alle Freikompagnieen, deren Zahl damals gegen dreißig betrug, bis spätestens den 4. November nach der Schweiz zurückkehren sollen. Daneben dauerte der Streit mit Mouslier wegen der österreichischen Erbvereinigung fort, und da er fortwährend denjenigen Orten, die sich nach seinem Willen erklären würden, Bezahlung der Pensionen versprach, so erklärte die Tagsatzung in der Antwort auf ein Schreiben desselben, er solle sie mit seinen Zumuthungen verschonen und dagegen glauben, „daß wir nes

den Observanz allerseits aufhabender Bundespflichten die Konservation unsers lieben Vaterlandes mehreres als die Erträgenheit der wenigen uns offerirten, ohnedieß schuldigen Geldmittel uns angelegen sein lassen". Zugleich wurde alle Rekrutirung ohne Ausnahme verboten, und Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus beider Religionen, Freiburg, Solothurn, Appenzell Innerrhoden und Abt von St. Gallen beharrten auf der im März gegebenen Erklärung thätlicher Hülfe für alle in der Erbvereinigung begriffenen österreichischen Lande. Dagegen riethen die Zürcher Gesandten, obgleich Zürich zu den entschiedensten Gegnern Frankreichs gehörte, daß man sich nicht weiter einlasse, als man halten könne, und blieben bei dem Vorschlage, die thätliche Beschützung auf die vier Waldstädte nebst Konstanz und Bregenz zu beschränken. Da nun auch reformirt Glarus, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden und die Stadt St. Gallen keine bestimmten Erklärungen gaben und der österreichische Gesandte von einer Unterscheidung der österreichischen Besitzungen in Rücksicht der Hülfsleistung nichts hören wollte, so konnte kein entscheidender Beschluß zu Stande kommen. Bern hatte sich den katholischen Kantonen dabei angeschlossen, in der Hoffnung, daß die mit diesen Verhandlungen verflochtene Garantie der Waadt von denselben werde bewilligt werden; allein der savoyische Gesandte suchte dieß zu verhindern, und es gelang ihm, zuerst in Uri die Verwerfung durch die Landsgemeinde zu bewirken. Bald nachher traten auch Schwyz, Unterwalden und Zug zurück, was dann neben andern Gründen dazu beitrug, daß sich Bern allmälig wieder Frankreich näherte.

Die entschiedene Sprache der Tagsatzung in der angeführten Note an Mousslier hatte indessen am französischen Hofe einen sehr ungünstigen Eindruck gemacht, und die Vorladungen der Offiziere der Freikompagnieen sowohl als die Abrufung dieser Truppen wurden mit einem tadelnden Schreiben des Königs zurückgeschickt. Dennoch bestätigte die Tagsatzung (9. November 1668) beide Beschlüsse, obgleich

Mousslier nun mit glatten Worten die Bezahlung der Pensionen in Aussicht stellte, wenn man sich dem Willen des Königs füge. Die erneuerte Werbung der Freikompagnieen und die Vorladungen der Offiziere hatten aber auch jetzt nur geringen Erfolg und ungeachtet der einstimmigen Beschlüsse der Tagsatzung erhielten die Anerbietungen von Mousslier in mehreren Orten allmälig Gehör. Einige Orte ertheilten ihm in Rücksicht der Beobachtung des Bundes mit Frankreich Erklärungen, die ihn befriedigten und die Auszahlung der Pensionen an diese Orte zur Folge hatten. Die Tagsatzung (vom 9. Juli 1669) sandte jedoch im Namen aller dreizehn Orte nebst Abt und Stadt St. Gallen eine neue Erklärung an den König, „nach welcher alle besondern Deklarationen sollen verstanden werden". Darin heißt es nach der Erklärung, daß sie den ewigen Frieden und den Bund weiter gegen gebührender Reziprokation getreu halten werden: „Dabei aber finden unsere Herren und Obern hoch von Nöthen zu Errettung ihrer Ehre, daß sie auch ferner von der Welt für einen freien souveränen Stand erkannt und gehalten werden, mit höchstem Respekt Ihro Majestät hiemit ausdrücklich bedeuten zu lassen, daß sie die mit Derselben habenden Defensivtraktaten niemal dahin verstanden und noch nicht dahin verstehen, daß sie von derowegen nicht mächtig und befugt sein sollen, auch mit andern Fürsten und Herren dergleichen Traktaten zu verhandeln, zu schließen und aufzurichten, und was sie denselben versprochen, zu halten; wollen hiemit eine solche anererbte Freiheit ihnen auch bester Maßen vorbehalten haben." Diese dem stolzen, überall demüthige Unterwürfigkeit fordernden Könige ganz ungewohnte Sprache konnte natürlich kein Gehör finden; die Erklärung wurde mit der Bemerkung zurückgesandt, daß sich der König weder mit dem Inhalte, noch mit der Form begnügen könne, worauf Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn und katholisch Glarus dem Residenten Mousslier besondere, von der allgemeinen abweichende Erklärungen ertheilten und hierauf ihre Pensionen erhielten. Auf ein

neues weitläufiges und heftiges Schreiben, das dann Mouslier der Tagsatzung im Juli 1670 eingab, antworteten die übrigen Orte, ohne weiter auf sein Schreiben einzutreten, daß sie es unveränderlich bei der dem Könige zugesandten Erklärung bewenden lassen, und dasselbe wurde dann auch in einem Schreiben an den König erklärt.

So würdig und entschieden aber auch diese Erklärungen lauteten, so ließ sich doch kaum auf die Dauer einstimmige Behauptung der unabhängigen Stellung Frankreich gegenüber hoffen. Der französische Gesandte besaß zu viele Mittel, um Trennung unter den Orten zu erregen, und selbst der Religionshaß wurde dazu benutzt. Die Einigkeit, die er empfahl, sollte eben darin bestehen, daß alle Orte dem Beispiel derjenigen folgen, die sich seinen Forderungen unterwarfen. Auch konnte es ihm wegen der Neigung von Hohen und Niedern für fremde Kriegsdienste nie an Anhängern in den verschiedenen Kantonen fehlen. Besonders war ihm auch daran gelegen, Bern zu gewinnen, und die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beförderten dieß durch eine Erklärung, die sie auf der Tagsatzung im Juni 1669 abgaben, wodurch sie sich der Beschützung der Waadt entzogen und in Beziehung auf Genf den Artikel ihres Bundes mit Savoyen geltend machten, daß keines der verbündeten Orte die Stadt Genf zu Bürgern oder Landleuten annehmen solle, so lange die Ansprüche des Herzogs auf dieselbe nicht gütlich oder rechtlich ausgemacht seien. In der That erregten auch die Rüstungen des Herzogs nicht unbegründete Besorgnisse für die Sicherheit von Genf und der Waadt. Dazu kam im Jahre 1670 der erneuerte Versuch des Bischofs von Basel, die Messe im Münsterthal herzustellen und das dadurch erregte Zerwürfniß mit Bern. Diese Verhältnisse bewirkten, daß Bern sich wieder Frankreich näherte, und im August 1671 bewilligte der Große Rath die Errichtung eines Regiments von zweitausend vierhundert Mann für Frankreich. Der Sohn des Schultheißen von Erlach wurde zum Obersten ernannt. Stuppa hatte persönlich die

Unterhandlung zu Bern geleitet, und um dieselbe zu befördern, wurden dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Basel von Paris aus Winke ertheilt, von ihren Unternehmungen abzustehen. Das Regiment zog zu Ende Septembers nach Frankreich. Andere Regimenter wurden in den übrigen Kantonen errichtet. Zürich verweigerte dagegen die von Stuppa verlangte Bewilligung eines Regiments, weil der König nicht in seinem Lande angegriffen sei; sollte dieß geschehen, so werde man die bundesmäßige Hülfe leisten; in der That aber, weil man nicht zweifeln konnte, daß die Truppen gegen Holland oder gegen das deutsche Reich sollen verwendet werden. Indessen waren auch noch zürcherische Freikompagnieen in französischem Dienste und Peter Lochmann von Zürich warb ein Regiment deutscher Reiter für den König an. Während des nun beginnenden Krieges waren wenigstens fünfundzwanzigtausend Schweizer im Dienste des Königs von Frankreich, die zu dem glücklichen Erfolge seiner Unternehmungen vorzüglich beigetragen haben.

Im Jahre 1672 begann nämlich Ludwig der Vierzehnte den Krieg gegen Holland. Damals schickte er auch wieder statt eines bloßen Residenten einen Gesandten, St.Romain, mit dem höhern Range eines Ambassadoren nach der Schweiz, um desto eher seine Absichten durchzusetzen und weil Mouslier durch sein Benehmen sich persönlich verhaßt gemacht hatte. Die schnelle Eroberung des größten Theiles der Vereinigten Niederlande erregte in den reformirten Orten um so größere Bewegung, da auch die eidgenössischen Truppen, sowohl die dem Bunde gemäß geworbenen als die Freikompagnieen, dabei gebraucht wurden. Als das bernerische Regiment sich weigerte, im Kleveschen über den Rhein zu gehen und in Westphalen einzubringen, ließ der Prinz von Condé dasselbe durch französische Truppen umringen; worauf der größte Theil gehorchte; einzelne Soldaten, die sich weigerten, wurden niedergemacht; aber der Hauptmann Dazelhofer von Bern zerbrach seine Pike und führte diejenigen, die ihrem Eide ge-

treu sich weigerten, an dem Angriffe auf Reichslande Theil zu nehmen, nach der Schweiz zurück. Dasselbe geschah von dem Hauptmann einer Gardekompagnie, Mahn von Zürich. Vergeblich verlangte nun Zürich, daß die reformirten Orte alle Truppen aus Holland abrufen sollen; zu Bern überwog die französische Partei. Doch beschwerten sich die Berner in einem Schreiben an Louvois und erhielten dann, daß ihr Regiment nach Catalonien gesandt wurde. Unterdessen dauerten die Werbungen beständig fort und zahlreiche Schaaren zogen theils in französischen, theils in spanischen Dienst, besonders nach Franche Comté, wo im Februar 1674 zehn Kompagnieen aus den fünf Orten waren. St.Romain verlangte vergeblich deren Abberufung. Nachher (1676) wußte auch ein holländischer Resident, Malapert, dessen Wegweisung St.Romain vergeblich verlangte, unter Begünstigung der Regierungen die Errichtung eines Regiments von zweitausend vierhundert Mann aus den Kantonen Zürich und Bern zu Stande zu bringen. Die Theilnahme Spaniens und des Kaisers an dem Kriege im Jahre 1673 bewirkte, daß der Schauplatz nach dem Oberrhein verlegt wurde, und nun begannen wieder die Verhandlungen mit den österreichischen, französischen und spanischen Gesandten über den Sinn der Erbvereinigung und über die thätliche Hülfe für Franche Comté. In den fünf innern Orten zeigte sich die heftigste Erbitterung gegen Frankreich, und wiederholt erklärten sie sich für thätliche Hülfe. Zürich blieb bei dem frühern Vorschlage, dieselbe auf die vier Waldstädte, Konstanz und Bregenz zu beschränken. Bern aber verweigerte auch dafür seine Zustimmung, und nachdem es noch im April 1673 den für Spanien geworbenen Truppen den Durchzug nach Franche Comté gestattet hatte, so erklärte es bei der Tagsatzung im März 1674 denselben nicht ferner zu bewilligen, weil die mit Savoyen verbündeten Orte von der Vertheidigung Genfs und der Waadt zurückgetreten seien, während man früher dieselben in das allgemeine System der Grenzvertheidigung zufolge des Defensionals

aufgenommen habe. Ungeachtet dieser Mangels an Uebereinstimmung in den ausländischen Verhältnissen, bewirkte doch die Annäherung des Kriegsschauplatzes, daß das Defensional wiederholt auf den Tagsatzungen bestätigt und Anstalten zu Behauptung der Neutralität gemacht wurden. Zur Beschützung der Grenzen von Basel wurden 1674 zwei Monate lang dort fünfzehnhundert Mann unterhalten, und auch in den spätern Jahren des Krieges (1676 und 1678) jedesmal vier- bis fünftausend Mann dorthin verlegt. Nach Mühlhausen sandten Zürich und Bern einige Male Besatzung und bewilligten auch der Stadt Straßburg, die damals schon von den Franzosen bedroht wurde, im April 1674 sechshundert Mann, und dieselbe Hülfe wurde ihr noch einige Male gesandt.

Während aber die Eidgenossen für ihre eigene Sicherheit sorgten, war um die Mitte Februars 1674 eine französische Armee in Franche Comté eingedrungen. Die Tagsatzung schickte vergeblich Gesandte von Bern, Luzern, Uri, Freiburg und Solothurn, um einen Waffenstillstand zu bewirken. Dem spanischen Statthalter fehlten Vollmachten, und von französischer Seite stellte man die Bedingungen so, daß die Verwerfung vorauszusehen war. Durch Unterhandlungen über die Neutralität des Landes wußte man die spanisch gesinnten Orte von thätlicher Hülfe und die Berner von Bewilligung des Durchpasses abzuhalten, und bis in den Juli dieses Jahres wurde die Eroberung vollendet. Die Besorgnisse, die dadurch erregt wurden, trugen dazu bei, daß sich allmälig auch zu Bern die Gegner des französischen Systems, die zu Zürich immer das Uebergewicht behaupteten, wieder mehr erhoben. Auch ins Bisthum Basel rückten französische Truppen ein (1675), zogen sich dann aber wieder zurück, als die katholischen Orte siebenhundert Mann dorthin sandten. Der Krieg dauerte nun bis 1678 in der Nähe der Schweizergrenze fort und veranlaßte noch einige Male Besetzungen der Gegend von Basel. Ein Versuch, die vier Waldstädte, Konstanz, Zell am Bodensee und Bregenz in die

schweizerische Neutralität einzuschließen, scheiterte an der Forderung des Kaisers, daß die Besatzungen dieser Städte aus gleich viel kaiserlichen und Schweizertruppen bestehen sollen, während die Franzosen verlangten, daß sie ausschließlich von Schweizern besetzt werden. Hierauf zog ein französisches Korps 1678 mit Verletzung des Baslergebietes vor Rheinfelden, sah sich aber bald wieder zu Aufhebung der Belagerung genöthigt.

Unterdessen waren seit dem Frühjahre 1677 Friedensunterhandlungen zu Nimwegen angeknüpft worden, und da es der französischen Politik gelang, die Alliirten zu trennen und mit Holland (10. August 1678), Spanien (17. September) und dem Kaiser (5. Februar 1679) Separatfrieden abzuschließen, so mußten die Bedingungen für die Letztern sehr ungünstig ausfallen. Spanien mußte die Franche Comté und zwölf feste Plätze an der niederländischen Grenze, der Kaiser Freiburg im Breisgau an Frankreich abtreten. Die Besorgnisse, welche Ludwigs des Vierzehnten steigende Macht auch in der Schweiz schon lange erregte, mußten besonders durch die Abtretung von Franche Comté aufs Höchste gesteigert werden, und auch der Uebergang von Freiburg in französische Gewalt, der ihrem Verkehr hinderlich werden konnte und weitere Anschläge gegen das südliche Deutschland besorgen ließ, war für die Eidgenossen keineswegs gleichgültig, und bald traten Ereignisse ein, welche die reformirten Orte in ein höchst gespanntes Verhältniß zu dem übermächtigen Despoten bringen mußten.

Rücktritt einiger Orte vom eidgenössischen Defensional. Während indessen die Eidgenossen durch das von allen Orten gebilligte Defensional die unter den damaligen Verhältnissen möglichste Sicherung ihrer Neutralität zu bewirken suchten, erhob sich auch schon feindseliges Streben, diese nothwendige Verbesserung ihrer Bundesverhältnisse wieder zu stören. Im Jahre 1668 war das Defensional berichtigt worden und man hatte allgemein bei der Tagsatzung anerkannt, daß zu Vervollständigung des Vertheidigungssystems

auch die Waadt und selbst Genf müssen eingeschlossen werden. Nur aber hatte zuerst Uri durch Verweigerung dieser Einschließung einige Störung verursacht und ebenso Schwyz durch die Erklärung, daß es das Defensional nur nach dem Inhalt der alten Bünde anehme, d. h. die Verpflichtung zur thätlichen Hülfe erst anerkenne, wenn ein Ort wirklich angegriffen sei. Dadurch war die Theilnahme an einer bloßen Grenzbesetzung schon im Voraus abgeschlagen. Als daher im Jahre 1676 die Besetzung der Grenzen bei Basel nach dem Defensional angeordnet wurde, sandte Schwyz sein Kontingent nicht zu derselben. Vergeblich ermahnten alle übrigen Orte Schwyz, sich nicht von seinen Bundesbrüdern zu trennen. Der Haupturheber dieser Umtriebe war Wolfgang Dietrich Schorno von Schwyz, der sich schon als Landvogt im Toggenburg durch seine Gewaltthätigkeiten bei dem dortigen Katholiken nicht weniger verhaßt gemacht hatte als bei den Reformirten. Derselbe verbreitete verfälschte Abschriften des Defensionals und eine Schmähschrift, welche beweisen sollte, daß durch dasselbe die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Unabhängigkeit und persönliche Freiheit gefährdet werde, und daß die Beförderer des Defensionals aristokratische Absichten hegen. Indessen bezeugten Luzern, Uri, Unterwalden und Zug durch ein Manifest die Falschheit dieser Entstellungen, indem jedem Orte die Gerichtsbarkeit über die Seinigen vorbehalten sei, wodurch sie das ausbrechende Mißvergnügen für einmal beschwichtigen konnten. Schorno aber fuhr fort, seine Landsleute zu bearbeiten, und 1677 erklärte die Landsgemeinde zu Schwyz förmlich ihre Trennung von dem Defensionalvertrag; wer ihn weiter beförderè, wurde vogelfrei erklärt. Die wahren Freunde des Vaterlandes wagten nicht mehr, ihre Ansichten zu vertheidigen. Vergebens erließen die übrigen Stände ein dringendes Schreiben an Schwyz, worin sie die Abänderungen, welche die neuere Kriegsart im eidgenössischen Militärwesen erfordere, schilderten und Schwyz beschworen, bei dem Wohle der Eidgenossenschaft, bei der so nöthigen

Eintracht, Liebe und Treue, bei der Erinnerung an die Vorfahren, die im Lande Schwyz zuerst nach Freiheit gedurstet, keinen eigensüchtigen Unruhstiftern Gehör zu geben. Allein alles war vergeblich, und Schorno und seine Helfershelfer suchten mit vielem Erfolge auch das Volk anderer Stände mit Besorgnissen zu erfüllen. Katholisch Glarus schloß sich zuerst an Schwyz an; beide nahmen weder an den Grenzbesetzungen, noch auch nur an den Berathungen darüber Antheil. Da erging im Jahre 1677 auf der Tagsatzung zu Baden wider Schorno und zwei andere (Heller und Frischherz), „als Aufwiegler und Zerstörer des allgemeinen Friedens und vornehmste Urheber dieser Unruhen", ein gedrucktes und mit Trompetenschall verkündigtes Urtheil zwölf eidgenössischer Stände, das diese Männer aus allem mittelbaren und unmittelbaren Gebiete der zwölf Stände verbannte, ihnen Handel, Wandel und Sicherheit abschlug, auch auf Schorno's Person einen Preis von hundert Dukaten setzte. Dieses Urtheil ward dem Stande Schwyz mit ernsten Bemerkungen mitgetheilt. Unterdessen erregten, von Schwyz aufgereizt, Mißvergnügte im Kanton Zug dieser Angelegenheit wegen Unruhen, welche jedoch die Mehrzahl der Gutgesinnten stillte. Dagegen ließen sich im Oktober 1678 die Landsgemeinden zu Uri und Obwalden durch die Aufwieglungen der schwyzerischen Demagogen verführen, sich ebenfalls vom Defensional loszusagen. Man mußte sogar ihre Siegel von der Urkunde reißen, um Gewaltthätigkeiten gegen die Landeshäupter, welche zum Defensional mitgewirkt hatten, zu verhüten.

Mißstimmung der reformirten Orte gegen Frankreich. Verbannung von Hüningen. Einnahme von Straßburg. Aufhebung des Edikts von Nantes. Verfolgung der Waldenser. Gewaltthätigkeiten gegen Genf. Escher's und Dagelhofer's Gesandtschaft nach Paris. Die Uebermacht, welche Ludwig der Vierzehnte nicht nur durch die Eroberungen, sondern mehr noch dadurch gewonnen

hätte, daß es ihm gelungen war, die Verbündeten zu trennen und Zerwürfnisse zu erregen, die eine neue Vereinigung zum Widerstande äußerst erschwerten, nöthigte auch die Eidgenossen zu einem behutsamen Benehmen und möglichster Vermeidung stärkerer Mißhelligkeiten. Als daher vom Jahre 1679 an die Erbauung der Festung Hüningen begonnen wurde, wo bisdahin nur Feldverschanzungen um das dortige Dorf gewesen waren, mußte man sich mit unfruchtbaren Vorstellungen und Bitten begnügen, obschon die Stadt Basel der größten Gefahr ausgesetzt wurde. Ueberdieß sahen besonders die katholischen Orte darin nur eine Angelegenheit, welche Basel betreffe, und nahmen deßwegen um so weniger Antheil. Entschiedener traten dagegen alle Orte im Jahre 1687 auf, als die Festung Landskron sollte vergrößert werden, welche zunächst das Gebiet von Solothurn und des Bischofs von Basel bedrohte. Damals, wo der König schon mit den Rüstungen zu einem neuen Kriege beschäftigt war, für welchen er die eidgenössischen Truppen nicht entbehren konnte, fanden ihre Vorstellungen mehr Gehör. Der Bau von Hüningen wurde mehrere Jahre fortgesetzt und erst im Jahre 1698 ganz vollendet. Basel selbst wagte um so weniger Widerstand, da der Bischof, begünstigt von den katholischen Orten, seine Ansprüche von Zeit zu Zeit erneuerte und Frankreich im Besitze des Elsasses durch Hemmung der Zufuhren und indem es auf die Einkünfte der Stadt aus dortigen Besitzungen Beschlag legte, Basel zu unbedingter Unterwerfung nöthigen konnte. Den Häuptern der Regierung aber wurde von den erbitterten Bürgern verrätherisches Einverständniß mit Frankreich Schuld gegeben, so daß dieser Festungsbau eine der mitwirkenden Ursachen der Unruhen war, die im Jahr 1691 zu Basel ausbrachen (siehe unten).

Die Gewaltthätigkeiten Ludwigs des Vierzehnten während des Friedens durch die sogenannten Reunionen, besonders aber die durch den Verrath eines Theiles des Stadtmagistrates zu Straßburg im Jahre 1681 zu Stande gebrachte Uebergabe dieser mit Zürich und Bern

verbündeten Stadt an Frankreich zeigte den Eidgenossen, was auch sie von ihrem übermächtigen Nachbar zu erwarten haben, sobald er es in seinem Interesse finden würde, ähnliche Gewaltthaten gegen sie zu begehen. Die eigenmächtige Auslegung der Verträge, wovon sie schon in der oft wiederholten Behauptung, daß ihr Bund mit Frankreich keine Vertheidigungsbündnisse mit andern Staaten zulasse, den Beweis gehabt hatten, ließ fortwährend neue Anmaßungen erwarten. Auch in den katholischen Orten erregte dieses Ereigniß große Bewegung, und auf einer Tagsatzung versprachen sich alle Orte die treueste Hülfe und eifrige Bereithaltung derselben. In den reformirten Orten erregte überdieß die Wiedereinsetzung des Bischofs zu Straßburg, die Uebergabe der Domkirche an denselben und die Herstellung des katholischen Gottesdienstes die größten Besorgnisse. Man befürchtete, daß bald auch der Bischof von Basel unter dem Schutze französischer Truppen werde zurückgeführt werden, und daß auch die Bischöfe von Lausanne und von Genf sich vielleicht französischer Hülfe könnten zu erfreuen haben. Die immer härteren, ganz vertragswidrigen Bedrückungen der Reformirten im Pays de Gex, und die mit täglich steigender Grausamkeit verhängten Verfolgungen gegen die Reformirten in Frankreich rechtfertigten diese Besorgnisse. Den 1. Oktober 1685 unterzeichnete dann Ludwig die königliche Ordonnanz, durch welche das Edikt von Nantes aufgehoben wurde, das Heinrich der Vierte im Jahre 1598 zu Gunsten der Reformirten in Frankreich erlassen hatte. Die Verfolgung erreichte nun den höchsten Grad der Grausamkeit, und alle Gräuel, welche frühere finstere Zeiten zu Ausrottung angeblicher Ketzerei erzeugt hatten, wurden nun in einem Zeitalter und unter einer Regierung erneuert, wo man sich brüstete, andern Ländern mit dem Beispiel höherer Bildung voranzugehen. An achthundert reformirte Kirchen wurden zerstört. Von einer Million zweihunderttausend Reformirten, wie man ihre Anzahl in Frankreich berechnete, entflohen zum Theil schon vor der Auf-

hebung des Edikts mehr als vierhunderttausend aus Frankreich nach der Schweiz, Holland, Deutschland und England. Zwar war die Auswanderung verboten, aber unter Verkleidungen und auf Abwegen wußten sie die aufgestellten Wachen zu täuschen. Aufs Liebreichste wurden diese Flüchtlinge in den reformirten Orten aufgenommen, und Jahre lang wurden große Summen theils zu ihrer Unterstützung im Lande selbst, theils für ihre Reisekosten nach Deutschland, besonders in die Pfalz und ins Brandenburgische und nach Holland gesteuert. Vergeblich forderte der König die Ausweisung dieser Flüchtlinge von Genf und aus den reformirten Orten. Zürich und Bern, in deren Gebiete sich mehrere tausende aufhielten, rüsteten sich, als das Gerücht ging, es solle in Dauphiné ein französisches Heer versammelt werden, in der Nähe von Genf im Nothfalle dreißigtausend Mann aufzustellen. Denn allgemein glaubte man in der Verfolgung der Reformirten in Frankreich den Anfang eines neuen allgemeinen Kampfes gegen den Protestantismus zu sehen. Auch zeigte sich in mehreren katholischen Orten nicht geringe Gährung und man vernahm allerlei Drohungen wegen des Aufenthaltes der Flüchtlinge, der dort nicht geringes Mißtrauen erregte. Unter ihnen befanden sich viele geübte Krieger aus der Armee des Königs, die ganz bereit gewesen wären, die Waffen für ihren Glauben zu ergreifen. In der That zeichnen sich auch in den folgenden Kriegen die im Brandenburgischen und in Holland aus den geflüchteten Hugenotten gebildeten Regimenter durch große Tapferkeit aus. Ueberall aber, wo sie aufgenommen wurden, haben sie die ihnen gewährte Unterstützung reichlich durch Belebung der Industrie vergolten. Doch hinderte in einigen Schweizerstädten der Zunftzwang und Neid der Handwerker größern Aufschwung.

Die Erbitterung der reformirten Orte gegen Frankreich wurde noch vermehrt, als auf Anstiften des französischen Hofes im Januar 1686 der Herzog von Savoyen ein Edikt erließ, wodurch den Waldensern alle Religionsübung auch in Privathäusern verboten, die

Zerstörung aller Gebäude, welche für ihre Zusammenkünfte gedient haben, angeordnet, alle ihre Prediger und Schullehrer aus dem Lande verwiesen und den Eltern geboten wurde, ihre Kinder in die Kirchen zu bringen, um sie dort durch die katholischen Priester taufen zu lassen. Da eine Gesandtschaft der reformirten Orte an den Herzog vergeblich war, so wurden die Waldenser im April 1686 durch savoyische und französische Truppen von mehreren Seiten her angegriffen. Sie fügten zwar den Feinden großen Schaden zu; nach und nach aber ließen sie sich durch trügerische Versprechungen der Gnade zur Unterwerfung bereden und wurden dann treulos, sobald die verschiedenen Abtheilungen die Waffen niedergelegt hatten, gefangen genommen. Alles wurde ausgeplündert und gegen Weiber und Kinder Gräuel aller Art begangen. Mehr als dreitausend Waldenser beiderlei Geschlechtes verloren in diesen Kämpfen oder durch Hunger und Elend das Leben; über zehntausend wurden gefangen genommen und viele Kinder ihren Eltern entrissen, um in der katholischen Religion erzogen zu werden. Alles Eigenthum der Waldenser wurde eingezogen und die Gefangenen aufs Grausamste behandelt. Erst im Dezember gelang es endlich den reformirten Orten, ihre Befreiung und die Erlaubniß zur Auswanderung zu erhalten, nachdem beinahe die Hälfte in den überfüllten Gefängnissen soll zu Grunde gegangen sein. Doch war die Bedingung beigefügt, daß sie nicht in der Schweiz bleiben, sondern in entferntern Ländern sollen untergebracht werden. Zu Ende Dezembers kamen nun zweitausend fünfhundert bis dreitausend dieser Unglücklichen im elendesten Zustande zu Genf an. Andere, besonders Prediger und Kinder, wurden noch zurückgehalten. Durch reichliche Unterstützungen der reformirten Orte, Hollands und deutscher Fürsten wurde das Elend einigermaßen gemildert und hierauf mit dem Churfürsten Friedrich von Brandenberg über die Ansiedlung in seinem Gebiete ein Uebereinkommen getroffen. Allein bald erwachte unter den Waldensern das Heimweh nach ihren alten Wohn-

ſitzen und fortwährend dachten ſie auf Mittel, um wieder in deren Beſitz zu gelangen. Ein Verſuch, den im Juni 1688 etwa ſechshundert derſelben machten, durch Unterwallis in Savoyen einzudringen, wurde durch die Walliſer vereitelt, erregte aber bei den katholiſchen Orten großen Verdacht der Mitwiſſenſchaft gegen Bern. Indeſſen gelang es dann im Auguſt 1688, von zweitauſend ſechshundertſechsundfünfzig derſelben achthundertvierzig zur Abreiſe nach Brandenburg zu bewegen; die übrigen ſuchten mehr in der Nähe zu bleiben und erhielten großentheils Aufenthalt in der Pfalz; Einzelne blieben auch in der Schweiz zurück. Allein als im Spätjahr 1688 der Krieg zwiſchen Frankreich und den Verbündeten wieder ausbrach und die Pfalz von den Franzoſen aufs Gräßlichſte verheert wurde, flohen auch die Waldenſer nach der Schweiz zurück, und man konnte ihnen in ihrer Noth den Eintritt nicht verweigern. Sie wurden in den reformirten Orten und in Graubünden untergebracht. Heimlich bereiteten aber ihre Führer, an deren Spitze der Prediger Arnaud ſtand, mit vieler Schlauheit einen Einfall in Savoyen vor. Plötzlich trafen ungefähr ſiebenhundert derſelben in dem Walde bei Nyon zuſammen. Mit Waffen und Geld waren ſie gut verſehen. Das Geld zu der Unternehmung ſcheinen ſie aus Holland und von Privaten in der Schweiz erhalten zu haben. Die Abmahnung der Regierung von Bern kam zu ſpät. In der Nacht vom 16. auf den 17. Auguſt 1689 ſchifften ſie über den Genferſee, zogen dann von Ivoire über Cluſes, Sallenche, den Col de Bonhomme ins Thal der Iſere und über den Mont Cenis, ohne bedeutenden Widerſtand zu finden; die Lebensmittel bezahlten ſie. Im Thale der Dora beſtanden ſie ein glückliches Gefecht gegen franzöſiſche Truppen und erzwangen den Uebergang. Dann überſtiegen ſie die Berge Col de Sci und Col de Pis und gelangten den 27. Auguſt in ihr Thal St. Martin. Von da an bis Ende Oktobers fand nun in den Thälern St. Martin und Lucerne eine Reihe von Gefechten gegen ein franzöſiſches und ein ſavoyiſches

schworte. Die mit Bern verbündeten katholischen Orte hatten diesen Bund für Jahre 1681 erneuert. Im Jahre 1684 vereinigten auch die fünf Orte und Freiburg den Bund mit dem Herzoge von Savoyen, und denselben traten dann auch Solothurn, Appenzell Innerrhoden, die katholischen Glarner und der Abt von St. Gallen bei. Diese wie das spanische Bündniß mußten die reformirten Orte um so mehr beunruhigen, da der Herzog gerade zu dieser Zeit Genf wieder bedrohte. Als dann aber der Krieg am Rheine ihre Grenzen gefährdete, mähnte die gemeinsame Gefahr die Parteien wieder. Auf einer Tagsatzung im Oktober 1688 erklärten sich alle Orte für Behauptung der Neutralität zu gemeiner Hülfe nach den Bünden. Fünfzehnhundert Mann wurden an die Grenzen bei Basel verlegt und die Verhandlungen über die Neutralität der Waldstätte neuerdings angeknüpft. Der König von Frankreich willigte zwar ein, aber unter Bedingungen, die vom Kaiser nicht angenommen wurden. Letzterer verlangte beharrlich thätliche Hülfe nach der Erbvereinigung. Die Unterhandlungen hatten daher keinen Erfolg, und während derselben wurde vom Hüningen aus ein Streifzug nach Waldshut gemacht und die Stadt gebrandschatzt. Zwei Soldaten der schweizerischen Grenzbesatzung zu Kleinhüningen, die ins untere Feldthal vorgedrungen waren, wurden durch Schüsse der Franzosen vom andern Rheinufer aus tödtlich verwundet. Die Erbitterung, die dadurch erregt wurde, suchte man dann von französischer Seite durch Entschuldigung und Bezahlung von hundert Thalern für jeden der Verwundeten zu beschwichtigen. Da nun die Neutralität der Waldstätte nicht zu Stande gebracht werden konnte, so ersuchte der Kaiser von mehreren Orten die Bewilligung zur Errichtung eines Regiments, das durch unsern Oberst Pfyffer von Luzern während der ganzen Dauer des Krieges als Besatzung in den Waldstätten und zu Konstanz lag.

Während aber über die Neutralität dieser Städte und eines ausgedehnten Gebietes unterhandelt wurde, war die französische Armee

matie äußerst thätig, das durch die bisherigen Anordnungen und die Unterhaltung der Zahlungen gesunkene Ansehen Frankreichs zu heben. Ein neues Geschenk, Anfangs schlecht in seinem Benehmen und gefälligen in den äußern Formen, wurde nach der Schweiz gesandt. Große Geldsummen, welche heimlich zu seiner Verfügung gestellt waren, gaben ihm die Mittel, einflußreiche Männer in vielen Orten zu gewinnen. Aber zu Zürich und zu Bern war der Stoff zu hart, als daß es ihm gelingen konnte, diese Orte zu gewinnen. In Bern beschloß der große Rath im Januar 1689, daß Söhne und Lehnsmänner von Mitgliedern des Kleinen Rathes keine Hauptmannsstellen in Frankreich bekleiden dürfen. Zürich weigerte sich, Gold für seine Truppen an der Grenze von Frankreich anzunehmen, und diesem Beispiel folgten dann auch einige andere reformirte Orte. Auch in den innern Orten war das Volk mehr spanisch als französisch gesinnt, aber die Führer wurden durch das französische Geld gewonnen. Als daher 1689 die Mehrheit der Orte den Schweizertruppen in Frankreich befehlen wollte, sich einzig zu Vertheidigung des französischen Gebietes gebrauchen zu lassen, widersetzten sich Uri, Schwyz, Nidwalden, katholisch Glarus, Zug, Freiburg und Solothurn diesem Beschlusse. Zu dem Angriffe gegen das deutsche Reich, besonders gegen Mainz und im Erzstifte Köln waren nämlich auch Schweizertruppen gebraucht worden. Auf eine Vorstellung an den König und einen Befehl an die Hauptleute, sich nur nach Inhalt des Bundes gebrauchen zu lassen, waren die Truppen noch im Jahre 1689 aus dem Kölnischen nach Flandern abgeführt worden. Ludwig rief indessen seine Offiziere zurück und bestrafte sie. Einer derselben, der Berner Hauptmann Lochmann, hatte aber beharrlich sich geweigert, seine Kompagnie auf Reichsboden zu führen, und war daher mit derselben abgedankt worden. Der Mißbrauch der Truppen gegen das Reich hätte dann auch ein Abschiedsverbot des Kaisers und der Spanier in Mailand zur Folge, allein die Tagsatzung beschloß Abberufung

die französischen Werbungen, so daß nach und nach die Zahl der Schweizer in den Armeen des Königs auf dreißigtausend Mann anstieg und derselbe in der Gestattung von Zufuhren aus Elsaß und Franche Comté ein neues Mittel fand, sich Freunde zu verschaffen.

Neben der Theilnahme an den allgemeinen Grenzbesetzungen sendten Zürich und Bern auch einige Male während des Krieges Besatzungen nach Genf und Mühlhausen, da auch erstere Stadt, seit die Franzosen Savoyen erobert hatten, von französischer Seite bedroht war. Ganz entschieden bewiesen die reformirten Orte aber ihre Hinneigung zu den Gegnern Frankreichs, als sie die Anzeige Wilhelms des Dritten von Oranien von seiner Erhebung auf den englischen Thron durch ein förmliches Beglückwünschungsschreiben beantworteten, das durch einen zürcherischen Gesandten nach London überbracht wurde. (Dieser war aber nicht der Bürgermeister Heinrich Escher, wie neuere Geschichtschreiber sagen, sondern dessen Sohn Rudolf, damals Mitglied des Stadtgerichtes.) Da Ludwig der Vierzehnte den von Wilhelm dem Dritten vertriebenen Jakob den Zweiten fortwährend als König anerkannte, so lag unstreitig in dieser Sendung eine Beleidigung gegen den König von Frankreich. Im November 1689 kam dann ein englischer Gesandter, Coxe, nach Bern, und es wurden Unterhandlungen angeknüpft über einen Vertrag, wodurch dem Könige von England die Anwerbung von viertausend Mann sollte bewilligt werden. Die Bedingungen, welche Coxe vorschlug, waren günstiger als im französischen Dienste. Mit Ausnahme von Basel, das schon wegen der geographischen Lage Frankreich nicht zu reizen wagte, waren die übrigen reformirten Orte geneigt, die Werbung zu bewilligen. Allein die Bedingungen, die sie aufstellten, daß die Truppen nur zur Beschützung von England, Schottland und Irland dürfen gebraucht werden, während König Wilhelm sie als Hülfe dem Herzoge von Savoyen zusenden wollte, machte die ganze

Unterhandlung scheitern. Als dann aber Bullender im September 1690 als Abgeordneter der Generalstaaten zu Zürich erschien, begannen alsbald in den reformirten Orten und in Graubünden zwar ohne öffentliche Bewilligung Werbungen von Freiwerbungen für den holländischen Dienst, aus denen dann mehrere Regimenter gebildet wurden. Mehrere Hauptleute verliessen den französischen Dienst und warben für Holland. Amelots Gegenbemühungen blieben fruchtlos. Während die übrigen evangelischen Orte diesen Werbungen nur stillschweigend zusahen, bewilligte Zürich 1693 förmlich den Generalstaaten ein Bataillon von achthundert Mann, doch mit dem Vorbehalte, daß dasselbe nur zur Vertheidigung der Republik gebraucht werde. Von dieser Zeit an blieb der holländische Kriegsdienst in den reformirten Orten immer sehr beliebt. Aehnlichkeit der Verfassung und Uebereinstimmung in Rücksicht der Religion trugen viel zu der freundschaftlichen Verbindung bei. Seine Abneigung gegen Frankreich bewies Zürich auch dadurch, daß es dem Herzoge von Würtemberg 1693 einhundert Zentner Schießpulver sandte, als seine Festung Hohentwiel von den Franzosen bedroht wurde. Desto mehr Mühe gab man sich von französischer Seite, Bern zu gewinnen. Im Jahre 1692 wurde ein Vertrag geschlossen, nach welchem die großen Summen, welche der König an Bern schuldig war, durch Salzlieferungen sollten getilgt werden, und wirklich hinderte auch Bern 1693 die holländischen Werbungen. Allein der Streit über die neuenburgische Erbschaft (siehe unten) erregte neue Spannung. Ueberhaupt aber suchte die Regierung von Bern sich möglichst von fremden Einflüssen unabhängig zu erhalten. Daher wurde im Januar 1695 beschlossen, bei Behandlung von Werbungssachen die Verwandten der Hauptleute in französischem, savoyischem und holländischem Dienste bis und mit dem Grade des Oheims von der Berathung auszuschließen. Jeder Offizier, der ins Land komme, falle auf die bestehenden Verordnungen beeidigt werden, und mehrere wurden wegen unerlaubter Werbungen für

Frankreich bestraft. In der Absendung Berns und der reformirten Orte überhaupt gegen Frankreich trug auch der fortschreitende Einfluß französischer Flüchtlinge Vieles bei. Gegen Ende des Jahres 1693 soll sich ihre Zahl bis auf sechstausend im Kanton Bern angehäuft haben, von denen jedoch nur neunzehnhundert als der Unterstützung bedürftig bezeichnet wurden. Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen gaben dazu eine Beisteuer von fünfzehntausend Gulden und im Januar 1695 wieder zwölftausend Gulden. Aber es dauerte noch bis zu Ende des Jahrhunderts, ehe es durch neue Opfer gelang, diejenigen, welche sich nicht selbst im Lande ihren Unterhalt verschaffen konnten, zur Auswanderung und Ansiedlung in Deutschland zu bewegen.

Die letzten Jahre des Krieges, während welcher die spanischen Niederlande der Hauptschauplatz waren, brachten die eidgenössischen Grenzen weniger mehr in Gefahr; aber fortwährend verursachten die Kriegsdienste bei allen kriegführenden Mächten den Eidgenossen Verwicklungen jeder Art. Während in den französischen Heeren viele Tausende von Schweizern standen und in der That mehrere Siege in den Niederlanden vorzüglich durch ihre Tapferkeit entschieden worden, fanden für Spanien und Savoyen in den katholischen Orten, für Holland in den reformirten beständig Werbungen Statt, und seit der Herzog von Savoyen zu den Feinden Frankreichs übergetreten war, wurde auch für ihn im Kanton Bern ein Regiment errichtet. Im Solde des Kaisers standen zweitausend Mann unter Büssli, mit dem Churfürsten von Brandenburg wurde 1696 von den reformirten Orten eine, zwar nur aus hundert Mann bestehende Reihmacht bewilligt. Im Ganzen berechnete man die Zahl aller in fremden Diensten stehenden Schweizer auf ungefähr fünfzigtausend, und davon wohl über die Hälfte theils mit, theils ohne Bewilligung der Regierungen in Frankreich. Es mußten aber dadurch fortwährend Vorwürfe von Seite der fremden Gesandten veranlaßt werden. Wie

Oesterreich stand mißgünstig der Ausführung des Ryswikischen Vertrags beständig ein unfreundliches Verhältniß statt. Der Gebrauch eidgenössischer Truppen gegen die Türken, der Streit über den Sinn der Erbvereinigung und die in diesem Betrage gutachtlich abgefaßte Erklärung der Tagsatzung auf Schaffhausen'sches Ansuchen, Hinwieder, entzweiten sich über spanische Gesandte über die Anwerbung der eidgenössischen Truppen gegen die Türken, spanisch-österreich, und der französische über die Werbungen für Holland und Savoyen. Ersterer gab zur Tagsatzung im Juni 1695 eine förmliche Klagschrift gegen Bern wegen Aufenthaltes der französischen und piemontesischen Flüchtlinge, und wegen Hinderung des französischen Dienstes und Beschränkung der Hauptleute, während man offen für Holland und Savoyen werben lasse; und noch im Dezember 1697 übersandte er der Regierung von Bern ein Schreiben voller Vorwürfe wegen der Parteilichkeit für den savoyischen und holländischen Dienst. Der Friede zu Ryswik im Spätjahre 1697 beseitigte für einstweilen diese Verwicklungen. Die ganze Eidgenossenschaft, Kantone und Zugewandte, wurde in denselben eingeschlossen, und es war allerdings auch für sie als Gewinn anzusehen, daß Frankreich in dem Frieden mit dem Kaiser Alles zurückgab, was es bis dahin auf dem rechten Rheinufer besessen hatte, namentlich Freiburg und Breisach, und daß die Schanzen gegenüben angelegten Festungswerke geschleift, der Baden dem Markgrafen von Baden zurückgegeben und die errichtete Rheinbrücke abgebrochen werden mußte.

So sehr aber die Eidgenossen während dieses und der vorhergehenden Krieges den Mißbrauch ihrer Truppen zu Angriffen gegen das deutsche Reich mißbilligten, so vermieden sie doch fortwährend mit gewisser Vorsicht Alles, was auch nur scheinbar ihre gesetzliche Unabhängigkeit von demselben gefährden konnte. Deßwegen hatten sie schon früher, z. B. im Jahre 1664, als der Kaiser Hülfe gegen die Türken begehrte, die Stellung von Truppen abgeschlagen, dagegen

ihm als freiwilliges Geschenk eintausend Zentner Schießpulver gesandt, und als solches wurde die Sendung auch immer angenommen und verdankt. Auf dieselbe Weise wurden auch 1683, als die Türken Wien belagerten, wieder tausend Zentner bewilligt.

Zerwürfnisse wegen Religionssachen in den Jahren von 1630 bis 1697. Streitigkeiten im Glarnerland. Der Wartauerhandel. 1695. Während die Eidgenossen sich auf solche Weise zu Werkzeugen der Fremden hingaben, fehlte es auch nicht an gefährlichen Zerwürfnissen im Innern theils zwischen den beiden Religionsparteien, theils wegen Unruhen in einzelnen Orten. Im Glarnerlande waren zwar die alten Streitigkeiten zwischen den katholischen und reformirten Landleuten durch eidgenössische Schiedrichter in den Jahren 1623 und 1638 gestillet worden; aber die Spannung dauerte fort, und der durch den dreißigjährigen Krieg überall gesteigerte Religionshaß wirkte auch dort höchst nachtheilig. Der Eintritt der katholischen Glarner in den borromäischen Bund war eine wirkliche Erklärung der Feindschaft. Die gemeinschaftliche Feier der Schlacht bei Näfels gab 1664 Veranlassung zu neuem Streite, da der katholische Geistliche in der Predigt sich heftige Ausfälle gegen die reformirte Religion erlaubte, für welche vergeblich Genugthuung verlangt wurde. Höchst nachtheilig wirkte dabei Schwyz ein, von woher die katholischen Glarner immer aufgehetzt wurden. Endlich traten die katholischen Orte mit bittern Klagen auf über Unterdrückung ihrer Glaubensgenossen, da im Landrathe und in den Gerichten die Reformirten (die freilich sieben bis acht Mal zahlreicher waren) immer die Mehrheit bilden. Das Verhältniß der Mitglieder von jeder Konfession war durch den Vertrag von 1623 festgesetzt worden. Dieser sollte nun aufgehoben, und entweder den wenigen Katholiken gleich viele Stimmen in diesen Behörden eingeräumt oder das Land wie Appenzell im Jahre 1597 gänzlich getheilt werden. Dazu kam, daß die katholische Landsgemeinde im Jahre 1674 die

Erbauung eines Kapuzinerklosters zu Näfels beschloß, sich nach dem Beispiel von Schwyz vom Defensional lossagte, und als die Reformirten 1670 Truppen zur Grenzbesetzung nach Basel sandten, denselben den Durchpaß durch Glarus zu verwehren suchte. Vor einer Tagsatzung im Jahre 1670 forderten sie dann, unterstützt von den katholischen Orten, Gleichheit der Stimmen im Landrathe und in den Gerichten, oder Landestheilung. Die Spannung stieg nun von Tage zu Tage. Im Lande selbst und in katholischen und reformirten Kantonen fanden Rüstungen Statt. Auch die Ermahnungen des österreichischen und des französischen Gesandten zum Frieden waren vergeblich. Endlich wurden von den Parteien vier Schiedrichter gewählt. Allein auch ihre Vermittlung blieb ohne Erfolg. Die katholischen Glarner beharrten auf Theilung des Landes, obschon sich auch die von ihnen gewählten Schiedrichter von der Unmöglichkeit derselben überzeugten. Denn in dem von den Katholiken angesprochenen, ohnedieß fruchtbareren Theile des Landes, zwischen der Löntsch und der Linth bis zur nördlichen Grenze des Landes, wohnten tausend dreiundsechzig Reformirte, die also ihre Häuser und Güter verlassen sollten, wenn sie nicht zur katholischen Religion übertraten. Dagegen waren im übrigen Theil des Landes nur dreiundneunzig Katholiken, welche diese Reformirten nicht hätten entschädigen können; eine Theilung wie im Appenzellerlande, wo die Parteien schon vorher durch die geographische Lage beinahe ganz ausgeschieden waren, mußte daher als unmöglich erscheinen. Nach Aufforderung der Tagsatzung wählten dann die Parteien im Jahre 1683 zu den bisherigen vier Schiedrichtern noch einen von Schwyz und einen von Basel. Diese brachten endlich nach langen Unterhandlungen einen Vertrag zu Stande, der von allen Orten, mit Ausnahme von Schwyz, bestätigt und auch von den reformirten Glarnern angenommen wurde. Nach demselben sollte jede Partei für ihre Angehörigen eigene Gerichte haben; gehören aber die Parteien verschiedenen Konfessionen an, so

nächstes ein besonderes Gericht, dessen Mitglieder in gleicher Zahl aus beiden Religionsparteien, der Vorsteher aber aus der Partei des Beklagten gewählt wird; Instruktionen für die Entscheidung sollen im allgemeinen Landrathe beschlossen werden; wenn man sich aber nicht vereinigen kann, so bleibt jedem Theil sein Entscheid frei; bei kirchlichen Ausgügen steht jedem Theil das Abmarschrecht über die Grenzen zu; im Uebrigen soll Glarus ein ungetrenntes Land bleiben. Indessen verzögerten die katholischen Glarner noch bis ins Jahr 1683 die förmliche Annahme; dabei fanden sie fortwährend Unterstützung zu Schwyz. Da aber die übrigen katholischen Orte wiederholt auf Annahme drangen, so willigten sie endlich ein, nachdem noch einige Erläuterungen waren beigefügt worden. So gelangte endlich Glarus wieder zur Ruhe. Denn obgleich die Abneigung der beiden Religionsparteien noch lange fortdauerte, so waren nun doch die Hauptveranlassungen der Streitigkeiten durch die Aufstellung gemeinter Gerichte entfernt.

Während dieser Zeit erhoben sich auch von Zeit zu Zeit zwischen Glarus und den fünf Orten allerlei Streitigkeiten über landschaftliche Angelegenheiten in den Gemeinen Herrschaften, in denen widergesetzlich die fünf Orte auf ihre Mehrheit der Stimmen trotzten, die Zürcher und die reformirten Glarner das Recht durch gleiche Sätze anriefen. Am gefährlichsten wurde der sogenannte Warsauerhandel im Jahre 1685. In der grossen Gemeinde Wartau im Gargauerlande hatte seit dem Jahre 1578 der katholische Gottesdienst gänzlich aufgehört, da sich keine Katholiken mehr dort fanden. Als es nun im Jahre 1691 gelang, vier Familien für die katholische Religion zu gewinnen, so verlangte der Landvogt Reding von Schwyz die Wiedereinführung der Messe und liess eigenmächtig dieselbe in seiner Gegenwart am 14. November 1694 nach Vollendung des reformirten Gottesdienstes in der Kirche zu Warsau halten, nebst einer Schmähpredigt auf die Reformirten. Wenige Wochen nachher wurde durch

zwei Kapuziner der katholische Gottesdienst, sonst von dem reformirten gehalten. Alle regierenden Kantone beschäftigten sich nun mit diesen Vorfällen. Zürich und evangelisch Glarus verlangten Wiederabschaffung, die übrigen Beibehaltung der Messe. Langwierige Unterhandlungen, vielfältige Bemühungen der unparteiischen Stände legten den Streit nicht bei. Die katholischen Stände schlugen das von Zürich und den reformirten Glarnern verlangte eidgenössische Recht aus. Schon rüstete man sich eifrig zum Kriege. Mitten in dieser gefahrvollen Spannung geschah es am 22. August, daß der schwyzerische Landvogt zu Uznach, Joseph Anton Stadler, die Hinrichtung eines unglücklichen Weibes als Hexe veranstaltete. Die schauderhafte Handlung hatte begonnen, als einige Weiber und Priester mit dem Geschreie herbei stürzten, daß von Zürichs her eine beträchtliche Truppenabtheilung anrücke. Staubwolken, in der Ferne erblickt, gaben ihrem Lärm Wahrscheinlichkeit. Sogleich wurden die Sturmglocken angezogen; die Einwohner der Landschaft Uznach eilten bewaffnet dem zürcherischen Gebiete zu; fünfzehn Zürcher, die als Zuschauer zu der Hinrichtung gekommen waren, wurden gefangen genommen und einige aus ihnen von der Menge mißhandelt und verwundet. Endlich erfolgte die Enttäuschung. Eine große Schafherde hatte die Staubwolken auf der Straße aufgeregt. Das Blendwerk aber sollte nun ebenfalls die unglückliche Hexe erregt haben, und das Ereigniß erhielt im Munde des Volkes den Namen des Hexenkrieges. Freundlich beschied nach dieser Enttäuschung der Landvogt die gefangenen Zürcher zu sich, sein Leidwesen über den vorgefallenen Unfug bezeugend, und gab ihnen Nahrung und sicheres Geleit, worauf auch einige Uznacher, die man auf den Lärm hin zu Wald im Zürcher Gebiete festgesetzt hatte, wieder frei gelassen wurden. Ein Glück war es, daß der Besonnenheit des Pfarrers zu Wald, wohin zuerst die Nachricht von dem Anmarsche der Uznacher gekommen war, gelang, das Sturmläuten zu verhindern, so daß nun auch die benachbarten Zürcher und refor-

nieten Glarner die Waffen niederlegten. Auf einer Tagsatzung zu Baden kam dann durch Vermittlung der unparteiischen Orte, die auch durch den französischen Gesandten eifrig unterstützt wurde, um so eher ein Vergleich zu Stande, da zwei von jenen vier Familien zur reformirten Religion zurückgekehrt waren und die beiden andern Wartau verlassen hatten. Der katholische Gottesdienst wurde, jedoch mit Vorbehalt der Rechte beider Theile, aufgehoben und eine allgemeine Amnestie verkündigt. Auch solle jeder Ort in seinem Gebiete Vermeidung aller unguten Worte und Werke und Haltung eidgenössischer Freundschaft aufs Ernstlichste anbefehlen. Den mißhandelten Zürchern mußte der Landvogt zu Uznach eine bedeutende Entschädigung bezahlen.

Der Kreuzkrieg zu St. Gallen. 1697. Nicht geringere Bewegung erregte der sogenannte Kreuzkrieg zu St Gallen. Nach den zwischen dem Abte und der Stadt St. Gallen seit der Reformation errichteten Verträgen durften zwar die Angehörigen des Abtes die von Alters her üblichen Prozessionen durch die Stadt ins Kloster ferner halten, doch sollten dabei die Kreuze und Fahnen nicht erhaben getragen, oder vor den Thoren zurückgelassen werden. Als nun den 3. Mai 1697 bei einer Prozession aus dem Kloster ein Kreuz von einem der Mönche aufrecht getragen wurde, machte der Rath den Beamten des Abtes, der abwesend war, Vorstellungen, und verwahrte sich gegen alle Folgen, die aus der Aufregung der Bürger entstehen könnten. Am darauf folgenden Sonntage kamen nun aus mehreren Dörfern der alten Landschaft Prozessionen, wobei wieder einige Priester die Kreuze aufrecht trugen. Darüber entstand nun ein heftiger Lärm unter den Bürgern, und da bei einiger Besorgnisse wegen eines feindlichen Ueberfalls entstanden, so griffen sie zu den Waffen und stellten sich vor dem Kloster auf. Als nun die Forderung abgeschlagen wurde, daß die Prozessionen wieder mit aufgerichteten Kreuzen durch die Stadt abziehen, so beschloß man im Kloster,

Fahnen und Kreuze in der Kirche zurückzubehalten. Das äbtische Volk drängte nun dem Klosterthore zu, welches in die Stadt führte. Es entstand Zank mit den vor demselben Wache haltenden Bürgern, und es drohten schon Thätlichkeiten, als ein Bürger das Thor zuschlug. In dem Wahne, daß ein Angriff auf die Stadt geschehen sollte, indem ein Theil der Leute des Abts mit Seitengewehren versehen war, führten die Bürger einige Kanonen vor dem Kloster auf. Indessen zog die Prozession durch das Thor, welches auf der entgegengesetzten Seite ins Freie führte, ungehindert ab. Die Bürger legten nun zwar die Waffen nieder, aber da man allerlei Drohungen gegen die Stadt vernahm, so bat St.Gallen die reformirten Appenzeller für den Nothfall um Hülfe, und diese setzten sich auch alsobald in Kriegsbereitschaft. Zugleich warb der Rath dort hundert Mann an, die bei den Bürgern einquartiert wurden. Der Abt dagegen sandte zweihundert Mann ins Kloster, und bot aus seinem Gebiete dreitausend Mann auf, welche um die Stadt her verlegt wurden. Er erhielt von schwäbischen Orten schweres Geschütz und stellte zwanzig Kanonen auf dem Damme zu Rorschach auf. Von beiden Seiten wurden Befestigungen angelegt. Dreizehn Tage stand man sich so gegenüber und die Grundstücke der Bürger litten vielfache Beschädigungen. Es wurden einzelne Schüsse gewechselt, und man erwartete allgemein einen Angriff gegen die Stadt, als es endlich den Gesandten der vier Schirmorte, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus gelang, einen Vergleich zu Stande zu bringen, nach welchem zuerst die Stadt und unmittelbar nachher der Abt die Bewaffnung aufheben und die angelegten Befestigungen schleifen sollten. Bei Prozessionen sollen die Kreuze vor den Thoren der Stadt von den Stangen abgenommen und nicht in die Höhe gehalten werden. Der Streit über die Entschädigung wurde erst im September 1698 durch die Schirmorte dahin verglichen, daß die Stadt dem Abte dreitausend sechshundert Gulden bezahlen mußte.

Fortschritte der Aristokratie in den Städtekantonen. Entstehung geschlossener Patriziate zu Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn. Verfassung zu Zürich und Schaffhausen. Die Erfahrungen des Bauernkrieges hatten zwar die wohlthätige Folge, daß in mehreren Kantonen die Verwaltung der Landvögte sorgfältiger beaufsichtigt wurde und gegründete Beschwerden der Landleute leichter Gehör fanden. Dagegen wirkte das von Frankreich her auch in andere Länder sich verbreitende Streben nach unumschränkter Regierungsgewalt auch auf die Räthe der Schweizerstädte, und brachte sie mit einem Theile der Bürgerschaften der Hauptstädte um so mehr in ein gespanntes Verhältniß, weil mit jenem Streben sich auch bald ein unwürdiges Haschen nach Aemtern und Stellen in den Räthen verband. Die verwerflichen Mittel, die dabei angewandt wurden, nannte man Praktiken oder Praktiziren. Auch die Schließung der Bürgerrechte gehörte zu diesen Bestrebungen. Zu Bern hatte man schon seit 1640 angefangen, einen Unterschied zu machen zwischen denen, die das völlige Bürgerrecht mit der Befähigung zu Stellen in den Räthen erhielten, und den sogenannten Habitanten, welchen nur ein ewiges Einsassenrecht ohne politische Rechte ertheilt wurde. Im Jahre 1660 wurde dann beschlossen, zehn Jahre lang keine neuen Bürger anzunehmen, und dieser Beschluß wurde 1694 auf zwanzig Jahre ausgedehnt. Auch zu Zürich wurde 1670 beschlossen, keine neuen Bürger anzunehmen, und dasselbe geschah in andern Städten und auch in vielen Landgemeinden. Im Jahre 1696 wurde dann zu Bern ein Gesetz erlassen, daß die Nachkommen aller derjenigen, welche bis dahin das völlige Bürgerrecht erhalten haben, dasselbe immer genießen, dagegen die Nachkommen der übrigen (Habitanten) von dem Zutritte zu Regierungsstellen sollen ausgeschlossen sein. Die Letztern blieben zwar in den Zünften eingeschrieben und behielten alle Rechte der wirklichen Bürger, nur zu Regierungsstellen und zum Weinhandel waren sie nicht be-

rechtigt. Die Namen der erstern Geschlechter, deren Anzahl damals noch dreihundertsechzig betrug, wurden in das sogenannte rothe Buch eingetragen, das die Grundgesetze enthielt. So waren die Bürger in zwei Klassen, in „regimentsfähige“ und dessen nicht fähige getheilt, ohne daß die Letztern als bloße Ansässen zu betrachten gewesen wären; denn diese durften keine Häuser in der Stadt besitzen, und konnten willkürlich aus derselben fortgewiesen werden. Daß bei der zweiten Klasse der Bürger geheimer Neid und Groll sich immer fortpflanzen mußte, war unausweichlich. Aber auch bei vielen der erstern Klasse entstand allmälig nicht geringe Mißstimmung. Denn immer mehr wußte sich eine stets abnehmende Anzahl von Geschlechtern ein solches Uebergewicht im Großen Rathe, an welchen die Souveränetät ganz übergegangen war, zu verschaffen, daß eine nicht geringe Zahl von Bürgergeschlechtern beständig ausgeschlossen blieb. Im Jahre 1691, als eine Ergänzung des Großen Rathes Statt fand, und zu derselben Zeit heftige Unruhen zu Basel ausgebrochen waren, zeigte sich nicht geringe Gährung, und das Praktiziren, so wie die Umtriebe für die Stellen im fremden Dienste erregten unter den Bürgern viele Unzufriedenheit.

Wie zu Bern, so bildete sich auch zu Luzern und Solothurn aus denjenigen Geschlechtern, welche sich geraume Zeit im Besitze der Regierungsstellen zu behaupten wußten, ein Patriziat, durch welches dann diejenigen Geschlechter, aus denen lange Zeit Niemand zu einer Stelle in den Räthen gelangt war, förmlich von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen wurden. Am frühesten aber begann zu Freiburg die Umwandlung der ursprünglich ebenfalls demokratischen Verfassung in aristokratischer Richtung, und es entwickelte sich daraus eine höchst verwerfliche Oligarchie. Schon 1541, nachdem der Kampf gegen die Reformation auch für die Erhebung einzelner Geschlechter war benutzt worden, wurde beschlossen, daß die Mitglieder des Großen Rathes durch die vier Venner und die Heimlicher sollen gewählt werden. Die

ursprüngliche Aufgabe der Heimlicher war die Erhaltung der Verfassung und Vorsorge gegen drohende Gefahren. Aus dem Zusammentreten der Venner und der Heimlicher entwickelte sich dann ein Regierungskollegium, die Heimlicherkammer, das die höchste Gewalt an sich riß. Schon 1585 theilte sie die Bürger in zwei Klassen, von denen die eine verschiedene Vorrechte besaß. Aber auch in dieser Klasse wurde bald nachher noch ein Unterschied gemacht zwischen der „geheimen Bürgerschaft" (bourgeoisie secrète) und den bloß privilegirten Bürgern, und 1627 machte sie die Verordnung, daß die Regierung in Zukunft nur aus den heimlichen Bürgern, und auch privilegirte Bürger nicht in den Großen Rath sollen gewählt werden, bis sie als „Heimlicher" aufgenommen seien. Die Aufnahme aber erhielten nur diejenigen Geschlechter, aus denen Mitglieder damals oder früher im Kleinen oder Großen Rathe gewesen waren. Später setzte sie dann auf die Einschreibung unter die geheimen Bürger einen Preis von tausend Thalern, und 1684 verschloß sie dieselbe ganz. Nicht nur die Wahl, sondern auch die Entsetzung der Mitglieder des Großen Rathes eignete sie sich zu. Die in ihrer Mitte erledigten Stellen besetzte sie selbst, und für die Ernennung in den Großen Rath mußten demjenigen Heimlicher, der den Gewählten vorschlug, später zwölfhundert Thaler bezahlt werden. Viele alte Bürgergeschlechter blieben daher ganz von der Regierung ausgeschlossen. Diese Oligarchie der Heimlicherkammer ging aber nicht von den alten adelichen Geschlechtern aus; vielmehr wurde deren Einfluß möglichst beschränkt, und Mitglieder derselben konnten nur dann in die Kammer aufgenommen werden, wenn der Vater schon dem Adel förmlich entsagt hatte. Die wiederholten Anklagen gegen die Kammer über den Mißbrauch ihrer Gewalt wurden immer unterdrückt, und dieses oligarchische Kollegium behauptete sich während der ganzen Dauer der alten Eidgenossenschaft.

Auch zu Zürich und Schaffhausen erhoben sich einzelne Ge-

ſchlechter von Zeit zu Zeit zu großem Einfluſſe, und dieſe Städte blieben auch nicht frei von dem Mißbrauche des Praktizirens. Doch hatten zu Zürich die ernſten Erinnerungen des hochverdienten Antiſtes Breitinger in der erſten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts und ſeither der patriotiſche Sinn einzelner Glieder der Regierung, beſonders des (oben erwähnten) Bürgermeiſters Eſcher den Fortſchritten dieſes Uebels nicht ohne Erfolg entgegengewirkt. Ein förmliches Patriziat konnte ſich aber in dieſen Städten niemals bilden. Die großen Rechte der Zünfte, ſo nachtheilig ſie auch in anderer, beſonders in ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung waren, machten die Ausſchließung eines Theiles der Stadtbürger von der Wahlfähigkeit zu Regierungsſtellen unmöglich. Die Zünfte waren hier nicht bloße Geſellſchaften ohne politiſche Bedeutung wie zu Bern, ſondern Korporationen, welche die Grundlage der Verfaſſung bildeten, über die Hälfte der Mitglieder des Kleinen Rathes frei aus ihrer Mitte wählten, und jede ihre beſtimmte Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes zu geben hatte. Die Letzteren wurden indeſſen zu Zürich nicht wie die Mitglieder des Kleinen Rathes von der Geſammtheit der Zunftgenoſſen gewählt, ſondern nur von den Mitgliedern des Großen und Kleinen Rathes jeder Zunft. Obgleich daher das Verhältniß dieſer Städte zu ihrem Gebiete nicht weniger ariſtokratiſch war, als in den übrigen Städtekantonen, ſo hatte in ihren Stadtverfaſſungen ſelbſt doch die demokratiſche Richtung das Uebergewicht, und es konnte nie ein geſetzliches Patrizіat entſtehen. Mißbräuche und Umtriebe bei Wahlen fehlten zwar auch hier nicht; aber zu Zürich wurden ohne Störung der geſetzlichen Ordnung im Jahre 1713 wichtige Verbeſſerungen der Verfaſſung zu Stande gebracht (ſiehe unten).

Unruhen zu Baſel. 1691. Die Verfaſſung der Stadt Baſel hatte ſich nicht aus einer urſprünglich freien Gemeinde entwickelt, und die Zünfte, welche großen Theils gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entſtanden, hatten urſprünglich keine poli-

tische Bedeutung. Ihre Hauptbestimmung war die Handhabung der Handwerkspolizei; zugleich wurden sie zu Abtheilungen für das Kriegswesen. Der Rath bestand nur aus Rittern und sogenannten Achtbürgern, d. h. Mitgliedern der Geschlechter, die keiner Zunft einverleibt waren. Sie bildeten eine Mittelklasse zwischen dem Adel und den Zünften. In Letztern mußte sich aber nothwendig durch die Vereinigung der Bürger in öffentlich anerkannten Gesellschaften und durch die häufigen Fehden bei zunehmendem Wohlstande ein Selbstgefühl und eine Kraft entwickeln, die nicht ohne entscheidenden Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten bleiben konnte, zumal in einer so gemischten Verfassung, wo der Bischof, der Reichsvogt und der Rath beständig um die Oberhand rangen. Durch das Zusammentreten der Zunftmeister in ein Kollegium, dessen Haupt, der Obristzunftmeister, von dem Bischofe bezeichnet wurde, mußte dieses Gewicht noch vermehrt werden. Um dieselbe Zeit, wo zu Zürich die Bruntische Revoluzion Statt fand (Band I, Seite 182), und in so vielen deutschen Städten ähnliche Bewegungen entstanden, erscheinen dann auch Rathsherren von den Zünften im Rathe, und im Jahre 1382 wurde auch die Aufnahme der Zunftmeister in den Rath erzwungen. Mit diesen hatten sich auch ihre Beisitzer, die Sechser, gehoben. So wurden sie von ihrer Zahl auf jeder Zunft genannt. Nach und nach wurde es üblich, bei wichtigen Angelegenheiten ihre Meinung einzuholen, und dadurch bildete sich aus ihnen der Große Rath. Lange unterschied man noch die neuen und die alten Sechser, welche jährlich mit einander wechselten, wie die neuen und die alten Rathsherren und Zunftmeister. Allein 1445 wurde beschlossen, daß auch die alten Rathsherren, Zunftmeister und Sechser bei den neuen bleiben sollen. Jede Zunft hatte nun also zwölf Sechser, die vereinigt mit den Rathsherren und den Zunftmeistern den Großen Rath bildeten. Aber die entstandene demokratische Bewegung konnte nicht so bald wieder gestillet werden, und der günstige Erfolg der bisherigen

Bestrebungen ermuthigte zu neuen Forderungen. Daher dauerte dann durch das fünfzehnte Jahrhundert der Kampf gegen den Bischof und gegen die Vorrechte des Adels und der Achtbürger fort, und endigte im Anfange des sechszehnten mit gänzlicher Unterdrückung aller Vorrechte, und noch ehe die Reformation eingeführt wurde, mit Aufhebung aller politischen Befugnisse des Bischofs.

Als nun aber der Kampf für Gleichheit der Rechte aller Bürger aufhörte und die Vertheidiger derselben nicht mehr durch eine bedeutende Gegenpartei zusammengehalten wurden, zeigte sich auch bald wieder das gewöhnliche Streben derer, die zum Besitze der Gewalt gelangt waren, dieselbe auszudehnen und den Einfluß, welchen die Sechser errungen hatten, wieder zu beschränken. Kein Gesetz bestimmte die Rechte des Großen Rathes. Welchen Antheil er an der Gesetzgebung haben solle, war dem Gutfinden des Kleinen Rathes überlassen, und dieser strebte nun, Alles sich selbst zuzueignen und den Großen Rath in eine ganz abhängige Stellung zu bringen. Noch in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts wurden die Zunftgenossen von der Wahl der Zunftmeister und der Sechser ausgeschlossen und dieselbe den Vorstehern jeder Zunft zugeeignet. Diese Einrichtung legte den Grund zu der allmälig entstehenden Familienherrschaft und übermäßigem Einflusse einzelner Machthaber. Bald gingen alle Gesetze vom Kleinen Rathe aus; es wurde Herkommen, daß im Großen Rathe nur über diejenigen Geschäfte verhandelt werden durfte, die vom Kleinen an denselben gelangten; auch Instruktionen für die Tagsatzungen wurden oft nur vom Kleinen Rathe ausgestellt, und derselbe maßte sich sogar an, Beschlüsse des Großen Rathes eigenmächtig aufzuheben. Zuletzt kam es so weit, daß der Große Rath zuweilen zehn und mehrere Jahre lang nicht mehr versammelt wurde. Daher zeigte sich schon zur Zeit des Bauernkrieges eine gefährliche Gährung unter den Bürgern (siehe oben). Nach der Unterdrückung des Aufruhrs schritt der Kleine Rath auf der einge-

schlagenen Bahn, ohne den gemachten Erfahrungen Rechnung zu tragen, mit Entschiedenheit fort. Immer mehr bildete sich eine unumschränkte Aristokratie durch Unterdrückung der geringern, zwar gleichberechtigten Bürgergeschlechter unter die Herrschaft einiger weniger durch Glück und Macht begünstigter Familien. Aber solche unbeschränkte, aller Beaufsichtigung sich entziehende Gewalt hat zu allen Zeiten auf die Theilnehmer einen verderblichen Einfluß gehabt. Selbstsucht und Ehrgeiz machen jedes vaterländische Gefühl verstummen. Bald kam es dahin, daß die Machthaber den Staat und sein Gut als ihr Eigenthum betrachteten; und in allen Zweigen der Verwaltung riß furchtbares Verderben ein. Beinahe fünfzig Jahre lang (von 1615 bis 1661) wurden die Staatsrechnungen nicht mehr geprüft und dadurch alle Arten der Unterschleife begünstigt. Bei den Wahlen fand die schamloseste Bestechlichkeit öffentlich Statt, obgleich die Wählenden durch einen Eid verpflichtet waren, weder Geschenke zu geben noch anzunehmen. Es waren seit längerer Zeit die beiden Familien Burkhard und Socin, welche Alles an sich rissen; sie bildeten zwei Faktionen, zwischen denen die Mitglieder des Rathes getheilt waren. Wer sich nicht an eine derselben hielt, konnte zu keiner Stelle gelangen. Der während der Unruhen nebst einem Gesandten von Luzern nach Basel abgeordnete Bürgermeister Escher äußerte in seinem Berichte vor dem Großen Rathe zu Zürich: „Diese beiden Faktionen haben übel gethan; die gemeinen Güter schändlich verwaltet; Alles an sich und die Ihrigen gebracht; die Justizpartei ist verwaltet, er müsse bekennen, daß er oft nicht mehr habe hören mögen, sondern sich umgekehrt und fast schämen müssen, daß vor einem katholischen Gesandten solche Fehler an den Tag gekommen, so daß die Bürgerschaft Anlaß genug gehabt, auf eine Reformation zu dringen."

Die Unruhen, welche endlich durch dieses schreckliche Verderben zu Basel verursacht wurden, eröffnen eine Reihe von Bewegungen, durch welche während des achtzehnten Jahrhunderts mehrere eidge-

nössische Orte erschüttert wurden. Ihren Ursprung hatten sie bald in Bestrebungen gegen ausschließende Patriziate, oder gegen das Uebergewicht einzelner Geschlechter und Personen sowohl in den Städten als in den demokratischen Orten, bald in der Eifersucht und den Kämpfen der herrschenden Geschlechter selbst, bald in Aufständen einzelner Landesgegenden, bei denen selten das Recht nur auf einer Seite war. Alle diese Bewegungen erscheinen als Symptome einer Erkrankung, die, als noch äußere Ereignisse hinzukamen, endlich die Auflösung des eidgenössischen Staatskörpers herbeiführen mußte. Zu Basel waren dem Ausbruche der Unruhen viele fruchtlos verklungene oder gewaltsam unterdrückte Warnungen voraus gegangen; endlich ließ sich die allgemeine Klage so wenig mehr beschwichtigen, daß der Große Rath sich genöthigt sah, den 17. November 1688 eine Verordnung erlassen, durch welche dem auffallendsten Verderben, den Bestechungen bei den Wahlen, sollte Einhalt gethan werden. Ausdrücklich wird darin bekennt, „daß kein ehrlicher Mann weder beim Rathe, noch bei der Universität, noch auf den Zünften zu einem Amte gelangen möge.“ Allein auch diese Verordnung blieb ohne Wirkung, und 1690 erreichte bei der Wahl eines Bürgermeisters die Unverschämtheit der Wahlumtriebe den höchsten Grad. Hierüber empört, predigte die Geistlichkeit mit aller Kraft gegen Meineid und Bestechung, und mehrte mit ihrem Eifer die Gährung. Noch kamen zwei Umstände hinzu, welche die Spannung im Jahre 1690 noch vermehrten. Französische Ausfuhrverbote aus dem Elsasse wurden auch von Regierungsmitgliedern zu wucherischen Spekulationen benutzt, und verursachten große Theurung. Zugleich wurde durch die Erweiterung der Festungswerke von Hüningen das schon 1679 entstandene Gerücht noch stärker verbreitet, der Bürgermeister Johann Rudolf Burkhard sei damals, als der Bau begonnen wurde, durch Bestechung gewonnen worden, denselben zu begünstigen. Da nun die Gährung wegen des Festungsbaues immer stärker wurde, so suchte der Kleine Rath durch eine

Versammlung des Großen Rathes am 18. November 1690 die Verantwortlichkeit und den Unwillen der Bürger von sich abzuwälzen, verschaffte aber eben dadurch einigen Sechsern, mit denen sich auch zwei Mitglieder des Kleinen Rathes verbunden hatten, Gelegenheit, die Herstellung der Rechte des Großen Rathes und eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse zur Sprache zu bringen. Sie empfahlen zwar nur nähere Verbindung und Harmonie zwischen den beiden Räthen wegen der äußern Gefahren und wegen des Mangels an Lebensmitteln, und überließen die Vorberathung dem Kleinen Rathe; allein man konnte sich nicht verhehlen, was der wahre Zweck des Vorschlages sei. Da aber die große Mehrheit beistimmte und sich auf die alte Verordnung für den Großen Rath berief, so wurde endlich versprochen, daß die Sache am folgenden Tage vom Kleinen Rathe solle in Berathung genommen werden. Als dieß aber nicht geschah, so versammelten sich etwa fünfzig Sechser und ordneten an den Bürgermeister Socin und die übrigen Häupter eine Deputation ab, welche nun schon entschiedener über die eingerissenen Mißbräuche sprach. Es wurde ihnen zwar versprochen, daß der Große Rath auf den 1. Dezember wieder solle versammelt werden; allein, da die Sechser ihre Zusammenkünfte fortsetzten, so stieg die Spannung. Der entscheidende Schritt zu gänzlicher Trennung und feindlicher Stellung der Sechser gegen den Kleinen Rath geschah dann, als die Sechser einen Ausschuß wählten, der Alles vorberieth, was im Großen Rathe sollte durchgesetzt werden. Bald fingen dann die Sechser an, sich Titel und Rechte allein anzumaßen, welche nur dem ganzen Großen Rathe, also den Sechsern und den Mitgliedern des Kleinen Rathes vereinigt zustanden, und legten sich, als der Kleine Rath ihnen als Partei gegenüber trat, den Namen des Großen Rathes allein bei. In der Sitzung des Großen Rathes am 1. Dezember wurde nun beschlossen, daß Abgeordnete des Kleinen Rathes und der Sechser zusammentreten, um sich über den Titel und die Gewalt des Großen Rathes

zu vergleichen. So kamen die Mitglieder des Kleinen Rathes und die Sechser in das Verhältniß von zwei über einen Frieden unterhandelnden Parteien. Die Sechser, gestützt auf den Beifall der Geistlichkeit und der Bürger, steigerten dabei ihre Forderungen immer mehr. Endlich verglichen sich die Abgeordneten über folgende Vorschläge: „Die höchste obrigkeitliche Gewalt steht bei beiden vereinigten Räthen; sie können vereinigt Fundamentalsatzungen (Verfassungsgesetze) machen; aus jedem der beiden Räthe sollen zwei Geheimherren gewählt und jeder Bürger aufgefordert werden, denselben alle Verletzungen der Ballotirordnung (Wahlordnung mit theilweiser Anwendung des Looses, die durch die angeführte Verordnung vom Jahre 1688 war angeordnet worden) anzuzeigen; endlich sollen in Zukunft alle Aemter von beiden Räthen gemeinschaftlich besetzt werden.“ Diese Vorschläge wurden am 23. Dezember vom Großen Rathe angenommen, hatten aber nur neue Forderungen zur Folge. Man stritt sich, wem die Bestrafung des Meineides, der durch Bestechungen bei den Wahlen begangen wurde, und die Instruktion der Gesandten an die Tagsatzung zukomme. Bei diesen Verhandlungen drohte der Kleine Rath, „einen Drittmann zur Entscheidung herbeizurufen“, und die Gerüchte von auswärtigen Gefahren begünstigten den Plan, mit Hülfe der Eidgenossen, die angemaßte Gewalt zu behaupten. Plötzlich verbreitete sich nämlich das Gerücht von einem Anschlage der im Elsasse liegenden französischen Truppen gegen Basel. Indessen fand dasselbe bei Vielen in der Bürgerschaft keinen Glauben, und sie sahen in dessen Verbreitung nur einen Kunstgriff, um die angebahnten Verbesserungen zu unterbrechen; der Antistes sagte dieß sogar auf der Kanzel. Dennoch wurden vierhundert Mann vom Lande in die Stadt gezogen und unter dem Vorwande dieser Gefahren eine Abordnung von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn begehrt. Durch Alles dieß wurde das Mißtrauen und die Spannung in der Bürgerschaft immer größer. Indessen setzten die Deputirten der beiden Räthe die unter-

brochenen Verhandlungen bald wieder fort. Sie untersuchten die seit langem nicht mehr geprüfte Staatsrechnung, und es schien, daß die nothwendigen Verbesserungen nach und nach auf ruhigem Wege ohne Einmischung der übrigen Bürgerschaft durch Uebereinkunft zwischen den Mitgliedern des Kleinen Rathes und den Sechsern können zu Stande gebracht werden. Denn noch fehlte ein Vereinigungspunkt für die Bürger, um sich auch in die Sache zu mischen. Allein nun gab der Kleine Rath durch einen sehr gewagten Schritt, in der Hoffnung, die Sechser der Unterstützung zu berauben, die sie in der Stimmung der Bürgerschaft fanden, selbst die Veranlassung zu Aufstellung von Ausschüssen der Bürger neben den Sechsern, wodurch die Sache eine gefährlichere Wendung nahm.

Am 25. Januar 1691 ließ nämlich der Kleine Rath die Bürger ohne Vorwissen und dennoch im Namen des Großen Rathes auf ihren Zünften versammeln, und mit der Aeußerung, daß die meisten Punkte zwischen beiden Räthen beigelegt seien, zu einer Erklärung der Treue auffordern. Allein der Vortrag verfehlte seinen Zweck. Auf mehreren Zünften entstand Unordnung und Lärm. Laut wurde Herstellung alter bürgerlicher Freiheiten, Bestrafung der Fehlbaren, Ausrottung des Meineides und der Bestechung gefordert. Alle Zünfte, mit einziger Ausnahme derjenigen zum Schlüssel, welche noch eine Zeit lang auf Seite des Rathes blieb, ernannten auf den Rath einiger ihrer Häupter Ausschüsse, die sich regelmäßig versammelten und als dritte Partei neben beiden Räthen auftraten. Sie war um so gefährlicher, da ihr die Menge anhing, und auch einzelne Mitglieder beider Räthe theils heimlich, theils öffentlich mit ihr in Verbindung standen, um ihre Privatabsichten durchzusetzen. Dieß gilt besonders von dem Sechser Dr. Jakob Petri, der von Anfang an unter den Sechsern eine bedeutende Rolle spielte, sich Abschriften von Urkunden zu verschaffen gewußt hatte, die den erhobenen Ansprüchen günstig waren, und sich dadurch einen entscheidenden Einfluß auf die Zünfte ver-

schaffte. Er gehörte übrigens zur Burkhardischen Faktion, mit deren Unterstützung er seinen Ehrgeiz zu befriedigen hoffte. Von den Ausschüssen zu ihrem Sprecher ernannt, entwarf er die Memoriale, die er in ihrem Namen eingab, und erhielt von ihnen eine Vollmacht, die dann auch von den Zünften bestätigt und worin ihm versprochen wurde, ihn und die Seinigen schadlos zu halten und mit Leib, Gut und Blut zu schützen. Die auch in der Erklärung der Zünfte vorkommenden Worte, „daß sie Mann für Mann stehen wollen", mußte unter den Bürgern die Meinung befördern, daß es einen Kampf auf Tod und Leben gelte, und daß die geforderten Verbesserungen nur mit Gewalt könnten durchgesetzt werden. Unbesonnene Aufreizungen der Geistlichen und unter diesen des Antistes Werenfels selbst vermehrten die Gährung, und die Burkhardische Faktion, durch Petri's Einfluß auf die Ausschüsse unterstützt, setzte am 3. Februar durch, daß zwei Zunftmeister der Socinischen wegen Bestechungen entsetzt und mit weiteren Strafen belegt wurden, und bald folgten andere Strafurtheile, die aber die Bürger noch nicht befriedigten. Die Ausschüsse traten mit immer weiter gehenden Forderungen auf und kamen bald auch mit dem Großen Rathe in Opposition. Die Sechser erkannten, daß die demokratischen Bestrebungen der Ausschußpartei dem Ansehen des Großen Rathes leicht gefährlicher werden könnten, als die Aristokratie; aber vergebens suchte der Große Rath durch Auflösung der Bürgerausschüsse sich der gefährlichen Nebenbuhler zu entledigen.

Noch hatten indessen die ersten erzwungenen Strafurtheile nur Mitglieder der Socinischen Faktion getroffen, und auch der Stadtschreiber Harder, der zu derselben gehörte, sah sich, um seiner Entsetzung zuvorzukommen, zur Resignation genöthigt. Als aber hierauf Petri sich um die Rathschreiberstelle bewarb, welche durch die Wahl des Rathschreibers Füsch erledigt war, so verlor er plötzlich das Zutrauen der Bürger. Er hatte das gewöhnliche Schicksal von Volksführern, denen das öffentliche Wohl als Mittel zu Beförderung von

der Tagsatzung Gehör geben wollten, „Mündige“ und schlossen dieselben von allen Bürgerversammlungen aus. Da der Große Rath, in welchem viele Sechser wieder auf Seite des Kleinen übergetreten waren, sich mehreren Forderungen widersetzte, so entstand der Verdacht, man suche die Bürger bis zum Eintreffen der Tagsatzungsgesandten hinzuhalten; denn es ließ sich vermuthen, die Regierungen der meisten Stände werden um ihrer selbst willen zum Schirme der Basler Regierung bereit sein. Die Ausschüsse beschlossen deßwegen noch vorher einen entscheidenden Schlag zu wagen. Am 24. März Morgens versammelten sie die Bürger auf den Zünften. Fatio an der Spitze von siebzehn Ausschüssen trat vor den Großen Rath und verlangte die Entsetzung von neunundzwanzig Mitgliedern, welche bei der Bürgerschaft im Verdacht und ihr widerlich seien. Während darüber gestritten wrde, umgaben die Bürger in großen Schaaren das Rathhaus. Alle Vorstellungen und Anerbietungen waren vergeblich, und als der Rath die Vermittlung der vier noch in Basel anwesenden Repräsentanten anrufen wollte, konnte das Schreiben denselben nicht überbracht werden; ungerufen aber konnten sie sich nicht in die Sache mischen. Dem Rathe blieb nun nichts übrig, als nach Bestätigung seines Beschlusses Niemanden ungehört zu verurtheilen, die Sitzung aufzuheben. Allein als die Mitglieder in geordnetem Zuge, die Häupter an der Spitze, das Rathhaus verlassen wollten, wurden die Vordersten zurückgestoßen, die Thüren zugeschlagen und der Rath so lange eingeschlossen gehalten, bis er endlich Abends durch Entsetzung des Oberstzunftmeisters Burkhard, achtzehn anderer Mitglieder des Kleinen Rathes und von zehn Sechsern, unter denen auch Petri war, seine Freiheit erkaufte. Auch die im November 1690 geschehenen Wahlen der ersten Magistrate wurden aufgehoben. Der Große Rath mußte von acht Uhr Morgens bis halb sieben Uhr Abends „ohne Speise und Trank“ auf dem Rathhause ausharren, bis er der Forderung nachgab. Diese Gewaltthat legte aber den Grund zu dem späteren

Mißlungen aller Verbesserungen. Dieselbe wird den Aufstiftungen einiger Rathsglieder von der Socinischen Faktion Schuld gegeben, die sich heimlich mit einem Theile der Ausschüsse gegen die Burkhardische verbunden hatten. Unter der Bürgerschaft erregte sie nothwendig Spaltung, da die Entsetzten auch ihre Anhänger hatten und der Vorgeb einiger Ausschüsse und Sechser leicht als die wahre Ursache des gesetzlosen Unternehmens konnte dargestellt werden. Um nun die Bürger zu gewinnen, wurden zwei Tage nachher vom Großen Rathe gegen einige der Schuldigsten strenge Strafen wegen Wahlbestechungen verhängt. Ein Zunftmeister wurde für ehrlos erklärt, in sein Haus gebannt, um fünftausend Reichsthaler gebüßt und verurtheilt, am Sonntag der Gemeinde in der Kirche als ein meineidiger Mann vorgestellt zu werden. Die Frau des entsetzten Obersitzunftmeisters Burkhard wurde um sechstausend Reichsthaler gebüßt, für vier Jahre in ihr Haus gebannt und mit zwei gemeinen Weibern, deren sie sich als Unterhändlerinnen bedient hatte, vor die Kirchenvorsteher gestellt. Indessen waren die Ausschüsse dadurch noch nicht befriedigt. Sie verlangten Bestrafung anderer angeschuldigter Personen, traten dann aber auch mit neuen Forderungen auf, deren Zweckmäßigkeit nicht konnte geleugnet werden, besonders daß durch bessere Beaufsichtigung der Verwaltung öffentlicher Gelder den Veruntreuungen aller Art endlich Einhalt gethan werde.

Am 2. April langten nun beide Gesandten der Tagsatzung an, fanden aber wenig Gehör. Gleich den Repräsentanten der vier Stände wurden sie vom Rathe umgangen. Scheinbar nahm zwar der Große Rath ihre Vermittlung an, aber dieselbe wurde dann wieder im Einverständnisse mit den Ausschüssen so beschränkt, daß jede Einwirkung unmöglich gemacht wurde. Die Ausschüsse aber ließen die Vermittlung geradezu durch die Zünfte ablehnen. Als Vorwand diente die Souveränetät von Basel für seine innern Angelegenheiten; der wahre Grund aber lag in den eigensüchtigen Planen der

Faktionen, für welche sie von unparteiischen Gesandten keine Begünstigung hoffen konnten. Den 17. April forderten nun die Ausschüsse, daß wieder sieben Mitglieder des Kleinen und zwei des Großen Rathes entsetzt werden, weil sie an sogenannten Praktikirmahlzeiten Theil genommen haben, und drei Tage nachher willigte der Große Rath in dieses gewaltthätige Begehren. Allein jetzt bewirkte die Erklärung der Gesandten, daß sie abreisen und den eidgenössischen Orten über die Ereignisse Bericht erstatten werden, einige Mäßigung in dem Benehmen der Ausschüsse. Sie versprachen, keine fernern Entsetzungen zu verlangen, und begehrten, daß vom Großen Rathe eine Amnestie für alles Vorgefallene ausgesprochen werde. Dieses geschah am 22. April, und am 24sten wurde eine Amnestie von der Bürgerschaft genehmigt. Zugleich wurde sie aufgefordert, ihre Verbesserungswünsche einzugeben. Jetzt glaubte man, der Mediation durch die Geistlichkeit Eingang verschaffen zu können. Es wurde den Predigern eine Aufforderung dazu zum Verlesen von der Kanzel über geben. Allein die Ausschüsse bereiteten die Bürger darauf vor. Viele gingen gar nicht zur Kirche oder liefen fort, sobald die Prediger anfingen, die Aufforderung zu verlesen; andere riefen ihnen zu, sie sollten davon schweigen, und die Prediger wurden an der Verlesung verhindert. Jetzt beschlossen die Ausschüsse die Besetzung der im Großen und Kleinen Rathe erledigten Stellen zu erzwingen, um die Wiedereinsetzung der Ausgestoßenen unmöglich zu machen. Die Vorstellungen der Gesandten waren vergeblich, und sie erklärten wieder ihren Entschluß, abzureisen, da Zwang Statt finde und die Ausschüsse ihnen selbst zu verstehen gegeben haben, daß sie von einigen Mitgliedern des Kleinen und des Großen Rathes aufgefordert worden seien, von ihren Forderungen nicht abzugehen. Der Große Rath besetzte dessen ungeachtet die siebenzehn erledigten Rathsherrenstellen und mußte zugleich einwilligen, daß die neuen Zunftmeister und Sechser von den Zünften gewählt werden. Unter sechszehn neuen Zunftmeistern waren nun vier

Ausschüsse und unter neunundvierzig Sechsern fünfundzwanzig Ausschüsse. Sogleich aber erhoben die Ausschüsse neuen Streit durch die Forderung, daß auch die Wahl der Oberstzunftmeister wie die Wahlen der Sechser und Zunftmeister für immer den Zünften zustehen solle. Da der Große Rath sich widersetzte, so wurde er am 2. Mai wieder im Rathhause eingeschlossen, bis er endlich Abends acht Uhr in die Forderungen der Ausschüsse willigte. Etwas Weniges an Wein und Brot war hineingelassen worden; aber diejenigen, die ihnen mehr oder andere Speisen bringen wollten, wurden zurückgetrieben. Die eidgenössischen Gesandten, welche auf das Rathhaus fahren wollten, wurden von den Bürgern zurückgewiesen. Nach dieser Kränkung verreisten sie mit den Repräsentanten der vier Stände und ließen nur einen Sekretär zur Beobachtung zurück.

Nach der Abreise der Gesandten betrieben die Ausschüsse und derjenige Theil der Räthe, welchen es um Herstellung der Ordnung oder doch um Befestigung des bis dahin Errungenen zu thun war, die Verhandlungen mit vieler Thätigkeit. Es wurden für das Finanzwesen verschiedene zweckmäßige Anordnungen getroffen und die Angelegenheiten schienen einen guten Fortgang zu nehmen. Dieß benutzten daher auch die Ausschüsse, als Vorwand, um die von Zürich wieder empfohlene eidgenössische Mediation abzulehnen. Aber ungeachtet dieser scheinbaren Ruhe wurde die Lage durch die täglich steigende Parteiung immer gefährlicher. Besonders suchte die Partei der sogenannten Malkontenten, d. h. der entsetzten Rathsglieder, eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten, bei welcher für sie wenig zu hoffen war, zu verhindern. Diese Partei forderte beharrlich eidgenössische Mediation und trug durch ihre Umtriebe sehr viel zu Vermehrung der Gährung bei. Ueberdieß lag einem bedeutenden Theile der Bürger weit weniger an der Verbesserung der Verfassung und des Justizwesens, als an der Erreichung ökonomischer Vortheile, auf welche sie gehofft hatten. Es war daher nicht schwer, sie gegen die

Ausschüsse, als sorgen sie zu wenig für die Bürger, aufzuwiegeln. Nun entstand ein neuer Streit, der die Hoffnung eines gütlichen Vergleiches wieder trübte. Als nach alter Uebung die Bürger dem Rathe wieder den Huldigungseid leisten sollten, forderten die Sechser, daß derselbe dem Großen Rathe solle geleistet werden, indem dieser jetzt als der „Mehrere Gewalt" (oberste Staatsgewalt) anerkannt sei. Allein die Bürger weigerten sich aus Eifersucht gegen die Sechser, und die Ausschüsse, welche gegen die Sechser aufgebracht waren, seitdem sie ihre Anschläge nicht mehr begünstigten, benutzten dieß, um den Großen und Kleinen Rath zu entzweien und sich letzterm zu nähern. Daher vereinigten sich nun diese Parteien, um die dem Großen Rathe eingeräumten Rechte wieder zu beschränken, wie häufig in Revolutionen zwei entgegengesetzte Parteien sich zu Unterdrückung einer dritten mit der geheimen Absicht verbinden, den Kampf gegen einander nachher zu erneuern. Den Mitgliedern des Großen Rathes blieb am Ende nichts übrig, als sich an die unterdessen zu Baden im Anfange Juli zusammengetretene Jahrrechnungs-Tagsatzung zu wenden. Bei dieser Tagsatzung waren sehr entgegengesetzte Vorschläge gemacht worden. Mehrere Orte, besonders Bern und Solothurn, wollten die Basler Gesandten für einstweilen von den Sitzungen ausschließen, viertausend Mann an der Grenze des Kantons aufstellen und eine Gesandtschaft nach Basel abordnen. Allein Zürich, wo die Bürgerschaft und angesehene Regierungsglieder sehr für die Basler Bürger waren und ihre Unternehmungen als Nothwehr betrachteten, wollte von nichts anderm als gütlicher Ausgleichung wissen und hatte deßwegen möglichst lange die Versammlung der Tagsatzung vergögert. Am Ende vereinigte man sich, Basel zur Annahme der Mediation aufzufordern, indem wirklich der Große Rath („Sechser, Obrist- und Mitmeister") am 6. Juli den eidgenössischen Schutz gegen den Kleinen Rath und die Ausschüsse angerufen hatte, während die vom Kleinen Rathe abgeordnete Gesandtschaft der Tagsatzung versicherte, daß Alles

im bessern Gange sei. Dieser Schritt des Großen Rathes erregte zu Basel den höchsten Unwillen. Es war zwar auch im Kleinen Rathe eine Partei, welche unbedingte Mediation wünschte; aber sie war zu schwach, als daß sie ihre Ansicht hätte durchsetzen können. Die Gegner suchten vielmehr die Verhandlungen möglichst zu beschleunigen, theils um der Einmischung der Eidgenossen zuvorzukommen, theils um die Neugewählten in ihren Stellen zu sichern. Allein die Berichte, die sie von der Stimmung der Tagsatzung erhielten, und die Aufforderung derselben, die Mediation anzunehmen, störten diesen Plan. Der Kleine Rath trennte sich wieder von den Ausschüssen, und am 12. Juli beschloß der vereinigte Große und Kleine Rath, die Mediation anzunehmen und auch die Bürger dazu aufzufordern. Die Gegenbemühungen der Ausschüsse mißlangen und durch die verfängliche Art, wie die Frage auf den Zünften vorgetragen und jeder Einzelne aufgefordert wurde, sich zu erklären, gelang es, auch die Zustimmung der Mehrheit zu erhalten. Vergeblich wurde dann im Großen Rathe erklärt, daß dabei der bestimmte Vorbehalt gemacht worden sei, daß die Neugewählten ihre Stellen behalten und in demjenigen, worüber man sich verglichen habe, nichts geändert werden solle. In einem Schreiben an die Tagsatzung (14. Juli) wurde im Namen von Kleinem und Großem Rathe, der Universität und der Bürgerschaft die Annahme der Mediation ohne Erwähnung dieses Vorbehaltes erklärt. Zugleich wählte der Große Rath vier Vermittler von Zürich, Bern, Luzern und Solothurn, und fügte dann noch auf den Wunsch von Luzern vier andere bei von Glarus, Unterwalden, Schaffhausen und den Landshofmeister Fidel im Thurn im Namen des Abtes von St. Gallen. Dieser und der Bürgermeister Halländer von Schaffhausen erregten wegen ihrer bekannt gewordenen Aeußerungen besonders großes Mißtrauen bei den Bürgern. Ganz eigenmächtig wurden diese Wahlen der Vermittler nur von dem gesammten Großen Rathe vorgenommen, und ebenso erklärte derselbe ohne

Berücksichtigung der Bürger und der Ausschüsse, daß die Vermittler über das, was nicht gütlich ausgemacht werde, rechtlich entscheiden sollen. So maßte sich die eine Partei, welche nun die Räthe gegenüber den Ausschüssen bildeten, die Befugniß an, über die Vermittlung und die Ernennung der Gesandten zu entscheiden. Denn zusehends sank das Ansehen der Ausschüsse. Ihre zwar nur kurze Zeit dauernde Verbindung mit dem Kleinen Rathe gegen die Sechser, die auch ihre Anhänger unter den Bürgern hatten, war ihnen schädlich geworden. Die Bürgerschaft hatte sich immer mehr zwischen ihnen und dem Rathe getheilt. Viele Bürger waren der Sache müde, da die häufigen Zunftversammlungen sie an ihrem Erwerbe hinderten und von ökonomischen Vortheilen sich nichts zeigte. Handwerkern, welche den Ausschüssen anhingen, wurde die Arbeit entzogen, und Bestechungen wurden nicht gespart, um immer mehrere für die Räthe zu gewinnen. Auch die neugewählten Mitglieder beider Räthe, die durch die Ausschüsse zu ihren Stellen gelangt waren, boten gerne Hand zu deren Unterdrückung, sobald ihnen versichert wurde, daß die Wahlen nicht sollen angegriffen werden. Vergeblich suchten sich die Ausschüsse nun dadurch zu verstärken, daß sie auf jeder Zunft noch vier Ausschüsse wählen ließen. Auch ein Schreiben an die Tagsatzung (20. Juli), worin sie die Mediation zwischen der Oberkeit und der Bürgerschaft unter dem Vorwande ablehnten, daß sie keinen Streit mit der Regierung haben, übrigens aber wohl eine Mediation zwischen dem Großen und Kleinen Rathe zugeben wollen, war vergeblich. Alles mußte sie in dem Verdachte bestärken, daß man die Absicht habe, mit Hülfe der Mediatoren die bisdahin zu Stande gekommenen Verbesserungen wieder aufzuheben. Im Gefühl ihrer gefährdeten Stellung suchten sie daher auch die noch unausgemachten Punkte möglichst schnell zu erledigen, und bis zum 15. Juli wurden wirklich die meisten noch streitigen, von den Ausschüssen eingegebenen Punkte verglichen. Allein durch die Umtriebe der Malkontenten, denen dieser

Gang der Verhandlungen keine Hoffnung übrig ließ, wurde derselbe plötzlich gestört. Es verbreiteten sich Gerüchte von Mordanschlägen, für welche die Malkontenten Leute anwerben. Den 22. Juli erschienen einige Ausschüsse vor dem Kleinen Rathe mit einer heftigen Klage über Bestechungen aller Art, durch welche man suche, die Bürger zu Unterschriften für Annahme der Mediation zu verleiten. Der Kleine Rath erklärte darauf, in den Unterschriften liege nichts Strafbares, und nur die vier von den Ausschüssen als Urheber Angeklagten seien strafwürdig, weil sie dieß ohne Vorwissen der Obrigkeit veranstaltet haben. Unterdessen waren viele Bürger vor dem Rathhause zusammengelaufen. Schimpfworte gegen solche, die unterschrieben hatten, veranlaßten Streit und es wurden Seitengewehre gezückt. Alsobald geht der Lärm durch die ganze Stadt; die Anhänger der Ausschüsse laufen bewaffnet auf die Zünfte und verschließen die Thore. Sie dringen in mehrere Häuser ein unter dem Vorwande, die Unterschriften zu suchen, verwüsteten Alles in denselben, mißhandelten mehrere Gegner aufs Grausamste und schleppten sie in die härtesten Gefängnisse. Fatio und andere Ausschüsse sahen nicht nur den Unordnungen ruhig zu, sondern sie ertheilten Befehle und verhörten die Gefangenen. Die vier von den Ausschüssen Angeklagten waren vorher aufs Rathhaus berufen worden, hatten sich dann aber als sie verhaftet werden sollten, über das Dach geflüchtet. Der Rathhausdiener, den die Bürger in Verdacht hatten, daß er ihren Zufluchtsort kenne, wurde so mißhandelt, daß er nach wenigen Tagen starb. Ob dieser Auflauf zufällig entstanden oder durch die Ausschüsse veranstaltet worden sei, um die Sammlung von Unterschriften für die Mediation zu verhindern, ist ungewiß; jedenfalls benutzten sie denselben für ihre Zwecke. Sie hielten ihren Anhang auch am folgenden Tage unter den Waffen, während der Große Rath sich versammeln mußte, und erzwangen nun Einwilligung in alle ihre Forderungen und Verkündung einer abermaligen allgemeinen Amnestie, worauf die Gefangenen freigelassen und am 26sten der Huldigungseid

auffallende Bestimmung gemacht, „daß diejenigen, welche vor Andern sondere Merita und Qualitäten haben und dem Stande nützliche Dienste allbereit geleistet und noch leisten können, ohne Berührung, ob sie schuldig oder unschuldig voraus konsiderirt werden". Hierauf wurden zwei Burkharde, der Oberstzunftmeister und ein Rathsherr, sogleich ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld wieder in ihre Stellen eingesetzt. Die übrigen theilte man in drei Klassen, von denen die in der ersten alle Rechte wie andere Mitglieder der Räthe besitzen und bei künftigen Vakanzen den Vorzug haben sollen. Die zweite Klasse ist aller Aemter fähig, doch ohne Vorzug; die dritte erst nach Verfluß von zwei Jahren. Die voreilige Einsetzung mehrerer wirklich schuldiger Rathsglieder in ihre Stellen machte zwar bei vielen Bürgern einen übeln Eindruck. Allein einige der angesehensten Ausschüsse, wie Fatio und Andere, suchten nun ernstlich der Bewegung ein Ende zu machen. In einem Memorial, das sie am 5. September eingaben, machten sie den Vorschlag, daß, wie bei Einführung der Reformation (1529), von allen Bürgern ein Pazifikationseid und eine allgemeine Amnestie beschworen werde. Der Vorschlag wurde angenommen. Als dann aber am 8. September der Eid auf den Zünften sollte geleistet werden, widersetzte sich die Mehrheit unter allerlei Vorwänden. Bei Vielen erregte es gerechtes Mißtrauen, daß die Uebergabe der Urkunden für die neuen Verfassungs-, Justiz- und Finanzgesetze immer verzögert wurde. Aber der heftigste Widerstand gegen den Versöhnungseid kam gerade von der Partei her, welche gegen die Ausschüsse war gewonnen und deren rachsüchtige Plane durch die Versöhnung wären vereitelt worden. Auch sehr Viele von dem Anhange der Ausschüsse verweigerten den Eid, und es war vergeblich, daß Fatio und einige andere Ausschüsse den Eid wirklich leisteten; denn seitdem sie Mäßigung und Beruhigung zu bewirken suchten, traf auch sie das gewöhnliche Schicksal der Volksführer; ihr Ansehen und ihr Einfluß war plötzlich gesunken.

In dieſer ungewiſſen Lage verließen die eidgenöſſiſchen Geſandten; müde des Spieles, das von den Räthen wie von der Gegenpartei mit ihrer Mediation getrieben wurde, am 9. September die Stadt Baſel. Nur mit Mühe erhielt der Bürgermeiſter Escher vom Großen Rathe zu Zürich die Erlaubniß, ebenfalls abzureiſen. Aber durch das Pazifikationsedikt und durch das Uebergewicht, welches die Partei der Malkontenten in und außer dem Rathe gewonnen hatte, wurde den Geſandten, von denen einige entſchieden für dieſe Faktion waren, fernere Theilnahme unmöglich gemacht. Wie aber dieſe Partei geſinnet war, zeigte ſich auch daraus, daß viele Sechſer und die Mitglieder des Kleinen Rathes erſt am 23. September, als Fatio ſchon im Gefängniſſe war, den Pazifikationseid leiſteten. Den 21. September begann nämlich die Ausführung ihrer Rachepläne. Früh Morgens wurde zu Kleinbaſel Lärm geſchlagen. Zehn Abgeordnete erſchienen dann vor dem Kleinen Rathe und forderten die Verhaftung von Fatio, weil er in den verlaufenen Wirren ſeine Vollmachten überſchritten habe. Fatio wird auf das Rathhaus gerufen und hier in einem wahrſcheinlich veranſtalteten Auflaufe gefangen genommen. Am 23. September, in eben der Sitzung, in welcher der Rath die Pazifikation beſchwur, beſchließt er auch, den Fatio in ſtrengere Haft zu bringen und ernſtlich zu verhören. Die Verſuche ſeiner Anhänger zu gewaltſamer Befreiung ihres Führers mißlangen und zogen am 25. September etwa fünfzig neue Verhaftungen, das Einrücken einiger Kompagnieen vom Lande und noch ſchärferes Gefängniß für Fatio nach ſich. Der Prozeß wurde nun mit großer Eilfertigkeit und mit Anwendung der Folter betrieben. Die Berufung auf die wiederholte Amneſtie und auf den Pazifikationseid wurde nicht mehr geachtet. Im Großen Rathe, der als Blutgericht verſammelt wurde, ſaßen die entſetzten Räthe; die neugewählten hingegen mußten austreten. Am 27. September wurde das Blutgericht gehalten. Obſchon die Mehrheit, weil es ein Sonntag war, Verſchiebung auf den folgenden Tag

verlangte, so erzwang die Faktion, vor der nun Alles zitterte, unter dem empörenden Vorwande, daß es ein „Rathswerk" sei, die Verurtheilung von Fatio und zwei anderen Ausschüsse, Müller und Mosis, zur Enthauptung. Als man dann gegen mehrere Andere dieselbe Strafe verhängen wollte, widersetzten sich die Mitglieder des Großen Rathes mit solcher Heftigkeit, daß man davon abstehen mußte. Man eilte nun, ehe die Eidgenossen dazwischen treten könnten, die Häupter der Verurtheilten fallen zu lassen. Schon der folgende Tag war der Todestag. Sie wurden vor dem Rathhause gerichtet, wo die Rathsherren aus den Fenstern zuschauten. Allen Uebung zuwider wurde weder das Urtheil noch die Anklage verlesen und die Trommeln übertönten während des Zuges zum Schaffote jede mitleidige Stimme. Das Bedauern, die Thränen manches redlichen Vaterlandsfreundes folgten den Gefallenen in ihr Grab. Denn Müller und Mosis waren als rechtschaffene und wohldenkende Männer bekannt; besonders hatte Ersterer gleich zu Anfang der Bewegung gezeigt, wie entfernt er von selbstsüchtigen Absichten war, indem er vorschlug, daß vor völliger Beendigung der Sache kein Ausschuß irgend eine Stelle annehmen solle; allein er konnte dieses nicht durchsetzen. Ehrgeiziger und leidenschaftlicher erscheint Fatio, aber wegen seiner großen Gelehrsamkeit und der ausgezeichneten Dienste, die er als Wundarzt leistete, wurde sein Verlust sehr bedauert. Sein Kopf wurde auf dem Rheinthore aufgesteckt, von wo er erst im Jahre 1760 heruntergenommen wurde. Die Stadtthore blieben noch mehrere Tage verschlossen. Fortwährend wurden neue Verhaftungen verhängt, und die siegende Faktion wüthete mit Geldbußen, Landesverweisungen, Ehrlosigkeitserklärungen, Entziehung des Bürgerrechtes, Einschließung in die Häuser, Zuchthausstrafe und Verurtheilungen zu öffentlichen Arbeiten. Dem weiblichen Geschlechte wurde von Haus zu Haus angesagt, „daß sie ihre Mäuler im Zaume halten sollen". — Das rachsüchtige Verfahren erregte in mehreren Orten, besonders zu

Zürich, den größten Unwillen. Da nun die herrschende Faktion schon lange über die Unparteilichkeit erbittert war, womit die Mehrheit des zürcherischen Großen Rathes den begründeten Klagen über die skandalösen Verletzungen bei den Wahlen Gehör gegeben hatte, und es nicht unbekannt geblieben war, daß einzelne angesehene Männer zu Zürich mit Aufständischen in Briefwechsel gestanden waren, so erfolgte nun eine ziemlich blutige Korrespondenz zwischen Zürich und Basel. Als dann einer der Verurtheilten heimlich durch Zürich geführt wurde, um auf die venezianischen Galeeren gebracht zu werden, so ertheilte der Bürgermeister Escher einigen Bürgern die Erlaubniß, es zu verhindern. Die Begleitung desselben wurde einige Stunden von Zürich eingeholt, der Gefangene dann in ein Zivilgefängniß gebracht, und da die Regierung von Basel sich ernstlich darüber beklagte, so wurde gar nicht geantwortet und der Gefangene in Freiheit gesetzt. Auch wurde einigen Verwiesenen der Aufenthalt in Zürich verstattet. An dem früher geflüchteten Doktor Petri brachen die Machthaber zu Basel das feierlich verheißene sichere Geleit und warfen den im Vertrauen auf dasselbe vor Gericht Gekommenen ins Gefängniß; da aber das verlangte Gutachten der juristischen Fakultät an der Universität wider Erwarten dahin lautete, daß ein ohne Vorbehalt ertheiltes Geleite müsse gehalten werden, so wurde er wieder entlassen. Er verließ dann eilends Basel, wurde zwar wieder vor Gericht berufen, hütete sich aber, Folge zu leisten, und wurde am 20. Juli 1692 in Kontumaz zum Tode verurtheilt, obgleich am 17. März desselben Jahres eine neue und völlige Amnestie war erlassen worden.

Allein mit der Rache an den Gegnern begnügte man sich nicht. Alles, was gegen die verderbliche Oligarchie war errungen worden, sollte vernichtet und alle mit der herrschenden Faktion verbundenen Malkontenten wieder in ihre Stellen eingesetzt werden. Die wiederholt ausgesprochenen Amnestieen wurden als erzwungen für ungültig

vollends die meisten in die Mitte gewählten Ausschüsse wieder entsetzt und die früher Entsetzten größtentheils wieder aufgenommen. Noch blieben aber sieben übrig, welche wegen erwiesener Bestechungen, zum Theil auch wegen anderer Verbrechen vom Großen Rathe ungeachtet waren ausgeschlossen worden. Allein auch diese fanden Beschützer; sie wurden einer nach dem andern wieder in ihre frühern oder in andere einträgliche Stellen eingesetzt und für Ehrenmänner erklärt, obgleich auf einem derselben die Anklage wegen betrügerischer Versetzung eines Grenzsteines lag. Die den sämmtlichen Bürgern einer Zunft zugestandene Wahl der Zunftmeister und der Sechser wurde schon im November 1692 wieder dahin beschränkt, daß nur gleich viele Bürger und Vorsteher der Zunft an der Wahl Theil haben und diese Bürger durch das Loos sollen bezeichnet werden. Sechs Jahre später wurde auch dieses aufgehoben und die Wahl ausschließlich wie vor 1691 den Vorgesetzten jeder Zunft, die Wahl der Oberstzunftmeister hingegen dem Großen Rathe zugeeignet. Allmälig versuchten dann die Führer des Kleinen Rathes, an deren Spitze der gewaltthätige Bürgermeister Socin stand, auch diejenigen Rechte wieder zu beschränken, welche dem Großen Rathe waren eingeräumt worden. Allein durch den Kampf war das Selbstgefühl der Mitglieder desselben so belebt worden, daß diese Versuche mißlangen. Der Große Rath behauptete immer mehr seine Stellung als höchste Gewalt im Staate. Besonders gestaltete sich vom Jahre 1717 an nach dem Tode des Bürgermeisters Socin ein einträchtigeres Verhältniß zwischen beiden Räthen. Aber das tief eingewurzelte Uebel des Praktizirens und der Wahlbestechungen zeigte sich bald wieder in seiner ganzen Größe und der unglückliche Ausgang des dadurch veranlaßten Kampfes vermehrte noch die Frechheit. Durch Einführung des mit einer Vorwahl verbundenen Looses suchte man 1718 und 1740 dem Uebel abzuhelfen, und von letzterm Jahre an hören die Klagen auf, wozu wohl noch mehr als das Loos der zu Basel wie

in einigen andern Schweizerstädten bei manchen Magistraten erwachte bessere Geist beigetragen hat. Den in Demokratieen nicht weniger als in Aristokratieen einheimischen Wahlumtrieben konnte freilich nie ganz abgeholfen werden.

Bewegungen in Graubünden. 1683 und 1684. Auch in Graubünden veranlaßten eigenmächtige Schritte einzelner einflußreicher Männer, das nie ruhende Praktiziren, die Verkäuflichkeit an die Fremden und Klagen über unredliche Verwaltung öffentlicher Gelder eine Gährung, die indessen nicht wie früher in einen wilden Aufstand und unverdentliche Gewaltthaten ausbrach. Ein Bundestag, der im August 1683 zu Davos gehalten wurde, setzte nach alter Uebung ein Strafgericht ein, welches den vom Bischofe zu Chur unter Bestätigung einiger Häupter getroffenen Verkauf der Gerichtsbarkeit über verschiedene Orte im Veltlin an den Bischof von Como wieder aufhob und mehrere schuldig erfundene Beamte mit Geldbußen belegte. Zugleich wurde, um allerlei Mißbräuchen abzuhelfen, eine sogenannte Landesreforma aufgestellt, der Inhalt des Kesselbriefes (von 1570) gegen das Praktiziren wieder bestätigt, und alle, welche durch Kriegsdienste oder auf andere Weise irgend einem fremden Herrn verpflichtet wären, von dem Beisitze auf Bundestagen ausgeschlossen. Allein da die katholischen Mitglieder des Strafgerichtes den Bischof von Chur in seiner Berufung auf geistliche Immunität unterstützten und die gefaßten Beschlüsse die Privatinteressen einflußreicher Männer verletzten, so wurden auf einem folgenden Bundestage zu Ilanz viele Punkte der Landesreforma wieder aufgehoben und selbst der Kesselbrief unter dem Vorwande, daß er nur Meineide veranlasse, für ungültig erklärt. Zwar wurden 1694 einige weniger wichtige Artikel der Landesreforma wieder bestätigt; allein der fortdauernde Kampf der österreichischen, spanischen und französischen Faktionen, welche wechselsweise steigen und sinken, machte gewöhnlich die besten Verordnungen unwirksam.

Rückblick auf die äußeren und inneren Verhältnisse der eidgenössischen Orte. Ueberblickt man die bisher dargestellten Ereignisse, die äußeren und die inneren Verhältnisse, sowohl der Orte gegen einander, als in den einzelnen Orten, so kann man sich das fortgehende Sinken der Eidgenossenschaft nicht verhehlen. Der alte Glanz, die Furcht vor den Eidgenossen ist verschwunden, und statt der Schmeicheleien, wodurch die fremden Gesandten früher ihre Gunst zu erwerben suchten, sind nun auch Drohungen, besonders von französischer Seite, das Mittel, durch welches sie die Wirkung der Bestechungen zu verstärken suchten. Wenn auch das Selbstgefühl vaterländisch gesinnter Männer dadurch verletzt wurde und zu entschlossenem Widerstande gegen die fremden Anmaßungen aufforderte, so behielten doch die Fremden durch ihr Geld immer eine zahlreiche und mächtige Partei, welche ihre Plane unterstützte, und in der Neigung eines großen Theiles der Bevölkerung zum wilden und müßigen Soldatenleben eine kräftige Stütze fand. Denn ohne die Pensionen, welche heimlich Einzelnen durch die Hand eines Bevollmächtigten ausgetheilt wurden, bezogen z. B. Freiburg von Frankreich jährlich zwanzigtausend Livres, Solothurn sechszehntausend, Luzern zweiundzwanzigtausend einhundertzweiundsiebenzig, Basel neuntausend; verhältnißmäßig noch größere Summen erhielten die kleinen Kantone: Schwyz neunzehntausend sechshundertzehn Livres, Zug zehntausend fünfhundertsechszig, Uri achtzehntausend achthundert, Unterwalden dreizehntausend einhundertvierundfünfzig, Glarus fünfzehntausend siebenhundertfünfundzwanzig. Zu Zürich und Bern, welche zehntausend fünfhundert Livres erhielten, ferner zu Basel und in beiden Abtheilungen von Appenzell floß das Geld in die Staatskasse, zu Luzern, Freiburg und Solothurn wurde es unter die Mitglieder der Räthe, in den übrigen demokratischen Orten unter alle vertheilt, die das Recht hatten, an der Landsgemeinde zu stimmen. Die Drohung oder die wirkliche Zurückhaltung dieser wie der geheimen Pensionen

verschaffte, dann immer den fremden Forderungen Eingang. Daher die öftere Parteinung in Rücksicht der äußern Angelegenheiten. Wohl erklärten sich alle Orte bei Annäherung einer Gefahr von Außen für gegenseitige Hülfe zu kräftiger Vertheidigung der Neutralität, und die Grenzen wurden verschiedene Male gemeinsam besetzt. Aber das Mißtrauen und die Eifersucht der reformirten und der katholischen Orte dauerten beständig fort und wurden durch die päpstlichen Nuntien und den einflußreichen Minister des Abtes von St. Gallen, Fidel im Thurn, unterhalten und gesteigert. Zwar behaupteten mehrere katholische Orte ihre Rechte gegen die Anmaßungen der Geistlichkeit mit Entschlossenheit, wie namentlich die Regierung von Freiburg, als sie im Jahre 1679 den Kanzler des Bischofs, Strambino, mit Gewalt aus dem Kanton wegschaffen ließ und 1682 dem Bischofe selbst verbot, den Kanton zu betreten. Allein Annäherung an die reformirten Orte fand deßwegen nicht Statt; vielmehr versammelte sich zu Luzern im Dezember 1695 eine Tagsatzung von Gesandten aller katholischen Orte und des Abtes von St. Gallen, in deren geheimem Abschiede als unzweifelhaft aufgestellt wird, daß es früher oder später wieder zum Kriege mit den reformirten Orten kommen werde. Es wurden daher mit Berufung auf den Borromäischen Bund ausführliche Bestimmungen beschlossen wegen Anlegung von Magazinen, Bewaffnung und überhaupt wegen aller erforderlichen Vorbereitungen für den Krieg. Deßwegen wurde auch die Erneuerung des Bundes mit Wallis verabredet, die dann 1696 geschah. Alle diese Verabredungen wurden zu einer Zeit getroffen, wo der Krieg am Rheine die schweizerische Grenze noch immer bedrohte. Weniger festes Zusammenhalten, ja zuweilen unfreundliche Berührungen zeigen sich zwischen den reformirten Orten, wie zwischen Zürich und Basel in Folge der Unruhen in letzterer Stadt, oder 1679 zwischen Zürich und Bern, als Letzteres plötzlich seinen Angehörigen in der Grafschaft Lenzburg gebot, alle Kapitalien, die sie von Zürchern entlehnt hatten, sogleich

abzuzahlen, ihnen das Geld dazu vorschoß und die Schuldforderungen an sich zog. Dadurch sah sich Zürich genöthigt, auch gegen Anleihen von Schaffhausen, Baden u. s. w. in seinem Gebiete dasselbe Verbot zu erlassen. Ueberhaupt entwickelt sich immer mehr ein Verhältniß selbstsüchtiger Trennung unter den Kantonen, die nur noch durch den Besitz der Gemeinen Herrschaften zusammengehalten und zuweilen etwa durch eine innere oder äußere Gefahr zu einiger Annäherung genöthigt werden.

Auf die Veränderung, meistens Verschlimmerung der Sitten äußerten die fremden Kriegsdienste, vorzugsweise die französischen, entscheidenden Einfluß. Der übermäßige Luxus am französischen Hofe, in dessen Nähe man besonders Söhne aus einflußreichen Geschlechtern durch Stellen in der königlichen Garde zu ziehen suchte, das Beispiel der Schmeichelei und des kriechenden Wesens, das dort einzig galt, und die von dort ausgehenden despotischen Regierungsgrundsätze konnten nicht ohne Einfluß auf die Schweiz bleiben. Nachahmung französischer Sitten und Gebräuche, ein leichtfertiges, frivoles Wesen statt der frühern Häuslichkeit und Ehrenfestigkeit fand immer mehr Eingang. Offenheit und Treuherzigkeit im Umgange wurden seltener, und diejenigen Stände, die sich durch fremde Bestechungen oder auch auf dem redlichern Wege des Kunstfleißes bereicherten, entfernten sich immer weiter von den tiefer stehenden Klassen. Wie schädlich aber die von Frankreich ausgehenden politischen Grundsätze wirkten, zeigten neben andern Bewegungen besonders der Bauernkrieg und die Unruhen zu Basel. Auch hat dieses Uebel unstreitig zu desto stärkerer Verbreitung des Praktizirens beigetragen. Auch in den demokratischen Orten zeigt sich dasselbe wie in den Städten, so daß im Jahre 1691 Schwyz eine sogenannte Praktizirordnung dagegen erließ. Häufige Auswanderungen in dieser Zeit beweisen übrigens Verarmung in verschiedenen Gegenden, die aber in dem eigenen Gebiete der Kantone eine Wirkung der Zeitumstände war und keineswegs durch harte Re-

gierungsmaßregeln verursacht wurde. Denn der sich verbreitende Geist unumschränkter Herrschergewalt traf nur politische Rechte der Regierenden. Vielmehr bildete sich derselbe wenigstens bei einigen Regierungen immer mehr zu dem sogenannten „hausväterlichen Regimente" aus, das zwar keinen Widerstand gegen seine Verordnungen gestattete, aber für das materielle Wohl, hier und dort auch für Volksbildung nach den Begriffen jener Zeit zu wirken bemüht war, freilich dabei in der besten Absicht auch manche Mißgriffe machte. Ein höchst ehrenvolles Andenken haben sich auch in diesen Zeiten die reformirten Eidgenossen bereitet durch den Schutz, welchen sie ihren aus Frankreich und Savoyen vertriebenen Glaubensgenossen ungeachtet des Unwillens Ludwigs des Vierzehnten gewährten, und durch die reichen Steuern, die sie zu deren Unterstützung zusammenbrachten. Auch verdient Erwähnung, daß Bern mehreren Mitgliedern jenes Gerichtes, welches Karl den Ersten von England zum Tode verurtheilt hatte und die sich nach der Herstellung der Königswürde 1660 nach Genf geflüchtet hatten, förmlich Schutz und Sicherheit im Gebiete von Bern versprach. Dieselben hielten sich theils zu Vevay, theils zu Lausanne auf. Als 1663 ein Mordanschlag auf die Erstern, der vorzüglich dem General Edmund Ludlow galt, mißlungen war, ertheilte die Regierung den Landvögten zu Lausanne, Morges und Vevay bestimmte Befehle, die Flüchtlinge zu schützen. Dennoch gelang es einem Meuchelmörder, den Vizepräsidenten jenes Gerichtes, Lisle, zu Lausanne zu ermorden. Der Thäter konnte zwar entfliehen, aber es wurden sorgfältige Untersuchungen veranstaltet und später ein Savoyarde, Dupré, wegen Theilnahme enthauptet.

Nach dem Friedensschlusse von Ryswick entstand neuerdings großer Unwille gegen Frankreich durch die nun noch in weit größerm Maße die Verträge verletzende Behandlung der eidgenössischen Truppen. Ohne die Kantone zu benachrichtigen, wurden mit den dem Hofe ergebensten Offizieren Veränderungen in den Kapitulationen verabredet.

wodurch der vertragsmäßige Sold, dessen Herabsetzung schon bei den nach Stuppa's Anleitung ohne Erlaubniß der Regierungen gebildeten Regimentern Statt gefunden hatte, bedeutend vermindert wurde. Zugleich wurde ein großer Theil der dreißigtausend Mann abgedankt, welche während des Krieges in französischem Solde standen. Ungeachtet der von dem französischen Gesandten mit großen Lobeserhebungen gepriesenen Dienste wurden die Abgedankten ohne Verpflegung nach Hause geschickt, so daß viele ihre Waffen und Anderes verkaufen und sich durchbetteln mußten. Die allgemeine Erbitterung schien auf der Tagsatzung im Mai 1698 kräftige und einstimmige Entschlüsse herbeizuführen. Indessen gelang es dem Marquis von Puisieux, der je nach den Umständen bald durch einnehmendes Betragen, bald durch stolze Sprache auf die Gemüther zu wirken verstand, Verschiebung eines entscheidenden Beschlusses zu bewirken, bis er die Klagen dem Könige vorgetragen habe. Die Zwischenzeit benutzte er, um einzelne Kantone zu gewinnen und die Einstimmigkeit zu stören. Indessen wurden die angesehensten Offiziere aufgefordert, im September vor der Tagsatzung zu erscheinen, um sich zu verantworten, da offenbar der Ungehorsam der Offiziere gegen die Befehle ihrer Regierungen, ihre gänzliche Hingebung an Frankreich zum Schaden des Vaterlandes und die Annahme von vertragswidrigen Kapitulationen das willkürliche Verfahren des Königs beförderte. Es erschienen dann wirklich vier Obersten und mehrere andere Offiziere; Stuppa aber hütete sich zu kommen und entschuldigte sich mit seinem hohen Alter. Als man ihnen die Neuerungen vorhielt, beriefen sie sich darauf, daß dieselben schon größtentheils vor ihrem Eintritte in den französischen Dienst Statt gefunden haben. Der französische Einfluß auf mehrere Kantone zeigte sich nun schon darin, daß kein allgemeiner Beschluß über die Offiziere gefaßt, sondern ihre Bestrafung der Regierung eines jeden überlassen und ihnen nur geboten wurde, bis ihre Sache ausgemacht sei, im Lande zu bleiben. Wohl verabredete man sich, an den

alten Kapitulationen festzuhalten, und schlug die Zurückberufung aller Truppen aus Frankreich vor. Allein zu einem entscheidenden Schritte vereinigte man sich nicht. Als daher der förmliche Entscheid des Königs vorgelegt wurde, daß der monatliche Sold in Friedenszeiten auf sechszehn Franken herabgesetzt bleiben, im Felde dagegen der Sold von sechs Reichsthalern zu achtundfünfzig Sols solle beibehalten und auch die Kompagnieen auf hundert Mann vermindert bleiben sollen, so nahmen Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Appenzell diese Bestimmungen alsobald an, und Schwyz überließ den Entscheid seinen Offizieren. Nach und nach nahmen auch die übrigen Orte mit Ausnahme von Zürich, das schon seit 1671 seine Truppen aus Frankreich zurückgezogen hatte, die neuen Bestimmungen über die Kapitulationen an. Bern widersetzte sich lange und bestätigte auch im Februar 1700 das im Jahre 1689 erlassene Gesetz, daß Söhne und Tochtermänner von Mitgliedern des Kleinen Rathes keine Hauptmannsstellen in Frankreich annehmen dürfen. Das Uebergewicht der Gegner Frankreichs zeigte sich darin, daß dieses Gesetz ausschließlich den französischen Dienst betraf, weßwegen es auch das Gesetz des ungleichen Dienstes genannt wurde. Indessen näherte sich auch Bern wieder Frankreich, und mit Bezahlung der vom Jahre 1650 noch rückständigen Pension und dem Versprechen, sich auch für Bezahlung der übrigen Rückstände zu verwenden, erkaufte der Gesandte die Zustimmung Berns am 28. August 1700. Dagegen beharrte Zürich auf seiner Weigerung, und auch die immer größeren Belästigungen des eidgenössischen Handels durch hohe Zölle, wogegen alle Berufungen auf die Verträge fruchtlos blieben, konnten der französischen Partei das Uebergewicht nicht verschaffen.

Wie mit Frankreich, so fanden auch mit Oesterreich und den benachbarten Kreisen des deutschen Reiches neben den durch die Kriegsereignisse verursachten schwierigen Verhältnissen mancherlei Verwickelungen Statt. So berichtete im Jahre 1656 die Regierung der

vorderösterreichischen Lande ganz unerwartet an Zürich, sie werde das im Jahre 1539 von der Stadt Stein den Edeln von Klingenberg abgekaufte Dorf Ramsen gegen Erlegung des Kaufschillings von zwanzigtausend Gulden an sich lösen, und 1659 bemächtigten sich wirklich österreichische Truppen des Dorfes. Eine Gesandtschaft nach Innsbruck erhielt zwar die Rückgabe; allein das Jahrhundert verfloß, bis Rücksichten auf den Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges Oesterreich bewogen, seine Ansprüche auf Ramsen ruhen zu lassen. Im Jahre 1680 nahmen die Konstanzer einige in ihrem Berufe beschäftigte eidgenössische Fischer in der Gegend von Münsterlingen gefangen und schossen auf andere, so daß sie kaum entrannen. Sie behaupteten, Jurisdiktion und Fischerrecht auf dem Bodensee stehe ihnen allein zu, und verübten zur Unterstützung dieser Behauptung noch andere Thätlichkeiten. Erst 1684 wurden sie durch Sequestration alles im Thurgau befindlichen Stadt- und Privatvermögens von Konstanz zur Nachgiebigkeit gebracht. In den Theuerungsjahren 1689 bis 1692 verhängte das Reich Sperrung der Lebensmittel gegen die Eidgenossen und rechtfertigte dieselbe durch den Mangel im eigenen Lande und durch den Gebrauch der Schweizertruppen in französischen Diensten gegen Deutschland. Auf dem Bodensee wurden durch bewaffnete Fahrzeuge alle Kornschiffe und selbst einmal das mit eidgenössischem Getreide aus dem Rheinthale beladene Marktschiff von Rheineck auf seiner Fahrt nach Rorschach aufgefangen und die Rückgabe desselben, so wie einige Zufuhr nur mit Mühe erhalten. Der schwäbische Kreis bewilligte endlich ein gewisses Quantum der gesammten Schweiz; Oesterreich gestattete gegen einen Zoll den „gutgesinnten“ Kantonen die Ausfuhr. Im Jahre 1696 beunruhigte der Abt von Petershausen die Stadt Zürich mit Ansprüchen an einige Gefälle des ehemaligen Klosters St. Georg zu Stein, und es gelang ihm, von Zürichs Friedliebe eine Geldsumme zu erpressen. Den Schaffhausern wurde 1697 von Oesterreich auf geringfügige Veranlassung

die Pfandschaft über verschiedene neuenburgische Ortschaften nach langem Streite abgedrungen. Ueberhaupt kommen öftere Versuche solcher Pfandlösungen, hinter die sich Oesterreichs Unwillen über die Politik der Eidgenossen versteckte, in diesem Zeitraume vor. Im Jahre 1697 wurde abermals der eidgenössische Handel und die Ausfuhr von Getreide unter dem Vorwande des Krieges mit Frankreich durch Zölle und andere Belästigungen erschwert. Als der Krieg zu Ende war, warf der Kaiser im November 1698 in einem besonderen Schreiben den Eidgenossen ihr Benehmen im verflossenen Kriege vor, beschuldigte sie mehrerer Verletzungen des Erbvereines und der Neutralität, und schloß mit der Anzeige, daß die aufgelaufenen Kriegskosten ihn nöthigen, seine Zölle auf unbestimmte Zeit zu erhöhen, also auch die schweizerischen Zollfreiheiten für einmal aufzuheben. Wenn der österreichische Hof im Jahre 1700 in dieser Sache nachgab, so war diese Nachgiebigkeit wohl dem Ausbruche des spanischen Successionskrieges zuzuschreiben, in welchem der Kaiser die Eidgenossen nicht zu Feinden haben wollte. Am 18. Januar 1701 wurden die alten Zollfreiheiten unter der Bedingung sorgfältiger Beobachtung der mit dem Hause Oesterreich bestehenden Verträge und Vermeidung einer engeren Verbindung mit dem Hause Bourbon hergestellt. Alles dieß beweist, wie sehr die Furcht vor dem Unwillen der Eidgenossen sich verloren hatte, sobald nicht von anderer Seite her Gefahr drohte.

Die Gemeinen Herrschaften. Einen betrübenden Anblik gibt besonders auch in dieser Zeit die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften durch die Landvögte aus den demokratischen Orten. Die nach dem Bauernkriege beschlossenen Verbesserungen waren bald wieder vergessen und schamlose Erpressungen und Unterschleife dauerten beständig fort. In dem oben angeführten geheimen Abscheide der katholischen Orte vom Jahre 1695 wird geklagt, daß die reformirten Orte die Unterthanen in den Gemeinen Herrschaften an sich zu ziehen suchen, worauf es dann heißt: „Die Justiz solle von den Landvögten in den

Gemeinen Herrschaften und auf den Jahrrechnungen mündlich administrirt, mehr auf Gehorsam bei den Unterthanen, dero Treu und guten Willen gegen die Obrigkeit, als auf das Geld und dessen öfters mahlige und sündhafte Erpressungen gesehen worden. Es muß jedes ehrliche Gemüth innigst betrüben, wenn es an das schändliche Brandmahl denkt, welches das gegenwärtige Seculum in unserm Vaterlande der Posterität hinterläßt; wann es aus den Akten und mit Namen aus dem letzten badischen Abscheid sehen wird, daß bei diesen Zeiten sich so entsetzliche und unverantwortliche Schandsachen bei den Vorgesetzten ergeben haben sollen, welche (Nachkommenschaft) dann Schuld von Unschuld nicht zu unterscheiden weißt und also in der bösen Einbildung die ehrlichen und der Gerechtigkeit allezeit hold gewesenen Herren mit einflichtet und nicht wird fassen mögen, warum man solche Unthaten nicht mit mehrerem Ernst abgehalten und exemplarisch abgestraft habe; inmittelst wo die Vorgesetzten sich nicht auch selbsten den Gesetzen und Ordnungen untergeben, sondern ihnen das Unrecht vor Recht halten und machen, in der Meinung, weil es mit dem obrigkeitlichen Gewalt, welcher ihnen von Gott, aber wahrhaftig nicht zu solchem sündhaften Mißbrauche in die Hände gelegt worden, stattlich bedeckt wird; also ist dadurch der Ehr- und Geldsucht Thür und Thor zu Laster- und Schandthaten geöffnet, wird aber damit der hohen Obrigkeit ein schädlicher Haß der Unterthanen auf den Hals geladen, und erholt man sich die Verkleinerung bei ehrlichen Leuten, ja die Rache und Strafe des Allerhöchsten, welcher die Gerechtigkeit selbsten zu richten, und wegen deren Mißbrauch die Unterdrückung und Untergang der Herrschaften sich vorbehalten hat." Aus einer Menge von Beispielen solcher Erpressungen und Unterschleife mögen einige wenige angeführt werden. Jakob Wirz aus Unterwalden, Landvogt im Freiamte, strafte einige im Kriege von 1656 fahrlässige Angehörige um achtzehnhundertdreiunddreißig Gulden. Einzelne wurden bis auf dreihundert Gulden und darüber gebüßt. Als Grund

ward bei Wohrenn angegeben: „daß sie nahmhafte Fehler begangen und nebstdem reich seien". Von dieser Summe berechnete der Landvogt als Kriegsauslage für sich, den Landschreiber, Gesetze u. s. w. sechszehnhundertdreiunddreißig Gulden. Den Rest von zweihundert Gulden haben einige Reisen hinweggenommen. „Hiemit, sagte der Rechnungsbericht, ist's gegen einander gezahlt." Zudem wurde beigefügt: „es habe der Landvogt verschiedene seiner Ausgaben nicht einmal berechnet; was aber einer hohen und weisen Obrigkeit anheim gestellt werde". Diese Rechnung wurde 1656 von den regierenden Ständen gutgeheißen, und da einer der Gestraften so unglücklich war, sich über die hohe Strafsumme zu beklagen, dem Landvogte befohlen, ihn nochmals gebührend abzubüßen. Der Wunsch, sich gegen die Willkür der Landvögte zu sichern, bewog die Thurgauer, alle durch die Tagsatzung ihnen verliehenen Rechte zusammenzustellen und ihre Bestätigung zu erbitten. Zürich, Luzern, Uri entsprachen. Die andern Stände glaubten, gegen ihre Unterthanen nur Rechte, aber keine Verbindlichkeiten zu haben, außer denen, zu welchen sie sich aus eigener hoher und freier Gnade bis zum Widerrufe entschließen, und sie scheuten sich nicht, unumwunden auszusprechen: „Wenn man dem Thurgau früher aus eigener Gewalt gewisse Rechte zugestanden, so könne und wolle man sie kraft eben dieser Gewalt wieder zurückziehen." Vergebens verwahrte Zürich seine Ehre gegen ein so despotisches Verfahren. Statt der gehofften Sicherung sah sich nun Thurgau größerer Willkür und der Rachsucht seiner Beamten bloßgestellt. Die bedeutenden Kosten eines Streites zwischen zwei Gutsherren wurden 1675 dem ganzen Lande auferlegt, „weil die Entscheidung eine allgemeine Verhaltungsregel für ähnliche Fälle sein könne". Bald darauf brandschatzte man das Land in einem andern Prozesse um viertausend Gulden. In Kriegszeiten mußte Thurgau seine eigene Bewaffnung bezahlen und überdieß zu den allgemeinen Kriegskosten beitragen. Ein Viertheil dieser Steuer fiel auf die Edelleute und

Klöster, welche den weitaus größeren Theil alles Vermögens besaßen, die übrigen drei Viertheile lasteten auf dem Lande. So war es in allen Gemeinherrschaften. Ein Prozeß wurde gewöhnlich zur Brandschatzung beider Parteien benutzt. Wohlhabende Verbrecher schlüpften fast immer mit einer Geldbuße durch; gegen Arme war die Gerechtigkeit unbestechlich. Man betrachtete es als nichts Außerordentliches, wenn Landvögte, die öfters ihre Stellen mit vielen tausend Gulden (zuweilen zehn- bis zwanzigtausend) erkauft hatten, nach zweijähriger Amtsführung als begüterte Leute wieder abzogen. Wenn etwa zur Seltenheit Klagen vor den Jahrrechnungen angehört, schreiende Ungerechtigkeiten verboten oder geahndet wurden, so war dieß jederzeit nur eine flüchtige, schnell vorübergehende Hülfe, zumal da manche Mitglieder dieser Tagsatzungen früher als Landvögte sich selbst solcher Erpressungen schuldig gemacht hatten oder mit den angeklagten Beamten in naher Verbindung standen und die Appellationen oft zu einem unredlichen Gewinne benutzten. Daß aber auch unter dem Volke in den demokratischen Orten der Sinn für Recht und Unrecht nicht erloschen war, bewies im Jahre 1694 die Landsgemeinde von Nidwalden. Seit einigen Jahren war besonders über Eingriffe und Bedrückungen der jährlich in die Landvogteien Bellenz, Vollenz (Valenzerthal) und Riviera abgeordneten Gesandtschaften der drei regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden geklagt worden. Eine Landsgemeinde in Nidwalden forderte dann die beiden andern Orte zur Abhülfe auf und ertheilte dem Landrathe Vollmacht, sobald die durch Abgeordnete aller drei Orte neu zu entwerfende Verordnung eingekommen sein werde, dieselbe im Namen der Landsgemeinde zu bestätigen. Dieses geschah dann im Sommer 1694. Die Verordnung enthielt unter Anderm einen Artikel, „daß die Gesandten der drei Orte sich nur mit der Untersuchung der Zoll- und Spitalrechnungen und den Appellationen, keineswegs aber ferner mit allerlei Händeln, Nachforschungen und Plackereien der Unterthanen zum Nachtheil der Beamten und zum

Schaden des Landes beschäftigen sollen". Als sich nun gegen diesen auf Sicherung der Rechte des Landes abzielenden Artikel eine Partei unter dem zum Gesandten nach Bellenz erwählten Landammann Lüssi erhob, wurde den 10. August 1694 eine Landsgemeinde gehalten, in welcher die Partei von Lüssi, obgleich in der Minderheit, die Ordnung so sehr störte, daß der größere Theil des Landraths sich entfernte, und hierauf einen Beschluß faßte, daß die beschlossene Verordnung in Kraft bleiben und jeder Landmann, welcher es mit Gott und seiner Obrigkeit halten wolle, sogleich die Gemeinde verlassen und sich dem Landrathe anschließen solle. Alsobald geschah dieß von der Großen Mehrheit, worauf dann diejenigen Rathsglieder, welche an dem gesetzlosen Treiben Theil genommen hatten, ihrer Stellen entsetzt und mit Bußen belegt wurden.

Neben diesen Mißhandlungen der Unterthanen dauren auch zwischen den regierenden Orten beständig Streitigkeiten über kirchliche und zuweilen auch über politische Angelegenheiten fort. Hauptschauplatz dieser Streitigkeiten war der Thurgau. Wir finden da öftere Erörterungen der Fragen, welche Rechte den sieben und welche den zehn Orten zustehen, auch immer wiederholte Klagen über die von vielen Tagsatzungen verbotenen und dennoch unter Begünstigung der katholischen Orte immer fortdauernden Käufe in todte Hand, besonders an Klöster. Im Jahre 1661 gestatteten die katholischen Stände den Bau einer reformirten Kirche zu Tägerfelden in der Grafschaft Baden nach langer Weigerung nur unter dem Titel „zur Pflegung eidgenössischer Freundschaft", und mit dem klaren Vorbehalte, daß dieser Kirchenbau denen von der katholischen Religion zu keiner nachtheiligen Konsequenz angezogen werde. Im Jahre 1692 entstand wegen der Frage, ob mit Vernichtung hundertundfünfzigjähriger Exemption von den im Thurgau angestellten reformirten Zürcher Geistlichen nach ihrem Tode der gesetzliche Abzug des Vermögens von fünf vom Hundert zu Handen der regierenden Stände zu beziehen sei, ein

höchst gefährlicher Streit, und da, ehe etwas entschieden war, ein Todesfall eintrat, so befahlen die fünf katholischen Orte sogleich den Bezug des Abzugsgeldes. Endlich verglich man sich 1693, wenn Priester oder Prädikanten im Thurgau lebend das Land verlassen, sollen sie alles Abzuges enthoben sein; nach ihrem Tode aber soll nur das Erbtheil, welches aus dem Lande gezogen wird, sich verabgaben, und dieser Abzug allein auf liegende Güter und Schuldbriefe, die im Thurgau Pfand haben, oder daselbst angeliehen worden, gelegt werden. Erben, die im Thurgau bleiben, zahlen von ihrem Erbtheile keinen Abzug. Zürich ratifizirte zwar den Vertrag nicht; doch entschlief diese Streitfrage.

Die reformirte und die katholische Kirche in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. So wenig als die politischen Verhältnisse bietet das Kirchenwesen zu dieser Zeit einen erfreulichen Anblick dar. Immer mehr entfernte sich die reformirte Kirche von dem Grundsatze evangelischer Glaubensfreiheit. Der Streit der Theologen in Holland, der mit den dortigen politischen Kämpfen verflochten war, über die unfruchtbaren und spitzfindigen Fragen von der Allgemeinheit oder Beschränktheit der göttlichen Gnade hatte sich besonders bei der Dortrechter Synode (1618) auch nach der Schweiz verbreitet. Allmälig erhielten unter den Theologen die Vertheidiger von Calvins Lehre von der ausschließlichen Gnadenwahl das völlige Uebergewicht. Die Freiheit der Lehre unterlag dem ängstlichen Zwange; abweichende Meinungen waren geächtet. Die protestantischen Theologen bewiesen sich so unduldsam und verfolgungssüchtig, als die Katholiken. Verbannungen und Exkommunikationen wurden angewendet, um eine vermeintliche Einheit des Glaubens zu erzwingen. So wurde im Jahre 1662 der gelehrte und verdiente Michael Zink wegen vorgeblicher Irrlehren von Zürich vertrieben, und starb, aller Bitten ungeachtet, in der Verbannung. Im Jahre 1675 erschien eine von dem Theologen Heinrich Heidegger zu

Zürich im Einverständnisse mit Franz Turretini zu Genf und Antistes Gernler zu Basel zu Stande gebrachte Glaubensformel (Formula consensus), welche die von den französischen Theologen Amyraut und Andern vertheidigten freisinnigern Ansichten bekämpfte, und durch die Verpflichtung der Geistlichen zur Unterzeichnung einen harten Glaubenszwang einführte. Erst das achtzehnte Jahrhundert befreite allmälig von diesem, dem Geiste der Reformation widersprechenden Gewissenszwange, der durch eine natürliche Gegenwirkung nicht bloß gemäßigten Pietismus, sondern wirkliche Sektirerei und Schwärmerei weckte. Daraus erklärt sich auch das harte Verfahren gegen die Wiedertäufer. Es hatte sich zwar die Gefährlichkeit dieser Sekte vermindert; immer aber behielt sie gewisse Eigenthümlichkeiten des Glaubens und der Ansichten, welche die Regierungen jener Zeit nicht dulden wollten. Zu diesen Eigenthümlichkeiten gehörte die Verweigerung jedes Eides. Da sich nun die Sekte im Gebiete Berns wieder mit großer Schnelligkeit verbreitete, so verlangte Bern von allen seinen Landeseinwohnern vom sechszehnten Jahre an einen Huldigungseid. Wer sich dessen weigerte, wurde für ewig aus dem Lande verwiesen; doch sein Vermögen blieb unangetastet, aber die Habe derer, welche die Abzugsfrist verstreichen ließen, fiel den Kirchen- und Schulgütern ihrer Gemeinden anheim. Versuche, wieder ins Land zu kommen, wurden alles Ernstes bestraft, und die Lehrer der Wiedertäufer mit besonderer Strenge behandelt, mit einem Worte Alles gethan, um die Ausrottung dieser Sekte in Berns Landen für ewig zu sichern. Gleichermaßen ließ Zürich schon 1639 das Vermögen hartnäckiger Anhänger der Wiedertäuferei einziehen und durch eigene „Täufervögte" verwalten. Denen, die in den Schooß der reformirten Kirche zurückkehren, war Wiedererstattung verheißen; Beharrliche aber sollten das Land meiden, im Betretungsfalle Verhaftung und Strafe erdulden. Noch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts existirte zu

Zürich unter dem Namen „Täufergut" ein eigener, aus diesen Sequestrationen erwachsener Fond.

Auch die Annahme des neuen oder gregorianischen Kalenders wurde als Kirchensache betrachtet. Im Jahre 1699 nahmen die protestantischen Reichsstände den neuen, verbesserten Kalender an. Im April 1700 folgten die evangelischen Eidgenossen auf einer Konferenz zu Aarau ihrem Beispiele. Nur die Stadt St. Gallen, evangelisch Glarus, Appenzell Außerrhoden und Bünden blieben wegen unruhiger Volksbewegungen beim alten. Die übrigen evangelischen Stände, nachdem sie sich mit den katholischen wegen der gottesdienstlichen Verhältnisse in den Gemeinen Herrschaften ausgeglichen, führten auf das Neujahr 1701 die nützliche Verbesserung ein. Erst die eidgenössische Staatsumwälzung brachte der gesammten Schweiz Einheit der Zeitrechnung.

Der Religionseifer und die fortdauernden Kämpfe der Katholiken und der Protestanten waren übrigens auch nicht ohne wohlthätige Folgen. Die Religion blieb dem Volke theuer. Die reformirten Geistlichen, besonders im Thurgau hielten, weil es in den Dörfern an Schulen fehlte, überall selbst Schule, damit ihre Gemeindsgenossen die heilige Schrift lesen und ihren Glauben vertheidigen können. Die reformirten Orte nahmen sich ihrer Glaubensgenossen in den Gemeinen Herrschaften desto thätiger an. Die katholischen Orte wachten sorgfältiger über die Sitten und die Amtstreue der Priester und, zwar mit geringem Erfolge, der Mönche, da die ehemalige Sittenlosigkeit und Unwissenheit derselben so viel zu Ausbreitung der Reformation beigetragen hatte. Auch traten auf katholischer Seite mehr Geistliche von wissenschaftlicher Bildung auf, die zum Kampfe gegen die reformirten Theologen durch gründlichere Studien besser vorbereitet waren. Denn in dieser Beziehung hat unstreitig die Reformation auch auf die katholische Kirche einen wohlthätigen Einfluß geübt und dieselbe zu wissenschaftlicherer Bildung ihrer Mitglieder genöthigt.

Zugleich suchte man auch durch vermehrten äußern Glanz beim Gottesdienste auf das Volk zu wirken, und es wurde darauf viel verwendet. Einen hohen Werth setzte man besonders auch auf die Erwerbung von Reliquien. Die katholischen Stände nahmen ihrem Klerus gegenüber meist eine würdige Stellung an. Sorgsam wachten sie namentlich, daß derselbe sich nicht an fremde Gerichte wende, noch sich Eingriffe in die Staatsgewalt erlaube. Die Tagsatzung vom August 1653 wies deßnahen den Bischof von Como, der sich solche gestattet, alles Ernstes zurecht, und im Jahre 1657 blieben die Umtriebe des Nuntius Friedrich Borromäus gegen Uri, dessen dreifacher Landrath zwei Pfarrer wegen ehrenrühriger Reden gegen die Obrigkeit entsetzt hatte, ohne Erfolg. In Bezug auf ökonomische Leistungen der katholischen Geistlichkeit, namentlich der Klöster in den Gemeinen Herrschaften waren die reformirten und die katholischen Orte oft ungleicher Meinung. So konnte sich die Tagsatzung im August 1653 nicht darüber vereinigen, ob auch die Klöster zu einem Beitrage an die Kosten des Baurenkrieges anzuhalten seien. Im Oktober bejahte sie dann die Frage; doch behaupteten einige Gesandten, wegen der Klöster habe man sich an den päpstlichen Legaten zu wenden. Weniger Bedenken hatten die katholischen Orte in Fällen, wo sie in ihrem eigenen Gebiete und ohne Theilnahme reformirter Orte Forderungen dieser Art an die Klöster machten. Im Jahre 1692 forderte die Regierung von Luzern von allen Einwohnern des Kantons eine Steuer, wobei die Beschützung des Glaubens als ein Hauptgrund angegeben wurde. Nachdem die Bürger der Hauptstadt und endlich nach vielfachen Bemühungen auch die Landleute eingewilligt hatten, so widersetzte sich die Geistlichkeit, besonders die Mönche und die Jesuiten. Allein vergeblich behauptete der Nuntius, ohne Roms Erlaubniß könne die Steuer der Geistlichkeit nicht auferlegt werden. Der Rath wankte nicht, und die Geistlichkeit, deren Vermögen damals auf sechs Millionen Gulden geschätzt wurde, mußte sich zur Zahlung entschlie-

ſen. Die Grundſätze der katholiſchen Orte in dieſer Beziehung ſpricht der oben angeführte Abſcheid ihrer Verſammlung zu Luzern im Jahre 1695 ganz entſchieden aus. Zuerſt wird geſagt, „weil unter unſern Geiſtlichen zu Zeiten etwelche mit unzeitigem Eifer mehr ſchädlich als nützlicher Dingen in das Feuer blaſen, ſo ſoll den Vorgeſetzten bedeutet werden, daß die Ihrigen ſich derjenigen Sachen nicht befinden ſollen, welche das politiſche Standeswesen berühren und nicht ihres Berufes ſind“. In Beziehung auf die Vorbereitungen für einen bevorſtehenden Krieg gegen die reformirten Orte heißt es dann, da die vornehmſten Renten an Grundzinſen, Gütern und Zehnten faſt alle ſich in den Händen der Geiſtlichen befinden, ſo ſei es billig, daß ſie auch einen ihrem Stande gemäßen chriſtlichen katholiſchen Eifer erzeigen und lieber dem gedrückten katholiſchen Weſen aufhelfen, als ihren Ueberfluß an unnütze Eitelkeiten verwenden. Dabei werden die häufigen Ankäufe von Herrſchaften, Gütern u. ſ. w. durch die Klöſter auch in den Gemeinen Herrſchaften und die Anhäufung von Reichthümern in denſelben entſchieden getadelt. Gegen einen Beitrag werden zwar die Geiſtlichen ihre Immunität vorſchützen, allein die Noth überſteige alle Oppoſition. Es ſolle daher „mit Liebe, Freundlichkeit, Ernſt und endlich mit allem Aeußerſten“ in ſie gedrungen werden, daß jedes Gotteshaus ein Jahreinkommen an Früchten in Magazinen niederlegen ſolle, die ſie ſelbſt an Orten, welche werden beſtimmt werden, zu erbauen haben; daß ſie ferner ſtets an einem beliebigen Orte eine bedeutende Geldſumme in Bereitſchaft halten, eine Anzahl Feldſtücke gießen laſſen und Beiträge zur Befeſtigung Rapperſchwells geben, wofür auch des Papſtes Mildthätigkeit ſolle angeſprochen werden. Man erwarte auch, ſie werden aus den Mitteln, die ihnen die Frömmigkeit geſtiftet, Alles dieſes willig thun, da es zu ihrer Erhaltung nützlicher ſei, als die Zahl ihrer Konventsglieder zu vermehren, köſtliche Gebäude aufzuführen und Herrſchaften und Güter anzukaufen. Auch vom Papſte erwarte man eine Steuer, zumal für Diſpenſationen

und Anderes ſo viel Geld aus dem Lande nach Rom gehe, welches doch nach den Kirchengeſetzen an Ort und Stelle zu frommen Zwecken zu verwenden wäre, „da man doch von dergleichen Mitteln von Rom aus in dieſen Landen, außer einer Viels ſchöner Lobſprüche, nichts zu ſehen bekomme“. Dann wurde beſchloſſen, die getroffenen Verabredungen dem Nuntius mitzutheilen, „nicht zwar in der Meinung, damit er dieß Geſchäft, ſo weit es die Geiſtlichen betrifft, dem römiſchen Hofe anhängig mache, was bedenklich erſcheinen würde; ſondern damit er die Geiſtlichkeit zu ſolcher chriſtlicher Gebühr ermahne, und nicht etwa ihren Widerſtand ſteife und uns zu widrigen Reſolutionen nöthige; denn ſo man mit nichts entſprechen wollte, ſind wir entſchloſſen, dasjenige zu ergreifen, ſo Landesvätern und einer Landesobrigkeit zu eigener und des gemeinen Weſens Rettung gebühret.“

Streitigkeit über die Erbfolge zu Neuchatel. 1694 bis 1707. Noch bleiben die Ereigniſſe in zwei Zugewandten Orten, übrig, durch welche die reformirten Orte, beſonders Bern, in dieſer Zeit nicht wenig beunruhigt wurden. Zuerſt betrachten wir den Streit über die Erbfolge zu Neuchatel. Im Jahre 1694 ſtarb Herzog Karl von Longueville, Fürſt von Neuchatel und Vallengin, der Letzte vom Mannsſtamme dieſes Hauſes. Durch ein Teſtament hatte er den Prinzen von Conti zum Erben eingeſetzt. Dagegen erhob ſich ſeine Schweſter, Maria, verwittwete Herzogin von Nemours. Ein dritter Bewerber war der Markgraf von Baden-Durlach. Für Bern und für die ganze Schweiz war es wünſchenswerth, daß das Land mit ſeinen wichtigen Päſſen nicht an einen Prinzen aus dem franzöſiſchen Königshauſe komme, woraus früher oder ſpäter die wirkliche Vereinigung mit Frankreich erfolgen mußte. Bern nahm daher eifrigen Antheil an der Sache und ſandte einen Abgeordneten zur Beobachtung und wohl auch zu geheimer Einwirkung nach Neuchatel. Auch die drei übrigen mit Neuchatel verburgrechteten Städte, Luzern, Freiburg und Solothurn, waren zuerſt mit Bern einverſtanden. Am 18. März

1694 fand nun eine feierliche Versammlung der Stände von Neuchatel Statt in Gegenwart der Herzogin von Nemours und Abgeordneter des Prinzen von Conti, des Markgrafen von Baden-Durlach und der verburgrechteten Städte. Die Stände erklärten das Land für unveräußerlich und anerkannten die Herzogin als Fürstin. Die Berner Gesandten beglückwünschten sie zwar, hatten aber auch zugleich den Auftrag, die Stadt zu veranlassen, daß sie die Huldigung nach alter Uebung erst leiste, nachdem die Fürstin das Bürgerrecht mit Bern werde beschworen haben. Allein mit diesem Gange der Angelegenheit war man zu Paris nicht einverstanden, und der Prinz von Conti, der von Ludwig dem Vierzehnten begünstigt wurde, machte die Sache vor dem Parlamente zu Paris anhängig. Während des Prozesses entstanden zu Neuchatel selbst Streitigkeiten mit der Herzogin, einer stolzen und herrschsüchtigen Frau. Die Berner suchten vergeblich dieselben beizulegen. Zugleich wurden auch durch allerlei Mittel Anhänger für den Prinzen gewonnen, und es entstand zwischen der Partei der Herzogin und der zwar schwächern des Prinzen heftige Erbitterung. Bern sandte daher im Januar 1698 wieder Abgeordnete nach Neuchatel, um die Eintracht herzustellen. Da dieselben den französischen Umtrieben entgegenwirkten, so sandte der Ambassador Ameiot einen höchst ungünstigen Bericht über die Einwirkung von Bern an den König, und erließ auch an die bernerischen Abgeordneten zu Neuchatel eine ernstliche Beschwerde über die Bestrebungen Berns gegen die Ansprüche des Prinzen von Conti. Im April 1698 kam dann ein neuer französischer Ambassador, Marquis von Puisieux, in die Schweiz. Anfänglich mischte er sich nicht öffentlich in diese Angelegenheit. Allein im Dezember 1698 erhielt man zu Bern die Nachricht, daß vom Parlamente zu Paris ein endlicher Entscheid zu Gunsten des Prinzen von Conti sei ausgefällt worden. Alsobald verdoppelte Bern seine Thätigkeit und versicherte Neuchatel seiner Unterstützung, obgleich von dem französischen Ge-

sandten ernste Vorstellungen gemacht wurden. Auf Begehren von Neuchatel wurden zweihundert Mann als Besatzung hingesandt. Am 20. Januar 1699 kam dann der Prinz von Conti mit glänzendem Gefolge zu Neuchatel an und ließ bei seinem Einzuge Geld unter die Menge austheilen. Allein der Eintritt ins Schloß wurde ihm verwehrt. Auch der französische Gesandte kam nun nach Neuchatel. Er erklärte die Besetzung der Stadt durch bernerische Truppen für eine Beschimpfung seines Königs, und es sammelten sich französische Truppen an der Grenze des Fürstenthums, worauf auch Bern mehrere tausend Mann in Bereitschaft setzte und den übrigen Orten Kunde von der Lage der Dinge gab. Die Ansichten derselben waren zwar sehr verschieden; doch gaben Zürich und Luzern Zusicherungen thätiger Hülfe für den Nothfall. Aber unter den mit Neuchatel verbündeten Städten zeigte sich nicht dieselbe Entschiedenheit für Behauptung der Rechte der Herzogin wie zu Bern. Besonders war Freiburg geneigt, dieselben einer Prüfung zu unterwerfen, und den vier Städten ein Richteramt zuzueignen, was Bern von Anfang an klug zu verhüten gewußt hatte. Indessen zog es die Besatzung von Neuchatel nach getroffener Verabredung mit dem französischen Gesandten zurück, worauf die Stadt hundertundfünfzig Mann vom Lande hereinzog, um die Ruhe zu erhalten. Auch die Herzogin kam nun wieder nach Neuchatel; die Stände bestätigten ihren frühern Beschluß und alle Gemeinden des Landes stimmten demselben bei. Indessen dauerten die Umtriebe zu Gunsten des Prinzen fort, und diese zwar nicht zahlreiche Partei suchte fortwährend ein neues Gericht zu Entscheidung des Streites zwischen den Bewerbern zu Stande zu bringen. Allein am 28. April 1699 kam ein Befehl Ludwigs der Vierzehnten nach Neuchatel, durch welchen alle seine Unterthanen von dort abgerufen wurden. Denn unterdessen hatte der englische Gesandte zu Paris die oberlehnherrlichen Rechte des Königs Wilhelm des Dritten geltend gemacht, die sich auf seine Abstammung vom Hause Chalons

gründeten, und der englische Gesandte in der Schweiz, Hewwart, gab zu Neuchatel eine Protestation gegen Aufstellung eines neuen Gerichtes ein. Alle weitern Versuche blieben nun fruchtlos, und auch durch Drohungen konnte der König von Frankreich die Herstellung eines Predigers nicht erzwingen, der auf der Kanzel die Ansprüche des Prinzen von Conti vertheidigt hatte, und deßwegen, so wie wegen anderer Gründe war entsetzt worden. Der Streit blieb in der That unausgemacht. Die Herzogin von Nemours war zwar zu Neuchatel als Fürstin anerkannt; aber Ludwig der Vierzehnte verwies sie von Paris auf ihre Güter in Frankreich, und am französischen Hofe hoffte man, da sie kinderlos war, durch die fortgesetzten Umtriebe werde es nach ihrem Tode doch noch gelingen, dem Prinzen von Conti die Succession zu verschaffen. Indessen unterließ auch Bern nichts, um diesen Plan zu vereiteln, und der Erfolg krönte seine Bemühungen nach dem Tode der Herzogin, der im Jahre 1707 erfolgte.

Anmaßungen Ludwigs des Vierzehnten gegen Genf. Wie zu Neuchatel, so suchte Ludwig der Vierzehnte auch zu Genf immer mehr einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Im Jahre 1679 sandte er, wie an die kleinern deutschen Fürstenhöfe, einen beständigen Geschäftsträger mit dem Titel eines Residenten nach Genf. Bis dahin war immer ein Bürger von Genf mit der Besorgung der Korrespondenz der Könige von Frankreich mit Italien und der Schweiz beauftragt gewesen. Allein um seinen Einfluß zu vermehren, und um besonders die aus Frankreich fliehenden Reformirten zu überwachen, schickte er nun einen Franzosen, Namens Chauvigni. Dieß erregte sogleich große Bewegung bei den eifrig reformirten Genfern, weil man dem Residenten nicht wohl verwehren konnte, den katholischen Gottesdienst in seiner Wohnung zu feiern. Vergeblich bemühte sich der Rath ihn zu bewegen, daß er Niemanden als sein Gefolge dabei zulasse; er ließ in seiner Wohnung eine Kapelle er-

richten, und machte bekannt, daß Jedermann freien Eintritt habe. Bald fanden sich die Katholiken aus der Umgegend von Genf in großer Anzahl ein, so daß an einem Festtage sich etwa zweihundert gedrängten. Die Gährung stieg daher in der Stadt. Mehrere Male fanden während der Messe starke Zusammenrottungen vor der Wohnung des Residenten Statt, und die Magistratspersonen mußten fortwährende Thätigkeit anwenden, um einen Ausbruch zu verhüten. Als nun einst in der Nähe seiner Wohnung, während der Resident mit mehreren fremden Geistlichen über eine Gallerie ging, zwei Schüsse geschahen, die zwar Niemanden verletzten und, wie sich bei der Untersuchung zeigte, ganz zufällig gewesen waren, so erhob Chauvigni Klage gegen diese und andere angebliche Beleidigungen. Der Rath sah sich gezwungen, die deßwegen Angeklagten zu verhaften. Mit Mühe nur konnte der darüber entstandene Tumult gestillet werden. Von französischer Seite wurde dann die Sache zu einem für den Rath demüthigenden Schauspiel benutzt. In einer öffentlichen Versammlung erklärte Chauvigni dem Rathe in Gegenwart einer Menge von Zuhörern, „der König bewilligt, daß ihr die Gefangenen begnadigt". Indessen dauerte die Gährung fort, und wahrscheinlich wäre es doch noch zu einem Ausbruche gekommen, wenn es nicht dem Syndikus Trembley, der im Jahre 1680 nach Paris gesandt wurde, um den König wegen der Vermählung des Dauphin zu beglückwünschen, gelungen wäre, die Abberufung des Residenten Chauvigni auszuwirken. Sein Nachfolger, der gemäßigte Dupré, wurde dann zu Genf mit großen Ehrenbezeugungen empfangen, und obgleich der Unwille über den katholischen Gottesdienst fortdauerte, so fanden doch während seiner Anwesenheit keine weiteren Streitigkeiten Statt. Allein als sein Nachfolger D'Iberville im Jahre 1695 Anstalten machte, die Kapelle zu erweitern, so widersetzte sich der Rath. Während des Streites darüber verursachte die Eroberung von Namur durch König Wilhelm den Dritten Freudenfeuer in den Straßen von

Genf, wodurch die Eitelkeit Ludwigs des Vierzehnten verletzt wurde. Obgleich der Rath dem Unfuge Einhalt that, so wurde doch sogleich alle Zufuhr aus Frankreich und Savoyen, das damals von den Franzosen besetzt war, verboten, und erst im folgenden Jahre gelang es Gesandten von Zürich und Bern, einen Vergleich zu Stande zu bringen, nach welchem vier Gesandte von Genf nach Paris reisen mußten, um das Vorgefallene zu entschuldigen, worauf der König, der gerne, wenn sein Stolz befriedigt war, als großmüthig erschien, den freien Verkehr herstellte, und auch die Erweiterung der Kapelle zu unterlassen befahl.

Drittes Kapitel.

Die Eidgenossen während der spanischen Erbfolgekrieges und bis zur Beendigung des Toggenburgerkrieges.

1700 bis 1718.

Verhältnisse zu den kriegführenden Mächten. 1700 bis 1705. Der Friede zu Ryswick hatte zwar für einstweilen den Eroberungsplanen Ludwigs des Vierzehnten Grenzen gesetzt und Frankreich selbst bedurfte einiger Friedensjahre, um die erforderlichen Kräfte zu Ausführung neuer die Unabhängigkeit von Europa bedrohender Plane zu sammeln. Zu denselben wurde die Gelegenheit dargeboten durch das bevorstehende Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes in Spanien mit Karl dem Zweiten. Ein Theilungsvertrag über die große Erbschaft welchen Ludwig mit England und Holland verabredet hatte, wurde durch den Tod des unmündigen Kurprinzen von Baiern, dessen Mutter, die Gemahlin Kaiser Leopolds des Ersten, eine Schwester Karls des Zweiten war, und ein zweiter Vertrag durch das unter französischem Einflusse von

Karl dem Zweiten unterzeichnete Teſtament vereitelt. Durch daſſelbe wurde der Herzog Philipp von Anjou, Ludwigs zweiter Enkel von ſeiner Gemahlin, Maria Thereſia, der ältern Schweſter Karls des Zweiten, zum alleinigen Erbe von Spanien und aller ſpaniſchen Nebenländer in Europa und in beiden Indien ernannt. Ein neuer Krieg, nicht nur von Seite Oeſterreichs, das nähere Anſprüche zu haben behauptete, ſondern auch von Seite der für das Gleichgewicht in Europa beſorgten und durch den König von Frankreich betrogenen Seemächte, war daher unvermeidlich. Da dann auch das deutſche Reich in denſelben hineingezogen wurde, aber die Kurfürſten von Baiern und von Köln ſich hochverrätheriſch mit Frankreich verbündeten, ſo entſtanden durch dieſen Krieg und durch die entgegengeſetzten Umtriebe und Bewerbungen der fremden Geſandten, ſo wie durch die wiederholte Annäherung des Kriegsſchauplatzes an die ſchweizeriſchen Grenzen für die innern ohnedieß durch ihre Zerwürfniſſe getrennten Orte mancherlei höchſt gefährliche Verwickelungen. Seit dem Ryswicker Frieden neigten ſich die reformirten Orte, beſonders Zürich und Bern, entſchieden auf Seite der Seemächte, da ſie die Gefahren nicht verkannten, womit die Schweiz durch die Uebermacht Frankreichs bedroht wurde. Auch zu Baſel war große Abneigung gegen Frankreich, aber die Nähe der Grenze und der Beſitz von Einkünften aus dem Elſaſſe nöthigte zur Vorſicht. Größer war der Einfluß Frankreichs in den fünf innern Orten und zu Solothurn. Indeſſen überwog doch bei allen Orten der Grundſatz, ſich unmittelbar an dem großen Streite nicht zu betheiligen und die Neutralität entſchloſſen zu behaupten. Als daher der franzöſiſche Geſandte Puiſieux im Jahre 1700 verlangte, daß die Eidgenoſſen den zweiten Theilungsvertrag garantiren, ſo lehnten ſie dieſe Zumuthung einſtimmig ab, indem dieſelbe eine Erklärung gegen die Anſprüche Oeſterreichs enthalten hätte. In ihrem Kampfe wurden indeſſen die fremden Geſandten immer zudringlicher; aber während Puiſieux meiſtens durch ein einſchmeichelndes

Bestechungen und durch die gewöhnlichen französischen Künste zu wirken suchte und sich nur selten vergaß, dann aber auch derbe Antworten erhielt, verdarb der kaiserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, seine Sache oft selbst durch den hochfahrenden, übermüthigen Ton seiner Aeußerungen. Um nun einstweilen sich weder für den neuen König von Spanien, Philipp den Fünften, noch für seinen Gegner, den Erzherzog Karl, jüngern Sohn Kaiser Leopolds, zu erklären, beschloß die Tagsatzung im April 1701 einen bloßen unverfänglichen Glückwunsch an Ludwig den Vierzehnten wegen der Erhebung seines Enkels zu richten. Allein das Schreiben wurde von dem französischen Gesandten nachher als nicht genügend der Tagsatzung zurückgestellt, und es gelang ihm, zuerst Schwyz und katholisch Glarus und hierauf 1702 auch die übrigen katholischen Orte zu förmlicher Anerkennung Philipps des Fünften zu bewegen. Die reformirten Orte enthielten sich dagegen derselben, obgleich Holland und England sich im Anfange des Jahres 1701 genöthigt gesehen hatten, die Anerkennung ebenfalls auszusprechen, was aber diese Mächte nicht abhielt, im Mai 1702 Frankreich und Spanien den Krieg zu erklären. Dieses entgegengesetzte politische System der reformirten und der katholischen Orte, von denen die Erstern Verbindungen mit den Seemächten und Preußen unterhielten, die letztern sich dem französischen Einflusse hingaben, dauert während der ganzen Zeit des spanischen Erbfolgekrieges fort, und nur zu Freiburg überwogen von Zeit zu Zeit die Gegner von Frankreich, was dann mit Zurückhaltung der Pensionen bestraft wurde.

Ungeachtet der entgegengesetzten Neigungen waren doch alle Orte in dem Vorsatze einstimmig, neben der eigenen auch die Neutralität der österreichischen Waldstätte und eines Bezirkes jenseits des Rheines und des Bodensee's zu sichern. Schon vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten wurden deßwegen Unterhandlungen mit Frankreich und Oesterreich angeknüpft. Ersteres schien zwar geneigt, einzuwilligen;

stellte aber Bedingungen, welche vom Kaiser nicht angenommen wurden. Vielmehr forderte Trautmannsdorf, daß die Eidgenossen sich zur Beschützung aller in der Erbvereinigung begriffenen Länder verpflichten. Indessen wurde diese Auslegung des Vertrages von ihnen nicht zugegeben. Allein so wie sie während der vorigen Kriege Truppenbewilligungen für beide kriegführende Parteien nicht als ihrer Neutralität widersprechend ansahen, so wurden im Jahre 1702 dem Kaiser von Bern, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden, Abt und Stadt St.Gallen und Biel zwei Regimenter zu Besetzung der Waldstätte bewilligt, während im nämlichen Jahre die katholischen Orte dem Könige von Frankreich achtzehnhundert Mann für Mailand und im folgenden sechstausend vierhundert Mann in zwei Regimentern in spanischen Dienst sandten. In Holland standen schon zehn- bis eilftausend Mann, deren Zahl sich während des Krieges noch sehr vermehrte. Der Herzog von Malborough, unter dessen Oberkommando sie waren, rühmt ihre Tapferkeit in verschiedenen Schlachten. Als nun im Jahre 1702 der Kurfürst von Baiern in Schwaben vorrückte und eine französische Armee, um sich mit ihm zu vereinigen, bei Hüningen über den Rhein ging, wobei der Theil der Schusterinsel, welcher Basel gehörte, nach der Behauptung der Oesterreicher soll benutzt worden sein, so wurden von mehrern Orten die Grenzen bei Basel mit tausend Mann besetzt; und die Tagsatzung beschloß, überall den Landsturm anzuordnen. Unabhängig von diesen Anstalten stellte Bern im unterm Aargau sechstausend Mann auf. Es hatte die Abschrift eines in Deutschland aufgefangenen Schreibens des Kurfürsten von Baiern an den Marschall Catinat erhalten, worin dieser ersucht wurde, mit einem bedeutenden Truppenkorps nach Hüningen zu kommen, wohin der Kurfürst seinen Weg durch die Waldstätte nehmen werde. Dieß bewirkte die Aufstellung jener sechstausend Berner zu Deckung der Waldstätte, und der Plan des Kurfürsten wurde dadurch vereitelt. Da

indessen von französischer und österreichischer Seite erklärt wurde, daß der Schweizerboden nicht solle verletzt werden, so zog man die Grenzbesatzung bald wieder zurück. Durch die Bewilligung von Truppen für Philipp den Fünften und die Anerkennung des mailändischen Kapitulats durch die fünf Orte und Freiburg war aber das Verhältniß zum Kaiser immer gespannter geworden, so daß Trautmannsdorf im September 1702 erklärte, da hierdurch die Erbvereinigung gebrochen sei, so betrachte sich der Kaiser als von allen Verpflichtungen derselben entbunden und es werde der Verkehr mit Deutschland gesperrt werden. Dieß benutzte dann Puisieux zu dem Antrage eines neuen Bundes, in welchem die Erbvereinigung nicht mehr sollte vorbehalten werden, und der König sich verpflichten würde, die Eidgenossen gegen alle fremden Feinde zu vertheidigen. Trautmannsdorf, der nun seinen Fehler erkannte, suchte sich daher wieder zu nähern, Er übergab die Erklärung des Kaisers wegen Unverletzlichkeit des eidgenössischen Bodens, und von der Aufkündung der Erbvereinigung war für jetzt nicht weiter die Rede.

Da die Vereinigung der Franzosen mit der baierischen Armee im Jahre 1702 nicht gelungen war, so hatten sich die Franzosen über den Rhein zurückgezogen. Allein im Jahre 1703 ging der Marschall Villars bei Kehl über den Strom, drang dann durch das Kinzingerthal und den Schwarzwald nach Schwaben vor und vereinigte sich den 12. Mai mit den Baiern. Gleichzeitig verlangte der französische Gesandte mit Berufung auf das Bündniß der Eidgenossen mit Frankreich freien Durchzug für französische Truppen und die Einwilligung zu Besetzung eines Platzes am Bodensee. Diesem Begehren widersetzten sich die reformirten Orte mit großer Festigkeit; sie beharrten auf der frühern Forderung, daß die Neutralität auf eine Stunde jenseits des Rheins und des Bodensee's ausgedehnt werde, und gaben nur den Durchzug vereinzelter französischer Abtheilungen von höchstens zwanzig Mann zu. Zugleich wurde die Grenze gegen Schwaben be-

ſetzt, und Zürich und Bern ſandten eine Beſatzung nach Lindau, die erſt im November 1704 zurückgezogen wurde, nachdem Schwaben und das rechte Rheinufer in Folge des entſcheidenden Sieges des Prinzen Eugen und des Herzogs von Marlborough bei Höchſtädt (13. Auguſt 1704) von den Franzoſen und Baiern geräumt worden waren. Allein eben derſelbe Sieg gab nun auch dem Kaiſer Muth, die feindſeligen Geſinnungen gegen die Schweiz offener an den Tag zu legen. Die Zölle, beſonders auf das Salz, wurden unmäßig erhöht, ſo daß ſie einem Ausfuhrverbote gleichkamen. Deßwegen neigten ſich aber die katholiſchen Orte deſto entſchiedener auf die Seite von Frankreich und Spanien.

Unterdeſſen hatte der Herzog von Savoyen ſeiner Verbindung mit Frankreich entſagt und war im Spätjahre 1703 der Allianz gegen Frankreich beigetreten. Er ſuchte alſobald Hülfe bei den Eidgenoſſen. Bern gab zwar keine Erlaubniß zu Werbungen für den Herzog, geſtattete ihm aber die bewaffneten Schiffe, welche er auf dem Genferſee hatte, zu Morges in Sicherheit zu bringen, und ſah ſtillſchweigend zu, wie beſonders aus den franzöſiſchen Flüchtlingen in der Waadt Truppen für ihn geſammelt wurden. Ein anderes Regiment warb für den Herzog der Oberſt Ulrich von Schwyz. Die Gefahr nicht verkennend, die für die Schweiz durch die Ausbreitung der franzöſiſchen Herrſchaft auch über Savoyen entſtehen müßte, vereinigte ſich Bern mit Freiburg, dieß wenn immer möglich zu verhüten. Mit ihnen ſtimmte Zürich überein; aber zu Luzern, das ſie ebenfalls zu gewinnen ſuchten, überwog der Einfluß des franzöſiſchen Geſandten. Doch wurden im Namen aller Orte Verſuche gemacht, für das Herzogthum Savoyen von Frankreich Neutralität auszuwirken. Allein der franzöſiſche Geſandte ſagt ſelbſt in einem Schreiben an den Hof, er habe die Eidgenoſſen mit den Unterhandlungen über dieſe Neutralität ſo lange hingehalten, bis ganz Savoyen von den franzöſiſchen Truppen eingenommen war. Als derſelbe während dieſer

Unterhandlungen in einer Note an die Tagsatzung vom 18. Februar sich wiederholt des Ausdrucks von „Gnade des Königs gegen die Eidgenossen" bediente, so wies der greise Bürgermeister Heinrich Escher von Zürich an der Spitze einer Abordnung diese Anmaßung so kräftig zurück, daß der Gesandte dieselbe entschuldigte. Ueberhaupt wurde das Verhältniß zwischen Frankreich und den reformirten Orten immer unfreundlicher. Zu Bern wurde im Jahre 1704 den Hauptleuten in holländischem Dienste offene Werbung bewilligt, und diese Truppen zeichneten sich überall durch große Tapferkeit aus. Dagegen erneuerten die Orte Luzern, Uri, Unterwalden und Zug mit Philipp dem Fünften das mailändische Kapitulat. Die Folge davon war, daß der Kaiser nach der entscheidenden Niederlage der Franzosen vor Turin (6. September 1706) und der Eroberung der ganzen Lombardei allen Verkehr von Italien her nicht nur mit diesen Orten, sondern auch mit den italienischen Vogteien gänzlich unterbrach. In Graubünden, das mehrere Jahre fest auf gänzlicher Neutralität beharrt und beiden Parteien den Durchzug verweigert hatte, gewann allmälig die österreichische auch durch den englischen Gesandten in der Schweiz, Stanyan, unterstützte Partei das Uebergewicht. Als die Franzosen gänzlich aus Italien vertrieben waren, wurde im Jahre 1707 alliirten Truppen der Durchpaß durch Veltlin nach dem Mailändischen bewilligt. Ludwig der Vierzehnte wurde dadurch so erbittert, daß er fünfzehn bündnerische Kompagnieen ungeachtet der wiederholten Niederlagen der französischen Armeen abdankte. Auch gegen Bern stieg die Erbitterung durch die im Jahre 1707 nach dem Tode der Herzogin von Longueville erneuerten Streitigkeiten über die Erbfolge in Neuchatel (siehe unten), wobei Bern den französischen Absichten mit Entschlossenheit Widerstand leistete. An der Spitze der Gegner Frankreichs stand zu Bern der einflußreiche Venner und nachherige Schultheiß Willading. Er war in genauer Verbindung mit dem österreichischen Geschäftsträger bei den reformirten Kantonen,

Franz Ludwig von Pesmes, Herrn zu St.Saphorin in der Waadt, einem sehr einsichtsvollen und für die Sicherung der Schweiz gegen Frankreich äußerst thätigen Diplomaten. Er suchte besonders auch den Plan zu befördern, durch einen Einfall der Alliirten in Franche Comté und Eroberung dieser Provinz, deren Einwohner großentheils der französischen Herrschaft sehr abgeneigt waren, für die Schweiz eine sogenannte Barriere zu errichten. Auch die Schleifung von Hüningen wollte er durch die Alliirten bewirken. Indessen hatte Willading einen Schwiegersohn, den nachherigen Schultheißen Hieronymus von Erlach, der früher in französischen Diensten gewesen, jetzt aber Oberst von einem der beiden Regimenter war, welche dem Kaiser zum Schutze der Waldstätte waren bewilligt worden. Dennoch gehörte derselbe heimlich zur französischen Partei und bezog von Frankreich eine bedeutende Pension. Er stand mit dem französischen Gesandten Du Luc, wie sich aus des Letztern Briefen ergibt, in einer, wenn nicht verrätherischen, doch jedenfalls zweideutigen Korrespondenz. Dieser Gesandte kam im Februar 1709 in die Schweiz, schon im Voraus voll Hasses gegen die Reformirten, besonders gegen Bern. Sein Haß stieg noch während seines Aufenthaltes, und richtete sich gegen Alle, welche sich den französischen Planen widersetzten. Besonders war Willading der Gegenstand desselben. In seiner Leidenschaft rieth er nicht nur zu gewaltthätigen Maßregeln vorzüglich gegen Bern, sondern da damals die Streitigkeiten von Zürich und Bern mit dem Abte von St.Gallen und den fünf Orten wegen Angelegenheiten des Toggenburgs immer heftiger wurden, so hetzte er seiner Instruktion zuwider die fünf Orte fortwährend auf und trug dadurch viel zum Ausbruche des innern Krieges bei, welchen er dann zu spät zu verhüten suchte. Sein Haß gegen Bern wird einigermaßen gerechtfertigt durch seine Ueberzeugung, daß man auch von dort aus bei den Friedensunterhandlungen, die im Frühjahre 1709 im Haag Statt fanden, durch St.Saphorin einzuwirken suchte, daß die Franche

1694 fand nun eine feierliche Versammlung der Stände von Neuchatel Statt in Gegenwart der Herzogin von Nemours und Abgeordneter des Prinzen von Conti, des Markgrafen von Baden-Durlach und der verburgrechteten Städte. Die Stände erklärten das Land für unveräußerlich und anerkannten die Herzogin als Fürstin. Die Berner Gesandten beglückwünschten sie zwar, hatten aber auch zugleich den Auftrag, die Stadt zu veranlassen, daß sie die Huldigung nach alter Uebung erst leiste, nachdem die Fürstin das Bürgerrecht mit Bern werde beschworen haben. Allein mit diesem Gange der Angelegenheit war man zu Paris nicht einverstanden, und der Prinz von Conti, der von Ludwig dem Vierzehnten begünstigt wurde, machte die Sache vor dem Parlamente zu Paris anhängig. Während des Prozesses entstanden zu Neuchatel selbst Streitigkeiten mit der Herzogin, einer stolzen und herrschsüchtigen Frau. Die Berner suchten vergeblich dieselben beizulegen. Zugleich wurden auch durch allerlei Mittel Anhänger für den Prinzen gewonnen, und es entstand zwischen der Partei der Herzogin und der zwar schwächern des Prinzen heftige Erbitterung. Bern sandte daher im Januar 1698 wieder Abgeordnete nach Neuchatel, um die Eintracht herzustellen. Da dieselben den französischen Umtrieben entgegenwirkten, so sandte der Ambassador Amelot einen höchst ungünstigen Bericht über die Einwirkung von Bern an den König, und erließ auch an die bernerischen Abgeordneten zu Neuchatel eine ernstliche Beschwerde über die Bestrebungen Berns gegen die Ansprüche des Prinzen von Conti. Im April 1698 kam dann ein neuer französischer Ambassador, Marquis von Puisieux, in die Schweiz. Anfänglich mischte er sich nicht öffentlich in diese Angelegenheit. Allein im Dezember 1698 erhielt man zu Bern die Nachricht, daß vom Parlamente zu Paris ein endlicher Entscheid zu Gunsten des Prinzen von Conti sei ausgefällt worden. Alsobald verdoppelte Bern seine Thätigkeit und versicherte Neuchatel seiner Unterstützung, obgleich von dem französischen Ge-

ſandten ernſte Vorſtellungen gemacht wurden. Auf Begehren von Neuchatel wurden zweihundert Mann als Beſatzung hingeſandt. Am 20. Januar 1699 kam dann der Prinz von Conti mit glänzendem Gefolge zu Neuchatel an und ließ bei ſeinem Einzuge Geld unter die Menge austheilen. Allein der Eintritt ins Schloß wurde ihm verwehrt. Auch der franzöſiſche Geſandte kam nun nach Neuchatel. Er erklärte die Beſetzung der Stadt durch berneriſche Truppen für eine Beſchimpfung ſeines Königs, und es ſammelten ſich franzöſiſche Truppen an der Grenze des Fürſtenthums, worauf auch Bern mehrere tauſend Mann in Bereitſchaft ſetzte und den übrigen Orten Kunde von der Lage der Dinge gab. Die Anſichten derſelben waren zwar ſehr verſchieden; doch gaben Zürich und Luzern Zuſicherungen thätiger Hülfe für den Nothfall. Aber unter den mit Neuchatel verbündeten Städten zeigte ſich nicht dieſelbe Entſchiedenheit für Behauptung der Rechte der Herzogin wie zu Bern. Beſonders war Freiburg geneigt, dieſelben einer Prüfung zu unterwerfen, und den vier Städten ein Richteramt zuzueignen, was Bern von Anfang an klug zu verhüten gewußt hatte. Indeſſen zog es die Beſatzung von Neuchatel nach getroffener Verabredung mit dem franzöſiſchen Geſandten zurück, worauf die Stadt hundertundfünfzig Mann vom Lande hereinzog, um die Ruhe zu erhalten. Auch die Herzogin kam nun wieder nach Neuchatel; die Stände beſtätigten ihren frühern Beſchluß und alle Gemeinden des Landes ſtimmten demſelben bei. Indeſſen dauerten die Umtriebe zu Gunſten des Prinzen fort, und dieſe zwar nicht zahlreiche Partei ſuchte fortwährend ein neues Gericht zu Entſcheidung des Streites zwiſchen den Bewerbern zu Stande zu bringen. Allein am 28. April 1699 kam ein Befehl Ludwigs der Vierzehnten nach Neuchatel, durch welchen alle ſeine Unterthanen von dort abgerufen wurden. Denn unterdeſſen hatte der engliſche Geſandte zu Paris die oberlehnherrlichen Rechte des Königs Wilhelm des Dritten geltend gemacht, die ſich auf ſeine Abſtammung vom Hauſe Chalons

gründeten, und der englische Gesandte in der Schweiz, Herwart, gab zu Neuchatel eine Protestation gegen Aufstellung eines neuen Gerichtes ein. Alle weitern Versuche blieben nun fruchtlos, und auch durch Drohungen konnte der König von Frankreich die Herstellung eines Predigers nicht erzwingen, der auf der Kanzel die Ansprüche des Prinzen von Conti vertheidigt hatte, und deßwegen, so wie wegen anderer Gründe war entsetzt worden. Der Streit blieb in der That unausgemacht. Die Herzogin von Nemours war zwar zu Neuchatel als Fürstin anerkannt; aber Ludwig der Vierzehnte verwies sie von Paris auf ihre Güter in Frankreich, und am französischen Hofe hoffte man, da sie kinderlos war, durch die fortgesetzten Umtriebe werde es nach ihrem Tode doch noch gelingen, dem Prinzen von Conti die Succession zu verschaffen. Indessen unterließ auch Bern nichts, um diesen Plan zu vereiteln, und der Erfolg krönte seine Bemühungen nach dem Tode der Herzogin, der im Jahre 1707 erfolgte.

Anmaßungen Ludwigs des Vierzehnten gegen Genf. Wie zu Neuchatel, so suchte Ludwig der Vierzehnte auch zu Genf immer mehr einen entscheidenden Einfluß zu gewinnen. Im Jahre 1679 sandte er, wie an die kleinern deutschen Fürstenhöfe, einen beständigen Geschäftsträger mit dem Titel eines Residenten nach Genf. Bis dahin war immer ein Bürger von Genf mit der Besorgung der Korrespondenz der Könige von Frankreich mit Italien und der Schweiz beauftragt gewesen. Allein um seinen Einfluß zu vermehren, und um besonders die aus Frankreich fliehenden Reformirten zu überwachen, schickte er nun einen Franzosen, Namens Chauvigni. Dieß erregte sogleich große Bewegung bei den eifrig reformirten Genfern, weil man dem Residenten nicht wohl verwehren konnte, den katholischen Gottesdienst in seiner Wohnung zu feiern. Vergeblich bemühte sich der Rath ihn zu bewegen, daß er Niemanden als sein Gefolge dabei zulasse; er ließ in seiner Wohnung eine Kapelle er-

richten, und machte bekannt, daß Jedermann freien Eintritt habe. Bald fanden sich die Katholiken aus der Umgegend von Genf in großer Anzahl ein, so daß an einem Festtage sich etwa zweihundert gedrängten. Die Gährung stieg daher in der Stadt. Mehrere Male fanden während der Messe starke Zusammenrottungen vor der Wohnung des Residenten Statt, und die Magistratspersonen mußten fortwährende Thätigkeit anwenden, um einen Ausbruch zu verhüten. Als nun einst in der Nähe seiner Wohnung, während der Resident mit mehreren fremden Geistlichen über eine Gallerie ging, zwei Schüsse geschahen, die zwar Niemanden verletzten und, wie sich bei der Untersuchung zeigte, ganz zufällig gewesen waren, so erhob Chauvigni Klage gegen diese und andere angebliche Beleidigungen. Der Rath sah sich gezwungen, die deßwegen Angeklagten zu verhaften. Mit Mühe nur konnte der darüber entstandene Tumult gestillet werden. Von französischer Seite wurde dann die Sache zu einem für den Rath demüthigenden Schauspiel benutzt. In einer öffentlichen Versammlung erklärte Chauvigni dem Rathe in Gegenwart einer Menge von Zuhörern, „der König bewilligt, daß ihr die Gefangenen begnadigt". Indessen dauerte die Gährung fort, und wahrscheinlich wäre es doch noch zu einem Ausbruche gekommen, wenn es nicht dem Syndikus Trembley, der im Jahre 1680 nach Paris gesandt wurde, um den König wegen der Vermählung des Dauphin zu beglückwünschen, gelungen wäre, die Abberufung des Residenten Chauvigni auszuwirken. Sein Nachfolger, der gemäßigte Dupré, wurde dann zu Genf mit großen Ehrenbezeugungen empfangen, und obgleich der Unwille über den katholischen Gottesdienst fortdauerte, so fanden doch während seiner Anwesenheit keine weiteren Streitigkeiten Statt. Allein als sein Nachfolger D'Iberville im Jahre 1695 Anstalten machte, die Kapelle zu erweitern, so widersetzte sich der Rath. Während des Streites darüber verursachte die Eroberung von Namur durch König Wilhelm den Dritten Freudenfeuer in den Straßen von

Genf, wodurch die Eitelkeit Ludwigs des Vierzehnten verletzt wurde. Obgleich der Rath dem Unfuge Einhalt that, so wurde doch sogleich alle Zufuhr aus Frankreich und Savoyen, das damals von den Franzosen besetzt war, verboten, und erst im folgenden Jahre gelang es Gesandten von Zürich und Bern, einen Vergleich zu Stande zu bringen, nach welchem vier Gesandte von Genf nach Paris reisen mußten, um das Vorgefallene zu entschuldigen, worauf der König, der gerne, wenn sein Stolz befriedigt war, als großmüthig erschien, den freien Verkehr herstellte, und auch die Erweiterung der Kapelle zu unterlassen befahl.

Drittes Kapitel.

Die Eidgenossen während der spanischen Erbfolgekrieges und bis zur Beendigung des Toggenburgerkrieges.

1700 bis 1718.

Verhältnisse zu den kriegführenden Mächten. 1700 bis 1705. Der Friede zu Ryswick hatte zwar für einstweilen den Eroberungsplanen Ludwigs des Vierzehnten Grenzen gesetzt und Frankreich selbst bedurfte einiger Friedensjahre, um die erforderlichen Kräfte zu Ausführung neuer die Unabhängigkeit von Europa bedrohender Plane zu sammeln. Zu denselben wurde die Gelegenheit dargeboten durch das bevorstehende Erlöschen des habsburgischen Mannsstammes in Spanien mit Karl dem Zweiten. Ein Theilungsvertrag über die große Erbschaft welchen Ludwig mit England und Holland verabredet hatte, wurde durch den Tod des unmündigen Kurprinzen von Baiern, dessen Mutter, die Gemahlin Kaiser Leopolds des Ersten, eine Schwester Karls des Zweiten war, und ein zweiter Vertrag durch das unter französischem Einflusse von

Karl dem Zweiten unterzeichnete Teſtament vereitelt. Durch daſſelbe wurde der Herzog Philipp von Anjou, Ludwigs zweiter Enkel von ſeiner Gemahlin, Maria Thereſia, der ältern Schweſter Karls des Zweiten, zum alleinigen Erbe von Spanien und aller ſpaniſchen Nebenländer in Europa und in beiden Indien ernannt. Ein neuer Krieg, nicht nur von Seite Oeſterreichs, das nähere Anſprüche zu haben behauptete, ſondern auch von Seite der für das Gleichgewicht in Europa beſorgten und durch den König von Frankreich betrogenen Seemächte, war daher unvermeidlich. Da dann auch das deutſche Reich in denſelben hineingezogen wurde, aber die Kurfürſten von Baiern und von Köln ſich hochverrätheriſch mit Frankreich verbündeten, ſo entſtanden durch dieſen Krieg und durch die entgegengeſetzten Umtriebe und Bewerbungen der fremden Geſandten, ſo wie durch die wiederholte Annäherung des Kriegsſchauplatzes an die ſchweizeriſchen Grenzen für die innern ohnedieß durch ihre Zerwürfniſſe getrennten Orte mancherlei höchſt gefährliche Verwickelungen. Seit dem Ryswicker Frieden neigten ſich die reformirten Orte, beſonders Zürich und Bern, entſchieden auf Seite der Seemächte, da ſie die Gefahren nicht verkannten, womit die Schweiz durch die Uebermacht Frankreichs bedroht wurde. Auch zu Baſel war große Abneigung gegen Frankreich, aber die Nähe der Grenze und der Beſitz von Einkünften aus dem Elſaſſe nöthigte zur Vorſicht. Größer war der Einfluß Frankreichs in den fünf innern Orten und zu Solothurn. Indeſſen überwog doch bei allen Orten der Grundſatz, ſich unmittelbar an dem großen Streite nicht zu betheiligen und die Neutralität entſchloſſen zu behaupten. Als daher der franzöſiſche Geſandte Puiſieux im Jahre 1700 verlangte, daß die Eidgenoſſen den zweiten Theilungsvertrag garantiren, ſo lehnten ſie dieſe Zumuthung einſtimmig ab, indem dieſelbe eine Erklärung gegen die Anſprüche Oeſterreichs enthalten hätte. In ihrem Kampfe wurden indeſſen die fremden Geſandten immer zudringlicher; aber während Puiſieux meiſtens durch ein einſchmeichelndes

Verhältnisse zu den fremden Mächten während der letzten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges.

Zu dem Siege der französischen Partei in Graubünden in der Sache von Maßner und dem größern Einflusse von Du Luc trug die beginnende Veränderung in dem politischen System der englischen Regierung vieles bei. Die Wirkung davon zeigte sich auch bald in größerer Anmaßung des französischen Hofes gegen die Schweiz. Im August 1710 wurde nämlich das bisher in England unumschränkt herrschende Ministerium der Whigs entlassen und ein neues aus Torys gebildet, welches durch Herstellung des Friedens mit Frankreich die Nation für sich zu gewinnen strebte. Dazu kamen im April 1711 die beiden Todesfälle Kaiser Josephs des Ersten und des Dauphin von Frankreich. Durch den Erstern entstand die Möglichkeit, daß Josephs Bruder, der Erzherzog Karl, der mit Philipp dem Fünften um die spanische Krone kämpfte, die ganze österreichische mit der spanischen Monarchie vereinigen könnte, eine Gefahr für das europäische Staatensystem, welche die englische Regierung ebensowohl als die Vereinigung Spaniens mit Frankreich abzuwenden suchte. Durch den Tod des Dauphins, des Vaters von Philipp dem Fünften, aber wurden die Besorgnisse wegen allzu großen Einflusses beseitigt, welchen er nach seiner Thronbesteigung in Spanien haben könnte. Daher begannen nun geheime Unterhandlungen zwischen England und Frankreich. Unterdessen traten die Kurfürsten im August 1711 zur Kaiserwahl zu Frankfurt zusammen. Da aber die Wahlversammlung durch französische Truppen bedroht wurde, so zog auch der Prinz Eugen mit einem Theile der kaiserlichen Armee aus den Niederlanden nach dem Oberrhein. So schien sich der Schauplatz des Krieges neuerdings den Grenzen der Schweiz zu nähern und wieder Anstalten zu Sicherung der Neutralität zu erfordern. Allein die Trennung wegen der Streitigkeiten über das Toggenburg hinderte jeden gemeinsamen Entschluß. Auf einer Tagsatzung im Juli 1711 erklärten die katho-

lichen Orte, ehe von einer Grenzbesetzung die Rede sein könne, müsse zuerst im Toggenburg alles in den vorigen Stand hergestellt werden. Die Tagsatzung hatte zwar bei Du Luc eine Zusicherung verlangt, daß Frankreich die Neutralität nicht verletzen werde, darauf aber die Antwort erhalten, diese Zusicherung sei unnöthig; die Eidgenossen sollen nur durch gute Bewachung der Grenzen selbst für ihre Sicherheit sorgen. Die französischen Truppen bei Hüningen werden die Schweiz nicht angreifen, sondern vielmehr auf Verlangen der Eidgenossen sich mit ihnen zu Beschützung des Landes vereinigen. Dieses Anerbieten mußte den reformirten Orten unter den damaligen Verhältnissen, wo der Ausbruch eines innern Krieges wegen Toggenburg immer wahrscheinlicher wurde, höchst verdächtig vorkommen, und in der That verlangte auch Du Luc nachher vom Könige Vollmacht, wenn er es für die Sicherheit von Solothurn bei dem bevorstehenden innern Kriege für nöthig halte, ein Bataillon Franzosen aus dem Elsasse dorthin zu ziehen. Diese Vollmacht wurde ihm aber nicht ertheilt. Der innere Krieg brach dann auch im April 1712 wirklich aus und dauerte bis zum August. Unterdessen waren die geheimen Unterhandlungen zwischen Frankreich und England fortgesetzt und die Friedensbedingungen so bestimmt worden, wie sie dann zu Utrecht im April 1713 auch von den übrigen Alliirten mußten angenommen werden. Auch die Eidgenossen wurden förmlich in diesen Frieden eingeschlossen. Da aber der Kaiser die Annahme verweigerte, so wurde der Krieg am Oberrheine fortgesetzt, und es waren neue Verletzungen der Neutralität zu besorgen. Die Tagsatzung beschloß nun zwar die nöthigen Anstalten zu machen, um im Nothfalle den Landsturm ergehen zu lassen; aber wie wenig darauf zu zählen war, zeigte sich, als nach der eingeführten Reihenfolge Repräsentanten von Zürich und Luzern nach Basel sollten gesandt werden, von letzterm Orte aber wegen der fortdauernden Feindschaft vom Toggenburgerkriege her Niemand erschien und außer Zürich, Bern und Solothurn kein anderer

Ort Truppen zur Grenzbesetzung nach Basel schickte. Ueberhaupt dauerte auch bei äußerer Gefahr die Trennung unter den Orten fort und der Toggenburgerkrieg hatte dieselbe noch vermehrt. Immer entschiedener ergaben sich die katholischen Orte an Frankreich, während die reformirten Orte an England, Holland und den protestantischen Reichsfürsten, besonders an dem neuen Könige von Preußen, kräftige Beschützer fanden. Daher schloß Bern mit den Vereinigten Niederlanden, in deren Dienst während des ganzen Krieges eine bedeutende Truppenzahl aus den reformirten Orten stand, den 5. Februar 1712 ein förmliches Schutzbündniß mit Vorbehalt der Verträge mit Frankreich und der Erbvereinigung mit Oesterreich. Dasselbe enthielt die Bestimmung, daß Holland, wenn Bern angegriffen würde, Subsidien, welche dem Solde der vierundzwanzig kapitulirten Kompagnieen gleich kommen, zu bezahlen habe und Bern diese Truppen zurückrufen könne; Letzteres jedoch bei einem Kriege zwischen den eidgenössischen Ständen selbst nur, wenn eine fremde Macht mittelbar oder unmittelbar Theil nehme. Auch von Zürich waren fortwährend mehrere Kompagnieen in holländischem Dienste, und Graubünden schloß 1713 ebenfalls ein Schutzbündniß mit der Republik. Im Jahre 1714 kamen endlich auch Friedenspräliminarien zwischen dem Kaiser und Frankreich durch Unterhandlungen zwischen dem Prinzen Eugen von Savoyen und dem Marschall Villars zu Rastadt zu Stande, welche hierauf zu Baden in der Schweiz in einen Definitivfrieden verwandelt wurden.

Verwickelungen mit Frankreich wegen der Erbfolge zu Neuchatel. Uebergang des Fürstenthums an Preußen. 1707. Die Friedensschlüsse zu Utrecht und Baden verschafften zwar den Eidgenossen wieder Ruhe an ihren Grenzen. Die Beschwerden der fremden Mächte über die Verwendung der eidgenössischen Truppen, über Begünstigung der einen oder andern Partei und von Seite des Kaisers darüber, daß ihm zwar zwei Regimenter zu Sicherung der Waldstädte bewilligt, aber die Verpflichtung zu

Beschäftigung aller in der Erbvereinigung begriffenen Lande abgelehnt wurde; alle diese Beschwerden hörten nun zwar auf. Allein die Erbitterung des französischen Hofes gegen die reformirten Orte dauerte fort und wurde durch Du Luc fortwährend genährt. Zu der Erbitterung Ludwigs des Vierzehnten hatte auch der im Jahre 1707 erneuerte Streit über die Erbfolge in Neuchatel wesentlich beigetragen. In diesem Jahre war das Haus Longueville mit der Herzogin von Nemours erloschen (siehe oben) und es wurden von fünfzehn verschiedenen Bewerbern Ansprüche erhoben mit Berufung auf ältere verwandtschaftliche Verhältnisse. Allein mit Ausnahme des Königs von Preußen und des Prinzen von Conti mußten dieselben zurücktreten. Der König Friedrich der Erste war von Wilhelm dem Dritten von England zum Erben der oranischen Ansprüche an die Oberlehnsherrlichkeit des erloschenen Hauses Chalons über Neuchatel ernannt worden. Schon im Jahre 1703 ließ er nach dem Tode Wilhelms des Dritten den Ständen seine Ansprüche anzeigen. Während nun der Streit zwischen Conti und der Herzogin von Nemours fortdauerte und die Einwohner sich parteieten, erhob sich immer mehr eine preußische Partei durch Bern heimlich begünstigt und durch den Einfluß des Pfarrers Osterwald verstärkt. Die Gefahr, eine französische Provinz zu werden, wenn Conti nach dem Tode der Herzogin zur Herrschaft gelangen sollte, und die Besorgnisse für die reformirte Religion lenkten die Neigungen der Mehrzahl immer mehr auf den wegen der Entfernung für die Freiheit weniger gefährlichen und der reformirten Religion treu ergebenen König von Preußen hin. Sobald nun die Herzogin gestorben war, erschien der Graf von Metternich als preußischer Bevollmächtigter in der Schweiz und wurde besonders zu Bern sehr günstig aufgenommen. Unterdessen benutzten die Behörden des Landes den günstigen Augenblick der Erledigung des Fürstenthums, um die verschiedenen Verträge, Burgrechte und andere Urkunden für ihre Rechte und Freiheiten zu sammeln und im ganzen

Lande die Behauptung derselben beschwören zu lassen. Die Bewerber um die fürstliche Würde sollten sich verpflichten, die reformirte Religion und die Freiheiten des Landes zu schützen, das Fürstenthum niemals zu veräußern, die bisherigen Staatslasten auf keine Weise zu vermehren und mit Ausnahme des Gouverneurs keinen Fremden als Beamten anzustellen.

Unterdessen wandten die fremden Gesandten alle möglichen Mittel an, um ihre Partei zu verstärken. Puisieux und Metternich kamen selbst nach Neuchatel. Aber weder Geld noch Drohungen vermochten Ersterm den Sieg zu verschaffen. England, der Kaiser und die Niederlande unterstützten die preußischen Ansprüche. Bern mischte sich nicht öffentlich in den Streit, erklärte aber, es sei durch das Burgrecht verpflichtet, den Ausspruch, welchen die Stände von Neuchatel thun werden, zu schützen. Dadurch gelang es den Bernern, auch die Einmischung der übrigen mit Neuchatel verburgrechteten Städte Luzern, Freiburg und Solothurn zu verhindern. Denn die katholischen Orte waren wegen ihrer Ergebenheit an Frankreich und weil sie Verstärkung des Gewichtes der reformirten Partei besorgten, entschieden gegen die preußischen Ansprüche. Den 3. November 1707 wählten endlich die Stände den König von Preußen zum Fürsten von Neuchatel und Vallengin, nachdem Metternich eine schriftliche Zusicherung eingegeben hatte, daß die vorgeschriebenen Bedingungen getreu werden beobachtet werden. Derselbe nahm dann alsobald die Huldigung für den König ein, wogegen nur in dem katholischen Städtchen Landeron einige Widersetzlichkeit Statt fand. Unterdessen wurde von französischer Seite aller Verkehr gesperrt und es rückten in Franche Comté französische Truppen gegen die neuenburgische Grenze vor. Alsobald rief Metternich die Neuchateller zu den Waffen und verlangte von Bern zweihundert Mann, um für den Nothfall thätiger Hülfe versichert zu sein, um deren Bereithaltung er zugleich bat. Nach zweitägigem harten Kampfe beschloß der Große Rath zu Bern, zum Schutze von

Neuchatel viertausend Mann an die Grenze zu verlegen, zugleich aber ein ehrerbietiges Schreiben an den König von Frankreich wegen seiner Anerkennung der Neutralität von Neuchatel zu richten und allen Eidgenossen Kenntniß von der Lage der Dinge zu geben. Da die Gefahr stieg, so rückten dann die Berner Truppen ins Neuenburgische ein. Bei einer Zusammenkunft der reformirten Orte zu Langenthal erhielten die Berner günstige Zusicherung. Zürich setzte alsobald sechstausend Mann in Kriegsbereitschaft, und die Graubündner versprachen fünfzehnhundert. Basel mußte für die eigene Sicherheit sorgen, da sich auch im obern Elsasse französische Truppen sammelten, deren Bestimmung indessen ein Angriff gegen Neuchatel durch das Bisthum Basel zu sein schien. Von dem Kaiser, England und den Niederlanden erhielt Bern Zusicherungen thätlicher Hülfe, und die preußischen Truppen, die in Italien bei der alliirten Armee standen, näherten sich den italienischen Vogteien, um die katholischen Orte einzuschüchtern, deren unfreundliche Stimmung sich bei einer Tagsatzung um die Mitte Januars 1708 unverholen an den Tag gab.

Indessen war Ludwig der Vierzehnte keineswegs in einer Lage, wo er seinen Drohungen hätte Nachdruck geben können. Die wiederholten Niederlagen seiner Armeen zwangen ihn, es nicht zu Thätlichkeiten mit den reformirten Orten kommen zu lassen, und da sein Gebiet von den Niederlanden und von Italien her bedroht war, so war es für ihn von Wichtigkeit, die Franche Comté, deren Einwohnern er nicht trauen konnte, wenigstens gegen Neuchatel zu sichern. Die Truppen blieben nun zwar den ganzen Winter über auf beiden Seiten an den Grenzen, und ein Vorschlag des französischen Gesandten, daß die ganze Eidgenossenschaft Neuchatel sequestriren und daß hierauf ein neu zu bildendes Gericht über die Erbfolge entscheiden solle, wurde verworfen. Endlich kam den 2. Mai 1708 eine Uebereinkunft zu Stande, nach welcher die Neutralität von Neuchatel wieder anerkannt, die Truppen von beiden Seiten abberufen, den

Hauptleuten von Neuchatel in französischem Dienste Werbungen zur Ergänzung ihrer Kompagnieen bewilligt, die Entscheidung aber über die Erbfolge in Neuchatel bis zum allgemeinen Frieden aufgeschoben wurde. Obgleich nun Ludwig durch diesen Vertrag die Zusicherung gewann, daß von Neuchatel aus gegen Frankreich keine Feindseligkeiten werden begangen werden, so lag doch in dem erzwungenen Zurückweichen nach dem anfänglichen drohenden Auftreten eine auffallende Demüthigung, und bitterer Groll gegen Bern dauerte am französischen Hofe lange fort. Der König von Preußen blieb nun im Besitze und mußte im Frieden zu Utrecht von Ludwig als Fürst von Neuchatel anerkannt werden.

Zerwürfnisse unter den Eidgenossen über kirchliche Dinge. Während diese äußern Gefahren die Eidgenossen so dringend zur Eintracht mahnten, tobte im Innern der Religionshaß beständig fort und machte einstimmiges Handeln nach Außen um so schwieriger, da die fremden, besonders die französischen und der päpstliche Gesandte, neben den übrigen Mitteln auf die Orte zu wirken, oft die Zerwürfnisse wegen Religionssachen benutzten, um ihre Absichten zu befördern. In den Gemeinen Herrschaften dauerten beständig die alten Streitigkeiten fort. Der Bischof von Konstanz, der Abt von St. Gallen und andere Prälaten, auch weltliche Gerichtsherren unterhielten dieselben durch immer erneuerte Anmaßungen gegen ihre reformirten Angehörigen. An den einen Orten wurde Theilung der Kirchhöfe verlangt, an andern Orten verweigerte man den ungetauften Kindern, wieder an andern den sämmtlichen Reformirten die Bestattung auf dem Kirchhofe. In einigen Gemeinden forderte man von den Reformirten Beiträge zur Bestreitung des katholischen Gottesdienstes. Von dem Psalmsingen in den Nachtschulen nahmen katholische Prälaten den Vorwand, diese Schulen gänzlich zu verbieten. Mit dieser Unduldsamkeit verbanden sich vielfache Bemühungen, in ganz reformirten Gemeinden den katholischen Gottesdienst wieder

einzuführen. Mehrere katholische Gerichtsherren traten mit der Forderung auf, daß ihnen bei Gemeindsversammlungen die Hälfte der Stimmen zukomme, so daß, wenn auch nur ein einziger Gemeindsgenosse ihnen beipflichte, das Mehr auf ihrer Seite sei. Dadurch suchten sie besonders die Aufnahme katholischer Bürger und Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes durchzusetzen. Im Städtchen Bischofzell gebot der Bischof von Konstanz, alle Behörden zur Hälfte mit Reformirten, zur Hälfte mit Katholiken zu besetzen, obschon die Letztern kaum den dritten Theil der Bevölkerung ausmachten und die Aemter oft ganz unfähigen Personen anvertraut werden mußten. Zu Altnau wurden sogar einige reformirte Kinder ihren Angehörigen entrissen und in Klöstern im katholischen Glauben erzogen, und der Gerichtsherr von Hohentannen muthete seinen reformirten Lehensleuten Annahme des katholischen Glaubens oder Aufgebung ihrer Lehen zu. Zweiundvierzig Personen standen dort in Gefahr, um des Glaubens willen ihre Heimat verlassen zu müssen; doch wußte Zürich die Ausführung dieses grausamen Vorhabens zu hindern. Ueberhaupt nahm sich Zürich seiner bedrängten Glaubensgenossen sehr eifrig an, wogegen die katholischen Stände jene Bedrückungen meist mit Erfolg unterstützten. Die hieraus entspringende Erbitterung trug nicht wenig zum Ausbruche des toggenburgischen Bürgerkrieges bei. Auch Graubünden wurde durch religiösen Fanatismus in sehr gefährliche Unruhen gestürzt. In der Gemeinde Sagens mußten zwar die Reformirten an die Unterhaltung der Kirche beitragen, hatten aber kein Recht, sie zu benutzen. Ihre gottesdienstliche Erbauung mußten sie in benachbarten Gemeinden suchen, für Taufen, Krankenbesuche, Unterricht der Kinder benachbarte Geistliche in ihre Wohnungen kommen lassen und Beerdigung auf dem Kirchhofe ihrer Heimat als Gnade ansehen. Da trat im Jahre 1700 der katholische Priester, unterstützt von seiner Gemeinde, mit dem Gebote auf, es solle kein reformirter Geistlicher das Dorf mehr betreten. Auch die Erbauung einer eigenen

Kirche wollte man den Reformirten durchaus nicht gestatten. So entspann sich ein hartnäckiger, von vielen Gewaltthaten begleiteter Streit, der ganz Graubünden erschütterte. Gütliche Vorstellungen, Entscheidung durch gleiche Sätze wurden nicht angenommen, und ein heftiger Bürgerkrieg war seinem Ausbruche nahe, als dem Bundestage zu Davos 1710 durch ernstes Einschreiten Schlichtung dieses Streites gelang; aber die Erbauung einer eigenen Kirche für die Reformirten zu Chagens kam erst im Jahre 1742 zu Stande. Im Jahre 1702 wurde im Veltlin und zu Kleven, und 1705 zu Luzern und Zug der Fanatismus durch Missionen der Jesuiten auf einen Grad gesteigert, daß er Erscheinungen hervorbrachte, die an wirklichen Wahnsinn grenzten. So wurde ein neuer innerer Krieg vorbereitet, zu dessen Ausbruch die Gewaltthätigkeiten des Abtes von St. Gallen gegen seine Angehörigen im Toggenburg die Veranlassung gaben.

Der Toggenburger- oder Zwölferkrieg. 1712 bis 1718. Veranlassungen. Nach dem Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg im Jahre 1436 (siehe Bd. I. S. 352) hatten die Gemeinden des Toggenburgs sich durch den Landeid vereinigt, einander beizustehen und ihre Freiheiten zu vertheidigen. Das hierauf mit Schwyz und Glarus geschlossene Landrecht (ebend. S. 356) sichten diese Freiheiten noch besser zu sichern. Allein als der Abt von St. Gallen, Ulrich Rösch, das Toggenburg durch Kauf von dem Herrn von Brandis im Jahre 1468 erwarb (S. 443) und hierauf mit denselben eidgenössischen Orten ebenfalls ein Landrecht schloß, worin diese Orte sich verpflichteten, die Unterthanen des Abtes zum Gehorsam anzuhalten, so wurde die Lage des Landes gefährlicher. Da der Abt sich verpflichtete, bei Streitigkeiten mit den Toggenburgern die beiden Orte oder auch nur eines derselben als Richter anzuerkennen, so waren die Rechte des Landes der Willkür dieser Orte preisgegeben. Für seine übrigen Besitzungen oder die sogenannte Alte Landschaft hatte das Kloster im Jahre 1451 ein Schirmbündniß mit Zürich, Luzern,

Schwyz und Glarus geschlossen (S. 485), und um ihres Beistandes gegen seine Unterthanen desto besser versichert zu sein, war Abt Ulrich mit denselben Orten im Jahre 1479 übereingekommen, daß dieselben der Reihe nach je für zwei Jahre einen vom Kloster besoldeten Beamten, den sogenannten Landshauptmann, nach Wyl senden sollen, der dem Kloster mit Rath und That beizustehen habe. Zwar betraf der Schirmvertrag und die Landshauptmannschaft das Toggenburg nicht; aber zwei der Schirmorte hatten vermöge ihres doppelten Landrechtes mit dem Abte und mit den Landleuten Befugniß, sich in alle Angelegenheiten des Toggenburgs zu mischen, und es kam darauf an, wie sie dieselbe benutzen würden. Der Einfluß aber, welchen der Abt durch allerlei Mittel in beiden Ländern lange Zeit zu gewinnen wußte, war den Rechten des Landes höchst nachtheilig. Daher wurde den Toggenburgern allmälig eines ihrer Rechte um das andere entrissen. Wenig halfen ihre Klagen bei der Tagsatzung, und seit dem Landfrieden vom Jahre 1531 mehrte und begünstigte der hinzutretende Religionshaß die Bedrückungen des Abtes. Die Beamtungen wurden den Landleuten entzogen; denn die Aebte trachteten, durch Verleihung von Aemtern sich möglichst viele angesehene Schwyzer und Glarner zu verpflichten. Kreaturen der Aebte saßen auf den Richterstühlen, und weil nur solche, die gänzlich ihrem Interesse ergeben waren, Anstellungen erhielten, so wurde die Rechtspflege selbst ein Mittel der Unterdrückung und schwere Geldbußen oft wegen geringer Uebertretungen dienten nicht bloß als ergiebige Finanzquelle, sondern auch zu Unterdrückung derjenigen, welche sich für die Rechte des Landes zu verwenden wagten. Der Verkauf alles Nothwendigen ward zum Monopole oder mit hohen Zöllen belastet. Die Klöster und Beamten wußten durch mancherlei List die besten Grundstücke und manche reiche Erbschaft zu erhaschen. Es war kein Druck und kein Unrecht, unter dem das Land nicht seufzte. Auch die Katholiken trafen diese Bedrückungen, so daß einst hundertachtzig angesehene

Männer von beiden Konfessionen kläglich mit der Bitte zur St. Gallen erschienen, daß man sie doch von dem schändlichen und gewaltthätigen Landvogt Schorno von Schwyz, dessen oben als Gegner des Defensionals gedacht worden ist, befreie. Der schwerste Druck lastete indeß auf den Reformirten. Obschon ein Vertrag von 1538 ihre Religionsfreiheit schützen sollte, so übten die Aebte doch auf ihrem unmittelbaren Gebiete noch weit ungescheuter alle jene Unbilden, womit sie die reformirten Bewohner ihrer thurgauischen Herrschaften bedrängten. Im Jahre 1696 bestieg Leodegar Bürgisser von Luzern den Stuhl der Aebte von St. Gallen. Er verband mit den Grundsätzen des damaligen absolutistischen Staatsrechtes eine Unbiegsamkeit, welche er für Charakterfestigkeit, einen Starrsinn, den er für Konsequenz hielt, und eine persönliche Neigung zur Gewaltthätigkeit, kraft der er sich für des Landes unumschränkten Herrn, die Bewohner als seiner Willkür überlieferte Leibeigene ansah. Sein gedoppeltes Verhältniß als Fürst des deutschen Reiches und als Glied der Eidgenossenschaft suchte er je nach den Umständen zu Erreichung seiner Absichten geltend zu machen. Sein Rathgeber und in der That der Beherrscher des Landes war Fidel im Thurn, der schon unter den beiden vorigen Aebten, Gallus und Cölestinus, den entscheidensten Einfluß gewonnen hatte, ein beredter und scharfsinniger Mann, Meister in der Kunst, Intriguen aller Art anzuzetteln und zu leiten; dabei eigennützig und herrschsüchtig. Früher hatte er die Aebte ganz auf französische Seite gelenkt und die Werbungen für Frankreich durch alle möglichen Mittel befördert. Aber seit dem Frieden von Nimwegen trat er auf österreichische Seite über, so daß Ludwig der Vierzehnte sogar verlangte, daß man ihn bei den Tagsatzungen nicht mehr zulasse. Sein Haß gegen die Reformirten trug vorzüglich zu den Maßregeln bei, welche endlich den Ausbruch des innern Krieges herbeiführten. Fidel im Thurn war der thätigste Beförderer der Beschlüsse, welche die katholischen Orte in den Jahren 1695, 1696, 1697 und 1700 faß-

ten, um sich für den Fall eines neuen Krieges gegen die reformirten Orte vorzubereiten. Unter den verabredeten Anstalten war auch die Anlegung einer Straße aus dem Gasterlande durch den Hummelwald ins Toggenburg, um dadurch die Verbindung der fünf innern Orte mit den Landen des Abtes und mit Schwaben zu erleichtern. Das Unternehmen erregte im Toggenburg großes Mißtrauen, und als der Gemeinde Wattweil geboten wurde, die Arbeiten zu unternehmen, wozu dann auch die übrigen Gemeinden beitragen sollten, so sah man darin nur eine Erneuerung der ehemaligen Frohndienste, von denen sich die Gemeinden losgekauft hatten. Um die Beweise dafür aufzufinden, erbrachen sie, als der Landvogt ihnen die Schlüssel verweigerte, das Landesarchiv zu Lichtensteig und zogen bei dieser Gelegenheit auch das Landesbanner hervor, welches seit der Reformation nach einem Beschlusse der Landsgemeinde dort verwahrt war. An den Abt wurden dann Abgeordnete gesandt, um ihre Einwendungen vorzutragen, und Schwyz und Glarus um Beschützung der Rechte des Landes angerufen. Allein der Abt erklärte alle Schritte der Toggenburger, an deren Spitze ein allgemein geachteter Katholik, der Landweibel German, stand, für aufrührerisch. Die Abgeordneten wurden mit hohen Bußen belegt und ehrlos erklärt, German selbst wurde in schwere Haft gebracht, zum Tode verurtheilt, und wenn schon das Urtheil nicht vollzogen ward, so wurde er doch zehn Jahre lang im Kerker gehalten.

Indessen war die Stimmung zu Glarus entschieden für Beschützung der Rechte der Toggenburger; allein zu Schwyz wurde ihren Abgeordneten gerathen, sich mit dem Abte zu vergleichen und die Straße zu erbauen, die auch für Schwyz von großer Wichtigkeit sei; nachher werde man nicht zugeben, daß ihre Freiheiten beeinträchtigt werden. Der Abt jedoch versäumte nichts, um sich der Schwyzer zu versichern. In einem Verzeichnisse seiner Ausgaben für diese Angelegenheiten finden sich schon im Jahre 1700 beträchtliche

Gesandte an mehrere einflußreiche Männer zu Schwyz. Heimlich suchten einige Häupter der Toggenburger damals schon auch zu Zürich Hülfe, wo man sich aber noch nicht einmischen wollte und den Rath ertheilte, daß sich die Toggenburger wo möglich mit dem Abte vergleichen. Doch wurde beschlossen, die Sache bei der nächsten Zusammenkunft der reformirten Orte zur Sprache zu bringen. Dem Abte gelang es aber unterdessen, im Toggenburg Mehrere zu Unterzeichnung einer Erklärung zu bringen, nach welcher ihm die oberste Gerichtsbarkeit ohne Appellation an Schwyz und Glarus zukommen sollte. Zugleich füllte er das Land mit Spionen an und verbot bei hoher Strafe, auswärts Rath oder Hülfe zu suchen, so daß nur noch Einzelne wagten, Berichte nach Zürich oder Glarus zu senden. Nun aber beschloß die Landsgemeinde zu Glarus im August 1701, die Toggenburger bei ihren Freiheiten zu schützen, und forderte auch Schwyz zur Mitwirkung auf, wo aber die Theilnahme abgelehnt wurde, doch mit der Erklärung, daß man eine förmliche Anrufung des Rechtes annehmen werde. Glarus suchte nun, Schwyz zu gemeinschaftlicher Erneuerung des Landrechtes zu bewegen, was der Abt und die von ihm gewonnenen Häupter zu Schwyz auf alle Weise zu verhindern suchten. Zwei Schreiben, die deßwegen von Glarus an Schwyz erlassen wurden, verheimlichten die Führer. Glarus aber schritt desto entschiedener vorwärts, da ihm heimlich von einer reformirten Tagsatzung Hülfe versprochen wurde. Die Landsgemeinde beschloß im Jahre 1702, das Landrecht mit dem Toggenburg zu erneuern, auch wenn Schwyz keinen Theil nehmen wollte. Als nun glarnerische Gesandte ins Toggenburg kamen, verbot der Abt bei hoher Strafe, sich bei der Landsgemeinde einzufinden, und ließ den Gesandten das eidgenössische Recht vorschlagen. Die Erneuerung kam daher für jetzt nicht zu Stande. Allein auch in den katholischen Orten entstand großer Unwille gegen den Abt, als derselbe den 28. Juli 1702 ein besonderes Bündniß mit Kaiser Leopold dem Ersten schloß, wodurch

das Stift in des Reiches Schutz aufgenommen und dem Abte zu Beschirmung seiner Besitzungen, auch „der abgerissenen", wenn er wieder zum Besitze gelangen würde, Hülfstruppen bis auf viertausend Mann versprochen wurden, wogegen auch der Abt eine gleiche Truppenzahl zu Beschützung der jetzigen und der „abgerissenen" und wieder gewonnenen österreichischen Lande versprach. Ueberdieß verpflichtete er sich, das mailändische Kapitulat mit Philipp dem Fünften nicht zu erneuern, und der Kaiser verspricht ihm kräftigen Schutz, wenn das Stift deßwegen von andern eidgenössischen Orten sollte angefochten werden. Nicht nur widersprach dieses Bündniß der von den Eidgenossen kurz vorher ausgewirkten Neutralität während des spanischen Erbfolgekrieges, sondern der Ausdruck der „abgerissenen Lande" mußte allerlei Verdacht erregen, und durch das Landrecht mit Schwyz und Glarus hatte er sich verpflichtet, ohne Einwilligung dieser Orte keinen andern Schirm anzunehmen. Daher wurde wiederholt auf den Tagsatzungen die Aufhebung des Bündnisses gefordert, und noch im Jahre 1705 verlangten Schwyz, Glarus und Appenzell, daß den Gesandten des Abtes, bis dieß geschehen sei, der Beisitz verweigert werde.

Da der Abt durch die Häupter zu Schwyz begünstigt wurde, so mußten wegen der entgegengesetzten Stimmung der Glarner die Zusammenkünfte, welche 1702 und 1703 zwischen ihm und den beiden Orten zu Einsiedeln und Rapperschweil Statt fanden, fruchtlos bleiben. Allein unter dem gemeinen Mann zu Schwyz hatte sich allmälig eine starke Partei für die Toggenburger gebildet, und der Anführer derselben, Joseph Anton Stadler, früher Landvogt im Rheinthal, setzte es durch, daß die Angelegenheit im Mai 1703 vor die Landsgemeinde mußte gebracht werden, während die Häupter sie bis dahin immer in den Händen des Landrathes zu behalten gesucht hatten. Ungeachtet des Widerstandes der meisten Vorsteher wurde beschlossen, das Landrecht zu erneuern, und wenn etwa widersprechende Urkunden vorgebracht würden, so sollen die ältern immer als die gültigern an-

gesehen werden. Denn der Abt behauptete, durch sein Landrecht mit den beiden Orten vom Jahre 1469 sei dasjenige der Toggenburger vom Jahre 1440 wenn nicht ganz aufgehoben, doch jedenfalls dem erstern nachgesetzt worden. Vergeblich suchten die Gegner den Streit als Religionssache darzustellen, man schrie ihnen entgegen, „und wenn die Toggenburger Türken und Heiden wären, so bleiben sie unsere Landleute und Bundesgenossen, und wir sind verpflichtet, uns ihrer anzunehmen". Das Landrecht wurde am 5. Juni 1703 ungeachtet der Protestation des Abtes vor Gesandten von Schwyz und Glarus von ungefähr sechstausend Mann zu Wattweil neu beschworen, und hierauf von den Ausschüssen förmlich das Recht gegen den Abt wegen der von ihm ehrlos Erklärten und wegen des Landwaibels Germann vor Schwyz und Glarus angerufen. Dagegen rief der Abt auf der nächsten Tagsatzung das eidgenössische Recht gegen Schwyz und Glarus an, worauf diese beiden Stände sich geneigt erklärten, ihren Streit mit dem Abte den beiden andern Schirmorten Zürich und Luzern zur Entscheidung vorzulegen. Der Abt aber, welcher den Zürchern mißtraute, hingegen auf Bern, das sich auf der Tagsatzung seiner angenommen, seine Hoffnung setzte, verlangte noch Zuziehung von Bern und Solothurn. Beide Theile beharrten nun auf ihrer Forderung in Rücksicht der Vermittler, und da es sich deutlich zeigte, daß der Abt den Streit in die Länge zu ziehen suche, so beschlossen Schwyz und Glarus, auch diejenigen Toggenburger, welche das Landrecht nicht beschworen hatten, dazu anzuhalten, was dann bei einer Landsgemeinde im Toggenburg im April 1704 geschah. Einer Vermittlung durch die übrigen eilf Orte widersetzten sie sich mit der Erklärung, daß die Sache ein Streit zwischen dem Abte und Toggenburg sei, worüber sie nach dem Landrechte allein zu entscheiden haben; von diesem aber werden sie nicht abgehen und dasselbe keinem Rechtsspruche unterwerfen. Indessen suchte der Abt fortwährend auch die Religionsverhältnisse einzumischen, um dadurch die katholischen Orte

auf seine Seite zu ziehen. Durch die Priester stiftete er besonders im untern Toggenburg Uneinigkeit zwischen den reformirten und katholischen Einwohnern. Desto offener nahmen sich nun Zürich und Bern der Toggenburger an. Ersteres begründete sein Recht der Einmischung auf seine Theilnahme an dem Vertrage vom Jahre 1538, welcher die Religionsfreiheit und die Rechte der Toggenburger sichern sollte; Bern darauf, daß im Jahre 1463, als ein großer Theil des obern Toggenburgs sich weigerte, die Urkunde für das Landrecht mit Schwyz und Glarus unter den gemachten Bestimmungen zu unterzeichnen, der Rath zu Bern als Schiedrichter gesprochen und die Toggenburger dazu verpflichtet hatte. Es war vorzüglich der Schultheiß Willading, durch dessen entscheidenden Einfluß die Regierung von Bern zu genauer Verbindung mit Zürich in dieser Angelegenheit bewogen wurde. Nicht nur Beschützung ihrer Glaubensgenossen, sondern auch die Besorgnisse, welche der politische Einfluß des Abtes in den katholischen Orten und seine Verbindungen mit Oesterreich erregten, waren für Zürich und Bern Beweggründe, sich der Toggenburger anzunehmen. Denn auf einer Tagsatzung im November 1706 erklärten die Gesandten des Abtes, das Toggenburg gehöre zum deutschen Reiche, von welchem es der Abt als Lehen besitze.

Je mehr sich nun Zürich und Bern der Toggenburger annahmen, desto mehr erwachte auch in den katholischen Orten die alte Eifersucht und beförderte die Bemühungen des Abtes, der zugleich die Bestechungen nicht sparte, den Streit als bloße Religionssache darzustellen. Als die angeführte Tagsatzung sich ohne Erfolg getrennt hatte, entwarfen die Gesandten der katholischen Orte ohne Schwyz eine förmliche Entscheidung der Streitigkeiten, welche sie dem Abte übersandten, und mit Drohungen gegen die Toggenburger begleiteten. Daß sie dabei sich erlaubt haben, den Namen aller eilf unparteiischen Orte zu gebrauchen, weil sie die Mehrheit ausmachten, wurde zwar bei einer folgenden Tagsatzung widersprochen, aber doch von einem

der Gesandten geäußert, wenn die Namen von Zürich und Bern beigefügt worden, so sei es ein Versehen des Landschreibers; dieser behauptete aber, dazu den Auftrag erhalten zu haben. Dieser einseitige Schritt der katholischen Orte veranlaßte nun Zürich und Bern, dem Abte folgende Forderungen im Anfange des Monats März 1707 vorzutragen: 1. Anerkennung des Landeides, den die Landleute zum Schirme ihrer Freiheiten gegen die Eingriffe der Regierung von den Freiherren von Raron an die Aebte gebracht, welche ihn mehr als einmal bestätigt haben; 2. des Landleuten- und Landrechtes mit Schwyz und Glarus, dem zufolge die Toggenburger selbst Landleute annehmen und alle ihre Rechte behalten sollen; 3. daß gemäß den Verträgen die Wahl und Entlassung des Landrathes und Landgerichtes durch die Toggenburger nicht gehindert werde und der Abt seine Beamten aus den Landsleuten wähle; 4. Unabhängigkeit von auswärtigen Gerichten und von Appellationen an den Abt, wenn sie nicht von den untern Gerichten gestattet werden; 5. freie Religionsübung nach dem Landfrieden; 6. das Kollaturrecht derjenigen Personen und Gemeinden, welche Pfründen gestiftet haben. Diese Forderungen, die zugleich zeigen, welche urkundliche Rechte den Toggenburgern waren entrissen worden, theilten Zürich und Bern allen übrigen Orten mit. Auf die ausweichende Antwort des Abtes riethen sie den Toggenburgern, diese Freiheiten unter ihrem Schutze mit Eintracht, Mäßigung und Beobachtung des Rechtes zu üben, und am 23. März 1707 wurde zu Wattweil von fünftausend reformirten und dreitausend katholischen Toggenburgern, ungeachtet der Protestationen des Abtes und der katholischen Stände, der Landeid feierlich beschworen, ein Landrath und eine aus sechs Mitgliedern bestehende Regierung in gleicher Anzahl von beiden Konfessionen und ein Kriminal- und Appellationsgericht gewählt, und bei der Besetzung auch diejenigen Männer beachtet, welche der Abt im Jahre 1701 aller Ehren und Aemter unfähig erklärt hatte. Allein ungeachtet

dieser scheinbaren Einstimmigkeit nahm doch die Trennung zwischen den beiden Religionsparteien besonders im untern Toggenburg immer mehr überhand, und unkluges Eifern auch reformirter Pfarrer trug neben den Aufhetzungen der katholischen dazu bei. Am Osterfeste 1707 (24. April) störten die Katholiken in einigen Dörfern den reformirten Gottesdienst durch Verhinderung des Gesanges. Es kam zu Thätlichkeiten, wobei schwere Verwundungen vorfielen. Die Absendung eines zürcherischen Gesandten zur Vermittlung, und einige Anstalten, um im Nothfall die Ruhe mit Gewalt herzustellen, erregten zu Schwyz vielen Unwillen. Im obern Toggenburg wurde dagegen der reformirte Gottesdienst nirgends gestört, und auch die katholischen Mitglieder des Landrathes stimmten zu dem am 29. April gefaßten Beschlusse, die Religionsfreiheit zu handhaben und die Ruhestörer zu bestrafen. Allein gegen den Landrath selbst bildete sich nun unter den Katholiken eine Partei, die durch Verbindungen mit den katholischen Orten gefährlich wurde. Sie erhielt den Namen der „Linden", während die Anhänger des Landrathes die „Harten" genannt wurden. Auf die Linden wirkten zu Gunsten des Abtes vorzüglich die katholischen Priester, indem sie den ganzen Streit als Religionssache darstellten, die katholischen Mitglieder der Regierung wegen der Verbindungen mit Zürich als heimliche Reformirte verdächtigten und auf diese Weise Viele im untern Toggenburg zur Widersetzlichkeit gegen die Verordnungen der neuen Regierung vermochten. Dieselben Mittel wurden zu Schwyz angewendet, um Stadlers Einfluß zu untergraben und den früher herrschenden und vom Abte gewonnenen Geschlechtern wieder das Uebergewicht bei der unbeständigen Menge zu verschaffen. Die von den Toggenburgern geforderten Rechte wurden nur als Mittel zu Unterdrückung der katholischen Religion dargestellt, und diese Verdächtigungen wirkten auch in den andern katholischen Orten. Auf der katholischen Tagsatzung im Juni 1707 klagte der Abt über das Psalmensingen, Verunehrung der Prädikanten, Vertreibung katho-

Aescher Einfassen, Beschimpfung seiner Beamten, „ja! daß weder Gottes Sache noch das Recht des Landesherren geachtet werde“. Der Uebertritt von ungefähr dreißig Toggenburgern zur reformirten Kirche gab seinen Klagen noch größeres Gewicht. Zwar machte diese Tagsatzung dem Abte wegen seiner Weigerung, das Richteramt von Schwyz und Glarus dem Landrechte gemäß anzuerkennen, ernste Vorwürfe, aber die alte Parteiung zwischen den reformirten und katholischen Orten trat nun, seitdem man den Streit auf das kirchliche Gebiet hinüberzuziehen gewußt hatte, immer stärker hervor. Andere Streitigkeiten trugen ebenfalls dazu bei, wie die wiederholten Versuche des Bischofes von Basel, den katholischen Kultus im obern Theile des Münsterthales herzustellen, der durch den französischen Gesandten genährte Unwille der katholischen Orte wegen der Wahl des Königs von Preußen zum Fürsten von Neuchatel und ein heftiger Streit zwischen Zürich und den fünf Orten über die Landeshoheit im Kelleramt an der Reuß, welche die Letztern als zu den Freien Aemtern gehörig ansprachen. Neben dem französischen Gesandten, dessen unheilvoller Einfluß auf die katholischen Orte besonders verderblich wurde, seitdem vom Februar 1709 an Du Luc diese Stelle bekleidete, mischte sich auch der kaiserliche Gesandte, Graf von Trautmannsdorf, in die Sache. Schon 1707 rieth er dem Abte, die Entscheidung des Reiches anzurufen, und da dann der Abt zu Wien deßwegen unterhandeln ließ, so suchten Zürich und Bern durch die Gesandten von England und Preußen die Intervention des Kaisers abzuwenden. Bei den Tagsatzungen des Jahres 1708 machten sich beide Parteien die bittersten Vorwürfe, und auf beiden Seiten fanden Rüstungen Statt. Eine Vermittlung der unintereſſirten Orte konnte nicht Statt finden, weil Zürich und Bern mit Recht darauf beharrten, daß das Landrecht der Toggenburger vom Jahre 1440, der Landeid und der Vertrag von 1538 ausdrücklich müssen vorbehalten werden, indessen die katholischen Orte, welche die Mehrheit gehabt

hätten, eine ganz unbedingte Vermittlung zu bewirken suchten. Dadurch wären in der That die Rechte der Toggenburger großer Gefahr ausgesetzt worden, indem das Landrecht von Schwyz und Glarus mit dem Abte vom Jahre 1469 Bestimmungen enthielt, die mit ihrem eigenen vom Jahre 1440 keineswegs übereinstimmten. Uebrigens weigerten sich auch Schwyz und Glarus, das Landrecht der Entscheidung der übrigen Orte zu unterwerfen. Unterdessen war aber Stadlers Ansehen durch die Umtriebe seiner Feinde so gesunken, daß sie es im August 1708 wagen konnten, ihn verhaften und hierauf unter allerlei unerwiesenen Anschuldigungen zum Tode verurtheilen zu lassen. Zur Sicherheit stellten sie ihre Anhänger bewaffnet auf und ließen, so oft Stadler in seiner Vertheidigung die Stimme stärker erhob, die Trommeln rühren. Denn sie fürchteten doch noch seinen Einfluß auf die Menge und hatten von Zug die Bereithaltung von Hülfe verlangt, wenn etwa ein Auflauf entstehen sollte, von dort aber die Antwort erhalten, daß man geneigt dazu sei, wenn Stadler von der Landsgemeinde und nicht vom Landrathe, wo seine Feinde das Uebergewicht hatten, gerichtet werde. Er wurde den 17. September enthauptet und auch mehrern seiner Freunde Strafen auferlegt, so daß es von jetzt an zu Schwyz Niemand mehr wagen durfte, die Rechte der Toggenburger zu vertheidigen, und die Landsgemeinde sich gegen die Religionsfreiheit im Toggenburg erklärte. Auch im Glarnerlande gelang es, das bisherige gute Vernehmen zwischen Katholiken und Reformirten zu stören, und die Erstern mit Mißtrauen gegen die Absichten ihrer reformirten Landleute zu erfüllen. Im Toggenburg wurde die Uneinigkeit unterdessen immer größer, und wiederholt fanden heftige Schlägereien Statt. Am Osterfeste 1709 wurde der reformirte Gottesdienst wieder an mehreren Orten gestört, und es kam zu Thätlichkeiten, wobei mehrere verwundet und einige todt geschlagen wurden. Der katholische Priester zu Hänau, der die Händel erregt hatte, wurde gefangen genommen und unter Drohungen auf die

Grenze geführt; ein wirkliches Verbannungsurtheil auszusprechen wagten die katholischen Mitglieder der Regierung nicht, aus Furcht vor dem Banne. Dagegen nahmen sie ungeachtet der wiederholten Protestationen des Abtes an der Ausübung der höchsten obrigkeitlichen Gewalt Antheil.

Das ganze Jahr 1709 ging mit fruchtlosen, aber die Erbitterung vermehrenden Unterhandlungen hin. Der Abt wurde durch den kaiserlichen Gesandten in seinem Starrsinn bestärkt, und Du Luc, obgleich dem Abte wegen dessen Anhänglichkeit an Oesterreich abgeneigt, hetzte die katholischen Kantone auf. Sein Haß gegen die reformirten Orte fand neue Nahrung in dem (oben erwähnten) Durchzug von Mercy, und er munterte anfänglich die katholischen Orte auf, sich als Genugthuung der Waldstätte zu bemächtigen, indem er ihnen deutlich zu verstehen gab, daß nicht bloß Basel, sondern besonders auch Bern das Unternehmen begünstigt habe, um Frankreich das Elsaß und die Franche Comté zu entreißen. So verflocht sich die Parteiung in Rücksicht der äußern Angelegenheiten auch mit dem innern Hader. In den katholischen Orten wirkte für den Abt besonders der Schultheiß Dürler von Lugern, der, so wie einige von der Familie Reding, auch ein ergebenes Werkzeug von Du Luc war. Dagegen zeichnete sich der Landammann Püntiner von Uri rühmlich aus durch Zurückweisung eines bedeutenden Geldgeschenkes, welches ihm der Abt im Jahre 1705 machen wollte. Hinwieder fehlte es auch zu Zürich und Bern nicht an Aufreizungen zu gewaltthätigen Schritten. Der Antistes Klingler zu Zürich mißbrauchte dazu auch die Kanzel und seine Stellung als Haupt der zürcherischen Geistlichkeit. Dagegen widersetzte sich der greise Bürgermeister Heinrich Escher bis an sein Lebensende der Anwendung von Gewalt. Allein er starb im April 1710, und die heftigere Partei erhielt das Uebergewicht. Zu Bern stand Schultheiß Willading an der Spitze derjenigen, welche ohne längere Zögerung den Streit mit dem Schwerte zu entscheiden wünschten. Sie

wurden in ihrer Ansicht bestärkt, als der englische und der niederländische Gesandte im Anfange des Jahres 1710 den beiden Städten wegen der wieder angeknüpften Friedensunterhandlungen zwischen Frankreich und den Alliirten den Rath ertheilten, die Streitigkeiten wegen des Toggenburgs zur Entscheidung zu bringen, ehe der Friede abgeschlossen werde, weil nachher der Kaiser den Abt, Frankreich die katholischen Orte unterstützen könnte. Wirklich erließ Joseph der Erste einen drohenden Brief an Zürich, der aber eben so wenig Eindruck machte, als die Annäherung eines österreichischen Kürrassierregimentes gegen die Grenze. Die beiden Städte waren zu genau von der schwierigen Lage unterrichtet, in welcher sich Oesterreich durch den Krieg und durch die von Frankreich unterhaltenen Unruhen in Ungarn befand, und sie konnten darauf rechnen, daß jedenfalls England, Holland und der König von Preußen den Kaiser von thätlicher Einmischung abhalten würden. Auch die Erschöpfung Frankreichs gab die Gewißheit, daß von dort vor Herstellung des Friedens nichts zu besorgen sei. Im Jahre 1710 schien der Ausbruch des Krieges unvermeidlich. Der Abt sandte im Januar kleine Besatzungen in die Schlösser Iberg bei Wattweil und Schwarzenbach bei Wyl, und ließ in den Klöstern St. Johann und Magdenau Vertheidigungsanstalten treffen; in der alten Landschaft wurde das Volk in den Waffen geübt. Alsobald schlossen die Toggenburger Iberg ein und stellten vor St. Johann Wachen auf. In Folge einer Mahnung der Tagsatzung entließen sie zwar ihre Wachen wieder, aber Iberg blieb vom Abte besetzt. Indessen wurde die Parteiung im Toggenburg immer größer. Zwar wurden von einer Landsgemeinde die frühern Beschlüsse und die Erklärung der Religionsfreiheit bestätigt, aber die Priester wußten immer mehr Katholiken für den Abt zu gewinnen. Auch im Landrathe fand nicht die nöthige Eintracht Statt. Sie wurde besonders gestört durch die persönliche Uneinigkeit zwischen zwei reformirten Mitgliedern, dem Seckelmeister Rüdlinger und dem Pannerherrn Pösch.

Neben ihnen hatte am meisten Einfluß ein Katholik, Rudolf Keller. Ueberhaupt aber zeigte es sich immer mehr, daß der Landrath ohne die Leitung eines erfahrenen Mannes nicht geeignet sei, die Sache durchzuführen. Die Verwaltung war in großer Verwirrung, und für den Fall eines Angriffes waren keine Vertheidigungsanstalten gemacht, während sie prahlende Berichte an Zürich und Bern sandten. Es war eine unfähige, revolutionäre Regierung, der es nicht an Eitelkeit und Hochmuth, wohl aber an Kraft und Talenten gebrach. Beim Volke hatte sie alles Ansehen verloren. Im Einverständnisse mit Bern sandte nun Zürich den Advokaten Rahholz anfänglich ohne öffentlichen Charakter ins Toggenburg, einen einsichtsvollen, entschlossenen und als Volksredner ausgezeichneten Mann. Da er schon vorher bei Tagsatzungen und Vergleichsverhandlungen den Abgeordneten der Toggenburger Beistand geleistet hatte, so war er mit den Verhältnissen und den Personen genau bekannt, und er widmete sich dieser schwierigen Aufgabe mit großer Aufopferung und Uneigennützigkeit. In Kurzem gelang es ihm, trotz der Eifersucht mehrerer Anführer, sich der Leitung der Angelegenheiten zu bemächtigen, und ihm hatten es die Toggenburger vorzüglich zu danken, daß nicht innere Trennung und Uebermuth und ausschweifende Plane einiger Parteimänner, die auch ohne Zürich und Bern ihre Absichten wähnten durchführen zu können, sie ins Verderben stürzten. Auch der Landwaibel German, den der Abt in der Absicht, durch sein Erscheinen die Parteiung zu vermehren, frei gelassen hatte, der aber nur die verkehrten Plane Rüdlingers und Anderer bekämpfte, und seinem Volke getreu dessen wirkliche Rechte vertheidigte, gelangte nun wieder im Landrathe zu größerem Ansehen, während seine Gegner ihn als vom Abte bestochen verdächtig zu machen gesucht hatten.

Da der Abt, der wie die Toggenburger zu Entlassung der Bewaffneten war aufgefordert worden, die Schlösser immer noch besetzt hielt, so ertheilten Zürich und Bern den Toggenburgern den Rath,

um den Unterhandlungen ein Ende zu machen, sich derselben zu bemächtigen, mit der Anzeige, daß die beiden Städte ihre Hülfe bereit halten werden, wenn sie deßwegen angegriffen würden. Am 3. Mai 1710 wurden nun Schwarzenbach und Lütisburg ohne Widerstand, Iberg nach unbedeutender Gegenwehr von den Toggenburgern eingenommen und die kleine Besatzung mit den Beamten des Abtes ohne Beschädigung über die Grenze geführt. Dennoch wurde auch dadurch der Krieg noch nicht zum Ausbruche gebracht. Zwar beschlossen die katholischen Orte bei einer Konferenz zu Luzern (3. Juni) Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und die Tagsatzung zu Baden im Juli löste sich unter heftigem Wortwechsel auf, wobei der Abt förmlich erklären ließ, er werde sich nun an das Reich wenden. Aber er sowohl als Du Luc suchten die Sache in die Länge zu ziehen; jener in der Hoffnung, die Parteiung im Toggenburg zu vermehren, wobei er durch die Umtriebe des leidenschaftlichen Nuntius Caraccioli thätig unterstützt wurde; Du Luc theils aus Haß gegen den kaiserlichen Gesandten, theils in der Erwartung, daß Frankreich nach hergestelltem Frieden den katholischen Orten thätliche Hülfe leisten werde. In Zürich und Bern kämpften die Beförderer und die Gegner des Krieges lebhaft mit einander, aber Willadings Ansehen überwog zu Bern. Er erkannte am richtigsten die ganze Lage der Dinge und daß es am Ende doch zum Kriege kommen, die Verzögerung aber für das Toggenburg und für die reformirten Orte nur nachtheilig sein müsse. Auch auf Zürich wirkte sein Rath bedeutend ein. Indessen dauerte die ungewisse Lage noch durchs ganze Jahr 1711 fort. Den beiden Städten fehlte noch ein Vorwand, um die Waffen gegen den Abt zu ergreifen, und Willading schrieb deßwegen im September an den nachherigen Bürgermeister Escher zu Zürich, es wäre gut, wenn man die Toggenburger zu einem Schritte veranlassen könnte, wodurch der Abt zu Thätlichkeiten gereizt würde. Der unerwartete Tod des jungen Kaisers Joseph des Ersten hatte ihn eines kräftigen Beschützers be-

raubt. Häufige besondere Zusammenkünfte der katholischen und der reformirten Orte vermehrten das gegenseitige Mißtrauen. Auf der Tagsatzung zu Baden im Juli 1711 beantworteten die katholischen Orte die Erklärung der reformirten, daß sie die Gesandten des Abtes nicht mehr dulden werden, bis sein Bund mit Oesterreich aufgehoben sei, mit der Forderung, daß er zuerst in alle seine Rechte im Toggenburg müsse eingesetzt sein, Schwyz und Glarus aber verlangten die Vernichtung des Schirmbriefes, den Zürich und Bern den Toggenburgern ertheilt hatten. Unterdessen nahm die Parteiung im Toggenburg nicht bloß zwischen Reformirten und einem Theile der Katholiken, sondern auch zwischen einzelnen reformirten Gemeinden überhand. Besonders unruhig waren die Thurthaler. Auf alte Freiheiten gestützt, verweigerten sie dem durch die Landsgemeinde eingesetzten Appellationsgerichte den Gehorsam. Auch unter den reformirten Geistlichen war Uneinigkeit, welche die Verwirrung vermehrte. Jetzt trat Rahholz, der bis dahin nur als Privatmann gewirkt hatte, mit einem förmlichen Beglaubigungsschreiben als Abgeordneter von Zürich und Bern auf. Es gelang ihm zwar, einzelne Streitigkeiten zu beseitigen, aber die frühere Einigkeit und das Ansehen des Landrathes konnte nicht mehr hergestellt werden. Durch die Umtriebe der Priester kam es endlich so weit, daß in sieben Gemeinden des untern Toggenburgs die Mehrheit sich für den Abt erklärte und durch Abgeordnete ihre Unterwerfung anzeigen ließ. Dagegen blieb die ganz katholische Gemeinde Mosnang, deren Pfarrer die Rechte des Landes vertheidigte, dem Landrathe getreu. Da nun der Landrath drei Priester wegen ihrer Aufwieglungen verhaften ließ, so verkündigte der Nunzius den Kirchenbann gegen die katholischen Mitglieder desselben, ohne sie jedoch schrecken zu können.

Durch dieß Alles wurde ein Ausbruch des Kampfes immer unvermeidlicher, und daß derselbe nicht bloß gegen den Abt, sondern auch gegen die katholischen Orte müsse geführt werden, dafür sorgte

neben der Priesterschaft auch Du Luc. Während er öffentlich Eintracht predigte, berief er am 8. Februar 1712 Gesandte der katholischen Orte nach Solothurn, schilderte ihnen die Gefahren für ihre Religion, die aus einem Bündnisse der Berner mit Holland entstehen müssen, und versprach ihnen Hülfe von Seite des Königs. Am 20. Februar erließ nun die Regierung des Toggenburgs mit Einwilligung von Zürich und Bern eine Kundmachung, wodurch sie auf alle Einkünfte des Abtes Beschlag legte, da es an Geld fehlte zu Unterhaltung der Besatzungen in den Schlössern. Jetzt wurden die Rüstungen in der alten Landschaft mit großer Thätigkeit betrieben, und die Klöster im Toggenburg neuerdings mit Munition und Lebensmitteln versehen. Daher beschlossen Zürich und Bern, wo man seit längerer Zeit gerüstet war, dem Abte zuvorzukommen. Die Gewißheit, daß die fünf Orte für denselben die Waffen ergreifen werden, konnte sie um so weniger zurückhalten, da man darauf zählte, durch Aufhebung des Landfriedens von 1531 den Bedrückungen der Reformirten in den Gemeinen Herrschaften ein Ende zu machen, und was man in den beiden Religionskriegen von 1531 und 1656 durch eigene Schuld verloren hatte, wieder zu gewinnen. Am Siege wurde um so weniger gezweifelt, da man wußte, wie schlecht die vier demokratischen Orte mit Kriegsbedürfnissen versehen waren, während Zürich und Bern Alles im Ueberflusse besaßen. Dagegen fand allerdings bei den Zürchern großer Mangel an erfahrenen Offizieren und geübten Soldaten Statt, was sich bei mehreren Gelegenheiten zeigte, indessen sich zu Bern, wo nicht Handel und Gewerbe, sondern fremde Kriegsdienste eine der Hauptbeschäftigungen waren, dieselben in großer Anzahl fanden.

Der Ausbruch des Krieges. 12. April 1712. Am 12. April erließ der toggenburgische Landrath ein Manifest, worin mit Berufung auf die Verletzungen der Rechte des Landes, auf die Aufwiegelungen im untern Toggenburg und auf die Kriegsrüstungen des Abtes erklärt wird, daß sich die Toggenburger genöthigt sehen,

der Besetzung der Klöster von St. Johann und Magdenau zuvorzukommen. Am folgenden Tage wurden die beiden Klöster besetzt, wobei verschiedene Gewaltthätigkeiten und Plünderungen Statt fanden. Am nämlichen Tage erklärten auch Zürich und Bern, daß sie nur in der Absicht, die Ruhe zu erhalten, Truppen an den Grenzen aufstellen und dadurch keinen Ort in seinen Rechten schädigen wollen; übrigens seien sie bereit, zu einer aufrichtigen Vermittlung Hand zu bieten. Sobald nun die Besetzung der Klöster bekannt wurde, versammelte Hauptmann Bolsinger, früher ein eifriger Gegner des Abtes, der aber seit einiger Zeit übergetreten war, die Anhänger desselben im untern Toggenburg, worauf Rabholz im obern Theile den Landsturm ergehen ließ. Obgleich der Zulauf nicht stark war, gelang es ihm doch, die Feinde abzuhalten, und da einige tausend Mann Zürcher, welche zu Elgg standen, auf seine Mahnung in das Gebiet des Abtes einrückten, so zog sich der Befehlshaber der äbtischen Truppen, Oberst Felber nach Wyl zurück, und die abgetrennten Gemeinden unterwarfen sich dem Landrathe wieder. Allein für die Verpflegung war bei den Zürchern so schlecht gesorgt, daß sie aus Mangel an Proviant sich wieder auf zürcherischen Boden zurückzogen. Nur hundert Mann stießen zu Rabholz, der sich übrigens mit dem einbildischen Befehlshaber der Zürcher, Obmann Bodmer, nicht verstehen konnte. Auch das Vorrücken auf das Gebiet des Abtes hatte Bodmer wider den Willen seiner Kriegsräthe unternommen. Ueberhaupt zeigte sich während des ganzen Feldzuges unter den zürcherischen Offizieren als natürliche Wirkung der Unerfahrenheit viele Trennung und Eifersucht, und dasselbe war der Fall zwischen ihnen und den Bernern. Dagegen verstand sich Rabholz vortrefflich mit dem ihm von Bern zugesandten Oberstlieutenant Groß, und es gelang ihm, das Toggenburg zu behaupten, obgleich er von Wyl her durch die Truppen des Abtes und vom Gaster her durch die Schwyzer bedroht wurde. Denn schon am 13. April hatte Schwyz

auf die Nachricht des Auszuges der Zürcher nach Elgg beschlossen, des folgenden Tages ins Feld zu rücken, und von Luzern Zuzug und Zufuhren verlangt. Dort war man aber zum Kriege weniger geneigt, da man sah, daß Schwyz auch die Kosten auf Luzern zu wälzen suche. Es wurde daher geantwortet, daß man vierhundert Mann bereit halte und mit Vorbehalt des eigenen Bedürfnisses freien Kauf gestatte. Zugleich wurde eine Zusammenkunft der fünf Orte zu Brunnen veranstaltet, und von derselben Freiburg, Solothurn, Wallis und der Bischof von Basel mit Berufung auf die geheimen Abscheide der katholischen Orte zur Hülfe aufgefordert. An Zürich und Bern erließen sie eine Abmahnung mit der Erklärung, daß Schwyz das eidgenössische Recht annehme, und daß der Abt sich eine Vermittlung werde gefallen lassen. Unterdessen machten beide Theile die größten Anstrengungen, und die Grenzen zwischen dem Gebiete der beiden Städte und den fünf Orten wurden überall von zahlreichen Truppenabtheilungen besetzt. Viertausend siebenhundert Berner rückten durch den untern Aargau gegen die freien Aemter und die Grafschaft Baden an. Auf die Aufforderung von Zürich und Bern, neutral zu bleiben, hatten die Städte Baden und Mellingen erklärt, daß sie verpflichtet seien, der Mehrheit der Orte zu gehorchen, und beide Städte nebst Bremgarten wurden von Luzern mit Besatzungen versehen. In der Grafschaft Baden an der Aare wurden Verschanzungen angelegt, um die Vereinigung der Zürcher und Berner zu verhindern. Auch Rapperschweil wurde von den fünf Orten mit einer Besatzung versehen. Am 24. April erließen nun die fünf Orte ein Manifest, in welchem ihre Vertheidigungsanstalten als nothwendige Folgen der Einmischung von Zürich und Bern in die Angelegenheiten des Toggenburgs, des Einrückens der Zürcher in das Gebiet des Abtes, der großen Rüstungen beider Städte und der gewaltthätigen Einnahme der Schlösser durch die Toggenburger dargestellt werden. Dabei wurden noch Vergleichshandlungen unter der Bedingung angeboten, daß

zuerst alle Truppen entlassen werden. In der That suchten noch mehrere angesehene Männer in den fünf Orten den Ausbruch des Krieges zu verhindern. Allein der Widerstand der Gemäßigten war vergeblich; denn Caraccioli hatte durch die ihm ganz ergebene Landgeistlichkeit und hauptsächlich durch die Kapuziner das Volk so aufgeregt, daß es mit oder ohne Willen der Obrigkeiten zur Vertheidigung des nach seinem Wahne gefährdeten katholischen Glaubens die Waffen ergriffen haben würde. Die Mahnungen der fünf Orte an Freiburg und Solothurn hatten indessen eben so wenig Erfolg Erfolg als diejenigen, welche Zürich an die übrigen reformirten Orte erlassen hatte. Solothurn schien zwar zur Theilnahme nicht abgeneigt, allein die Aufstellung von Berner Truppen an der Grenze, das Ausbleiben erwarteter französischer Hülfe und Rüstungen, welche Basel veranstaltete, hielten Solothurn und den Bischof von Basel von der Theilnahme am Kriege ab. Mit Festigkeit widersetzte sich die Regierung von Freiburg einer Partei, welche auf thätliche Theilnahme drang, und da, sobald diese Orte neutral blieben, auch die übrigen reformirten Orte sich der Theilnahme enthielten, so wurde dadurch der Vortheil erreicht, daß von beiden Religionstheilen Vermittler auftreten konnten und ein allgemeiner Krieg in der Eidgenossenschaft verhütet wurde. Die fünf Orte erhielten von Wallis einen Zuzug von tausend Mann, der sich dann aber bald wieder, als es an Lebensmitteln fehlte, und wegen übler Behandlung zerstreute, und bei der Rückkehr im Wallis einen Aufstand gegen die Urheber des Auszuges erregte. Aus Livinen, Bellinzona, Riviera und Palenzerthal erhielten die fünf Orte neunhundert Mann; aber die den zwölf Orten unterworfenen italienischen Vogteien blieben neutral. Auch Graubünden, von Zürich gemahnt, nahm keinen Theil; mehrere Offiziere eilten indessen zu den Zürcher Truppen, Dagegen sandten Genf, Biel und Neuchatel ihre Zuzüge zu den Bernern. Die Zahl der Truppen, welche Bern theils auf der ganzen

Grenze von Wallis an gegen Unterwalden und Luzern und gegen Freiburg und Solothurn, theils im untern Aargau aufstellte, wird zu neunundbreißigtausend Mann angegeben. Verhältnißmäßig noch größere Anstrengungen machte Zürich, das im Ganzen zwanzigtausend Mann ins Feld rücken ließ, die in sechs Hauptabtheilungen an den Grenzen standen. Hinwieder machten auch die fünf Orte die größten Anstrengungen. Die ganze Bevölkerung ergriff die Waffen, und es sollen an vierzigtausend Mann aufgestellt worden sein.

So standen unter dem Scheine, für die Rechte der Toggenburger oder für die Herrschaft des Abtes von St. Gallen zu kämpfen, gegen hunderttausend Eidgenossen einander gegenüber. In der That aber trieb alter Haß, der durch fanatische Prediger auf beiden Seiten stärker entflammt wurde, die Verblendeten zu dem gefährlichen Wagniß eines Bürgerkrieges. Während die beiden Städte nicht nur die Toggenburger zu sichern, sondern das bisherige Uebergewicht der katholischen Orte in den Gemeinen Herrschaften zu brechen hofften, wähnte das Volk in den fünf Orten für die Rettung seines Glaubens und seiner politischen Freiheit zu kämpfen.

Die erste Unternehmung der Zürcher und Berner beabsichtigte die Herstellung ihrer durch die fünf Orte gestörten Verbindung. Am 24. April führte der General Tscharner fünfzehnhundert Berner mit zwölf Stücken Geschütz gegen die Stille, erzwang unterhalb des Einflusses der Limmat in der Gegend des alten Schlosses Freudnau den von vierhundert Mann aus der Grafschaft Baden schwach vertheidigten Uebergang über die Aare und vereinigte sich mit zweitausend im Wehnthale stehenden Zürchern. Hierauf bemächtigten sie sich der Ortschaften Kaiserstuhl, Klingnau, Zurzach, des größten Theiles der Grafschaft Baden und des Klosters Wettingen. Streifzüge und Plünderungen folgten dieser Unternehmung, wobei die Grafschaft Baden am meisten litt, weil, wenn die fünförtischen Truppen die reformirten Häuser eines Dorfes geplündert hatten, die Zürcher und Berner es

sich zur Pflicht machten, an den katholischen Häusern desselben Dorfes das Gleiche zu thun. Fünfhundert Berner zogen nun zu den Zürchern, die bei Rüti gegen Uznach und Gaster standen, die übrigen, zu denen nachher noch einige hundert Mann kamen, nach Elgg. Als nun die Zürcher auch das Thurgau einnahmen und sich dort huldigen ließen, so erregte dieß zu Bern besonders bei der gegen den Krieg gestimmten Partei, an deren Spitze der Schultheiß von Graffenried stand, nicht geringe Unzufriedenheit. Allein die Repräsentanten Berns zu Zürich, unter denen Willading war, rechtfertigten den Schritt in einem Schreiben (4. Mai) mit der Besetzung von Baden, Bremgarten und Mellingen durch die fünf Orte, so wie damit, daß die katholischen Thurgauer dem Abte zuziehen, seinen Truppen zu Wyl Lebensmittel zuführen, und daß seine Truppen in reformirten Dörfern im Thurgau plündern. Auch hatten die Zürcher die thurgauischen Klöster nicht besetzt, sondern nur dem Abte die Zufuhren aus denselben abgeschnitten. Selbst zu Rheinau wurde der Bezirk des Klosters nicht berührt, sondern nur das Städtchen wegen des Passes über den Rhein besetzt, da man vernahm, daß schwäbische Kreistruppen für den Abt aufgeboten werden.

Unterdessen standen sich, da fortwährend unterhandelt wurde, mit Ausnahme einzelner Plünderungen, die Truppen während einiger Wochen unthätig gegenüber. Diese Zögerung war nicht nur der Disziplin bei den katholischen Truppen höchst nachtheilig, sondern es entstand auch in den vier demokratischen Orten der größte Mangel an Korn. Luzern sah sich genöthigt, für jede Woche zu bestimmen, wie viel Korn für jedes der drei Länder dürfe angekauft werden. Es verursachte aber dieß große Mißstimmung, und es kam sogar am 26. April zu heftigen Auftritten, als die Käufer aus Obwalden mit Gewalt mehr Getreide wegführen wollten, als ihnen bewilligt war. Ueberhaupt aber fand bei den fünf Orten nicht mehr die in den frühern einheimischen Kriegen so vortheilhafte Uebereinstimmung und

planmäßige Leitung Statt. Eine einheitliche Oberleitung fehlte gänzlich, und die abgesonderten Theile des Heeres waren ganz unabhängig von einander. Selbst gegen das Toggenburg, dessen Einnahme leicht hätte gelingen können, wurde von den Schwyzern, die immer auf Krieg gedrungen hatten, nichts unternommen. Dort war nach dem Rückzuge Bodmers nach Elgg dem Bevollmächtigten Rahhalz die Sorge allein überlassen, das ungeübte, durch politische und religiöse Streitigkeiten getrennte, an keinen Gehorsam gewöhnte, zum Theil sogar unwillige oder verrätherische, dabei übermüthige, aber in jeder Gefahr verzagende Volk gegen einen überlegenen Feind zu beschützen. Zum Glücke wurde er aber weder von den Truppen zu Wyl noch durch den Hummelwald angegriffen. Endlich nachdem sich Zürich des Thurgaus versichert, achthundert Berner und eine Abtheilung Thurgauer an sich gezogen, ward in Gemeinschaft mit den Toggenburgern am 17. Mai ein zweiter, übel geleiteter und erfolgloser Angriff auf Wyl veranstaltet, wo unter Felber viertausend Mann aus den Besitzungen des Abtes und ungefähr dreihundert übergetretene Toggenburger standen. Am 18. Mai wurden die Thurgauer durch einen Ausfall aus der Stadt zurückgetrieben, und Felber durchstreifte die Dörfer Braunau und Summeri. Todtschläge, Verstümmelungen, Plünderungen reizten Wuth und Rache der Thurgauer so sehr, daß der Sturm erging. Alles eilte herbei, was Stab und Stange tragen mochte. Bickel, Kärste, Beile, Sensen und andere Werkzeuge des Ackerbaues verwandelten sich in Waffen; Weiber und zwölfjährige Knaben in wuthentbrannte Krieger. Die Grausamkeiten der Gegner wurden mit gleichen Gräueln vergolten und ihre Macht in die Stadt zurück geworfen. Hierauf schritt man am 19. Mai zur förmlichen Belagerung und Beschießung Wyls. Tausend Mann wurden geordnet, die alte Landschaft des Abtes, aus der die meisten Vertheidiger Wyls gezogen waren, mit Feuer und Schwert zu verwüsten. Diese Maßregel hatte den gewünschten Erfolg. Sobald man zu Wyl das Feuer

einiger brennender Häuser gesehen, das Jammergeschrei fliehender Weiber und Kinder vernommen, zwangen die Truppen aus der bedrängten Gegend ihren Anführer, sie zur Beschützung des eigenen Heerdes den Feinden entgegen zu führen, und kehrten nicht mehr in die Stadt zurück. Ein anderer Theil der Besatzung entfloh, als die Beschießung ernstlicher begann. Das verlassene und von ausgebrochenem Feuer bedrängte Wyl ergab sich am 22. Mai auf billige Bedingungen, und nahm tausend Mann Besatzung ein. Felber gerieth bei seinem Volke in den ungegründeten Verdacht, Wyl an die Gegner verkauft zu haben. Er wurde am 24. Mai zu Bernhardszell von einem wüthenden Haufen angehalten und unter Spott, Hohn und Mißhandlung auf der Sitterbrücke auf eine gräßliche Weise ermordet. Dem Beispiele Wyls folgte am 23. und 26. Mai das übrige Gebiet des nach Neu-Ravensburg bei Lindau geflüchteten Abtes, nachdem die Goßauer ihren Landshauptmann Hässi in blinder Wuth ebenfalls gemordet hatten. Gesandte der Stadt St.Gallen, welche neutral geblieben war, kamen den vorrückenden Truppen entgegen, in der Hoffnung, ihren weitern Marsch durch das Versprechen zu hindern, die geräumte Abtei selbst zu Handen der beiden Stände zu besetzen; allein Zürich und Bern zogen in das Kloster ein, wo ihnen wenig mehr, als die Bibliothek, die Glocken, bedeutende Vorräthe an Früchten und Weinen, und neben verschiedenen wichtigen Geheimschriften auch ein eigenhändiges Verzeichniß des Abtes über die Summen, mit denen er seit dem Jahre 1701 die Häupter der fünf Orte bestochen hatte, in die Hände fiel. Bald nachher mußte auch das Rheinthal Zürich und Bern huldigen. Diese Erfolge der Waffen von Zürich und Bern weckten auch wieder den Uebermuth der früher großentheils verzagten Toggenburger, so wenig sie zu dem günstigen Ausgang des Unternehmens beigetragen hatten. Sie betrachteten sich schon als ein völlig unabhängiges Land, und beschwerten sich sogar, daß die Zürcher und Berner ohne Anfrage über ihren Boden gezogen seien. Wenn sie

durch solche Anmaßung Grund zu gerechtem Spotte gaben, so war ihr Verfahren gegen zwei Beamte jedenfalls höchst gewaltthätig. Den oben erwähnten Hauptmann Bolfinger, der, obgleich Mitglied des Landrathes und des Appellationsgerichtes, sich an die Spitze des Aufstandes im untern Toggenburg gestellt hatte, verurtheilten sie zur Enthauptung, und dasselbe Schicksal hatte der Klosterverwalter zu Magdenau, weil er ebenfalls den Aufstand geleitet und mit den Abgeordneten des Abtes zu Wyl Briefe gewechselt hatte. Auch Andere, die in dieser Zerrüttung sich auf die Seite des Abtes gewendet hatten, wurden mit Geldbußen und andern Strafen belegt.

Während dieser Ereignisse im Gebiete des Abtes begannen auch Unternehmungen der Zürcher und Berner gegen die von den fünf Orten gewonnenen und durch Luzerner Truppen unterstützten Freien Aemter. Am 21. Mai rückten einige tausend Mann Zürcher und Berner von Dietikon gegen Mellingen vor, während auf der entgegengesetzten Seite siebentausend Berner von Lenzburg her auf den Straßen über Othmarsingen und Händschikon ihren Marsch auf eben dieses Städtchen richteten. Den Zürchern standen auf den Höhen des Hasen- und Heitersberges achthundert Luzerner entgegen, welche, obwohl die Zürcher mit großer Behutsamkeit vorrückten und ein Theil von ihnen feige zurückblieb, doch keinen Widerstand versuchten, sondern sich in Eile über die Reuß und durch Mellingen hindurch nach Wohlen auf ihr Hauptkorps zurückzogen. An sie schloß sich der Kommandant von Mellingen mit einem Theile der Besatzung an. Eine zweite Abtheilung Luzerner, welche den Bernern gegenüber die feste Stellung auf dem Maiengrün besetzt hielt, feuerte zwar einige Male ihr Geschütz ab, versuchte aber ebenfalls keinen weiteren Widerstand und zog sich mit Verlust ihrer Artillerie gleich der ersten Abtheilung nach Wohlen zurück. Den Rest der Besatzung ließen die Zürcher und Berner ungehindert nach Baden entrinnen. Am 22. Mai ergab sich Mellingen mit dem wichtigen Reußpasse an Zürich und Bern. Nach

der Eroberung erhob sich allerlei Zwist. Die Zürcher hatten bei ihrer Unternehmung wenig Muth entwickelt und befanden sich überdieß mit Ausnahme einzelner Kompagnieen in höchst undisziplinirtem Zustande. Schlecht bekleidet und bewaffnet, meist ohne Feuergewehre, ohne Zucht und Ordnung erschienen sie neben dem Bernerheere in jeder Hinsicht in wenig vortheilhafter Gestalt und mußten sich manchen kränkenden Vorwurf gefallen lassen.

Nach der Einnahme von Mellingen entschieden sich die Anführer der Zürcher und Berner für die ungesäumte Besetzung des noch übrigen Theiles der Freien Aemter. Zu diesem Ende drangen am 26. Mai achttausend Berner auf dem linken Reußufer gegen Bremgarten vor. Vor Bremgarten in und hinter dem Walde bei Göslikon stand der Oberst von Sonnenberg von Luzern mit vier- bis fünftausend Mann größtentheils Luzernern und etwa achthundert Freiämtlern. Die Letztern besetzten den Wald um eine Wiese herum, an welcher die Straße vorbeiführte. Als nun die Vorhut der Berner ohne die nöthige Vorsicht bis zu dieser Stelle vorgerückt war, wurde sie plötzlich von der Seite und von Vorne mit lebhaftem Feuer empfangen. Der Anführer der einen Dragonerkompagnie, Freiherr von Lasarra, zwei andere Offiziere und mehrere Dragoner wurden sogleich getödtet. Die ganze Vorhut floh jetzt in Unordnung, vom Feinde verfolgt, zurück und brachte auch das Haupttreffen in Verwirrung, so daß auch dort viele zu fliehen anfingen. Dennoch gelang es dem Generallieutenant von Sacconay und einigen andern Berner Offizieren das Treffen herzustellen. Aber in beiden Heeren herrschte große Unordnung, so daß jeder Führer einer Schaar nach eigener Einsicht handelte und auf beiden Seiten mehrere durch das Feuer der Ihrigen fielen. Nach zweistündigem Kampfe, als eine bernerische Kolonne die Stellung der Katholiken umging und zwei Kanonen wegnahm, entstand solcher Schrecken im katholischen Heere, daß Alles in Unordnung floh und Sonnenberg's Bemühungen, die Flüchtlinge zum Stehen zu bringen,

vergeblich waren. Er zog sich nach Muri zurück und von dort am folgenden Tage über die Brücke zu Gyoltschwil nach Roth. Die Freiämtler eilten nach Hause, und als die übrigen Truppen auf Luzernerboden angelangt waren, liefen sie auch größtentheils aus einander. In diesem Treffen, das den Namen der Staudenschlacht erhielt, sollen die Katholiken ungefähr vierhundert Mann verloren haben; der bernerische Verlust wird zu dreiundachtzig Todten und hundertsiebenundachtzig Verwundeten angegeben. Auf beiden Seiten fielen mehrere vornehme Offiziere. Die sechshundert Mann starke Besatzung von Bremgarten zog sich, ohne den Angriff abzuwarten, ebenfalls zurück und die Stadt ergab sich ohne Widerstand, worauf dann auch das ganze Freiamt Zürich und Bern huldigte. Erst am Morgen erschienen auf dem rechten Reußufer vor Bremgarten jene Zürcher, die zugleich mit den Bernern hätten eintreffen sollen, aber durch die in diesem Feldzuge gewöhnliche Fahrlässigkeit einiger Offiziere und die schlechte Mannszucht auf dem Marsche sich verspätet hatten, und wurden mit erneuerten Vorwürfen empfangen.

Nach der Eroberung von Bremgarten wurde beschlossen, die Stadt Baden anzugreifen, die durch Mauer und Graben, durch das mit neuen Werken verstärkte Schloß, durch eine den beiden Städten, besonders aber Zürich von frühern Zeiten her abgeneigte Bürgerschaft und eine Besatzung von tausend Mann unter einem erfahrenen Anführer vertheidigt wurde. Den Muth der Vertheidiger erhöhte die Anwesenheit des österreichischen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, der von dem Kriegsrathe der Städte vergebens um seine Entfernung ersucht worden war und die Stadt nicht verließ, bis die heftige Beschießung ihn selbst in Gefahr brachte. Montags den 30. Mai wurde die Stadt durch die Zürcher von der Limmatseite her heftig beschossen. Sie errichteten ihre Batterien bei den kleinen Bädern in den Rebhügeln am Lägerberge. Das Feuer aus vierzig Stücken that der Stadt und den Festungswerken großen Schaden;

aber entschlossen vertheidigte sich Baden, bis am Abend des 31sten auch von Seite der großen Bäder sechstausend Berner mit zwanzig Stücken Geschütz anrückten. Nachdem einige Schüsse von ihnen geschehen, traten sowohl die Stadt als die Anführer der Besatzung mit den Bernern in Unterhandlung. Schon am 1. Juni wurde die Kapitulation abgeschlossen; allein sie wurde von den Zürchern verworfen, theils aus Unwille über den einseitigen Abschluß durch die Berner, theils aus Erbitterung über einigen durch einen Ausfall der Belagerten erlittenen Verlust. Während der Unterhandlungen zog der größte Theil der keinen Befehlen mehr gehorchenden Besatzung ab, und Baden mußte sich auf Gnade ergeben. Der Rest der Besatzung erhielt freien Abzug, doch ohne Geschütz. Die Privilegien, das Silbergeschirr und der Schatz der Stadt wurden nun den Siegern verfallen erklärt, ihr dann aber ihre Freiheiten wieder gelassen und nur dem Landvogte das Recht vorbehalten, den Sitzungen des Rathes beizuwohnen. Die Artillerie, aus vierundfünfzig Kanonen und vier Mörsern bestehend, mit allen Kriegsvorräthen mußte abgetreten werden. Selbst die Glocken mußten den Kanonieren nach einem veralteten Kriegsrechte mit zweitausend fünfhundert Gulden abgekauft werden. Baden mußte Zürich und Bern Treue schwören und bei den gegenwärtigen und allen künftigen Zwisten unter den regierenden Ständen die strengste Neutralität angeloben. Ferner behielten sich die zwei Stände vor, der Stadt eine beliebige Summe für Kriegskosten aufzulegen. Ihr Religionswesen sollte jedoch ungestört bleiben, aber für den reformirten Gottesdienst eine Kirche außerhalb der Stadt erbaut werden. Die Stadt wurde dann mit achthundert Mann besetzt, die sie zu unterhalten hatte, und das Silbergeschirr und die Artillerie von den Siegern getheilt. Dann veranstaltete Zürich, daß alsobald alle neuern Festungswerke, besonders an dem Stein zu Baden oder der alten Burg der Herzoge von Oesterreich, welche Baden ungefähr fünfzig Jahre früher mit großem Aufwande neu befestigt hatte, ge-

schleift werden mußten. Damit war zwar Bern anfänglich nicht einverstanden und die Bürger von Baden erhoben vergeblich bittere Klagen darüber. Die Schleifung dieser Festungswerke und die Einräumung der Kirche bei den großen Bädern, die mit dem Material von den zerstörten Festungswerken des Schlosses erweitert wurde, für den Gottesdienst der Reformirten, besonders derjenigen, welche die Bäder besuchten, erhielt noch viele Jahre lang bei den Bürgern von Baden einen unauslöschlichen Groll gegen Zürich. Es wurden selbst nach dem Frieden ernste Maßregeln nothwendig, um diese verhaßte Kirche vor Entweihungen zu schirmen.

Unterhandlungen. Schon den 24. April hatte Basel eine Tagsatzung in Baden zu versammeln gesucht, um eine Vermittlung zwischen den beiden Städten und den fünf Orten zu bewirken. Von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und vom Abte von St. Gallen kamen dann in den ersten Tagen des Monats Mai nebst Glarus und den fünf neuern Orten Gesandte nach Baden, wo noch die katholische Besatzung lag. Auch Du Luc fand sich ein. Allein die Gesandten von Zürich und Bern gingen nach Zurzach und erklärten auf wiederholte Einladungen, daß sie so lange nicht nach Baden kommen werden, als diese Stadt von den fünf Orten besetzt sei. Endlich verstanden sie sich nach Königsfelden zu gehen, um durch die größere Nähe die Unterhandlungen zu erleichtern. Allein da Du Luc und die fünf Orte immer als vorläufige Bedingung eine allgemeine Niederlegung der Waffen verlangten, die beiden Städte aber darin nur die Absicht erkannten, die Sache in die Länge zu ziehen, so mußten die Vermittlungsversuche mißlingen. Indessen wurde auf den Vorschlag der unintereſſirten Orte noch bewirkt, daß Luzern, Uri und Nidwalden Gesandte nach Olten, Zürich und Bern die ihrigen nach Aarburg sandten, worauf man sich doch vereinigte, am nämlichen Orte zusammenzukommen und dazu Aarau wählte. Schon damals (6. Juni) forderte Luzern seine Gesandten auf, den Frieden möglichst

zu beschleunigen, und berichtete ihnen, die Verwirrung, die unter den katholischen Orten und besonders im Kanton Schwyz herrsche, sei so groß, daß Luzern von denselben keine Hülfe zu hoffen habe und daher für sich selbst sorgen müsse. Den 6. Juni theilten dann die Gesandten von Zürich und Bern den Vermittlern folgende Vorschläge mit: Rückgabe eines Theiles des Eroberten, Abschaffung der Mißbräuche in den Gemeinen Herrschaften, Ersatz der Kriegskosten und befriedigende Erledigung der Toggenburger Sache. Nachher erklärten sie, daß Thurgau und Rheinthal sollen zurückgegeben werden. Die Unterhandlungen wurden nun fortgesetzt und die neutralen Orte waren unermüdet in ihren Vermittlungsversuchen. Auch Du Luc griff dabei eifrig ein; aber seinen wiederholten Versuchen, sich der Vermittlung allein zu bemächtigen, widersetzten sich Zürich und Bern mit Recht. Sein Benehmen war auch jetzt höchst zweideutig. Während der Tagsatzung im Anfange des Monats Mai äußerte er gegen die Gesandten der katholischen Orte, „es werde schwerlich zu helfen sein, wenn man nicht das Aeußerste ergreife, und der König werde die unterdrückte Partei nicht im Stiche, bisdahin aber seine Truppen nicht einrücken lassen. Man solle nur handeln, glücklich oder unglücklich, der König werde den gerechten und unterdrückten Theil retten". So reizte er sie selbst zum Kriege, in der Hoffnung, thätliche Einmischung des Königs und dadurch Demüthigung der verhaßten Berner herbeizuführen. Deßwegen schrieb er auch den 4. Mai an den Minister Marquis von Torcy, er werde sich wohl hüten, Solothurn mitzutheilen, daß der König strenge Neutralität beobachten wolle und das verlangte französische Bataillon nicht bewillige, um nicht Muthlosigkeit zu verursachen, und in ähnlichem Sinne schrieb er den 16. Mai wieder an Torcy, obschon der König strenge Neutralität beobachten wolle, so werde er dieß doch den Orten, um Mißstimmung zu verhüten, nicht sagen. Dabei hegte er die Hoffnung, die katholischen Orte könnten während der Unterhandlungen unerwartet einen

Schlag ausführen, der die beiden Städte zu günstigern Friedensbedingungen nöthigen würde. Er sagte dieß geradezu in einem Berichte an den König. Indessen durchschauten die Gesandten von Zürich und Bern seine Treulosigkeit zu gut, als daß sie ihm vertraut hätten; aber jedenfalls wurde dadurch die Ausgleichung erschwert. Nicht weniger trugen dazu bei die Unterhandlungen des Abtes von St. Gallen am kaiserlichen Hofe, die Versprechungen thätlicher Hülfe, die der kaiserliche Gesandte machte, und die Umtriebe des Kanzlers des Abtes, Püntiner. Schon damals wurde das Projekt gemacht, die Grafschaft Kyburg den Zürchern zu entreißen und auch das Landgericht im Thurgau an Oesterreich zu bringen, und Püntiner äußerte in einem Schreiben an den Abt, daß die katholischen Orte, wenn ihnen wirksamer Schutz von Oesterreich gewährt werde, darein willigen werden. Es zeigt sich daraus, was unter den „abgerissenen Landen" in dem Bunde des Abtes mit dem Kaiser verstanden war, während gleichzeitig Du Luc in seinen Berichten nach Paris darauf deutete, daß die Waadt den Bernern sollte entrissen werden. Allein alle diese Umtriebe, die Drohungen des Kaisers, seine Aufforderungen an den Reichstag und einige drohende Bewegungen österreichischer Truppen in Schwaben und französischer im Elsasse konnten die beiden Städte nicht wankend machen, da ihnen die ganze Lage der europäischen Verhältnisse und die zugesicherte Unterstützung von England, Holland und Preußen die Gewißheit gab, daß sich keine fremde Macht thätlich einmischen werde. Denn auch der Herzog von Savoyen, welchen die katholischen Orte wiederholt um Hülfe angerufen hatten, befand sich nicht in einer Lage, wo er ihren Wünschen hätte entsprechen können.

Die Forderung von Zürich und Bern, daß ihnen die Kriegskosten ersetzt und Abtretungen in den Gemeinen Herrschaften gemacht werden, hatte unterdessen großen Unwillen in den fünf Orten erregt. Dieselbe trug zu der heftigen Volksbewegung bei, die sich während

der Unterhandlungen in diesen Orten erhob. Die Regierung von Luzern, welche nicht ohne Grund eine Erneuerung des frühern Aufstandes in ihrem Lande (im Jahre 1653) besorgte, trug daher den 18. Juni ihren Gesandten neuerdings auf, den Frieden und selbst einen Separatfrieden schleunigst abzuschließen; es sei an den Landsgemeinden zu Schwyz und Zug vorgeschlagen worden, die Unterthanen von Luzern für freie Leute zu erklären. Unter solchen Verhältnissen konnten die Friedensunterhandlungen zu Aarau nur geringen Erfolg haben und der von Du Luc gemachte Vorschlag einer völligen Theilung der Gemeinen Herrschaften zwischen den reformirten und katholischen Orten erwies sich bald als unausführbar. Endlich kam dann ein artikulirter Friedensentwurf zu Stande und die fünf Orte sollten sich nun für die Annahme oder Verwerfung entscheiden. Du Luc rieth den Luzerner Gesandten, den Frieden auf jede Art zu schließen. Da nun der Friede Frankreichs mit England, Holland und Preußen geschlossen sei und derjenige mit den andern Mächten bald nachfolgen werde, so werde sie der König nachher mit Truppen und Geld kräftig unterstützen. Dann müssen sie aber ihre Truppen mit den seinigen vereinigen, um das Verlorene nebst Anderem wieder zu gewinnen. Wie viel Einfluß diese Aeußerungen auf den Entschluß von Luzern gehabt haben, ist ungewiß; entscheidend war jedenfalls neben der die Hauptstadt bedrohenden Stellung der Berner im Freiamte die Gefahr, welche der Regierung von ihrem Landvolke und von Unterwalden, Schwyz und Zug her drohte. Auch in Uri hatte die für den Frieden gestimmte Partei noch das Uebergewicht. Die Gesandten dieser beiden Orte zu Aarau erhielten daher gänzliche Vollmacht, den Frieden zu unterzeichnen und zu besiegeln. Dieß geschah am 18. Juli, und sogleich wurde derselbe von den Großen Räthen zu Zürich und Bern angenommen. Den drei Orten Schwyz, Unterwalden und Zug wurde der Beitritt bis zum 20sten Mittags vorbehalten, und die Gesandten von Uri und Luzern versprachen

feierlich gänzliche Neutralität ihrer Orte, wenn der Friede mit denselben nicht zu Stande käme. Es war aber dieß um so weniger zu hoffen, da die stürmischen Bewegungen in denselben den höchsten Grad erreicht hatten und ein großer Theil der Bevölkerung der Kantone Luzern und Uri bereit war, sich zu den wildesten Unternehmungen mit ihnen zu vereinigen.

Unruhen in den fünf Orten und Erneuerung des Krieges. Ueberfall bei Sins. 21. Juli 1712. In den innern Orten waren nämlich während der Unterhandlungen die Massen durch die Umtriebe der Geistlichkeit, die der Nuntius zu einer Versammlung nach Altorf berufen hatte, in die größte Wuth gebracht worden. Dem Aberglauben dieser unwissenden Haufen schien es unmöglich, daß nicht Maria und die Heiligen ihnen beistehen werden, durch Erneuerung des Krieges glücklichere Erfolge zu erringen. Daher wollten Unterwalden, Schwyz und Zug gleich von Anfang an von einem auf Abtretungen und Entschädigung für Kriegskosten ruhenden Frieden nichts hören. Die Gesandten, welche heimgekehrt waren, um Vollmacht zur Ratifikation des Friedens einzuholen, waren ihres Lebens kaum sicher. In Zug wurden sie, so wie verschiedene obrigkeitliche Personen auf einer äußerst stürmischen Landsgemeinde mißhandelt, die angesehensten Magistratspersonen entsetzt und ein revolutionärer Kriegsrath ernannt, dem Landrathe aber jede Versammlung verboten. Besonders gereizt zeigten sich die Menzinger, welche von Schwyz und Einsiedeln her Aufmunterungen und Hülfsversprechungen empfingen. Schon beim Ausbruche dieser Volksbewegungen rieth der französische Gesandte zu unverzüglicher Besetzung des Kantons Zug, um durch dieselbe Schrecken unter dem wüthenden Pöbel der demokratischen Kantone zu verbreiten; denn unter den Entsetzten befanden sich gerade seine ergebensten Werkzeuge. Bedenklichkeiten vielfacher Art, gerechtes Mißtrauen gegen Du Luc und die Scheu von Zürich und Bern, den gegebenen Erklärungen zuwider, das unmittelbare

Gebiet eines Kantons zu verletzen, verhinderten die Ausführung dieses Rathes; doch ward von den übrigen Ständen ein Abmahnungsschreiben an Zug erlassen. Allein die Unruhe griff um sich. Zu Schwyz zog man Stadler's ehemalige Richter zur Verantwortung und entsetzte einige Rathsglieder. Auch in Unterwalden, wo Jesuiten und Kapuziner im Kriegsrathe Sitz und Stimme erhielten, in Uri und Wallis entbrannte die Zwietracht. Die Regierung zu Luzern schloß zwar den Frieden ab; allein ihr Landvolk hatte während dieses Krieges durch den Verkehr mit den freien Landleuten der Urkantone ein sehr lebhaftes Gefühl für Freiheit und Gleichheit der Rechte empfangen. In heimlichen und öffentlichen Zusammenkünften wurde heftig gegen das Patriziat und die Vorrechte der Stadtbürger gesprochen. Männer aus den Urkantonen schürten das Feuer der Empörung und des Hasses gegen die Stadt. Auf den Landsgemeinden der Länder wurde wirklich angetragen, dem Kanton Luzern eine demokratische Verfassung zu geben. Je mehr die Regierung die Verwirklichung solcher Plane befürchtete, desto mehr beeilte sie sich, durch schnellen Friedensschluß wieder Ruhe und den Schirm der eidgenössischen Städte zu gewinnen. Aber die blinde Wuth des durch einige Demagogen, durch den Klerus und den Nuntius gereizten Pöbels bewirkte auch zu Luzern und Uri den Bruch des Friedens, zumal es auch unter den Mitgliedern der Regierung an solchen nicht fehlte, die unter dem Scheine des Zwanges durch Priester und Pöbel sich gerne von dem gegebenen Worte losmachten. Die Chorherren zu Münster wiegelten die Truppen auf und belegten einige Offiziere mit dem Banne. Viele Beichtväter versagten die Absolution einem jeden, der nicht wieder zum Schwerte greife. Der Papst selbst that Alles, um Fortsetzung des Krieges zu bewirken. Nicht nur die fünf Orte, sondern auch Freiburg und Solothurn, die Innern Rhoden von Appenzell, die Bischöfe von Sitten, Basel, Chur, Konstanz und Lausanne wurden durch päpstliche Schreiben zur Unterstützung ermahnt und

auch der Kaiser und der König von Frankreich zur Hülfe aufgerufen. Als den Hauptursacher der entstandenen Unruhen klagt Luzern in einem spätern Schreiben an den Papst den Nuntius Carraccioli an, „dessen gesetzwidriger und ungestümer Eifer den Einfluß des durch seine Zuschriften verhetzten Klerus zu Erregung erneuerter Thätlichkeiten mißbrauchte, der sogar das Volk, dem keine Entscheidung über Krieg und Frieden zustehe, zum Aufruhr verleitet und mit verschiedenen wenig achtbaren Personen wegen der Fortsetzung der Feindseligkeiten in heimliche Umtriebe sich eingelassen habe". Die Regierung benahm sich indessen ungeachtet ihrer Verlegenheiten gegen die Umtriebe des Klerus mit Festigkeit. Sie bezeugte den Chorherren zu Münster ihr ernstliches Mißfallen, ließ den fehlbarsten unter ihnen, einen Chorherrn Dürler, nach Luzern abführen, protestirte feierlich gegen den Nuntius, der aber die Exkommunikation bestätigte und ausdehnte, und legte auf die Einkünfte der Chorherren von Münster so lange Beschlag, bis die Exkommunikation wieder aufgehoben sei. Sie verbot ferner ihren Geistlichen, eine Kapitelsversammlung zu besuchen, zu welcher der Nuntius durch ein sehr aufregendes Schreiben eingeladen hatte, und befahl ihnen, weder auf den Kanzeln noch in den Beichtstühlen über Krieg oder Frieden zu reden, sondern vielmehr den Gehorsam gegen die Obrigkeit einzuschärfen. Aber diese Anstrengungen der Regierung blieben fruchtlos. Schon am 14. Juli war der Statthalter in Unterwalden, Ackermann, Hauptmann in französischen Diensten, des Nachts mit einigen hundert Mann vor Luzern erschienen, um unter dem Vorwande des Durchzuges sich in der Stadt, wo die Mehrheit gegen den Krieg war, festzusetzen. Allein da man sich zum Widerstande bereit machte, so sah er sich genöthigt, sich zu Winkel wieder einzuschiffen; aber das Landvolk verweigerte beinahe überall den Gehorsam. Die katholische Religion, so hieß es, schwebe in der äußersten Gefahr. Die Regierung von Luzern sei mit Zürich und Bern einverstanden, schon seien reformirte Prediger in

der Stadt, es werde eine Kirche für die Reformirten erbaut und die drei Städte haben sich zu Beherrschung der ganzen Schweiz und Unterdrückung aller Demokratien verschworen. Als Kapuziner verkleidet seien Mitglieder der Regierung nach Bern gereist. Die unsinnigsten Gerüchte fanden wie gewöhnlich bei der Menge am meisten Glauben, und laut wurde geschrieen, die ketzerischen Mitglieder der Regierung müssen niedergemacht werden, ehe man gegen die Feinde ziehe. Unter den im Felde stehenden Truppen war die Meuterei allgemein. Die Führer, welche im Verdacht standen, den Frieden zu wollen, wurden verjagt oder mit Mord bedroht. Unzeitiges Freudenschießen im Lager der Zürcher bei Maschwanden am 19. Juli wegen des Friedenschlusses gab nun Veranlassung oder Vorwand, den Landsturm in allen fünf Orten ergehen zu lassen. Die Regierung von Luzern sandte Offiziere zu den wilden Schaaren, von denen ein Theil angenommen, andere als verdächtig abgewiesen oder, wie der Oberst Pfyffer, verhaftet wurden. Am 20sten schickte sie ihren Gesandten Befehl, Aarau zu verlassen, weil Krieg und Frieden nicht mehr in ihrer Gewalt stehe. Von den übrigen Orten hatte nur Unterwalden nach Aarau berichtet, daß es den Frieden nicht annehme; Schwyz und Zug gaben gar keine Antwort.

Unterdessen hatte sich unter Ackermann und dem Oberst Reding von Schwyz, einem Günstling von Du Luc, bei St. Wolfgang im Kanton Zug eine sogenannte Freifahne von mehreren tausend Mann zusammengerottet. Von einigen Führern wurde verheißen, jeder, der zu ihnen stoße, unter welcher Obrigkeit er stehe, solle frei sein und bei der erworbenen Freiheit gegen Jedermann beschützt werden. So groß war die Kampflust des Volkes, daß sich bei dieser Freifahne sogar viele Weiber einfanden, welche dann bei Sins mitfochten und in nicht unbedeutender Zahl das Leben einbüßten. Bei Sins und der dortigen Reußbrücke lagen ungefähr vierzehnhundert Berner auf den Frieden mit Luzern vertrauend. Das Hauptheer von sieben- bis

achttausend Mann stand drei Stunden rückwärts bei Muri. Bei Lunnau und Waschwenden war ein Lager von sechstausend Zürchern ohne Verbindung mit den Bernern an der Einserbrücke, von denen sie das Gebiet von Zug trennte; denn bis dahin hatten beide Parteien das Betreten des unmittelbaren Gebietes des andern Theiles vermieden und der Schauplatz des Krieges war auf die Gemeinen Herrschaften beschränkt geblieben. Den 19. Juli zog nun die Freifahne über die Brücke von Gisikon auf das linke Ufer der Reuß. Durch zulaufende Luzerner sehr verstärkt und durch Waldungen und Hügel gedeckt, rückten sie früh Morgens am 20. Juli vorsichtig an und kamen dem Dorfe sehr nahe. Ein Einverständniß mit dem katholischen Pfarrer zu Gins soll das Unternehmen befördert haben. Die Berner hatten versäumt, außerhalb ihrer Vorposten Streifwachen anzuordnen, obgleich sie mitten in einer feindlich gesinnten Gegend lagen. In größter Eile und mit vieler Geistesgegenwart rafften zwar ihre Führer Monnier und Müllinen ihr zerstreutes Volk zusammen. Dem größern Theile unter Müllinen gelang es, sich mit großem Verluste durchzuschlagen. Ein anderer Theil unter Monnier setzte sich auf dem Kirchhofe, wo viele in der heldenmüthigsten Vertheidigung den Tod fanden, aber auch zwei feindliche Anführer, der Oberst Reding und Landammann Müller von Zug, getödtet wurden. Nach dreistündigem Gefechte wurde der Ueberrest, zweihundert Mann unter Monnier, genöthigt, sich mit Kapitulation zu ergeben. Einige, die sich im Kirchthurme noch vertheidigten, wurden durch den Rauch angezündeten nassen Strohes erstickt oder zum Herunterspringen gezwungen. Alle Versprengten, die den Bauern in die Hände fielen, wurden erschlagen. Die unglücklichen Verwundeten erduldeten furchtbare Mißhandlungen. Auch die, welche sich mit Kapitulation ergeben hatten, wollte man ermorden, und nur mit eigener Gefahr rettete sie der Edelsinn des selbst verwundeten Ackermann und einiger anderer Offiziere. Auch einige hundert Neuchateller, die zu Au, eine Stunde

von Sins, ſtanden, wurden von überlegener Macht angegriffen und konnten ſich nur mit Verluſt von vierzig Mann zurückziehen. Die bei Knonau ſtehenden Zürcher verhielten ſich während dieſes Gefechtes ganz ruhig. Sie behaupteten nachher wegen heftigen Nordwindes nichts von dem Treffen vernommen zu haben; aber ſelbſt, als man längs der Reuß fliehende Haufen der Berner erblickte, geſchah keine Bewegung gegen das Zugergebiet, wodurch die feindliche Macht hätte getheilt werden können. Am Abend jedoch ſandten die Zürcher auf erhaltenen Bericht zweitauſend Mann mit zwei Geſchützen den Bernern zu Hülfe, die indeſſen ſo unwillkommen waren, daß ſie von Bremgarten wieder in ihr Lager zurückkehrten. Aus dem Berner Lager zu Muri, wo auch große Sorgloſigkeit geherrſcht hatte, wurden auf die Meldung von dem Angriffe zweitauſend Mann abgeſendet, welche die Flüchtlinge aufnahmen, ſich aber in kein Gefecht mit den nachſetzenden Feinden einließen und erſt am folgenden Tage zurückkehrten. Der Verluſt der Berner wird zu hundert Getödteten und eben ſo vielen Gefangenen angegeben. Der jedenfalls nicht unbedeutende Verluſt der Feinde iſt nicht bekannt.

Angriff gegen die Zürcher am Richtersweilerberge. 22. Juli. Der günſtige Erfolg des Ueberfalles bei Sins machte nun den Schwyzern Muth zu einem Angriffe gegen das zürcheriſche Gebiet. Schon am 19ten war durch ihre Schützen ein zürcheriſcher Offizier ſchwer verwundet worden. Allein die Zürcher Truppen auf der Grenze hatten Befehl, das Schießen nicht zu erwiedern, weil man fortwährend das eigene Gebiet der Orte nicht verletzen wollte. Wegen der Ernte und der ſicheren Friedenshoffnung hatten die Zürcher viele Mannſchaft entlaſſen, daher ſuchten die Gegner durch plötzlichen Ueberfall ſich der Verſchanzungen auf dem Richtersweilerberge zu bemächtigen und dann ans Ufer des Sees vorzudringen. Schon einige Tage hatten ſie die zürcheriſchen Vorpoſten vielfach beunruhigt; am 21. Juli zogen ſich die Leute von Einſiedeln,

und der Marth und dem Höfen bei der Schanze am Illnauer Hof zusammen. Mit Tagesanbruch des 22sten überschritten sie, mehr als zweitausend Mann stark, die zürcherische Grenze. Wehrlose Greise und Weiber im Dörfchen Hütten empfanden zuerst ihre Wuth, ein Greis und sieben Weiber wurden gemordet; dann griffen sie die Schanzen der Zürcher an. Aber diese, gewarnt durch die Erfahrungen des Jahres 1656 und die Vorfälle an der Sinserbrücke, hatten sich der Wachsamkeit befliſſen, und vertheidigten sich in der Stern- und in der Wellenschanze unter der Anführung Konrad Werdmüllers und Hauptmann Kellers von Oringen sehr muthig, bis unter Rittmeister Aeschmann von Richterswell Reiterei und unter dem Bündner Mattli einige hundert Mann Fußvolk auf dem Kampfplatze ankamen, durch deren Hülfe die Feinde nach siebenstündigem Gefechte mit großem Verluste abgetrieben wurden. Vernichtung hätte sie ereilt, wenn ein Theil des jenseits des Sees bei Rütti stehenden, bedeutenden Zürcherkorps nach dem Rathe Ulrichs Rahbolz schnell über den See gesetzt hätte. Aber die Offiziere dieses Korps zogen es vor, von den jenseitigen Anhöhen dem Kampfe zuzusehen. Als endlich Rahbolz mit Bescheltung, Eifern und Bedrohung der obersten Anführer einen Theil dieser Truppen in Bewegung gebracht hatte, kam ihre Hülfe viel zu spät, und die Hälfte der entsendeten Mannschaft stellte überdieß auf das erste Gerücht von dem Abbruche des Gefechtes ihren Marsch wieder ein. Auch die bernerischen Grenzen wurden nun von den Truppen der fünf Orte überschritten, und in den Dörfern Farwangen und Melchnau wurde von ihnen geplündert.

Schlacht bei Villmergen. 25. Juli. Ueber die Angriffe bei Sins, Farwangen und am Richtersweilerberge waren Zürich und Bern so aufgebracht, daß sie keinen Friedensvorschlägen des französischen Gesandten und der unparteiischen Orte mehr Gehör geben wollten. Wenn es ihnen auch unbekannt war, daß Du Luc in seinem Berichte an den König Freude über den Sieg der Katholiken bei

Sins bezeugt hatte, so waren sie von seiner Zweideutigkeit zu sehr überzeugt, als daß seine Vorstellungen großes Gewicht haben konnten. Aber auch die Neutralität der übrigen Orte wurde zweifelhaften. Auch in den Kantonen Freiburg und Solothurn wirkten die Aufhetzungen des Nuntius; und den 23. Juli schrieb Bern an Basel, Schaffhausen und Biel, „nachdem Luzern und Uri den Frieden angenommen, und auch die Gesandten der andern Orte den Vertrag mit Empfehlung zur Annahme nach Hause gesandt haben, seien nun doch alle ihre Truppen wieder vereinigt und eine bernerische Abtheilung bei Sarwangen angegriffen worden; auch haben Freiburg und Solothurn alle ihre Leute aufgeboten; deßwegen werde Basel gemahnt, zweitausend Mann aufzubieten; und Schaffhausen und Biel um getreues Aufsehen gebeten." Darauf bezog sich dann wahrscheinlich auch eine Aeußerung von Du Luc in einem Schreiben, das er am nämlichen Tage an Zürich und Bern erließ, „daß bald die ganze Schweiz unter Waffen stehen werde". Auch sechszehnhundert Bündner waren zum Auszuge bereit. Aber die schnelle Entscheidung des Krieges durch den Sieg der Berner bei Wilmergen verhütete noch größeres Unglück.

Das Heer der fünf Orte wuchs durch den Beitritt der Freiämter und Verstärkungen, die es von allen Seiten an sich zog, bis gegen zwölftausend Mann an. Auch die Regierung von Luzern nahm jetzt theils durch den Aufstand gezwungen, theils durch den Sieg bei Sins ermuthigt, wieder offenen Theil am Kriege. Dem bei der Menge beliebten Schultheißen Schweizer wurde nach deren Forderung der Oberbefehl über die luzernerischen Truppen übertragen. Ihm ward die schwierige Aufgabe, eine durchaus zuchtlose Menge, die ihre Offiziere mit der rohesten Willkür behandelte, zu befehligen, und jede kriegerische Leistung ward ihm durch den Ungehorsam seiner Truppen erschwert. Als er am Tage vor der Schlacht nach dem Dorfe Au in den Kriegsrath ritt, setzte ihm ein Mann aus den Ländern drohend

und schmähend das Gewehr auf die Brust. Die Rettung des Schultheißen gelang einem Geistlichen. Die Offiziere, die ihn begleiteten, hielten sich ohne gewisse Todesgefahr nicht regen dürfen. Nach dem Beginnen des Kriegsrathes verlangten die Ländler auch für die Häupter des empörten Luzerner Landvolkes Sitz und Stimme. Nachdem sie zugelassen worden waren, mußten die ersten Anführer die beleidigendsten Beschimpfungen und selbst thätliche Mißhandlungen von ihnen erdulden. Endlich beschloß der Kriegsrath den Angriff auf den folgenden Tag. Noch am Abend des Sitzungstages hielten die Völker aus den Ländern zu Muri Landsgemeinde, und berietheu, ob sie alsobald nach Hause gehen, oder zu Muri bleiben, oder morgen sich schlagen wollen. Sie entschlossen sich endlich zum Kampfe; nur die Schwyzer sind unter dem Vorwande, ihr Auftrag sei, das Gotteshaus Muri zu schirmen und zu bewachen, hieß in geringer Zahl nach Bilmergen gezogen. In der Nacht vor dem Schlachttage sollte eine Abtheilung von zweihundert Luzernern zur Besetzung der Höhen oberhalb Bilmergen abgehen; allein diese Mannschaft verweigerte es, sich von ihren Waffenbrüdern zu trennen. Andere wollten sich beharrlich durchaus keinen Befehlen fügen, und ihren Platz in der Schlachtordnung nach eigenem Belieben und hauptsächlich am ungefährlichsten Orte auswählen. Unter solchen Aussichten mußten die Heerführer der fünf Orte mit dem an Zahl zwar bedeutend schwächern, aber an Mannszucht, Uebung und guter Anführung weit überlegenen Berner Heere den entscheidenden Kampf bestehen.

Das durch viele Entlassungen und den Verlust bei Sins auf achttausend Mann herabgesunkene bernerische Heer hatte sich am 21. Juli von Muri nach Wohlen und Bilmergen zurückgezogen, um seine Verbindung mit Lenzburg zu sichern. Hier verharrte es bis zum Abend, unter furchtbaren Regengüssen den Angriff des Feindes erwartend. Der Boden, wo das Lager stand, war so erweicht, daß dadurch jede Bewegung erschwert wurde; Menschen und Pferde hatten

ſehr gelitten, zum Theil auch aus Mangel an Vorſorge. Am 24. Juli beſchloſſen nun die Anführer, ſich am folgenden Tage von Wohlen durch das Dorf Villmergen auf die Anhöhen bei Meienberg zurückzuziehen. Der Rückzug durch Villmergen geſchah ohne Hinderniß; allein da das feindliche Heer ſich gleichzeitig zum Angriffe in Bewegung geſetzt hatte, der Rückzug über die angeſchwollene Bünz wegen der Nähe des Feindes mit großer Gefahr verbunden geweſen wäre, und Langburg nicht hätte gedeckt werden können, ſo wurde das Heer auf der Langeten, ungefähr eine halbe Stunde jenſeits Villmergen, zuerſt in drei, einen Musketenſchuß von einander entfernten Treffen aufgeſtellt, die dann, als Ueberflügelung drohte, um die Linie zu verlängern, in zwei Treffen zuſammengezogen wurden. Das katholiſche Heer, welches die Berner vergeblich in die offene Ebene zu locken verſuchten, wo ihnen ihre zwar nicht ſehr zahlreiche Reiterei und ihr geübtes und gut disciplinirtes Fußvolk das Uebergewicht verſchafft hätte, theilte ſich zu Villmergen in zwei Abtheilungen. Die eine, welche den rechten Flügel bildete, beſtand aus Urnern, Unterwaldnern und Luzernern unter dem Brigadier Pfyffer. Sie zog durch eine waldige Niederung nahe an der Bünz und kam um Mittag dem linken Flügel der Berner in die Seite. Es entſtand hier ein hartnäckiger Kampf, der für die Berner mißlich zu werden drohte, als der Generallieutenant von Graffenried vier Bataillone vom rechten bernerischen Flügel in die Seite der feindlichen Stellung führte, die Kanonen eroberte und die Feinde in unordentliche Flucht trieb. Heftig verfolgt von den Bernern durch den Wald wurden ſie in die Sümpfe und die angeſchwollene Bünz getrieben, wo Viele umkamen. Aber unterdeſſen hatte ſich der linke Flügel der Katholiken, der größtentheils aus Luzernern unter dem Schultheiß Schweizer und Oberſt Sonnenberg beſtand, als er die Niederlage der Seinigen erblickte, in größter Wuth von den Höhen oberhalb Dintikon, auf denen er die Feinde zu umgehen ſuchte, auf deren rechten Flügel ge-

stürzt. Der Kampf war fürchterlich. Der Oberfeldherr der Berner, von Diesbach, wurde hier schwer verwundet, und konnte von seinem Adjutanten, dem Hauptmann Stürler, nur mit Mühe noch gerettet und aus dem Handgemenge gebracht werden. Bei den Luzernern fiel der Oberst Fleckenstein und andere Offiziere; Sonnenberg wurde das Pferd unter dem Leibe erschossen. Aber die an Zahl weit überlegenen Luzerner drangen unaufhaltsam vor. Einen Augenblick stellte die Rückkehr jener vier nach dem linken Flügel abgegangenen Bataillone das Treffen her; aber auch sie mußten bald dem wüthenden Andrange weichen. Sacconay, der schon bei dem Angriffe auf den rechten Flügel der Feinde in der Schulter war verwundet worden, dann aber nach nothdürftigem Verbande das Pferd wieder bestiegen hatte, wurde jetzt zum zweiten Male schwer verwundet. Das Heer war nun seiner beiden Oberfeldherren beraubt. Jetzt übernahm der vierundsiebzigjährige Präsident des Kriegsrathes, Samuel Frisching, das Oberkommando, entschlossen sein Leben zu opfern. Der linke Flügel der Berner, durch dessen Hülfe allein noch Rettung möglich schien, hatte sich beim Verfolgen der Feinde und beim Plündern der Todten zerstreut. Zwar eilten jetzt einzelne Haufen desselben herbei, allein auch sie vermochten nicht dem Andrange zu widerstehen, und bald rückten auch von dieser Seite die von den Führern wieder gesammelten Flüchtlinge, durch zugelaufene Freiämtler verstärkt, heran. Die Berner wurden zu immer weiterem Rückzuge genöthigt; doch geschah derselbe noch in geschlossener Ordnung; aber die Lage wurde immer kritischer. Schon mußten die Fuhrleute der Artillerie, welche sich mit derselben auf der Straße nach Lenzburg flüchten wollten, durch einige Offiziere und Dragoner mit dem Degen in der Faust zum Stehen gezwungen werden. Ungefähr während einer halben Stunde hatte die Armee langsam ihren Rückzug fortgesetzt, als sie sich einer Hecke näherte, die in der Nähe von Hendschikon das Schlachtfeld in seiner ganzen Breite durchschnitt. Mußte dieselbe überschritten

werden, so war Auflösung der Ordnung und hierauf ungenagelte Flucht unvermeidlich. Jetzt strengten die Führer um so entschlossener alle Kräfte an, um die ermüdeten und entmuthigten Truppen zum Stehen zu bringen. Frisching stellte sich an die Spitze einer Schaar von Freiwilligen, während deren Sammlung der Oberstquartiermeister Tscharner durch einen Schuß war getödtet worden. „Gut Herz, meine Kinder", rief der Greis ihnen zu, „ich bin euer Vater, weichet nicht von mir, ich will auch nicht von euch weichen, lasset uns mit einander siegen oder sterben." Das Beispiel und die Aufmunterung der überall der größten Gefahr sich aussetzenden Offiziere wirkten belebend auf die vorher entmuthigten Schaaren; das ganze Heer wandte sich und stürzte mit neuer Kraft, indem sich besonders die genferischen Hülfstruppen auszeichneten, auf die Feinde los. Dem überraschenden Rückschlag widerstanden dieselben nicht. Ein Theil, worunter die Urner, die vierhundertzwanzig Mann stark ausgerückt waren, aber schon hundertsiebenundzwanzig verloren hatten, zog sich über Vilmergen ganz zurück. Die größere Masse hingegen wich unter bedeutendem Verluste in den Wald gegen Dintikon und an den Heerlisberg, wo sie sich festsetzte. Hier begann nun ein neuer blutiger Kampf, in welchem endlich die Katholiken bis an das obere Ende des Waldes zurückgedrängt wurden, dort aber sich neuerdings festsetzten. Allein von einigen hundert Bernern, die den Berg erstiegen, in der Seite, und von vorne durch die Hauptmacht angegriffen, konnten sie schon keinen günstigen Ausgang mehr hoffen, als die Ankunft von vierhundert Mann frischer Truppen von Seengen her, die sie anfänglich für Katholiken angesehen hatten, ihren Muth vollends brach. Sie wandten sich zur Flucht und die Verwirrung wurde um so größer, als jetzt eine neue Verstärkung von achthundert Mann von Lenzburg her erschien und ihnen den Rückzug abzuschneiden drohte. Nur schwach verfolgt flohen sie in völliger Auflösung über Vilmergen nach Muri und von dort der Heimat zu. Zu Muri fand man einige hundert

gleichgekommene Verwundete. Die Schlacht hatte Mittags begonnen und endigte Abends sechs Uhr. Auf beiden Seiten war der Verlust an höhern Offizieren bedeutend. Auch der Brigadier Pfyffer war gefallen. Sacconay und Diesbach wurden beide von ihren Wunden hergestellt. Der Verlust der Berner wird zu zweihundertvierzig Todten und vierhundert Verwundeten angegeben; derjenige der Katholiken zwischen zweitausend fünfhundert und dreitausend Todten, die theils auf dem Schlachtfelde blieben, theils in der Büng umkamen. Etwa dreihundert Verwundete wurden während der Schlacht oder auf der Flucht, und dann noch zu Muri etwa zweihundert gefangen genommen. Trotz der Erbitterung wurden sie gut behandelt. Die Berner erbeuteten sieben Kanonen und fünf Fahnen. In ihrem Wahne, daß es um die Unterdrückung der katholischen Religion zu thun sei, hatten die meisten der Krieger aus den fünf Orten Rosenkränze am rechten Arme, und bei vielen Getödteten fand man geschriebene Segenssprüche, welche sie vor Schuß und Stich verwahren sollten. So sehr mißbrauchten die Priester die Unwissenheit der Menge, die deßwegen auch wähnte, daß jeder Schuß von ihrer Seite treffen müsse, so daß Kanoniere, deren Schüsse fehl gingen, ohne Gnade niedergemacht wurden. Am Tage der Schlacht war der Nuntius Caraccioli mit vorgetragenem Kreuze selbst zu dem katholischen Heere abgegangen, um dessen Muth und Eintracht zu beleben. Er kam bis nach Au, daselbst begegnete er den ersten Flüchtlingen, wendete um und brachte die Nachricht des Unglückes nach Luzern. Als sich die Berner dieser Stadt näherten, entfloh er mitten in der Nacht nach Uri.

Die Folgen der Schlacht bei Villmergen. Friede zu Aarau, 11. August 1712. Macht und Muth der fünf Orte waren gebrochen. Ihr Heer zerstreute sich und konnte nicht mehr gesammelt werden. Nur in Unterwalden stand noch Alles voll Erbitterung unter den Waffen und schrie über Verrätherei. Zur Rache für die Plünderung bernerischer Dörfer wurde von den Berne-

am 29. Juli ein Einfall ins Amt Willisau gemacht, die Dörfer Ober-Dietwil, Pfaffnach und andere ausgeplündert und das Vieh weggetrieben. Ins Kloster St. Urban wurden tausend Mann gelegt. Von den Alpen der Unterwaldner wurde ebenfalls viel Vieh geraubt. Zu Bern wurde beschlossen, den Krieg zu Erzwingung des Friedens thätig fortzusetzen. Zürich wurde aufgefordert, die noch im St. Gallischen stehenden tausend Berner zurückzuschicken und unverweilt ins Gaster und Uznach und ins Zuger Gebiet einzurücken. Der Armee im Freiamt wurde Befehl gesandt, ins Luzernische zu ziehen. Ein Waffenstillstand, welchen die zu Aarau versammelten Gesandten der unparteiischen Orte am Tage nach der Schlacht vorschlugen, wurde nicht angenommen. Bern hatte jetzt fünfundbreißigtausend Mann auf den Beinen, theils im Freiamt, theils gegen die Grenzen von Luzern, Unterwalden, Wallis, Freiburg und Solothurn. Die Erbitterung der Berner war um so größer, weil der Schultheiß Schweizer selbst in der Schlacht bei Wilmergen kommandirt hatte, und man bei todten Offizieren Schreiben fand, woraus man zu ersehen glaubte, daß die Unterzeichnung des Friedens bloßer Betrug gewesen und der Aufruhr des Landvolkes nur als Vorwand gebraucht worden sei. Auch war ihnen ein Schreiben des Rathes an das Amt Merischwanden in die Hände gefallen, worin die Bewohner wegen ihrer Tapferkeit bei dem Ueberfalle zu Sins belobt und zugleich aufgefordert wurden, die Gefangenen und die den Bernern abgenommenen zwei Stücke Geschütz heimlich nach Luzern zu bringen. Den 31. Juli rückte dann das Heer aus dem Freiamte über Reinach ins Gebiet von Luzern ein und bezog bei Schwarzenbach in der Nähe von Münster ein Lager, wo es bis zum Abschlusse des Friedens stehen blieb, und ringsum die Gegend plünderte und brandschatzte. Bis auf eine Stunde von Luzern wurde gestreift, und man befürchtete jeden Augenblick die Berner vor der Stadt erscheinen zu sehen. Bei der allgemeinen Zerrüttung war an Aufstellung einer bedeutenden Macht oder an

Hülfe von den andern Orten nicht zu denken. Schon am Tage nach dem Ueberfalle am Richtenswilerberge hatte der Große Rath zu Zürich beschlossen, auch das unmittelbare Gebiet der fünf Kantone nicht mehr zu schonen. Vergeblich hatte Zug die nach der Schlacht bei Bülmergen heimkehrenden Schwyzer und Unterwaldner bei den Verpflichtungen des borromäischen Bundes beschworen, stehen zu bleiben und ihnen Sold und Unterhalt versprochen. Sie verließen das Land während die Zürcher einrückten. Am 27. Juli bezogen diese ein Lager auf der Aabern bei Blickenstorf, plünderten die Dörfer Steinhausen, Rumentikon und Niederweil, verbrannten mehrere Häuser und besetzten das Kloster Frauenthal. Alsobald bat Zug um Frieden. Es stellte Geißeln, übergab die Eingangspässe seines Landes, ließ den Obersten Monnier und alle gefangenen Zürcher und Berner ledig, gab zwei bei der Sinserbrücke eroberte bernerische Stücke zurück, rief seine noch im Felde stehenden Leute bei Verlust des Landrechtes nach Hause, und versprach den Feinden der beiden Städte keinen Durchpaß zu geben. Eine ähnliche Kapitulation schloß am 1. August Schwyz, als ein starkes zürcherisches Korps von Wädenswil aus in sein Land einzufallen drohte. Ueberdieß versprach es, das bisher zu Aarau Verhandelte anzunehmen, seine Leute von Rapperswil abzurufen, und die Schindellegi, Hurden und das Schloß Pfäffikon den Zürchern einzuräumen. Schon vorher waren die Toggenburger und dann auch von Rüti her die Zürcher ins Gaster und Uznach eingerückt, ohne daß die Einwohner Widerstand leisteten. Die Toggenburger leisteten der Aufforderung nur ungerne Folge. Denn seit sie sahen, daß Zürich und Bern ihre Plane, sich vom Abte gänzlich unabhängig zu machen und mit diesen Landschaften ein freies Gemeinwesen zu bilden, nicht unterstützten, was sie hauptsächlich Rahholz Schuld gaben, war das Verhältniß zu den beiden Städten nicht wenig gestört worden. Nachdem Uznach und Gaster am 30. Juli die Waffen niedergelegt hatten, wurde auch Rapperswil von den Zürchern

zur Uebergabe aufgefordert. Alsobald zog die schwyzerische Besatzung ab, und den 1. August ergab sich die Stadt an Zürich und Bern, wobei ihre Rechte bestätigt wurden. Indessen herrschte nach hier und dort in mehreren Gegenden der fünf Orte wilde Gährung. Von Menzingen war die Kapitulation mit Zürich nicht unterzeichnet worden; Unterwalden hatte die Waffen noch nicht niedergelegt, und der Nuntius und seine Anhänger hetzten fortwährend gegen einen Friedensschluß auf. Allein Einfälle der Berner über die Engstleralpen ins Thal von Engelberg, und über den Hasliberg ins Melchthal schreckten die Unterwaldner so, daß auch sie die Waffen niederlegten und Geißeln gaben. Uri, das, durch seine Lage geschützt, nicht angegriffen wurde, hielt sich ruhig in seinen Grenzen. So konnte die Wuth des Nuntius und seiner Partei den Frieden nicht mehr verhindern, obschon sie noch einmal Zusammenrottungen im Luzerner Gebiet erregten, die aber durch die Anwesenheit der Berner unterdrückt wurden.

Gebeugt durch Alles dieses Unglück schickten die fünf Orte ihre Gesandten nach Aarau, wo die vermittelnden Orte und der französische Ambassador während der Erneuerung des Krieges geblieben und die Zürcher Gesandten schon am 30. Juli eingetroffen waren. Daß für jetzt die Bedingungen, welche von den beiden Städten gestellt werden, müssen eingegangen werden, konnten sie sich nicht verhehlen; aber in der Hoffnung, daß dieselben später wieder können umgestürzt werden, bestärkte sie auch Du Luc. Noch immer überschätzten die demokratischen Orte ihre Kräfte und zählten auf französische und österreichische Hülfe; auf letztere um so zuversichtlicher, da der Abt von St. Gallen sich mit Berufung auf Kaiser und Reich wiederholt geweigert hatte, in Friedensunterhandlungen zu treten. Die Nothwendigkeit ungesäumter Herstellung des Friedens wurde auch zu Zürich und Bern nicht verkannt, da die Absichten der fremden Mächte jedenfalls Besorgnisse erregen konnten. Luzern wünschte denselben besonders, weil davon die Herstellung seiner Herrschaft über

das Land und die Unterdrückung der noch hier und dort fortdauernden Unwesen abhingen, die das Privateigenthum wie die Rechte der Regierung gefährdeten. Indessen schickte Bern seine Gesandten so lange nicht zum Friedenskongresse, bis die fünf Orte sich urkundlich erklärten, daß ihre Gesandten unbeschränkte Vollmacht haben, den Frieden abzuschließen, und daß sie die früher am 18. Juli gestellten Bedingungen im Voraus annehmen. Als dieß geschehen war, kamen auch die Gesandten von Bern am 5. August nach Aarau, und nachdem man sich noch einige Tage über die in dem Vertrage vom 18. Juli zu treffenden Veränderungen gestritten hatte, wurde am 11. August 1712 der Friede auf folgende Bedingungen abgeschlossen, nachdem Zürich auf seine Forderung, in der es von Bern nicht unterstützt wurde, hatte verzichten müssen, daß die Höfe am Zürichsee, die es im alten Zürichkriege verloren hatte (Band I. Seite 376) von Schwyz wieder sollen abgetreten werden. Als Vermittler werden in dem Vertrage genannt die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel. Der französische Ambassador, der sich vergeblich der Vermittlung zu bemächtigen gesucht hatte, wird nicht als Vermittler erwähnt.

Friedensbedingungen vom 18. Juli und 11. August 1712. „1. An Zürich und Bern werden mit Vorbehalt der Rechte von Glarus die Grafschaft Baden mit der Stadt Bremgarten und der Theil der Freien Aemter abgetreten, welcher unterhalb einer Landmarklinie liegt, die unter Hermatschweil, aber oberhalb Sarmenstorf nach Herwangen hinüber gezogen wird. Was oberhalb (südlich) dieser Linie liegt, bleibt den sieben regierenden Orten. Diejenigen Bürger der Stadt Stein, welche auf dem linken Ufer des Rheines wohnen, mit ihrem Gemeindbann sollen von der thurgauischen Regierung und Landeshoheit abgesondert sein." (Jenseits der Brücke zu Stein liegt nämlich eine kleine Vorstadt. Nun war zwischen dem Landvogt im Thurgau, Ackermann aus Unterwalden, und der Stadt

über die von Ersterm angemaßten Rechte Streit entstanden, und er hatte den Bürgern eine Strafe von tausend Dukaten auferlegt, die aber Stein, von Zürich unterstützt, nicht bezahlte.) „Die Freiheit der katholischen Religion, der Bestand der Klöster, die Rechte der Gerichtsherren und aller Privatbesitz sind garantirt. Auch sind in den abgetretenen Herrschaften Handel und Wandel ohne Zollerhöhung für alle Eidgenossen frei. Personen, die sich der neuen Unterthanenverhältnisse zu entladen wünschen, genießen eine zweijährige Frist zu abzugsfreier Wegnahme ihres Vermögens. Die Stadt Baden wird sich der Milde und Gnade ihrer jetzigen Beherrscher zu erfreuen haben. 2. Das Thurgau und Rheinthal werden, nachdem die Rechtsgleichheit beider Religionen gehörig gesichert sein wird, wieder zurück gegeben. In hohen Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizei-, Land- und Kriegsordnungen soll in Zukunft die Mehrheit der Stimmen nichts entscheiden, sondern, wenn ungleiche Meinungen sind, so sollen wie in denjenigen Geschäften, welche von dem einen Theile für Religionsangelegenheiten erklärt werden, künftig weder die mehrern regierenden Orte, noch die Landvögte, sondern gleiche Sätze beider Religionen entscheiden. In allen anderen Angelegenheiten gilt Stimmenmehrheit."

Hierauf folgt zu Verhütung der bisherigen unaufhörlichen Streitigkeiten eine Reihe zweckmäßiger Verordnungen, durch welche die von den fünf Orten immer bestrittene völlige Rechtsgleichheit beider Konfessionen in diesen Gemeinen Herrschaften in Kirchen- und Schulsachen festgesetzt, und die Veranlassungen zum Streite möglichst gehoben werden. Demzufolge wird dann der Landfriede von 1531 für gänzlich aufgehoben erklärt. „Dagegen soll die dießmalige Befriedigung künftighin der Landfrieden heißen. Damit dann auch, heißt es ferner, in Verwaltung der Justiz die Unparteilichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aemter und oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden"; worauf dann über die Landschreibereien im Thurgau und Rheinthal

und über die übrigen Beamtungen genaue Bestimmungen folgen: „Bei den Tagsatzungen soll immer ein katholischer und ein evangelischer Schreiber zugelassen werden. Waisen sollen mit Vormündern ihrer Religion versorgt werden. Fremdlinge dürfen ohne Einwilligung aller regierenden Orte nicht zu Landskindern, auch die Landskinder der regierenden Orte nicht wider den Willen der Mehrheit der Gemeindsgenossen zu Bürgern oder Gemeindsgenossen oder Beisässen angenommen werden. Käufe in todte Hand sind fortan nur den regierenden Orten für sich zugelassen, doch sollen die übrigen Orte um ihre Einwilligung gebührend ersucht werden. Die heimlichen Kläger und Kundschaften sollen fürohin abgestellt, die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschwert, noch mit unmäßigen Kanzlei- oder andern unbilligen Kosten belästigt, sondern in allen Dingen mit ihnen mild und väterlich verfahren werden. Bei künftigen Kriegen der regierenden Stände sollen die Unterthanen gänzlich neutral sein, auch von keinem Theile gemahnt werden mögen. Anlegung von Befestigungen ist in den Gemeinen Herrschaften Jedermann ohne Bewilligung aller regierenden Stände untersagt. Malefikanten dürfen zu keiner Religionsänderung gedrungen, sondern müssen mit Seelsorgern ihres Glaubens versehen werden. Zu sicherer Verhütung aller Reibungen ist alles Schmähen den Geistlichen und Weltlichen in und außer den Kirchen, schriftlich oder mündlich, bei hoher Ungnade verboten, und bei Zusammenkünften oder in Schreiben soll die eine Religion katholisch, die andere evangelisch genannt werden. In Justizsachen, Erbschaften, Konkursen soll jede Religionspartei gleich gehalten, und bei Vergebung der Lehen Niemandem Religionsänderung zugemuthet werden. 3. Kein eidgenössischer Stand hilft ferner auf irgend eine Weise dem Abte und Kapitel von St. Gallen, so lange sie sich des Friedens weigern. 4. Eine allgemeine Amnestie ist erklärt, mit Vorbehalt derjenigen Personen, welche innerhalb vierzehn Tagen in einem besonderen Beibriefe werden benannt werden; doch soll auch

diesen an Leib und Leben verschont und mild mit ihnen verfahren werden. 5. Zu Ehren der französischen Gesandtschaft und der vermittelnden Orte, wie auch aus Friedensliebe soll unter den bisher Mal kontrahirenden Ständen von Kriegslosen keine Rede sein." Zum Schlusse wird erklärt, „alle bisher unausgetragenen Streitigkeiten in den Gemeinen Herrschaften sollen todt und ab sein, damit wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft wieder hergestellt und beständig fortgepflanzt werden möge".

Mit diesen Bedingungen hatten Luzern und Uri den Frieden förmlich angenommen, als die Bewegung zum Ausbruche kam, den Frieden umstieß und den Ueberfall bei Sins herbeiführte. In Uri war der Auszug von sechs Kompagnieen wider den Willen der Obrigkeit geschehen; aber daß der Schultheiß Schweizer von Luzern nach dem Gefechte bei Sins vom Rathe aufgefordert und nach dem Willen der Landleute den Oberbefehl selbst übernommen hatte, und auch andere hohe Offiziere abgeordnet wurden, erregte besonders zu Bern solche Erbitterung, daß man anfänglich von Vermittlung nichts hören wollte. Endlich wurde dann der Friede vom 18. Juli von allen Orten mit folgenden Zusatzartikeln am 11. August angenommen: „1. Der Friede vom 18. Juli ist in seinem Umfange angenommen und bestätigt. 2. Die Landmark zwischen den obern und untern Freien Aemtern wird etwas weiter oben von Lunkhofen nach Fahwangen gezogen. (Bern hatte diese Ausdehnung des abgetretenen Landstriches, wodurch auch das Kloster Hermatschweil zu den untern Freien Aemtern kam, aus militärischen Gründen noch gefordert, als der Friede vom 18. Juli schon beinahe berichtigt war. Auf die Vorstellungen von Zürich und der vermittelnden Orte, daß dadurch eine Störung könnte herbeigeführt werden, ließ es die Forderung damals fallen, setzte sie nun aber bei den neuen Unterhandlungen durch.) 3. Die Stadt Rapperschweil mit der Brücke und das Dorf Hurden mit einem Bezirke von dreitausend Fuß über dasselbe hinaus, von

der Mitte des Dorfes an gerechnet, wird mit Vorbehalt der Rechte von Glarus an Rapperschweil den beiden Städten abgetreten. Zu Hurden sollen von keiner Seite Befestigungen angelegt werden. (Zürich erneuerte auch jetzt seine Forderung, daß die Höfe wieder von Schwyz abgetreten werden, mußte aber darauf verzichten.) 4. Bern wird in die Mitregierung im Thurgau, Rheinthale, Gaugans und dem oberen Bezirke der Freien Aemter aufgenommen. 5. In den Frieden sind alle Kantone, Zugewandte Orte und insbesondere Alle, welche dem einen oder andern Theile mit Rath und That Hülfe geleistet haben, eingeschlossen. 6. Eine gänzliche Amnestie wird für Alle ausgesprochen, welche mit geschehenem oder unterlassenem Zuzug oder sonst sich verfehlt haben, auch für diejenigen, welche sich an beide Städte zu ergeben genöthigt, und sich unter derselben Schutz ergeben haben oder ergeben wollten, aber wieder an ihre vorige Oberkeit gewiesen worden sind. 7. Die Kriegsgefangenen werden ohne Lösegeld gegen Ersatz der Unterhaltungskosten gegen einander ausgewechselt, und weil die beiden Städte eine bedeutende Mehrzahl haben, so erklären sie, dieselben ohne Lösegeld zu Bezeugung eidgenössischer Freundschaft nach publizirtem Frieden auf freien Fuß zu stellen. Dannzumal soll auch freier Handel und Wandel hergestellt und jedem Theil das Seinige wieder verabfolgt werden. 8. Wegen des Abtes von St. Gallen bleibt es bei dem dritten Artikel des Friedens vom 18. Juli, und beide Theile werden suchen, den Frieden mit ihm zu befördern. Endlich sollen, sobald der Friede von den fünf Orten ratifizirt ist, alle Thätlichkeiten aufgehoben und die Völker in das eigene Gebiet zurück geführt werden. Auch erklären alle Orte und Zugewandten, die Bünde aufrichtig gegen einander zu halten." Den 14. August wurden dann die Ratifikationen des Friedensschlusses von den Gesandten ausgewechselt und die Urkunde des Landfriedens vom Jahre 1531 den Zürchern ausgeliefert, worauf die Städte alsobald das Gebiet der fünf Orte räumten.

Zustände nach dem Frieden zu Aarau. Diese harten Friedensbedingungen mußten die fünf Orte annehmen, wenn sie sich vor weiteren Plünderungen und Brandschatzungen sichern wollten. Auch Du Luc rieth ihnen dazu, bestärkte sie aber dabei immer in der Hoffnung, daß später Alles wieder in die alten Verhältnisse werde zurückgebracht werden. Für Luzern lagen in dem Geiste des Aufruhrs, der noch immer unter einem Theile seiner Angehörigen herrschte und der von den drei Waldstädten her, wo alles Mißgeschick als Folge von Verrath erklärt wurde, fortwährend Nahrung erhielt, noch besondere Gründe, sich diesen Friedensbedingungen zu unterwerfen. Die beiden Städte hatten bei Aufstellung derselben den Zweck, durch den Besitz der Grafschaft Baden und der untern Freien Aemter ihre militärische Verbindung für alle Zukunft zu sichern und eben deßwegen eigneten sie sich auch Rapperschweil zu, von woher ein Theil des Kantons Zürich immer bedroht und überdieß die Verbindung mit Graubünden unterbrochen war. Zweitens sollte durch die Bestimmungen in Rücksicht auf die Gemeinen Herrschaften und durch die Aufnahme Berns in die Mitregierung das bisherige Uebergewicht der fünf Orte gebrochen und die reformirten Einwohner gesichert werden. Unstreitig war die Herstellung der Rechtsgleichheit beider Konfessionen in den deutschen Gemeinen Herrschaften ein wirklicher Gewinn für die Eidgenossenschaft; aber ob die gemachten Eroberungen den beiden Städten wahren Vortheil bringen werden, konnte mit Recht bezweifelt werden. In den Gemeinen Herrschaften, besonders im Thurgau, zeigte sich bei den Katholiken heftiger Widerstand gegen den neuen Landfrieden und bei beiden Parteien bitterer Haß. In den katholischen Kantonen war die Erbitterung allgemein, aber zugleich heftige Uneinigkeit in ihrem Innern. Verdacht gegen die Führer, Unwille über die Geistlichkeit, die sich den Lasten, welche der von ihr herbeigeführte Krieg verursachte, zu entziehen suchte, die Verstümmelung, die Noth und Verarmung Vieler, zu deren Unterstützung die Mittel fehlten, Vor-

würfe, die man sich gegenseitig machte, und bei allem dem die durch den Krieg gesteigerte fanatische Wuth, dieses Alles erregte in den vier demokratischen Orten große Zerrüttung, die einige Male neue wilde Ausbrüche erwarten ließ. Man berechnete den Verlust von gewinnvollen Beamtungen in den Gemeinen Herrschaften und den Vortheil, den auch der Geringere aus dem Verkaufe derselben gezogen hatte. Für ihre Hauptleute wurden die Werbeplätze beschränkt. Die Vernichtung des Uebergewichtes, das sie bisher behauptet hatten, kränkte den Stolz der ganzen Bevölkerung. Fortwährend übte der Nuntius einen verderblichen Einfluß und unterhielt die Hoffnungen auf die Hülfe des Kaisers und des Königs von Frankreich, an welche der Papst dringende Zuschriften erlassen hatte. Aber nicht nur die katholische Religion, auch ihre politische Freiheit glaubten sie wie in den Tagen der österreichischen Vögte bedroht. Das frühere Gerücht, daß die Regierungen der drei Städte Zürich, Bern und Luzern sich die Beherrschung der ganzen Schweiz zueignen und den Ländern Landvögte setzen wollen, fand bei der Menge immer noch Glauben. Daher erneuerten am 24. Juni 1713 hundertzwanzig Männer aus den drei Ländern ihren alten, ewigen Bund auf dem Rütli. Als die Franzosen im Herbste desselben Jahres den Rhein wieder überschritten und die eidgenössischen Grenzen, so wie die in ihren Neutralitätskreis gehörenden vier Waldstädte am Rheine gefährdeten, nahmen die katholischen Orte keinen Theil an der Tagsatzung, welche die Sicherungsmaßregeln berieth. Sie hielten eine eigene Zusammenkunft mit dem französischen Gesandten, der ihnen zum Lohne ihrer Schmiegsamkeit einige rückständige Jahrgelder auszahlte. Auch erschienen aus den katholischen Ständen nur von Solothurn Truppen zur Beschirmung Basels. Nach dem Abschlusse des Friedens zwischen Oesterreich und Frankreich verbreitete sich alsobald die Sage von einer Intervention Frankreichs und des Kaisers zu Gunsten der fünf Orte. Die Dauer des Friedens schien so wenig gesichert, daß Zürich und Bern im

Jahre 1714 über gemeinsame Maßregeln bei erneuertem Kriegsausbruche beriethen. Die Bündnisse Berns und der Graubündner mit den Niederlanden und die Unterhandlungen der beiden Städte mit den protestantischen Mächten unterhielten hinwieder das Mißtrauen der katholischen Orte. Noch im nämlichen Jahre wurde in den katholischen Orten der goldene Bund wieder beschworen, und die Regierung von Zug ließ ihn „dem gemeinen Manne zu besserem Unterrichte" im Drucke erscheinen.

Auch zu Luzern, das sich in der größten Geldnoth befand und deßwegen den Ambassador dringend um Bezahlung rückständiger Pensionen bat, herrschte dieselbe Erbitterung, wie in den demokratischen Orten. Aber die Regierung war geraume Zeit eben so sehr durch die fortdauernden Aufwiegelungen bedroht, welche von diesen Orten, besonders von Unterwalden, ausgingen. Noch vor Abschluß des Friedens entstanden gefährliche Volksbewegungen, welche durch das Vorrücken und die Brandschatzungen der Berner unterdrückt wurden. Zu derselben Zeit sammelte der Ritter Ackermann einen starken Haufen allerlei Volkes zum Ueberfalle eines an der Sinserbrücke liegenden zürcherischen Korps. Nur die kniefälligen Bitten des als Gesandten zu dem Friedenskongresse reisenden Landammanns Zurlauben von Zug konnten sie von dem unsinnigen Unternehmen abhalten. Aber beim Pöbel fand Ackermann Beifall. Seine Landgemeinde beehrte ihn mit verschiedenen Würden und Sendungen. Als er aber nach dem Frieden als Gesandter auf der ersten katholischen Konferenz zu Luzern erschien, verweigerte ihm Luzern lange den Beisitz und wich erst nach empfangener Abbitte den Vorstellungen der übrigen Stände. Die Regierung von Luzern hatte sich indessen entschlossen, den Schrecken, den die Niederlage bei Vilmergen erregt hatte, zu benutzen, um ihre Gewalt herzustellen und die Häupter des Aufruhrs zu bestrafen. Schon am 10. August, noch ehe der Friede unterzeichnet war, mahnte sie, mit Ausnahme der Länder, alle Orte, sogar Zürich

und Bern, auf den Nothfall zur Hülfe bereit zu sein, weil sie diejenigen bestrafen wolle, welche dem Aarauer Frieden durch Empörung gebrochen und im Plane gehabt, wenn sie zu Pfingsten den Sieg errungen hätten, die Regierung und die Geschlechter zu Luzern zu entsetzen oder zu ermorden, die Stadtmauern einzureißen, Luzern zu einem Dorfe, seine Verfassung zu einer Demokratie umzubilden. Sechshundert Mann aus dem Entlibuch, das an dem Aufruhr wenig Theil genommen hatte, wurden in die Stadt gezogen und hierauf gegen die Häupter des Aufruhrs drei Todesurtheile, Prangerstrafen, Verbannungen und Geldbußen verhängt; auf den Kopf von zwei Zugern, welche zuerst die Freifahne aufgerichtet und die Luzerner aufgewiegelt hatten, wurde ein Preis gesetzt. Auch gegen Geistliche verhängte der Rath Verbannung oder Verweise ohne Rücksicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit. Ein Waldbruder, der eine aufrührische und das Eigenthum angreifende Schrift ausgestreut hatte, kam für zehn Jahre auf die Galeeren. Am 25. August erließ der Rath ein ernstes Abmahnungsschreiben wegen der beständigen Aufhetzungen an Schwyz, Unterwalden und Zug, erhielt aber keine freundliche Erwiederung und von Unterwalden sogar Vorwürfe wegen der früheren Verweigerung des Durchzuges der Ackermann'schen Freischaar.

Auch in den demokratischen Orten entstanden verschiedene Bewegungen. Uznach machte Anspruch auf frühere durch Schwyz und Glarus ihm entzogene Freiheiten, und forderte nicht ohne Grund dieselben Rechte, die für das Toggenburg zugestanden waren. Als die Liwener von Uri keine Bezahlung des Soldes erhalten konnten, wurden sie unruhig, verweigerten die Huldigung, besetzten das Zollhaus und den Platifer und konnten nur durch Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte zur Ruhe gebracht werden. Auch Unterwalden und Zug waren sehr zerrüttet. Eine Ursache zu Unruhen in den Ländern waren auch die Kriegskosten. Während Bern nur allein an baarem Gelde achthundertsechszehntausend, Zürich bloß für Verpflegungsbe-

zur Uebergabe aufgefordert. Alsobald zog die schwyzerische Besatzung ab, und den 1. August ergab sich die Stadt an Zürich und Bern, wobei ihre Rechte bestätigt wurden. Indessen herrschte nach hier und dort in mehreren Gegenden der fünf Orte wilde Gährung. Von Menzingen war die Kapitulation mit Zürich nicht unterzeichnet worden; Unterwalden hatte die Waffen noch nicht niedergelegt, und der Nuntius und seine Anhänger hetzten fortwährend gegen einen Friedensschluß auf. Allein Einfälle der Berner über die Engstleralpen ins Thal von Engelberg, und über den Haslerberg ins Melchthal schreckten die Unterwaldner so, daß auch sie die Waffen niederlegten und Geißeln gaben. Uri, das, durch seine Lage geschützt, nicht angegriffen wurde, hielt sich ruhig in seinen Grenzen. So konnte die Wuth des Nuntius und seiner Partei den Frieden nicht mehr verhindern, obschon sie noch einmal Zusammenrottungen im Luzerner Gebiet erregten, die aber durch die Anwesenheit der Berner unterdrückt wurden.

Gebeugt durch Alles dieses Unglück schickten die fünf Orte ihre Gesandten nach Aarau, wo die vermittelnden Orte und der französische Ambassador während der Erneuerung des Krieges geblieben und die Zürcher Gesandten schon am 30. Juli eingetroffen waren. Daß für jetzt die Bedingungen, welche von den beiden Städten gestellt werden, müssen eingegangen werden, konnten sie sich nicht verhehlen; aber in der Hoffnung, daß dieselben später wieder können umgestürzt werden, bestärkte sie auch Du Luc. Noch immer überschätzten die demokratischen Orte ihre Kräfte und zählten auf französische und österreichische Hülfe; auf letztere um so zuversichtlicher, da der Abt von St. Gallen sich mit Berufung auf Kaiser und Reich wiederholt geweigert hatte, in Friedensunterhandlungen zu treten. Die Nothwendigkeit ungesäumter Herstellung des Friedens wurde auch zu Zürich und Bern nicht verkannt, da die Absichten der fremden Mächte jedenfalls Besorgnisse erregen konnten. Luzern wünschte denselben besonders, weil davon die Herstellung seiner Herrschaft über

des Land und die Unterdrückung der noch hier und dort fortdauernden Unwesen abzwingen, die das Privateigenthum wie die Rechte der Regierung gefährdeten. Indessen schickte Bern seine Gesandten so lange nicht zum Friedenskongresse, bis die fünf Orte sich urkundlich erklärten, daß ihre Gesandten unbeschränkte Vollmacht haben, den Frieden abzuschließen, und daß sie die früher am 18. Juli gestellten Bedingungen im Voraus annehmen. Als dieß geschehen war, kamen auch die Gesandten von Bern am 5. August nach Aarau, und nachdem man sich noch einige Tage über die in dem Vertrage vom 18. Juli zu treffenden Veränderungen gestritten hatte, wurde am 11. August 1712 der Friede auf folgende Bedingungen abgeschlossen, nachdem Zürich auf seine Forderung, in der es von Bern nicht unterstützt wurde, hatte verzichten müssen, daß die Höfe am Zürichsee, die es im alten Zürichkriege verloren hatte (Band I. Seite 376) von Schwyz wieder sollen abgetreten werden. Als Vermittler werden in dem Vertrage genannt die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, Stadt St. Gallen und Biel. Der französische Ambassador, der sich vergeblich der Vermittlung zu bemächtigen gesucht hatte, wird nicht als Vermittler erwähnt.

Friedensbedingungen vom 18. Juli und 11. August 1712. „1. An Zürich und Bern werden mit Vorbehalt der Rechte von Glarus die Grafschaft Baden mit der Stadt Bremgarten und der Theil der Freien Aemter abgetreten, welcher unterhalb einer Landmarklinie liegt, die unter Hermatschweil, aber oberhalb Sarmenstorf nach Harwangen hinüber gezogen wird. Was oberhalb (südlich) dieser Linie liegt, bleibt den sieben regierenden Orten. Diejenigen Bürger der Stadt Stein, welche auf dem linken Ufer des Rheines wohnen, mit ihrem Gemeindbann sollen von der thurgauischen Regierung und Landeshoheit abgesondert sein." (Jenseits der Brücke zu Stein liegt nämlich eine kleine Vorstadt. Nun war zwischen dem Landvogt im Thurgau, Ackermann aus Unterwalden, und der Stadt

über die von Ersterm angemaßten Rechte Streit entstanden, und er hatte den Bürgern eine Strafe von tausend Dukaten auferlegt, die aber Stein, von Zürich unterstützt, nicht bezahlte.) „Die Freiheit der katholischen Religion, der Bestand der Klöster, die Rechte der Gerichtsherren und aller Privatbesitz sind garantirt. Auch sind in den abgetretenen Herrschaften Handel und Wandel ohne Zollerhöhung für alle Eidgenossen frei. Personen, die sich der neuen Unterthanenverhältnisse zu entladen wünschen, genießen eine zweijährige Frist zu abzugsfreier Wegnahme ihres Vermögens. Die Stadt Baden wird sich der Milde und Gnade ihrer jetzigen Beherrscher zu erfreuen haben. 2. Das Thurgau und Rheinthal werden, nachdem die Rechtsgleichheit beider Religionen gehörig gesichert sein wird, wieder zurück gegeben. In hohen Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizei-, Land- und Kriegsordnungen soll in Zukunft die Mehrheit der Stimmen nichts entscheiden, sondern, wenn ungleiche Meinungen sind, so sollen wie in denjenigen Geschäften, welche von dem einen Theile für Religionsangelegenheiten erklärt werden, künftig weder die mehrern regierenden Orte, noch die Landvögte, sondern gleiche Sätze beider Religionen entscheiden. In allen anderen Angelegenheiten gilt Stimmenmehrheit."

Hierauf folgt zu Verhütung der bisherigen unaufhörlichen Streitigkeiten eine Reihe zweckmäßiger Verordnungen, durch welche die von den fünf Orten immer bestrittene völlige Rechtsgleichheit beider Konfessionen in diesen Gemeinen Herrschaften in Kirchen- und Schulsachen festgesetzt, und die Veranlassungen zum Streite möglichst gehoben werden. Demzufolge wird dann der Landfriede von 1531 für gänzlich aufgehoben erklärt. „Dagegen soll die dießmalige Befriedigung künftighin der Landfrieden heißen. Damit dann auch, heißt es ferner, in Verwaltung der Justiz die Unparteilichkeit desto besser Platz finden möge, so sollen die Ehrenstellen, Aemter und oberkeitliche Bedienungen von nun an aus beiden Religionen bestellt werden", worauf dann über die Landschreibereien im Thurgau und Rheinthal

und über die übrigen Beamtungen genaue Bestimmungen folgen: „Bei den Tagsatzungen soll immer ein katholischer und ein evangelischer Schreiber zugelassen werden. Waisen sollen mit Vormündern ihrer Religion versorgt werden. Fremdlinge dürfen ohne Einwilligung aller regierenden Orte nicht zu Landskindern, auch die Landskinder der regierenden Orte nicht wider den Willen der Mehrheit der Gemeindsgenossen zu Bürgern oder Gemeindsgenossen oder Beisässen angenommen werden. Käufe in todte Hand sind fortan nur den regierenden Orten für sich zugelassen, doch sollen die übrigen Orte um ihre Einwilligung gebührend ersucht werden. Die heimlichen Kläger und Kundschaften sollen fürohin abgestellt, die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschwert, noch mit unmäßigen Kanzlei- oder andern unbilligen Kosten belästigt, sondern in allen Dingen mit ihnen mild und väterlich verfahren werden. Bei künftigen Kriegen der regierenden Stände sollen die Unterthanen gänzlich neutral sein, auch um keinem Theile gemahnt werden mögen. Anlegung von Befestigungen ist in den Gemeinen Herrschaften Jedermann ohne Bewilligung aller regierenden Stände untersagt. Malefikanten dürfen zu keiner Religionsänderung gedrungen, sondern müssen mit Seelsorgern ihres Glaubens versehen werden. Zu sicherer Verhütung aller Reibungen ist alles Schmähen den Geistlichen und Weltlichen in und außer den Kirchen, schriftlich oder mündlich, bei hoher Ungnade verboten, und bei Zusammenkünften oder in Schreiben soll die eine Religion katholisch, die andere evangelisch genannt werden. In Justizsachen, Erbschaften, Konkursen soll jede Religionspartei gleich gehalten, und bei Vergebung der Lehen Niemandem Religionsänderung zugemuthet werden. 3. Kein eidgenössischer Stand hilft ferner auf irgend eine Weise dem Abte und Kapitel von St. Gallen, so lange sie sich des Friedens weigern. 4. Eine allgemeine Amnestie ist erklärt, mit Vorbehalt derjenigen Personen, welche innerhalb vierzehn Tagen in einem besonderen Beibriefe werden benannt werden; doch soll auch

diesen an Leib und Leben verschont und mild mit ihnen verfahren werden. 5. Zu Ehren der französischen Gesandtschaft und der unparteiischen Orte, wie auch aus Friedensliebe soll unter den bisz Mal kontrahirenden Ständen von Kriegslosen keine Rede sein." Zum Schlusse wird erklärt, „alle bisher unausgetragenen Streitigkeiten in den Gemeinen Herrschaften sollen todt und ab sein, damit wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft wieder hergestellt und beständig fortgepflanzt werden möge".

Mit diesen Bedingungen hatten Luzern und Uri den Frieden förmlich angenommen, als die Bewegung zum Ausbruche kam, den Frieden umstieß und den Ueberfall bei Sins herbeiführte. In Uri war der Auszug von sechs Kompagnieen wider den Willen der Obrigkeit geschehen; aber daß der Schultheiß Schweizer von Luzern nach dem Gefechte bei Sins vom Rathe aufgefordert und nach dem Willen der Landleute den Oberbefehl selbst übernommen hatte, und auch andere hohe Offiziere abgeordnet wurden, erregte besonders zu Bern solche Erbitterung, daß man anfänglich von Vermittlung nichts hören wollte. Endlich wurde dann der Friede vom 18. Juli von allen Orten mit folgenden Zusatzartikeln am 11. August angenommen: „1. Der Friede vom 18. Juli ist in seinem Umfange angenommen und bestätigt. 2. Die Landmark zwischen den obern und untern Freien Aemtern wird etwas weiter oben von Lunkhofen nach Fahrwangen gezogen. (Bern hatte diese Ausdehnung des abgetretenen Landstriches, wodurch auch das Kloster Hermatschweil zu den untern Freien Aemtern kam, aus militärischen Gründen noch gefordert, als der Friede vom 18. Juli schon beinahe berichtigt war. Auf die Vorstellungen von Zürich und der vermittelnden Orte, daß dadurch eine Störung könnte herbeigeführt werden, ließ es die Forderung damals fallen, setzte sie nun aber bei den neuen Unterhandlungen durch.) 3. Die Stadt Rapperschweil mit der Brücke und das Dorf Hurden mit einem Bezirke von dreitausend Fuß über dasselbe hinaus, von

der Mitte des Dorfes an gerechnet, wird mit Vorbehalt der Rechte von Glarus an Rapperschweil den beiden Städten abgetreten. Zu Hurden sollen von keiner Seite Befestigungen angelegt werden. (Zürich erneuerte auch jetzt seine Forderung, daß die Höfe wieder von Schwyz abgetreten werden, mußte aber darauf verzichten.) 4. Bern wird in die Mitregierung im Thurgau, Rheinthale, Sargans und dem oberen Bezirke der Freien Aemter aufgenommen. 5. In den Frieden sind alle Kantone, Zugewandte Orte und insbesondere Alle, welche dem einen oder andern Theile mit Rath und That Hülfe geleistet haben, eingeschlossen. 6. Eine gänzliche Amnestie wird für Alle ausgesprochen, welche mit geschehenem oder unterlassenem Zuzug oder sonst sich versehlt haben, auch für diejenigen, welche sich an beide Städte zu ergeben genöthigt, und sich unter denselben Schutz ergeben haben oder ergeben wollten, aber wieder an ihre vorige Oberkeit gewiesen worden sind. 7. Die Kriegsgefangenen werden ohne Lösegeld gegen Ersatz der Unterhaltungskosten gegen einander ausgewechselt, und weil die beiden Städte eine bedeutende Mehrzahl haben, so erklären sie, dieselben ohne Lösegeld zu Bezeugung eidgenössischer Freundschaft nach publizirtem Frieden auf freien Fuß zu stellen. Dannzumal soll auch freier Handel und Wandel hergestellt und jedem Theil das Seinige wieder verabfolgt werden. 8. Wegen des Abtes von St. Gallen bleibt es bei dem dritten Artikel des Friedens vom 18. Juli, und beide Theile werden suchen, den Frieden mit ihm zu befördern. Endlich sollen, sobald der Friede von den fünf Orten ratifizirt ist, alle Thätlichkeiten aufgehoben und die Völker in das eigene Gebiet zurück geführt werden. Auch erklären alle Orte und Zugewandten, die Bünde aufrichtig gegen einander zu halten." Den 14. August wurden dann die Ratifikationen des Friedensschlusses von den Gesandten ausgewechselt und die Urkunde des Landfriedens vom Jahre 1531 den Zürchern ausgeliefert, worauf die Städte alsobald das Gebiet der fünf Orte räumten.

diesen an Leib und Leben verschont und mild mit ihnen verfahren werden. 5. Zu Ehren der französischen Gesandtschaft und der unparteiischen Orte, wie auch aus Friedensliebe soll unter den dieß Mal kontrahirenden Ständen von Kriegslosten keine Rede sein." Zum Schlusse wird erklärt, „alle bisher unausgetragenen Streitigkeiten in den Gemeinen Herrschaften sollen todt und ab sein, damit wahre eidgenössische Liebe und Freundschaft wieder hergestellt und beständig fortgepflanzt werden möge".

Mit diesen Bedingungen hatten Luzern und Uri den Frieden förmlich angenommen, als die Bewegung zum Ausbruche kam, den Frieden umstieß und den Ueberfall bei Sins herbeiführte. In Uri war der Auszug von sechs Kompagnieen wider den Willen der Obrigkeit geschehen; aber daß der Schultheiß Schweizer von Luzern nach dem Gefechte bei Sins vom Rathe aufgefordert und nach dem Willen der Landleute den Oberbefehl selbst übernommen hatte, und auch andere hohe Offiziere abgeordnet wurden, erregte besonders zu Bern solche Erbitterung, daß man anfänglich von Vermittlung nichts hören wollte. Endlich wurde dann der Friede vom 18. Juli von allen Orten mit folgenden Zusatzartikeln am 11. August angenommen: „1. Der Friede vom 18. Juli ist in seinem Umfange angenommen und bestätigt. 2. Die Landmark zwischen den obern und untern Freien Aemtern wird etwas weiter oben von Lunkhofen nach Fahrwangen gezogen. (Bern hatte diese Ausdehnung des abgetretenen Landstriches, wodurch auch das Kloster Hermatschweil zu den untern Freien Aemtern kam, aus militärischen Gründen noch gefordert, als der Friede vom 18. Juli schon beinahe berichtigt war. Auf die Vorstellungen von Zürich und der vermittelnden Orte, daß dadurch eine Störung könnte herbeigeführt werden, ließ es die Forderung damals fallen, setzte sie nun aber bei den neuen Unterhandlungen durch.) 3. Die Stadt Mayperschweil mit der Brücke und das Dorf Hunden mit einem Bezirke von dreitausend Fuß über dasselbe hinaus, von

der Mitte des Dorfes an gerechnet, wird mit Vorbehalt der Rechte von Glarus an Rapperschweil den beiden Städten abgetreten. Zu Hurden sollen von keiner Seite Befestigungen angelegt werden. (Zürich erneuerte auch jetzt seine Forderung, daß die Höfe wieder von Schwyz abgetreten werden, mußte aber darauf verzichten.) 4. Bern wird in die Mitregierung im Thurgau, Rheinthale, Sargans und dem oberen Bezirke der Freien Aemter aufgenommen. 5. In den Frieden sind alle Kantone, Zugewandte Orte und insbesondere Alle, welche dem einen oder andern Theile mit Rath und That Hülfe geleistet haben, eingeschlossen. 6. Eine gänzliche Amnestie wird für Alle ausgesprochen, welche mit geschehenem oder unterlassenem Zuzug oder sonst sich verfehlt haben, auch für diejenigen, welche sich an beide Städte zu ergeben genöthigt, und sich unter denselben Schutz ergeben haben oder ergeben wollten, aber wieder an ihre vorige Oberkeit gewiesen worden sind. 7. Die Kriegsgefangenen werden ohne Lösegeld gegen Ersatz der Unterhaltungskosten gegen einander ausgewechselt, und weil die beiden Städte eine bedeutende Mehrzahl haben, so erklären sie, dieselben ohne Lösegeld zu Bezeugung eidgenössischer Freundschaft nach publizirtem Frieden auf freien Fuß zu stellen. Dannzumal soll auch freier Handel und Wandel hergestellt und jedem Theil das Seinige wieder verabfolgt werden. 8. Wegen des Abtes von St. Gallen bleibt es bei dem dritten Artikel des Friedens vom 18. Juli, und beide Theile werden suchen, den Frieden mit ihm zu befördern. Endlich sollen, sobald der Friede von den fünf Orten ratifizirt ist, alle Thätlichkeiten aufgehoben und die Völker in das eigene Gebiet zurück geführt werden. Auch erklären alle Orte und Zugewandten, die Bünde aufrichtig gegen einander zu halten." Den 14. August wurden dann die Ratifikationen des Friedensschlusses von den Gesandten ausgewechselt und die Urkunde des Landfriedens vom Jahre 1531 den Zürchern ausgeliefert, worauf die Städte alsobald das Gebiet der fünf Orte räumten.

Zustände nach dem Frieden zu Aarau. Diese harten Friedensbedingungen mußten die fünf Orte annehmen, wenn sie sich vor weiteren Plünderungen und Brandschatzungen sichern wollten. Auch Du Luc rieth ihnen dazu, bestärkte sie aber dabei immer in der Hoffnung, daß später Alles wieder in die alten Verhältnisse werde zurückgebracht werden. Für Luzern lagen in dem Geiste des Aufruhrs, der noch immer unter einem Theile seiner Angehörigen herrschte und der von den drei Waldstädten her, wo alles Mißgeschick als Folge von Verrath erklärt wurde, fortwährend Nahrung erhielt, noch besondere Gründe, sich diesen Friedensbedingungen zu unterwerfen. Die beiden Städte hatten bei Aufstellung derselben den Zweck, durch den Besitz der Grafschaft Baden und der untern Freien Aemter ihre militärische Verbindung für alle Zukunft zu sichern und eben deßwegen eigneten sie sich auch Rapperschweil zu, von woher ein Theil des Kantons Zürich immer bedroht und überdieß die Verbindung mit Graubünden unterbrochen war. Zweitens sollte durch die Bestimmungen in Rücksicht auf die Gemeinen Herrschaften und durch die Aufnahme Berns in die Mitregierung das bisherige Uebergewicht der fünf Orte gebrochen und die reformirten Einwohner gesichert werden. Unstreitig war die Herstellung der Rechtsgleichheit beider Konfessionen in den deutschen Gemeinen Herrschaften ein wirklicher Gewinn für die Eidgenossenschaft; aber ob die gemachten Eroberungen den beiden Städten wahren Vortheil bringen werden, konnte mit Recht bezweifelt werden. In den Gemeinen Herrschaften, besonders im Thurgau, zeigte sich bei den Katholiken heftiger Widerstand gegen den neuen Landfrieden und bei beiden Parteien bitterer Haß. In den katholischen Kantonen war die Erbitterung allgemein, aber zugleich heftige Uneinigkeit in ihrem Innern. Verdacht gegen die Führer, Unwille über die Geistlichkeit, die sich den Lasten, welche der von ihr herbeigeführte Krieg verursachte, zu entziehen suchte, die Verstümmelung, die Noth und Verarmung Vieler, zu deren Unterstützung die Mittel fehlten, Vor-

würfe, die man sich gegenseitig machte, und bei allem dem die durch den Krieg gesteigerte fanatische Wuth, dieses Alles erregte in den vier demokratischen Orten große Zerrüttung, die einige Male neue wilde Ausbrüche erwarten ließ. Man berechnete den Verlust von gewinnvollen Beamtungen in den Gemeinen Herrschaften und den Vortheil, den auch der Geringere aus dem Verkaufe derselben gezogen hatte. Für ihre Hauptleute wurden die Werbeplätze beschränkt. Die Vernichtung des Uebergewichtes, das sie bisher behauptet hatten, kränkte den Stolz der ganzen Bevölkerung. Fortwährend übte der Nuntius einen verderblichen Einfluß und unterhielt die Hoffnungen auf die Hülfe des Kaisers und des Königs von Frankreich, an welche der Papst dringende Zuschriften erlassen hatte. Aber nicht nur die katholische Religion, auch ihre politische Freiheit glaubten sie wie in den Tagen der österreichischen Vögte bedroht. Das frühere Gerücht, daß die Regierungen der drei Städte Zürich, Bern und Luzern sich die Beherrschung der ganzen Schweiz zueignen und den Ländern Landvögte setzen wollen, fand bei der Menge immer noch Glauben. Daher erneuerten am 24. Juni 1713 hundertzwanzig Männer aus den drei Ländern ihren alten, ewigen Bund auf dem Rütli. Als die Franzosen im Herbste desselben Jahres den Rhein wieder überschritten und die eidgenössischen Grenzen, so wie die in ihren Neutralitätskreis gehörenden vier Waldstädte am Rheine gefährdeten, nahmen die katholischen Orte keinen Theil an der Tagsatzung, welche die Sicherungsmaßregeln berieth. Sie hielten eine eigene Zusammenkunft mit dem französischen Gesandten, der ihnen zum Lohne ihrer Schmiegsamkeit einige rückständige Jahrgelder auszahlte. Auch erschienen aus den katholischen Ständen nur von Solothurn Truppen zur Beschirmung Basels. Nach dem Abschlusse des Friedens zwischen Oesterreich und Frankreich verbreitete sich alsobald die Sage von einer Intervention Frankreichs und des Kaisers zu Gunsten der fünf Orte. Die Dauer des Friedens schien so wenig gesichert, daß Zürich und Bern im

Jahre 1714 über gemeinsame Maßregeln bei erneuertem Kriegsausbruche beriethen. Die Bündnisse Berns und der Graubündner mit den Niederlanden und die Unterhandlungen der beiden Städte mit den protestantischen Mächten unterhielten hinwieder das Mißtrauen der katholischen Orte. Noch im nämlichen Jahre wurde in den katholischen Orten der goldene Bund wieder beschworen, und die Regierung von Zug ließ ihn „dem gemeinen Manne zu besserem Unterrichte" im Drucke erscheinen.

Auch zu Luzern, das sich in der größten Geldnoth befand und deßwegen den Ambassador dringend um Bezahlung rückständiger Pensionen bat, herrschte dieselbe Erbitterung, wie in den demokratischen Orten. Aber die Regierung war geraume Zeit eben so sehr durch die fortdauernden Aufwiegelungen bedroht, welche von diesen Orten, besonders von Unterwalden, ausgingen. Noch vor Abschluß des Friedens entstanden gefährliche Volksbewegungen, welche durch das Vorrücken und die Brandschatzungen der Berner unterdrückt wurden. Zu derselben Zeit sammelte der Ritter Ackermann einen starken Haufen allerlei Volkes zum Ueberfalle eines an der Sinserbrücke liegenden zürcherischen Korps. Nur die kniefälligen Bitten des als Gesandten zu dem Friedenskongresse reisenden Landammanns Zurlauben von Zug konnten sie von dem unsinnigen Unternehmen abhalten. Aber beim Pöbel fand Ackermann Beifall. Seine Landsgemeinde beehrte ihn mit verschiedenen Würden und Sendungen. Als er aber nach dem Frieden als Gesandter auf der ersten katholischen Konferenz zu Luzern erschien, verweigerte ihm Luzern lange den Beisitz und wich erst nach empfangener Abbitte den Vorstellungen der übrigen Stände. Die Regierung von Luzern hatte sich indessen entschlossen, den Schrecken, den die Niederlage bei Vilmergen erregt hatte, zu benutzen, um ihre Gewalt herzustellen und die Häupter des Aufruhrs zu bestrafen. Schon am 10. August, noch ehe der Friede unterzeichnet war, mahnte sie, mit Ausnahme der Länder, alle Orte, sogar Zürich

und Bern, auf den Nothfall zur Hülfe bereit zu sein, weil sie diejenigen bestrafen wolle, welche dem Aarauer Frieden durch Empörung gebrochen und im Plane gehabt, wenn sie zu Villmergen den Sieg errungen hätten, die Regierung und die Geschlechter zu Luzern zu entsetzen oder zu ermorden, die Stadtmauern einzureißen, Luzern zu einem Dorfe, seine Verfassung zu einer Demokratie umzubilden. Sechshundert Mann aus dem Entlibuch, das an dem Aufruhr wenig Theil genommen hatte, wurden in die Stadt gezogen und hierauf gegen die Häupter des Aufruhrs drei Todesurtheile, Prangerstrafen, Verbannungen und Geldbußen verhängt; auf den Kopf von zwei Zugern, welche zuerst die Freifahne aufgerichtet und die Luzerner aufgewiegelt hatten, wurde ein Preis gesetzt. Auch gegen Geistliche verhängte der Rath Verbannung oder Verweise ohne Rücksicht auf die geistliche Gerichtsbarkeit. Ein Waldbruder, der eine aufrührische und das Eigenthum angreifende Schrift ausgestreut hatte, kam für zehn Jahre auf die Galeeren. Am 25. August erließ der Rath ein ernstes Abmahnungsschreiben wegen der beständigen Aufhetzungen an Schwyz, Unterwalden und Zug, erhielt aber keine freundliche Erwiederung und von Unterwalden sogar Vorwürfe wegen der früheren Verweigerung des Durchzuges der Ackermann'schen Freischaar.

Auch in den demokratischen Orten entstanden verschiedene Bewegungen. Uznach machte Anspruch auf frühere durch Schwyz und Glarus ihm entzogene Freiheiten, und forderte nicht ohne Grund dieselben Rechte, die für das Toggenburg zugestanden waren. Als die Liwener von Uri keine Bezahlung des Soldes erhalten konnten, wurden sie unruhig, verweigerten die Huldigung, besetzten das Zollhaus und den Platifer und konnten nur durch Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte zur Ruhe gebracht werden. Auch Unterwalden und Zug waren sehr zerrüttet. Eine Ursache zu Unruhen in den Ländern waren auch die Kriegskosten. Während Bern nur allein an baarem Gelde achthundertsechszehntausend, Zürich bloß für Verpflegungsbe-

dürfnisse über fünfhunderttausend Gulden aufwendeten und durch Pensionen, Aemter und Belohnungen oder in Spitälern die Verwundeten und Verwaisten verpflegten und trösteten und dadurch vielem Mißvergnügen vorbeugten, mußte die Armuth der katholischen Stände nicht allein ihre Geschädigten trostlos lassen, sondern durch ungewohnte Auflagen zur Bezahlung der Kriegskosten die Noth erhöhen. Zu Schwyz entstanden Unruhen, als eine Abgabe von fünf Thalern auf jede Haushaltung gelegt werden mußte. Luzern brauchte Gewalt, die Kosten einzutreiben. Dann verlangte die Regierung in einem Schreiben von 13. August 1712 vom Papste eine Verfügung, „daß die Klöster des Kantons, deren Aebte und Vorsteher jährlich in Pracht und Wohlleben und durch kostbare Bauten eine ungeheure Summe Geldes verschwenden, einen bestimmten Theil ihrer jährlichen Einkünfte als freiwillige Gabe zur Herstellung des öffentlichen Schatzes beisteuern, und daß zugleich das Einkommen der einträglichsten Pfarrpfründen, auf welche bei künftigen Erledigungsfällen Pfarrverweser auf sechs Jahre mit hinlänglichem Unterhalte gesetzt werden könnten, zur Vertheidigung der katholischen Religion in die Staatskasse fließe". Zugleich bat der Rath dringend um Abrufung des Nunzius Caraccioli, durch welchen die Orte in das gegenwärtige Elend, der allein wahre Glaube in die höchste Gefahr und die Unterthanen zum Aufruhr gebracht worden seien. Allein das leidenschaftliche und verbrecherische Treiben des Nunzius, der nach seiner Flucht von Luzern seinen Sitz zu Altorf nahm, mißfiel dem nicht weniger leidenschaftlichen Papste Klemens dem Eilften keineswegs, so daß Caraccioli noch bis zum Jahre 1717 im Besitze der Nunziatur blieb.

Bündniß der katholischen Orte mit Frankreich oder sogenannter Trücklibund. 1715. Diesen Zeitpunkt unheilvoller Spaltung suchte nun Du Luc zu benutzen, um seine Plane auszuführen und seine Rachsucht besonders gegen Bern zu befriedigen. Da der Bund aller Orte mit Frankreich vom Jahre 1663

nur auf acht Jahre nach Ludwigs des Vierzehnten Tode gestellt war, so wünschte man am französischen Hofe die Erneuerung und Verlängerung desselben noch bei Lebzeiten des Königs zu Stande zu bringen. Allein Du Lux arbeitete fortwährend darauf hin, einen Sonderbund der katholischen Orte mit Frankreich zu bewirken. Deßwegen suchte er in seinen Berichten nach Paris auf alle Weise Haß und Mißtrauen gegen Zürich und Bern zu erregen. In einem dieser Berichte sagte er: „Nun ist es an der Zeit, das Gleichgewicht in der Schweiz wieder herzustellen; Papst und Kaiser werden dazu mitwirken. Der Papst besonders ist verpflichtet, das Unheil wieder gut zu machen, das sein Nuntius angestiftet. Denn so lange Zürich und Bern im gegenwärtigen Zustande bleiben, sind sie für Frankreich gefährliche Nachbaren. Das erste Mittel für die Erreichung der königlichen Zwecke ist, bei Anlaß der Bundeserneuerung die katholischen Stände und den Abt von St.Gallen in den Zustand herzustellen, in welchem sie vor dem Aarauer Frieden gewesen. Leicht könnte man auch das Waadtland, wo Adel und Volk mißvergnügt sind, zum Aufstande bringen, die Katholiken würden denselben gewiß begünstigen. Damit sich aber nicht Savoyen durch Wiedererlangung seiner Besitzungen zu Frankreichs Schaden vergrößere, so sollte man das Waadtland unter des Königs besonderem Schutze zu einer eigenen Republik erheben, so würde Bern dadurch in seine alten Grenzen zurückgedrängt und vielleicht zur Anhänglichkeit an Frankreich genöthigt werden, welche es nie haben wird, so lange es die gegenwärtige Macht behält, und da dieß durch Freundschaft und Bündnisse nicht möglich ist, so muß man sich jener Mittel bedienen, die Gott in die Hände seiner Majestät gelegt hat.“ Gleichzeitig wirkte er auf die katholischen Orte durch Bestechungen, Verheißung der Hülfe des Königs und fortwährende Aufhetzung, und es gelang ihm, sie zu bewegen, daß sie in einem Schreiben an den König (19. Juli 1713) dessen Schutz anriefen. Dem Könige empfahl er dann die Abschließung eines besondern

Bundes mit den katholischen Orten, welchem dann auch bald Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell beitreten würden. Wenn aber ein Bund mit allen Orten zu schließen sei, so müßten geheime Artikel für die katholischen Orte beigefügt werden. Dafür schlägt er vor, festzusetzen, daß der König, wenn die fünf Orte nebst Freiburg, Solothurn und Wallis die Waffen zu Eroberung der verlorenen Herrschaften ergreifen, die Truppen dieser Orte aus seinem Dienste zurücksenden und überdieß Hülfe mit Geld und französischen Truppen leisten werde. Dann sollte auch die Kriegsmacht der Orte unter französische Generale gestellt werden. Zu Paris war man aber nicht für Anwendung von Gewalt gestimmt und es wäre vielleicht, wenn Du Luc mehr im Sinne seiner Instruktionen gehandelt hätte, durch die vorgeschlagene Abtretung des Antheiles von Zürich und Bern an den vier italienischen Landvogteien eine Ausgleichung möglich geworden. Denn zu Zürich und Bern waren doch allerlei Besorgnisse entstanden. Auch hatte der im Jahre 1711 erwählte Bürgermeister Jakob Escher gleich seinem oben erwähnten Verwandten, dem Bürgermeister Heinrich Escher, während des Krieges und seither immer Mäßigung empfohlen, und zu Bern hatte sich Willadings Gegenpartei, die sich mehr auf französische Seite neigte, unter dem Schultheißen von Grafenried wieder gehoben. Allein der Trotz der von Du Luc aufgehetzten und auf französische Hülfe zählenden katholischen Orte und seine Umtriebe, um den Frieden von Zürich und Bern mit dem Abte von St. Gallen zu hindern, damit diese Orte aus Furcht vor dem Kaiser sich Frankreich nähern möchten, vereitelten jeden Ausgleichungsversuch, und die beiden Städte wendeten sich vielmehr in einem Memorial an die Generalstaaten, Preußen, Hannover und Hessen-Kassel mit der Bitte, „daß sie durch ihre guten Dienste bei Frankreich und Andern sich verwenden, daß ihnen nichts Widriges begegne und der Friede gehandhabt werde."

Zu Ende des Monats Mai 1714 trat nun der Kongreß zu

Baden zusammen, durch welchen der zu Rastadt zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossene Friede berichtigt und auch für das deutsche Reich abgeschlossen wurde. Du Luc, der mit der Unterhandlung beauftragt war, suchte die Gelegenheit zu benutzen, um sich mit den kaiserlichen Bevollmächtigten über Gewaltmaßregeln zu verständigen, und der beim Kongresse erschienene päpstliche Gesandte, Passionei, später Nuntius in der Schweiz, unterstützte seine Vorschläge. Nach denselben sollten kaiserliche und französische Truppen an die Grenzen verlegt und die beiden Städte nöthigenfalls mit Gewalt gezwungen werden, Alles in den Zustand des Jahres 1700 herzustellen. Indessen traute der Prinz Eugen von Savoyen, der sich beim Kongresse eingefunden hatte, den Absichten Frankreichs nicht, und zu Paris mußte man Alles vermeiden, was England beleidigen konnte. Nachdem dann am 7. September der Friede mit Kaiser und Reich unterzeichnet war, löste sich der Kongreß auf, ohne daß Verabredungen über die Angelegenheiten der Schweiz getroffen wurden. Wie der Prinz Eugen über die Plane Frankreichs dachte, zeigt folgende Stelle in einem Schreiben an den Grafen von Trautmannsdorf bezüglich auf den Bund der katholischen Orte mit Frankreich: „Frankreich scheint im Kleinen mit den katholischen Kantonen das nämliche Spiel vorzuhaben, wie es die Karte ehedessen zur Zerrüttung Deutschlands durch den Religionskrieg und den westphälischen Frieden mischte. Es will sich jetzt seiner Partei durch die katholischen Kantone versichern, um in einem günstigen Zeitpunkte mit diesen die protestantische und dann die ganze Schweiz, als die bisherige Barriere gegen Deutschland, über den Haufen zu werfen. — Dem Interesse Frankreichs ist es nicht gemäß, daß ein einmal in Zwietracht gebrachter Staat sich jemals wieder des Ruhestandes erfreuen solle.“ Uebrigens war man zu Wien um so weniger geneigt, sich in neue Verwickelungen einzulassen, da mit Spanien noch kein Friede geschlossen, die Unruhen in Ungarn noch nicht ganz unterdrückt waren

und ein Krieg mit der Pforte drohte. Auch der Tod der Königin Anna von England (gestorben 12. August 1714) war für die reformirten Orte ein günstiges Ereigniß, indem nun mit der Thronbesteigung des Kurfürsten von Hannover unter dem Namen Georgs des Ersten die gegen Ludwig den Vierzehnten feindlich gesinnte Whigpartei wieder zur Herrschaft gelangte und auch zu Wien nun von England zu Gunsten der reformirten Orte entschiedener eingewirkt wurde.

Unterdessen setzte Du Luc seine Umtriebe fort, um das Separatbündniß der katholischen Orte mit Frankreich zu Stande zu bringen. Dem Bunde selbst waren diese Orte nicht abgeneigt; aber verschiedene Bestimmungen des Entwurfes, welche ungünstiger waren, als die in frühern Bündnissen enthaltenen, erregten doch zu Luzern, Freiburg und Solothurn bedeutenden Widerstand. Weniger war dieß in den demokratischen Orten der Fall, wo den Landsgemeinden das Gefährliche des Bundes verhehlt wurde. Aber überall überwog die Erbitterung gegen die reformirten Orte. Auch waren es mehr Privatinteressen, was in jenen drei Städten den Widerstand erregte, und es fand zwischen ihnen keine Uebereinstimmung Statt. So mußte Du Luc am Ende den Sieg davontragen. Wiederholte Versprechungen der Hülfe des Königs zu Wiedergewinnung alles Verlorenen, große Bestechungen (nach seiner Rechnung verwendete er für Durchsetzung des Bundes zweihundertfünfundvierzigtausend Livres) und zuletzt Drohungen gegen Freiburg, den Kanton vom Bunde auszuschließen, bewirkten die Zustimmung von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell Innerhoden und Wallis. Der Bund wurde den 9. Mai 1715 zu Solothurn unterzeichnet. Derselbe gilt für alle jetzigen und künftigen Besitzungen beider Theile; die übrigen eidgenössischen Orte werden zur Theilnahme eingeladen. Der ewige Friede und die Bünde von 1521 und 1663 sind bestätigt; der Bund gilt auch für alle Nachfolger des Kö-

nigs und wird bei jedem Regierungswechsel in Frankreich wieder beschworen, mit Vorbehalt der nöthigen Abänderungen. (Statt der bisherigen, auf bestimmte Termine gestellten Bünde sollte nun ein immerwährender entstehen.) Wenn Frankreich durch eine fremde Macht oder durch einheimische Entzweiung sollte angefochten werden, so bewilligen die Eidgenossen in Zeit von zehn Tagen nach geschehenem Begehren eine Werbung bis auf sechszehntausend Mann, die aber nicht auf dem Meere sollen gebraucht werden. Besonders gefährlich für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft war aber der fünfte Artikel: „Wenn die Eidgenossenschaft oder ein Ort oder Stand insbesondere von einer fremden Macht angegriffen oder innerlich beunruhigt würde, so wird im ersten Fall der König nach Nothdurft und Ersuchen mit seiner Macht behülflich sein; im andern Falle aber werden der König oder seine Nachfahren, als der Eidgenossen gemeinsame Freunde und Bundesgenossen, auf Ersuchen des beschwerten und bedrängten Theiles, alle gütlichen Mittel anwenden, um die Parteien zu vermögen, daß sie einander gegenseitig Recht halten, und wenn auf solchem Wege der verlangte Effekt nicht völlig erlangt würde, so werden der König oder seine Nachfahren, ohne etwas vorzunehmen, so dieses Bündniß umstoßen möchte, die von Gott ihnen gegebene Macht in ihren eigenen Kosten anwenden, um den Beleidiger zu verpflichten, sich wieder den Regeln, welche in den Bündnissen, so die Orte und Verbündete unter ihnen haben, vorgeschrieben sind, zu unterwerfen. Der König und seine Nachfolger werden sich erklären, Garant oder Gewährsmann zu sein für diejenigen Traktaten, welche zwischen den löblichen Orten möchten aufgerichtet werden, im Falle Gott zuließe, daß unter ihnen einige Entzweiung entstünde." (So sollte dem Könige von Frankreich, wie es in Beziehung auf das deutsche Reich durch die übernommene Garantie des westphälischen Friedens geschah, auch das Recht verschafft werden, sich in alle innere Streitigkeiten der Eidgenossen zu mischen und das

ihm eingeräumte Schiedsrecht auch mit Gewalt geltend zu machen.) Die folgenden fünfzehn Artikel enthalten die Kapitulation für die eidgenössischen Truppen. Im einundzwanzigsten Artikel wird dann festgesetzt: „Wenn der König, der Dauphin oder die Nachfolger die Armeen in Person kommandiren werden, so werden die eidgenössischen Truppen denselben folgen nach dem Exempel ihrer Voreltern und laut dem sechsten Artikel des Bündnisses von 1663, nach welchem der König, wenn er selbst zu Felde zieht, in welchem Ort es wäre, so viel Truppen werben kann, als er will." (Dadurch sollte allen Beschwerden der Eidgenossen über den Mißbrauch ihrer Truppen namentlich zum Angriffe gegen das deutsche Reich vorgebogen werden, indem diese Truppen dem Könige überall folgen sollten. Du Luc hebt dieß auch in seiner Denkschrift an den Hof hervor und behauptet, die Gesandten von Schwyz haben ihm selbst den Gedanken eingegeben, die Worte einzuschieben, „nach dem Exempel ihrer Voreltern"; diese aber haben sich ohne Bedenken überall gebrauchen lassen.) Der zweiundzwanzigste Artikel setzt fest mit Berufung auf den Bund von 1663, daß die Eidgenossen denjenigen, welche jetzt die von Franz dem Ersten besessenen Länder (Mailand) inne haben, keine Hülfe zu Behauptung derselben gegen den König leisten sollen, aber die in dem Bunde von 1663 beigefügte Bestimmung, „wenn der König diese Länder ohne Hülfe der Eidgenossen wieder einnehmen könne", ist weggelassen. Im dreiundzwanzigsten Artikel wird die Möglichkeit vorausgesetzt, daß Frankreich und die Eidgenossen gemeinschaftlich gegen eine fremde Macht Krieg führen, in welchem Falle nur mit Zustimmung beider Theile ein Waffenstillstands- oder Friedensvertrag soll geschlossen werden. Hierauf werden die Rechte der in Frankreich wohnenden Schweizer, die Befreiung vom Heimfall ihres Nachlasses an den König (droit d'aubaine) und vom Abzug (traite foraine), die Handelsprivilegien und hinwieder die Rechte der französischen Unterthanen in den eidgenössischen Orten festgesetzt. Der siebenund-

zwanzigste Artikel bestimmt die gegenseitige Auslieferung von Staatsverbrechern, Mördern und Beträubern der gemeinen Ruhe ohne Prüfung der Schuld oder Unschuld. Ferner wird freier Durchzug von Truppen ausbedungen zum Schutze der Besitzungen des einen oder andern Theiles, so wie zur Hülfe für Freunde und Bundesgenossen.

Die katholischen Orte hatten zwar auf einer Tagsatzung zu Luzern sich zu Annahme dieser Bedingungen bereit erklärt, dabei aber beharrlich eine schriftliche Zusicherung für die Versprechungen verlangt, welche ihnen Du Luc wiederholt gemacht hatte, namentlich wegen der Hülfe des Königs zu Herstellung der Verhältnisse, wie sie vor dem Kriege waren. Dazu hatte der Ambassador keine Vollmacht. Allein die zu Solothurn für die Abschließung des Bundes versammelten Gesandten beharrten so entschieden auf dieser Forderung, daß er besorgen mußte, durch längere Weigerung könnte der Bund selbst wenigstens verzögert werden. Er setzte daher einen sogenannten Reversbrief des Königs auf, ersann aber auch zugleich einen Ausweg, um zu verhüten, daß derselbe nie konnte angerufen werden. Nachdem der Bundesbrief unterzeichnet und besiegelt war, wurde der Reversbrief den Gesandten vorgelesen, wobei ihnen nicht gestattet war, irgend etwas aufzuzeichnen. Hierauf wurde derselbe in eine blecherne Kapsel gelegt, dieselbe von dem Ambassador und den Gesandten versiegelt und auf den Umschlag geschrieben: „Diese Trucke (Schachtel) wird nicht können eröffnet werden, als auf Ersuchen der löblichen Orte und löblichen Republik Wallis, welche in dem Pündtnuß von heut dato begriffen sind, und in Gegenwart des Königs Ambasidoren, so sich denn in der Eidsgenoßschaft befinden wird.“ Diese Schachtel wurde nachher zu Luzern im Staatsarchive niedergelegt und von derselben erhielt der Bund selbst den Spottnamen „Trücklibund“. Die ganze Versammlung begab sich dann aus der Wohnung des Ambassadors in die Stiftskirche, wo das Bild des Königs über der Thüre aufgestellt war, und leistete den Eid auf den neuen Bund. Goldene Ketten,

jede achtzig Dublonen werth, waren der Lohn für die schmähliche Unterwerfung. Während der helvetischen Revolution im Jahre 1798 wurde die Schachtel von der Verwaltungskammer des Kantons Luzern geöffnet und dadurch endlich die vielen Vermuthungen und Gerüchte über den Inhalt des Reversbriefes berichtigt. In demselben erklärte Du Luc, „daß der abgeschlossene Bund zu Wiederherstellung der Katholizität und Handhabung des eidgenössischen Standes insgemein bestimmt sei, daß aber die Absicht des Königs sei, daß auch die reformirten Orte in denselben eintreten. Weil dieß aber nicht geschehen könne, bis alle Glieder einander vollkommen Recht halten, so verspricht der König alle seine Dienste oder alle seine Macht anzuwenden, um die Parteien so bald möglich zu bewegen oder zu nöthigen, daß sie zu Wiederherstellung der Katholizität in allem kürzlich Verlorenen und zu Erneuerung eines Bündnisses zwischen beiden Religionen Hand bieten. Zu diesem Ende hin verspricht der König, die Orte Zürich und Bern nicht in den Bund aufzunehmen, bis sie in eine vollkommene Restitution einwilligen. Die übrigen reformirten Orte sollen nur unter der Bedingung aufgenommen werden, daß sie versprechen, den zwei Städten keinerlei Hülfe zu leisten, wenn man dieselben zur Restitution nöthigen wollte. Indessen wird der König gegenwärtige Bundeserneuerung nach ihrem ganzen Inhalt vollziehen, besonders in Beziehung auf den Inhalt des fünften Artikels, ohne daß der Ewige Friede oder die andern Bündnisse dessen Vollziehung hindern können. Wenn der König oder seine Nachfolger genöthigt würden, der Eidgenossenschaft überhaupt, oder den katholischen Orten, oder irgend einem in diesem Bunde begriffenen Orte zu Hülfe zu kommen, so wird dieß nur auf Begehren derjenigen geschehen, welche die Hülfe bedürfen, und der König wird sich, ehe seine Truppen die Schweiz betreten, mit denselben über die Zahl und die einzuschlagende Straße verständigen. Da dann die Truppen derselben sich mit den königlichen vereinigen werden, so senden die interessirten Orte zu dem vom Könige

abgeschickten General ihre Repräsentanten, welche allen Berathungen beiwohnen werden. Eroberungen fallen ausschließlich an die Stände, welche die Hülfe begehrt haben. Wenn bei dem gewünschten Eintritte der reformirten Orte in den Bund denselben noch weitere Vortheile bewilligt würden, so sollen auch die katholischen Orte dieselben zu genießen haben". Uebrigens wurde der sogenannte königliche Revers-brief niemals vom Könige ratifizirt; er blieb ein bloßes Machwerk von Du Luc, der durch zweideutige Versprechungen seinen eigentlichen Zweck, das Separatbündniß mit den katholischen Orten, zu Stande brachte, eben deßwegen aber auch das Geheimniß so dringend empfahl.

Nachdem Du Luc die katholischen Orte auf solche Weise in völlige Abhängigkeit von Frankreich gebracht hatte, dagegen aber Umtriebe, die er zu Bern versuchte, um auf Kosten des Abtes von St.Gallen den Frieden in der Schweiz herzustellen, zugleich aber auch die reformirten Orte für immer mit dem Kaiser zu verfeinden, gänzlich mißlungen waren, verreiste er den 19. Juni 1715, um seinen neuen Gesandtschaftsposten zu Wien zu übernehmen. Aber auch dort suchte er seinen Haß gegen Zürich und Bern zu befriedigen. Gegen der Mitte Oktobers 1715 erhielt Bern auf geheimem Wege Anzeige von gefährlichen Anschlägen gegen die reformirten Orte. Dieselben waren in folgenden Artikeln enthalten: „1. Herstellung der Eidgenossenschaft in den alten Ruhestand mit Güte oder Gewalt; jedoch daß eine vollkommene Neutralität darin allzeit gehalten werde. 2. Im Fall zu solcher Einmischung Gewalt nöthig wäre, so sollen die katholischen Orte nur ihre Grenzen wohl verwahren, das Uebrige Alles fremder Hülfe überlassen. 3. Das Kloster St.Gallen solle gleichfalls in vorigen Besitz gestellt werden mit Erwählung eines neuen Abtes durch Mitwirkung und Exekution des Kurfürsten von Baiern. 4. Zu beständiger Ruhe und Sicherheit solle Thurgau und Kyburg an den Kaiser gelangen, um ein Aequivalent an Land oder jährlicher Pension, wie auch gewisser Hilf im Fall der Noth und Anrufung für die katho-

die Monarchie durch den langen Krieg erschöpft und ein Türkenkrieg unvermeidlich war. Ueberdieß sah man darin wohl nicht mit Unrecht eine Intrigue von Du Luc, Zürich und Bern durch die Gefahr dahin zu bringen, daß sie sich Frankreich eben so unbedingt ergeben, wie es von den katholischen Orten geschehen war. So blieb es bei dem bloßen Projekt, und der Haß von Du Luc gegen die beiden Städte erhielt keine Befriedigung. Durch wen aber der Anschlag entdeckt und den Bernern mitgetheilt wurde, ist ungewiß. Am wahrscheinlichsten ist es, daß Lukas Schaub von Basel, der damals Sekretär des englischen Gesandten zu Wien war, und nachher von Georg dem Ersten zu wichtigen diplomatischen Sendungen gebraucht wurde, auch wie St.Saphorin der Schweiz bei mehreren Gelegenheiten ausgezeichnete Dienste geleistet hat, die Sache zu Wien ausgekundschaftet hat. Der österreichische Gesandte in der Schweiz erhielt wirklich von Wien Befehl nachzuforschen, wer das Projekt den Bernern verrathen habe; allein man täuschte ihn durch die Angabe, daß es der englische Gesandte zu Paris erfahren und nach London berichtet habe. Daß indessen ein solches Projekt vom französischen Kabinet schwerlich wäre gebilligt worden, leidet keinen Zweifel. Nicht nur war auch dieses Reich durch den spanischen Erbfolgekrieg gänzlich erschöpft, sondern man wünschte dort immer auch die reformirten Orte für den Bund zu gewinnen. Allein durch Du Luc selbst wurde eine Annäherung unmöglich gemacht; sie verwarfen entschieden die anerbotene Theilnahme am Bunde, und er hat sehr viel dazu beigetragen, daß sich diese Orte immer mehr von Frankreich entfernten und an dessen Gegner hielten.

Unterhandlungen und Friede mit dem Abte von St.Gallen. 1712 bis 1718. Noch war aber der Friede von Zürich und Bern mit dem Abte nicht hergestellt. Dieser verließ sich fortwährend auf den Schutz des Kaisers. Sein Agent zu Wien und beim Reichstage zu Regensburg war der Untervogt Schnorf von

Baden. Da dieser Alles gegen die beiden Städte in Bewegung zu bringen suchte und auf ihre Vorladungen nicht erschien, so wurde er vogelfrei erklärt, setzte aber seine Umtriebe beim Reichstage fort und wurde vom Kaiser seines Schutzes versichert. Der Abt wurde in seiner hartnäckigen Verweigerung jedes Einverständnisses ohne die Zustimmung des Kaisers durch den Papst, den Bischof von Konstanz und die fünf Orte bestärkt, und suchte als Reichsfürst mit vielem Erfolge den Reichstag und den Kaiser zur Theilnahme an seinem Schicksale zu bewegen. Er hatte zwar auf Aufforderung der neutralen Orte Gesandte zu einer Konferenz zu Baden im September 1712 geschickt, die Unterhandlungen aber bald wieder abgebrochen. Zürichs und Berns Lage wurde indessen schwierig. Der Reichstag unternahm es, sich zum Vermittler und Schiedrichter zwischen ihnen und dem Abte aufzuwerfen, und der Kaiser bezeichnete schon am 28. September 1712 zwei katholische und zwei protestantische Reichsfürsten, um im Namen des Reiches die Vermittlung zu übernehmen. Dadurch wurde in der That die Unabhängigkeit der ganzen Eidgenossenschaft vom Reiche dem westphälischen Frieden zuwider neuerdings in Frage gesetzt. Der Kaiser war sogar zu Gewaltmitteln geneigt. Dennoch betrachteten die meisten eidgenössischen Stände die Ansprüche des Reiches mit Gleichgültigkeit, andere mit unverhehlter Schadenfreude. Die Sache wurde um so gefährlicher, weil nicht nur die katholischen Reichsstände den Abt unterstützten, indem sie Gefahr für ihre Religion besorgten, zumal auch der Bischof von Konstanz gegen den neuen Landfrieden wegen seiner Besitzungen im Thurgau protestirte, sondern weil auch die meisten protestantischen Stände eine Gefährdung der Rechte des Reiches zu erkennen glaubten. Schon früher suchte man zu Wien darauf hinzuarbeiten, daß die Schweiz wieder ans Reich gebracht und dadurch auch die alten habsburgischen Stammlande im Aargau wieder könnten gewonnen werden. Mit diesen Bestrebungen stand auch die Erhebung des Abtes von Muri in den

Reichsfürstenstand durch Kaiser Leopold den Ersten im Dezember 1701 und die Erklärung des Schutzes für das Kloster als eine Stiftung der Vorfahren des Kaisers in Zusammenhang. Die Eidgenossen widersetzten sich damals vergeblich dieser, ihre Hoheitsrechte verletzenden Anmaßung. Zürich und Bern schickten nun zwei Gesandte an den Reichstag, aber mit dem Auftrage, sich in keinerlei Unterhandlungen einzulassen, sondern nur die wahren staatsrechtlichen Verhältnisse darzustellen und jede Einmischung von Kaiser und Reich zu verhüten. Sie fanden aber große Schwierigkeiten, und es wurden ihnen Hindernisse aller Art in den Weg gelegt. Ihre Briefe nach Hause wurden sogar mit falschen nachgemachten Siegel eröffnet. Dennoch gelang es ihnen, ihren Belehrungen bei manchen Gesandten auf dem Reichstage Eingang zu verschaffen. Sie setzten zwei wichtige Denkschriften auf: 1. Gründliche Information von der Toggenburgern Freiheiten u. s. f., und 2. gründliche Behauptung der hohen Landesobrigkeit, welche den regierenden eidgenössischen Orten über die in der Grafschaft Baden und im Thurgau belegenen bischöflich-konstanzischen Privatämter und Güter zusteht. Da nun das letztere Memorial von dem churmainzischen Direktorium zur Vorlegung an den Reichstag (sogenannte Diktatur) angenommen wurde, so übersandten sie das erstere allen Gesandten, und einzig den österreichische und der böhmische verweigerten die Annahme. Dasselbe enthielt die Beweise, daß dem Abte die Souveränetät im Toggenburg nicht zustehe, und entwickelte die Rechte des Landes, so wie die genaue Verbindung des Abtes als Zugewandten Ortes mit der Eidgenossenschaft. Zugleich wird die Einmischung der beiden Städte in die Angelegenheiten des Toggenburgs gerechtfertigt und Beispiele der Bedrückungen der Toggenburger durch den Abt angeführt. Dieses Memorial, nach dessen Uebergabe die Gesandten von Zürich und Bern Regensburg am 20. März 1713 verließen, machte einen sehr günstigen Eindruck und trug wesentlich dazu bei, daß die Vermittlung des Reichstages unter

lich, vorzüglich der Abt und sein Agent Schmerf die Unterhandlungen.

Indessen hielten Zürich und Bern, obgleich oft uneinig, wegen der fortdauernden Unsicherheit des Zustandes und der öftern Drohungen der fünf Orte, daß es bei dem Frieden von Aarau nicht bleiben würde, nicht nur die alte Landschaft des Abtes, sondern auch Bremgarten, Mellingen und Rapperschweil fortwährend besetzt. Ueber die alte Landschaft setzten sie zwei Landvögte, die zu Wyl und im Kloster St. Gallen wohnten; sie ließen sich huldigen und bezogen die Einkünfte, aus denen die Truppen unterhalten wurden. Im Jahre 1713 wurde dann wieder ein Kongreß zu Rorschach gehalten, und am 24. März 1714 kam nach vielen Mühen ein Friedensentwurf zu Stande, den Zürich und Bern annahmen, der Abt aber um so eher verwarf, als durch den wenige Tage vorher zu Rastatt zwischen Oesterreich und Frankreich geschlossenen Frieden seine Hoffnung auf des Kaisers thätlichen Beistand neu belebt worden war. Indessen blieb diese Hoffnung unerfüllt, und im Jahre 1716 erneuerten sich die Unterhandlungen. Der Kaiser hatte den Abt aufgefordert, auf die Grundlagen des Rothschacher Entwurfes Frieden zu schließen, nach dessen Wohlthaten sich außer dem Abte Jedermann und auch sein ganzer Konvent sehnte. Leodegars ungemessene Ansprüche zerstörten auch diesen Versuch. Endlich starb Abt Leodegar am 28. November 1717 zu Neu-Ravensburg am Bodensee an einem Schlagflusse. Mit ihm erstarb der Streit. Am 18. Dezember 1717 ward Joseph von Rodolfi von Laibach in Kärnthen zum Abte erwählt. Schon im Januar 1718 wurden zu Baden neue Unterhandlungen eröffnet. Noch immer hatte das Friedenswerk mit ungemeinen Schwierigkeiten zu kämpfen; die Forderungen des Abtes, die ungleichen Ansichten von Zürch, welches härtere Bedingungen stellte, und Bern, welches größere Nachgiebigkeit zeigte, erschwerten dasselbe. Als jedoch nach Beendigung des Utrechtkrieges im Frühjahre 1718 neuerdings Einmischung des Kai-

sers besorgt wurde, so wurde endlich am 15. Juni 1718 der Friede zwischen der Abtei und Zürich und Bern unterzeichnet. Derselbe besteht aus fünfundachtzig Artikeln. Der Abt erhielt sein ganzes Gebiet, auch das Toggenburg wieder, aber für das Letztere wurde eine wirkliche Verfassung festgestellt, welche seine Rechte und Freiheiten sichern sollte. Die Toggenburger leisten ihm die gewöhnliche Huldigung. Dagegen wählen die Gemeinden einen aus dreißig katholischen und dreißig reformirten Landleuten bestehenden Landrath, welcher über die Freiheiten und andere Angelegenheiten des Landes zu wachen, Steuern anzulegen und dafür zu sorgen hat, daß der Landeid von allen Landleuten, welche vierzehn Jahre alt sind, geleistet werde. Auch soll dieser Landeid, so oft eine Landsgemeinde gehalten wird, feierlich erneuert und beschworen werden. Das Landgericht besteht aus zwölf reformirten und zwölf katholischen Richtern, die von dem Abte aus den einzelnen Gemeinden gewählt, dann aber nur in dem Fall von ihren Stellen können entfernt werden, wenn einer „Leibs oder Gemüths halben“ untauglich befunden wurde, oder solches mit Uebelverhalten verschuldet hätte. Präsident ist der Landvogt. Dasselbe richtet über Kriminal- und Malefizsachen. Wegen Straffällen, die keine Leibesstrafen, sondern nur Geldbußen nach sich ziehen, soll kein Landmann verhaftet werden, der Bürgschaft leisten kann. In Rücksicht der Bestellung der niedern Gerichte (für Zivilstreitigkeiten und Polizeihändel) bleibt es bei der Uebung, daß der Fürst die eine, die Gemeinde die andere Hälfte der Richter, und zwar beiderseits in Gleichheit der Religion erwählt. Die Bußen und Konfiskationen sowohl vom Landgerichte als von den niedern Gerichten fallen an den Fürsten. In Zivilsachen, welche über fünfzehn Gulden betragen, kann an das Appellationsgericht appellirt werden. Dieses besteht unter Vorsitz des Landvogts aus drei katholischen und drei evangelischen Mitgliedern, die vom Abte, und drei katholischen und drei evangelischen, die vom Landrathe aus seiner Mitte gewählt werden. Den Landvogt

wählt der Fürst frei inner oder ausser dem Toggenburg, dagegen den Landschreiber und Landwaibel nur aus den Toggenburgern, und von diesen muß der eine katholischer, der andere evangelischer Religion sein. Wegen des Mannschaftsrechtes und des Kriegswesens werden Jedem seine Rechte und Ansprüche vorbehalten. (Dieser schwierige Punkt, bei welchem auch das Landrecht mit Schwyz und Glarus hätte berücksichtigt werden müssen, was man sorgfältig vermied, blieb daher unentschieden.) Neue Landleute dürfen nur mit Einwilligung des Fürsten und wenigstens der Hälfte der Landleute angenommen und auch keine Ansässen den Gemeinden wider ihren Willen aufgedrungen werden. Aller Verkehr, auch der Salzhandel ist frei, und der Fürst soll keine neuen Zölle auflegen, noch die alten steigern. Verkäufe von liegenden Gütern an die todte Hand sind verboten, und wenn durch Vermächtnisse u. s. w. etwas dahin kommen sollte, so haben die Landleute das Zugrecht. Die Friedgelder (vom ewigen Frieden mit Frankreich) und Pensionen wegen des Toggenburgs werden zwischen dem Fürsten und dem Lande gleich getheilt. Für Alles, was seit Anfang der Streitigkeiten sich ereignet hat, findet gänzliche Amnestie Statt. Beide Religionen genießen völlige freie Uebung. Wittwen und Waisen sollen mit Vögten ihrer Religion versehen werden. Für evangelische Pfarrstellen präsentirt die Gemeinde dem Fürsten einen Geistlichen, der zu Zürich, Bern, Basel oder Schaffhausen geprüft und ordinirt worden ist; derselbe wird dann vom Fürsten bestätigt. Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den Landleuten über den Sinn des Friedens werden durch ein Schiedgericht dreier katholischer und dreier reformirter Orte entschieden, von denen jeder der streitenden Theile die Hälfte bezeichnet. Für die fürstlichen Besitzungen im Thurgau und Rheinthal gelten die Bestimmungen des Landfriedens von 1712. Eben diese Besitzungen und die Alte Landschaft genießen vollkommene Amnestie, und es sollen ihnen unter keinerlei Vorwand Beiträge an die Kriegskosten abgefordert werden.

Dem Kaiser mißfiel der Friede, doch daß er dem Abte feine Hand. Der Papst, der Nuntius, der Bischof von Konstanz, die fünf Orte mahnten eifrig ab; allein am 5. August ratifizirten der Abt und sein Konvent den Vertrag, worauf die Ratifikation auch zu Zürich und Bern am 11. und 12. August erfolgte.

Wenn auch durch diesen Frieden den Unterthanenländern des Abtes einige Rechte mußten eingeräumt werden, so litt doch das Stift St. Gallen, durch dessen Ungerechtigkeit und Hartnäckigkeit der Krieg erregt und der völlige Friede sechs Jahre verhindert worden war, weder durch Abtretung noch Kostenersatz dauernden Schaden. Aber die beiden Städte waren ermüdet und unter sich selbst nicht mehr einig, und die auswärtigen Verhältnisse machten es rathsam, den Frieden durch Verzichtleistung auf eigenen Gewinn herzustellen, da der eigentliche Zweck des Krieges, die Sicherung des Toggenburgs, besonders der Reformirten gegen die Bedrückungen des Abtes erreicht war. Nur ungern fügten sich die Toggenburger. Schon mehrere Artikel des Aarauer Friedens, so wie, daß man daselbst, zu Wesen und zu Baden ohne Zulassung ihrer Abordnungen unterhandelt hatte, erregten ihr entschiedenes Mißvergnügen. Noch immer konnten sie sich von dem Verlangen nach gänzlicher Befreiung von der Herrschaft des Abtes nicht losreißen. Sie suchten Zürich und Bern zu entzweien. Einige Parteihäupter trugen sogar den Unterwaldnern und Zugern ein Bündniß gegen die beiden Städte an, sahen sich aber mit Unwillen zurückgewiesen. Dagegen machte ein Theil der Katholischen den Versuch, wieder Verhältnisse mit dem Abte anzuknüpfen. Die Verwaltung der Alten Landschaft des Abtes durch Zürich und Bern nach dem Frieden zu Aarau war in der That lobenswerth; aber der Ehrgeiz, die Eigenliebe, die Rachsucht der toggenburgischen Parteihäupter, die Unlenksamkeit der Volksmassen störten die öffentliche Ruhe so sehr, daß diese innern Streitigkeiten von Zürich und Bern durch ernstliche Gebote entschieden werden mußten. Schwärmerei und Pietis-

und vernahmen die Einsetzung im Lande. Endlich am 13. September 1718 nahm der neue Abt wieder Besitz von seinen Stiftslanden. Zu Wattwil auf der Pfaffenwiese schworen die Toggenburger dem Fürsten den Huldigungseid und empfingen die Gegenversicherung alles Wohlwollens und genauer Beobachtung der Friedensbedingungen. Die Auslegung des Friedens erregte zwar noch mehrere Mißverständnisse. Doch gelang es dem Abte, seine heftigsten Gegner durch Erstattung von Vermuthungen zu besänftigen. Ueber den vierundsiebzigsten Artikel des Friedensschlusses, nach welchem in Zukunft Streitigkeiten zwischen dem Abte und den Toggenburgern durch Schiedrichter aus sechs eidgenössischen Orten sollten entschieden werden, beschwerte sich Schwyz vergeblich, weil dadurch so wie überhaupt durch den Inhalt des Friedens das alte Landrecht der Toggenburger mit Schwyz und Glarus beseitigt wurde. Am heftigsten erhob sich gegen den Frieden der Papst Klemens der Eilfte. Durch ein Breve vom 20. Oktober 1718 erklärte er, daß der Abt und seine Nachfolger „an die Beobachtung dessen, was in dieser unseligen Unterhandlung verabredet worden, eben so wenig gebunden sein sollen, als ob diese Uebereinkunft nie Statt gefunden hätte". Der Papst hatte zehn Tage vorher eine weitläufige Bulle erlassen, worin mit der Anmaßung früherer Zeiten der ganze Friedensschluß für nichtig erklärt wurde. Allein diese dem Zeitalter fremd gewordene Sprache machte keinen Eindruck mehr, und der ohnmächtige Grimm des römischen Hofes blieb unbeachtet.

Bewegungen in mehreren Städten gegen die Aristokratie. Beschränkung derselben zu Zürich. 1713. Der Krieg mit den fünf Orten hatte für einstweilen die Aufmerksamkeit von den innern Verhältnissen in den Städten abgelenkt; allein nach dem Frieden zu Aarau richtete sich besonders zu Zürich dieselbe wieder mehr auf mancherlei innere Gebrechen, und da durch den Krieg selbst die Unruhe der Gemüther war gesteigert worden, so

äußerte sich die Unzufriedenheit bald öffentlich und mit größerem Nachdruck. Schon seit längerer Zeit hatte nämlich das Uebergewicht einzelner Geschlechter, die damit in Verbindung stehenden Umtriebe und sogar Bestechungen bei den Wahlen und in der Justizpflege in mehreren Städten, in einigen auch die angemaßte Gewalt der Kleinen Räthe gegenüber den Großen Räthen Unzufriedenheit und Eifersucht erregt. Schon vor den (oben erzählten) Unruhen zu Basel vom Jahre 1691 war zu Schaffhausen ein Ausbruch erfolgt. Im Jahre 1689 wurde eine Veränderung der Verfassung erzwungen, welche die Gewalt des Kleinen Rathes zu Gunsten des Großen sowohl als der Zünfte beschränkte, die Verwaltung in mehrern Beziehungen verbesserte und für die Besetzung verschiedener Beamtungen das Loos einführte. Von da an wachte ein Kollegium von fünf Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes über die Beobachtung der verglichenen Punkte. Sie wurden Reformations-Rüher (Rügeherren) genannt, und waren verpflichtet, alle Wünsche oder Beschwerden, die ihnen von zwei Rathsgliedern oder Bürgern hinterbracht wurden, mit Verschweigung der Namen an den Großen Rath zu bringen. Doch durften von den Bürgern nur Beschwerden in Beziehung auf Verletzung der Verfassungsgesetze vom Jahre 1689 angebracht werden. Dagegen versammelten sich die Zünfte jährlich vor Pfingsten, wo dann jeder Bürger befugt war, Wünsche und Beschwerden zu äußern. Was darüber von der Mehrheit einer Zunft beschlossen wurde, mußte ihr Vorsteher dem Großen Rathe vortragen, der dann über diese Mittheilungen entschied.

Auch zu Bern fanden wegen des Uebergewichtes einzelner Geschlechter, wegen der Zurücksetzung geringerer, obgleich regimentsfähiger Geschlechter bei Besetzung der Offiziersstellen in fremden Diensten, bei den Wahlen für den Großen Rath und für die einträglichen Beamtungen, und wegen der dabei Statt findenden Umtriebe, sowohl in der Regierung selbst als unter den Bürgern wieder-

hatte Aeußerungen der Unzufriedenheit Statt. Zwar mußten die Mitglieder des Großen Rathes den sogenannten Praktikeneid leisten, daß sie niemals Praktiken geübt haben noch üben wollen. Allein dieser Eid war zur bloßen Formalität geworden, und mit Grund wurde eingewendet, daß dadurch nur Veranlassung zum Meineide gegeben werde. Es wurde daher 1690 eine Revision des Eides beschlossen, nachdem eine den Heimlichern eingegebene Denkschrift über die bevorstehende Ergänzung des Großen Rathes verschiedene Wünsche ausgesprochen hatte, unter andern, daß statt des fünfundzwanzigsten das dreißigste Altersjahr als Bedingung der Wahlfähigkeit festgesetzt werde. Im Großen Rathe wurde zwar heftig darüber gekämpft, aber die in eben diese Zeit fallenden Unruhen zu Basel bewirkten einige Nachgiebigkeit, und das Alter wurde erhöht. Allein die Ergänzung des Großen Rathes mit mehr als siebzig neuen Mitgliedern im Jahre 1691 fiel wieder zu Gunsten der herrschenden Geschlechter aus, unter denen es solche gab, die drei und vier Stellen mit den Ihrigen besetzen konnten. Zu Bern wurden nämlich die ledig werdenden Stellen im Großen Rathe nicht sogleich wieder besetzt, sondern man wartete einige Jahre, bis eine größere Zahl (im Jahr 1710 sogar neunundachtzig) erledigt war, und ergänzte dann den Rath bis auf zweihundertneunundneunzig Mitglieder auf ein Mal. Dadurch wurde jedes Mal große Spannung und Bewegung erregt. Die Geheime Kammer erhielt dann 1692 den Auftrag, strenge über Praktiken zu wachen. Wie wenig dieß aber half, zeigte sich bei der Ergänzung des Großen Rathes im Jahre 1701. Eine neue Denkschrift darüber wurde nicht beachtet, und die Wahlen dienten nur zu Befestigung des Uebergewichtes der herrschenden Geschlechter. Nicht ein einziges Mitglied wurde aus einem der neuen, d. h. derjenigen Geschlechter gewählt, von denen noch Niemand im Großen Rathe war. Eben so auffallend war die Ergänzung im Jahre 1710, wo neunundachtzig Mitglieder fast nur aus solchen Geschlechtern gewählt wurden, die schon lange

den Rathe der Herrschaft waren. Es wurden sogar sechs Mitglieder aus einem einzigen Geschlechte gewählt, und eine ungegebene Bestechlichkeit wie verschiedene Unregelmäßigkeiten hatte, die Stadt gefunden haben. Unter den Bürgern entstand nun heftige Gährung. Die Unzufriedenen hielten Zusammenkünfte und verbreiteten die Bewegung auch in die Landgerichte in der Nähe der Stadt. Es erschienen Schmäh- und Spottschriften und die Bewegung drohte gefährlich zu werden. Schon dachten mehrere Mitglieder der Regierung darauf, eine Besatzung von Zürich oder Basel oder vom Lande zu berufen. Indessen beschränkte man sich auf Verstärkung der Stadtwache, ertheilte dem Kriegsrathe und dem Geheimen Rathe die nöthigen Vollmachten, und ließ die Führer der Bewegung verhaften. Einige derselben wurden für drei oder ein Jahr verbannt, Andere mit Bußen vor dem versammelten Rathe bestraft und die erfolglose Bewegung ohne Blutvergießen unterdrückt, zugleich aber, um einigen der größten Uebelstände abzuhelfen, für die Wahlen zu den zum Theile sehr reich ausgestatteten Aemtern (Landvogteien) das Loos eingeführt. Im Jahre 1722 wurde dann noch zu Bildung eines Wahlkollegiums für Besetzung erledigter Stellen im Kleinen Rathe das Loos für die Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes angeordnet. So suchte man den nie zu verbannenden Wahlumtrieben durch ein Mittel abzuhelfen, das an sich nicht verwerflich war, aber zuweilen die Würdigsten ausschloß. Höchst verwerflich war aber das sogenannte „blinde Loos" zu Freiburg, wo diejenigen, welchen die Wahl zustand, ihre Stimmen in die ohne Bezeichnung der Bewerber aufgestellten Schachteln legten, so daß sie nicht einmal wußten, welchem derselben sie ihre Stimme gaben.

Bessern Erfolg hatte die Bewegung unter der Bürgerschaft zu Zürich im Jahre 1713, denn an der Spitze standen einsichtsvolle und gemäßigte Führer, und der eine der Bürgermeister, Johann Escher, folgte den Grundsätzen seines Verwandten, des oben er-

mächtigen Bürgermeisters Heinrich Effner. Schon seit längerer Zeit herrschte unter einem großen Theile der Bürgerschaft dumpfe Gährung wegen verschiedener Eingriffe des Großen Rathes in die Rechte der Zünfte, wegen vielerlei Amtsmissbräuchen und sogar Bestechungen bei Wahlen und Prozessen, wegen der überwiegenden Macht einzelner Geschlechter, wodurch Besorgnisse entstanden, es könnte sich allmälig ein wirkliches Patriziat wie in andern Schweizerstädten erheben. Dem Missbrauche bei den Wahlen hatte man zwar schon im Jahre 1699 dadurch abzuhelfen gesucht, daß für alle Wahlen, die vom Großen oder Kleinen Rathe geschahen, und ebenso für die Erwählung der Zunftherren (Mitglieder des Großen Rathes) durch die Vorgesetzten jeder Zunft geheime Stimmgebung eingeführt wurde. Allein bald begann das Unwesen aufs Neue, und erreichte ungeachtet des Widerstandes der Bessern zu Ende des siebzehnten und im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts den höchsten Grad. Gewöhnlich konnte man schon im voraus die Stimmen ziemlich genau abzählen, die der eine oder andere Bewerber erhalten werde. Bei den Wahlen der Zunftmeister, welche die Hälfte des Kleinen Rathes ausmachten, war aber die öffentliche Abstimmung auf den Zünften beibehalten worden. Diese Magistrate, die nach der Brunnischen Verfassung (vom Jahre 1336) die Rechte der Bürger vertheidigen und ein Gegengewicht gegen die Aristokratie der Geschlechter bilden sollten, hatten sich dieser Bestimmung großen Theils entfremdet und den Korporationsgeist der Räthe angenommen, seitdem ein Theil derselben nicht mehr aus den Handwerkern, sondern aus den Kaufleuten oder andern reichern Mitgliedern der Zünfte gewählt wurde. Denn während die Handwerker strenge an bestimmte Zünfte gebunden waren, hatten diejenigen Bürger, die kein eigentliches Handwerk trieben, sich immer mehr in alle Zünfte zerstreut, und sich dadurch den Weg zum Eintritt in die Räthe geöffnet, indem aus jeder Zunft eine bestimmte Anzahl im Kleinen und Großen Rathe sitzen mußte. Ihr Einfluß bei den Wahlen wurde

denn nothwendig immer größer, da die ökonomische Abhängigkeit vieler Mitglieder der Zunft bei offener Abstimmung keine freie Willensäußerung gestattete. Daher wurde von Zeit zu Zeit die Forderung laut, daß auch für die Wahlen der Zunftmeister die geheime Abstimmung auf den Zünften eingeführt werde. Diesem Wunsche widersetzte sich aber die herrschende Aristokratie, und im Jahre 1698 wurde vom Großen Rathe beschlossen, daß Anträge, die geheime Abstimmung auf den Zünften einzuführen, als Meineid sollen bestraft werden. Indessen wagte man nicht, diesen Beschluß den Zünften mitzutheilen. Die äußern Gefahren während des spanischen Erbfolgekrieges lenkten zwar die Aufmerksamkeit einigermaßen von den innern Angelegenheiten ab, allein die Unzufriedenheit unter den Bürgern dauerte fort, und zu Ende des Jahres 1711 gab die Regierung selbst Veranlassung zu größerer Aufregung.

Da man sich die großen Gebrechen nicht verhehlen konnte, die in der Staatsverwaltung wie im Kirchen- und Schulwesen herrschten, so beschloß der Große Rath, durch eine Abordnung mit den Vorstehern der Kirche und der Schule zusammenzutreten und sich über zweckmäßigern Unterricht am Gymnasium, fruchtbarere Predigtweise und andere Anordnungen im Kirchenwesen zu größerer Erbauung und Verbesserung der Sitten zu berathschlagen. An der Spitze stand der Bürgermeister Jakob Escher. Durch unermüdete Vorstellungen hatte besonders der Obmann Bodmer diesen Beschluß bewirkt. In der Eröffnungsrede bei dieser Versammlung sprach der Bürgermeister unverholen von dem Verfalle wahrhaft christlichen Lebens, von dem Verderbnisse in der Verwaltung und der schlechten Beobachtung des Eides, der von den Regierenden geschworen werde. Zu der nothwendigen Verbesserung können die Geistlichen durch Lehre und Beispiel das Meiste beitragen und die Regierung werde sie möglichst unterstützen. Wie zu erwarten war, da ein anmaßender, herrschsüchtiger Mann, der Antistes Klingler, an der Spitze der Geistlichkeit

stand, so wurden die indirekten Vorwürfe gegen die Geistlichkeit zurückgewiesen, alle Schuld der verdorbenen Zustände auf die Regierung geworfen und derselben allerdings nicht ohne Grund die schändlichen Umtriebe bei den Wahlen der Pfarrer sowohl als der weltlichen Beamten vorgehalten. Die eigene Schuld wollte die keineswegs reine Korporation nicht anerkennen. Indessen hatte der Schritt der Regierung auch die Bürger aufgeregt und mancherlei Ansprüche bewirkt. Allein der Toggenburger Krieg unterbrach nun die Verhandlungen. Der Gang desselben und das geringe Lob, welches die Zürcher Truppen zum Theil wegen schlechter Führung erwarben, vermehrte die Gährung. Nun entstand in der Gerberzunft ein kleinlicher Innungsstreit. Ein Weißgerber hatte während des Krieges einem Trommelmacher einige Felle verkauft. Da alle Handwerke aufs Strengste gesondert waren, so forderten die Pergamenter, denen die letzte Zubereitung angehörte, Ersatz für diesen Eingriff. Es entstand darüber heftiger Streit in der Zunft und der Zunftmeister, über dessen Anmaßungen die Bürger sonst schon erbittert waren, zog die Sache an den Rath, der dann ein Urtheil über die dabei vorgefallenen Scheltungen ausfällte. Allein diese Verletzung der den Zünften zukommenden Rechte brachte endlich die Gährung zum Ausbruche. Es wurden zwischen den verschiedenen Zünften Verabredungen getroffen und am 11. Juni 1713, als dieselben zu den alle Halbjahre Statt findenden Wahlen der neuen Zunftmeister versammelt waren, von allen Zünften die Forderung gestellt, daß dieselben in Zukunft durch geheime Stimmgebung Statt finden sollen. Jetzt wagte man keinen Widerstand mehr und der Große Rath beschloß am 13. Juni die Einführung der geheimen Abstimmung bei allen Wahlen der Zünfte.

Dieser erste Sieg munterte nun die Führer der Bewegung zu weiteren Schritten auf. Den Anstoß gab der Obmann Bodmer durch eine gegen den Bürgermeister David Holzhalb erhobene förmliche Anklage wegen angenommener Bestechungen. Da nun Holzhalb durch

ein vom Großen Rathe aufgestelltes Gesetz nun wenige Mitglieder gänzlich losgesprochen wurde, so entstand unter den Bürgern heftige Bewegung. Die Zünfter veranstalteten am 8. September eine Zusammenkunft auf dem Lindenhofe, dem alten Versammlungsorte der Gemeinde. Es fanden sich dabei ungefähr fünfhundert Bürger ein. Aus jeder Zunft wurde ein Mitglied gewählt, um dem Bürgermeister Escher das Begehren vorzutragen, daß die Bürger entweder in einer Gemeinde oder auf den Zünften versammelt werden, um ihre Beschwerden zu eröffnen. Das Begehren wurde am folgenden Tage vom Großen Rathe bewilligt und eine Kommission zu Anhörung der Beschwerden ernannt. Von den Zünften wurden dann den dreizehn auf dem Lindenhofe bezeichneten Ausschüssen noch eben so viele zugegeben, und diese Versammlung wählte dann den berühmten Naturforscher, Doktor Johann Jakob Scheuchzer, zum Vorsteher und Sprecher. Ihre Aufgabe war, die Begehren der Bürgerschaft zu sammeln und hierauf mit einer Kommission des Großen Rathes zu besprechen. In diesen Versammlungen der Ausgeschossenen wurden nun die Ordnungen und Rechte der Zünfte, die alten Satzungen der Stadt durch muthige Verfechter gesetzmäßiger Freiheit zur Sprache gebracht und hundertfünfzehn verschiedene Beschwerdepunkte gesammelt. Neben den die Verfassung und die Rechte der Bürger betreffenden Forderungen wurde eine große Anzahl von Verbesserungen in einzelnen Verwaltungszweigen, in der Rechtspflege, bei den Wahlen, im Militärwesen, im Kirchen- und Schulwesen, in der Sittenpolizei u. s. w. verlangt. Denn da jeder Bürger seine Wünsche eingeben konnte, so fehlte es auch nicht an unpraktischen Begehren aller Art. Auch trat Eifersucht gegen die reichen Kaufleute hervor, von denen Viele im Großen und Kleinen Rathe saßen. Man suchte ihre Zahl zu beschränken, verlangte, daß diejenigen, welche Stellen im Kleinen Rathe erhalten, ihre Geschäfte nicht ferner selbst besorgen, indem sie dadurch an genauer Erfüllung ihrer Pflichten gehindert werden, und warf ihnen vor, daß

sie während der Berathungen oft Zeitungen und Briefe lesen. Die große Anzahl der Forderungen erschwerte übrigens die Verhandlungen um so mehr, da man anfänglich von Seite der Regierung nur Eingabe an die Kommission des Großen Rathes und keineswegs gemeinschaftliche Berathung mit den Ausschüssen gestatten, auch den Entscheid ausschließlich dem Großen Rathe vorbehalten wollte. Dieß konnte indeß nicht durchgesetzt werden, und nachdem die Ausschüsse am 4. Oktober ihre Vorschläge den Zünften vorgelegt hatten, so begannen am 10ten die Berathungen mit der Kommission des Großen Rathes. Dieselben dauerten bis in den Dezember und beschränkten sich zweckmäßig zuletzt nur auf die Verfassungsverhältnisse und die Bedingungen der Wahlfähigkeit. Als aber der Große Rath einen neuen Versuch machte, sich der Sache allein zu bemächtigen und die verabredeten Punkte nur als Beschluß und Erklärung von seiner Seite den Zünften zu übergeben, so widersetzten sich diese entschieden. Der Entwurf mußte ihnen vorgelegt und ihre Bemerkungen berücksichtigt werden, so daß die Bewegung ohne Störung der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung durch Uebereinkunft der Zünfte mit dem Großen Rathe beendigt wurde. Der geschworene Brief (Verfassungsurkunde) vom Jahre 1489 wurde in verständlichere Sprache übertragen, jeder Zunft eine Abschrift zugestellt und der Vorbehalt, nach welchem der Große Rath von sich aus Veränderungen in demselben vornehmen konnte, aufgehoben. Dadurch wurde dieses Recht der ganzen Gemeinde vorbehalten und ihr die höchste Gewalt zugeeignet. Dem geschworenen Briefe wurden ferner unter dem Namen des Libells noch mehrere Bestimmungen beigefügt. Die wichtigsten waren: „Wenn es um Krieg anfangen, Frieden schließen und Bündnisse machen zu thun ist, so soll mit Vorbehalt dringender Fälle das vom Großen Rathe Berathschlagte vor die Zünfte gebracht und erst nachher vom Großen Rathe ein endlicher Beschluß gefaßt werden.“ In den Eid der Zunftmeister und der Mitglieder des Großen Rathes wurde treue Bewachung der

Grundgesetze aufgenommen. Vor dem dreißigsten Altersjahre soll Niemand in den Großen Rath und vor dem sechsunddreißigsten Niemand in den Kleinen Rath gewählt werden. In dem alten und neuen Kleinen Rath (die halbjährlich wechselten) dürfen zusammen nie mehr als zwei Brüder oder der Vater und ein Sohn sitzen, und zwar nicht im nämlichen Rathe. Bestechungen werden bei Strafe an „Leib, Ehre und Gut" sowohl für die Geber als für die, welche sie annehmen, verboten. Für die Wahlen wurden zugleich genaue Bestimmungen zu möglichster Verhütung der Umtriebe getroffen, und der Große Rath verhieß auch die schon begonnenen Verbesserungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen fortzusetzen. Den 17. Dezember wurden die neuen Verfassungsgesetze von den Räthen und den Bürgern beschworen und das hergestellte Einverständniß hierauf fröhlich gefeiert. Während in mehreren andern Schweizerstädten Aristokratie und Familienherrschaft sich immer mehr befestigte, wurden durch diese Bewegung zu Zürich, die anfänglich in gefährliche Abschweifungen von der Hauptsache sich zu verlieren schien, die Rechte der Bürger in Beziehung auf Verfassungsfragen gesichert, ohne das zu Erhaltung gesetzlicher Ordnung nothwendige Gegengewicht einer mit den erforderlichen Befugnissen ausgerüsteten Regierung zu vernichten. Der günstige Ausgang wurde in der That nur dadurch möglich, daß von der einen Seite die Regierung die Forderungen der Zeit erkannte und sich denselben fügte, von der andern Seite die Anführer der Bürger nur die Verfassungsangelegenheit vorzugsweise im Auge behielten und die vielfachen Begehren über Verwaltungssachen gerne preisgaben, durch welche die Verhandlungen in unabsehbare Weitläufigkeiten gerathen wären und kaum ein gutes Ende hätten nehmen können. Wohl mögen die drohenden Gefahren von Seite der fünf Orte und die Einmischung des Kaisers in die Angelegenheiten des Abtes von St. Gallen zu der Nachgiebigkeit von Seite der Regierung beigetragen und den unglücklichen Ausgang der Wirren zu Basel im Jahre 1691, welche

bei den Bürgern zu Zürich so vielen Anklang fanden. Die Anführer zur Mäßigung und Besonnenheit bewogen haben; aber immerhin war es ein Glück, daß die Regierung nicht durch Selbstsucht und Sorglosigkeit, die Führer der Volkspartei nicht durch leidenschaftliche Ungeduld und ausschweifende Pläne die Erreichung des Hauptzweckes, die Sicherung der Rechte und der Freiheit der Bürger, vereitelt haben.

Kämpfe der Aristokratie und der Demokratie zu Genf. 1707 bis 1734. Unter den verschiedenen Kämpfen zwischen Aristokratie und Demokratie in den schweizerischen Städten verdienen aber vorzügliche Beachtung die in dieser Zeit beginnenden und durch das ganze achtzehnte Jahrhundert mit mancherlei Wechsel fortdauernden Bewegungen zu Genf. Denn durch dieselben entwickelten sich allmälig Ansichten und Grundsätze über die rechtlichen Verhältnisse zwischen Regierungen und Regierten, über das Wesen des Staates, über ursprüngliche Menschenrechte und Volkssouveränetät, welche mit den Ueberbleibseln des Feudalwesens wie mit dem von Ludwig dem Vierzehnten ausgebildeten und auch in andere Staaten übergegangenen System unumschränkter Regierungsgewalt im schneidendsten Widerspruche standen. Durch stark gelesene Schriften überall verbreitet, haben diese Lehren besonders auf Frankreich entscheidend eingewirkt und zu dem Gange und der Richtung, welche die am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in dem großen Nachbarreiche ausbrechenden Stürme erhielten, wesentlich beigetragen. Zu Genf stand nach der Verfassung, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, die höchste Gewalt bei der allgemeinen Versammlung der Bürger (conseil général). Von derselben wurden auch die Häupter der Stadt, die vier Syndiks gewählt. Nach dieser Versammlung war die oberste Behörde der Rath der Zweihundert, der aus hundertvierzig Großräthen, dem Kleinen Rathe von fünfundzwanzig Mitgliedern und fünfunddreißig Sechzigern bestand. Letztere bildeten vereinigt mit dem Kleinen

Rathe den Sechzigerrath, der aber selten und nur für besonders wichtige Staatsangelegenheiten versammelt wurde, welche der Kleine Rath an denselben zu bringen beschloß. Seit 1539 wurden die Mitglieder des Kleinen Rathes durch die Zweihundert, die hundertvierzig Großräthe und die fünfunddreißig Sechziger durch den Kleinen Rath gewählt. Schon frühe zeigt sich aber das Bestreben, die Demokratie zu beschränken. Im Jahre 1570 ließ sich die Bürgerversammlung durch die Darstellung der auf der Stadt liegenden großen Schuldenlast und der Schwierigkeit, die zu Vertheidigung gegen Savoyen nöthigen Summen aufzubringen, zu einem Beschlusse bewegen, wodurch die Beschlüsse des Kleinen Rathes nur der Genehmigung des Rathes der Zweihundert unterworfen wurden. Dadurch verzichtete die Bürgerversammlung auf das wichtige Recht, die Steuern zu bewilligen und ihre Geschäfte wurden beinahe ausschließlich auf die Wahlen beschränkt. Es war zwar durch die im Jahre 1568 durch die Bürgergemeinde angenommenen Verfassungsgesetze (Edits politiques) bestimmt worden, daß die Erlassung neuer Gesetze der allgemeinen Bürgerversammlung zukommen, doch auch nichts in derselben solle verhandelt werden, was nicht vorher den Räthen vorgelegt worden sei. Aber die Versammlung der Gemeinde wurde in der That von der Willkür der Räthe abhängig. Der langwierige Krieg gegen Savoyen mußte auch auf die innern Verhältnisse der Stadt großen Einfluß haben. Die Leitung desselben konnte nicht von einer großen Versammlung, wie der Rath der Zweihundert war, ausgehen. Da nun gegen den Krieg und die Herbeischaffung der nöthigen Hülfsmittel alles Andere in den Hintergrund trat, so mußte der Einfluß und die Gewalt des Kleinen Rathes gesteigert werden und bei der schon entstandenen aristokratischen Richtung sich auch in andern Beziehungen äußern. Daher findet sich im Jahre 1596 eine Beschwerde des Großen Rathes, daß ihm wichtige Angelegenheiten nicht vorgelegt werden, und ähnliche Reibungen fanden auch in den folgenden Jahren

zwischen beiden Räthen Statt. Die Fortschritte der Aristokratie zeigten sich dann auch in den Wahlen der Mitglieder der Räthe. Den Gesetzen zuwider, welche für den Eintritt in den Rath der Zweihundert das fünfundzwanzigste Altersjahr forderten, wurden oft ganz junge Leute gewählt, bis dann die Zweihundert im Jahre 1653 dieses Gesetz erneuerten. Indessen dauerte die Eifersucht zwischen den beiden Räthen fort. Zu offenem Streite gab im Jahre 1667 ein Prozeß Veranlassung, welchen ein Mitglied des Sechszigerrathes, Du Commun vor dem Parlamente zu Grenoble verloren hatte. Der Kleine Rath ertheilte nun der Gegenpartei Bewilligung, auf dessen Güter zu greifen und wies das Begehren um Aufschub ab. Du Commun wandte sich hierauf an den Großen Rath. Der erste Syndik widersetzte sich der Verlesung der Bittschrift und hob, als die Mitglieder des Großen Rathes darauf beharrten, die Sitzung auf. Allein die Letztern setzten die Berathung in Abwesenheit des Kleinen Rathes fort und ließen die Bittschrift verlesen. Tags darauf ließ der Kleine Rath den Auditeur Sarrasin, der bei der Berathung der Großräthe den Präsidentenstuhl des Syndiks eingenommen hatte, verhaften. Dieß erregte große Bewegung in der Stadt; die Menge lief vor dem Rathhause zusammen, wo die Mitglieder der beiden Räthe sich in besondern Zimmern versammelten. Der Rath ließ nun vor dem Gefängnisse eine starke Wache aufstellen und hielt auch die Kompagnieen, welche die Wache bei den Thoren beziehen sollten, eine Zeit lang beim Rathhause zurück. Als er dann gegen Abend eine ungenügende Erklärung gab, beschlossen die Großräthe, sich am folgenden Morgen frühe wieder zu versammeln. Auch der Kleine Rath trat wieder zusammen. Es waren militärische Anstalten gemacht worden; allerlei Gerüchte durchkreuzten sich und die Bewegung in der Stadt wurde immer größer. Als indessen die Glocken zum Gottesdienste riefen, begaben sich die Mitglieder beider Räthe zur Kirche. Nachdem sich aber die Mitglieder des Kleinen Rathes nach beendigter Predigt wieder entfernt hatten,

blieben die Großräthe versammelt und mit ihnen die Mehrheit der Bürger. Die Versuche des Rathes, die Auflösung dieser Versammlung zu bewirken, waren vergeblich. Dieß und die dringende Vorstellung der Geistlichkeit bewirkten endlich den Beschluß nachzugeben. Der Gefangene wurde in Freiheit gesetzt und von der Menge in die Kirche gebracht, wo alsobald ein Prediger auftrat und durch ein Dankgebet wegen Herstellung des Friedens großen Eindruck machte. Dann wurde eine vollständige Sitzung des Großen Rathes gehalten, man reichte sich die Hand zum Frieden und löschte in den Protokollen Alles aus, was auf diesen Streit Bezug hatte.

Die Frage über die streitige Kompetenz hatte man nicht berühret, denn beide Räthe erkannten, wie sehr ihr Interesse die Vermeidung jedes Streites erfordere, da die Bürger, welche jetzt zum ersten Male erfahren hatten, welches Gewicht sie bei politischen Fragen in die Wagschale legen können, dieß nicht vergaßen. Seit dieser Zeit dauerte das Mißtrauen der Bürger gegen den Kleinen Rath fort und es richtete sich auch bald gegen die Großräthe, je näher sich diese mit jenem vereinigten. Denn immer mehr entwickelten sich die Wirkungen der Ausdehnung des Handels und der Industrie, der Belebung der Künste und Wissenschaften und der dadurch entstandenen größern Ungleichheit in den Vermögensverhältnissen. Die verschiedenen Klassen der Einwohner sönderten sich immer stärker von einander ab. Die Reichern bewohnten seit Langem vorzugsweise den höhern Theil der Stadt (la cité), besonders seitdem nicht mehr die eine Hälfte des Syndiks aus dem untern Theile (les rues basses), wo vorzüglich Handwerker und überhaupt die untern Klassen wohnten, mußte gewählt werden. Mit Stolz sahen die Bewohner der Cité auf die untere Stadt herab. Es bildete sich nach und nach eine Art von Patriziat, indem eine Anzahl von Familien sich gleichsam erblich im Besitze der wichtigsten Aemter zu erhalten wußte, und indem sogar äußere Unterscheidungen in den Titulaturen derjenigen eingeführt

wurden, deren Väter schon Mitglieder des Rathes gewesen waren. Ueberdieß erregte der Luxus Neid, besonders auch gegen manche zu Genf aufgenommene Flüchtlinge, die ohne das Bürgerrecht erhalten zu haben, sich durch Industrie bereichert hatten und sich an die höhern Klassen anschlossen. Während früher der Eifer für die reformirte Religion alle Klassen vereinigt hatte, so erhob sich nun, je mehr man sich durch die Aristokratie beengt fühlte, auch das Streben nach politischer Freiheit und trennte die Bürger in zwei sich mißtrauisch beobachtende Klassen. Auch gegen die ärmern Flüchtlinge entstand in den untern Klassen der Bürger immer größere Abneigung, da viele derselben durch ihren Fleiß bei großer Sparsamkeit den alten Einwohnern eine gefährliche Konkurrenz machten. Im Jahre 1696 wurde daher dem Generalprokurator eine von zweihundertfünfzig Bürgern unterzeichnete Beschwerdeschrift eingegeben, welche Schutz für die Privilegien und Entfernung der Flüchtlinge verlangte. Allein dieselbe wurde dem Rathe nicht vorgelegt; man glaubte, die Sache durch Stillschweigen beseitigen zu können. Indessen dauerte die Unzufriedenheit fort; die Theurung der Lebensmittel, an welcher die Flüchtlinge durch ihren Handel mit denselben Schuld sein sollten, vermehrte das Uebel, und es fanden allerlei Umtriebe Statt. Der Rath ließ nun 1698 einige Bürger verhaften, denen Schuld gegeben wurde, daß sie einen Auflauf veranstalten wollten, um den Rath zu Bewilligung verschiedenartiger Forderungen zu nöthigen. Das Haupt der Verbindung, Anton Gallatin, entfloh zwar, wurde aber in der Waadt aufgefangen, von Bern ausgeliefert und zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt; ein anderer wurde für immer verbannt und gegen zwei Mitschuldige leichtere Strafe verhängt. Um jedoch die Bürger einigermaßen zu beschwichtigen, wurde dann beschlossen, daß diejenigen Einwohner, welche nicht alte oder neue Bürger (citoyens ou bourgeois) seien, ohne besondere Erlaubniß des Rathes weder Großhandel treiben, noch Läden oder Gewölbe halten dürfen. Den günstigen

Eindruck löschten aber bald andere Beschlüsse aus, welche Zölle vom Weine betrafen. Sie erregten solche Unzufriedenheit, daß der Rath sich im Jahre 1704 genöthigt sah, dieselben wieder aufzuheben. Um so trotziger wurden nun die Bürger. Die Spannung wurde vermehrt durch die Verhaftung eines Bürgers wegen einer Beleidigung gegen einen gewesenen Syndik, indem der Verhaftete dem Gesetze zuwider zwei Monate lang nicht verhört wurde. Dazu kam im Januar 1707 die Wahl eines Mitgliedes der Familie Trembley in den Kleinen Rath, aus welcher schon zwei andere in dieser Behörde saßen, während noch zwei Trembley andere Aemter bekleideten. Zugleich verlangten die Bürger, daß in der Versammlung der Gemeinde geheime Abstimmung eingeführt werde. Nun entwarf Franz Delachanaz einige Forderungen und sammelte Unterschriften dafür. Dem Rathe verweigerte er trotzig die Auslieferung der Petition. Vor dem Rathe der Zweihundert verstand er sich endlich dazu, worauf der erste Syndik die Schrift sogleich ins Feuer warf. Darüber entstand nun heftige Bewegung und starkes Zusammenlaufen der Bürger, die darin eine Beschimpfung sahen. Endlich ernannte der Rath eine Kommission, um mit Abgeordneten der Bürger über ihre Forderungen zu unterhandeln. An der Spitze der letztern stand der Advokat Fatio. Allein die Unterhandlungen hatten keinen Erfolg; denn wie gewöhnlich bei solchen Volksbewegungen, so wurden auch hier die Forderungen immer höher getrieben, und Fatio griff durch dieselben die Verfassung geradezu an. Der Rath bewilligte nun zwar die Forderung, daß die Edikte (politische und kirchliche Grundgesetze) gedruckt und daß Beschwerden der Bürger vor Ablauf eines Monats sollen berathen werden, wies dann aber, um Zeit zu gewinnen, die übrigen Forderungen wieder an die aufgestellte Kommission. Diese Zögerung vermehrte die Unzufriedenheit, und es wurde nun eine Versammlung der Bürgergemeinde gefordert, von welcher als dem wahren Souverän über die Forderungen der Bürger müsse entschieden werden. Mit

dieser unveräußerlichen Volkssouveränetät wurde damals schon den Bürgern geschmeichelt und die dann auch anderwärts sich verbreitende Begriffsverwirrung begründet, vermittelst welcher jeder zusammengelaufene Volkshaufe von den Führern so zu ihren Zwecken benutzt wurde, als ob demselben die Souveränetät zukomme. Daß die in gesetzlicher Form berufene Generalversammlung der Souverän, also die Grundlage der Verfassung demokratisch sei, konnte auch vom Rathe nicht geleugnet werden, aber der Herstellung dieser Demokratie, nachdem theils durch die von der Generalversammlung selbst genehmigten Gesetze, theils durch den ganzen Entwicklungsgang der Republik alle Gewalt an die Räthe übergegangen und der Generalversammlung nur einige Wahlen geblieben waren, widersetzten sich erstere aus allen Kräften. Allmälig erhob sich nun aber auch unter den Bürgern eine Partei für die Räthe, zu welcher auch manche übertraten, die mit den ersten gemäßigtern Forderungen einverstanden gewesen waren, die sich dann aber, als diese Forderungen immer weiter getrieben wurden, von Fatio und seiner Partei trennten. Diese wurden von ihren Gegnern mit dem alten Schimpfnamen „Mameluken" belegt, und es entstand unter den Bürgern selbst heftige Parteiung. Flugschriften, das Zeichen und die Quelle steigender Gährung, wurden eifrig gelesen. Die Räthe trafen nun einige Bestimmungen über die Wahlen, wodurch die Oligarchie einzelner Familien beschränkt werden sollte und setzten, nachdem die von ihnen herbeigerufenen Gesandten von Zürich und Bern angekommen waren, auf den 5. Mai 1707 eine Generalversammlung an. Allein in derselben ließ Fatio durch seine Anhänger gegen die vor allen Verhandlungen über die Begehren der Bürger geforderte Leistung des Bürgereides und gegen die Anwesenheit der Gesandten von Zürich und Bern solchen Lärm erheben, daß die Versammlung mußte aufgehoben werden. Auch eine folgende Versammlung wurde auf dieselbe Weise gestört. Der Ausgang dieser beiden Generalversammlungen machte bei vielen Bürgern, die ihre

Geschäfte darüber versäumen mußten, den frühern Eifer erkalten. Gemäßigte Vorschläge einzelner Volksführer, die sich von Fatio getrennt hatten, fanden bei vielen Bürgern Eingang. Nun beschloß der Große Rath, es sollen im Großen Rathe in Zukunft nur noch ein Vater und zwei Söhne oder drei Brüder sitzen dürfen; kein Gesetz oder Veränderung des Edikts ist gültig ohne die Bestätigung der Generalversammlung, und die Stimmen in derselben sollen durch zwei Schreiber aus dem Großen Rathe und eben so vielen aus den Bürgern gesammelt werden. Diese Nachgiebigkeit schwächte die Partei von Fatio noch mehr, und die Beschlüsse des Großen Rathes wurden in einer dritten Gemeindeversammlung den 26. Mai, ungeachtet heftigen Widerstandes von Fatio, mit großer Mehrheit angenommen. Vergeblich verweigerte seine Partei die Theilnahme an der Abstimmung; der Beschluß wurde als gültig erklärt und die Versammlung aufgehoben. Allein nun blieb Fatio mit seinem Anhange in der Kirche zurück und plötzlich entstand außer der Kirche großer Lärm. Man schrie: „Zu den Waffen!“ Der Rath hatte nämlich unterdessen drei Kompagnien der Garnison gegen die Kirche anrücken lassen. Schnell verbreitete sich das Gerücht, daß die Bürger in der Kirche niedergemetzelt werden. Weiber und Kinder, unter ihnen die Gattin von Fatio, trugen den Bürgern in der Kirche Waffen zu. Alles rüstet sich und gegen die Mameluken werden Gewaltthätigkeiten begangen. Unterdessen durcheilen Geistliche und Mitglieder der Räthe die Straßen und beruhigen die Bürger. Es wird nach dem Rathe der Gesandten von Zürich und Bern eine vollkommene Amnestie verkündigt und die Ruhe ohne Blutvergießen hergestellt. Diese unbesonnene Aufstellung von Soldaten gegen die Bürger ließ heftigen Unwillen zurück und auch die Gesandten machten dem Rathe Vorwürfe wegen dieser Störung der unternommenen Vermittlung. Allein die herrschende Partei im Rathe suchte ungeachtet der förmlich erklärten Amnestie Rache an den Häuptern der Bewegung, so daß die Gesandten, welche

immer unmittelbar hinzuwirken gesucht hatten, ihrer Regierungen Beschlüsse, sie bemerken „blutdürstige Gesinnungen“. Gewaltthätigkeiten, die in den Straßen gegen Anhänger der Regierung begangen wurden, und Versammlungen der Unzufriedenen, die durch das Kantonalkonkordat waren verboten worden, begünstigten diese Absichten. Nun gaben Gerüchte von Annäherung feindlicher Truppen den Vorwand, eine Besatzung von Zürich und Bern zu verlangen. Den 3. Juni 1707 kamen dreihundert Berner, denen dann hundert Zürcher folgten. In denselben Tagen verreisten die Gesandten, nachdem sie noch den Rath zur Mäßigung ermahnt hatten. Allein von diesen Aufsehern befreit, ließ derselbe seiner Rachsucht freien Lauf. Die Theilnehmer an den Straßentumulten gegen die Anhänger der Regierung wurden hart bestraft. Als dann ein übelberüchtigter Mann Anzeige einer Verschwörung machte, deren Zweck die Erregung eines Aufstandes gewesen sei, um sich des Arsenals zu bemächtigen, die Schweizertruppen niederzumetzeln und mehrere Magistratspersonen zu ermorden, so wurde nicht nur der als Haupt der Verschwörung angeklagte Le Maitre, sondern auch Fatio verhaftet, obschon letzterer nicht als Theilnehmer angegeben war. Man fand bei ihm einige Anträge, welche Delachanaz der nächsten Generalversammlung vorlegen wollte, unter andern, daß ohne Einwilligung der Generalversammlung keine fremden Truppen sollen berufen und die Mitglieder des Großen Rathes einer Zensur durch diese Versammlung unterworfen werden. Da man nicht wagte, Fatio öffentlich hinrichten zu lassen, so wurde er im Hofe des Gefängnisses erschossen. Le Maitre, von dem die Folter kein Geständniß erpressen konnte, wurde zum Strange verurtheilt. Gegen zwei andere flüchtige Häupter dieser Partei wurde in Kontumaz dieselbe Strafe ausgesprochen; ein dritter ertrank auf der Flucht in der Rhone. Delachanaz wurde verbannt und noch eine nicht geringe Zahl von Bürgern mit Strafen belegt. Je weniger frei man sich über dieses Verfahren äußern durfte, desto unverhohlener wurde

der Tadel außerhalb Genf ausgesprochen, besonders zu Zürich; denn wenn auch der Rath die nach Erlassung der Amnestie entstandenen Tumulte und die Zusammenkünfte, die gegen das Verbot statt fanden, als Verletzungen der Bedingungen der Amnestie geltend machen konnte, so war es doch unverkennbar, daß man nur die frühern Bewegungen bestrafen wollte.

Diese Ereignisse enthielten den Keim zu den folgenden heftigern Kämpfen, die durchs ganze achtzehnte Jahrhundert fortdauerten, nur durch Waffenstillstände, nie durch einen wahren Frieden unterbrochen wurden und zuletzt den Untergang der Republik in dem Gewühle der französischen Revolution herbeiführten. Der Kampf der Aristokratie und der Demokratie wurde mit steigender Leidenschaftlichkeit immer wieder erneuert, wobei Recht und Unrecht gewöhnlich auf beiden Seiten gemischt erscheinen. Ein solcher Waffenstillstand dauerte nun auch nach den Unruhen von 1707 mehrere Jahre fort. Niemand wagte Widerstand gegen die Anmaßungen des Rathes. Nach dem Abzuge der eidgenössischen Truppen wurde die besoldete Garnison um neunzig Mann verstärkt, und im Jahre 1712 gelang es sogar, die Aufhebung eines Beschlusses vom Jahre 1707 wegen periodischer Abhaltung der Generalversammlung durch diese selbst zu bewirken. Als man nun von den (oben angeführten) Anschlägen, Theile der Schweiz abzureißen, Kunde erhielt, so beschlossen die Räthe, die Stadt, welche bisher neben der alten Ringmauer nur auf einzelnen Punkten Befestigungen hatte, die aber in keinem Zusammenhange standen, nach einem allgemeinen Plane zu befestigen. Der Plan selbst erregte vieles Mißvergnügen, noch mehr aber die Abgaben, welche der Große Rath nun zu Ausführung desselben auflegte. Als der Generalprokurator Lefort die Beschwerden der Bürger dem Rathe vortrug, bestritt man ihm das Recht dazu, indem er nur Vertheidiger des Staates gegenüber den Bürgern sei, wogegen er sein Amt mit demjenigen der römischen Volkstribunen verglich. Die Vorstellungen waren indessen

vergeblich und der Festungsbau wurde fortgesetzt. Die zuerst auf zehn Jahre ausgeschriebenen Auflagen wurden im Jahre 1725 auf weitere zehn Jahre verlängert und überdieß ein bedeutendes Anlehen gemacht. Man wagte zwar keinen Widerstand, aber die Unzufriedenheit dauerte unter den Bürgern fort. Schon beim Beginne des Baues hatte ein Bürger, Bartholomäus Michéli, ein talentvoller, aber leidenschaftlicher und ehrgeiziger Mann, den Plan zu dem Festungsbau öffentlich getadelt, und einen einfachern vorgelegt, der aber nicht angenommen wurde. Da nun die Kosten des Baues die Berechnungen weit überstiegen, so verlangte Michéli als Mitglied des Großen Rathes im Jahre 1721, daß genaue Kostenberechnungen vorgelegt werden. Allein dieß war vergeblich, bis dann endlich der Rath wegen der übermäßigen Kosten im Jahre 1727 eine Kommission zu Prüfung der ganzen Angelegenheit verordnete. Michéli, der selbst Mitglied derselben war, konnte mit seinen Ansichten nicht durchdringen. Er begab sich dann nach Frankreich und verbreitete im Jahre 1728 von dort eine Druckschrift über den Plan und über die Leitung des Festungsbaues. Dieselbe wurde vom Großen Rathe als ehrverletzlich und gefährlich bezeichnet und der Verfasser zu Einlieferung aller noch übrigen Exemplare, so wie zu Anhörung eines Verweises verurtheilt. Da er nicht Folge leistete, so wurde er des Bürgerrechtes entsetzt und seine Güter mit Beschlag belegt, bis er sich dem Urtheile unterwerfe. Nun erklärte Michéli das Verfahren für gesetzwidrig, appellirte an die Generalversammlung und entwickelte in Briefen an zwei Bürger, Joly und Lenieps, seine Grundsätze, nach denen jedem Bürger das Recht der Berufung vom Großen Rathe an die Generalversammlung zustehe; ferner, daß Auflagen nur von dieser können beschlossen werden, und daß überhaupt die Verfassung demokratisch sei. Diese Briefe wurden dann verbreitet und brachten neuen Gährungsstoff in die Gemüther. Allein der Rath behauptete sich gegenüber diesen Bestrebungen; Michéli wurde in Contumaz zu lebenslänglichem Gefäng-

nisse, Landvogt zu Lugano, Joly zu fünfjähriger Verbannung verurtheilt. Die Ruhe schien befestigt, bis dann 1734 neue Bewegungen ausbrachen.

Viertes Kapitel.

Die Eidgenossenschaft vom Frieden zu Rorschach bis zu Herstellung des allgemeinen Bundes mit Frankreich.

1718 bis 1777.

Die Bundesverhältnisse. Nachdem sich bis nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts der eidgenössische Staatenbund ganz ausgebildet hatte, bestand derselbe bis zu seinem Umsturze aus den dreizehn Kantonen, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, und den neun Zugewandten Orten, Abt von St.Gallen, Stadt St.Gallen, Biel, Graubünden, Wallis, Genf, Neuenburg, Bischof von Basel, Mühlhausen. Ihnen wurde immer noch die Stadt Rothweil in Schwaben zugezählt, obwohl die Verbindung mit ihr seit dem dreißigjährigen Kriege nicht mehr unterhalten ward. Fernere Bestandtheile des Bundes waren die zwei schutzverwandten Orte; Gersau und die Abtei Engelberg, und die achtzehn Gemeinen Herrschaften, Baden, Thurgau, die Freien Aemter, Sargans, Rheinthal, Murten, Grandson, Orbe und Tscherlitz, Schwarzenburg, Utznach, Gaster, Lauis, Luggarus, Mendris, Mainthal, Bellenz, Sollenz, Riviera. Diese größten Theiles kleineren Landschaften bildeten einen schwach verbundenen Staatenbund, der von einem Vororte und von einer Tagsatzung sehr unbehülflich geleitet wurde. Auch die dreizehn Kantone waren nicht

durch einen allgemeinen Bundesvertrag vereinigt und nur die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden waren unmittelbar mit allen übrigen zehn Kantonen verbündet (Bd. I. S. 225). Der Inhalt der Bünde war nicht durchaus gleichlautend, und gab nicht allen Bundesgliedern dieselben Rechte. Doch stimmten die Bünde in den Hauptpunkten überein, welche die Verpflichtung der Bundeshülfe und den Weg der Entscheidung von Streitigkeiten festsetzten, welche durch gütliche Vermittelungen nicht konnten beseitigt werden. Allein da man sich oft über die Wahl des Obmanns, der bei gleich getheilten Stimmen der Sätze (Schiedrichter) zu entscheiden hatte, nicht vereinigen konnte, und bei andern Streitigkeiten die Zulassung eines Rechtsspruches verweigert wurde (Bd. I. S. 222 und besonders oft seit der Reformation), so mußten dieselben wiederholt durch Waffengewalt entschieden werden.

Die Bundesverträge beschränkten übrigens die Selbstständigkeit der Orte nur sehr wenig, und enthielten den deutlichen Vorbehalt völliger Souveränetät der einzelnen Kantone. Die acht alten Kantone besaßen sogar das Recht, ohne Nachtheil des eidgenössischen Bundes noch anderweitige Bündnisse zu schließen, und für sich allein gegen auswärtige Mächte Krieg anzufangen. Die fünf neuern Kantone aber konnten beides nur mit Bewilligung ihrer ältern Bundesgenossen thun, und waren verpflichtet, bei Kriegen zwischen den ältern Kantonen neutral zu bleiben, und das Mittleramt zu übernehmen. Die Bünde setzten einen je zu fünf oder zehn Jahren zu leistenden Bundesschwur fest, dessen Unterlassung jedoch seit der Reformation den Bestand der Bünde, die auf ewig geschlossen waren, nicht aufhob.

An der Spitze des Bundes stand der Vorort Zürich, jedoch ohne irgend welche Befugniß, im Namen des Bundes andere Anordnungen zu treffen, als die Ausschreibung von Tagsatzungen. Es war unvermerkt im Fortgange der Zeit üblich geworden, daß alle den gesammten Bund betreffenden Angelegenheiten zuerst an Zürich

gelangten und von dort aus den übrigen Orten mitgetheilt wurden. Die Antworten wurden wieder an Zürich gesandt, und mußten, wenn sie nicht übereinstimmten, wieder allen Betheiligten eröffnet werden. Schien dieser schleppende Geschäftsgang allzu langsam, so berief der Vorort eine Tagsatzung. Dieser Vorort konnte sich auch meistens von fremdem Einflusse um so eher unabhängig erhalten, da jetzt keine fremden Gesandten mehr zu Zürich bleibenden Aufenthalt hatten. Neben diesem allgemeinen hatten die katholischen Orte noch für ihre besonderen Angelegenheiten den katholischen Vorort Luzern.

Die Tagsatzung wurde besendet von den dreizehn Orten, deren jeder Eine Stimme hatte. Die durch den Glauben getrennten Kantone Glarus und Appenzell hatten jeder zwei halbe Stimmen, welche, wenn sie nicht übereinstimmten, nicht gezählt wurden. Im Kanton Unterwalden wurden auf die Jahrrechnungen und Syndikate der Gemeinen Herrschaften zwei Jahre von Obwalden, im dritten Jahre von Nidwalden Gesandte abgeordnet; für außerordentliche Tagsatzungen und politische Angelegenheiten (Standessachen) schickte jeder Kantonstheil Gesandte. Auf der Tagsatzung hatten die Gesandten des Abtes von St.Gallen und der Städte St.Gallen und Biel Beisitz mit berathender Stimme. Die übrigen Zugewandten Orte durften sich nur auf besondere Einladung einfinden. Die Rechtsungleichheit der Bundesglieder war in der Tagsatzungsversammlung auch sichtlich ausgedrückt; denn die Gesandten der acht alten Orte saßen auf erhöheten Plätzen, und sie waren auf ihre Auszeichnung so eifersüchtig, daß die Glarner Gesandtschaft sich einst beschwerte, als die Gesandten der zugewandten Orte unmittelbar neben ihr sitzen sollten. Die Tagsatzung versammelte sich früher nur außerordentlich an beliebigem Orte; später regelmäßig zunächst für die Angelegenheiten der Gemeinen Herrschaften ein Mal jährlich. Sie konnte indeß immer auch außerordentlich berufen werden. Sie besorgte die auswärtigen und die gemeineidgenössischen Angelegenheiten, und beschäftigte sich auch

mit Beilegung von Zerwürfnissen unter den einzelnen Kantonen. Nach der Reformation bildete dieser letzte Punkt oftmals ihr Hauptgeschäft, bis im achtzehnten Jahrhundert seit dem Frieden zu Aarau diese Streitigkeiten etwas seltener wurden. Der erste Gesandte von Zürich hatte den Vorsitz; wurde aber die Tagsatzung im unmittelbaren Gebiete eines Kantons gehalten, so gebührte der Vorsitz diesem Stande. Es war indessen allmälig üblich geworden, die allgemeinen Tagsatzungen immer zu Baden zu halten und dabei zugleich die Jahrrechnungsgeschäfte zu erledigen. Seitdem aber die fünf katholischen Orte ihre Hoheitsrechte über Baden durch den Frieden zu Aarau verloren hatten, wurden dieselben nach Frauenfeld verlegt. Die Gesandten stimmten nach sehr bindenden Instruktionen, wodurch der Geschäftsgang zwar erschwert, aber die Gesandten genöthigt wurden, ihre Stimmen nach den Gesinnungen der Regierungen abzugeben. Allein bei den wenigsten Angelegenheiten konnten sie ein entschiedenes Votum abgeben. Sie waren oft nur zu bloßer Anhörung eines Gegenstandes (ad audiendum) instruirt, und sahen sich überhaupt in den meisten Fällen auf die Nothbehelfe der Berichterstattung (referendum) oder der Einholung von Instruktion (instruendum) angewiesen. Selten gelangte ein Geschäft so weit, daß nur noch die Ratifikation der Regierungen mußte eingeholt werden. Die Tagsatzung glich in ihrem Gange ganz dem deutschen Reichstage zu Regensburg. Solcher Gestalt schleppte die Tagsatzung manche Geschäfte durch eine Reihe von Jahren, und gar viele derselben erloschen, ohne je zum Abschlusse gekommen zu sein. Es galt auch bei den meisten und gerade bei den wichtigsten Angelegenheiten keine Stimmenmehrheit, und einzelne Kantone konnten sich demjenigen widersetzen, was alle andern einmüthig dem Wohle des Bundes für förderlich erachtet hatten. Auch unbefugtes Wegbleiben von den Tagsatzungen, besonders von außerordentlichen, war nicht selten. Diese völlige Unabhängigkeit der einzelnen Staaten verhinderte in der Eidgenossenschaft das Gedeihen

mancher wohlthätigen Einrichtungen. Früheren Jahrhunderten war es gelungen, sich über einige allgemeine Bundesgesetze zu vereinigen, die seither stets in Kraft blieben, und auch für neu hinzutretende Bundesglieder verbindlich waren. Diese waren: Der Pfaffenbrief vom Jahre 1370; der Sempacherbrief vom Jahre 1393 und das Stanzer-Verkommniß vom Jahre 1481. Auch das Defensional vom Jahre 1668, welches dem Wehrwesen eine bessere Einrichtung und größere Einheit geben sollte, wurde anfänglich als allgemeines Bundesgesetz aufgestellt; allein bald entzogen sich einige demokratische Orte demselben wieder.

Den Verhandlungen der Tagsatzung wohnte bis 1712 der Landvogt zu Baden, von da an derjenige zu Frauenfeld bei. Derselbe hielt die Umfrage und hatte bei Rechtssachen oder wo sonst etwa Stimmenmehrheit galt, die Entscheidung, wenn sich die Stimmen gleich theilten. Die Schreiben wurden unter seinem Siegel ausgefertigt, weil kein eidgenössisches Siegel üblich war. Vor den Tagsatzungen erschienen die Gesandten der fremden Mächte, deren Begehren an die gesammte Eidgenossenschaft gerichtet waren; sie ordnete und instruirte im Namen der Eidgenossenschaft Gesandte nach dem Auslande und bildete zugleich in seltenen Fällen zu Bestrafung von Vergehungen gegen den Bund eine Art von Bundesgericht. (S. oben die Aechtung des Landvogts Schorno von Schwyz.) — Die Verhandlungen der Tagsatzung wurden unter dem Namen Abscheide den Kantonen mitgetheilt; enthielten aber die Geschäfte möglichst summarisch. Manche Punkte, besonders Vorbehalte, die ein Ort machte, wurden nur den Abscheiden dieser Kantone einverleibt, und das Ganze als Geheimniß behandelt. Was aber den Bürgern des Landes ein Geheimniß blieb, erfuhren desto schneller und vollständiger die fremden Gesandten, welche dasselbe den Tagsatzungsherren durch Schmeicheleien und Bewirthung, oft auch durch Bestechung zu entlocken wußten.

Nur durch den Besitz der Gemeinen Herrschaften waren regelmäßige jährliche Tagsatzungen veranlaßt worden. Sie wurden Jahrrechnungen oder Syndikate genannt, und waren ursprünglich nur Abordnungen derjenigen Kantone, welche zusammen eine Gemeine Herrschaft besaßen. Sie versammelten sich, wie schon bemerkt wurde, für die deutschen Vogteien bis 1712 zu Baden, von da an zu Frauenfeld; für die italienischen zu Lauis und Luggarus, nahmen die Huldigung ein, untersuchten die Rechnungen der Landvögte, und richteten und entschieden über Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in den Gemeinen Herrschaften als Aufsichtsbehörde und Appellationshof. Jedoch konnte von ihnen noch in letzter Instanz an die einzelnen regierenden Stände appellirt werden. Auf die Jahrrechnung für die deutschen Vogteien wurden dann, wenn nicht eine außerordentliche Tagsatzung in der Zwischenzeit Statt fand, auch die allgemeinen Angelegenheiten verlegt und alle Orte dazu berufen. So wurde die Tagsatzung mit der Jahrrechnung vereinigt und dann jene Angelegenheiten zuerst erledigt, nach deren Beendigung die Gesandten der regierenden Stände noch zurückblieben, um die Syndikatsangelegenheiten zu entscheiden; aber gar oft hatte die Tagsatzung zu Frauenfeld in Ermangelung eidgenössischer Geschäfte keinen andern Zweck, als diese Syndikatsangelegenheiten, in welchem Falle die nicht betheiligten Orte wegblieben. Indessen bildeten doch diese periodischen Jahrrechnungen und die damit verbundenen Tagsatzungen einen Vereinigungspunkt, ohne welchen oft mehrere Jahre lang kein Zusammentritt von Abgeordneten derjenigen Orte stattgefunden hätte, die wegen der Religion fortwährend in mißtrauischer und gespannter Stellung gegen einander verharrten.

Die Zugewandten Orte standen nur mit einzelnen Kantonen in einem Bündnisse, welches dem eidgenössischen Bunde untergeordnet war. In manchen Fällen glaubten auch die mit solchen Zugewandten Orten nicht unmittelbar verbündeten Stände gegen dieselben keinerlei

land des alten Landes; das Livinenthal war Uri unterworfen; das Urserenthal war zwar frei, genoß aber nicht dieselben Rechte wie das eigentliche Urnerland. Mehrere demokratische Kantone unterschieden auch zwischen freien Landleuten und Beisäßen, welche Gemeindsbürgerrechte, aber kein Landrecht hatten, alle Staatslasten trugen, und das Land mit ihrem Blute vertheidigen halfen, aber keine politischen Rechte ausübten. Neben diesen Beisäßen fand sich noch die zahlreiche Klasse der Heimatlosen. Sie waren meistens Sprößlinge zu Rom unbefugt eingesegneter Ehen, oder Nachkömmlinge von Verfehmten, welche durch die Religionsänderung, oder von Fremden, welche durch Eintritt in die Schweizerregimenter ihr Bürgerrecht verloren hatten, oder sonst Opfer anderer trauriger Mißbräuche und Verirrungen. Ihr Hauptsitz waren die drei Länder. Von ihnen aus verbreiteten sie sich auch über andere Kantone und namentlich über die Gemeinen Herrschaften.

Die Landsgemeinden entschieden über Verfassung und Gesetze, über Krieg, Frieden, Bündnisse und alle wichtigen Staatsangelegenheiten, sie wählten und erneuerten die Landesvorsteher, die Landvögte, die Gesandten auf Tagsatzungen, Syndikate u. s. f. Neben den Landsgemeinden war die höchste richterliche und verwaltende Behörde der Landrath, welcher aus den Landesvorstehern und aus einer bestimmten Zahl von den einzelnen Bezirken gewählter Räthe bestand. In Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden kamen wichtigere Gegenstände vor den zwei- oder dreifachen Landrath. Bei seiner Berufung brachte jedes Mitglied des einfachen Landrathes einen oder zwei verständige Männer nach seiner eigenen Wahl in die Sitzung. Die Versammlung eines mehrfachen Landrathes wurde Sonntags vorher in der Kirche angekündigt, und jeder Aufgeforderte war verbunden zu erscheinen. Sie entschieden namentlich über Leben und Tod, instruirten die Gesandten, und hatten die Vorberathung auf die Landsgemeinden. Auch im Kanton Glarus wurden zweifache und dreifache Landräthe ver-

sammelt, die Mitglieder aber von den Bezirken gewählt. In Zug und in beiden Theilen von Appenzell waren diese verstärkten Landräthe nicht üblich. In ersterm Orte wurden die Geschäfte von dem Stadt- und Amtrathe, in Appenzell von dem Großen und Kleinen Rathe besorgt.

Von den demokratischen Kantonen waren Unterwalden und Appenzell in zwei besondere Staaten getrennt. Wann die Scheidung von Unterwalden in das Land ob dem Kernwald und unter demselben (Obwalden und Nidwalden) Statt gefunden habe, ist ungewiß. Nach der gewöhnlichen Erzählung soll sie schon im Jahre 1450 in Folge von Streitigkeiten zwischen den beiden Landestheilen eingetreten sein. Von Andern wird sie erst ins dreizehnte oder vierzehnte Jahrhundert gesetzt. Die Trennung von Appenzell im Jahre im Jahre 1597 ist früher (Bd. II. S. 587) erzählt worden. Zug bestand seit seinem Eintritte in den eidgenössischen Bund aus vier Theilen, der Stadt und dem äußern Amte oder den Gemeinden Menzigen, Aegeri, Baar. Die gemeinsame Landsgemeinde beschränkte sich auf Wahlen, die übrigen Geschäfte wurden in den Bezirksgemeinden berathen, und ihre Schlüsse dem Stadt- und Amtrathe eröffnet. Wenn dann eine der äußern Gemeinden mit der Stadt übereinstimmte, so galt ihr Beschluß als von der Mehrheit gefaßt. Waren hingegen die drei Gemeinden einstimmig, so mußte sich die Stadt unterziehen, und ebenso, wenn zwei Gemeinden einstimmig waren, die dritte aber weder mit ihnen noch mit der Stadt übereinstimmte. Glarus war durch die Verträge, welche zwischen den Katholiken und den Reformirten in den Jahren 1623 und 1683 geschlossen wurden, in der That in zwei Halbkantone getheilt worden, obgleich nicht wie in Appenzell eine geographische Ausscheidung der beiden Religionsparteien bewirkt, sondern ausdrücklich erklärt wurde, daß Glarus „ein ungetrennter Ort“ sein solle. Die Landesämter waren nach einem für die Katholiken, wenn die Kopfzahl berücksichtigt wird, höchst günstigen Verhältnisse

Volkes gegeben hat, welches mit Würde das Wohl des gemeinen Wesens zu fördern weiß.

Diese demokratischen Völkchen alle waren stolz auf die Thaten ihrer Väter, und sie nährten und belebten diesen edeln Stolz durch vielfache Mittel. Alle Plätze von historischer Berühmtheit waren mit Kapellen geschmückt. Die Gedächtnißtage der Befreiungsschlachten (leider aber auch diejenigen der Siege über anders glaubende Brüder) wurden meistens jährlich durch religiöse und Volksfeste gefeiert. So Glarus war bis zum Jahre 1783 jährlich ein Bannering, an welchem die vaterländischen Banner aus den großen Tagen der Vorzeit und die erstrittenen feindlichen vor dem Volke entfaltet wurden. Als die Jünglinge von Unterwalden im Jahre 1778 ein gemeinsames Vergnügen zu genießen gedachten, wußten sie kein besseres aufzufinden, als die Geschichte der behaupteten Freiheit an den Orten, wo diese Heldenthaten sich zugetragen, unter freudigem großem Beifalle alles Volkes dramatisch darzustellen. Dieser Stolz auf die berühmten Vorfahren war unduldsam, wenn er sich gekränkt glaubte. Als die Abhandlung erschien, welche Tells Geschichte für ein Mährchen erklärte, ließ Uri dieselbe durch den Nachrichter verbrennen, und forderte im Jahre 1760 die übrigen Kantone dringend zu ähnlichen Maßregeln auf. Aber dieser Stolz trug dazu bei, daß die Verbesserung des Kriegswesens sehr vernachläßigt wurde. Eben so wenig geschah für das Unterrichtswesen. Die Erziehungsanstalten befanden sich in den katholischen Demokratien größtentheils in den Händen der Kapuziner. Mehr thaten dafür manche reformirte Pfarrer. Bemerkenswerth ist der Widerstand, welcher im Jahre 1758 die Einführung der Jesuiten im Kanton Schwyz verhinderte. Der Statthalter Augustin Reding, einer der reichsten und angesehensten Männer, hatte zu Errichtung eines Jesuitenkollegiums seine eigene Wohnung, Wiesen und Güter, und ein Kapital von achtzigtausend Gulden angeboten, zu einer Zeit, wo der Kampf gegen diesen Orden in Portugal und Frankreich immer

heftiger wurde. Neben den auf den Einfluß der Jesuiten immer eifersüchtigen Kapuzinern widersetzten sich mehrere der einflußreichsten Familien, und besonders kräftig wirkte auf die Menge eine kleine Druckschrift durch Darstellung der Gefährlichkeit des Vorschlags. Die Landsgemeinde beschloß daher mit großer Mehrheit, daß bei hoher Strafe derselbe zu keiner Zeit mehr dürfe vorgebracht werden. Uebrigens fehlte es ungeachtet der mangelhaften öffentlichen Erziehung auch in diesen Ständen nicht an einzelnen Männern von ausgezeichneter Bildung. Daneben dauerte aber finsterer Aberglaube, besonders der Glaube an Hexerei, der überall so viele Unglückliche aufs Schaffot gebracht hat, in diesen Ständen am längsten fort, so daß zu Glarus noch im Jahr 1780 eine Hinrichtung deßwegen stattfand. Handel, Industrie und die daher entspringende Wohlhabenheit kannte man nur zu Glarus und Appenzell; im letztern Kanton galt völlige Gewerbsfreiheit. Die übrigen demokratischen Stände waren unthätig und arm; Pensionen und fremde Kriegsdienste waren neben der Viehzucht und einigem Gewinne durch Reisende und Transitgut ihre fast einzigen Erwerbsmittel.

Die aristokratischen oder Städtekantone, Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen. Gegenüber den demokratischen Orten standen, insofern nicht die Religion, sondern nur die Verfassungsverhältnisse berücksichtigt werden, die genannten sieben Kantone. Sie stimmten darin überein, daß nur die Hauptstädte die Beherrscher des ganzen Gebietes, alle übrigen Einwohner aber deren Unterthanen waren. Auch in den demokratischen Orten Schwyz und Uri fand indessen ein ähnliches Verhältniß statt. Livinen war ein Unterthanenland von Uri, und über den Flecken Einsiedeln, über Küßnach, die March und die Höfe besaß die Landsgemeinde des alten Landes Schwyz ebenso die Oberherrschaft wie die Städte in ihrem Gebiete. Aber in Beziehung auf die Verfassungen der Städte selbst schieden sich diese wieder in zwei

Klaſſen. Die erſte, zu welcher Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn gehörten, wird vorzugsweiſe die ariſtokratiſche genannt. In dieſen Städten war die Bürgerſchaft in regimentsfähige (patriziſche) und in ſolche Geſchlechter getheilt, die von dem Antheil an der Regierung und allen Staatsämtern ausgeſchloſſen waren. Zu dieſem Patriziate gehörten aber nicht bloß adeliche, ſondern auch viele bürgerliche Geſchlechter, die ſich durch Reichthum oder Verdienſt im Beſitze anſehnlicher Stellen und der Theilnahme an der Regierung erhalten hatten. Die Patrizier-Familien, in deren eng geſchloſſenen Kreis ſich nur ſchwer ein Neuling eindrängte, waren alſo die eigentlichen Regenten des Staates, die übrigen Einwohner waren ihre Unterthanen. Die Städte der zweiten Klaſſe, Zürich, Baſel und Schaffhauſen wurden früher ariſto-demokratiſche genannt, eine Bezeichnung, welche nur dann einen Sinn hat, wenn der erſte Theil des Wortes auf das Verhältniß der Unterthanen zu der Stadt, der Ausdruck demokratiſch dagegen ausſchließlich auf die Stadtverfaſſung bezogen wird. Nach derſelben lag nämlich die Regierungsgewalt nicht in den Händen gewiſſer bevorrechteter Geſchlechter, ſondern die geſammte Bürgerſchaft hatte ſich durch die Zunftverfaſſung bedeutenden Antheil an der Staatsverwaltung, ſo wie an der Wahl, an der Erneuerung und Entlaſſung der Mitglieder der Regierung zu erhalten gewußt. Wenn auch einzelne Geſchlechter von Zeit zu Zeit einen überwiegenden Einfluß gewannen, ſo lag der Grund davon nicht in einem verfaſſungsmäßigen Vorrechte, und dieſelbe Erſcheinung zeigt ſich nicht weniger in den demokratiſchen Orten.

Bern. Dieſe Stadt, welche in den neunzig erſten Jahren nach ihrer Gründung außer ihren Ringmauern kein anderes Gebiet als zwei Wälder und eine Weide beſeſſen hatte, herrſchte nun über ein unmittelbares Gebiet von mehr als zweihundert Quadratmeilen mit einer Bevölkerung, die nach der Zählung vom Jahre 1764 dreihundertſechsunddreißigtauſend ſechshundertneunundachtzig Seelen betrug

und bis zum Jahre 1791 auf vierhundertvierzehntausend vierhundertzwanzig anwuchs. Dieses ansehnliche Land wurde von einer geschlossenen Geschlechter-Aristokratie beherrscht. Schon oben (S. 50) ist die Unterscheidung der Stadtbürgerschaft in regimentsfähige und in ewige Einwohner oder Habitanten angeführt worden. Von einer Gemeinde der Stadtbürger war seit der Zeit der Reformation keine Rede mehr gewesen; an ihre Stelle war der Große Rath getreten, und um das Andenken daran desto mehr auszulöschen, wurde im Jahre 1722 die alte Umschrift des großen Stadtsiegels civitas et communitas Bernensis (Bürgerschaft und Gemeinde) in die Worte respublica Bernensis verwandelt. Aber auch unter den regimentsfähigen Geschlechtern hatte sich eine gewisse Anzahl über die andere erhoben und die Herrschaft an sich zu bringen gewußt. Diese nannten sich vorzugsweise Patrizier und bildeten sich, ohne daß eine gesetzliche Bestimmung darüber Statt gefunden hätte, im achtzehnten Jahrhundert immer entschiedener zu einer geschlossenen Kaste aus. Die fortwährende Verminderung der regimentsfähigen Geschlechter begünstigte diese Bestrebungen; denn in Zeit von hundert Jahren (1684 bis 1784) erloschen zweihundertneun derselben, so daß schon 1768 nur noch zweihundertachtundzwanzig übrig waren. Einer Ergänzung aber widersetzte sich die Selbstsucht der übrigbleibenden. Theils die fremden Kriegsdienste, welche viele höhere Offiziere wegrafften, theils die im achtzehnten Jahrhundert überhand nehmende Sittenlosigkeit und großer Aufwand, der die Ehen erschwerte, waren die Gründe der fortwährenden Verminderung der regimentsfähigen Geschlechter. So vereinigte eine immer abnehmende Zahl von patrizischen Geschlechtern alle Gewalt nebst den zum Theil reich besoldeten Beamtungen in ihren Händen. Die Bewegungen, welche gegen diese Oligarchie im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts Statt fanden, sind oben angeführt worden. Endlich wurde dann im Jahre 1790 verordnet, daß im vollständigen Großen Rathe von zweihundertneunundneunzig Mitgliedern wenigstens sechs-

undsiebenzig Geschlechter sollen repräsentirt sein. Diese Verordnung wurde dann auch bei der letzten Ergänzung des Großen Rathes im Jahre 1795 beobachtet; aber man blieb genau bei den sechsundsiebenzig Geschlechtern, obgleich die Zahl der regimentsfähigen noch über zweihundert betrug. Daher saßen dann auch aus einem einzigen patrizischen Geschlechte sechszehn, aus einem andern vierzehn, aus einigen zwölf Mitglieder u. s. f. in dem Großen Rathe. Für den Kleinen aus siebenundzwanzig Mitgliedern bestehenden Rath wurde ebenfalls 1790 die Verordnung getroffen, daß siebenundzwanzig Geschlechter darin sollen repräsentirt sein; denn auch unter den patrizischen Geschlechtern fand nicht geringe Eifersucht statt. Daß dadurch einzelnen ausgezeichneten Männern der Zutritt könnte verschlossen werden, hielt man für das geringere Uebel. Uebrigens wurde durch Anlegung reicher Familienkisten, deren Vermögen aber die Summe von zweihundert tausend Bernpfund (hundertfünfzigtausend alte Schweizerfranken) nicht übersteigen durfte, dafür gesorgt, daß keines der regierenden Geschlechter durch Verarmung aus seinem Besitze verdrängt werden möge. Die höhere Stellung der patrizischen Geschlechter und ihr großes Ansehen beim Landvolke wurde übrigens auch sehr begünstigt durch die großen Besitzungen, welche viele dieser Familien in verschiedenen Gegenden des Landes hatten, was ihnen oft zu wohlthätigem Einwirken Gelegenheit gab. Eine leicht erklärliche Schwäche vieler Geschlechter war aber das Streben, sich durch adeliche Titel und Wappen und durch künstliche Genealogien auszuzeichnen. Neben der bei höherer Stellung leicht entstehenden Eitelkeit trug theils öfterer Aufenthalt im Auslande, theils Eifersucht gegen den waadtländischen Adel dazu bei. Indessen wurde nach allerlei Umtrieben im Jahre 1731 beschlossen, daß niemand andere Wappen, Namen und Titel führen solle, als wie es bisher vorgeschrieben gewesen. In eben demselben Jahre aber wurden Gruners Merkwürdigkeiten der Stadt Bern verboten, weil [illegible] einiger Familien nicht hoch genug angegeben, und das

Buch sonst voll genealogischer Fehler sei. Die wahre Ursache mochte sein, weil man aus dem Werke lernte, daß die meisten um Gründung und Flor Berns verdienten Geschlechter ausgestorben waren. Fünfzig Jahre später wurde angetragen, allen regimentsfähigen Geschlechtern die Erlaubniß zu ertheilen, ihren Geschlechtsnamen das adeliche Vorwort „von" vorzusetzen. Es sollte dadurch äußerlich eine ehemalige Gleichheit aller regimentsfähigen Geschlechter hergestellt werden. Ungeachtet des Widerstandes mehrerer patrizischer Geschlechter wurde dann 1783 vom Großen Rathe mit einundachtzig gegen achtzig Stimmen beschlossen, daß jedes regimentsfähige Geschlecht berechtigt sein solle, seinem Geschlechtsnamen das Vorwort „von" vorzusetzen. Aber nur sechszehn Geschlechter machten davon Gebrauch. Der Spott, zu welchem der Beschluß Veranlaßung gab, hielt die Einen ab; Andere ihre Bescheidenheit und eine dritte Klasse aus den alten patrizischen Geschlechtern der Stolz, um nicht mit den neuen Adelichen verwechselt zu werden. Das Recht Adelstitel zu verleihen, hatte übrigens der Große Rath zu Bern schon im Jahre 1712 ausgeübt, als er den Obersten Johann Ludwig von Saussüre zur Belohnung seiner Dienste im Toggenburgerkriege in den Freiherrenstand erhob.

Die oberste Landesbehörde und der wirkliche Souverän war der Große Rath, welcher, wenn er vollzählig war, mit Einschluß des Kleinen Rathes aus zweihundertneunundneunzig Mitgliedern bestand. Er war die gesetzgebende Gewalt, entschied über Auflagen, Krieg, Frieden und Bündnisse, und übte zugleich die oberste peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit aus. Er wählte die ersten Staatsbeamten und hatte die Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte. Alle Geschäfte aber mußten zuerst im Kleinen Rathe vorberathen werden. In seinen Versammlungen hatten die Glieder aus den sechs altadelichen Geschlechtern, Erlach, Dießbach, Müllinen, Wattenweil, Bonstetten, Lutternau gesetzlichen Vorrang. Ein Kleiner Rath von siebenundzwanzig Mitgliedern war die eigentliche Verwaltungsbehörde,

vollzog die Gesetze und die Beschlüsse des Großen Rathes, hatte das Recht der Vorberathung aller an den Großen Rath gelangenden Gegenstände, und besaß auch eine gewisse richterliche Gewalt. Die Kleinen Räthe waren zugleich Glieder des Großen, und genossen bei dessen Zusammenkünften einiger persönlicher Auszeichnungen. Jährlich auf Ostern wurden die Mitglieder des Großen Rathes bestätigt. Wenn über achtzig Stellen erledigt waren, wurde derselbe ergänzt. So wie die erforderliche Stellenzahl erledigt war, stimmte der Große Rath durch Ballotirung (geheimes Stimmenmehr mit Kugeln) ab, ob eine Ergänzungswahl Statt finden solle. Die Wahl selbst geschah durch die Sechszehner in Verbindung mit den Gliedern des Kleinen Rathes. Die Sechszehner wurden jetzt durch das Loos gewählt, aus jeder der vier Vennerzünfte zwei, aus den acht übrigen Zünften je Einer. Dieß war das einzige Ueberbleibsel der alten Rechte der Bürgerschaft. Es war aber um so unbedeutender, da nur gewesene Landvögte und obrigkeitliche Beamte, und wenn nur ein solcher in einer Zunft war, mit ihm die übrigen Mitglieder des Großen Rathes von dieser Zunft zu dem Loosen für die Stelle Zutritt hatten. Daher gehörten auch die Sechszehner, deren Kollegium, den Wahlakt ausgenommen, keine weitere Bedeutung hatte, größtentheils den patrizischen Geschlechtern an. Bei der Wahl der neuen Mitglieder wurde dann offen abgestimmt. Dabei galt nach einem alten Herkommen das Vorrecht, daß jeder der beiden Schultheißen zwei Bewerber, die übrigen Mitglieder des Kleinen Rathes, die Sechszehner, der Stadtschreiber, der Gerichtschreiber, der Großweibel und der Rathhausammann je Einen empfehlen konnten, worauf die Empfohlenen, wenn sie nicht ganz untüchtig waren, immer einstimmig gewählt wurden. So wurden von den achtzig bis neunzig erledigten Stellen fünfzig durch solche Empfehlungen besetzt, bei denen man in der Regel die nächsten Verwandten berücksichtigte. Manche Ehe kam durch solche Empfehlungen zu Stande, denn man betrachtete dieselben als bedeutendes Heirathsgut, das ein

Vater ſeiner Tochter ertheile, weil durch den Eintritt in den Großen Rath der Weg zu den einträglichen Beamtungen eröffnet wurde. (Man hieß dieß „das Baretli ſchenken“, von barette, der Kopfbedeckung der Großen Räthe in der Amtstracht.)

Die Ergänzung des Kleinen Rathes geſchah ſeit 1722 durch Verbindung des Looſes mit geheimer Abſtimmung. Unmittelbar nach der Beerdigung eines Mitgliedes verſammelte ſich der Große Rath und wählte den erſten der beiden Heimlicher zum Rathsherrn. Dann wurden durchs Loos drei des Kleinen und ſieben des Großen Rathes bezeichnet, von denen jeder heimlich aus dem Verzeichniſſe der wahlfähigen Mitglieder des Großen Rathes den Namen desjenigen herausſchnitt, den er vorſchlagen wollte. Wurden weniger als ſechs vorgeſchlagen, ſo wurde die Zahl durch zehn andere, ebenfalls durchs Loos bezeichnete Mitglieder wenigſtens bis auf ſechs vermehrt. Hierauf wurden zwei Drittheile der anweſenden Mitglieder des Großen und Kleinen Rathes durchs Loos zu Vornahme der Wahl bezeichnet. Dieſe legten nun ihre Kugeln in eine der Schachteln, welche mit den Namen der Vorgeſchlagenen bezeichnet waren. Wer die wenigſten Stimmen erhielt, fiel aus der Wahl, bis nur vier Vorgeſchlagene übrig blieben. Dieſe mußten das Loos ziehen, durch welches zwei ausgeſchloſſen wurden; zwiſchen den beiden andern wurde dann durch Legen der Kugeln abgeſtimmt und damit der neue Heimlicher gewählt. Es fällt ſogleich auf, daß durch dieſe verwickelte Wahlart leicht der Fähigſte ausgeſchloſſen werden konnte, aber durch die Verbindung von Wahl mit dem Looſe wurde beſonders in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts verhindert, daß wenigſtens nicht ganz unfähige oder unwürdige Leute in den Kleinen Rath gelangten. Die Kämpfe zwiſchen den herrſchenden Geſchlechtern ſelbſt wurden allerdings durch das Loos einigermaßen gehindert; aber durch die Art, wie der Große Rath gewählt wurde, war ihre Gewalt gegenüber den andern bloß regimentsfähigen Geſchlechtern befeſtigt. Doch beobachtete man ſeit der

[illegible] Verschwörung (1749) die Vorsicht, bei jeder Ergänzungswahl einige Glieder aus solchen Geschlechtern, welche seit langer Zeit nicht im Großen Rathe gesessen hatten, in denselben aufzunehmen. Andere Familien vom zweiten Range wurden für den Ausschluß vom unmittelbaren Antheile an der Regierung durch einträgliche Bedienungen entschädigt.

Das ganze Land wurde durch Landvögte regiert, die neben ihrer Stellung als oberste richterliche und Polizeibehörde auch die Einnahmen und Verpachtungen von Gütern, Grundzinsen und Zehnten zu besorgen hatten. Ihre Einkünfte waren zum Theil sehr bedeutend und flossen ohne Druck für den Landmann größtentheils aus den zu ihren Schlössern gehörenden Domänen. Vom Jahre 1732 an, wo die letzte Herrschaft Kastelen aus Privathänden angekauft wurde, waren im ganzen Lande zweiundfünfzig solche Aemter. Sie wurden auf sechs Jahre an Mitglieder des Großen Rathes vergeben. Früher geschah dieß durch offene Abstimmung im Großen Rathe, wobei dann alle möglichen Wahlumtriebe gebraucht, auch zu vielen Familienfeindschaften Veranlassung gegeben wurde. Ueberdieß erlaubten sich die so Gewählten im Vertrauen auf den Schutz ihrer Gönner manche harte Bedrückungen und es fanden Mißbräuche aller Art in ihren Verwaltungen statt, welche mit zu dem Baurenkriege (1653) beitrugen. Im Jahre 1710 entschloß man sich dann endlich zu Vergebung dieser Aemter durch das Loos. Sie wurden nach dem Einkommen, welches sie abwarfen, in vier Klassen abgetheilt, und Bestimmungen getroffen, wodurch sich der Genuß auf mehrere vertheilte. So durfte z. B., wer ein Amt der ersten Klasse verwaltet hatte, sich nie mehr um eine andere vom Großen Rathe zu vergebende einträgliche Bedienung melden, und durch die Verwaltung eines Amtes der zweiten Klasse war man von jeder spätern Bewerbung um Aemter der beiden ersten Klassen ausgeschlossen. Ueber diese Beamten wurde strenge Aufsicht geführt und Gerechtigkeit auch gegen den Niedrigsten zu üben, war

ein Hauptbestreben der Regierung. Auch für den ärmsten Landmann war es nicht schwer, wenn er gegründete Beschwerde hatte, beim kleinen Rathe Schutz gegen seinen Landvogt zu finden; ja in zweifelhaften Fällen wurde gewöhnlich gegen den Landvogt entschieden, so daß man oft sagen hörte, die Bauren behalten immer Recht gegen die Landvögte. Die Verwaltung war überhaupt trefflich eingerichtet, die gut besorgten Finanzen, die vorzüglich auf Domänen, Zehnten und Zinsen begründet waren, warfen jährlich einen bedeutenden Ueberschuß ab. Zu unvorgesehenen Ausgaben wurde ein Schatz angelegt, und Millionen in der Englischen Bank angeliehen. Dennoch wurde keine Ausgabe gespart, die das Staatswohl befördern konnte. Die Beamten waren gut besoldet. Herrschaften und Gerichtsbarkeiten wurden angekauft, Brücken und Straßen erbaut, der Kanal, welcher die wilde Kander in den Thunersee ableitete, gegraben, die Zeughäuser mit allem Kriegsbedarfe wohl ausgerüstet und das Kriegswesen seit dem Toggenburgerkriege bedeutend verbessert. Durch die Anlegung großer Kornmagazine sollte das Land vor Hungersnoth gesichert werden. Wohleingerichtete Straf- und Arbeitshäuser wurden gestiftet und Verordnungen erlassen, um der zahlreichen, über das ganze Land zerstreuten, meist armen Klasse von Heimatlosen eine bürgerliche Existenz zu sichern. Diese Klasse von Landesbewohnern, welche zwar wohl ein allgemeines Aufenthaltsrecht, aber kein bestimmtes Ortsbürgerrecht besaßen, war in Folge der in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts beginnenden, immer fester sich ausbildenden Schließung der sämmtlichen Ortsbürgerrechte entstanden. Unter dem Namen von Landsassen wurden sie im Jahre 1779 in eine Korporation vereinigt, die in zwölf Bezirke eingetheilt war, und eine Gemeinde bildete, welche verpflichtet war, ihre Angehörigen zu unterstützen. Durch die Einschreibung in ihrem Bezirke wurden sie als förmlich naturalisirte Unterthanen anerkannt, obgleich sie dadurch kein Ortsbürgerrecht erhielten. Eine eigene Landsassenkammer sorgte für die Beaufsichtigung

dieser Bande und die Unterstützung ihrer Dürftigen. — Die öffentlichen Gebäude waren reich und prachtvoll, die Versorgungsanstalten der Armuth, Waisenhäuser, Spitäler, Palästen gleich, und dem äußern Ansehen entsprach die Verpflegung. Das Inselspital nahm Fremde und Einheimische ohne Unterschied auf. Uebrigens pflanzten die großen und zahlreichen Unterstützungsmittel, viele den gemeinern Bürgern zugängliche Bedienungen, und die Gewißheit, auch bei dem unwürdigsten Wandel nie darben zu müssen, bei Vielen Faulheit und Liederlichkeit. Handwerke und Gewerbe kamen sehr in Verfall und wurden meistens nur von Fremden getrieben. Die Bemühungen der Regierung, dieselben unter den Bürgern in Aufnahme zu bringen, waren vergeblich. Müssiggängerischer Kleinhandel oder irgend ein bürgerliches Aemtchen wurden allmälig in der Hauptstadt wie in den Landstädten die häufigste Beschäftigung der untern Bürgerklasse. Von allen öffentlichen Gebäuden blieb indessen das Rathhaus, der Sitz der Regierung, alt und bescheiden. Im Jahre 1416 war es vollendet worden, dasselbe, auf dem sich die Väter in weit geringerem Glücke versammelt hatten. Doch war bereits der Bau eines neuen begonnen, als der Sturm der Revolution ausbrach.

Ungeachtet des großen und edeln Geistes, der sich in der ganzen Staatsverwaltung zeigte, herrschte doch bei der Regierung nach Art der damaligen Zeit strenge Verschlossenheit und ängstliches Mißtrauen gegen alle, von denen Einmischung in die Staatsangelegenheiten oder nur Besprechung derselben zum Zwecke einer Opposition gegen das bestehende System besorgt wurde. Mit großem Mißtrauen betrachtete man z. B. die zu dem Zwecke, die Schweizer der verschiedenen Kantone einander wieder näher zu bringen, im Jahre 1761 gestiftete Helvetische Gesellschaft. Ihr Besuch wurde nicht geradezu verboten; aber den Mitgliedern verdeutet, wie ungern man ihn sehe, daher der Rath erwarte, daß sie sich desselben enthalten, und vielmehr auf Auflösung der Gesellschaft einwirken sollten. Ihre Vorstellungen bewirkten

dann doch, daß ihnen der fernere Besuch gestattet wurde, aber unter der Bedingung, daß nur öffentliche Zusammenkünfte dort gehalten und die Verhandlungen nicht ferner gedruckt würden. Die im Jahre 1758 von Johann Rudolf Tschiffeli gestiftete ökonomische Gesellschaft zu Bern, die sich um die Verbesserung der Landwirthschaft große Verdienste erworben hat, erhielt die Anweisung, keine Gegenstände, welche die Regierung betreffen, zu verhandeln, und als nach ihrem Beispiel auch in mehreren Orten des Kantons sich solche Vereine bildeten, so erhielten die Landvögte den Auftrag, darüber zu wachen, daß keine anderen Gegenstände als der Wein- und Feldbau verhandelt werden. Nach dem allgemeinen Geiste der Zeit war auch die Zensur über Druckschriften äußerst strenge und oft kleinlich. Johann von Müller durfte im Jahre 1780 den ersten Band seiner Schweizergeschichte nur mit dem falschen Druckorte Boston statt Bern erscheinen lassen. Die Schriften von Rousseau wurden strenge verboten und der Verfasser selbst von der Petersinsel im Bielersee, auf welcher er Zuflucht gesucht hatte, durch einen Rathsschluß vertrieben.

Ungeachtet dieser Mängel läßt sich nicht läugnen, daß die Regierung im achtzehnten Jahrhundert zu Verbesserungen immer geneigt war, sobald sie von denselben keine Schwächung ihres Ansehens und ihrer Gewalt besorgte. Viele Mißbräuche wurden abgeschafft und selten ist ein Staat während längerer Zeit im Ganzen so untadelhaft verwaltet worden, als der Bernersche. Bestechung einflußreicher Männer durch fremde Jahrgelder, die in frühern Zeiten eben so gewöhnlich war, als in manchen andern Kantonen, fand nicht mehr statt. Der Reichthum der patrizischen Familien, und die Leichtigkeit, durch Beamtungen ein reichliches Auskommen zu finden, sicherten vor solchen Versuchungen. Ueberdieß wurde im Jahr 1747 vom Großen Rathe beschlossen, daß Mitglieder dieser Behörde weder unter sich Handlungsgesellschaften errichten, noch mit fremden Gesellschaften in Ver-

bindung treten sollen. Nur wurde denjenigen, welche die Handlung förmlich erlernt haben, gestattet, auch nach dem Eintritte in den Großen Rath ihren Beruf fortzusetzen. Mit Ausnahme des Weinhandels, für welchen die regimentsfähigen Geschlechter gewisse Vorrechte hatten, enthielten sich daher die Patrizier in der Regel der Theilnahme am Handel, und deßwegen hatten auch auswärtige Handelsbeschränkungen oder Begünstigungen wenig Einfluß auf die Regierung. Das Landvolk war in den meisten Gegenden des deutschen Kantons wohlhabend und zufrieden. Besonders großer Wohlstand herrschte im Emmenthal und im Oberaargau und das im siebenzehnten Jahrhundert so stark hervorbrechende Streben nach der Freiheit der Länderkantone war jetzt vergessen. Abgaben kannten sie nicht. Freilich zeigte sich neben dem Reichthume manchmal auch große Armuth, aber ohne Verschulden der Regierung. Die reichen Bauern rissen nicht selten die besten Grundstücke an sich und hinderten durch Wucher das Aufkommen ihrer ärmern Mitbürger. Die Regierung selbst beförderte eifrig den Wohlstand ihres Volkes. Der Lehrstuhl, die Kanzel, eine Menge von Civilbedienstungen, Handel und Gewerbe standen allen offen; doch mußten Baurensöhne, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, zuerst das Bürgerrecht in einer der Städte des Landes ankaufen. Im Ganzen war das Landvolk der Regierung treu ergeben und die Mehrheit desselben bewährte auch diese unerschütterliche Treue in dem letzten Kampfe für die Unabhängigkeit des Vaterlandes im Jahre 1798. Weit weniger Wohlstand herrschte unter dem Landvolke der Waadt, das sehr von Feudalverhältnissen gedrückt und dem Trunke ergeben war. Die meisten Handwerker waren Fremde. Unzufriedene gab es allerdings auch im Kanton Bern. In der Hauptstadt selbst unterhielt die Erinnerung an die ursprünglichen politischen Rechte der Bürger und die Erhebung der patrizischen Geschlechter über die übrigen regimentsfähigen geheimen Groll. Die deutschen und französischen Munizipalstädte waren im

Besitze reicher Gemeindegüter und großer Vorrechte, einige genossen wichtige Freiheiten, die an Unabhängigkeit grenzten, und ihre Municipalverfassung legte der Gewerbsthätigkeit des Landvolks nicht geringe Hindernisse in den Weg; aber je mehr sich manche derselben hoben, desto mehr mußte auch Eifersucht gegen die Hauptstadt entstehen, und die Sorge der Regierung für die Landleute führte manche Kollisionen herbei und nährte den Glauben, daß ihre Rechte zu Gunsten des Landvolks sollen beschränkt werden. Im Waadtlande kam noch die Erinnerung an alte Rechte hinzu, welche die Städte und der Adel unter savoyischer Hoheit besessen hatten und die ihnen allmälig waren entzogen worden. Während das Landvolk auch in der Waadt der Regierung sehr ergeben war, herrschte bei einem großen Theile des Adels heftig Abneigung. Noch lange Zeit nach der Eroberung des Landes durch Bern (1536) hatten die waadtländischen Edeln gehofft, unter das savoyische Scepter zurückzukehren, und deßwegen das anerbotene Bürgerrecht zu Bern, durch dessen Ertheilung sich diese Stadt die Herrschaft über das neu gewonnene Land sichern wollte, verschmäht; nun aber hegten sie Unzufriedenheit wegen der Unmöglichkeit, dieses Bürgerrecht und mit ihm Würden zu erhalten, die ihrem Reichthum, ihrer Geburt, ihrer Bildung angemessen gewesen wären, während sie Landvögte von bürgerlicher Herkunft als ihre Vorgesetzten anerkennen mußten. Noch im achtzehnten Jahrhundert fanden geheime Verbindungen und Korrespondenzen waadtländischer Edelleute mit dem Turinerhofe Statt, wofür sie bezahlt wurden. Denn der König von Sardinien, Karl Emanuel, nährte fortwährend die Hoffnung, sich unter günstigen Umständen der Waadt wieder zu bemächtigen, so daß besonders in den dreißiger Jahren, während des Krieges, zu welchem die polnische Sukzession den Vorwand gab, zu Bern nicht geringe Besorgnisse entstanden.

Weniger als die Verwaltung des Staates zeichnete sich die Rechtspflege für Civilprozesse aus. Man suchte zwar 1725 der Verschlep-

pung und Kostspieligkeit abzuhelfen; allein auch nachher finden sich Beispiele von Prozessen, die zwanzig Jahre dauerten. Im Jahre 1760 kam dann aber eine durchgreifende Umgestaltung der gesammten bürgerlichen Gesetzgebung zu Stande, und die erneuerte „Stadtsatzung", welche für den ganzen deutschen Theil des Kantons eingeführt wurde, half verschiedenen Gebrechen ab, und einige Theile derselben konnten als vortrefflich bezeichnet werden. In der Kriminaljustiz herrschte noch wegen des Mangels einer Prozessform viele Willkür. Dadurch aber, daß die Akten nur vom Kleinen Rathe für vollständig erklärt und Todesstrafen nur vom Großen Rathe konnten ausgesprochen werden, wurden viele Mißgriffe verhütet. Großes Ansehen hatte lange Zeit in der Kriminaljustiz Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung, obgleich sie keineswegs als bindendes Gesetz anerkannt war. Nur allmälig konnten auch zu Bern Grundsätze für ein menschlicheres Verfahren gegen Verbrecher, als dieses Gesetz enthielt, durchdringen und im Jahre 1785 wurde die Tortur unbedingt verboten. Dennoch wurde noch im Jahre 1794 ein Mörder lebend gerädert.

Die ehemalige Einfachheit und Häuslichkeit und damit auch geregeltes, sittliches Leben verschwanden seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr. Die fremden, besonders die französischen Kriegsdienste verpflanzten Gewohnheiten und Grundsätze ins Land, die mit der frühern strengen Zucht und Ordnung in schneidendem Kontraste standen. Hohes Spiel machte mehrere Familien unglücklich. Dem steigenden Luxus sollten Aufwandsgesetze wehren, die zwar ihren Zweck nur theilweise erreichten, aber doch diejenigen, welche für die alten Sitten kämpften, einigermaßen unterstützten. Das Uebel der Gewöhnung an entbehrliche Bedürfnisse, der Prachtliebe, eines übertriebenen Aufwandes und der Sittenverdorbenheit kam vorzüglich aus Frankreich. Die Erziehung und Bildung der Söhne aus patrizischen Familien kam immer mehr in Verfall. Das Gymnasium und die Akademie waren eigentlich nur auf die Bildung der Geistlichen be-

rechnet. Im Jahre 1709 wurde zwar einige Erweiterung zu Gunsten der politischen Richtung angeordnet, aber ohne bedeutenden Erfolg, und Vorlesungen über Rechtswissenschaft, welche versucht wurden, fanden wenig Beifall. Nur in einigen wenigen Familien erhielt sich wissenschaftliches Streben. Der Aufenthalt vieler patrizischer Familien auf ihren Landsitzen während eines großen Theiles des Jahres, und anderer während voller sechs Jahre auf Landvogteien erschwerte überdieß wissenschaftliche Bildung der Söhne. Gewandtheit in Geschäften und besonders die Kunst, zu befehlen, erwarben sie meistens im fremden Kriegsdienste. Französische Abgeschliffenheit verdrängte mehr und mehr alles ernste, wissenschaftliche Streben. Selbst die französische Sprache ward so herrschend, daß sie in der Hauptstadt bei den höchsten Ständen fast die Muttersprache verdrängte. Das Ringen nach gründlichen Kenntnissen erstarb bei den Einen durch die Gewißheit, auch ohne Kenntnisse zu Ehren und Ansehen zu kommen, bei den Andern aus Mangel an Hoffnung entsprechender Belohnung. Wenn auch die Wissenschaften nicht verachtet wurden, so hatten doch gelehrte Männer sich nicht derjenigen Hochachtung zu erfreuen, welche sie in andern Städten, wie zu Zürich und Basel genossen, wo die höhern Geistlichen auch äußerlich mit den Mitgliedern der Regierung auf gleicher Stufe standen, so daß z. B. zu Zürich der Antistes (Vorsteher der Geistlichkeit) selbst vor demjenigen der beiden Bürgermeister den Rang hatte, der nicht gerade im Amte war, und daß Mitglieder der Regierung und Gelehrte, welche ihre Bildung gemeinschaftlich in den öffentlichen Lehranstalten erhalten hatten, zeitlebens in gesellschaftlichen Verbindungen blieben. Dagegen stand die Geistlichkeit zu Bern und überhaupt die Gelehrten bedeutend tiefer als die herrschende Kaste und sie bildeten nur eine zweite Klasse der Gesellschaft. Die Achtung, die ihnen erwiesen wurde, hatte mehr die Form der Herablassung als wirklicher Anerkennung. Indessen hatte Bern seinen großen Naturforscher Haller, und bekannt sind neben andern die Namen Tscharner,

König, Tschiffeli, Wattenwyl; berühmt wurden aus Berns Gebiete Tissot und Zimmermann. Aber es mangelte bis 1787 an einer Anstalt zu Ausbildung von Jünglingen, die sich der politischen Laufbahn widmen wollten, und zum Besuche auswärtiger Hochschulen war bei denen kein großer Hang mehr, welchen Wissenschaft und Gelehrsamkeit fast entbehrlich schienen. Daher fröhnte die patrizische Jugend, wenn sie nicht in fremde Kriegsdienste trat, bis sie Stellen erwarb, meist der Geschäftslosigkeit, nicht selten der Ausschweifung. Die Anordnung des sogenannten „äußeren Standes", wo die Söhne der regimentsfähigen Geschlechter in regelmäßigen Versammlungen und Umzügen die Handlungen und Berathschlagungen der Regierung nachahmten, wodurch in den Herzen der Bürger von ihrer frühen Jugend an Ruhmbegierde, Nationalgefühl und Vaterlandsliebe entzündet, und bei ihnen ein reges Streben nach Würdigkeit und Tüchtigkeit zu den öffentlichen Geschäften erzeugt werden sollte, erreichte diesen Zweck nur sehr unvollkommen. Sie konnte allenfalls als eine Uebungsschule für rednerisches Talent angesehen werden; war aber kein Ersatz für gründliche Staatswissenschaft und eine nur allzu frühzeitige Schule zur Erlernung der Wahlintriguen und Nährung der Familieneifersucht. Auch die Anhäufung unerfahrner, den Knabenjahren kaum entronnener Jünglinge in den Kanzleien der Regierung pflanzte mehr Form als Geist.

Luzern. Die Regierung zu Luzern bestand aus einem Kleinen Rathe von sechsunddreißig Mitgliedern, welche mit Zuziehung von vierundsechszig Großräthen die oberste Behörde des Kantons bildeten. Der Kleine Rath war in zwei Hälften getheilt, die Neuen und die Alten Räthe, die halbjährlich wechselten; eigentlich hatten nur die Erstern die Verwaltung zu besorgen, aber auch die Alten Räthe waren zum Beisitze berechtigt. Halbjährlich wählten dann die achtzehn abtretenden Räthe der Form nach den Neuen Rath durch geheime Abstimmung, aber nur um denselben immer wieder zu bestätigen,

An die Stellen von Verstorbenen wurden immer die nächsten Verwandten gewählt, so daß der Sohn eines Rathsherrn, auch wenn er kaum zwanzig Jahre alt war, sicher sein konnte, die Stelle des Vaters zu erben. Der Besitz einer Stelle im Großen Rathe war dazu keine nothwendige Bedingung. Die Wahlen für den Großen Rath geschahen durch offene Abstimmung der vereinigten Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes; und auch dabei entschied die Verwandtschaft, obgleich eigentlich jeder Bürger, der in der Stadt oder im Gebiete von Luzern, oder während der Vater in auswärtigem, von der Regierung bewilligtem, Kriegsdienste war, geboren wurde, wahlfähig war. Indessen konnten nicht Vater und Sohn oder zwei Brüder zugleich Mitglieder des Alten oder Neuen Rathes sein. Der Kleine Rath, welcher sich im Laufe der Zeiten beinahe unabhängig gemacht hatte, war Verwaltungs- und richterliche Behörde zugleich. Dem Großen Rathe waren die wichtigern politischen Angelegenheiten, die Malefizfälle und die Appellationen vorbehalten. Allein es gelangte mit Ausnahme der Appellationen an ihn gewöhnlich nur das, was der Kleine Rath ihm vorzulegen für gut fand. Daher wurde derselbe auch nur selten und nur in wichtigen Fällen versammelt. Die Bürgergemeinde hatte von ihren frühern Rechten nur wenige gerettet. Sie mußte über Bündnisse, Krieg und Frieden, Auflegung neuer Steuern und Zölle, Kauf und Verkauf von Herrschaften, befragt werden. Es war ihr ein Schatten des Bestätigungsrechtes der neu gewählten Großräthe geblieben, indem deren Namen bei den halbjährlichen Eidleistungen verlesen werden mußten; allein diese Bürgerschaft kümmerte sich seit 1653 wenig mehr um politische Rechte. Gegen Landleute bezeigte sie sich anmaßend, gegen die herrschenden Geschlechter unterwürfig. Innungszwang und Handwerksprivilegien, und die Gewinnung untergeordneter Aemtchen war ihr einziges Streben. Sie war zwar auch wie in andern Städten in Zünfte eingetheilt; allein dieselben hatten keinerlei politische Bedeutung.

In der Rechtspflege herrschte große Willkür. Weil man wähnte, durch Bestrafung eines Mannes aus den herrschenden Geschlechtern einen Flecken auf den ganzen Stand zu werfen, und selbst dem obrigkeitlichen Ansehen Abbruch zu thun: gab es ein doppeltes Recht für Glieder der Aristokratie und für gewöhnliche Bürger. Dieses Unwesen wurde ungescheut in Rathsversammlungen vertheidigt. Aber auch ohne diese Rechtsungleichheit litt das Luzernersche Kriminalwesen an auffallenden Gebrechen. Selbst in Blutsachen erging das Endurtheil ohne Vertheidigung. Alles lag in der Hand des Rathsrichters, der aus dem Neuen Rathe gewählt wurde und nebst zwei andern Rathsgliedern die Verhöre in Kriminalfällen zu leiten hatte. Auf den Grund seiner Darstellung hin sprachen hundert des Rechts meist unkundige Männer über Leben und Tod.

Gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren zu Luzern bloß noch neunundzwanzig patrizische Geschlechter. Diese Aristokratie war sehr verdorben und großen Theils nur oberflächlich gebildet. Das gemeine Wohl wurde gänzlich vernachlässigt. Aufrechthaltung ihrer Macht war die einzige Sorge der Regenten. In jeder freiern Aeußerung oder Handlung witterte man die Spur einer Verschwörung. Ganz unbedeutende Schriften wurden für meineidig, aufrührerisch und einer hohen Obrigkeit nachtheilig erklärt, und durch Henkershand verbrannt. Aber die Vermögensumstände eines großen Theils dieser Aristokratie waren gänzlich zerrüttet. Sie hatte sich aus den alten adelichen Geschlechtern zu einem förmlichen Patriziat entwickelt. Zu Betreibung von Handel und Gewerben war sie zu unthätig und zu stolz; sie liebte nichts desto weniger glänzenden Aufwand und die Sitten der Hauptstadt waren äußerst locker. Da nun die Einkommen der Staatsämter sehr beschränkt waren, weil der weitaus größere Theil der öffentlichen Einkünfte in den Händen der Geistlichkeit war, so verkauften sich viele Geschlechter an die fremden Mächte oder die Verwalter öffentlicher Einkünfte suchten sich durch Veruntreuungen zu

helfen. Die herrschenden Familien betrachteten das Staatsgut als das ihre, und aus dem Streite, wem der größte Antheil an der Beute zufallen solle, entstanden unter ihnen verderbliche Parteiungen. Ein Amt wurde wie ein Privilegium zu ungerechter Bereicherung betrachtet, und es fanden bei den Bewerbungen die niedrigsten Umtriebe Statt. Weil denn doch bisweilen die Veruntreuungen Einzelner zu auffallend wurden, oder persönliche Feinde einen pflichtvergessenen Beamteten zur Verantwortung zogen: so enthüllte sich die Versunkenheit der Luzernerschen Verwaltung durch eine Reihe der schmählichsten Ereignisse und vergeblich suchten einzelne wahre Freunde ihres Vaterlandes dem Verderben Einhalt zu thun.

Dagegen verdient die Aristokratie zu Luzern großes Lob wegen der Festigkeit, mit welcher sie die Hoheitsrechte des Staates gegen die Anmaßungen und Eingriffe der Nunziatur und ihres eigenen Klerus vertheidigte (s. unten), obgleich nicht geläugnet werden kann, daß letzterer und besonders die Jesuiten oft einen ungeziemenden Einfluß auf die Staatsangelegenheiten gewannen. Durch die Vorspiegelung, die katholische Religion sei gefährdet, wurde die unwissende und fanatische Bevölkerung jener Zeit schnell aufgeregt und bei jeder politischen Bewegung diente die Religion als Losungswort. Industrie und Betriebsamkeit fanden statt Aufmunterung Schwierigkeiten und Hindernisse. Selbst der Landbau stand auf einer tiefen Stufe; Vorurtheile und Abneigung gegen jede Neuerung standen auch ihm im Wege, und nur wenige benutzten das Vorbild benachbarter Kantone.

Freiburg. Die Verfassung von Freiburg hatte sich zu einer förmlichen Oligarchie ausgebildet. Von der Gemeinde, welche in Verbindung mit Schultheiß, Sechszigern und Zweihunderten noch nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts als die höchste Gewalt genannt wird, war mit Ausnahme der Wahl der Schultheißen seit dem Ende desselben Jahrhunderts keine Rede mehr. Dem Namen nach war jetzt der Große Rath Souverän. Derselbe bestand aus den zwei

Schultheißen, welche jährlich mit einander im Range abwechselten, zweiundzwanzig Kleinen Räthen, vier Vennern, dem Rathe der Sechsziger und hundertzwölf Großräthen oder sogenannten Bürgern, zusammen aus zweihundert Mitgliedern. Die Großen Räthe der sämmtlichen schweizerischen Städtekantone führten überhaupt häufig den Titel „Räthe und Bürger". Der Kleine Rath war vollziehende und sowohl in Civil- als in Kriminalprozessen oberstrichterliche Stelle. Zwischen dem Kleinen und Großen Rathe, aber doch ein Bestandtheil des letztern, stand das Kollegium der Sechsziger. Zum Eintritte in dasselbe war das zurückgelegte dreißigste Altersjahr, für die übrigen Stellen im Großen Rathe nur das zwanzigste erforderlich. Aus ihnen mußten die Mitglieder des Kleinen Rathes, die vier Venner und die Heimlicher gewählt werden. Sie waren Ersatzmänner des Kleinen Rathes, wenn derselbe bei Ausübung seiner richterlichen Funktionen durch den Ausstand (Austreten wegen Verwandtschaft mit einer Partei) unter die gesetzliche Zahl hinabsank. Die Stadt war in vier Bezirke, sogenannte Panner abgetheilt; aus jedem Panner mußte ein Venner, fünfzehn Sechsziger und achtundzwanzig Bürger (Mitglieder des Großen Rathes) gewählt werden. Sechs von den fünfzehn Sechszigern jedes Panners bildeten mit den vier Vennern die heimliche Kammer. Die Venner hatten ursprünglich die Stellung von Volkstribunen, waren aber nach und nach eine Hauptstütze der Aristokratie geworden. Sie waren die Präsidenten der heimlichen Kammer und des Großen Rathes, wenn sich derselbe ohne Beisein des Kleinen Rathes versammelte. Sie hatten Sitz und Stimme im Kleinen Rathe mit der Verbindlichkeit, die Rechte des Großen Rathes zu wahren, nur in richterliche Angelegenheiten hatten sie sich nicht zu mischen. Dagegen waren sie befugt, Alles, was ihnen nöthig schien, vor den Großen Rath zu ziehen, und denselben außerordentlich zu versammeln. Die Heimlicher oder die heimliche Kammer, bestehend aus den vier Vennern und vierundzwanzig Heimlichern, war ursprüng-

lich nur eine Wahl- und Aufsichtsbehörde, ohne gesetzlichen Einfluß auf die Staatsgeschäfte; allmälig aber hatte sie die Leitung aller Angelegenheiten an sich zu reißen gewußt. Bei derselben stand die Wahl, Bestätigung, Suspension oder Entsetzung der hundertzwölf Großen Räthe. Sie schlug alle Gesetze und Verordnungen, überhaupt Alles, was ihr zum gemeinen Besten dienlich schien, vor, und hatte alle Anträge an den Großen Rath zu stellen. Die durch diese Behörde durchgesetzte Bildung des Patriziates der heimlichen Bürger ist oben (S. 52) angeführt worden. Die Kammer ergänzte sich selbst aus den Sechszigern durch offene Abstimmung und konnte einzelne ihrer Mitglieder willkürlich ausschließen. Die Ergänzung der Mitglieder des Kleinen Rathes und die Wahl der Sechsziger geschah jährlich durch die hundertzwölf Mitglieder des Großen Rathes und die Sechsziger, aber durch das blinde Loos. Die Namen derjenigen heimlichen Bürger, die sich dafür gemeldet hatten, wurden in verschlossene Schachteln gelegt, und jeder Wählende legte seine Kugel in eine der Schachteln, ohne zu wissen, wem er dadurch seine Stimme gab. Wer in diesem Glücksspiel die meisten Kugeln erhielt, war gewählt. Zu solcher verkehrter Besetzung wichtiger Staatsämter hatte die Eifersucht und die Parteikämpfe der herrschenden Geschlechter geführt, und den Mitgliedern des Großen Rathes war dabei nur ein wenig ehrenvolles Geschäft verblieben. Zwar hatte dieses Wahlkollegium, von welchem die Kleinen Räthe ausgeschlossen waren, das Recht behalten, die Schultheißen, Kleinen Räthe und Sechsziger zu bestätigen oder zu entsetzen; aber dieß war zu einer bloßen Formalität geworden. Durch dasselbe blinde Loos wurden die vier Venner je auf drei Jahre von dem gesammten Rathe der Zweihundert gewählt. Dagegen wurden die Schultheißen für ihre Lebenszeit durch die versammelten Räthe, Stadtbürger und Landleute der sogenannten alten Landschaft (d. h. derjenigen siebenundzwanzig Landgemeinden, welche Berchthold der Vierte der Stadt Freiburg bei ihrer Gründung als

Stadtbezirk soll angewiesen haben), aus einem Vorschlage der Sechsziger durch offenes Stimmenmehr erwählt.

Auch zu Freiburg verminderte sich die Zahl der regimentsfähigen Geschlechter sehr. Es gab im Jahre 1781 nur noch einundsiebenzig heimliche Familien, unter denen sechszehn adeliche waren. Diese einundsiebenzig Geschlechter besetzten nicht nur die beiden Räthe, sondern überhaupt alle bedeutenden Staatsämter und die Offiziersstellen bei den in fremden Diensten stehenden Truppen. Aus den sechszehn adelichen Familien konnten aber nur diejenigen in den Sechsziger- und Kleinen Rath gelangen, die dem Adel entsagten; zu den Venner- und Heimlicherstellen aber nur die, deren Väter schon den Adel niedergelegt atten.

Solothurn. Die Bürgerschaft theilte sich auch hier seit 1681 in regimentsfähige oder Altbürger und in Neubürger. In diesem Jahre wurde beschlossen, es sollen in Zukunft alle Regierungsstellen, Zivilämter und die bedeutendsten Kirchenstellen den damaligen bürgerlichen Geschlechtern und ihren Nachkommen ausschließlich zufallen, und dieß also bleiben, bis sie auf fünfundzwanzig Familien ausgestorben seien. Verbannung und Konfiskation des Vermögens standen auf dem Versuche, einen Vorschlag zu Aenderung dieses Gesetzes zu machen. Die Zahl der Altbürger um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wird zu vierhundert angegeben; am Ende desselben zählte man noch achtzig Geschlechter, von denen vierunddreißig die meiste Macht in den Händen hatten und als wirklich regierende angesehen werden konnten. In Betreibung von Gewerben, Kauf von Grundstücken, in Abgaben, Nutzungen bestand kein Unterschied zwischen Alt- und Neubürgern.

Souverän und oberster Richter war der Große Rath, bestehend aus den zwei Schultheißen, dreiunddreißig Gliedern des Kleinen und sechsundsechszig des Großen Rathes, deren aus jeder der eilf Zünfte sechs waren. Der Große Rath entschied über Bündnisse, Krieg und

Frieden, Werbungen, und wählte die Landvögte; aber er konnte sich nur auf Einladung des Kleinen Rathes versammeln, und nichts berathen, was derselbe nicht vorbereitet und begutachtet hatte. Der Kleine Rath schied sich in eilf Alt- und zweiundzwanzig Jungräthe. Von den erstern war aus jeder Zunft Einer, von den letztern Zwei. Bei Erledigung einer Altrathsstelle rückte der ältere der beiden Jungräthe aus der Zunft des Abgegangenen nach. Die Schultheißen und Alträthe aber ergänzten die Jungräthe aus den Großräthen ihrer Zünfte, und der ganze Kleine Rath besetzte erledigte Großraths- oder Sechserstellen wieder aus den Altbürgern der betreffenden Zunft. Die Wahlen geschahen seit 1764 durch geheime Abstimmung. Die Wähler mußten jedes Mal schwören, ihre Stimmen Niemanden verheißen zu haben, und sie nur dem Tauglichsten zu geben. Hinwieder mußten diejenigen, die sich für eine Stelle hatten einschreiben lassen, schwören, weder durch Bestechung noch Bewerbung Stimmen gesucht zu haben. Die Zünfte hatten daher keinen Theil an der Wahl der Mitglieder der Regierung. Dennoch war in der jährlichen Regimentsbesetzung oder Erneuerungswahl der Räthe der Schein alter Rechte der Gemeinde übrig geblieben; in der Wirklichkeit aber war sie ein leeres Formenspiel. Am Festtage Johannes des Täufers zogen die Räthe in feierlichem Zuge in die Kirche. Ihnen folgte in gleicher Weise die gesammte Bürgerschaft, geziert mit Blumen, hauptsächlich mit Rosensträußen, woher die Versammlung der Rosengarten hieß. In der Kirche legten nun die Staatsoberhäupter ihre Aemter nieder. Dann bestätigten zuerst die Jungräthe die Alträthe wieder auf ein Jahr, und zeigten die Namen derselben der Gemeinde an, von welcher sie ebenfalls bestätigt wurden. Hierauf schlug der abgehende Schultheiß seinen Kollegen für das nächste Jahr zum Amtsschultheißen vor und ebenso wurden der Venner und der Großweibel wieder vorgeschlagen. Die Gemeinde, an der auch die Neubürger Antheil hatten, besaß zwar das Bestätigungsrecht und es konnten Andere aus den

patrizischen Geschlechtern vorgeschlagen werden. Allein es sind keine Beispiele vom Gebrauche dieses Rechts bekannt und es war überdieß verordnet, daß die Neubürger, wenn das Stimmenmehr gegen einen der Alten Gesandten ungünstig ausfalle, sich aus der Versammlung entfernen, und den Altbürgern die Wahlentscheidung überlassen müssen. Nach beendigtem Rosengarten zogen Schultheiß und Richter Rath auf das Rathhaus, wo die Jungräthe von den Alträthen bestätigt wurden.

Bei aller Verschiedenheit in den Formen der Verfassungen von Freiburg und Solothurn war der Geist der Regierungen derselbe, und bei manchem Guten in der Verwaltung verrieth sich doch überall die ängstlichste und von solcher Geschlechterregierung unzertrennliche Sorge für Bewahrung der errungenen Vorrechte. Auch hier galt jedes freie Wort als Beleidigung oder Hochverrath. In beiden Kantonen waren die vornehmsten Geschlechter alle durch ökonomische Vortheile an Frankreichs Interesse gebunden. Früher hatte auch Spanien Einfluß. Noch in den Jahren 1765 und 1766 war zu Solothurn ein lebhafter Kampf der französischen und spanischen Partei oder der Familien Besenval und Buch. Zu Freiburg und Solothurn, wo auswärtige Kriegsdienste und Erlangung von nährenden Staats-, Kirchen- und Hofstellen das ausschließliche Augenmerk der ersten Familien waren, wo Jesuiten und Mönche großen Einfluß übten, konnten Bildung, Aufklärung und Betriebsamkeit nicht aufkommen. Solothurn war noch etwas weiter vorgeschritten als Freiburg, die Vernachlässigung der Bildung und namentlich der Volksbildung war dieselbe; aber Solothurn war weniger fanatisch, und in seinem Gebiete fand man noch einige Industrie, während zu Freiburg der letzte Rest der ehemals so bedeutenden Tuchfabriken und Gerbereien zerfiel. Ackerbau und Viehzucht gaben jedoch dem Lande beider Kantone einen gewissen Wohlstand. Zu Solothurn waren namentlich die einflußreichen Familien begütert. Freiburg bewahrte zu Stadt und Land

Sparsamkeit und Einfachheit der Sitten in weit höherem Grade, als andere Kantone. Erwähnung verdient noch, daß Solothurn im Jahre 1785 die Ueberbleibsel der Leibeigenschaft aufhob.

Die sogenannten aristo-demokratischen Städte. Von diesen vier vorzugsweise aristokratisch genannten Städten unterschieden sich die Städte Zürich, Basel und Schaffhausen vorzüglich dadurch, daß sich in denselben nie ein gesetzliches Patriziat bilden konnte. Dagegen stand wie bei jenen das ganze, meistens durch Kauf erworbene Gebiet im bloßen Unterthanenverhältnisse. Da die Zünfte die Grundlage ihrer Verfassungen bildeten und deßwegen auch viele Handwerker in die Regierung gelangten, so erhielt allmälig das Bestreben, die Hauptstadt auf Kosten des Landes zu begünstigen, das Uebergewicht, während die patrizischen Geschlechter in den andern vier Städten eine Stütze für ihre Gewalt gegenüber ihren von der Regierung ausgeschlossenen Mitbürgern nicht selten in der Gewinnung des Landvolkes suchten. Deßwegen mußten sich die Unterthanen dieser Städte manchen Beschränkungen unterziehen, welche in den Gebieten der streng aristokratischen Städte nicht Statt fanden. Wie in diesen Kantonen gerieth manches alte Recht durch die Schuld beider Theile in Vergessenheit, und es wurden die Urkunden, durch welche diese Rechte und Freiheiten begründet waren, möglichst geheim gehalten. Wie dort waren die Angehörigen von bedeutendern Beamtungen ausgeschlossen. Ueberdieß aber war ihnen der Eintritt in den geistlichen Stand und in höhere Lehranstalten erschwert oder ganz verwehrt, denn auch diese Stellen betrachtete man wie ein Eigenthum der Bürger. Zu Zürich wurde schon 1676 beschlossen, das Studiren der Landleute und Ansäßen solle zwar nicht gehindert werden, aber der Zutritt zu den geistlichen Stellen im Kanton, so wie zu den Stipendien gehöre zum Voraus den Bürgerssöhnen; zu Stellen in den Gemeinen Herrschaften dagegen sollen Bürger, Ansäßen und Landleute gleichen Zutritt haben. Der Großhandel, überhaupt der freie Handel mit den Produkten

ihres Kunstfleißes war den Landleuten nur mit der Hauptstadt erlaubt, dagegen die Ausübung mancher Gewerbe und der Verkauf eigentlicher Handwerksprodukte nach den Hauptstädten durch den Zunft- und Immungszwang gänzlich untersagt. Daher blieb auch in den Städten die gewöhnliche Wirkung der Monopolien nicht aus und den Handwerkern, die gegen jede Konkurrenz sich gesichert hatten, fehlte der Sporn, ihre Arbeit zu verbessern und möglichst wohlfeil zu liefern. Als Ersatz an den Staat für das ihnen eingeräumte Vorrecht des Alleinhandels mit dem Auslande mußten indessen die Kaufleute zu Zürich unter dem Namen des Pfundzolles und des Fabrik-Schirmgeldes von allen Waaren, welche sie aus dem Auslande bezogen oder dorthin verkauften, eine sehr starke Abgabe bezahlen. Dieselbe machte einen Hauptzweig des Staatseinkommens aus, indem einzelne Kaufleute, deren Vermögen einige hunderttausend Gulden nicht überstiegen, zuweilen in einem einzigen Jahre bis auf viertausend Gulden an den Staat zu bezahlen hatten. — Indessen war durch die Schließung der früher so leicht zu erwerbenden Stadtbürgerrechte überall das Wesen der alten Verfassungen, welche jedem diesen Weg zu seinem Emporkommen geöffnet hatten, zerstört, eine unübersteigliche Scheidewand zwischen Stadt und Land aufgerichtet, und eine nie versiegende Quelle der Eifersucht und des Hasses entstanden. Die Freiheit von drückenden Abgaben, die Gewissenhaftigkeit der öffentlichen Verwaltung, die meist einfache und unparteiische Rechtspflege, die vielen allgemeinen Hülfsanstalten, die Sicherheit ihrer Personen und Güter befriedigten das Landvolk nicht für die Einschränkungen, denen es unterworfen war. Schweigend trug es seine Fesseln; aber in manchen Gegenden war ein Herd heimlicher Unzufriedenheit, deren Ausbruch am Ende des achtzehnten Jahrhunderts so viel zur Wehrlosigkeit und zum Unglücke des Vaterlandes beitrug.

Zürich. Zu Zürich stand an der Spitze der Regierung und des Gerichtswesens ein Kleiner Rath von fünfzig Mitgliedern. Von ihnen

waren achtundzwanzig unmittelbar durch die Zünfte aus ihrer Mitte gewählt. Die übrigen wählte der Große Rath aus seiner Mitte, so zwar daß er gebunden war, aus der adelichen Zunft oder Konstafel (welche jedoch neben den Adelichen auch bürgerliche Mitglieder enthielt) zwei, aus jeder der übrigen zwölf Zünfte ein Rathsglied zu ernennen; die übrigen sechs Mitglieder dagegen, so wie die beiden Bürgermeister, wählte er aus seiner Mitte gänzlich frei ohne Rücksicht auf die Zünfte. Die Mitglieder des Kleinen Rathes, welche der Große Rath wählte, hießen Rathsherren, die von den Zünften ernannten Zunftmeister und die von der Konstafel ernannten Konstafelherren. Die Konstafel hatte vier, die übrigen Zünfte je zwei zu wählen, und an der geheimen Wahl hatten alle Mitglieder der Zunft Antheil. Ausschlußgesetze hemmten den Eintritt naher Blutsverwandten in den Rath. Auch fielen die Bürgermeister, Rathsherren und Zunftmeister jährlich in die Erneuerung, und zwar die eine Hälfte im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr. Die neugewählte Hälfte hieß der Neue Rath, der dann in seiner ersten Sitzung beschloß, die andere Hälfte, den Alten Rath, wieder zuzuziehen. Nur wenn über einen Verbrecher Malefizgericht gehalten wurde, war der Alte Rath ausgeschlossen.

Die fünfzig Kleinen Räthe bildeten mit achtzehn Gliedern der adelichen und hundertvierundvierzig Gliedern der übrigen Zünfte (aus jeder zwölf; man nannte sie daher auch Zwölfer und die von der Konstafel Achtzehner) den Großen Rath oder Räth und Burger von zweihundertzwölf Personen. Spätestens vierundzwanzig Stunden nach dem Tode eines Großrathsmitgliedes mußte dessen Stelle durch die Klein- und Großrathsmitglieder seiner Zunft aus ihren Mitzünftern wieder besetzt sein.

Alle Wahlen geschahen durch das heimliche relative Stimmenmehr. Die Gesetze zur Verhütung von Wahlintriguen waren scharf und umsichtig, wurden aber dennoch wie überall oft umgangen. Der Große Rath war die höchste Behörde, ihm stand die Besetzung vieler Stellen

und der einträglichsten Aemter, die Ertheilung des Bürgerrechtes, die Entscheidung in den wichtigsten Staatsangelegenheiten, die Oberaufsicht über die Verwaltung, das Recht der Gesetzgebung, und auch das Verfügungsrecht über manche unbedeutende Gegenstände zu. In einzelnen Fällen, hauptsächlich bei politischen Verbrechen, übte er auch richterliche Befugnisse aus. Bei allen Beschlüssen des Großen und Kleinen Rathes entschied das relative Stimmenmehr. Der Kleine Rath sollte neben seiner oberstrichterlichen Funktion bloß Vollziehungsbehörde sein; wußte aber ein großes Uebergewicht zu behaupten. Doch fand in den meisten Fällen von einiger Wichtigkeit das Recht Statt, sie von dem Kleinen an den Großen Rath zu bringen. — Die vierundzwanzig Zunftmeister bildeten ein inappellables Handwerksgericht. Die Souveränetät beruhte aber laut der Verfassungsurkunde oder dem Geschwornen Briefe auf der gesammten Bürgerschaft. Neben jenem wichtigen Rechte der Zünfte, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kleinen Rathes frei aus ihrer Mitte zu wählen, hatte jeder Bürger die Befugniß, auf seiner Zunft Motionen zu machen, und dieselben mußten, wenn sie von der Zunft genehmigt wurden, durch die Zunftmeister vor den Großen Rath gebracht werden. Ferner mußten Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Bündnisse den Zünften vorgelegt werden.

Das Gerichtswesen, besonders die Kriminaljustiz litt an denselben Gebrechen wie in andern Orten der Eidgenossenschaft. Bei völligem Mangel irgend einer zusammenhängenden Kriminalgesetzgebung war die Strafbestimmung in den meisten Fällen der Willkür der Richter überlassen, oder sie ward abgeleitet aus alten, oft barbarischen Herkommen. So z. B., wenn aus der Verlassenschaft eines Selbstmörders noch schwere Geldbußen genommen, oder Vergehungen gegen Zucht und Sitte und wenig bedeutende Diebstähle mit dem Tode bestraft

[illegible]dete, wie in den meisten Kantonen, der Kleine

[illegible]chste Gericht, da die Idee einer vollständigen

Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt jener Zeit noch fremd war, so daß er leicht Kläger und Richter zugleich werden mußte. Wie in andern Städten wurde über Leben und Tod nur in einer Instanz und nach relativem Stimmenmehr abgesprochen, und das Gericht bei verschlossenen Thüren und ohne Vertheidiger gehalten. Davon machten jedoch die Gerichte der Grafschaft Kyburg und der Herrschaften Grüningen und Sax eine Ausnahme. Dieselben richteten ebenfalls über Leben und Tod. Allein die alte Form der Landgerichte erhielt sich durchs ganze achtzehnte Jahrhundert. Sie wurden öffentlich unter dem Vorsitze des Landvogts gehalten und den Angeklagten wurden Vertheidiger (Fürsprecher) aus den Richtern selbst zugeordnet. Der Landvogt hatte dabei keine Stimme, dagegen das Begnadigungsrecht. In den beiden Munizipalstädten Winterthur und Stein am Rhein war die Form des Blutgerichtes wie in der Hauptstadt. Wie überall war die Kriminaljustiz strenge. Todesstrafen und Landesverweisungen waren häufig, und die Folter wurde noch im Jahre 1778 zu Zürich gegen einen Mann gebraucht, der wegen eines Mordes angeklagt war, dessen Unschuld dann aber entdeckt wurde. Er erhielt als Entschädigung fünfhundert Gulden und ein Zeugniß seiner völligen Unschuld. Im Ganzen aber achtete der Staat die persönliche Freiheit, und wo nicht Vorurtheile oder die gereizte Persönlichkeit der Richter ins Spiel kamen, war Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Es konnten selbst die angesehensten Männer verdienten Strafen nicht entgehen. Eifersüchtig wachte die Regierung über die Behauptung ihres Ansehens. Landvögte, welche ihre Kompetenz im Geringsten überschritten, empfingen alsobald eine angemessene Rüge. Rathsherrn, welche die Achtung gegen den Rath verletzten, mußten an den Schranken der Rathsstube obrigkeitliche Verweise anhören. Durch treue Fürsorge hielt sie auch Beobachtung des Pensionenbriefes aufrecht, welcher jedermann (mit Ausnahme der in fremden Zivil- oder Militärdiensten stehenden Personen) die Annahme von Jahrgeldern, Orden, oder

jegend welchen Schenkungen untersagte. Auch Gesandte an fremde Höfe und Beauftragte zu diplomatischen Verhandlungen durften keinerlei Geschenke annehmen. Selbst die Annahme eines Putzstückes, welches die Kaiserin Maria Theresia der Gattin eines nach Wien abgeordneten zürcherischen Gesandten zuschickte, wurde vom Großen Rathe nicht ohne Einwendung gestattet. Mit besonderer Strenge aber bestrafte man zu Zürich an Beamteten Bedrückung des Volkes und Veruntreuung des öffentlichen Gutes. Hier ging man ohne Schonung zu Werke, und den Fehlbaren schützte weder Geburt, noch Rang, noch Familieneinfluß. Auch geringere Vergehungen dieser Art wurden aufs ernstlichste geahndet. Schwer an Geld und Ehre bestraft ward im Jahre 1756 ein wucherischer Advokat. Ein Rathsherr und Obervogt, welcher von einigen Parteien Geschenke, zusammen etwa fünfzig Gulden am Werthe, angenommen, empfing 1768 vor den Schranken des Rathes einen scharfen Verweis. Seine Frau, in deren Hände jene Geschenke geflossen, erhielt eine schriftliche Bezeugung des obrigkeitlichen Mißfallens, der Werth der Geschenke mußte erlegt, und unter die dürftigsten Kranken im Spitale vertheilt werden. Zu Abbitte vor dem Rechen- (Finanz-) Rathe, Erstattung und einer Buße von tausend Gulden ward 1773 ein Amtmann verurtheilt, weil er sich einiges Holz aus den Staatswaldungen unbefugt zugeeignet hatte. Im Jahre 1729 wurde ein Stiftsverwalter, der den Rang unmittelbar nach dem Antistes hatte, wegen eines Kassendefektes seiner Stelle und des geistlichen Standes entsetzt, lebenslänglich des Aktivbürgerrechtes beraubt und zu einem Verweise vor den Rathsschranken und zeitweiliger Eingrenzung in seine Wohnung verurtheilt. Gröbere Verbrechen dieser Art wurden mit Verbannung und Bußen bis auf zehntausend Gulden bestraft. Im Jahre 1770 entging ein ungetreuer Oekonomieverwalter kaum der Todesstrafe und wurde zu lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt. [illegible] gegen Verstorbene ward noch eingeschritten. Nur auf [illegible] sonst unglücklichen Lage begnügte man sich,

1770 von den Hinterlassenen eines ungetreuen Oekonomiebeamten blose Wiedererstattung zu verlangen. Dagegen ward 1761 der Name eines verstorbenen betrügerischen Landschreibers an das Hochgericht geschlagen. Nicht minder ernstlich verfuhr man gegen diebische oder gewaltthätige Gemeindsvorsteher und um die Angehörigen möglichst gegen Bedrückungen der untern Beamten zu schützen, war verordnet, daß kein Müller oder Wirth zu der Stelle eines Untervogtes dürfe vorgeschlagen werden, wenn er nicht verspreche, innerhalb Jahresfrist diesem Berufe zu entsagen. Großes Aufsehen machte besonders im Jahre 1765 der Prozeß des gewesenen Landvogts von Grüningen, Felix von Grebel, den auch die nahe Verwandtschaft mit dem damaligen Bürgermeister nicht schützen konnte. Durch eine bei Nacht in die Wohnung eines Mitgliedes des Kleinen Rathes gebrachte Schrift wurde derselbe ungetreuer Verwaltung, vielfacher Erpressungen und strafbarer Bestechlichkeit beschuldigt. Da die Verfasser sich nicht genannt hatten, so wurden sie zu Angabe ihrer Namen, aber gleichzeitig alle Geschädigten aufgefordert, ihre Klagen ohne Scheu einzugeben. Durch die Flucht rettete sich der Landvogt, und da er auf wiederholte Zitationen nicht erschien, so erging gegen ihn ein Kontumazurtheil, das ihn aller Ehren und Würden beraubte, so daß auch sein Wappenschild zu Grüningen und alle auf ihn bezüglichen öffentlichen Ehrenzeichen ausgelöscht wurden; das ihn ferner zur Ersetzung alles dem Staate sowohl, als Privatpersonen entfremdeten Gutes, zu einer Geldbuße von fünftausend Gulden, Bezahlung aller Unkosten und lebenslänglicher Verbannung aus der ganzen Eidgenossenschaft verfällte. Zehn Jahre später ward ihm zwar vergönnt, sich zu Dießenhofen niederzulassen, aber den Kanton durfte er nie mehr betreten. Die Kanzlei- und Unterbeamten, deren Hände ebenfalls nicht rein geblieben, wurden zum vollständigsten Ersatze angehalten; die Fehlbarsten vor eine Kommission beschieden, und ihnen das obrigkeitliche Mißfallen nachdrücklich bezeugt. Ferner erhielt der

damalige Landvogt den Auftrag, den sämmtlichen Gemeindsbeamten der Herrschaft Grüningen vor öffentlichem Gerichte anzudeuten, „wie höchlich die Regierung ihr während Grebels Amtsführung geführtes unverantwortliches Verfahren zuerst gegen das Volk, dann aber auch gegen die Regierung mißbillige, und ihnen alles Ernstes anbefehle, bei Vermeidung des obrigkeitlichen Strafernstes künftig ihren Pflichten gewissenhaft und treu nachzuleben". Auch den Verfassern jener Schrift, die sich dann genannt hätten (unter ihnen dem später berühmten Lavater), wurde das obrigkeitliche Mißvergnügen über den eingeschlagenen, ungesetzlichen, ein Mißtrauen gegen die Regierung verrathenden Weg bezeugt. Durch die Strenge, mit der jede Veruntreuung oder Bestechung ohne Ansehen der Person bestraft wurde, erwarb sich die Regierung bei allen ihren Angehörigen das verdiente Lob treuer und gerechter Verwaltung, so daß ihr in diesen Beziehungen auch später in der Zeit großer Aufregung niemals Vorwürfe gemacht wurden. Je williger sie aber gerechte Klagen anhörte, desto empfindlicher mußten ihr solche anonyme Anschuldigungen sein. Als daher im Jahre 1771 in der Oetenbacherkirche ein verschiedene Rügen und Beschwerden enthaltendes Blatt in den Klingelbeutel geworfen wurde, so ward der Schreiber aufgefordert, seine Klage bei dem Amtsbürgermeister anzubringen, im Unterlassungsfalle werde man ihn als einen boshaften Pasquillanten betrachten. Den Pfarrern wurde, wenn ihnen mehr solche Schriften in die Hand fallen sollten, Sorgfalt und Verschwiegenheit anbefohlen. Als der Verfasser sich nicht zu erkennen gab, wurde ein Preis von zweihundertfünfzig Gulden auf seine Entdeckung gesetzt, seine Schrift durch den Scharfrichter öffentlich zerrissen und verbrannt; überdieß ließ die Regierung mit dem Wochenblatte eine Verwahrung gegen die in derselben enthaltenen Verleumdungen austheilen. Auch Pasquillanten, die ihre Angriffe gegen Privatpersonen gerichtet, wurden jeder Zeit schwer bestraft.

Allein mit derselben Schärfe wachte man über jede freie Aeuße-

sung und über jede freisinnige Schrift. Es hoffte man, jede mißfällige Lebensäußerung schon im Keime ersticken zu können. Daher war die Zensur, wie in allen Kantonen, so auch in Zürich sehr streng. Sie ließ nur selten ein freisinniges Werk durchschlüpfen, und ihre Mißbilligung traf zuweilen ganz unschuldige Schriften. Es war untersagt, ohne Erlaubniß der Zensur Bücher im Auslande drucken zu lassen. Ebenso durften von auswärts herkommende Bücher nicht verkauft, und niemanden zur Einsicht gegeben werden, bis sie die Zensur genehmigt hatte. Kein eidgenössischer Zeitungsschreiber redete von den Angelegenheiten des Vaterlandes, oder nur sehr kurz, sehr behutsam und im Sinne der Regierung. Wiewohl zu jener Zeit die Zensur in allen Staaten des Festlandes mit Aengstlichkeit und Schärfe gehandhabt wurde, so ward doch in dem despotischen Frankreich ungescheuter über Staatsangelegenheiten und inländische Geschichte geschrieben, als in der freien Schweiz. Was immer von Staatsangelegenheiten und namentlich von den finanziellen Verhältnissen der Mitwissenschaft des Publikums entzogen werden konnte, wurde sorgfältig in den Archiven verschlossen. Jede Veröffentlichung eines als Staatsgeheimniß behandelten Gegenstandes galt für Hochverrath. Durch diese Geheimnißkrämerei wurde in allen schweizerischen Freistaaten jenes Selbstgefühl, jener freudige Muth unterdrückt, mit dem eine offene, freie Behandlung der Staatsgeschäfte die Bürger erfüllt; dagegen wurde viel Ungereimtes, Unwürdiges und Verderbliches bemäntelt. Daher war auch der Zugang zu allen bedeutsamen Quellen der eidgenössischen Geschichte möglichst erschwert, und es entstand dadurch ein großer Mangel an aufhellenden Geschichtswerken für die drei letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts. Wo noch ein solches erscheinen wollte, ward es verstümmelt oder behindert. Darum durfte zu Zürich Hahns Schweizerchronik nur im Auszuge gedruckt werden. Scheuchzers Manuskripte schienen viel zu gefährlich, als daß irgend eine öffentliche Mittheilung gestattet worden wäre. Der

Müllerschen Geschichte wurde der Druck versagt, weil ihre Schilderung der Brunschen Staatsumwälzung mißfällig war. Der Geist der Finanzverwaltung blieb unverändert derjenige einer genauen, oft in Kargheit ausartenden Sparsamkeit. Der Begriff der Staatswirthschaft beschränkte sich auf Sammlung todter Gelder, durch deren Aufhäufung man für Zeiten der Noth und des Bedürfnisses zu sorgen glaubte. Dennoch erhob sich die Regierung zuweilen auch über diese gewohnte Sparsamkeit, z. B. bei Errichtung einzelner Gebäude, so wie für Straßen und Brücken, oder wenn fremde Fürsten oder Botschafter in Zürich erschienen; wenn Gelegenheit zu Herrschaftskäufen winkte; auch bei allerlei milden Steuern und Gaben und manchen, zum Theile reichen Geschenken an die Verfasser ausgezeichneter Werke zur Aufmunterung der Wissenschaften. In manchen Verwaltungszweigen, z. B. im Sanitäts-, im Militär-, im Post-, im Kredit- und im Polizeiwesen wurden löbliche Fortschritte gemacht. Besonders war das Bedürfniß von Verbesserungen im Kriegsfache durch mehrere Vorfälle im Toggenburgerkriege klar geworden.

Die Besoldungen der Regierungsglieder und der Beamten waren mit wenigen Ausnahmen sehr gering, und die nicht zahlreichen Landvogteien und Oekonomieverwaltungen warfen nicht einmal alle so viel ab, als für ein einfaches Hauswesen während der sechs Jahre der Amtsdauer erforderlich war. Die Sitten waren einfacher und strenger, als in den meisten übrigen Städten der Eidgenossenschaft. Würdige Magistratspersonen und geistliche Vorsteher gingen mit dem Beispiele großer Einfachheit voran. Sie befliſſen sich der strengsten Ehrbarkeit, kirchlicher und häuslicher Andacht, stiller Eingezogenheit. Sie versagten sich auch wegen des Beispiels viele Genüsse, die in neuerer Zeit zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen gerechnet werden. Strenge Aufwandsgesetze und Sittengebote, welche jährlich ein Mal in den Kirchen vorgelesen und eingeschärft wurden, sollten Einfalt in Sitten, Geräthschaften und Lebensweise aufrecht halten, und der Verschwen-

dung wehren. Allerdings enthielten dieselben viel Kleinliches, aber durch das Beispiel wohlhabender Magistrate und durch den Sinn für bürgerliche Gleichheit unterstützt, trugen sie in der That zu Erhaltung der Einfachheit der Lebensweise bedeutend bei. Denn es galt kein Unterschied der gesellschaftlichen Stellung in dieser Beziehung, wie er zu Freiburg gemacht wurde, aber zwischen Bürgerfamilien und Ansässen, wie zu Basel. Nur wurde den Dienstmägden Einiges verboten, was andere tragen durften. Ueber die Beobachtung dieser Verordnungen wachte wie zu Bern ein eigenes Polizeigericht, die Reformationskammer. Dieselbe duldete keine Ueberschreitung der bestehenden Sittengebote und züchtigte ohne Ansehen der Person auch die geringsten Unfugen. Mit besonderem Ernste bestrafte sie verderbliches Hazardspiel. Schon die bloße Furcht vor ihrer Strenge that vielem Sittenverderben Einhalt, wobei freilich nicht geleugnet werden kann, daß die Strenge nicht selten übertrieben war und auch unschuldige Erholungen verkümmerte. Bei dieser Sittenschilderung Zürichs darf seiner Bürger unermüdete Mildthätigkeit nicht vergessen werden. Große Kirchensteuern erquickten bei Unglücksfällen die Hülfsbedürftigen nicht nur im eignen Kanton, sondern auch ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion in andern Theilen der Schweiz und selbst im Auslande. Reiche Armenfonds und große Vergabungen an alle wohlthätigen Anstalten beurkundeten eben diesen Sinn.

Indessen wich doch allmälig die alte Einfachheit dem Streben nach neuen aus der Fremde eindringenden Genüssen. Dazu trug die immer lebhaftere Industrie, die tägliche Ausdehnung des Handels und des Fabrikwesens zu Zürich ein Bedeutendes bei. Auch auf der Landschaft erzeugten dieselben Ursachen größere Freiheit in Sitten und Lebensweise, aber auch oft Erschlaffung. Indessen stieg Bevölkerung und Wohlstand. In vielen Gegenden wurde der Feldbau sehr verbessert. Die natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens ward durch den unermüdeten Fleiß des Volkes überwunden. Einflußreiche Staats-

hämpter, wie der Bürgermeister Hallwyler, der nicht nur selbst ein einsichtsvoller Oekonom war, sondern auch die Bauern zu sich auf's Zimmer kommen ließ, um sie in den neuen Entdeckungen der Landwirthschaft zu unterrichten, und verständige Landleute, wie der merkwürdige Bauer Kleinjogg, machten diesen Gegenstand zu einem Hauptzwecke ihres Lebens. Wohlthätige Gesetze, landwirthschaftliche Kommissionen und Vereine wirkten dazu befördernd mit.

Die gürtenische Landschaft war in achtzehn innere und neun äußere Vogteien abgetheilt. Die erstern standen unter je zwei Mitgliedern des Kleinen Rathes, oder sogenannten Obervögten; die letztern wurden von Landvögten aus dem Großen Rathe regiert. Die Landschreiber wurden in einigen Vogteien nur aus den Bürgern der Stadt gewählt, in andern aus den Landleuten, und ebenso überall die Untervögte, Richter u. s. w. Alle wichtigern Kriminalfälle mußten von diesen Gerichten an den Kleinen Rath zur Untersuchung und Entscheidung gewiesen werden, und die Anwendung der Folter war ihnen untersagt. Nur die Landgerichte von Kyburg, Grüningen und der Freiherrschaft Sax besaßen auch die hohe Justiz. Bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts herrschte fast immer Ruhe im Lande. Einige kleine Störungen gingen schnell vorüber. So regte sich im Jahre 1726 Unzufriedenheit in der Herrschaft Sax, ward aber durch die klugen und freundlichen Maßregeln der Regierung sogleich und vollkommen beseitigt.

Basel. Ueber den innern politischen Zustand von Basel ist bei den oben erzählten Unruhen des Jahres 1691 Einiges bemerkt worden. Von andern Städten der Schweiz unterschied sich Basel auch dadurch, daß Edelleute gesetzlich vom vollen Bürgerrechte ausgeschlossen waren. Die wenigen in der Stadt noch verbürgerten adelichen Geschlechter genossen bloße Ansässenrechte, und hatten keinen Zutritt zu den Zunftversammlungen oder zu den Rathsstellen und Staatsämtern. Auch Adels- und Dienstitel, sowie Pensionen von fremden

Zünften, zogen nach einem Beschlusse vom Jahre 1782, wenn sie nicht in erlaubtem fremden Kriegsdienste oder durch den Ruhm der Wissenschaft erworben waren, Ausschließung von allen Aemtern und Würden nach sich. Dagegen waren die im Jahre 1691 anfänglich von den Zünften erkämpften Rechte denselben wieder entzogen worden. Alles lag in der Hand des Großen Rathes. Als Entschädigung für diesen Mangel aller politischen Rechte betrachtete die Bürgerschaft den auf die höchste Stufe getriebenen Egoismus der Zunftverfassung und der bürgerlichen Privilegien. Nur Bürger durften Handwerke und Gewerbe treiben. Die siebentausend fünfhundert Ansässen, welche Basel im Jahre 1780 neben siebentausend sechshundert Bürgern zählte, lebten meist von Fabrikverdienst. Keinerlei Produkte des Handwerksfleißes oder Gegenstände des kleinen Verkehrs durften in die Stadt eingebracht werden. Zu größerer Sicherheit war untersagt, in einem weiten Umkreise um die Stadt (auf der sogenannten Bannmeile) auch nur ein Haus zu erbauen. Ueberdieß hatte jede Zunft die Gerichtsbarkeit in ihren Handwerksangelegenheiten. Im Großen und Kleinen Rathe saßen zahlreiche Handwerker, welche eifrig die bürgerlichen Freiheiten und städtischen Vorrechte bewachten. Mehrere Zünfte, einzig aus Handwerkern bestehend, gaben nur Genossen ihres Standes in die Räthe, und bei den übrigen Zünften wurden wenigstens die Großrathsstellen meistens getheilt. Daher konnte im Großen Rathe 1761 der Antrag gemacht werden: „Alle Handwerke auf der Landschaft abzuschaffen.“ Wenn er auch nicht durchging, so wurde doch beschlossen: „Es solle Grundsatz sein, den Gewerbsfleiß auf dem Lande keines Weges zum Schaden der Stadtbürger zu begünstigen; sondern zu verwehren oder zu beschränken.“

Diejenigen Bürger, zu deren Fortkommen die bestehenden Privilegien nicht hinreichten, suchten und fanden eine weitere Hülfsquelle in einer Menge von Mädchen und Dienern. Die Aussicht auf ein solches verblendete viele über die unseligen Folgen vom Unfleiß, Ver-

schwendung und liederlichem Leben. Reiche und allzu freigebige Armenanstalten und übel angewandte Wohlthätigkeit der Privaten vollendeten dieses Unheil.

Die Verfassung war in der Hauptsache denjenigen der übrigen Städtekantone ähnlich. Ein souveräner Großer Rath von zweihundertachtzig Personen besaß die oberste Staatsgewalt. Derselbe entschied über Bündnisse, Krieg und Frieden, Steuern und über Grundgesetze des Staates. Er wählte die Bürgermeister, die Oberstzunftmeister, die dreißig Rathsherrn, die Gesandten, Landvögte u. s. w. Den Großen Rath bildeten die vierundsechszig Glieder des Kleinen Rathes, zwölf Bürger (Sechser) aus jeder der fünfzehn Zünfte der großen Stadt, und eben so viele aus jeder der drei Gesellschaften der kleinen Stadt. Der Kleine Rath, als oberste Verwaltungs- und gerichtliche Behörde, bestand aus zwei Bürgermeistern, zwei Oberstzunftmeistern und aus zwei Rathsherrn und zwei Zunftmeistern (gewöhnlich Meister genannt) von jeder der fünfzehn Zünfte der großen Stadt. Die kleine Stadt, früher dem Bischofe unterworfen und im vierzehnten Jahrhundert von der größern Stadt angekauft, wurde nie zu völliger Rechtsgleichheit erhoben. Sie gab keine Glieder in den Kleinen Rath. Die dreißig Rathsherrn wurden vom Großen Rathe aus den Sechsern derselben Zunft erwählt, aber der Kleine Rath hatte das Recht der Bestätigung. Die Zunftmeister wurden durch die Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes jeder Zunft nur aus den Sechsern gewählt und ebenfalls durch den Kleinen Rath bestätigt. Dieselben wählten auch die Sechser, die dann keiner Bestätigung bedurften. Vater und Sohn oder Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder konnten nicht zugleich im Kleinen Rathe sitzen oder bei derselben Zunft gewählt werden.

Die ehemalige Befugniß der Zünfte, ihre Meister zur Rechenschaft zu ziehen und zu entlassen, war erloschen, und deren jährliche Erneuerung, so wie die Erneuerung des gesammten Kleinen Rathes,

war eine bloße Form. Bei allen Wahlen wurden durch Kugellegen (Ballotiren) und relatives Stimmenmehr von 1718 an drei und von 1740 an sechs Kandidaten bezeichnet, unter diesen entschied dann das Loos. Diese Wahlart wurde auch bei allen Aemterbesetzungen, selbst bei den geistlichen und Lehrstellen und bei Besetzung der Landvogteien angewendet.

Beim Blutgerichte, das für den ganzen Kanton dem Kleinen Rathe zugehörte, hatte sich noch zum Theil die Form der alten Volksgerichte erhalten. Der Verbrecher wurde öffentlich unter das Rathhaus gestellt, wo der Kleine Rath und das Stadtgericht rings umher saßen. Die Klage und die Vertheidigung wurden angehört und hierauf das Urtheil verlesen. Dasselbe war aber schon vorher vom Rathe ausgefällt, so daß diese öffentliche Verhandlung zur leeren Form wurde. Die Verwaltung war im Ganzen zweckmäßig, Verbesserungen nicht selten und die Finanzen in gutem Stande. Auch hier wurde ein Schatz gesammelt, dessen Größe aber sehr geheim gehalten wurde. Die Militärordnung verpflichtete, wie in allen Kantonen, jeden waffenfähigen Bürger zum Dienste; aber beinahe überall und so auch zu Basel wurde auf gute Bewaffnung und Einübung zu wenig gesehen.

Basel hatte auch seine Reformationskammer, der es durch Strenge gelang, wenigstens äußerlich dem Sittenverderbniß zu wehren. Allein ihre zum Theil höchst seltsamen Aufwandsverbote hinderten dennoch die natürlichen Folgen eines gewinnreichen Handels und des steigenden Reichthums nicht. Denselben beurkundeten nicht allein seine edleren Aeußerungen prachtvolle Gebäude, Bibliotheken, Kunstsammlungen, milde Stiftungen; sondern auch Wohlleben und vielfältiger Luxus, der die bestehenden Aufwandsgesetze mit Kunst und Schlauheit zu umgehen wußte. Besonders entfalteten die reicheren Familien auf ihren Landsitzen in den benachbarten deutschen und französischen Gebieten einen Glanz, der zu Basel nicht dargelegt werden durfte.

Schädliche Folgen dieser von Vielen beneideten verschwenderischen Lebensweise waren die einreißende Wuth, durch das trügliche Lottospiel zu plötzlichem Reichthume zu gelangen, und das häufige Vorkommen eheloſen Lebens. Dem erſten ſollte durch ſcharfe Verbote und ernſte Strafbeſtimmungen gegen Spieler und öffentliche und heimliche Kollekteurs gewehrt werden; allein die Nähe Hüningens mit einem Lottokomptoir, durch welches die franzöſiſche Krone ihre ſundgauiſchen Unterthanen und die Umgegend ausbeutete, vereitelte die Wirkung des Geſetzes, obwohl es im Auguſt 1776 in noch ernſterer Faſſung wiederholt wurde. Durch das eheloſe Leben, verbunden mit dem geſchloſſenen Bürgerrechte, entvölkerte ſich die Stadt. Da beſchloß Baſel im Jahre 1758, durch ſeinen ausgezeichneten Bürger Iſaak Iſelin über die verderblichen Folgen dieſer Entvölkerung belehrt, freilich nicht ohne langen und heftigen Kampf, die Aufnahme neuer Bürger, und wiederholte dieſe Aufnahme, von der jedoch Edelleute ausgeſchloſſen waren, im Jahre 1782.

Schaffhauſen. Von den im Jahre 1689 getroffenen Veränderungen der Verfaſſung iſt oben (Kapitel 3) die Rede geweſen. Die Bürgerſchaft war in zwei Geſellſchaften und zehn Zünfte von ſehr ungleicher Kopfzahl eingetheilt. Die beiden Geſellſchaften hießen die Herrenſtube, zu welcher ſechs adeliche Geſchlechter mit Ausſchluß aller andern gehörten, und die Kaufleutenſtube, in welche auch nur Abkömmlinge der Geſellſchaftsglieder, die theils adelich, theils bürgerlich waren, aufgenommen wurden. Die ſämmtlichen Genoſſen jeder Zunft und Geſellſchaft wählten durch geheimes relatives Stimmenmehr und ohne Beſtätigung, wohl aber mit jährlicher Erneuerung zwei Mitglieder in den Kleinen und fünf in den Großen Rath. Die von den Geſellſchaften gewählten Mitglieder des Kleinen Rathes hießen Obherren, die andern hatten den Titel Zunftmeiſter. Aus ihnen wurde der Amtsbürgermeiſter durch den Großen Rath und hierauf für denſelben durch die Zunft ein neuer Obherr oder Zunftmeiſter gewählt.

Der Kleine Rath bestand aus den vierundzwanzig von den Zünften und Gesellschaften gewählten Mitgliedern und dem jedes Jahr ins Amt tretenden Bürgermeister, der nach Abfluß des Jahres wieder in seine Stellung als Obherr oder Zunftmeister zurücktrat und ein Jahr später wieder zum Amtsbürgermeister gewählt wurde. Dieser Kleine Rath von fünfundzwanzig Gliedern bildete, vereinigt mit den sechszig von den Zünften gewählten Mitgliedern, den Großen Rath. Neben der Wahl der Bürgermeister kam ihm auch diejenige der Statthalter und Seckelmeister, so wie des Stadtrichters und des Reichsvogtes zu. Er war die oberste Staatsbehörde, entschied über Bündnisse, Krieg und Frieden, erließ Gesetze und ertheilte die Instruktionen für die Gesandten an die Tagsatzungen. Wenn ein Stadtbürger in einem Zivilprozeß vom Kleinen an den Großen Rath appellirte, so bildeten die sechszig Großräthe mit Ausschluß des Kleinen Rathes das Oberappellationsgericht. Dieß war der einzige Fall, wo sie sich ohne den Kleinen Rath versammeln durften. Der Kleine Rath war oberste Verwaltungs- und richterliche Behörde und nur Stadtbürger durften in Zivilprozessen noch an den Großen Rath appelliren. Vater und Sohn oder zwei Brüder konnten nicht zugleich im Großen oder Kleinen Rathe sitzen. Vier Stunden nach dem Tode ihres Inhabers sollte eine erledigte Stelle wieder besetzt werden. Ueberdieß hatte der Gewählte vor seiner Zulassung in die Behörde zu schwören, daß er nicht gegen die Wahlgesetze gehandelt; auch die ganze Behörde ward bei ihrem Eide angefragt, ob ihr keine gesetzwidrigen Umtriebe bekannt seien. Fehlbare traf bedeutende Geldstrafe und Kassation der Wahl. Zu bloß ökonomischen Aemtern war jeder Bürger wahlfähig. Er durfte sich bloß auf seiner Zunft unter die Bewerber einschreiben lassen. Dann wurde durch das Loos aus den Bewerbern auf jeder Zunft ein Kandidat bezeichnet, und diese Zunftkandidaten zogen dann vor dem Kleinen Rathe das Loos um das Amt. Wer Ein Mal ein solches Amt bekleidet hatte, konnte sich nicht mehr melden. Fiel das

Loos auf einen Mann, dem die nöthigen Fähigkeiten abgingen, so konnte er das erlangte Amt gegen ein Jahrgeld einem fähigen Verwalter abtreten. Bei der Verwaltung der Aemter fanden aber große Mißbräuche und vielfacher, stets mit möglichster Milde verdeckter Unterschleif Statt. — Das Gebiet von Schaffhausen war in neun Obervogteien und eine Landvogtei eingetheilt. Erstere wurden durch geheime Wahl auf Lebenszeit an Mitglieder des Kleinen Rathes, die Landvogtei Neunkirch hingegen wie die ökonomischen Verwaltungen und einige untergeordnete Aemtchen auf sechs Jahre durch das freie Bürgerloos vergeben. Auf dieselbe Weise wurden auch die italienischen Landvogteien besetzt, wenn die Reihe an Schaffhausen kam. Die Staatseinkünfte flossen meistens aus Zehnten, Zöllen und aufgehobenen Klöstern. Sie überstiegen die höchst sparsamen Ausgaben. Die geistlichen und weltlichen Besoldungen waren fast alle sehr gering. Die Ausschließung der Landleute vom Handel, von einer wissenschaftlichen Laufbahn und von gewissen Gewerben war sehr strenge, und in der Stadt konnten sie sich nur als Tagelöhner niederlassen.

In Vergleichung mit Zürich und Basel war Schaffhausen klein und ohne bedeutende Betriebsamkeit; dennoch fand sich ein verhältnißmäßiger Wohlstand. Weinhandel, Stapelrechte und einige Stellen und Aemter waren nebst Handwerken und fremden Kriegsdiensten die Hauptnahrungsquellen der Stadt. In Sitten, Sprache, Kleidung näherte sich dieselbe deutscher Art. Die Lebensweise war einfach und mäßig und die Aufwandsgesetze streng. Besonders scharf waren die Spielverbote; selbst Gesellschaftsspiele, bei welchen mehr als sechs Gulden verloren werden konnten, setzten die Spieler beträchtlichen Strafen aus. Die vornehmeren und geringeren Stände, an politischen Rechten vollkommen gleich, waren dagegen im Umgange und sogar durch die Begräbnißplätze ziemlich scharf geschieden.

Die Zugewandten Orte. **Die Abtei St. Gallen.** Dieselbe war durch das Schirmbündniß mit Zürich, Luzern, Schwyz

und Glarus vom Jahre 1451 und durch das Landrecht mit Schwyz und Glarus von 1468 ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Der Gesandte des Abtes hatte Sitz in der Tagsatzung. Das Gebiet der Abtei bildete die Alte Landschaft und die Grafschaft Toggenburg nebst einigen Herrschaften im Thurgau und Rheinthal; diese jedoch unter der Hoheit der regierenden Orte. Dazu kamen noch verschiedene Besitzungen in Schwaben und im Breisgau. Der Abt führte den Titel eines Fürsten des Reiches und empfing auch nach seiner Erwählung vom Kaiser die Belehnung. Von den Eidgenossen wurde aber sein Verhältniß zum Reiche nur in Beziehung auf jene schwäbischen Besitzungen anerkannt, während die Aebte je nach den Umständen dasselbe, um sich ihren Pflichten gegen die Eidgenossenschaft zu entziehen, auch für ihr Gebiet in der Schweiz suchten geltend zu machen; so besonders im Toggenburgerkriege. Indessen schickte die Abtei schon lange vor dem westphälischen Frieden keinen Gesandten mehr auf die Reichstage und bezahlte auch keinerlei Reichssteuern. Die Regierung der Alten Landschaft wurde durch geistliche und weltliche von dem Abte als Landesherrn gewählte Beamte besorgt. Im Kloster hatte ein Appellationsgericht, Pfalzrath, seinen Sitz, welcher aus fünf geistlichen und zehn weltlichen Beamten gebildet war und an welches die Appellationen aus dem obern Amte oder dem größern Theile der alten Landschaft gingen. Ein zweiter Pfalzrath für das untere Amt hatte zu Wyl seinen Sitz. Größere Freiheiten und Rechte als die alte Landschaft besaß der zweite Haupttheil des Gebietes der Abtei, die Grafschaft Toggenburg. Ihre Verfassung wurde durch den Friedensschluß vom Jahre 1718 (s. oben) genau bestimmt.

Das Kloster, Benediktinerordens, zählte gewöhnlich fünfzig bis sechszig Konventualen und um zwanzig Laienbrüder. Von der Stadt war es durch eine hohe Mauer getrennt, deren Doppelthor während der Nacht aus gegenseitigem Mißtrauen von Seite der Stadt sowohl, als des Stiftes sorgsam verschlossen wurde. Die Glanzperiode der

Abtei war schon längst zergangen. Der alte Ruhm der Wissenschaft war verloren. Noch bestand sein stummer Zeuge, die herrliche Bibliothek mit zahlreichen, kostbaren Handschriften. Aber durch Verschwendung und Krieg war das Stift, ungeachtet sehr reicher Einkünfte, tief verschuldet.

In kirchlichen Dingen genoß das Stift größerer Rechte, als irgend eine andere Abtei der Schweiz. Nicht allein stand es unmittelbar unter Rom; sondern der Abt übte auch in seinem schweizerischen Gebiete, obwohl dasselbe eigentlich zum Sprengel des Bischofes von Konstanz gehörte, beinahe alle Verrichtungen eines Bischofes, wodurch er indeß mit Konstanz in häufige Kollisionen verwickelt ward. Von den Entscheidungen des Abtes in Ehesachen konnte indessen an die Nunziatur in Luzern oder gar nach Rom appellirt werden. Als weltlicher Herr war der Abt durch Verträge beschränkt. Die vier Schirmorte waren die Garanten der Rechte des Stiftes, wie des Volkes in der alten Landschaft, und für Streitigkeiten mit dem Toggenburg, deren Entscheidung früher den beiden Orten Schwyz und Glarus zukam, war durch den Friedensschluß vom Jahre 1718 ein besonderes Schiedsgericht angeordnet worden. Indessen wurde die Alte Landschaft mit großer Willkür beherrscht; Gemeindsversammlungen auch nur über ökonomische Gegenstände durften nicht gehalten werden; sie konnten nicht einmal ihre Vorsteher wählen, und mußten jeden, den das Stift ihnen aufdrang, zum Bürger annehmen; die Leibeigenschaft dauerte bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts fort, und das Stift bezog von der Verlassenschaft eines Verstorbenen je nach Verhältniß und Gunst einen Todtenfall von fünf bis fünfzehn vom Hundert des Vermögens. — Der mit Vernachlässigung der Landwirthschaft allgemein verbreitete Kunstfleiß erzeugte Wohlstand und Luxus; aber die schlechte Verwaltung und die häufigen Bedrückungen und Wirren ließen das Land nie zum ungestörten Genusse seines [illegible] gelangen. Für die geistige Bildung des Volkes wurde von

Seite des Stiftes nicht das Mindeste gethan; nur die Kinder der angesehenern katholischen Geschlechter wurden in der Klosterschule nach klösterlicher Weise und zu unterwürfigen Dienern des Klosters erzogen.

Stadt St. Gallen. Die Stadt St. Gallen stand seit 1454 mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus in ewigem Bündnisse. Sie war von allen Kantonen als Zugewandter Ort anerkannt, und hatte wie der Abt das Recht, den Tagsatzungen beizuwohnen. Ein kleiner Umkreis außer den Mauern und einige Besitzungen im Thurgau bildeten ihr ganzes Gebiet. Dagegen war sie durch Industrie und Handel reich und blühend. Viele ihrer Bürger eigneten sich durch langen Aufenthalt im Auslande fremde Begriffe und Gewohnheiten an, daher waren die Sitten ungeachtet strenger Aufwandsgesetze freier als in manchen andern Schweizerstädten.

Die höchste Behörde war der Große Rath von neunzig Mitgliedern, zusammengesetzt aus den drei Bürger- und zwölf Zunftmeistern, neun Rathsherren und eilf Großräthen aus jeder der sechs Zünfte. Neben den sechs Zünften gab es noch eine adeliche Gesellschaft, welche theils die Edelleute, von denen viele Handel trieben, theils andere Kaufleute aus angesehenen Geschlechtern enthielt. Diese Gesellschaft hatte zwar keine Mitglieder in den Großen oder Kleinen Rath zu geben; doch konnte der Kleine Rath aus derselben Rathsherren wählen, und die beiden Statthalter, die jährlich abwechselnd im Stadtgerichte saßen, wurden immer aus derselben genommen. Die drei Bürgermeister wechselten jährlich ab; der jeweilige erste hieß Amtsbürgermeister, der zweite Altbürgermeister, der dritte Reichsvogt, weil er im Blutgerichte den Vorsitz hatte. Ebenso wechselten die Zunftmeister jährlich. Jede der sechs Zünfte hatte drei Zunftmeister, von denen aber nur zwei, der Amtszunftmeister und der Altzunftmeister Mitglieder des Kleinen Rathes waren. Der dritte oder stillstehende Zunftmeister war der erste der Eilfer seiner Zunft, trat dann aber nach Abfluß des Jahres in die Stelle des Amtszunftmeisters ein, der dann

Abtei war ſchon längſt vergangen. Der alte Ruhm [illegible] verloren. Noch beſtand ſein ſtummer Zeuge, [illegible] mit zahlreichen, koſtbaren Handſchriften. [illegible] und Krieg war das Stift, ungeachtet [illegible] verſchuldet.

In kirchlichen Dingen genoß [illegible] eine andere Abtei der Schw[illegible] unter Rom; ſondern der [illegible] Gebiete, obwohl das[illegible] Konſtanz gehörte, [illegible] er indeß mit [illegible] den Entſch[illegible] Nunzia[illegible] ſliche[illegible]

Diſe der Verfaſſung von [illegible]ung vom Kleinen Rathe, eines drittens und eines Viertheils der [illegible]re, war neben genauen Beſtimmungen eine wirkſame Schutzwehr gegen ariſto- die Wahl des Amtsbürgermeiſters, welche der Bürger zukam, geſchah jährlich auf eine ſehr durch die ſogenannte „Raume“. Nachdem nämlich [illegible]ſtmeiſter, hierauf mit ihnen vereinigt die [illegible]meiſter, dann alle achtzehn Zunftmeiſter, und endlich vereinigt die Elfer von den Zünften einen Vorſchlag für beſchloſſen hatten, wurde derſelbe der verſammelten Ge- vorgelegt. An dieſen Vorſchlag waren aber die Bürger nicht [illegible]den. Dann traten ſie einzeln zu den ſechs Amtszunftmeiſtern und denſelben den Namen deſſen, dem ſie ihre Stimme geben [illegible], ins Ohr. Die Zunftmeiſter verzeichneten die Stimmen, und [illegible]chten dann den Namen des durch die meiſten Stimmen Gewählten bekannt. Auf dieſelbe Weiſe wurde verfahren, wenn einer der drei Bürgermeiſter ſtarb. Ebenſo geſchah jährlich auf den Zünften die Wahl der ſechs Amtszunftmeiſter durch alle Mitglieder der Zunft vermittelſt der Raume. Die Elfer wurden vom Kleinen Rathe aus einem ſechsfachen Vorſchlage der Vorſteher jeder Zunft gewählt. Wer eine Wahl ablehnte, bezahlte eine anſehnliche Geldbuße. Der Große Rath war zugleich die höchſte zivil- und kriminalrichterliche Inſtanz. Die geſammte Bürgerſchaft verſammelte ſich jährlich drei Mal in der St.Lorenzkirche zu Gelöbnungen, Wahlen und Anhörung der Fundа-

mentalgesetze der Stadt. Jährlich an einem bestimmten Tage traten die achtzehn Zunftmeister und die Eilfer zusammen, um sich zu berathen, ob irgend eine Zunft Beschwerde zu führen habe, oder in dieser oder jener Beziehung Verbesserungen nöthig seien. Was von dieser Versammlung beschlossen wurde, mußte mit einem Gutachten des Kleinen Rathes zur Entscheidung an den Großen Rath gebracht werden.

Biel. Biel war der dritte zugewandte Ort, der bei der Tagsatzung Sitz und Stimme hatte, obschon die Stadt den Bischof als Oberherrn anerkannte. Denn durch Kauf und durch Verträge in Folge von häufigen Streitigkeiten waren fast alle Hoheitsrechte an die Stadt übergegangen. Dem Bischofe blieb endlich zufolge eines Vertrags vom Jahre 1610 nichts übrig, als das Recht, beim Regierungsantritte die Huldigung einzunehmen, wobei er aber zugleich eine Bestätigungsurkunde für alle Rechte und Freiheiten der Stadt übergeben mußte; ferner einen Beamten, den Meier, zu ernennen, der im Rathe und Gerichte das Präsidium ohne Stimmberechtigung führte, und einige geringe Einkünfte zu Handen des Bischofes bezog, sonst aber keinerlei Gewalt hatte. Auch auf das Malefizgericht, das der Kleine Rath unter Vorsitz des Meiers übte, hatte der Fürst keinen weitern Einfluß, als daß dasselbe in seinem Namen, zugleich aber auch im Namen von Bürgermeister und Rath gehalten wurde. Appellation an den Fürsten oder ein Begnadigungsrecht desselben fand nicht Statt. In Rücksicht der Bündnisse war durch den Vertrag des Jahres 1610 festgesetzt, daß die Stadt in Zukunft nur mit Einwilligung des Bischofs und Domkapitels, aber auch nur mit Einwilligung der Eidgenossenschaft neue Bündnisse schließen dürfe. Die bisherigen ältern Bündnisse wurden aber dabei ausdrücklich vorbehalten. Schon vor der Entstehung des eidgenössischen Bundes war Biel mit Bern verbündet. Im Jahre 1352 wurde dann dieses Bündniß auf ewig bestätigt. Im Jahre 1382 schloß die Stadt auch mit Solothurn und 1496 mit Freiburg ein ewiges Bündniß. Durch diese

Altzunftmeister wurde. Auch von den zwölf Rathsherren waren immer drei stillstehender, die ein Jahr lang den Kleinen Rath nicht besuchten, so daß derselbe mit Einschluß der Bürgermeister und der zwölf Zunftmeister aus vierundzwanzig Mitgliedern bestand. Die Rathsherren wurden vom Kleinen Rathe durch geheime Wahl (Ballotiren) frei aus der ganzen Bürgerschaft gewählt. Diese der Verfassung von St.Gallen eigenthümliche Ausschließung vom Kleinen Rathe, eines Drittheils der Zunftmeister je im dritten und eines Viertheils der Rathsherren je im vierten Jahre, war neben genauen Bestimmungen über Verwandtschaftsgrade eine wirksame Schutzwehre gegen aristokratische Bestrebungen. Die Wahl des Amtsbürgermeisters, welche der ganzen Gemeinde der Bürger zukam, geschah jährlich auf eine sehr alterthümliche Weise, durch die sogenannte „Raune". Nachdem nämlich zuerst die sechs Amtszunftmeister, hierauf mit ihnen vereinigt die sechs Altzunftmeister, dann alle achtzehn Zunftmeister, und endlich mit ihnen vereinigt die Eilfer von den Zünften einen Vorschlag für die Stelle beschlossen hatten, wurde derselbe der versammelten Gemeinde vorgelegt. An diesen Vorschlag waren aber die Bürger nicht gebunden. Dann traten sie einzeln zu den sechs Amtszunftmeistern und raunten denselben den Namen dessen, dem sie ihre Stimme geben wollten, ins Ohr. Die Zunftmeister verzeichneten die Stimmen, und machten dann den Namen des durch die meisten Stimmen Gewählten bekannt. Auf dieselbe Weise wurde verfahren, wenn einer der drei Bürgermeister starb. Ebenso geschah jährlich auf den Zünften die Wahl der sechs Amtszunftmeister durch alle Mitglieder der Zunft vermittelst der Raune. Die Eilfer wurden vom Kleinen Rathe aus einem sechsfachen Vorschlage der Vorsteher jeder Zunft gewählt. Wer eine Wahl ablehnte, bezahlte eine ansehnliche Geldbuße. Der Große Rath war zugleich die höchste zivil- und kriminalrichterliche Instanz. Die gesammte Bürgerschaft versammelte sich jährlich drei Mal in der St.Lorenzkirche zu Eidleistungen, Wahlen und Anhörung der Funda-

mentalgesetze der Stadt. Jährlich an einem bestimmten Tage traten die achtzehn Zunftmeister und die Eilfer zusammen, um sich zu berathen, ob irgend eine Zunft Beschwerde zu führen habe, oder in dieser oder jener Beziehung Verbesserungen nöthig seien. Was von dieser Versammlung beschlossen wurde, mußte mit einem Gutachten des Kleinen Rathes zur Entscheidung an den Großen Rath gebracht werden.

Biel. Biel war der dritte zugewandte Ort, der bei der Tagsatzung Sitz und Stimme hatte, obschon die Stadt den Bischof als Oberherrn anerkannte. Denn durch Kauf und durch Verträge in Folge von häufigen Streitigkeiten waren fast alle Hoheitsrechte an die Stadt übergegangen. Dem Bischofe blieb endlich zufolge eines Vertrags vom Jahre 1610 nichts übrig, als das Recht, beim Regierungsantritte die Huldigung einzunehmen, wobei er aber zugleich eine Bestätigungsurkunde für alle Rechte und Freiheiten der Stadt übergeben mußte; ferner einen Beamten, den Meier, zu ernennen, der im Rathe und Gerichte das Präsidium ohne Stimmberechtigung führte, und einige geringe Einkünfte zu Handen des Bischofes bezog, sonst aber keinerlei Gewalt hatte. Auch auf das Malefizgericht, das der Kleine Rath unter Vorsitz des Meiers übte, hatte der Fürst keinen weitern Einfluß, als daß dasselbe in seinem Namen, zugleich aber auch im Namen von Bürgermeister und Rath gehalten wurde. Appellation an den Fürsten oder ein Begnadigungsrecht desselben fand nicht Statt. In Rücksicht der Bündnisse war durch den Vertrag des Jahres 1610 festgesetzt, daß die Stadt in Zukunft nur mit Einwilligung des Bischofs und Domkapitels, aber auch nur mit Einwilligung der Eidgenossenschaft neue Bündnisse schließen dürfe. Die bisherigen ältern Bündnisse wurden aber dabei ausdrücklich vorbehalten. Schon vor der Entstehung des eidgenössischen Bundes war Biel mit Bern verbündet. Im Jahre 1352 wurde dann dieses Bündniß auf ewig bestätigt. Im Jahre 1382 schloß die Stadt auch mit Solothurn und 1496 mit Freiburg ein ewiges Bündniß. Durch diese

Bündnisse wurde sie Zugewandter Ort, und in dem burgundischen Kriege hielt sie treu zu ihren Verbündeten. Unter ihrer Herrschaft standen einige benachbarte Dorfschaften und das im Jura liegende Erguel nebst dem Dorfe Ilfingen (Orvin) gehörten zum Panner von Biel. Durch dieses sogenannte Mannschaftsrecht war diesen Gegenden auch die Reformation gesichert worden. Im Verhältnisse zu den Eidgenossen erscheint die Stadt als völlig souverän und befolgte als reformirter Ort ihre eigene, vom Bischofe ganz unabhängige Politik.

Die Verfassung hatte sich unter wiederholten innern Kämpfen zu einer Aristokratie entwickelt. Die Bürgerschaft war in sechs Zünfte eingetheilt, allein dieselben hatten keine politische Bedeutung. Der Kleine Rath bestand aus vierundzwanzig Mitgliedern. Jährlich fand eine Erneuerungswahl Statt, die von dem Rathe selbst mit Zuzug von zwölf Mitgliedern des Großen Rathes vorgenommen wurde und daher eine leere Form war. Entstandene Lücken ergänzte der Kleine Rath selbst. Die Mitglieder des Großen Rathes, gewöhnlich vierzig, wurden vom Kleinen Rathe allein und ohne Rücksicht auf die Zünfte gewählt und ebenfalls jährlich bestätigt. Den Bürgermeister wählten die vereinigten Mitglieder beider Räthe und jährlich wurde derselbe wieder bestätigt. Früher waren zwei Bürgermeister, die mit einander abwechselten; allein schon seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts wurde nur einer gewählt, der dann gewöhnlich auf Lebenszeit das Amt behielt. Einzig die Wahl des Venners stand der ganzen Gemeinde der Bürger zu, jedoch nur aus einem vierfachen Vorschlage der Großen und Kleinen Räthe.

Die Stadt nährte sich von Landwirthschaft, Handwerken und etwas Fabrikation, und war in ziemlichem Wohlstande. Das Bürgerrecht war sonst geschlossen; doch bewog das Aussterben der Bürgerschaft den Rath, es um eine Einkaufssumme zu eröffnen, so wie er auch im Jahre 1776 eine zweckmäßige Schulverbesserung anordnete.

Graubünden. Die Republik Graubünden, ein Föderativstaat, bewohnt von verschiedenartigen Völkerstämmen, mit drei verschiedenen Sprachen und den mannigfaltigsten Sitten und Gebräuchen, wurde seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts als ein Zugewandter Ort betrachtet. Die Bündnisse mit dem Obern und mit dem Gotteshausbunde von den Jahren 1497 und 1498 sind früher (Bd. I. S. 735) erwähnt worden. Im Jahre 1590 hatten dann Zürich und Glarus mit dem Zehngerichtenbunde, und 1602 Bern mit allen drei Bünden besondere Bündnisse geschlossen; aber nie konnte das gesammte Land mit den sämmtlichen eidgenössischen Kantonen zu einem ewigen Bunde gelangen. Wegen dieser lockeren Verhältnisse und seiner geographischen Lage betrachtete sich das Land Graubünden mehr als unabhängigen, mit der Eidgenossenschaft bloß verbündeten Staat, denn als Theil derselben, und so betrachteten es auch die auswärtigen Mächte, welche häufig besondere Gesandten in Graubünden hielten.

Die Republik Graubünden war eine demokratische Föderation, erwachsen durch die Verbindung von sogenannten Gerichten (politischen Gemeinden), Hochgerichten (Bezirken), und drei Bünden, dem Obern- oder Grauen-, dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbunde, welche seit 1471 zu einem Bundesstaate vereinigt waren. — Jedes einzelne Gericht war ein kleiner, in gewisser Beziehung unabhängiger Staat mit eigener Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltungs- und richterlichen Behörden, durch nichts eingeschränkt, als durch die Beschlüsse und Verträge, welche in Angelegenheiten des Hochgerichtes, oder des besondern Bundes, oder des Gesammtbundes bestanden. Zwei bis vier Gerichte bildeten ein Hochgericht, und jedes Hochgericht war ein kleiner, freier, vollkommen organisirter Bundesstaat, der inner den Schranken der Gesetze und Verträge des besondern Bundes, dem er einverleibt war, oder des Gesammtbundes, ganz ungehemmt schalten und walten konnte. Aus der Vereinigung mehrerer Hochgerichte waren die drei Bünde entstanden, und jeder

derselben war wieder, mit Ausnahme der Anordnungen des Gesammtbundes, für sich ein durchaus unabhängiger Staat. Das Ende dieser Verkettung bildete dann der Gesammtbund, von der eidgenössischen Bundesverfassung darin unterschieden, daß in allen Bundesangelegenheiten das Stimmenmehr der Bundesglieder gelten sollte. Ueber Streitigkeiten zwischen einzelnen Theilen eines Hochgerichtes, oder zwischen zwei Hochgerichten, hatte ein Schiedsgericht ihres Bundes und Streitigkeiten in einem entzweiten Bunde ein Schiedsgericht der zwei andern Bünde zu entscheiden. Ueber Streitigkeiten zwischen Gerichten und Hochgerichten verschiedener Bünde sprach ein Schiedsgericht, erwählt aus den unparteiischen Gemeinden der sämmtlichen drei Bünde. So lauteten zwar die Gesetze; wie wenig aber dieselben gegen den Eigennutz und die Herrschsucht roher Parteiführer, gegen die Eifersucht mächtiger Geschlechter und gegen die allgemeine Verkäuflichkeit, so wie gegen die fremden Einflüsse vermochten, hat die Geschichte der wiederholten Aufstände und der nur für Parteizwecke aufgestellten Strafgerichte genügend gezeigt. Wie in andern Demokratien hatte sich auch in Graubünden ein zwar nicht anerkanntes, aber doch in der Wirklichkeit bestehendes Patriziat entwickelt. Neben den Salis und Planta gehörten vorzüglich dazu die Sprecher, die Jäklin, die Kastelberg, von Mont, Juvalta, Tscharner, Buol, Travers, Enderlin. Reichthum und bei vielen auch bessere Bildung verschafften ihnen so großen Einfluß, daß alle bedeutenden Aemter und die höhern Stellen in den Regimentern in fremdem Dienste fast nur aus ihnen besetzt wurden. Aber diese Aristokratie war durch Eifersucht und Familieninteressen und durch Anhänglichkeit an die eine oder andere der fremden Mächte getrennt und unter dem Scheine des Volkswohles erregten manche ihrer Glieder als Parteiführer oft jene innern Stürme, die nur ihre Privatabsichten befördern sollten.

Die Souveränetät kam nach der Verfassung dem Volke zu. Es übte sie aus auf den Landsgemeinden der einzelnen Gerichte, wo jeder

Gemeindsgenosse vom sechszehnten Jahre an stimmfähig war; ferner durch Entsendung instruirter Abgeordneten auf die Hochgerichts- und Bundesversammlungen und auf die allgemeinen Bundestage und Kongresse; endlich durch Genehmigung oder Verwerfung dessen, was diese Abgeordneten beschlossen hatten. Die allgemeinen Bundestage, bestehend aus den drei Bundeshäuptern und dreiundsechzig Abgeordneten der Hochgerichte hielten ihre Jahressitzungen abwechselnd zu Ilanz, Chur und Davos, den Hauptorten der drei Bünde. Präsident war der Vorsteher des Bundes, in dessen Gebiet die Versammlung gehalten wurde. Die Verhandlungen wurden in deutscher Sprache geführt. Die Bundestage entschieden über Krieg und Frieden, auswärtige Angelegenheiten, Bündnisse und allgemeine Landessachen. Sie bestätigten und beeidigten die von den Gerichten nach angenommener Kehrordnung erwählten Beamten für die Unterthanenlande, und nahmen die Appellationen der Unterthanen von den Sprüchen des Syndikats an. Den sämmtlichen Gerichten mußten die Traktanden des Bundestages vor der Sitzung mitgetheilt werden, und einzig bei Wahlen und Geschäften richterlicher Natur waren die Gemeindsabgeordneten an keine Instruktionen gebunden; daher dann auf dem Bundestage die meisten Geschäfte nur mit Vorbehalt der Ratifikation zum Abschlusse kamen, und dieser Abschluß nochmals der Abstimmung der sämmtlichen Gemeinden unterlegt werden mußte, welche dann ihren Entscheid in bestimmter Frist dem nächsten Kongresse mitzutheilen gehalten waren. Der Kongreß wurde jährlich zu Chur gehalten und bestand aus den drei Bundeshäuptern und drei Abgeordneten aus jedem Bunde. Durch die Mehrheit der von den Gemeinden einberichteten Stimmen erhielt erst der Beschluß des Bundestages Gültigkeit, wurde aber auch eben so oft verworfen. Dieser schleppende Gang, den alle wichtigern Angelegenheiten wie bei den Tagsatzungen der Kantone nehmen mußten, beförderte alle möglichen Umtriebe, wodurch oft die gemeinnützigsten Vorschläge vereitelt wur-

den. Denſelben Gang mußten die Geſchäfte bei den ſogenannten Beitagen nehmen, welche auch zu Chur Statt fanden für Angelegenheiten, die nicht bis zum allgemeinen Bundestag konnten verſchoben werden. In der Regel beſtanden ſie aus der Hälfte der Abgeordneten zum Bundestage.

Auch bei der Wahl des Abgeordneten zu den Bundestagen fand wie bei den Beamtungen große Beſtechlichkeit Statt. Manche Gerichte ließen ſich die Wahl ihrer Abgeordneten bezahlen oder verkauften ihnen auch etwa das Recht, auf dem Bundestage nach Willkür zu ſtimmen; zuweilen überließen ſie einem angeſehenen Manne die Abſtimmung auch ohne Bezahlung. Aber mit ihrer Stimme trieben viele Abgeordnete auf dem Bundestage einen ſchmählichen Handel, und verkauften ſie dem meiſtbietenden Parteihaupte. Wie ſehr dabei oft der Vortheil des Landes preisgegeben wurde, beweist der Salzpacht, den man ſechszig bis ſiebenzig Jahre lang dem Hauſe Salis um jährliche zwölf- bis ſechszehntauſend Gulden überließ, während andere Bewerber zu verſchiedenen Malen weit höhere Summen boten.

Im Gerichtsweſen bildeten die Gemeindsgerichte die erſte Inſtanz, ob ihnen ſtanden die Hochgerichte, von deren Zivilurtheilen im Grauen Bunde an ein Bundesgericht, im Gotteshausbunde an ein benachbartes Hochgericht, im Zehngerichtenbunde gar nicht appellirt werden konnte. Die Kriminalurtheile der Hochgerichte waren überall inappellabel. Die Blutgerichte wurden nach alter Sitte öffentlich unter freiem Himmel gehalten und dem Angeklagten war geſtattet, ſich aus den Richtern einen Vertheidiger zu wählen.

Die im Jahre 1512 von den Bündnern eingenommenen Herrſchaften Cleven, Veltlin und Worms ſeufzten unter dem Joche einer mit allen möglichen Schlechtigkeiten behafteten Verwaltung. Wie in den demokratiſchen Kantonen die Beamtungen in den Gemeinen Herrſchaften, ſo waren die ebenfalls nur zwei Jahre dauernden und nach einer beſtimmten Reihenfolge von den Gemeinden beſetzten Aemter in

diesen drei Landschaften nur für Geld erhältlich. Jeder Bündner konnte sie kaufen, auch wenn eine andere, als seine Heimatsgemeinde sie eben vergab; allein dann hatte jeder Gemeindsgenosse den Zug, d. h. das Recht, das Amt für die angebotene Summe an sich zu ziehen. Die untersten dieser Stellen galten gewöhnlich einige hundert Gulden, die der mittlern Klasse von zweitausend bis achttausend, und die oberste Stelle zwölftausend bis fünfzehntausend Gulden. Wahlbedingungen waren außer dem fünfundzwanzigsten Altersjahre keine aufgestellt und oft fand ein schändlicher Schacher durch Wiederverkauf des erhandelten Amtes Statt. Nur wenige Gemeinden hatten bewogen werden können, dieses Unwesen abzuschaffen, oder auch nur eine mäßige Kaufsumme festzusetzen, sie für gemeinnützige Anstalten zu verwenden und auch auf die Eigenschaften der Bewerber Rücksicht zu nehmen. Die Bundesversammlung, welche das Bestätigungsrecht übte, und der zu diesem Ende von der wählenden Gemeinde ein Dreiervorschlag mit Bezeichnung des von der Gemeinde Erwählten vorgelegt werden mußte, wagte nie, dieses Recht anzuwenden. Auch die Bürgschaft, welche ihr der Gewählte für sein Verhalten leisten mußte, half nicht viel, und so waren denn die Unterthanen jeder Erpressung und Ungerechtigkeit hülflos Preis gegeben. Denn die Syndikatoren oder Abgeordneten, welche alle zwei Jahre die Unterthanenlande bereisen, die Amtsführung der Angestellten und die Beschwerden des Landes untersuchen, die neuen Beamten einsetzen und die Appellationen entscheiden sollten, hatten auch ihre Stellen mehrentheils bezahlt, und kamen mit offener Hand, Recht und Gerechtigkeit feil bietend. Von dem Urtheile der Syndikatoren ging die Appellation an den Bundestag, und von da noch an die sämmtlichen Gemeinden der drei Bünde, wodurch die Prozeßsucht in diesen Herrschaften auf den höchsten Grad gesteigert wurde. Auf den Charakter der Herrscher wie der Beherrschten wirkten diese Verhältnisse gleich nachtheilig zurück, und wie die italienischen Vogteien der Kantone, so bewiesen

auch diese drei Landschaften, daß das Joch, welches eine Demokratie ihren Unterthanen auflegt, gewöhnlich verderblicher wirkt, als dasjenige aristokratischer Beherrscher.

Wallis. Das Land Wallis theilte sich in Oberwallis und Unterwallis, aber nur jenes war Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft; das Unterwallis war Unterthanenland des erstern. Es war zum Theil in den Burgunderkriegen, zum Theil 1536 im Kriege Berns gegen Savoyen erobert worden und bestand aus sieben Vogteien, von denen vier durch die sieben Zehnten des Oberwallis, zwei durch den Bischof von Sitten und eine durch das Stift von St. Moritz besetzt wurde, obgleich das Stift selbst unter der Hoheit von Oberwallis stand. Die Regierung dieses Theiles zeigt dieselben Gebrechen, an denen die Gemeinen Herrschaften der Eidgenossen litten. Die Republik Wallis oder das Oberwallis war ein nach der Weise Graubündens gebildeter Bundesstaat, neben dem Bischofe von Sitten aus sieben freien Republiken, sogenannten Zehnten bestehend. Schon in den Jahren 1252 und 1296 finden sich Bündnisse der Stadt Bern mit dem Bischofe und einzelnen Landestheilen. Das Landrecht von fünf der sieben Zehnten mit Luzern, Uri und Unterwalden vom Jahre 1417 ist oben (Bd. I. S. 321) angeführt worden. Während des Krieges gegen Herzog Karl von Burgund schloß Bern im September 1475 mit dem Bischofe und den sieben Zehnten ein ewiges Bündniß, und seit dem Jahre 1533 bestand ein ewiges Burg- und Landrecht des Bischofs und aller sieben Zehnten mit den sieben katholischen Orten (Bd. II. S. 460). Dennoch gehörte Wallis nicht zu denjenigen Zugewandten Orten, welche regelmäßig bei den Tagsatzungen zu erscheinen berechtigt waren.

Die Verfassung von sechs dieser Zehnten war demokratisch, der siebente (Sitten) hatte eine mehr aristokratische Verfassung. Denn nicht allein bildeten in der Stadt Sitten mehrere mächtige, größtentheils adeliche Geschlechter ein zwar nicht verfassungsmäßiges Patriziat,

sondern es war auch beinahe dieser ganze Zehnten unter der Gerichtsbarkeit der Stadt oder des Domstifts, und der Vorstand des Gerichtes in Zivil- und Kriminalsachen, Groß-Kastelan, wurde aus den Bürgern der Stadt gewählt. Jeder Zehnte hatte seine eigenen Statuten und sein Zehntgericht für Zivil- und Kriminalfälle, von welchem nach Belieben entweder an den Bischof zu Sitten, oder an den Landeshauptmann und Statthalter der ganzen Republik, endlich in letzter Instanz an den allgemeinen Landrath appellirt werden konnte. Der Landrath, welcher regelmäßig zwei Male jährlich durch den Landeshauptmann berufen wurde, bestand, wenn er vollzählig versammelt war, aus dem Bischofe, der den Vorsitz hatte, dem Landeshauptmann, zwei Mitgliedern des Domkapitels und vier Abgeordneten aus jedem der sieben Zehnten. An außerordentlichen Versammlungen desselben nahmen der Bischof und das Domkapitel gewöhnlich keinen Theil. Diesem Rathe war die Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten mit sehr bindenden Instruktionen übertragen, ferner die Besetzung der höchsten Landesstellen und der Landvogteien nach einer Kehrordnung der Zehnten, so wie der Entscheid der Appellationen aus dem herrschenden sowohl, als dem unterthänigen Lande. Der Bischof, der den Titel eines Reichsfürsten führte, ohne auf den Reichstagen Sitz und Stimme zu haben, war im Range das erste und vornehmste Landeshaupt: Er nannte sich Graf und Vorgesetzten von Wallis (comes et præfectus Valesiæ). Im Jahre 999 hatte nämlich König Rudolf der Dritte von Burgund den bischöflichen Stuhl zu Sitten mit den gräflichen Rechten über das Wallis belehnt. Allein wegen des Widerstandes eines mächtigen Adels und wegen des Freiheitssinnes des Volkes gelang es den Bischöfen nie, sich die wirkliche Beherrschung des Landes zu verschaffen. Vielmehr waren im Fortgange der Zeit unter mancherlei Bewegungen und Kämpfen diese Rechte entweder ganz verloren gegangen oder doch sehr beschränkt worden. Der Bischof besaß zwar noch das

Müngregal, konnte es aber nur nach ertheilter Einwilligung des Landrathes ausüben, der zugleich die Menge und den Gehalt des zu schlagenden Geldes festsetzte. Von den Zehntgerichten konnte an ihn appellirt werden, aber von ihm ging die Appellation noch an den Landrath. In einigen Gegenden fiel ihm das Erbe von Unehelichen zu, so wie von solchen, die keine Blutsverwandte in den vier nächsten Graden hinterließen. Nach seiner Erwählung übergab ihm zwar der Landeshauptmann ein Schwert; aber dieses Zeichen der höchsten weltlichen Gewalt hatte schon längst seine Bedeutung verloren, denn wie schon bemerkt, konnte von ihm noch an den Landrath appellirt werden. Die Bischöfe hatten zwar von Zeit zu Zeit versucht, ihre Ansprüche auf fürstliche Gewalt über das ganze Land geltend zu machen, allein vergeblich, und im Jahr 1613 mußte das Domstift urkundlich erklären, daß das Bisthum niemals im Besitze solcher Rechte gewesen sei und deßwegen diesen Ansprüchen für immer entsage. Gesetze und Verordnungen wurden daher auch meistens nur im Namen von Landshauptmann und Landrath ausgefertigt. Für die Wahl des Bischofs schlug das Domkapitel dem Landrathe vier seiner Mitglieder vor, aus denen dieser dann zu wählen hatte. Auf den Bischof folgte als oberste Magistratsperson der Landshauptmann, welchem die Einleitung aller Geschäfte und die Einberufung des Landrathes zukam. Die Zuschriften an das Land sowohl von andern Orten der Eidgenossenschaft als von fremden Gesandten gelangten an den Landshauptmann und nicht an den Bischof. Er wurde von dem Bischof, zwei Domherren und den Mitgliedern des Landrathes alle zwei Jahre neu gewählt und gewöhnlich wieder bestätigt. Diese Verfassung vermochte nicht, öftere Unruhen zu verhüten. Solche entstanden im achtzehnten Jahrhundert zuerst wegen des Zwölferkrieges, und im Fortgange zu verschiedenen Malen wegen streitiger Bischofswahlen. Eben so wenig konnten bei dieser Verfassung ersprießliche Einrichtungen für das Gemeinwohl erzielt werden. Dafür mangelte der Sinn und noch mehr die Geldmittel. Die

Staatseinkünfte waren ganz unbedeutend, und zu Abgaben würde sich das Volk nimmermehr verstanden haben. Wallis gehörte zu den strengkatholischen Ländern, und ob ihm lag die dichteste ultramontanische Finsterniß. Kein Genosse eines andern Glaubens wurde auch nur als Ansäß geduldet. Die Schulen waren beinahe als nicht bestehend zu betrachten, von Aufklärung, Bildung, von allem höhern geistigen Leben, so wie von Kunstfleiß und Handel, etwas Transit ausgenommen, keine Spur. Wo noch ein dürftiger Anfang von Bildung sich zeigte, verdankte man ihn den Jesuiten, die zu Brieg und Sitten Kollegien hatten.

Genf. Die Stadt Genf war durch das im Jahre 1584 mit Zürich und Bern geschlossene ewige Bündniß ein Zugewandter Ort. Sitz und Stimme auf der Tagsatzung oder auch nur Einschließung in den allgemeinen eidgenössischen Schutz konnte sie nie erlangen, und ward durch die Eifersucht der katholischen Stände von jeder Theilnahme an den gemeineidgenössischen Angelegenheiten so ferne gehalten, daß sie im Jahre 1777 sogar zu dem Bündnisse mit Frankreich nicht zugelassen wurde. Genf besaß nur ein sehr kleines Gebiet. Selbstgefühl, Freisinnigkeit, Thatkraft, Ernst waren Charakterzüge des genferschen Volkes, aber dasselbe zeigte sich auch besonders empfänglich für die Eindrücke politischer Streitfragen, und ward in Zeiten der Aufregung leicht zu Unruhen und Rohheiten hingerissen. Der allgemein herrschende feine Ton, sein bewunderungswürdiger Kunstfleiß, ausgebreiteter Handel und gewaltiger Reichthum (1781 beliefen sich allein die Summen, welche Genfer in fremden Banken stehen hatten, über hundertzwanzig Millionen Livres), mehr aber noch ein hoher Grad von Aufklärung und eine große Zahl berühmter Männer gaben Genf eine welthistorische Bedeutung. Es war mehr geistige Kraft in dem kleinen Genf, als in manchem großen Reiche, es wurde selbst bei dem Mittelstande mehr Bildung gefunden, als in manchen andern Staaten bei der höchsten Stufe der

Gesellschaft. Aber die alten einfachen und strengern Sitten, deren Ueberreste die Mitte des Jahrhunderts noch gesehen hat, wurden durch den anschwellenden Reichthum, den steigenden Aufwand und die Aneignung ausländischer Gewohnheiten immer mehr verdrängt.

Die Verfassung der Stadt Genf erlitt im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts häufige und gewaltsame Erschütterungen durch die anhaltenden Kämpfe um demokratische und aristokratische Grundsätze und Befugnisse. Die Entstehung derselben ist im vorigen Kapitel dargestellt worden; aber sie endeten nur mit dem Untergange der genferschen Freiheit. Es bestand zwar zu Genf kein eigentliches Patriziat, aber es fand sich stets eine Zahl reicher und mächtiger Geschlechter, welche die meisten Staatsämter in sich vereinigten, und da die reichern und angesehenern Geschlechter beinahe ausschließlich die obere Stadt (cité) bewohnten, so fand zwischen ihnen und den Bewohnern der untern Stadt (rues basses) schon von frühern Zeiten her immer eine gewisse Trennung Statt. Unter allen Stürmen des Jahrhunderts bestand indessen ein Kleiner und ein Großer Rath und eine Bürgerversammlung (conseil général). Diese Formen wurden nie verändert, aber über die Rechte, welche der einen oder andern dieser Behörden zukommen sollen, wurde ein oft wechselnder Kampf geführt, welcher in der Folge wird dargestellt werden. Die Einwohner theilten sich in vier Klassen mit verschiedenen Rechten. Citoyens hießen diejenigen, deren Großeltern schon das Bürgerrecht besaßen; Bourgeois, die entweder selbst oder deren Eltern das Bürgerrecht erworben haben. Diese beiden Klassen bildeten die allgemeine Bürgerversammlung, aber die Bourgeois konnten nicht in den Kleinen, sondern nur in den Großen Rath gelangen; in dritter Generation wurden sie dann Citoyens. Die dritte und vierte Klasse bildeten die Habitants und die Natifs. Erstere waren diejenigen, welche sich zu Genf mit Bewilligung des Rathes niederließen. Ihre zu Genf gebornen Nachkommen hießen Natifs und genossen einige Vorrechte vor den bloßen Habitanten.

Zivil- und Kriminalgesetzgebung waren höchst mangelhaft. Der Zivilprozeß litt hauptsächlich an einem weit getriebenen Unfuge mit gütlichen Vergleichen. Die Richter aller Instanzen waren zu öfteren Versuchen solcher Vergleiche verpflichtet. Der Kriminalprozeß dagegen war wie fast überall mit allen Schrecken des Geheimnisses, der Willkür und der Peinlichkeit umlagert. Erst das Ende des Jahrhunderts errang auch hierin eine vortheilhafte Aenderung. Von allen eidgenössischen Staaten war Genf der einzige, der sich zu einem geregelten Abgabensysteme genöthigt sah. Diese zahlreichen und bedeutenden Abgaben wurden auf Gegenstände des Bedarfs, des Luxus, auf Handänderungen und Erbschaften gelegt. Sie wurden nothwendig, weil der Staat bei sonst geringen Einkünften neben wohlthätigen oder unausweichlichen Ausgaben noch eine ansehnliche Garnison und ausgedehnte Festungswerke unterhielt. Die häufigen Tumulte und große Verluste im Kornhandel verursachten überdieß eine bedeutende Staatsschuld, deren Verzinsung schwere Opfer erforderte. Den Kornhandel und die Anlegung großer Kornvorräthe unternahm der Staat wegen der häufigen Kornsperren des Auslandes und es wurde dadurch auch in verschiedenen Jahren die Bevölkerung gegen übermäßige Theurung und wirklichen Mangel geschützt. Allein das Unternehmen war jederzeit kostspielig und gewagt. Es gab zu allerlei Verdächtigungen Veranlassung und konnte auch von leichtsinnigen oder despotischen Beamten wirklich zu andern Zwecken mißbraucht werden. — An den fremden Kriegsdiensten der Eidgenossen hatte Genf niemals Antheil und duldete auch keine Werbungen auf seinem Gebiete. Für die eigene Sicherheit waren die Einwohner wie in andern Orten bewaffnet; den Kern bildeten nebst der besoldeten Garnison zweitausend Freiwillige mit einiger Artillerie und Reiterei.

Neuenburg war durch die Burgrechte, welche im Jahre 1406 der Graf Konrad und die Stadt Neuchatel am nämlichen Tage mit Bern, der Markgraf Rudolf von Baden-Hochberg als Graf von

Neuchatel im Jahre 1458 mit Solothurn, der Markgraf Philipp 1495 mit Freiburg und ebenderselbe im Jahre 1501 mit Luzern geschlossen hatte, ein Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft; hatte aber auf der Tagsatzung nur dann Sitz und Stimme, wenn seine Abgeordneten besonders einberufen wurden. Es bestand aus dem eigentlichen Fürstenthume Neuenburg und der Grafschaft Vallengin, welche beide mit eigener Verfassung, und nicht ganz gleichen Rechten, seit dem Jahre 1707 durch freie Wahl das preußische Königshaus auf ihren Fürstenstuhl berufen hatten. Die fürstlichen Rechte waren durch Verträge sehr beschränkt, und in Streitigkeiten zwischen Neuenburg und seinem Fürsten war Bern nach dem Burgrechte von 1406 der anerkannte Richter. Die fürstliche Würde durfte von der Königskrone Preußen nicht getrennt, und keinem jüngern Prinzen als Apanage übertragen werden. Beim Regierungsantritte mußte der Fürst, bevor er den Huldigungseid empfing, zuerst die Landesfreiheiten beschwören. Seine Einkünfte waren gering und er konnte keine neuen Lasten auflegen. Ein Statthalter (Gouverneur) vertrat die Stelle des Fürsten. Die Landesregierung lag unter Vorsitz des Statthalters in den Händen des Staatsrathes, dessen Glieder der Fürst ernannte. Ihre Zahl hing von seiner Willkür ab. Alle Stellen, deren Besetzung zu den fürstlichen Rechten gehörte, durften, mit Ausnahme des Statthalters, nur an Landeskinder vergeben werden. An den großen bürgerlichen Freiheiten hatte das gesammte Volk in ziemlich gleichem Maße Antheil. Der zahlreiche Adel wußte sich zwar viele Beamtungen und einen bedeutenden Einfluß zu sichern, genoß aber keine verfassungsmäßigen Vorrechte. Hingegen die Städte Neuenburg, Vallengin, Landeron und Boudry waren mit Vorrechten begabt. Nichts desto weniger nahm die Stadt Neuenburg häufig neue Bürger an. Ein kleiner Theil des Landvolkes stand noch unter Gerichtsherren; aber Gewerbs- und Abgabenfreiheit und religiöse Duldung genossen alle Bewohner des Landes. Die Landmiliz durfte nur für die Landes-

vertheidigung verwendet werden und der Fürst konnte Niemanden zu seinen Kriegsdiensten zwingen, auch keine geworbene Mannschaft eigenmächtig im Lande aufstellen, oder Werbungen für andere Kriegsdienste verhindern. Daher standen in Frankreich und in Holland immer Kompagnieen von Neuchatel und im siebenjährigen Kriege fochten viele Neuenburger unter den französischen Schweizerregimentern gegen Preußen. Wie in der übrigen Schweiz wurde dieß nicht als Verletzung der erklärten Neutralität betrachtet.

Den obersten Gerichtshof bildeten die sogenannten „drei Stände". Dieses Kollegium war aus zwölf Mitgliedern zusammengesetzt, nämlich den vier ältesten adelichen Staatsräthen, ferner den vier Kastellanen (Chatelains) von Landeron, Boudri, Val Travers und Thiele, und drittens aus vier Mitgliedern des Stadtrathes von Neuchatel, die derselbe jährlich neu erwählte. Den Vorsitz hatte der Gouverneur. Dieses Tribunal entschied in letzter Instanz über alle Streitigkeiten, die von den niedern Gerichten der Grafschaft Neuchatel an dasselbe gelangten. Ebenso hatte die Herrschaft Vallengin ein auf ähnliche Weise zusammengesetztes Appellationsgericht der „drei Stände". Beide Kollegien besaßen überdieß das Recht, ihre Einwilligung zu Einführung neuer Gesetze oder Veränderung in den bisherigen zu ertheilen oder zu verweigern. Noch hatten aber die drei Stände von Neuchatel allein, ohne diejenigen von Vallengin, welches früher Lehen von Neuchatel war, das Recht, beim Aussterben des regierenden Hauses über die Erbfolge zu entscheiden. Allein in diesem Falle, so wie bei der Entscheidung über Gesetze, traten an die Stelle der vier gewählten Rathsglieder die vier Ministerialen (Ministraux, d. h. die vier Bürgermeister der Stadt Neuchatel), welche dann den dritten Stand bildeten, aber nur nach Instruktion des Stadtrathes stimmen durften.

Die verschiedenen Bezirke, theils Meiereien, theils Kastellaneien genannt, hatten ihre besondern Gerichte, von denen in Zivilprozessen

an die drei Stände appellirt werden konnte. — Die Kriminalurtheile wurden nach einem milden Strafgesetzbuche gefällt. Einem Theile der Gerichte in den Bezirken kam auch die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod zu; von andern mußte der Angeklagte an das kompetente Blutgericht überwiesen werden. Dieses urtheilte inappellabel und der Fürst hatte nur das Begnadigungsrecht. Auch durften die Einwohner ihrem natürlichen Richter nicht entzogen und Niemand durch die fürstlichen Beamten verhaftet werden, als auf Einladung des Gerichtes.

Unter der milden Herrschaft seiner durch Verträge gebundenen, und wegen ihrer großen Entfernung den Landesfreiheiten ungefährlichen Fürsten, begünstigt überdieß durch Gewerbsfreiheit und religiöse Duldung, erstieg Neuenburg einen hohen Blüthegrad. Die Bevölkerung nahm zu. Viele protestantische Franzosen, ihres Glaubens wegen das Vaterland meidend, hatten sich hier niedergelassen und ihnen folgten viele kunstfleißige Genfer in den Zeiten der politischen Wirren ihrer Vaterstadt. Nicht minder standen im Lande selbst die berühmten Künstler Daniel Johann Richard, sein Lehrling Jakob Brandt, und nach ihnen Johann Jakob Droz auf. Ihr Genie erweckte im Lande jenen hohen Kunstfleiß, der schnell das rauhe Gebirge mit einer künstlerischen Bewohnerschaft bevölkerte, bewundert wegen ihrer mechanischen Talente. Das Erwerbsmittel, als Maurer oder Zimmermann über Sommer auszuwandern, und im Winter mit Ersparnissen heimzukehren, ging ab. Dagegen gossen die Verfertigung von Uhren und Instrumenten, Kattundruckereien, Spitzen- und andere Fabrikation, Handel, Weinbau, Viehzucht, über dieses Land einen hohen Wohlstand aus. Selbst in den rauhesten Gebirgsgegenden erhoben sich prachtvolle Ortschaften, und keine Aufwandsgesetze hemmten des Fleißigen im fröhlichen Genusse seines Glückes.

Der Bischof von Basel. Der Fürstbischof von Basel stand seit 1579 mit den sieben katholischen Ständen in einem engen Bünd-

nisse (Bd. II. S. 580 ff.) und war deßwegen, so wie wegen der Verhältnisse seines Münsterthales zu Bern (Bd. I. S. 638) und des Burgrechtes von Neuenstadt mit Bern Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft. Zugleich aber war er Fürst des deutschen Reiches mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen. Nachdem ihn die Reformation aus der Stadt Basel vertrieben, hatte er seine Wohnung zu Pruntrut genommen. Das Domkapitel saß anderthalbhundert Jahre zu Freiburg im Breisgau, begab sich aber, als diese Stadt 1677 den Franzosen in die Hände gefallen war, nach Arlesheim. Von vierundzwanzig Domherren und achtzig Kapellanen war es auf acht Domherren und eben so viele Kapellane nebst zwei Kantoren zusammen geschmolzen; aber der alte Pomp wurde möglichst fortgeführt. Zur Aufnahme in das Domkapitel war eine strenge Ahnenprobe oder die Doktorwürde der Theologie nebst dem Beweise erforderlich, daß die Vorfahren in den drei letzten Generationen weder Handwerker noch Gastwirthe gewesen. Das weltliche Gebiet des Bischofes theilte sich in zwei Theile. Alles was oberhalb des bekannten Felspasses von Pierre Pertuis liegt, Biel, Erguel, Neuenstadt, der Tessenberg, nebst dem unterhalb desselben liegenden Münsterthal wurde als zur Schweiz gehörig betrachtet; das übrige jenseits des Jura gelegene Gebiet gehörte zum deutschen Reiche und war nie als Theil der Schweiz angesehen worden. Daher war es auch ganz der Willkür der Bischöfe unterworfen, deren harte und strenge Regierung im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts einen Aufstand erzeugte, den man nach langem Hader mit französischer Hülfe unterdrückte. Dagegen war der sogenannte Schweizerboden, d. h. die vier reformirten Herrschaften dießseits des Jura, durch den westphälischen Frieden als nicht zum deutschen Reiche gehörig anerkannt worden; der Bischof blieb zwar Landesherr, aber mit sehr beschränkten Befugnissen, und die Verbindung, in welcher diese Ländchen mit dem ihrem Glauben zugethanen Bern standen, schirmte sie bei ihren großen bürgerlichen und kirchlichen Freiheiten,

welche jeder Bischof bei seinem Regierungsantritte bestätigen mußte. So locker war ihr Unterthanenverhältniß, daß die Stadt Biel im Erguel das Mannschaftsrecht, und Bern in der Herrschaft Tessenberg die Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich mit dem Bischofe, die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten aber allein besaß. Diese der Schweiz einverleibten Ländchen genossen eines stillen Glückes und bescheidenen Wohlstandes, und nahmen Theil an der neuenburgischen Industrie.

Mühlhausen. Die mitten im französischen Sundgau liegende reformirte Stadt Mühlhausen, mit einem kleinen Gebiete von zwei Dorfschaften, hatte im Jahre 1466 ein Bündniß mit Bern und Solothurn erhalten und wurde im Jahre 1515 durch ein ewiges Bündniß von allen dreizehn Kantonen zum Zugewandten Orte angenommen. Sie wurde deßwegen auch in den ewigen Frieden von 1516 und in die Bündnisse mit Frankreich aufgenommen. Allein nach den sinningerschen Unruhen im Jahre 1587 (Bd. II. S. 549 ff.) hatten ihr die katholischen Stände das Bündniß aufgekündigt und sie von dem Beisitze auf den Tagsatzungen ausgeschlossen. Sie blieb daher nur noch mit den reformirten Orten im Verbande und konnte niemals wieder zum Bunde mit der gesammten Eidgenossenschaft gelangen. Selbst dem Begehren nur da, wo von französischen Angelegenheiten die Rede sei, mit zu Tage sitzen zu dürfen, wurde erst im Jahre 1777 bei Anlaß des letzten Bündnisses der alten Eidgenossenschaft mit Frankreich nach heftigem Widerspruche Statt gegeben.

Die Bürgerschaft war in sechs Zünfte abgetheilt. An der Spitze stand bis 1739 ein kleiner Rath aus drei Bürgermeistern, neun Rathsherren und sechs Zunftmeistern bestehend. Wenn dann noch die andern sechs Zunftmeister dazu berufen wurden, indem aus jeder Zunft zwei gewählt wurden, so stellte diese Versammlung den Großen Rath vor. Jede Zunft hatte zwar noch sechs Vorgesetzte, Sechser, aber dieselben hatten keinen Antheil an der Regierung, ihre Aufgabe [illegible] die Besorgung von Zunft- und Handwerksangelegenheiten

und sie wurden nur sehr selten und in außerordentlichen Fällen zu Rathe gezogen. Indessen bewirkte die ausschließende Gewalt des Rathes von Zeit zu Zeit Unzufriedenheit und Parteiung. Dieselbe wurde im Jahre 1739 besonders heftig. Die Bürger hielten Versammlungen auf den Zünften und wählten Ausschüsse. Der Rath ohne Unterstützung und ohne Ansehen mußte nachgeben und es kam ein Vergleich zu Stande, durch welchen die Verfassung eine mehr demokratische Richtung erhielt. Es wurde ein wirklicher Großer Rath als oberste Staatsbehörde errichtet. Derselbe bestand aus dem bisherigen Rathe von vierundzwanzig Mitgliedern, die von jetzt an den Kleinen Rath bildeten; ferner aus den sechsunddreißig Sechsern und drei andern Bürgern von jeder der sechs Zünfte. Diesem Großen Rathe kam die Wahl der Bürgermeister und der Rathsherren, sowie der Zunftmeister und der Sechser zu; für diese jedoch und für die Zunftmeisterwahlen gaben die Zünfte einen Vorschlag von drei Kandidaten. Dagegen hatten die Zünfte das freie Wahlrecht der übrigen drei Mitglieder von jeder Zunft. Die Befugnisse dieses Großen Rathes waren ungefähr dieselben wie in andern Schweizerstädten und es konnte sogar in Zivilprozessen von den Urtheilen des Kleinen Rathes an denselben appellirt werden. Jede der sechs Zünfte hatte ein eigenes Handwerksgericht mit Appellation an den Kleinen Rath, der zugleich das Kriminalgericht in erster und letzter Instanz bildete. Hingegen die Appellation vom Stadtgerichte in Zivilstreitigkeiten, Schuldsachen und Zuchtpolizeifällen, so wie diejenige von dem aus fünf weltlichen und vier geistlichen Richtern bestehenden Ehegerichte, ging an den Großen Rath. — In Mühlhausen erwachte seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine außerordentliche Betriebsamkeit, durch welche sich die Stadt zu seltenem Wohlstande aufschwang. Diesen Aufschwung begünstigte der Rath durch Errichtung einer Handelsschule, durch Aufnahme neuer Bürger, Ertheilung von Niederlassungsrechten an Fremde, und die Sorge für ungehemmte Thätigkeit der

Manufakturen. — Zu Mülhausen wurde im Jahre 1728 der berühmte Mathematiker Johann Heinrich Lambert geboren.

Rothweil. Den Zugewandten Orten der Eidgenossenschaft wurde bis auf neuere Zeiten noch beigezählt die Stadt Rothweil in Schwaben mit ihrem nicht ganz unbedeutenden Gebiete. Sie hatte nach vielen vorübergehenden Verbindungen endlich im Jahre 1519 einen ewigen Bund mit allen dreizehn Orten geschlossen und hatte deßwegen auch Theil an den Bündnissen mit Frankreich von den Jahren 1521 und 1602. Als sie aber nach Verlauf von etwa hundert Jahren sich um die Eidgenossenschaft wenig mehr bekümmerte, den Einladungen zur Tagsatzung nicht gehorchte, selbst die eidgenössischen Wappen von ihren Thoren entfernte, und im Laufe des dreißigjährigen Krieges ohne der Eidgenossen Wissen und Willen kaiserliche Besatzung einnahm, ward dieser Bund gelöset, ohne daß er indessen jemals förmlich aufgehoben wurde. Dennoch verwendeten sich die Eidgenossen noch lange in Kriegszeiten für die Stadt als Zugewandten Ort durch Empfehlungsschreiben an die kriegführenden Mächte, wie besonders in den Jahren 1688 und 1704. Dieß scheint der Grund gewesen zu sein, warum Rothweil noch ein Mal im Jahre 1689 einen Gesandten zu der Tagsatzung nach Baden schickte, als der neue französische Gesandte Amelot bewillkommt wurde. Ohne bedeutenden Widerstand wurde derselbe auch bei dieser Feierlichkeit zugelassen.

Die Schutzverwandten. So nannte man in der Schweiz einige kleine Gemeinwesen, welche sich mit Vorbehalt ihrer Unabhängigkeit freiwillig unter den Schutz und Schirm einiger Kantone begeben hatten. Es waren die Abtei Engelberg und der Flecken Gersau. Bestrittene Ansprüche auf diesen Rang machte auch die Abtei Rheinau.

Die Benediktinerabtei Engelberg mit dem ihr gehörigen rauhen, von vierzehnhundert Seelen bewohnten, von der übrigen Welt durch hohe Gebirge abgesonderten Bergthale Engelberg stand unter dem

Schutze der vier Waldstätte. Der Abt nannte sich „Herrn der freien Herrschaft Engelberg"; er besaß im ganzen Thale die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und alle grundherrlichen Rechte. Dem mild regierten Ländchen verschaffte der Abt Leodegar Salzmann, erwählt 1769, neben der von Natur gebotenen Alpenwirthschaft, noch eine ziemlich lebhafte Fabrikation und mit ihr einigen Wohlstand. Derselbe stiftete eine gute Schule, Armenanstalten und andere nützliche Einrichtungen, schaffte Bettelei und Müssiggang ab, und sorgte überhaupt als ein Vater für sein Volk.

Der ansehnliche Flecken Gersau mit dreizehnhundert Einwohnern, am südlichen Abhange des Rigiberges, stand unter dem Schirme oder vielmehr seit dem Jahre 1359 im Bündnisse mit den vier Waldstätten. Die Verfassung war rein demokratisch. Die höchste Gewalt stand bei der Landsgemeinde. Ein Landrath aus zwölf Mitgliedern gebildet, und bei wichtigen Angelegenheiten dadurch verdoppelt oder verdreifacht, daß jeder Rathsherr noch einen oder zwei Männer zuzog, besorgte die Verwaltung und die Justiz. Das Blutgericht bestand aus einem dreifachen Landrathe. Das kleine Ländchen genoß eines beneidenswerthen Glückes, und unterschied sich besonders seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts durch Seidenfabrikation, Gewerbsfleiß, Wohlstand und einen gewissen Bildungsgrad vortheilhaft von den Hirtenkantonen, die es umschlossen.

Die Benediktinerabtei Rheinau, im achten Jahrhundert auf einer anmuthigen Rheininsel gestiftet, betrachtete sich selbst als einen schutzverwandten Ort unter dem Schirme der acht alten Orte; ward aber von den regierenden Ständen des Thurgau dieser Landvogtei zugezählt. Ueber die gegenseitigen Rechte war zwischen ihnen und dem Kloster beständiger Streit; dagegen gelang es dem Kloster gegen die Mitte des Jahrhunderts, durch den Spruch jener Stände, die Stadt Rheinau nach langem kostspieligen Prozesse um den letzten Rest ihrer ehevorigen Rechte zu bringen und sie dem Kloster so unterthan zu

machen, daß sich ihre Unterthänigkeit wenig von der Leibeigenschaft unterschied.

Die Städte in den Gemeinen Herrschaften. Die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, Rapperschweil, Frauenfeld und Dießenhofen gehörten zwar nicht zu den unabhängigen Schutzverwandten; sie standen unter der Oberhoheit der regierenden Orte, aber sie besaßen so bedeutende Freiheiten und Rechte, daß sie nicht nur für ihre Gemeindsangelegenheiten von den regierenden Landvögten ganz unabhängig waren, sondern auch in ihrem Innern, einige auch in einem ihnen unterworfenen Bezirke, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und selbst den Blutbann ohne Appellation an die regierenden Orte besaßen. Von mehreren wurde zwar die Huldigung regelmäßig zu Handen der regierenden Orte eingenommen, aber die Landvögte hatten in diesen Städten, deren jede ihren Kleinen und Großen Rath hatte, keine wirkliche Regierungsgewalt. Sie standen daher, obgleich in den Gemeinen Herrschaften gelegen, in einem weit freiern Verhältnisse zu den regierenden Orten und waren dem Drucke und den Erpressungen der Landvögte weniger ausgesetzt. Die Verfassung der einzelnen Städte war mehr oder weniger aristokratisch. Am unabhängigsten war Rapperschweil, das dem Namen nach bloß unter der Schirmhoheit von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, seit dem Aarauer Frieden von 1712 aber unter derjenigen von Zürich, Bern und Glarus stand, denen die Stadt mit ihrem aus vier Dörfern bestehenden Bezirke, oder dem sogenannten Hofe, alle sechs Jahre die Huldigung leisten mußte. Dort so wie in den andern ausschließlich katholischen Städten war wenig Gewerbfleiß und ihr ökonomischer Zustand blieb auf niedriger Stufe. Auch das Städtchen Sargans und das den Orten Bern und Freiburg unterworfene Städtchen Orbe besaßen wichtige Rechte und Freiheiten. Mehr den Landvögten untergeordnet waren die Hauptorte der italienischen Vogteien, sowohl derjenigen, welche den zwölf Orten unterthan waren,

Lugano, Lokarno, Mendris und Maienthal, als der Vogteien Bellenz, Riviera und Bollenz (Palenzerthal).

Die Gemeinen Herrschaften. Die Art, wie diese Landschaften von den auf zwei Jahre durch die regierenden Orte gewählten Landvögten regiert wurden, ist schon früher geschildert worden. Die große Gewalt dieser Vögte, von deren Urtheilen zwar an das Syndikat (die jährliche Zusammenkunft der Abgeordneten der regierenden Orte), aber dann noch an die einzelnen Orte selbst appellirt werden konnte, begünstigte die Erpressungen aller Art, und beförderte zum Verderben der Einwohner die Prozeßsucht auf einen Grad, der für den ökonomischen Wohlstand die verderblichsten Folgen hatte. Allerlei abweichende Rechtsverhältnisse in einzelnen dieser Landschaften, und die strengere Beaufsichtigung, welche besonders Zürich und Bern über die von ihnen gesendeten Vögte übten, konnten wohl hier und dort oder für kürzere Zeit den Bedrückungen Einhalt thun, aber die verdorbene Verwaltung, der Mißbrauch der Strafrechtspflege zu Erpressungen aller Art konnte ungeachtet wiederholter Verordnungen nicht verhütet werden. Wohl hatten die beiden Städte Zürich und Bern im Frieden zu Aarau viele der herrschenden Uebel bezeichnet und bekämpft; allein es lag außer ihrer Macht, die Quellen derselben zu verstopfen, welche in der kurzen Dauer der Amtszeit, in der aller Tagsatzungsbeschlüsse ungeachtet fortgesetzten Gewohnheit vieler Kantone, diese Aemter dem Meistbietenden zu verleihen, und in der fast unbeschränkten Willkür der Landvögte lagen. Besonders nachtheilig war es aber, daß die Landvögte und ihre Beisitzer, Landschreiber und Gehülfen einen bedeutenden, ja den größten Theil ihres Einkommens aus den willkürlichen, durch kein Gesetz fixirten Gebühren, Gerichtskosten und Geldbußen zogen, welche sie als Richter fehlbaren Bürgern und prozessirenden Parteien, als Verwaltungsbehörden aber jedermann auflegen konnten, der in irgend einer Angelegenheit ihre Beihülfe oder Bewilligung bedurfte. Die Versuche aber, den dadurch

verursachten Erpressungen Einhalt zu thun, scheiterten gewöhnlich an dem Schutze, welche die Landvögte und ihre Beamten bei ihren Kantonen gegen die Klagen der übrigen Orte fanden.

Nach dem Abschlusse des Aarauer Friedens eilte Zürich, ihn im Thurgau bekannt zu machen. Die Aufregung, welche dadurch unter den beiden Religionsparteien entstand, drohte gefährlich zu werden. Allein Zürich warnte vor übereilten Schritten und forderte die Evangelischen zu schriftlicher Eingabe ihrer Hauptklagen auf. Nachdem eine Menge der bittersten Klagen über die Bedrückungen des Klerus, besonders der Klöster, der Gerichtsherren und der Beamten eingekommen waren, begaben sich Gesandte von Zürich und Bern ins Thurgau, um die Bestimmungen des Friedens auf ruhigem Wege in Ausführung zu bringen. Ihre Aufgabe war allerdings schwierig; sie mußten die Begehrlichkeit der Evangelischen zügeln, den Widerstand der Katholischen beschwichtigen oder brechen und gegen alle möglichen Umtriebe kämpfen. Der Bischof von Konstanz verwahrte sich gegen die Bestimmungen des Friedens und suchte selbst beim deutschen Reichstage Hülfe. Die Aebte weigerten sich, so lange es ging, und verschanzten sich hinter päpstliche Verbote. Der Gerichtsherrenstand murrte, weil seine großen Rechte und oft unbilligen Einkünfte beschränkt wurden. An vielen Orten wollten die katholischen Einwohner lang besessene Vorrechte durchaus nicht aufgeben. Es dauerte über zwanzig Jahre, bis aller Widerstand beseitigt war, und mit dem Bischofe mußte man am Ende noch einen Vertrag abschließen. Ein anderer, nicht minder heftiger Kampf mußte mit den Landvögten, Beamteten, Syndikatoren, Werboffizieren und vielen andern Personen bestanden werden, deren Eigennutz sich keine Einbußen gefallen lassen wollte, und welche allem Einflusse aufboten, um jede Verbesserung zu nichte zu machen. Das gelang ihnen auch so gut, daß manche Bestimmungen dieses Friedens zwar nicht aufgehoben wurden, aber doch

und mehr in Abgang kamen und Zürich und Bern schon im

Jahre 1729 bei der Tagsatzung wieder heftige Klagen führen mußten über Erpressungen des luzernischen Landvogtes Plazidus Schuhmacher und seiner Kanzleibeamten. Die Klagen wurden als begründet anerkannt; allein da nicht der Tagsatzung, sondern der Obrigkeit des strafbaren Vogtes das Richteramt zukam, so hatten die Klagen auch keinen weitern Erfolg. Im Jahre 1738 mußten Zürich und Bern über die Gesandten selbst, die zu der Jahrrechnung abgeordnet wurden, Klage führen, weil auch sie, da sie die Kosten ihrer Gesandtschaftsreise zum Theil aus dem eigenen Beutel bestreiten mußten, sich durch Bestechungen entschädigten. Zürich und Bern drohten daher jeden, der sich ferner dessen schuldig mache, durch eine Abordnung bei seiner Regierung zu belangen. Diese Drohung schüchterte doch ein wenig ein, und alle Orte beschlossen, daß in solchen Dingen gemäß den bestehenden Ordnungen solle verfahren werden.

Die eidgenössischen Unterthanenländer theilten sich jedoch in Rücksicht ihres Looses in zwei Klassen. Es war ein großer Unterschied zwischen den Gemeinen Herrschaften, die bloß unter Zürich, Bern und Glarus oder unter Bern und Freiburg standen, und zwischen denen, wo die demokratischen Orte mitregierten, oder die Oberhand hatten, oder gar, wie in einigen italienischen Vogteien, die ausschließlichen Herrscher waren. Denn wenn die Aristokratieen gegen ihre Untergebenen noch Mäßigung und Gerechtigkeit kannten, und einige Sorgfalt für ihr Wohl zeigten, so wurden diese Rücksichten nicht mehr gefunden, wo demokratische Völkchen zum Herrscherthume über andere Volksstämme gelangt waren. Deßwegen wurden alle Abscheulichkeiten einer ungerechten Verwaltung in den Unterthanenlanden Graubündens und in den italienischen Herrschaften am weitesten getrieben; denn dieser letztern war im Aarauer Frieden nicht gedacht worden. Es war auch die Regierung der Landvögte aus den demokratischen Kantonen allen Unterthanen stets ein Gegenstand des Schreckens; deßwegen wünschten die im Aarauer Frieden abgetrete-

von Gegenden, obgleich ausschließlich katholisch, nicht mehr die Bischöfe unter ihre alten Herren. Nur die Stadt Baden ließ nicht von ihrem religiösen und politischen Hasse, und machte öftere Versuche zur Erlangung einer ganz unabhängigen Stellung.

Verhältniß der beiden Religionsparteien. Der Streit über die Restitution. Diese sämmtlichen Landschaften waren die Bestandtheile des eidgenössischen Bundes. Seine Verhältnisse zum Auslande wurden nicht durch einstimmige Beschlüsse der Tagsatzungen, sondern durch die abweichenden Neigungen und durch die Religionsverhältnisse der beiden Hauptparteien bestimmt. Denn während in den allgemeinen europäischen Verhältnissen die Religion allmälig ihren Einfluß auf die Politik verlor, blieb derselbe in der Schweiz fortwährend höchst bedeutend und die Spannung zwischen den reformirten und den katholischen Orten erlosch nach dem Frieden zu Aarau noch lange nicht. Das vom Papste im Jahre 1725 verkündigte große Jubeljahr diente vielmehr dazu, den Fanatismus stärker aufzuregen. Ein fortwährender Grund der Trennung blieb die im Frieden zu Aarau erzwungene Abtretung der Grafschaft Baden und der untern Freien Aemter an Zürich und Bern, deren Rückgabe die fünf Orte bei jeder Gelegenheit forderten. Daher bildet die „Restitution" gleichsam einen stehenden Artikel in den Tagsatzungsabscheiden. Aber diese Forderung scheiterte beständig an dem Widerstande von Zürich und Bern. Nur gestatteten sie den Offizieren aus den fünf Orten unter gewissen Beschränkungen wieder Werbungen für den fremden Kriegsdienst in den abgetretenen Landschaften. Mißtrauen auf beiden Seiten und unauslöschlicher Groll bei den katholischen Orten drohten daher wiederholt einen neuen Ausbruch herbeizuführen. Die Erneuerung des Bundes mit Wallis im Jahre 1728 verstärkte anfänglich das Mißtrauen der reformirten Orte, bis man vernahm, daß bei den Unterhandlungen nur von einem möglichen Angriffe von Seite der reformirten Orte die Rede gewesen sei. Beunruhigender

über waren die Versuche, Unterstützung für die Restitution von Oesterreich oder Frankreich zu erhalten, so daß dieselbe wiederholt, aber immer fruchtlos von den französischen Gesandten empfohlen wurde. Bei solcher Stimmung der beiden Parteien erhielten auch mancherlei kleinliche Streitigkeiten eine größere Bedeutung, als sie verdienten, und Hemmungen des freien Verkehrs, Streitigkeiten über Zölle und über Transit trugen fortwährend zu Unterhaltung der Mißstimmung bei. Wie groß das Mißtrauen war, beweist ein am 6. Oktober 1756 im Kanton Zürich entstandener Kriegslärm wegen eines vorgeblichen Einfalles der Schwyzer und Zuger am linken Ufer des Zürchersees. Eine Musterung zu Baar und ein Schießen im Kanton Schwyz gaben um so eher Veranlassung zu dem falschen Lärm, da gerade damals die Spannung durch erneuerte Forderungen der Restitution, die durch die Verbindung Frankreichs mit Oesterreich schienen begünstigt zu werden, einen hohen Grad erreicht hatte. In mehreren Dörfern ertönten die Sturmglocken, die Leute liefen in wilder Hast zusammen; vom rechten Seeufer eilten Schiffe mit Bewaffneten zu Hülfe und der Lärm verbreitete sich in die entfernteren Gegenden des Kantons. Auch in der Stadt griff man zu den Waffen. Eilends sandte die Regierung Abgeordnete auf den Schauplatz des Ueberfalles. Als diese nirgends eine Spur feindlicher Schaaren fanden, wurde zwar der Lärm gestillet, aber das Ereigniß verursachte neue Erbitterung bei den katholischen Orten. Dennoch tritt mitten in diesen Zerwürfnissen der brüderliche Sinn der Eidgenossen bei jedem Unglück, das irgend einen Ort traf, auf erfreuliche Weise hervor. Bei großen Feuersbrünsten, bei Ueberschwemmungen fließen ohne Unterschied der Religion reichliche Steuern von allen Seiten. So unmittelbar nach dem Toggenburgerkriege, als im Jahre 1713 ein großer Theil des Fleckens Stanz vom Feuer verzehrt wurde. Eine Menge solcher Beispiele durchs ganze achtzehnte Jahrhundert könnten noch angeführt werden und dieser Wohlthätigkeitssinn war ein Band, das trotz allem

Hader niemals erschlaffte, und neben den Bestrebungen gemäßigter, das wahre Wohl ihres Vaterlandes suchender Männer das Gefühl des Zusammengehörens nie gänzlich ersterben ließ.

Streitigkeiten der Regierung von Luzern mit der Nunziatur. Der streng katholische Geist der Regierung von Luzern, der jede Regung protestantischer Grundsätze und Neigungen hart verfolgte, hielt sie ungeachtet der unfreundlichen Verhältnisse zu den reformirten Orten keineswegs ab, die Rechte des Staates gegenüber den Anmaßungen der Hierarchie mit Entschlossenheit und Festigkeit zu behaupten. Zwischen Religion und Priesterthum wußte sie wohl zu unterscheiden, und durch ihren Widerstand in einer Reihe von Kämpfen gegen dessen Eingriffe in die Staatsgewalt hat sie sich ein rühmliches Andenken bereitet. Dieselben verdienen auch für spätere Zeiten als belehrende und ermuthigende Beispiele fortwährend in Erinnerung behalten zu werden. Die beständige Nunziatur, welche die Eidgenossen so ungern bei sich aufgenommen hatten, und die im Anfange so viel Zurückhaltung zu beobachten genöthigt war, daß wenige Jahre nach ihrer Stiftung Papst Sixtus der Fünfte dem anmaßenden Nunzius Ottaviano Paravizini schrieb: „Wir senden Euch nach der Schweiz zu beruhigen, nicht zu verwirren; um Eurer und unserer Ruhe willen seid vorsichtig", hatte nach und nach allen Rücksichten entsagt, und Erhebung der Papstgewalt über die bischöfliche, so wie auch über die weltliche Macht, Unterdrückung der Reformation in den Gemeinen Herrschaften, Unterhaltung der Streitigkeiten und des Mißtrauens zwischen beiden Konfessionen waren fortan ihre ohne einige Scheu öffentlich verfolgten Endzwecke. Unabläßig waren die Bemühungen, den katholischen Eidgenossen die Schlüsse des tridentinischen Konziliums und andere ultramontanische Verordnungen und Lehrsätze aufzudringen. Dagegen wurden bei jeder Gelegenheit die alten kirchlichen Freiheiten der Eidgenossen, als dem kanonischen Rechte und den Immunitäten (Vorrechten) der Geistlichen zuwider laufend,

angefochten. Wo sie nur immer konnte, machte die Nunziatur Ansprüche auf einen vom Staate unabhängigen Gerichtsstand; sie verleitete die Geistlichen zu Widersetzlichkeit gegen den Staat, und mißbrauchte zu eben diesen Zwecken auch die Unwissenheit und den Fanatismus des Volkes. Wiewohl in Folge steigender Geistesbildung die Zahl der Gegner des Ultramontanismus sich vermehrte, siegte dennoch in diesem nie endenden Kampfe nur noch bisweilen der natürliche Rechtssinn der Eidgenossen über die Intriguen und die Bestechungen der Nunziatur, welche auch die verwerflichsten Wege, selbst Stiftung von Faktionen, Anreizung zu Hochverrath und Anfachung von Bürgerkriegen nicht scheute, sobald sie zum Ziele führten. Daneben ward sie lästig durch Habsucht und hochmüthige Prätensionen. Luzern hatte die Ehre, Residenz der Nunzien zu sein, und achtete dieselbe längere Zeit nicht gering. Mit großer Feierlichkeit wurden ankommende Nunzien empfangen, scheidende weggeleitet. Die vier jüngsten Glieder des Großen Rathes trugen bis zum Ende des Jahrhunderts den Thronhimmel, unter welchem der Nunzius einherschritt, wenn er Besitz von der Stiftskirche nahm. Dennoch schien Vielen dieser bleibende Sitz des Nunzius zu Luzern kein beneidenswerthes Glück. Dagegen bewarb sich eine Partei im Jahre 1706 auch noch zu Rom um einen Kardinalprotektor, hoffend, durch dessen Fürsprache beim Papste manchen Stein des Anstoßes desto eher beseitigen zu können. Der Erfolg lehrte, daß man dadurch nichts gewonnen hatte.

Schon oben ist des Nunzius Caraccioli und seiner hochverrätherischen Thaten gedacht worden. Wiewohl Luzern alsobald vom päpstlichen Hofe Caraccioli's Abrufung verlangt hatte, blieb er dennoch als Nunzius zu Altorf bis zum Ende des Jahres 1713. Etwas über zwei Jahre besaß dann die katholische Eidgenossenschaft, welcher der Papst sein Mißvergnügen über ihren Friedensschluß darthun wollte, keinen Nunzius. Erst als die Luzerner im Jahre 1715, ungeachtet alles Abrathens und Protestirens des Kardinalprotektors Spada,

ihre Geistlichkeit zu steter Verabreichung eines vollen Jahresertrages an Früchten, die in Nöthen des Staates demselben gegen billige Vergütung abzutreten seien, verpflichtet hatten: schien es dem römischen Hofe nöthig, wieder einen Nunzius nach der Eidgenossenschaft zu entsenden, und es kam 1716 Joseph Firao. Seine vierjährige Nunziatur verfloß ruhig. Als aber am 26. Herbstmonate 1721 Dominikus Passionei, ein Mann voll Stolz und Eigensinn und ultramontanischen Fanatismus, der schon im Jahre 1714 zu Protestationen gegen den Aarauer Frieden war verwendet worden, als Nunzius zu Luzern einzog, nahm diese kurze Ruhe ein Ende.

Der Streit wegen der Klosterausſteuern. 1721 bis 1723. Passionei hatte sich bei seinem früheren Aufenthalte durch listiges Benehmen durch Aeußerungen des Mitleids über die Unfälle der katholischen Stände, durch Winke, es könnte und sollte die Geistlichkeit mit ihrem reichen Besitze der Bedrängniß des Staates abhelfen, die Zuneigung vieler Luzerner erworben. Man wünschte, ihn einst als Nunzius zu sehen. Kaum war er eingezogen, als er, im Gegensatze mit früher ausgesprochenen Ansichten, von einer rechtmäßigen Verfügung alsbald Veranlassung nahm, der weltlichen Macht den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Schon längst waren die Klöster ohne Erfolg um Ermäßigung der Aussteuern oder Eintrittsgelder für die aufzunehmenden Mönche und Nonnen angegangen worden. Drei Klöster allein hatten in Zeit von zwanzig Jahren an solchen Aussteuern die Summe von hundertzwanzigtausend Gulden eingenommen. Endlich bestimmte die Regierung eine Taxe, der sich der Nunzius Firao nicht widersetzte. Nun aber behauptete Passionei, das Edikt verletze die Kirchenrechte und sei ohne Genehmigung des Papstes ungültig. Da keine Gegenvorstellungen Eingang fanden, so übergab ihm der Rath zu Handen des Papstes ein Memorial, worin es unter anderm hieß: „Man habe reiflich erwogen, daß über zwei Drittheile der Landeseinkünfte in geistliche Hände fließen, die Weltlichen aber

verarmen; was am Ende den Klöstern selbst, zu dem katholischen Glauben Gefahr bringen könnte. Durch Ueberfluß werden die Klöster zur Ueppigkeit verleitet, woran sich das Volk ärgere, welches dadurch leicht gereizt werden könnte, durch Ausbeutung der Klöster der eigenen Armuth abzuhelfen. Schon in den Bewegungen des Jahres 1712 habe das Volk die Klöster bedroht, und wenn damals noch sein Vorhaben vereitelt worden, so könnte es künftig anders sein, insofern Regierung und Volk in die gleiche Noth versetzt und ohne Mittel wären, sich anders zu helfen. Man könnte hiezu auch um so eher Neigung fühlen, weil man mit Mißvergnügen sehe, daß sich das Stammgut der Klöster, ungeachtet der vielen Einkünfte und reichen Zuflüsse, nicht vermehre, woraus zu entnehmen, daß entweder so habsüchtig angehäuftes Gut keinen Segen bringe, oder daß man ansehnliche Summen außer Land sende." Wirklich hatte eines der Klöster beträchtliche Summen zu Rom angelegt. Der Nunzius antwortete, die Sache selbst scheine billig; könne aber ohne die päpstliche Genehmigung nicht vollführt werden, und weigerte sich, das Memorial in dieser Fassung nach Rom abgehen zu lassen. Der Rath aber beharrte, und empfing dann von Rom denselben Bescheid, mit Bemerken, die päpstliche Genehmigung, so wie man um sie ansuche, werde nicht ausbleiben. Allein gerade dieses Gesuch schien der Regierung unnöthig zu sein und hievon ging sie nicht ab. Der Streit blieb unentschieden, und in den Jahren 1731 und 1732 erinnerte die Regierung die Klöster nochmals an die Ermäßigung. Im Jahre 1784 aber wurde wegen dieser Aussteuer ohne irgend eine Einwendung eine neue obrigkeitliche Verordnung erlassen. Im Jahre 1724 erlaubte sich in Abwesenheit von Passionei sein Auditor einen Eingriff in die Befugnisse des Staates. Ein italienischer Mönch war mit einer Weibsperson nach Luzern gekommen. Eigenmächtig ließ der Auditor den Mönch in den Stadtspital und seine Begleiterin in ein Wirthshaus bringen. Allein der Rath forderte ihn auf, den Mönch in der Nun-

giatur selbst zu verwahren, und ließ das Weib ins Gefängniß und dann über die Grenze bringen. Auf einen entstellten Bericht des Nunzius nach Rom kam ein verweisendes Schreiben des Kardinalprotektors Albani an den Rath und nachdem man diesem die wahre Sachlage eröffnet hatte, erfolgte die beleidigende Aeußerung: „Er wisse nicht, was er von der Sache halten müsse, schenke aber dem Nunzius als einem adelichen Minister und kirchlichen Person Glauben.“ Bald jedoch erhob sich ein anderer und zum Theil ebenfalls durch die Schuld von Passionei weit heftigerer Streit, als nach dem Tode von Papst Innocenz dem Dreizehnten der mönchische Benedikt der Dreizehnte den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte.

Der Udligenschweilerhandel. 1725 bis 1727. In der luzernerischen Gemeinde Udligenschweil sollten am 12. August 1725 die Kirchweihe und am 15ten, 16ten und 19ten die Tage der sogenannten Nachkirchweihe gehalten werden. Nach einer allgemeinen Uebung waren die Kirchweihfeste neben der kirchlichen Feier zu Freudentagen geworden, an denen auch aus andern Dörfern eine Menge von Leuten zu Trinkgelagen, Spiel und Tanz zusammentrafen, und gewöhnlich nach einer uralten Sitte auch Märkte Statt fanden. Zehn Tage vor dem Kirchweihfeste zu Udligenschweil ersuchte nun der dortige Pfarrer Andermatt von Baar, ein blinder Eiferer, den Landvogt Rudolf Dietrich Mohr um ein Tanzverbot, welches Begehren dieser ablehnte und die Erlaubniß zum Tanze auf Sonntags den 12ten und Donnerstags den 16ten ertheilte. Am ersten dieser Tage ging der Tanz ohne alle Einsprache des Pfarrers vor sich. Allein am 15. August untersagte der Pfarrer seiner Gemeinde den Tanz am folgenden Tage beim christlichen Gehorsam, d. h. bei demjenigen Gehorsam, welchen nach der Lehre der katholischen Kirche die Gläubigen ihrem Seelenhirten als ihrem Oberen schuldig sind, und bei dessen beharrlicher Verweigerung sie sich eine geeignete Kirchenbuße, namentlich die Strafe des kleinen Bannes, d. h. Ausschließung vom

Genusse der h. Sakramente und der kirchlichen Fürbitte zuziehen. Der Wirth, dem dieses unerwartete Verbot bedeutenden Schaden bringen mußte, eilte, als seine Bitte um Aufhebung des Verbotes vom Pfarrer abgewiesen wurde, zum Landvogt nach Luzern. Als dieser seine frühere Erlaubniß bestätigte, der Pfarrer dagegen auf seinem Verbote beharrte, so erklärte ihm der Landvogt, daß er in diesem Falle die Erlaubniß zum Tanze öffentlich in der Kirche durch den Waibel werde verlesen lassen. Der Pfarrer wiederholte nun zwar das Verbot nicht, erklärte aber am Schlusse des Gottesdienstes, es sei seine Absicht gewesen, heute das hochwürdige Sakrament auszustellen; weil man aber den Tanz vorziehe, werde er es unterlassen. Dennoch verlas der Waibel die Erlaubniß zum Tanze. Als dann der Tanz vor sich ging, nahm der Pfarrer ein Verzeichniß der Tanzenden auf, hielt ihnen am kommenden Sonntage eine ernste Strafpredigt, und legte ihnen als Kirchenbuße auf, diese Sünde anderwärts zu beichten, und ihm die Beichtzeddel zu überbringen. Er soll überdieß nach Behauptung der Gemeindsvorsteher einige beleidigende Worte gegen die Obrigkeit ausgestoßen haben. Am nächst folgenden Sonntage setzte er dann einigen Personen, die ihm noch keine Beichtzeddel gebracht, einen letzten kurzen Termin, nach dessen Abfluß ihnen die h. Sakramente entzogen werden sollen. Zwei Tage später ward er selbst von dem Amtsschultheißen in Gegenwart des Landvogtes vernommen. Er gab Alles zu mit Ausnahme der beleidigenden Aeußerungen gegen die Obrigkeit. Hierauf beschloß der Kleine Rath, ihn vor sich kommen zu lassen, und mit einer angemessenen Ermahnung diese Sache zu beendigen. Aber statt wie nach dem Toggenburgerkriege, wo die Regierung gegen geistliche Personen ohne Theilnahme der kirchlichen Obern Strafen verhängte, den Pfarrer unmittelbar vorzufordern, wurde die Stellung desselben von dem bischöflichen Kommissar Risler verlangt. Diesen Mißtritt benutzte Risler sogleich; er protestirte gegen das Begehren, gestützt auf die Immunitäten der Kleriker, welche keine

Stellung derselben vor ein weltliches Gericht gelassen, und verbot dem Pfarrer, vor Rath zu erscheinen. Da dieser dann ungeachtet wiederholter, durch bestimmte Androhungen verstärkter Vorladungen nicht erschien, so wurde ihm befohlen, in Zeit von vierundzwanzig Stunden den Kanton zu verlassen, aus dem er lebenslänglich verbannt sein sollte. Jetzt erst entbrannte der eigentliche Kampf, in welchem es sich nicht sowohl um die Person Andermatts, als um die weit wichtigere Frage handelte, ob die katholische Geistlichkeit, als Staatsbürger unter dem einheimischen, oder als Kirchendiener unter einem auswärtigen Richter stehe, der sie in Fällen von Renitenz gegen die Staatsgewalt zu schützen und vor Strafe zu bewahren vermögend sei. Angeregt durch den Nunzius, erklärte nämlich Johann Franz, Bischof von Konstanz, Andermatts Entsetzung durch den Rath für einen Eingriff in die Rechte der Kirche. Er verlangte dessen Wiedereinsetzung so wie seine Beurtheilung vor dem bischöflichen Stuhle. Allein am 5. Oktober ward dessen ungeachtet die Gemeinde Udligenschweil, die das Kollaturrecht besaß, durch den Rath angewiesen, sich einen neuen Pfarrer zu wählen, und der Bischof in einem eigenen Schreiben über diesen Fall berichtet; er aber verweigerte dem am 14ten neu gewählten Pfarrer Leonz Müller beharrlich die bischöfliche Ermächtigung zur Seelsorge und drohte, ihn, wenn er das Amt dennoch anzutreten wage, mit den kanonischen Strafen zu belegen. Jetzt erst nahm auch der Nunzius an diesem Handel öffentlich Antheil. Er verließ Sonntags den 28. Oktober vor Tagesanbruch heimlich Luzern als eine ketzerische Stadt und begab sich nach Altorf. Zwei Stunden nach seiner Abreise wurde dem Rathe das Beginnen und seine Gründe angezeigt. An die katholischen Eidgenossen und an den Papst sendete der Nunzius heftige Klageschreiben über verletzte Kirchenfreiheit. Der Rath hingegen beeilte sich, allen katholischen Eidgenossen den geschehenen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte melden und sich ihrer bundesgemäßen Hülfe zu versichern. Er schil-

beste auch in einer ehrerbietigen Zuschrift dem Papste das Benehmen des Nuntius. Nach diesem wendete sich der Bischof von Konstanz in einem Schreiben voller Vorwürfe an den Rath, der sich würdevoll vertheidigte, so wie er auch die anerbotene Vermittlung der katholischen Eidgenossen als „der landesfürstlichen Würde" zuwider laufend verbat, und Andermatts Benehmen als Auflehnung, ihn selbst nicht allein als störrischen, sondern auch als aufrührerischen Bürger bezeichnete. Der Nuntius, der heimliche Urheber des Streites, anerbot sogar Vermittlung zwischen dem Bischofe und der Stadt, um die Sache, der er nur den Schein eines Streites mit dem Bischofe zu geben suchte, nach seinem Willen zu leiten. Allein ohne die Antwort des Rathes abzuwarten, befahl er den Beichtvätern eines dem Bischofe unterworfenen Klosters zu Lugern, jedem die Lossprechung zu versagen, der in der Beichte gestehe, wider geistliche Befreiung vom weltlichen Gerichtsstuhle gesündigt zu haben. Rom, der Nuntius und der Bischof sprachen nicht undeutlich von Auflegung des Bannes. Mannigfaltige Versuche, den Sinn des Rathes zu ändern, wurden heimlich und öffentlich gemacht, und es entstand die Befürchtung, manche Glieder dieser verarmten Aristokratie könnten zuletzt durch Bestechungen gewonnen werden. Daher bewogen die eifrigen Vertheidiger der Staatsrechte den Rath zu dem feierlichen Eide: „Alles, was bisher zur Behauptung ihrer alten Rechte und des landesherrlichen Ansehens geschehen, unverletzt und aufrecht zu erhalten, mit Leib, Gut und Blut; durch keine Drohungen, durch keinen kirchlichen Bann, durch kein Geld oder andere Mittel sich davon abwenden oder abschrecken zu lassen, und jeden dawider Handelnden, er sei fremd oder einheimisch, Freund oder Verwandter, dem gehörigen Richter zu entdecken." Mit heftigem Zorne vernahm der Papst diesen Schritt und rügte ihn am 3. Januar 1726 in einer höchst bitteren Zuschrift. Der Rath blieb dennoch fest und erklärte in ehrerbietiger Gegenvorstellung diesen Entschluß, während der Nuntius durch leidenschaftliche

Entstellung den Zorn des Papstes nährte. Eine Kommission von vier Kardinälen verfällte nun Luzern unter Strafe des Bannes zur Rücknahme seiner Schritte. Da erneuerte der Große Rath zu Luzern seinen Eid. Er versammelte auch die Bürgergemeinde, begeisterte sie durch lebendige Darstellung der ungerechten Drohungen Roms, ermahnte zur Vertheidigung des theuern, alt ererbten Rechtes, auch über den Klerus zu richten, und empfing ihre feierliche Zusicherung, der Obrigkeit beizustehen mit Gut und Blut. Ebenso ward auch die Landschaft gewonnen, und weil man wegen der Umtriebe des Nunzius sich nicht ganz auf die katholischen Orte verlassen konnte, so wurden Zürich und Bern wie nach dem Toggenburgerkriege um getreues Aufsehen gebeten und beide Städte versprachen für den Nothfall kräftigen Beistand. Nachdem hierauf einige katholische Stände die Luzerner nochmals vergeblich zur Nachgiebigkeit zu bewegen versucht hatten, erließ endlich die katholische Tagsatzung am 13. Mai 1726 an den Papst triftige Vorstellungen, indem sie erklärte, daß auch die übrigen Orte dieselben Rechte ansprechen, wie Luzern. In der That hatte auch Zug 1710 und 1711 die Rechte der weltlichen Obrigkeit gegen die Immunität der Geistlichen behauptet, und Schwyz hatte im Jahre 1723 seine Geistlichkeit zu Bezahlung von Abgaben genöthigt, obgleich der Bischof von Konstanz dagegen protestirte. Unterdessen war von Paris aus zu Rom fortwährend eingewirkt worden, um einige Nachgiebigkeit zu bewirken. Das Hülfsgesuch von Luzern bei Zürich und Bern hatte dort auch Besorgnisse für den Katholizismus erregt, und da man zu Paris wahrhaftere Berichte über die Verhältnisse in der Schweiz erhielt, als der Nunzius nach Rom sandte, so suchte man um so eifriger dem Streite ein Ende zu machen. Durch die Bemühungen des französischen Gesandten, Kardinals Polignac, wurde die Erlassung des schon zur Unterzeichnung bereit liegenden Interdikts, wodurch aller Gottesdienst im Kanton Luzern sollte eingestellt werden, verhindert. Da man sich aber zu

Man immer mehr überzeugte, daß man es mit einem Gegner zu thun habe, der weder durch Drohungen, noch durch Schmeicheleien oder Bestechungen zu gewinnen sei, so entschloß man sich endlich zu einiger Nachgiebigkeit, suchte aber freilich den Schein eines Sieges so viel als möglich zu behaupten. So kam dann ein Vergleich zu Stande. Der Rath gab zu, daß die Vorladung des Pfarrers mit Vorbeigehung des Bischofes, so wie einige Ausdrücke in seinem Schreiben aus Versehen der Kanzlei geschehen seien, daß ferner die vorgenommene Pfarrwahl ungültig erklärt, und dieser Schluß dem Bischofe angezeigt werde; dagegen mußte zugegeben werden, daß Andermatt aus dem Kanton verwiesen bleiben und der Bischof der Gemeinde erlauben solle, sich einen neuen Pfarrer zu wählen. Zu einer Bitte um Absolution, die man zu Rom zu erhalten und die der Papst in seinem Breve zu erwähnen wünschte, konnte man es jedoch nicht bringen, da die Mitglieder des Rathes dieselbe nicht zu bedürfen glaubten, und man mußte sich damit begnügen, daß nach dem Rathe von Polignac ohne Erwähnung der Absolution in dem päpstlichen Breve der Kardinal Lercari in dem Begleitschreiben zu dem Breve erklärte, daß der Bischof von Konstanz Vollmacht habe, die Absolution, wenn es nöthig sei, zu ertheilen. Dieselbe wurde aber von Niemandem gesucht, und um seine Hoheitsrechte öffentlich zu beweisen, berief der Rath den bischöflichen Kommissär Risler am 29. November vor sich, und ertheilte ihm einen Verweis wegen seines Benehmens in diesem Streite, denn der Papst hatte zugeben müssen, daß geistliche Personen zwar nicht direkte vorgeladen werden, aber mit Bewilligung ihrer Obern eine Einladung annehmen sollen, um die Aeußerungen der Obrigkeit zu vernehmen (ad audiendum verbum principis).

Der Udligenschweilerhandel beweist, was Festigkeit und Entschlossenheit einer streng katholischen Regierung gegen die arglistigen römischen Anmaßungen vermag. Die Entsetzung des Pfarrers Andermatt

durch die weltliche Regierung blieb durch die Anerkennung seiner Verbannung in voller Kraft und die Forderung, daß er, wenn auch nur zum Scheine wieder eingesetzt werde, um durch den Bischof selbst abberufen zu werden, scheiterte an der Festigkeit des Rathes. Freilich suchte man zu Rom wie gewöhnlich der Niederlage den Schein eines Sieges zu geben, und man benützte dazu besonders die Zurücknahme der Wahl eines neuen Pfarrers zu Ebligenschweil, aber in der Hauptsache, in der Entfernung eines ungehorsamen Priesters von seiner Stelle siegte die Regierung. Vorzügliches Verdienst um die Behauptung der Rechte des Staates in diesem Kampfe erwarb sich der aufgeklärte Staatsmann Franz Urs Balthasar, Staatsschreiber zu Luzern, einer der Stifter der helvetischen Gesellschaft, die sich zuerst in Schinznach (1761), später zu Olten versammelte. Er starb 1763. Das Werkzeug, dessen sich der Bischof und der Nuntius bedient hatten, den Pfarrer Andermatt, entschädigte man mit einer Chorherrnstelle zu Rousanz.

Die Nuntiatur hatte nun noch einige Jahre ihren Sitz zu Altorf. Passionei beharrte in seinem Groll gegen Luzern auch als Nuntius zu Wien, wohin er 1730 versetzt wurde, und nachher zu Rom. Ihm folgte der Nuntius Johann Baptist Barni, und nun suchte man, die Aufhebung der Verbannung Andermatts gegen Wiederverlegung des Sitzes der Nuntiatur nach Luzern zu erlangen. Als aber weder Schmeicheleі noch Drohungen den Rath zur Nachgiebigkeit bewogen, befahl der Papst, daß der Nuntius wieder wie zuvor zu Luzern residiren solle, woselbst Barni am 29. September 1731 mit gewohnter Feierlichkeit einzog. Er wußte sich bald durch sein ganzes Benehmen so beliebt zu machen, daß der Rath einen einzigen Monat später an seinem Geburtstage Andermatts Verbannung ihm zu Ehren einmüthig aufhob. Mit Barni bestand fortan das beste Vernehmen, und ebenso ward das gute Verhältniß mit seinem Nachfolger Karl Franz Durini nur leicht und vorübergehend getrübt. Anders aber kam es, als im Mai

Nicht der Nuntius Philippus Acciajuoli anlangte, ein Mann von vieler Herzensgüte aber beschränkten Geistesgaben, ein willenloses Werkzeug in den Händen seines gelehrten und klugen, aber für Rom fanatischen Auditors Bantaluci. Noch im nämlichen Jahre führte dieser die erste Kollision herbei.

Streitigkeiten wegen der Kastvogtei- und Kollaturrechte. 1740 und 1744. Ein besonderer Stein des Anstoßes für die Vertheidiger des ultramontanischen Systemes waren jeder Zeit die kastvogteilichen und Kollaturrechte, d. h. die Beaufsichtigung der Oekonomie der Stifte und Klöster und die Vergebung geistlicher Stellen. Diese Rechte behaupteten die eidgenössischen Regierungen im Widerspruche mit den Schlüssen des tridentinischen Konziliums. Einen Eingriff in dieselben hatte schon der Nuntius Durini versucht, indem er sich einer von der Regierung ausgehenden Beilegung von Streitigkeiten und Regulirung der in Unordnung gerathenen Oekonomie im Stifte Beromünster widersetzte. Er gab jedoch sein Vorhaben bald wieder auf. Einen nicht glücklicheren Versuch gegen das Kollaturrecht des Staates unternahm bald nach seiner Ankunft der Nuntius Acciajuoli. Nachdem er laute Klagen gegen dasselbe im Allgemeinen erhoben, erklärte er für besonders unleidlich diejenigen Kollaturrechte, welche reformirten Kantonen in den Gemeinen Herrschaften zustanden, und er hätte gern die katholischen Stände mit den reformirten über diese Frage in Konflikt gebracht. Allein er fand wenig Gehör, und die Tagsatzung zu Frauenfeld sprach sich im Jahr 1745 über die Unantastbarkeit dieser Rechte, auch wenn sie Regal protestantischer Regierungen seien, so klar aus, daß Acciajuoli für gut fand, die Sache fallen zu lassen.

Der Streit über den Prozeß gegen Jakob Schmidli. 1747. Selbst über die Befugniß, Abweichungen von der katholischen Lehre zu bestrafen, erhob Acciajuoli Streit mit dem Rathe. Zugleich zeigt diese Begebenheit, wie weit der Rath entfernt war, dem katho-

lischen Glauben etwas zu vergeben. Im Jahre 1747 wurde entdeckt, daß Jakob Schmidli von Wollhausen, ein tadelloser Mann von guten Geistesgaben, die Bibel gelesen und auch Andern erklärt, sie als den einzig richtigen Weg zu Gott angepriesen, die Nothwendigkeit, die Sitten seiner Zeit zu reinigen und der göttlichen Wahrheit näher zu bringen, behauptet, und seit mehreren Jahren einen stets wachsenden Kreis Lernbegieriger um sich versammelt habe. Er ward der Ketzerei beschuldigt, verhaftet und von der Regierung einem Ketzergerichte von vier Landesgeistlichen übergeben. Da trat der Nunzius mit der Forderung auf, ihm gebühre die Beurtheilung dieses Ketzers. Allein der Rath beharrte auf dem Entschlusse, diese Prozedur als Landesherr ohne Einmischung eines fremden Richters zu vollführen. Schmidli ward verurtheilt, an einem Pfahle erwürgt, hierauf verbrannt zu werden. Um auch den letzten Samen dieser Ketzerei auszurotten, wurden mit Schmidli seine Bücher und Schriften verbrannt, sein Haus durch Henkershand in Asche verwandelt, auf der Brandstätte eine Schandsäule errichtet, sein Weib, seine sechs Kinder und einundsiebenzig andere Personen des Landes verwiesen.

Noch könnte eine Reihe von Streitigkeiten angeführt werden, welche durch die Anmaßungen und Eingriffe der Nunziatur im achtzehnten Jahrhundert wiederholt erregt wurden. Denn durch Beschränkung der weltlichen Rechte zu Gunsten der Hierarchie konnte man sich zu Rom immer am besten empfehlen, und Beförderungen erlangen. Bei mehreren Nunzien wirkte neben fanatischem Eifer für das Papstthum auch der Stolz und Uebermuth dieser Italiener gegenüber den Deutschen. Der Rath behauptete noch bei verschiedenen Streitigkeiten seine Rechte mit Festigkeit und Erfolg, so in den Jahren 1748, 1756 und 1758. Im Jahre 1768 verweigerte er geradezu die Unterdrückung der überall großes Aufsehen erregenden Schrift von Felix Balthasar (Sohn des oben erwähnten Staatsschreibers Urs Balthasar): „De Helvetiorum juribus circa sacra, das ist, Ent-

wurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen.“ Auch in einigen andern katholischen Orten waren die Umtriebe gegen diese freimüthige und gründliche Schrift vergeblich. Der Rath zu Solothurn verordnete sogar, daß ein Exemplar ins Staatsarchiv, ein anderes in die öffentliche Bibliothek gelegt werde, obgleich zu Rom das Werk auf das Verzeichniß der verbotenen Bücher gesetzt wurde. Auch im Jahre 1764, als der schon oft geäußerte Wunsch wieder zur Sprache kam, daß die reichen Stifte und Klöster sollten angehalten werden, der erschöpften Staatskasse durch einen bedeutenden Beitrag zu Hülfe zu kommen, benahm sich die Mehrheit des Rathes zu Luzern mit Würde und Festigkeit. Als auf wiederholte Schreiben an den römischen Stuhl endlich Antwort erfolgte, daß nur die Weltgeistlichkeit, keineswegs aber die Klöster, die doch weit mehr hätten beitragen können, zu einem freiwilligen Geschenk mögen eingeladen werden, daß diese Einladung nur vom Nunzius selbst ausgehen und das Geld an ihn solle abgegeben werden, der es dann dem Staat werde zukommen lassen, so beschloß der Rath am 12. April 1766 folgende merkwürdige Erklärung, „daß man die bewilligte Bettelei (mendichita) keineswegs annehme; die Bedingungen seien für einen souveränen Stand nicht allein ganz ungeziemend, sondern würden auch zu offenbarer Verletzung der begründeten Rechte gereichen; auch bedürfe die Republik einer so kleinlichen und auf ungeziemende Weise beschränkten Steuer noch nicht, noch glaube man, daß man für so etwas seine Zuflucht nach Rom nehmen und sich um die Bewilligung bewerben müsse; vielmehr werde der Rath bei vorfallender Noth schon wissen, nicht allein den schicklichen Weg zu finden, um sich selbst zu helfen und sich seiner rechtmäßigen Gewalt zu bedienen, sondern auch veranlaßt werden, zu seiner Zeit über verschiedene wichtige Gegenstände diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die das allgemeine Wohl erfordere.“ Als der Nunzius diese wie gewöhnlich in italienischer Sprache abgefaßte Erklärung zurück-

finden wollte, so wurde ihm erklärt, wenn dieselbe zurückgehalten werde, so werde man sie auf anderm Wege nach Rom gelangen oder zuletzt öffentlich bekannt machen lassen. Allerdings ist bei dieser entschiedenen Sprache die damalige in der katholischen Kirche auch außer der Schweiz entstandene Bewegung gegen die römische Manie nicht zu übersehen. Im Jahre 1759 waren die Jesuiten aus Portugal, 1767 aus Spanien vertrieben worden; 1764 ward ihre Unterdrückung in Frankreich durchgesetzt, und die laute Mißbilligung des berüchtigten, von Klemens dem Dreizehnten im Januar 1768 gegen den Herzog von Parma erlassenen Monitorium nicht bloß durch die bourbonischen Höfe, bewies, wie ungünstig damals die Stimmung in allen katholischen Ländern der römischen Herrschsucht war. Zu Luzern hatten sich die Jesuiten, die es mit keiner Partei verderben wollten, weder in diese noch in die frühern Streitigkeiten öffentlich eingemischt. Als dann 1773 durch Klemens den Vierzehnten der Orden förmlich aufgehoben wurde, schien der Augenblick gekommen zu sein, wo die obige Erklärung wegen unabhängiger Verfügung über Klostergut in Kraft treten sollte. Da die Aufhebung des Ordens auch die Auflösung ihrer Unterrichtsanstalten zur Folge haben mußte, so wurde der Plan zu Errichtung eines Gymnasiums gemacht. Man hatte nun gehofft, theils dazu, theils zu Pensionirung der Mitglieder des Ordens die nöthigen Mittel bei den Jesuiten zu finden. Allein es zeigte sich, daß ungeachtet der wiederholten großen Schenkungen und der Beisteuern des Staates das Meiste verschwunden war. Nach dem Ordensgesetze, daß das Besitzthum der einzelnen Häuser Eigenthum der ganzen Gesellschaft sei, waren durch die Oberen des Ordens große Summen weggezogen und theils für andere Jesuitenhäuser, theils zu andern Zwecken verwendet worden. Daher sollten nun aus dem Vermögen der Klöster die nöthigen Beiträge erhoben werden. Der Rath sandte Abgeordnete in dieselben, welche ungeachtet der Protestation der Nunziatur ein Inventarium über ihr Vermögen aufnahmen und das-

selbe mit Beifall beigetan. Die Verminderung der Zahl der Mönche und Nonnen und die daraus entstehenden Ersparnisse wurden berechnet. Allein während die für das Wohl des Staates sorgenden Mitglieder der Regierung diese Entwürfe eifrig betrieben, ruhte die Nunziatur keineswegs, und mit ihr wirkten zu Vereitelung des ganzen Plans die Klöster thätig mit. Mehrere einflußreiche Mitglieder der Regierung wurden durch Bestechungen gewonnen, denen diese zum Theil arme Aristokratie sehr zugänglich war. Manche hatten auch Söhne, Töchter oder andere Verwandte in den Klöstern und besorgten, durch die vorgeschlagenen Einrichtungen diese Versorgungsanstalten der Ihrigen beschränkt zu sehen. Dazu kam noch die heftige Parteiung unter den patrizischen Geschlechtern, die durch vorhergegangene Ereignisse (von denen später die Rede sein wird) entstanden war. Dadurch kam die ganze Unternehmung ins Stocken. Die besser Gesinnten unterlagen; die ganze Einrichtung des Unterrichtswesens blieb in ihrem mangelhaften Zustande und die Staatskasse wurde, statt Erleichterung zu erhalten, mit neuen und dennoch unfruchtbaren Ausgaben belastet. Um scheinbar dem Aufhebungsdekret der Gesellschaft Jesu Genüge zu thun, mußten die Jesuiten am 17. Januar 1774 in der Kleidung von Weltpriestern ihr Kollegium verlassen. Allein am folgenden Morgen kehrten sie in dasselbe zurück. Ihre Kirche wurde in eine Filialkirche verwandelt und sie mußten den Eid der Weltpriester schwören. Hierauf wurden sie in ihre Lehrstellen wieder eingesetzt und der ganze Jugendunterricht blieb in ihren Händen. Dieß war der Ausgang eines Kampfes für die Rechte des Staates und für eine bessere Jugendbildung, als die Schule der Jesuiten gewährte. Die Väter hatten den Kampf gegen die Nunziatur mit Ehre bestanden, aber bei der Mehrheit ihrer Nachkommen überwog Selbstsucht und Eigennutz.

Unruhen und Parteikämpfe in verschiedenen Gegenden der Schweiz. Wenden wir unsere Blicke von der Par-

trennung der Eidgenossenschaft durch den Religionshaß und von dem Kampfe gegen die Anmaßungen der Nunziatur auf die Ereignisse in den einzelnen Theilen des Landes, so erscheinen die Wirkungen einer immer zunehmenden Trennung und des gespannten Verhältnisses zwischen Regierenden und ihren Unterthanen, ferner der Herrschbegierde und der Eifersucht einflußreicher Männer in demokratischen wie in aristokratischen Kantonen, und der Bestechlichkeit so wie des niedrigen Strebens nach der Gunst und den Geschenken der Fremden. Die Wirkungen dieser Uebel erblicken wir in einer Reihe von Aufständen, Verschwörungen und Parteikämpfen, welche bald in diesem, bald in einem andern Theile der Schweiz hervorbrechen. Diese Bewegungen, welche von nun an einen Haupttheil der eidgenössischen Geschichte ausmachen, standen zwar in keinem Zusammenhange mit einander und erscheinen als isolirte Ereignisse, aber sie zeugen alle von innern, am Wohle und an der Festigkeit des Bundes nagenden Uebeln, die wohl zuweilen hier und dort von tiefer blickenden Männern erkannt wurden, denen aber abzuhelfen nicht in ihrer Macht stand. Zu einigen dieser Bewegungen gaben auch die fremden Kriegsdienste die Veranlassung. Dieselben waren jetzt nicht mehr wie in frühern Zeiten vorübergehende größere Züge, nach deren Beendigung die Schaaren wenigstens zum Theil wieder nach der Heimat geschickt wurden, sondern mit der Ausbildung des Systems der stehenden Heere in allen europäischen Staaten hatte auch der Militärdienst der Schweizer bei fremden Mächten dieselbe Einrichtung erhalten. Die ausgezeichnete Tapferkeit, die diese Truppen fortwährend in den Kriegen des achtzehnten Jahrhunderts bewiesen, war für die Fremden ein hinreichender Beweggrund, auch mit bedeutendem Aufwande diese Dienste zu erkaufen. Daher findet man, daß z. B. im Jahre 1772 beinahe neununddreißigtausend Mann zu Rom und Neapel, in Frankreich, Spanien, Sardinien und Holland in kapitulirtem Dienste standen. Unstreitig haben diese Kriegsdienste in einem Theile des Landes der

Landeskultur wie der Industrie schädlichen Abbruch gethan. Auch trugen sie viel zu Verlassung der frühern einfachen Sitten bei, kettetem viele Bürger und Familien an die Interessen fremder Mächte und waren wegen der höhern, reichlich besoldeten Stellen die Ursache vieler Eifersucht und Parteiung.

Unruhen in der Glarnerschen Herrschaft Werdenberg. 1719 bis 1798. Die lange Reihe dieser Bewegungen beginnt in der Herrschaft Werdenberg. Diese kleine Landschaft mit ungefähr viertausend Seelen war im Jahr 1517 durch Kauf an den Stand Glarus gekommen. Ungern sahen die Werdenberger diese Veränderung; denn von jetzt an schien alle Hoffnung zur Erlangung völliger Freiheit verloren. Schon im Jahre 1525 lehnten sie sich unter Ansprache verletzter Rechte gegen Glarus auf, wurden aber durch wohlwollende Vermittler beruhigt, als eben das Glarnerpanner aufgebrochen war. Allein nach und nach erlaubten sich die Landvögte Beschränkung der Freiheiten und Rechte; sie schmälerten das Verwaltungsrecht der Gemeinden; Glarner siedelten sich ohne Einwilligung der Gemeinden im Lande an, machten Ansprache auf Nutzung der Gemeindgüter, und drängten sich in Aemter ein; Prozeßgang und Waisensachen wurden kostspieliger; der schon längst in eine fixe Geldleistung verwandelte Zehnten wurde erhöht; auch das Recht des Todtenfalles drückender gehandhabt. In den Jahren 1667 und 1687 gab der Landrath zu Glarus den Werdenbergern auf ihre Klagen urkundliche Befreiung von solchen Eingriffen. Der Landvogt sollte kein Vieh auf die Gemeindeweiden treiben, noch Holz aus den Gemeindewaldungen beziehen. Kein Glarner sollte sich in einer Gemeinde ohne deren Bewilligung niederlassen, und der Landvogt habe sich in die Verordnungen der Gemeinden über ihre Nutzungen nicht zu mischen. Diese den alten Gemeinderechten ganz entsprechenden Bestimmungen blieben bis zum Jahre 1705 unangefochten, obgleich die Landvögte manchmal dieselben verletzten. Denn da sie wie in andern

demokratischen Orten ihre Stellen kaufen mußten, so daß besonders auch über glarnerische Landvögte in den Gemeinen Herrschaften viel geklagt wurde, so waren ihnen auch Beschränkungen ihrer Willkür im Werdenbergischen verhaßt. Um dieselben aufzuheben, traten vor der auf ihre Herrschaft über leibeigene Leute stolzen Landsgemeinde des Jahres 1705 einige Volksredner auf, welche der Menge vorgaben, der Landrath habe vor achtundvierzig Jahren einseitig und ohne Vollmacht zum Schaden des Glarnerlandes diese Freibriefe ausgestellt. Hierauf wurden dieselben nebst andern Urkunden, welche die alten Rechte der Werdenberger bewiesen, von der Landsgemeinde zur Einsicht abgefordert, dann aber, weil der Landrath die Menge fürchtete, nicht mehr zurück gegeben. Werdenberg duldete sich bis zum Jahre 1713, da sendete es Ausschüsse nach Glarus, und diese empfingen vom dreifachen Landrathe die Versicherung, man werde alle ihre Rechte in eine einzige Urkunde zusammen fassen; allein die Werdenberger verlangten ihre Urkunden zu wiederholten Malen zurück, und verweigerten endlich am 1. Mai 1719 dem neuen Landvogte die Huldigung, bis sie ihr Eigenthum wieder erhalten haben. Man verhieß die Rückgabe der Briefe, wenn gehuldigt worden sei; aber keine Vorstellung oder Betheuerung ehrwürdiger, greiser Standeshäupter von Glarus beschwichtigte das einmal rege Mißtrauen des Volkes. Zürich, dessen Landvogtei Sax an Werdenberg grenzte, suchte gütliche Beilegung des Streites zu bewirken. Indessen wandte sich Glarus an die sieben alten Orte, weigerte sich dann aber nach deren Rath die Urkunden auszuliefern und eine unbedingte Amnestie zu erklären. Bei der Tagsatzung im Juli 1720, an welche sich auch die Werdenberger gewandt hatten, erklärten sich Zürich, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell für gütliche Vermittlung, indessen die übrigen Orte nur auf Behauptung des obrigkeitlichen Ansehens drangen. Doch ließen sie sich bewegen, der Absendung von zwei Gesandten von Zürich und Luzern nach Werdenberg beizustimmen. Diesen ge-

lung es, das Volk zur Huldigung zu bewegen, aber von seiner Forderung, daß die beiden Urkunden von 1667 und 1687, in denen Glarus Abänderungen treffen wollte, unverändert zurückgegeben werden, stand es nicht ab. Andere Unzufriedene aus den angrenzenden Unterthanenländern Sargans, Sax, Rheinthal, Thurgau, Toggenburg bestärkten die Werdenberger in ihren Ansichten. So laut äußerte sich die allgemeine Unzufriedenheit aller östlichen Unterthanenländer der Eidgenossenschaft, daß Glarus für nöthig fand, von allen Ständen Verbote der Theilnahme an den Vorgängen im Werdenbergischen zu verlangen. Unterdessen verzögerte Glarus unter leeren Vorwänden die Rückgabe und beschied zwölf namentlich bezeichnete Ausschüsse vor den Landrath zur Untersuchung der Richtigkeit der Urkunden; allein Werdenberg verweigerte die Absendung derselben, wurde dann aber von der Tagsatzung des Jahres 1721 mit ernsten Worten zum Gehorsam ermahnt. Hierauf forderte Glarus, bei Ehr und Eid Erscheinen dieser Ausschüsse, sicheres Geleit soll ihnen verheißen worden sein. Als sich aber dieselben nicht sogleich nachgiebig zeigten, erfolgte ihre Einkerkerung. Einer der kühnsten Vertheidiger der Rechte seines Ländchens starb im Kerker eines plötzlichen, ungewissen Todes. Erst nach vier Monaten wurden neun derselben entlassen, zwei jedoch als Geiseln zurückbehalten. Dadurch wurde die Erbitterung vermehrt, und da die Werdenberger von dem, wozu die Ausschüsse waren gebracht worden, nichts hören wollten, so bevollmächtigte die glarnersche Landsgemeinde den Landrath, Gewalt zu brauchen, während vierzig junge Männer zu Werdenberg sich durch einen Eid zu Vertheidigung der Rechte des Landes verbanden, aber auch, wie es bei solchen Bewegungen gewöhnlich geschieht, durch Gewaltthaten die Gemäßigtern schreckten. Zwar mahnten Zürich und Bern, welche Ausbreitung der Bewegung besorgten, sehr zur Nachgiebigkeit; allein am 26. Oktober 1721 warf Glarus des Nachts und auf Abwegen fünfundsiebenzig Mann Besatzung in das Schloß. Diese unerwartete Maßregel, welche

auf Gewaltschritte deutete, erregte heftige Bewegung. Die Sturmglocken wurden angezogen, die Landleute liefen zusammen und umringten das Schloß. Bald jedoch zerstreuten sich die Schaaren wieder, als einige Kanonenschüsse aus dem Schlosse abgefeuert wurden und die Nachricht kam, daß neunzehnhundert bis zweitausend Glarner anrücken. Der Landrath zu Glarus mußte gedrängt durch die Menge zu diesem Ausmarsche die Bewilligung geben. Eine herbeieilende zürcherische Gesandtschaft bewog zwar die Glarner zur Schonung des Ländchens, aber ihre Drohungen bewirkten die Flucht vieler Werdenberger nach Sax, Toggenburg und selbst über den Rhein, wo ihnen die kaiserlichen Soldaten eine Brücke zu schlagen gestatteten. Die übrigen unterwarfen sich ohne Widerstand und trugen selbst ihre Waffen ins Schloß. Die Glarnertruppen durchzogen dann das Land, ohne die Zurückgebliebenen zu schädigen, und kehrten am 10. November wieder zurück. Allein vergeblich versuchten Zürich und Bern fortwährend gütliche Ausgleichung. Glarus wollte keine Vermittlung zulassen, und es wurde dabei von den meisten katholischen Orten unterstützt. Nur empfahl ihm die Tagsatzung gnädig zu verfahren. Die Flüchtlinge kehrten zwar großentheils zurück, allein unterdessen entstanden neue Streitigkeiten. Auf dem Schlosse war eine Besatzung von ungefähr hundert Mann zurückgeblieben. Ein Befehl des Landvogts, Eichenstämme zu Errichtung eines neuen Galgens statt des verfaulten herbeizuschaffen, erregte Besorgnisse. Als derselbe das Holz von der wieder abgebrochenen Rheinbrücke wollte wegnehmen lassen, verhinderten es die Werdenberger, weil sie daraus Dämme am Rheine bereiten wollten. Nun kamen im Dezember 1721 Abgeordnete von Glarus nach Werdenberg, und da diese auch die Herausgabe der Abschriften jener entfremdeten Urkunden forderten, so entstand neue Erbitterung. Die Werdenberger, die ihre Kräfte von Anfang an allzu wenig berechneten und auf die Hülfe des Volkes in den benachbarten Herrschaften zählten, beharrten auf der Auslieferung ihrer

Urkunden und verlangten die Zurückziehung der Besatzung aus dem Schlosse; so wie die Loslassung der zwei noch zu Glarus gefangenen Ausschüsse. Ueberdieß wird ihnen Mißhandlung derjenigen ihrer Mitbürger vorgeworfen, welche sich für die Regierung erklärten. Jetzt sandte Glarus neuerdings achthundert bis tausend Mann nach Werdenberg. Die meisten Einwohner entflohen mit Weibern und Kindern, theils freiwillig, theils durch die herrschende Partei gezwungen, so daß die am 2. Januar 1722 einrückenden Glarner nicht mehr als zehn Mannspersonen im Lande sollen angetroffen haben. Einige Flüchtlinge wurden von der Besatzung des Schlosses verfolgt und tödtlich verwundet. Als aber die flüchtige Menge bei den Nachbaren die gehoffte Unterstützung nicht fand und in der harten Winterszeit sich dem Hunger und Elend preisgegeben sah, willigte sie nach dem Rathe des zürcherischen Gesandten Rahholz in die Auslieferung ihrer Urkunden und kehrte in ihre ausgeplünderten Wohnungen zurück. Nur wenige wagten nicht zurück zu kehren. Jetzt mußten die Werdenberger siebenzehn Artikel beschwören, wodurch sie sich verpflichteten, keine heimlichen Zusammenkünfte mehr zu halten, Beschwerden nicht gemeinsam, sondern von jeder Gemeinde allein vorzubringen, nicht mehr das Land zu verlassen, sich an keine fremde Obrigkeit zu wenden, sich den Bestimmungen über ihre Urkunden zu unterwerfen, endlich Aufrührer zu verfolgen und anzuzeigen. Noch versuchte eine Tagsatzung zu Baden, bei der aber weder Glarus noch die katholischen Orte erschienen, vergeblich Vermittlung. Glarus berief sich auf seine Befugniß, die Schuldigen zu bestrafen. Eine Gesandtschaft von Zürich und Bern im Namen der Tagsatzung empfahl möglichste Milde und fand bei dem Landrathe mit seiner Fürbitte für drei zu Glarus verhaftete Anführer Eingang, so daß ihnen mit Leibesstrafe, Verbannung und Gefängniß verschont, und sie nur ehr- und wehrlos erklärt und zu Geldbußen verurtheilt wurden. Zwei Entflohene wurden in Kontumaz zum Tode verurtheilt, vogelfrei erklärt, ihre Namen an

den Galgen geschlagen und ihr Vermögen eingezogen. Die Kriegskosten wurden auf dreißigtausend Gulden berechnet und mußten theils aus dem Vermögen der Schuldigen, theils aus den Gemeindegütern, theils durch eine allgemeine Steuer gedeckt werden. Außerdem beschloß die Landsgemeinde die Vernichtung aller ohne ihre Bewilligung den Werdenbergern ertheilten Urkunden und daß einzig die Kaufsurkunde der Herrschaft in Kraft bleiben solle. Drei Jahre später wurden dann durch Beschlüsse des von der Landsgemeinde bevollmächtigten Landrathes verschiedene Beschwerden der Werdenberger gehoben und die gegenseitigen Rechte billig festgesetzt. Im Jahre 1734 wurde sogar den meisten Verbannten die Rückkehr gestattet und dem bis dahin entwaffneten Lande die Waffen zurückgegeben. Vier Jahre nachher wurde der Herrschaft wieder ein eigener Landshauptmann und Landsfähnrich bewilligt.

Empörung zu Wilchingen im Kanton Schaffhausen. 1717 bis 1729. Zwei Jahre vor dem Aufstande der Werdenberger war im Flecken Wilchingen eine ähnliche Bewegung gegen die Regierung von Schaffhausen entstanden, die aber durch die Einmischung des Kaisers und einiger Reichsfürsten weit gefährlicher wurde. Schon im Jahre 1371 hatte das Spital zu Schaffhausen die niedere Gerichtsbarkeit über dieses Dorf angekauft. Im Jahre 1656 erkaufte dann die Regierung auch die hohe Gerichtsbarkeit von dem Grafen von Sulz, der die Gerichtsbarkeit über den ganzen Klettgau, in welchem Wilchingen liegt, als Reichslehen besaß. Die an Schaffhausen verkauften Rechte waren daher nur ein sogenanntes Afterlehen und die Oberlehensherrlichkeit des Reiches wurde durch den Kauf nicht aufgehoben, zumal da derselbe erst nach dem westphälischen Frieden geschah. Im Jahre 1717 gestattete nun der Rath von Schaffhausen die Errichtung eines neuen Wirthshauses zu Wilchingen. Die Gemeinde, als Besitzerin des alten, glaubte sich dadurch an ihren Rechten und Einkünften geschädigt, und äußerte laut ihr

Mißvergnügen. Die Obrigkeit gab gelegt nach; allein es waren unterdessen noch andere Beschwerdepunkte aufgefunden, und deßwegen die Huldigung verweigert worden. Nachdem auch das Anerbieten der Regierung, die Beschwerden nach Leistung der Huldigung willig anzuhören, unbeachtet geblieben, ließ Schaffhausen Truppen einrücken. Die Häupter der Empörung und etwa hundertdreißig andere Einwohner entflohen in die Herrschaft Thiengen. Dort verbanden sie sich durch einen feierlichen Eid mit einander. Da sie die Kirche ihrer Heimat nicht besuchen konnten, so lange sie sich den Geboten ihrer Regierung nicht unterwarfen, so wagten sich Einige in die Kirche des zürcherischen Dorfes Rafz, und die Regierung befahl dem Landvogt zu Eglisau, dieß nicht zu hindern. Alle Ermahnungen an die Entwichenen waren indessen vergeblich; sie verließen sich auf den Schutz des Fürsten von Schwarzenberg, Besitzers des Kleggaus, und des Kaisers selbst. Ein von Schaffhausen wegen Verbrechen entwichener Advokat Schraumm bestärkte sie in diesen Hoffnungen, und der Fürst von Schwarzenberg suchte die Gelegenheit zu benutzen, um sich verschiedene Rechte zu Wilchingen anzumaßen. Zugleich forderte er die Zurückgabe der sequestrirten Habe der Entflohenen und wiederholte kaiserliche Schreiben unterstützten mit Berufung auf die Rechte des Reiches seine Ansprüche. Der Reichshofrath forderte die Wilchinger auf, die Huldigung nur mit Vorbehalt der Oberlehnsherrlichkeit des Reiches zu leisten. Diese Ansprüche beunruhigten alle Orte. Gesandte von Zürich, Bern, Luzern und Uri gaben sich 1719 und 1721 vergeblich Mühe, den Streit zu beseitigen. Allein der Kaiser Karl der Sechste schien sich persönlich für die Wilchinger zu interessiren, und das Vertrauen auf eine solche Stütze bestärkte sie so sehr in ihrer Widersetzlichkeit, daß 1721 auch einige Verhaftungen sie nicht schreckten. Ihr Widerstand dauerte vielmehr unter Trotz und Hohn gegen Schaffhausen und Beleidigungen derjenigen Gemeindsgenossen, die sich unterwarfen, noch fünf Jahre fort. Als aber im Jahre 1725 ein

plötzlicher Wechsel in den europäischen Verhältnissen eintrat. Oesterreich sich mit Spanien verbündete und ein neuer Krieg mit Frankreich drohte, so war dem Kaiser mehr an der Freundschaft der Eidgenossen gelegen und die erhobenen Ansprüche verstummten. Die Abgeordneten der Wilchinger wurden endlich von Wien weggewiesen, worauf die meisten zurückkehrten, dennoch aber die Huldigung verweigerten, indem sie fortwährend die Hoheit des Reiches vorschützten. Die Widersetzlichkeit wurde mit bedeutenden Geldbußen bestraft und einige Anführer verbannt. Zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung wurde eine kleine Besatzung in den Flecken gelegt. Nach und nach fanden sich auch die übrigen Flüchtlinge wieder ein und unterwarfen sich. Doch dauerte es noch bis 1729, ehe der letzte der Anführer sich unterwarf. Am 6. April 1729 wurde dann die Huldigung geleistet. Die Gemeinde begab sich zur Ruhe und die Beschwerden geriethen in Vergessenheit.

Davels Unternehmung zu Befreiung der Waadt. 1723. Noch während der Bewegungen zu Werdenberg und Wilchingen wurde Bern plötzlich in Schrecken gesetzt durch eine Unternehmung des waadtländischen Landmajors Johann Daniel Abraham Davel. Schon seit längerer Zeit herrschte in der Waadt theils unter dem Adel, theils in mehreren Städten geheime Unzufriedenheit wegen Beeinträchtigung von ehemaligen Rechten und wegen Anmaßungen der Landvögte. Im Jahre 1713 wollten die sogenannten vier guten Städte Moudon, Iverdon, Morges und Nyon nach einem Rechte, das sie unter savoyischer Herrschaft besessen hatten, eine Zusammenkunft halten, um sich in einer Bittschrift an die Regierung zu wenden, und die Bewilligung zu Herstellung solcher Versammlungen zu begehren, in denen über Abhülfe von Beschwerden der Städte und des Landes sollte berathen werden. Auch wollte man gleiche Ansprüche auf Beförderung zu höhern Offiziersstellen in allen fremden Kriegsdiensten, wie sie die Bürger von Bern besaßen, verlangen; denn nur

in holländischen Diensten stund in einem Drittheil der Kompagnieen den Waadtländern gleiches Recht auf Beförderung offen. Gesandte, die sie dann nach Bern schickten, erhielten zwar die Zusicherung, daß ihre Rechte sollen gesichert bleiben, aber die gewünschten Versammlungen wurden von der Bewilligung des Landvogts, dem die zu verhandelnden Gegenstände müssen angezeigt werden, abhängig gemacht. Denn das Regierungssystem von Bern gestattete dieses Korporationsverhältniß der vier Städte nicht mehr. Auch das Begehren, daß nichtadeliche Bürger einer Stadt gegen Erlegung einer bestimmten Summe die Fähigkeit zu Erwerbung adelicher Lehen sich verschaffen können, wurde abgewiesen. Noch ungünstiger aber als diese und ähnliche Gährungsstoffe hatten die kirchlichen Verordnungen der Regierung auf die Stimmung in der Waadt gewirkt. Als sich zu Bern und in der Waadt die Neigung zum Pietismus als Gegenwirkung gegen den starren Glaubenszwang der Konsensusformel (s. oben S. 93) stärker verbreitete, wurde vom Großen Rathe 1699 der sogenannte Assoziationseid beschlossen, welchen alle Mitglieder des Großen Rathes und der Geistlichkeit schwören sollten und wodurch sie sich verpflichteten, die helvetische Konfession und die Einheit der Glaubenslehre wider Jedermann zu schützen. Allein bei der Akademie zu Lausanne herrschten freisinnigere Begriffe. Sie gestattete den Kandidaten bei der Aufnahme in den geistlichen Stand ihrer Unterzeichnung der Formel die Beschränkung beizufügen, „insoweit sie mit der heiligen Schrift übereinstimmt“. Nun aber forderte die Regierung im Jahre 1718 unbedingte Unterschrift, und 1722 wurde dieser Beschluß bestätigt und zugleich von allen Geistlichen der Waadt die Leistung des Assoziationseides gefordert. Zwei Mitglieder des Rathes kamen nach Lausanne, um die Sache durchzusetzen. Einige Geistliche, die auf ihrer Weigerung beharrten, wurden entsetzt und dieser Gewissenszwang vermehrte die Gährung in der Waadt, wo besonders Morges ein Hauptsitz des Pietismus war. Diese kirchlichen Streitigkeiten und

Verfolgungen scheinen auch viel zu Davels Unternehmen beigetragen zu haben.

Davel, der Sohn eines waadtländischen Predigers, geboren 1687, war im Jahre 1711 aus französischem Kriegsdienst nach Hause zurückgekehrt. Er war ein gutmüthiger Mann von edlem Charakter und ein warmer Freund seines Vaterlandes. Im Zwölferkriege hatte er sich durch treue Anhänglichkeit an die Regierung und besonders bei Villmergen durch Tapferkeit ausgezeichnet, und zur Belohnung Steuerfreiheit, eine Pension und eine Landmajorstelle erhalten. Nach dem Frieden lebte er unverheirathet und einsam. In dieser Einsamkeit ergab er sich politischer und religiöser Schwärmerei, beschäftigte sich unaufhörlich mit den Mängeln des Staates und der Kirche. Zuletzt verfiel er auf den Wahn, durch göttliche Inspiration zum geistlichen und weltlichen Reformator der Waadt, zur Befreiung derselben von der Oberherrschaft Berns und zu ihrer Erhebung zum vierzehnten Kanton der Eidgenossenschaft berufen zu sein. Nach heftigem Seelenkampfe und dreimonatlichem Fasten und Gebet schritt er zur Ausführung seiner vermeintlichen Sendung. Er benutzte hierzu die Ostenzeit, in welcher die sämmtlichen Landvögte der Waadt, als Glieder des Großen Rathes, zu der jährlichen verfassungsmäßigen Besetzung der Staatsämter nach Bern abzugehen gewohnt waren. Am 31. März 1723 versammelte er unter dem Vorwande einer Musterung und geheimer Befehle von Bern die unter ihm stehenden Milizen zu Lutry, wählte, ohne sich über sein Vorhaben zu äußern, ungefähr sechshundert Mann aus, und überraschte mit denselben die Stadt Lausanne, wo er Nachmittags um drei Uhr einzog und seine Leute bei der Hauptkirche aufstellte. Dieselben waren gut bewaffnet, aber auf seinen ausdrücklichen Befehl nicht einmal mit Munition versehen. Verwirrung und Bestürzung waren die ersten Wirkungen dieses unerwarteten Ueberfalles. Vor einem Ausschusse des schnell versammelten Stadtrathes eröffnete Davel seine friedlichen Gesinnungen gegen die Stadt,

und lud in einem Manifeste voll scharfer Klagen gegen Bern zur Mitwirkung zu Erringung der Unabhängigkeit der Waadt ein. Die Hauptklagen waren Gewissenszwang, Aemterhandel, Unerfahrenheit und Untreue der Landvögte, Eingriffe in die Rechte des Landes, übermäßige Geldbußen und absichtliche Unterhaltung der Prozesse. Als Grenze gegen Bern wird dann die Brücke von Gümminen bezeichnet. Sein Manifest begleitete er mit einer begeisterten Rede, in der er die Glieder des Ausschusses beschwor, „diesen Augenblick des Heils und der Freiheit nicht ungenützt verstreichen zu lassen", und durch eine allgemeine Waffenhebung Berns Joch abzuwerfen. Er sprach mit solchem Feuer, daß befürchtet wurde, es könnte seine Mahnung in manchem nach Freiheit dürstenden Herzen Anklang finden. Daher hielt der Präsident des Stadtrathes, bevor er diese Behörde in Kenntniß setzte, für nöthig, ihr einen Eid der Treue gegen Bern und der Geheimhaltung abzunehmen. Hierauf ward Davel in die Sitzung gerufen. Mit großem Eifer eröffnete er auch hier seine Plane, und bot sich mit der Versicherung, daß die Befreiung unter seiner Leitung gelingen müsse, zum Oberbefehlshaber an. Man wußte ihn nun mit Einwürfen und schönen Worten hinzuhalten, bis während der Nacht eine bedeutende Zahl von Milizen in die Stadt gezogen war. Davels Leute wurden bei den Bürgern einquartirt, ihre Unteroffiziere aber von ihnen getrennt in den Häusern außer den verschlossenen Thoren. Am Morgen des 1. Aprils wurden die in der Nacht angekommenen und andere, die der Landmajor von Crousaz versammelt hatte, auf verschiedenen Punkten der Stadt aufgestellt. Auch Davels Leute versammelten sich wieder auf ihrem Posten. Aber als er sich, fortwährend getäuscht durch das Benehmen einiger Mitglieder des Stadtrathes von Lausanne, voller Hoffnung zu den Seinigen begeben wollte, wurde er plötzlich verhaftet, auf das Schloß gebracht und alsbald in Fesseln geschlagen. Seinen Degen überreichte er bei der Verhaftung mit den Worten: „Ich fühle, daß ich zum Schlacht-

opfer bestimmt bin; doch es wird meinem Vaterlande nicht ohne Nutzen sein.“ Die Soldaten, die er nach Lausanne geführt hatte, wurden dann, nachdem ihnen seine Absichten waren bekannt gemacht worden, nach Hause geschickt, aber die Liebe zu ihrem Anführer verläugnete sich bei einem großen Theile derselben keineswegs, obschon sie das Unternehmen mißbilligten.

Als die erste Nachricht von Davels Unternehmen durch ein eiligst abgesandtes Mitglied des Rathes zu Lausanne nach Bern kam, ergriff man im ersten Schrecken, und weil man eine weit verbreitete Verschwörung vermuthete, außerordentliche Maßregeln zur Gegenwehr. Der Seckelmeister von Wattenweil ging mit dreißig Offizieren und ausgedehnter Vollmacht nach der Waadt ab; allen Landvögten im ganzen Kanton wurde befohlen, sich sogleich auf ihre Schlösser zu begeben und die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Die Miliz des deutschen Gebietes ward aufgeboten und alle Eidgenossen um treues Aufsehen, die reformirten um Bereithaltung von Truppen gebeten. Sobald man aber die Nachricht von Davels Verhaftung erhielt und hierauf von allen Seiten Versicherungen der Treue und Ergebenheit eingingen, so überzeugte man sich, daß kein weiterer Aufruhr zu befürchten sei, und die Rüstungen wurden eingestellt. Unterdessen hatten die Verhöre mit Davel begonnen. Eine Menge Zeugen gaben seinem Charakter und Benehmen das beste Lob. Der unbefleckte Ruhm der Menschenfreundlichkeit, Gottesfurcht, Demuth, Sittlichkeit und Tugend ward ihm beigelegt. Dagegen bezweifelte man die Klarheit seines Verstandes. Schon die ganze Anlage und Ausführung seines Planes, noch mehr die Behauptung, er habe seine That in göttlichem Auftrage begonnen, zeugten von theilweiser Ueberspannung und Verwirrung des Geistes. Auch sagte ein Zeuge aus, seine verstorbene Mutter sei von Zeit zu Zeit in tiefe Schwermuth gefallen, einer seiner Brüder sei wirklich im Wahnsinn gestorben und ein zweiter sei halbverrückt nach Katalonien gegangen. Aus Davels

eigenem Leben waren viele grelle Sonderbarkeiten bekannt. So hielt er es für unschicklich, in nachlässiger Kleidung oder gar im Schlafgewande sein Gebet zu verrichten; so oft er daher beten wollte, kleidete er sich sorgfältig an und schnallte den Degen um, wie wenn er zum Besuchs bei einem großen Herrn gehen wollte. Er glaubte überdieß an Träume und Wahrsagungen, weissagte auch selbst; behauptete in den Verhören, Kranke durch Gebet geheilt und bei seinem Unternehmen nur einer göttlichen Sendung gehorcht zu haben. In der That scheint er davon bis in den Tod aufs innigste überzeugt gewesen zu sein. Da er aber in keiner andern Beziehung Spuren von Verwirrung des Verstandes verrieth, und wie in dem Manifest auch in den Verhören seinen Tadel über die Regierung von Bern und über die Landvögte, die er Tyrannen nannte, mit großer Freimüthigkeit aussprach, so hielt man sein ganzes Benehmen für eine List, seine offenen Angaben über die Motive und die Beschaffenheit seines Planes für schlaue Verstellung, und sein wahnsinniges Unternehmen für einen weit verzweigten Verschwörungsversuch. Dazu kam, daß ein Aufruf an die Waadtländer, die Waffen zu ergreifen, aufgefunden wurde. Da man sich nun zu Bern nicht überzeugen konnte, daß Davel sein Unternehmen ohne Mitverschworene gewagt habe, so sollten nun nach dem damals allgemeinen Verfahren die Namen derselben durch die Folter von ihm erpreßt werden. Allein auch unter den peinlichsten Schmerzen beharrte er ohne Klage auf der Behauptung, er habe einen göttlichen Befehl vollzogen. Hierauf beschloß der Große Rath zu Bern fast einstimmig, es solle an ihm die Folterung nicht mehr angewendet werden. Da nun Lausanne gestützt auf einen frühern Hochverrathsprozeß vom Jahre 1588, der auch durch das dortige Blutgericht entschieden wurde, das Recht der Beurtheilung von Davel ansprach, so beschloß der Große Rath, diesem Begehren zu entsprechen, doch mit dem Vorbehalte, in letzter Instanz zu entscheiden. Nun hatte sich aus alter Zeit, wo die Theile von Lausanne noch nicht in

opfer bestimmt bin; doch es wird meinem Vaterlande nicht ohne Nutzen sein.“ Die Soldaten, die er nach Lausanne geführt hatte, wurden dann, nachdem ihnen seine Absichten waren bekannt gemacht worden, nach Hause geschickt, aber die Liebe zu ihrem Anführer verläugnete sich bei einem großen Theile derselben keineswegs, obschon sie das Unternehmen mißbilligten.

Als die erste Nachricht von Davels Unternehmen durch ein eiligst abgesandtes Mitglied des Rathes zu Lausanne nach Bern kam, ergriff man im ersten Schrecken, und weil man eine weit verbreitete Verschwörung vermuthete, außerordentliche Maßregeln zur Gegenwehr. Der Seckelmeister von Wattenweil ging mit dreißig Offizieren und ausgedehnter Vollmacht nach der Waadt ab; allen Landvögten im ganzen Kanton wurde befohlen, sich sogleich auf ihre Schlösser zu begeben und die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Die Miliz des deutschen Gebietes ward aufgeboten und alle Eidgenossen um treues Aufsehen, die reformirten um Bereithaltung von Truppen gebeten. Sobald man aber die Nachricht von Davels Verhaftung erhielt und hierauf von allen Seiten Versicherungen der Treue und Ergebenheit eingingen, so überzeugte man sich, daß kein weiterer Aufruhr zu befürchten sei, und die Rüstungen wurden eingestellt. Unterdessen hatten die Verhöre mit Davel begonnen. Eine Menge Zeugen gaben seinem Charakter und Benehmen das beste Lob. Der unbefleckte Ruhm der Menschenfreundlichkeit, Gottesfurcht, Demuth, Sittlichkeit und Tugend ward ihm beigelegt. Dagegen bezweifelte man die Klarheit seines Verstandes. Schon die ganze Anlage und Ausführung seines Planes, noch mehr die Behauptung, er habe seine That in göttlichem Auftrage begonnen, zeugten von theilweiser Ueberspannung und Verwirrung des Geistes. Auch sagte ein Zeuge aus, seine verstorbene Mutter sei von Zeit zu Zeit in tiefe Schwermuth gefallen, einer seiner Brüder sei wirklich im Wahnsinn gestorben und ein zweiter sei halbverrückt nach Katalonien gegangen. Aus Davels

eigenem Leben waren viele grelle Sonderbarkeiten bekannt. So hielt er es für unschicklich, in nachlässiger Kleidung oder gar im Schlafgewande sein Gebet zu verrichten; so oft er daher beten wollte, kleidete er sich sorgfältig an und schnallte den Degen um, wie wenn er zum Besuche bei einem großen Herrn gehen wollte. Er glaubte überdieß an Träume und Wahrsagungen, weissagte auch selbst; behauptete in den Verhören, Kranke durch Gebet geheilt und bei seinem Unternehmen nur einer göttlichen Sendung gehorcht zu haben. In der That scheint er davon bis in den Tod aufs innigste überzeugt gewesen zu sein. Da er aber in keiner andern Beziehung Spuren von Verwirrung des Verstandes verrieth, und wie in dem Manifest auch in den Verhören seinen Tadel über die Regierung von Bern und über die Landvögte, die er Tyrannen nannte, mit großer Freimüthigkeit aussprach, so hielt man sein ganzes Benehmen für eine List, seine offenen Angaben über die Motive und die Beschaffenheit seines Planes für schlaue Verstellung, und sein wahnsinniges Unternehmen für einen weit verzweigten Verschwörungsversuch. Dazu kam, daß ein Aufruf an die Waadtländer, die Waffen zu ergreifen, aufgefunden wurde. Da man sich nun zu Bern nicht überzeugen konnte, daß Davel sein Unternehmen ohne Mitverschworene gewagt habe, so sollten nun nach dem damals allgemeinen Verfahren die Namen derselben durch die Folter von ihm erpreßt werden. Allein auch unter den peinlichsten Schmerzen beharrte er ohne Klage auf der Behauptung, er habe einen göttlichen Befehl vollzogen. Hierauf beschloß der Große Rath zu Bern fast einstimmig, es solle an ihm die Folterung nicht mehr angewendet werden. Da nun Lausanne gestützt auf einen frühern Hochverrathsprozeß vom Jahre 1588, der auch durch das dortige Blutgericht entschieden wurde, das Recht der Beurtheilung von Davel ansprach, so beschloß der Große Rath, diesem Begehren zu entsprechen, doch mit dem Vorbehalte, in letzter Instanz zu entscheiden. Nun hatte sich aus alter Zeit, wo die Theile von Lausanne noch nicht in

eine Stadt vereinigt waren, sondern die Cité, die bischöfliche, die von dem Adel oder von ursprünglich Freien bewohnte Burg (Rue de bourg) die königliche Stadt war, das Recht erhalten, daß das Malefizgericht nach Art der alten Vollsgerichte denjenigen Bürgern zukam, welche in dieser Burgstraße Häuser besaßen und wirklich bewohnten. Diesem Gerichte wurde nun die Ausfällung des Urtheils aufgetragen und Allen, die dazu gehörten, bei ihrem Eide und bei Verlust ihrer Rechte geboten, Theil zu nehmen. Das Urtheil lautete auf Enthauptung nach vorhergegangenem Abhauen der rechten Hand; der Kopf solle auf dem Galgen aufgesteckt und der Leichnam unter demselben beerdigt werden. Der Große Rath zu Bern milderte das Urtheil durch Weglassung des Abhauens der Hand.

Davel vernahm das Todesurtheil ohne Zagen. Fortwährend sah er sich als Märtyrer und seinen Todestag als einen Tag des Triumphes an. Laut äußerte er die Erwartung, aus seinem Blute werden wesentliche Verbesserungen entspringen, und starb ohne Vorwürfe gegen die Regierung freudig in diesem Glauben. Er gab noch auf dem Wege zum Richtplatze viele Beweise von Sanftmuth und Menschenfreundlichkeit, und bewahrte die Fassung bis zum allerletzten Augenblicke. Vom Blutgerüste herab hielt er eine lange Rede an das zahlreich versammelte Volk, warnte dasselbe vor der allgemein verbreiteten Prozeßsucht und vor den Ränken gewissenloser Advokaten; dadurch sei das Volk in Schulden und Armuth gestürzt worden und werde von den Gläubigern so unmenschlich behandelt; Kirchen- und Armengüter werden übel verwendet, und Religiosität und Gottesfurcht seien in traurigem Verfalle. Viele Schuld davon falle allerdings auf die Prediger, von denen nur eine geringe Zahl die allgemeine Achtung wirklich verdiene, während der Mehrheit Vernachläßigung ihrer Pflichten und Unwissenheit zur Last falle. Scharf rügte er dann gegen die Studirenden der Theologie allerlei Leichtfertigkeiten ihres Wandels, und beschwor sie, sich tüchtig zu machen, Gott und den

Gläubigen in dem heiligen Predigtamte mit Segen zu dienen und dem Verfalle der Kirche abzuhelfen. Er schloß mit einer allgemeinen Bußermahnung an das gesammte Volk, mit Versicherung der Verzeihung für seine Richter, „welche nach ihrem Lichte gehandelt, so wie er selbst der Stimme Gottes gehorcht habe“; endlich mit einer begeisternden Schilderung seiner freudigen Siegeshoffnung und dem Gebete, daß sein Tod eine reiche Quelle des Heils und der Verbesserung sein möge. Hierauf hielt nach der allgemeinen Uebung einer der ersten Geistlichen, von Saussüre, eine Anrede ans Volk, worin er mit vieler Gewandtheit zwar das Unternehmen Davels als strafwürdige Empörung bezeichnete und die Milde der Regierung pries, aber seinen edeln Charakter und seine Absichten lobte, und ihn als Märtyrer für seine Ueberzeugung schilderte. Dann erhob sich Davel noch einmal und ermahnte das Volk, die angehörten Vorstellungen wohl zu Herzen zu fassen. Hierauf bot er sein Haupt ruhig dem Todesstreiche dar.

Dieß war der Ausgang Davels, und es kann nicht geläugnet werden, daß nach den damaligen Begriffen das Verfahren der Regierung nicht als übertriebene Strenge zu bezeichnen ist. Dennoch kann man sich des Wunsches nicht enthalten, daß das Blut des edeln Mannes nicht vergossen, und seine frühern Verdienste, seine eigenthümliche Gemüthsstimmung und die von ihm mit Recht gerügten Mißbräuche in der Verwaltung mehr wären berücksichtigt worden. Allerdings wurde das Todesurtheil von seinen eigenen Mitbürgern ausgesprochen, aber in der Hand der Regierung lag das Recht der Begnadigung. Uebrigens ging seine Hoffnung, daß sein Unternehmen die Veranlassung zu manchen Verbesserungen sein werde, wenigstens theilweise in Erfüllung, indem der Rath mehreren der in dem Manifeste gerügten Uebel mit Ernst Einhalt that und die Beschwerden über das Verfahren der Amtleute genau untersuchen ließ, wobei Manches an den Tag kam und geahndet wurde, was bisher der Re-

gierung verborgen war. Es wurde zugleich die Prägung einer goldenen Denkmünze zur Belohnung der von den Mitgliedern des Rathes zu Lausanne bewiesenen Treue beschlossen und diejenigen, welche sich besonders verdient gemacht hatten, noch sonst reich beschenkt.

Streitigkeiten zwischen Zürich und Winterthur wegen Beschränkung der Industrie und Umtriebe des Schultheißen Steiner. 1717 bis 1795. Die alten Mißverhältnisse zwischen Zürich und Winterthur (Bd. II. S. 478) erhielten im Jahre 1717 neue Nahrung durch Bemühungen der zürcherischen Kaufleute, die weitere Ausdehnung der Fabrikation zu Winterthur zu hemmen und besonders die Verfertigung seidener Stoffe ganz zu verhindern. Die Regierung glaubte sich nun zu einer Verordnung berechtigt, wodurch die Seidenfabrikation einzig der Stadt Zürich vorbehalten und auch für Wollenmanufakturen gewisse Beschränkungen festgesetzt wurden. Winterthur, welches dadurch nicht ohne Grund in seinen Rechten geschädigt zu werden behauptete, machte Vorstellungen. Eine Abordnung von sechs Mitgliedern der Regierung nach Winterthur konnte den Streit nicht beseitigen. Während der Fortdauer desselben hatte sich der Schultheiß Steiner von Winterthur mit dem oben bei den Wilchinger Unruhen erwähnten Wilhelm Karl Schramm, der zu Stockach in österreichischem Zivildienste stand, in Verbindung eingelassen. Steiner behauptete zwar nachher, er habe Schramm als Betrüger abgewiesen, da er ihm Schreiben an den Kaiser und an den Kammerpräsidenten zu Insbruck wegen des Handelszwanges von Zürich nebst des letzteren Antwort vorgelegt habe. Er theilte die Sache nur einigen Räthen von Winterthur mit. Allein sein Verkehr mit Schramm wurde entdeckt. Da man nun eine österreichische Einmischung in den Streit mit Winterthur besorgte, wozu der bei Verpfändung der Stadt (1467) gemachte Vorbehalt ihrer Freiheiten und Rechte den Vorwand geben konnte und sich jenes geheimen Freiheitsbriefes vom Jahre 1544 erinnerte (Bd. II. S. 478), so wurde der

Schultheiß im Januar 1725 plötzlich verhaftet und in einer Sänfte nach Zürich in Zivilverhaft gebracht. Auch Schramm wurde verhaftet und mit dem Schultheißen konfrontirt. In Folge der Untersuchung wurde Steiner wegen gefährlicher Anschläge zur Abbitte, Bezahlung der Verhaftskosten und einer Buße von zwölfhundertfünfzig Gulden verurtheilt. Schramm wurde aus Gnade, wohl um Konflikte mit Oesterreich zu verhüten, der Strafe entlassen, doch mußte er seine Arrestkosten bezahlen und wurde für immer aus dem zürcherischen Gebiete verwiesen. Die österreichische Regierung äußerte sich nachher mit einiger Empfindlichkeit über diese Angelegenheit, ließ sie dann aber auf die von Zürich erhaltene Antwort auf sich beruhen. Zu Winterthur hingegen, gegen welches das ungerechte Verbot der Seidenfabrikation gehandhabt wurde, und wo man keine Schuld des Schultheißen anerkennen wollte, wurde der Groll desto unauslöschlicher.

Unruhen in Graubünden. 1726 und 1766. Die Gründe, welche die frühern Zerrüttungen Graubündens bewirkt hatten, der wilde Parteigeist, die Eifersucht und der Kampf mächtiger Geschlechter, die Bestechungen durch Fremde, die Verkäuflichkeit der Aemter und des Rechtes, besonders in den Unterthanenländern und der selbstsüchtige Lokalgeist, der das Wohl des Bundes dem Interesse der einzelnen Gemeinden oder Hochgerichte unterordnete, alle diese Uebel wirkten auch im achtzehnten Jahrhundert in verderblicher Weise fort. Sie wurden verstärkt durch den religiösen Zwiespalt, der hier nicht weniger bittern Haß erzeugte, als zwischen den eidgenössischen Orten, und von den fremden Gesandten oft zu ihren Zwecken benutzt wurde. Besonders geschah dieß durch die Werkzeuge der römischen Politik, und es gelang ihr endlich, den Gotteshausbund durch Benützung der Parteiungen aus seinen frühern Kastvogtei- und Aufsichtsrechten über das Bisthum Chur und von seinem Einflusse auf die Wahl der Bischöfe zu verdrängen. Der oben erzählte Masnerische Handel zeigt, welche Gewaltthaten Einzelne wagten.

Gewöhnlich bildeten unter Anführung der Geschlechter Salis und Planta die Reformirten die französische, die katholischen Bündner die österreichische Partei. Die Gegenstände der Parteihändel waren sehr mannigfaltig, aber die Kämpfe wurden immer mit Leidenschaft geführt. Wir haben oben (S. 168) gesehen, wie im Jahre 1707 die österreichische Faktion siegte und die bis dahin beobachtete Neutralität durch Bewilligung des Durchpasses für die alliirten Truppen aufhob. Auch an kirchlichen Streitigkeiten fehlte es nicht. Der Streit über die freie Religionsübung der Reformirten zu Sagens dauerte noch fort und 1724 entstand im Dörfchen Trons Streit über die Benutzung der Kirche durch die Reformirten, und der Bischof forderte ihre gänzliche Ausschließung. Der Streit darüber zog sich einige Jahre fort; doch wurde die Aufmerksamkeit durch den Streit über das Kapitulat einigermaßen abgelenkt. Die katholische Partei suchte gerade damals die Erneuerung des Vertrags mit Mailand vom Jahre 1639 (Bd. II. S. 736). Ein Theil der Reformirten wurde durch die Aussicht auf die in dem neuen Vertrag enthaltenen Vortheile, Erleichterung des Bezuges von Getreide aus der Lombardei und in Rücksicht der Zölle, auch dafür gewonnen. Den Katholiken wurde überdieß Vermehrung der Zahl der Freiplätze für Studirende zu Mailand und Pavia von sechs auf zwölf zugesichert, zugleich aber auch die wirkliche Vollziehung einer Bestimmung des Vertrags von 1639 festgesetzt, nach welcher die Reformirten, von denen sich zu Kleven und im Veltlin immer noch eine Anzahl erhalten hatte, gänzlich aus diesen Landschaften sollten vertrieben werden. Das Kapitulat wurde im Oktober 1726 durch die österreichische Faktion abgeschlossen. Ein Hauptbeförderer desselben war der Bürgermeister Tscharner von Chur. Aber mit großer Heftigkeit erhob sich dagegen die Mehrheit der Reformirten. Es gelang ihnen zwar Tscharner von seiner Stelle zu verdrängen; aber auf einem Kongresse zu Chur im Anfang des Jahres 1728 setzte die österreichische Faktion einen Beschluß durch,

nach welchem alle Reformirten im Zeit von drei Monaten bei Strafe des Verlustes ihrer Güter das Veltlin verlassen sollten. Dieß traf unter andern besonders die Familie Salis, welche dort große Besitzungen hatte. Als nun der Bundespräsident Andreas von Salis sich weigerte, das Edikt zu besiegeln, und Anfrage an die Gemeinden des Gotteshausbundes verlangte, so wurde der Beschluß der Versammlung zuwider von dem Landrichter des Obern Bundes besiegelt. Um diesen Eingriff in die Rechte des Gotteshausbundes desto eher durchzusetzen, wurden zugleich im Namen der beiden andern Bünde Einwendungen erhoben gegen die bisherige Uebung, daß die Beitage und die Kongresse immer zu Chur gehalten werden und der Vorsitz dem Bundespräsidenten dieses Bundes zukommen solle. Man forderte, daß der Sitzungsort und das Präsidium wie bei den Bundestagen zwischen den drei Bünden wechsle. Die Trennung, die dadurch entstand, benutzte das Domkapitel, um den Gotteshausbund ganz seiner Rechte in Beziehung auf die Bischofswahl zu berauben. Als 1728 der Bischof Ulrich starb, wählte dasselbe mit gänzlicher Hintansetzung der Rechte des Stiftes einen Ausländer, Benedikt von Rost aus dem Tyrol, während nach den Verträgen nur ein Bündner diese Stelle bekleiden sollte. Vergeblich protestirte der Gotteshausbund; der Streit über seine Vorrechte in Rücksicht der Beitage und Kongresse hatte schon solche Trennung erregt, daß ihn die beiden andern Bünde zuwider ihren Verpflichtungen nicht unterstützten. Sogar als bekannt wurde, daß der verstorbene Bischof dem österreichischen Hofe seine herrschaftlichen Rechte über das Münsterthal um siebenzehntausend Gulden verkauft und dadurch die Sicherheit von Bünden gefährdet habe, setzten sie ihre Feindschaft gegen den Gotteshausbund fort. Sie hielten besondere Zusammenkünfte und die Erbitterung erreichte einen so hohen Grad, daß der Gotteshausbund endlich die Vermittlung der Eidgenossen und des französischen Gesandten anrief, während die beiden andern Bünde ein einheimisches Schiedsgericht verlangten, in

auch die vom Kaiser mit Berufung auf die Bundeseinigung angebotene Vermittlung einer eidgenössischen vorzuziehen erklärten. Obgleich nun die beiden Bünde fortwährend die eidgenössische Vermittlung ablehnten und die katholischen Kantone sich nur zu schriftlicher Einwirkung verstehen wollten, sandten Zürich und Bern, um die Einmischung des Kaisers möglichst zu verhüten, zwei ausgezeichnete Staatsmänner, den Statthalter Kaspar Escher und Seckelmeister Ludwig von Wattenwyl zu Ende Augusts 1729 nach Chur. Die Trennung schien unheilbar und sogar zum Bürgerkriege zu führen. Der Gotteshausbund hatte den Bundestag auf den 7. September nach Chur, die beiden andern Bünde nach Ilanz ausgeschrieben. Den Vermittlern gelang es nun, den Gotteshausbund zu bewegen, daß er seine Abgeordneten ebenfalls nach Ilanz sandte. Dort begann dann die Vermittlung, deren günstiger Erfolg beinahe fünf Monate lang zweifelhaft blieb. Denn politischer Parteigeist, Religionshaß, der von Rom aus beständig genährt wurde, Mißtrauen der Katholiken gegen reformirte Vermittler, Uneinigkeit im Gotteshausbunde selbst zwischen den Beförderern und den Gegnern des Kapitulats, und außerdem noch Privatfeindschaften, besonders Neid und Eifersucht gegen das mächtige Geschlecht der Salis, alles dieß machte die Unterhandlung äußerst schwierig. Dennoch gelang es der unermüdlichen Geduld und dem vorsichtigen und weisen Benehmen der beiden Gesandten, wenigstens die Mehrheit zu der Einsicht zu bringen, daß ihre Freiheit nur durch Wiedervereinigung aller drei Bünde und Verhütung auswärtiger Einmischung könne gesichert werden. Bis in den ersten Tagen des Jahres 1730 erklärte sich eine kleine Mehrheit der sechsundsechszig Stimmen, welche den Bundestag bildeten, für ihre Vorschläge. Der Gotteshausbund behielt fast alle seine Vorrechte und das Kapitulat blieb in Kraft. Die drei Bünde verwendeten sich dann auch vereinigt bei Oesterreich für die Aufhebung des Verkaufs der Rechte des Bischofs im Münsterthal. Da nun der Kaiser durch den von Frank-

reich unter dem Vorwande des polnischen Sukzessionsstreites im Jahre 1733 erregten Krieg in große Verlegenheit kam, so anerkannte er das Recht des Bundestages, den Kauf an sich zu ziehen. Im Jahre 1750 überließ hierauf der Bund den Münsterthalern selbst diese Rechte um dieselbe Summe. Dagegen mißlangen alle Bemühungen des Gotteshausbundes, seine Schirm- und Kastvogteirechte über das Bisthum und die Bestimmung zu behaupten, daß nur ein Bürger des Gotteshausbundes zum Bischofe könne gewählt werden. Bei den beiden andern Bünden fand er keine Unterstützung und der Kaiser hatte erklären lassen, daß er den neuerwählten Bischof schützen werde. Derselbe behauptete sich in seiner Stelle. Die beiden Vermittler konnten sich in diesen Streit nicht einmischen, weil dadurch eine Wiedervereinigung der Bünde unmöglich geworden wäre. Vorzüglich von dieser Zeit an setzten daher die Bischöfe und das Domkapitel ihr Bestreben mit günstigem Erfolge fort, sich von der Staatsgewalt völlig unabhängig zu machen. Die Behörden des Gotteshausbundes wurden bei den folgenden Bischofswahlen immer widerrechtlich übergangen und das Vermögen des Bisthums, das Eigenthum des Landes, durch Anlegung im Auslande den rechtmäßigen Eigenthümern entzogen. So gelangten Bischof und Domkapitel durch Usurpation und durch römische Schlauheit, welche die traurige Zerrüttung Graubündens zu benutzen wußte, im achtzehnten Jahrhundert zu gänzlicher Vernichtung der frühern Rechte des Staates über das Bisthum.

Geraume Zeit ruhten dann die Streitigkeiten der Parteien, während im Stillen die oben angeführten Uebel fortwirkten. Neue Bewegungen entstanden dann in den Sechsziger Jahren. Zuerst gab die Erneuerung des Kapitulats 1763 den Anlaß. Während man mit Oesterreich über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes von Como in den Unterthanenländern, sowie über die Grenzverhältnisse und über den Transit unterhandelte, wurden auch Unterhandlungen mit Venedig angeknüpft wegen Anlegung einer Handels-

Bundesgerichtes und rief, ohne diesen abzuwarten; und mit Verhöhnung aller Abmahnungen, auf den 31. August eine neue Landsgemeinde des Hochgerichtes zusammen. Die rohen, betrunkenen Haufen, welche auf diesen Ruf erschienen, waren mit Dolchen und Prügeln gerüstet. Da nahte sich ihnen mit ungefähr eilf bewaffneten Männern der Freiherr von Travers, ihre Auflösung verlangend. Es kam bald zu Thätlichkeiten, und als ein Stein den General zu Boden warf, gaben seine Begleiter Feuer, tödteten drei Mann, verwundeten einige andere, und die Versammlung lief auseinander. Der General ließ nun zwar die Verwundeten verpflegen; allein seine Feinde benutzten das Ereigniß, und bald erhob sich durch das ganze Bündnerland eine solche Aufregung, daß er mit einigen Hauptanhängern entfloh. Ein Strafgericht zu Tusis, obgleich meist aus Gegnern der Entflohenen bestehend, legte ihnen doch nur mäßige Geldbußen auf; aber die Wahl der Gemeinden am Berge wurde für ungültig erklärt. Indessen wagte der General nie mehr in die Heimat zurückzukehren. Zwischen den Gemeinden im Boden und am Berge dauerten aber die Streitigkeiten fort. Sie wurden endlich, nachdem ihre Streitigkeiten noch lange den Frieden des ganzen Landes getrübt hatten, im Jahre 1779 durch einen Schiedspruch in zwei Halbgerichte, jedes mit eigenen Vorstehern, getrennt. Aehnliche Zersplitterungen von zusammengehörigen Bezirken hatten auch früher zum Schaden des Landes in andern Hochgerichten Statt gefunden.

Der Landhandel in Appenzell Außerrhoden. 1732 bis 1734. Wie in Graubünden, so erweckte auch in Appenzell Außerrhoden die Eifersucht einzelner einflußreicher Häupter im Jahre 1732 einen Streit, dessen Entscheidung durch die Waffen kaum konnte abgewendet werden. Durch die geographische Lage war Außerrhoden in zwei Theile, vor der Sitter und hinter der Sitter getheilt; ersterer Theil rechts oder östlich, letzterer links von diesem Flusse. Eifersucht zwischen diesen beiden Landestheilen entzündete mehrmals Streitigkeiten

über die Bestellung der obrigkeitlichen Aemter. Schon unmittelbar nach der Landestheilung vom Jahre 1597 war Streit entstanden, wohin das Malefizgericht zu verlegen sei. Eine Landsgemeinde bestimmte Trogen dazu. Aber für Zivilprozesse und geringere Kriminalhändel stellte jeder Theil einen eigenen Rath auf. Zugleich kam man überein, daß die Landsgemeinden und die Rathssitzungen das eine Mal hinter der Sitter, das andere vor der Sitter sollen gehalten werden. Besonders heftige Streitigkeiten entstanden dann im Jahre 1646, indem sich die sieben Gemeinden hinter der Sitter beschwerten, daß sie durch die zahlreichere Bevölkerung der dreizehn Gemeinden vor der Sitter bei allen Wahlverhandlungen sehr verkürzt werden. Nach langem Streite, welchen die reformirten Orte vergeblich zu schlichten suchten, kam endlich 1647 ein Vergleich zu Stande, nach welchem alle zwei Jahre aus jedem Theile ein Landammann, Statthalter, Seckelmeister, Landshauptmann und Landsfähnrich gewählt werden, und diese so mit einander wechseln sollen, daß der eine Theil den regierenden Landammann, der andere den regierenden Statthalter habe und ebenso in Rücksicht der übrigen Landesämter. Auch die Wahl des Landvogts im Rheinthal solle zwischen beiden Theilen abwechseln. Allein diese Einrichtung tilgte die bestehende Eifersucht nicht. Ueberdieß hatte sich der Große Rath ein gewisses Uebergewicht verschafft, und da die Grundzüge der Verfassung nirgends in authentischer Weise gesammelt waren, so entstanden viele Willkürlichkeiten und Kompetenzfragen zwischen den Regierungsbehörden und der Landsgemeinde. Am stärksten zeigten sich die Folgen im Jahre 1732. Damals war im Lande vor der Sitter das Geschlecht Zellweger in vorzüglichem Ansehen, hinter der Sitter genoß gleicher Ehre die Familie Wetter. Zwischen beiden Geschlechtern hatte vieljährige Nebenbuhlerschaft heftige Feindschaft erzeugt, die sich auch in alle Geschäfte des Landes mischte.

Die Veranlassung zum Ausbruche des Streites gab ein Artikel

den hinter der Sitter beschlossen nun zwar nicht unmittelbar Abstellung einer Landsgemeinde; aber ihr Beschluß, bei alten Rechten und Freiheiten zu verbleiben, hatte keinen andern Sinn, als Verwerfung des angefochtenen Artikels. Zu Herisau wurde überdieß beschlossen, keinen Großen Rath mehr zu besuchen, der vor der Sitter gehalten würde, und zugleich wurden diejenigen Rathsglieder und Beamten entsetzt, welche für den Artikel stimmten. Hierauf ließ Wetter am 2. November in allen Gemeinden eine Erklärung verlesen, welche die Forderung enthielt, daß der Artikel der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden, unterdessen aber ungültig sein solle. So hatten sich nun zwei Parteien gebildet, von denen die Anhänger der Mehrheit der Regierung Linde, die Gegner Harte genannt wurden. Beide Theile hielten ihre besondern Rathsversammlungen. An der Spitze der Harten stand der regierende Landamann Lorenz Wetter; das Haupt der andern Partei war der Altlandammann Konrad Zellweger. Zu den Harten hielt auch die Mehrheit der drei Gemeinden vor der Sitter, Teuffen, Bühler und Wald und ein bedeutender Theil von Gais. Ueberhaupt drang die Trennung auch in die Gemeinden und selbst in die Familien ein, und die Leidenschaftlichkeit war auf beiden Seiten so groß, daß niemand ohne Gefahr in seiner Gemeinde eine von der Mehrheit abweichende Meinung äußern durfte, und an vielen Orten blutige Händel Statt fanden.

Am 25. November wurde zu Herisau die regelmäßige Sitzung des Großen Rathes für die Jahresrechnung gehalten, bei welcher sich auch alle Mitglieder aus dem Theile vor der Sitter einfanden. Während der Sitzung versammelten sich über dreitausend Mann von der Partei der Harten und obgleich ihre Forderung, daß am 1. Dezember die Landsgemeinde solle versammelt werden, bewilligt wurde, so forderten sie dann, daß der Landammann Zellweger und drei andere der ersten Beamten vor der Sitter, so wie zwei von Herisau, welche sich auch für den Artikel erklärt hatten, mit lauter Stimme vom

samt dem Eisen wie früher beschworen zu können. Am 4. August beschloß ein zweifacher Landrath in allen Kirchen ein Mandat verlesen zu lassen, worin diejenigen, welche den Artikel berathen und bestätigt haben, in Schutz genommen, der Artikel selbst ein gutes Werk genannt und diejenigen, welche sich mit Lästern und Schmähen vergriffen haben, empfindlich Strafe gedroht wurde. Allein diese Drohung vermehrte die Gährung und im Lande hinter der Sitter fand dieser Beschluß keinen Gehorsam. Dagegen hielten die meisten Gemeinden vor der Sitter am 24. September Gemeindsversammlungen, in denen sie beschlossen, die Obrigkeit bei ihren Urtheilen und bei dem Mandat zu schützen. Als nun am 16. Oktober zu Trogen der Große Rath des ganzen Landes als Malefizgericht über einen Verbrecher versammelt war, und die Mitglieder hinter der Sitter, nachdem das Urtheil ausgefällt war, sich entfernen wollten, so wurde das Rathhaus von etwa zweitausend Landleuten aus dem Lande vor der Sitter umringt und Niemand herausgelassen, bis der Rath versprach, den Streithandel am folgenden Tag in Berathung zu nehmen. Es wurde dann beschlossen, einen außerordentlichen großen Landrath, zu welchem noch aus jeder Gemeinde zwei Männer sollen zugezogen werden, im Dorfe Speicher zu halten, worauf sich die Landleute, die sich noch in größerer Zahl als am vorigen Tag versammelt hatten, zerstreuten. Dieser große Landrath versammelte sich zwar den 20. Oktober, allein da die Mitglieder hinter der Sitter darauf beharrten, die Angelegenheit vor eine Landsgemeinde zu bringen, die vor der Sitter aber nicht einwilligen wollten, so war die Versammlung vergeblich. Die letztern versammelten sich dann wieder einige Tage später allein, nachdem die ersten abgeschlagen hatten, bei dieser neuen Versammlung zu erscheinen, und erklärten, daß in dem Artikel des Vertrags den Freiheiten und Rechten des Landes nicht das Geringste vergeben sei, worauf dann von den Gemeinden vor der Sitter beschlossen wurde, daß keine Landsgemeinde solle gehalten werden. Die Gemein-

den Hinter der Sitter beschlossen nun zwar nicht ausdrücklich Abschaffung einer Landsgemeinde; aber ihr Beschluß, bei alten Rechten und Freiheiten zu verbleiben, hatte keinen andern Sinn, als Verwerfung des angefochtenen Artikels. Zu Herisau wurde überdieß beschlossen, keinen Großen Rath mehr zu besuchen, der vor der Sitter gehalten würde; und zugleich wurden diejenigen Rathsglieder und Beamten entsetzt, welche für den Artikel stimmten. Hierauf ließ Wetter am 2. November in allen Gemeinden eine Erklärung verlesen, welche die Forderung enthielt, daß der Artikel der nächsten Landsgemeinde vorgelegt werden, unterdessen aber ungültig sein solle. So hatten sich nun zwei Parteien gebildet; von denen die Anhänger der Mehrheit der Regierung Linde, die Gegner Harte genannt wurden. Beide Theile hielten ihre besondern Rathsversammlungen. An der Spitze der Harten stand der regierende Landammann Lorenz Wetter; das Haupt der andern Partei war der Altlandammann Konrad Zellweger. Zu den Harten hielt auch die Mehrheit der drei Gemeinden vor der Sitter, Teuffen, Bühler und Wald und ein bedeutender Theil von Gais. Ueberhaupt drang die Trennung auch in die Gemeinden und selbst in die Familien ein, und die Leidenschaftlichkeit war auf beiden Seiten so groß, daß niemand ohne Gefahr in seiner Gemeinde eine von der Mehrheit abweichende Meinung äußern durfte, und an vielen Orten blutige Händel Statt fanden.

Am 25. November wurde zu Herisau die regelmäßige Sitzung des Großen Rathes für die Jahresrechnung gehalten, bei welcher sich auch alle Mitglieder aus dem Theile vor der Sitter einfanden. Während der Sitzung versammelten sich über dreitausend Mann von der Partei der Harten und obgleich ihre Forderung, daß am 1. Dezember die Landsgemeinde solle versammelt werden, bewilligt wurde, so forderten sie dann, daß der Landammann Zellweger und drei andere der ersten Beamten vor der Sitter, so wie zwei von Herisau, welche sich auch für den Artikel erklärt hatten, mit lauter Stimme vom

Fenster des Rathhauses bekennen sollen, daß sie sich verfehlt und dem Lande durch den Artikel von seinen Freiheiten vergeben haben. Da sie sich weigerten, so drang die Menge gegen Abend in das Rathhaus, schlug die Thüre des Sitzungssaales ein und drohte, die Lichter auszulöschen und die Rathsglieder der Linden aus dem Fenster zu werfen. Nun mußten neunzehn Mitglieder, um dem Tode zu entrinnen, die geforderte Erklärung aus dem Fenster rufen. Sie wurden nun zwar in ihre Nachtquartiere entlassen, aber am folgenden Tag, wo sich die Menge noch sehr vermehrt hatte, begannen die Gewaltthätigkeiten aufs Neue. Sie brachen zu Herisau in die Häuser derjenigen ein, welche bisher den Artikel vertheidigt hatten, schleppten sie aufs Rathhaus und zwangen sie zu der Erklärung, daß der Artikel ein Fehler sei. Der vierundachtzigjährige Landshauptmann Scheuß von Herisau wurde in der Rathsstube lebensgefährlich mißhandelt und schon wollte man ihn durch ein Fenster stürzen, als er sich noch durch Festhalten an einem Geländer retten konnte. Dann sollte die Reihe wieder an die Rathsglieder vor der Sitter, besonders an den Landammann Zellweger kommen. Da riefen diese den Weibern zu, man solle sie ins Gefängniß führen, wo sie sicherer sein werden, als in der Rathsstube. Erst jetzt that endlich Wetter der durch seine Werkzeuge erregten Wuth Einhalt. Im Namen der Obrigkeit wurde der Menge beim Eide geboten, das Rathhaus zu verlassen und Friede zu halten, worauf man die Rathsglieder vor der Sitter ungehindert entließ. Als diese nach Trogen zurückkamen, fanden sie zahlreiche Scharen ihrer Anhänger versammelt, die zu ihrer Beschützung oder um Rache zu üben, aufbrechen wollten. Der Rath vor der Sitter beschloß nun am Tage der Landsgemeinde, zuerst seine Anhänger zu Trogen zu versammeln und da entscheiden zu lassen, ob man nach Teuffen zu der Landsgemeinde gehen wolle. Dadurch aber wurde ihre Ankunft verspätet und unterdessen nahmen die zahlreich versammelten Gegner einige der von ihren Führern

hauptsam suchten, Glarus und Schaffhausen denselben preisgeben wollten. Unterdessen nahmen die Gewaltthätigkeiten von beiden Seiten immer mehr zu. Sogar in ihren Häusern waren die Leute nicht mehr sicher, Thüren und Fenster wurden eingeschlagen, Leute aus den Betten gerissen und übel mißhandelt. Auch wurden auf beiden Seiten mehrere Pfarrer, die nicht der Mehrheit ihrer Gemeinden beistimmten, entsetzt. Die Harten drangen endlich darauf, daß man mit ganzer Macht nach Trogen ziehe, die auf der Landsgemeinde gewählte Regierung einsetze und die widerstrebenden Gemeinden zum Gehorsam zwinge. Ein allgemeiner Kampf der erbitterten Parteien schien unvermeidlich. Trogen nahm deßwegen am 12. Februar aus den äußern Gemeinden eine Besatzung von dreihundert Mann ein und es wurden Anstalten zum Widerstande gemacht. Deßwegen entschlossen sich die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Biel, von Frauenfeld nach Herisau zu reisen, wo sie den 17. Februar ankamen. Landammann Wetter hatte auf diesen Tag den Großen Rath aus dem ganzen Lande berufen; allein da der Landammann und die übrigen vier Häupter vor der Sitter davon ausgeschlossen waren, so erschienen keine Rathsglieder von den Linden. Am 19. Februar ließen dann die Gesandten zuerst vor dem nur aus Harten bestehenden Großen Rathe und Nachmittags vor der aus etwa viertausend Mann bestehenden Menge eindringliche Vorstellungen und Ermahnungen zum Frieden in einem schriftlich übergebenen Vortrage verlesen. Darin wurde ausdrücklich gesagt, daß man den Artikel Niemanden mit Gewalt aufdringen wolle. Allein von der zugleich empfohlenen Amnestie und Verschiebung aller Geschäfte und Streitigkeiten bis zur nächsten regelmäßigen Landsgemeinde im April wollte die Menge nichts hören. Die Rebellen zu Trogen, hieß es, müssen bestraft werden. Mit wildem Trotz forderten sie durch Abgeordnete von den Gesandten eine schriftliche Erklärung, daß der Artikel nichtig sein solle, und beharrten auf den Beschlüssen der Landsgemeinde zu Teuffen. Endlich sahen sich die

Gesandten genöthigt, Abends spät noch ein schriftliches Versprechen auszustellen, „es habe nicht die Meinung, daß man den dreiundachtzigsten Artikel Jemanden mit Gewalt aufdringen wolle“. Allein auch dieß genügte noch nicht. Die Anführer der Menge verlangten, daß man die Linden anhalten solle, sich den Beschlüssen der Landsgemeinde zu unterwerfen. Als daher am folgenden Tage die Menge bis auf fünftausend angewachsen war, konnte sie von den Vorstehern kaum von einem feindlichen Zuge nach Trogen und in die übrigen Gemeinden der Linden abgehalten werden, aus denen schon seit einiger Zeit Weiber und Kinder mit den besten Habseligkeiten ins Rheinthal und Toggenburg geflohen waren. Bald erschienen nun wieder Ausschüsse der Menge vor den Gesandten und wiederholten ihre Forderungen mit der beleidigendsten Heftigkeit, „ja selbst ärgerlichem und unverantwortlichem Bezeigen in Wort und Geberden“, wie es in dem Berichte der Gesandten heißt, ohne daß die anwesenden Abgeordneten des Landrathes sie nur im Geringsten zur Mäßigung ermahnten. Vielmehr ließ der Landrath den Gesandten erklären, daß für ihre Personen keine Sicherheit mehr sei, und begleitete dieß mit verschiedenen Zumuthungen, „damit nicht Sachen entstehen, denen nicht mehr zu helfen wäre“. Da dann die Wuth unter der Menge immer höher stieg, so beschloß die Mehrheit der Gesandten, ungeachtet des Widerspruches der Zürcher und Berner, die es aufs Aeußerste wollten ankommen lassen, gegen die aber auch die Harten am meisten erbittert waren, eine schriftliche Erklärung auszustellen, „da die Gesandten nicht sehen können, wie der Friede anders herzustellen sei, als wenn sich die vor der Sitter der Landsgemeinde von Teuffen unterwerfen, so werden die Gesandten ihren Rath und Anfinnen, so viel an ihnen ist, anwenden, daß sie sich dazu verstehen“. Als diese Erklärung verlesen war, zerstreute sich die Menge; die Gesandten aber verreisten am folgenden Morgen frühe, ohne sich bei der Regierung zu beurlauben, nach St. Gallen, wo dann ein Schreiben

des Landrathes kam, gaben ſie keine Antwort und ließen auch einige Deputirte desſelben nicht vor ſich kommen. Dagegen riethen ſie Abgeordneten der Linden, ſich den Beſchlüſſen der Landsgemeinde zu unterwerfen. Dieß ſchlug den Muth der Partei nieder und trug zu dem Abfall Vieler bei. Unterdeſſen hatte der Landrath zu Herisau ein Mandat erlaſſen, worin alle Gewaltthätigkeiten verboten und Unterwerfung unter den Beſchluß der Landsgemeinde gefordert, Widerſetzlichkeit aber mit Beſtrafung als Aufruhr bedroht wurde. Einige Gemeinden vor der Sitter, wie Trogen, Speicher und Gais, und die zu den Harten haltenden Wald, Teuffen und Bühler ließen daſſelbe verleſen. Die übrigen Gemeinden vor der Sitter beſchloſſen, die Verleſung nicht zu geſtatten, weil ſie kein Mandat der neuen Regierung anerkennen. Inzwiſchen dauerten Gewaltthätigkeiten von beiden Seiten fort.

In Zürich und Bern erregte die Behandlung der Geſandten zu Herisau großen Unwillen. Einzelne Mitglieder der Großen Räthe ſchlugen vor, durch Waffengewalt Genugthuung zu nehmen. Allein die Betrachtung der politiſchen Lage des Vaterlandes, der noch blutenden Wunden des Toggenburgerkrieges, die vermutheten Geheimartikel des franzöſiſchen Bündniſſes und die Wahrſcheinlichkeit, daß die noch immer auf die Reſtitution dringenden katholiſchen Orte ſich einmiſchen und ein neuer Krieg in der Eidgenoſſenſchaft entſtehen könnte, hielten von Maßregeln der Gewalt zurück. Es wurde eine neue Konferenz der evangeliſchen Orte nach Aarau angeſetzt und der Landrath zu Herisau eingeladen, bis dahin nichts weiter vorzunehmen. Dieß wirkte ſo viel, daß der Landrath beſchloß, das Maleſizgericht über eilf zu Trogen wegen Mordthaten, Diebſtählen u. ſ. w. verhaftete Verbrecher bis nach Oſtern zu verſchieben, da die Gemeinden vor der Sitter ſich der Abhaltung des Gerichtes durch den neuen Landrath widerſetzten. Es ſchien dieß einige Annäherung zu beweiſen, und am 6. März erließ der Landrath ein neues Mandat gegen alle Gewalt-

thätigkeiten mit Androhung von Lebensstrafe. Aber auch dieses ließen nicht alle Gemeinden vor der Sitter verlesen. Dagegen ließ auch Wetter die dringenden Mahnungen der reformirten Orte zum Frieden in den Gemeinden hinter der Sitter nie verlesen. Schon hoffte man, daß die Gewaltthätigkeiten endlich aufhören werden, als die Parteiung in der Gemeinde Gais einen allgemeinen Kampf zum Ausbruche zu bringen drohte. Dort hatten die Harten im Dezember die Gemeindsbeamten von der Partei der Linden entsetzt, letztere aber dagegen protestirt. Der neue Gemeindrath beschloß nun mit Vorwissen von Wetter die jährliche Kirchenrechnung am 16. März zu halten, und ließ den entsetzten Beamten die Schlüssel, Rechnungen u. s. w. abfordern. Da diese die Auslieferung verweigerten und die Anhänger beider Parteien sich schon versammelt hatten, so kam es bald zu einem wüthenden Kampfe mit Knütteln und Stöcken, in welchem die Linden zuerst die Oberhand erhielten, dann aber, als große Schaaren von Teuffen und Bühler unter Anführung des Pfarrers von Bühler, Bartholomäus Zuberbühler, den Harten zu Hülfe kamen, gänzlich in die Flucht geschlagen wurden. Auf beiden Seiten wurden Viele schwer, einige sogar tödtlich verwundet. Zu Trogen und Speicher wurde auf die erste Nachricht Sturm geläutet, aber die Hülfe dieser Orte kam zu spät auf den Kampfplatz, als die Linden schon gänzlich zerstreut waren, und zog sich wieder zurück. Die Sieger drangen nun in die Häuser der Linden ein, plünderten in denselben und immer kamen neue Schaaren an. Der Kampf hatte nur mit Knütteln Statt gefunden, allein von hinter der Sitter kamen die Schaaren wie zu einem Feldzuge bewaffnet, zum Theil mit Waffen aus dem Zeughause versehen. Bis am Morgen des 17. März stieg die Zahl der Harten auf ungefähr fünftausend, die nun ganz auf Kosten der Linden zu Gais lebten. Ebenso sammelten sich zu Trogen ungefähr viertausend Mann, denen man aber dort Sold bezahlte. In einigen vorher aufgeworfenen Schanzen wurde Geschütz aufgepflanzt. Daneben bewachten

noch die Leute von Speicher ihre eigene Gemeinde. So standen etwa neuntausend Mann nur anderthalb Wegstunden von einander in den Waffen. Aber die Regierungen beider Theile bemühten sich, den nichtlichen Kampf zu verhüten, und die noch zu St. Gallen weilenden eidgenössischen Gesandten erließen dringende Ermahnungen. Die Kriegsräthe zu Gais sandten zuerst Abgeordnete nach Trogen und man kam überein, die Truppen zu entlassen, und auch die Bedingungen der Linden wurden von den Kriegsräthen zu Gais angenommen, Alles im gegenwärtigen Zustande zu lassen und dann der nach wenigen Wochen zu haltenden ordentlichen Landsgemeinde vorzulegen. Indessen erregte der Befehl zum Abzug bei den Truppen zu Gais einen bedeutenden Tumult, indem ein Theil durchaus Trogen und Speicher überziehen wollten, wozu sie auch von dem Pfarrer Zuberbühler aufgehetzt wurden. Es kam so weit, daß eine Anzahl Reuter einer abziehenden Schaar nacheilte und sie zur Rückkehr zwingen wollte, so daß sie sogar gegen einander Feuer gaben, jedoch ohne daß Jemand verwundet wurde. Dennoch gelang es den Bemühungen der Anführer, besonders des Landmajors Wetter (Sohn des Landammanns), am 18. März gegen Abend den größern Theil zum Abzuge zu bewegen. Doch blieb noch eine bedeutende Zahl zu Teuffen zurück, fortwährend mit einem Angriffe drohend. Da man aber zu Trogen gerüstet blieb und der Landrath zu Herisau beim Eide jede Feindseligkeit verbot, so zogen sie am 19ten auch ab, worauf noch am nämlichen Tage die Truppen zu Trogen entlassen wurden.

Indessen war der Friede noch keineswegs gesichert. Da die Hartenhartnäckig die Zulassung der alten Häupter von vor der Gitter verweigerten, so nahmen an den von dem Landammann Wetter ausgeschriebenen Landrathssitzungen keine Rathsglieder von den Linden Theil. Auch zeigte sich diese Partei nicht geneigt, an der bevorstehenden Landsgemeinde zu erscheinen. Nun aber versammelte sich wieder eine Konferenz der reformirten Orte zu Frauenfeld am 23. April

welche durch die dahin versammten Abgeordneten der Linden die Theilnahme an der Landsgemeinde ernstlich empfahl; denn auch Zürich und Bern äußerungten sich, daß der verhaßte Artikel gegen den Willen der Mehrheit nicht könne behauptet werden. Von den Harten waren ebenfalls Abgeordnete berufen, allein sie schlugen es geradezu ab, mit der Erklärung, daß Alles auf der Landsgemeinde solle abgehandelt werden. Sie waren der Mehrheit der Stimmen sicher und wiesen deßwegen jede Vermittlung von der Hand. Da nun die Linden sahen, daß sie von Zürich und Bern keine Hülfe mehr erwarten können und die Konferenz zu Frauenfeld sich auflöste, so entstand völlige Entmuthigung. Immer größer wurde der Abfall von dieser Partei; sie entschlossen sich zum Besuche der Landsgemeinde und ihre Rathsglieder nahmen an einer Versammlung des Großen Rathes zu Handweil Antheil, obgleich die alten Häupter vor der Sitter ausgeschlossen blieben. Am 10. Mai 1733 versammelte sich nun die Landsgemeinde. Beide Parteien hatten alle ihre Leute auf. Nachdem der achtzigjährige Landammann Wetter seine Stelle niedergelegt hatte, wurde sein Sohn, der Landmajor, mit großer Mehrheit gewählt. Hierauf wurde der streitige dreiundachtzigste Artikel für nichtig erklärt. Da nun dadurch der Sieg der Harten entschieden war, so liefen viele Linde von der Gemeinde weg. Desto ungestörter fuhr nun die Mehrheit in den Geschäften fort. Die an der Landsgemeinde zu Teuffen zu Beschränkung des Kleinen Rathes beschlossenen Punkte wurden bestätigt, die Zölle zu Trogen und Herisau abgeschafft, die Rückgabe der Bußen vom Jahre 1715 mit den Zinsen wieder beschlossen, das Verbot außer dem Lande Hülfe zu suchen, erneuert und die von den reformirten Orten dringend anempfohlene gänzliche Amnestie nur auf das beschränkt, was vor der Landsgemeinde zu Teuffen geschehen war. Dann wurden noch alle Landesämter mit Harten besetzt. Ueber Hohe und Niedere, gegen die man irgend etwas, selbst nur unbedachte Worte seit jener Landsgemeinde hatte äußern können, wurden nun an

eine Menge Strafurtheile, Bußen, Unfähigkeit zu Aemtern zu gelangen u. s. w. verhängt. Auch diejenigen, die als Abgeordnete zu der letzten Konferenz nach Frauenfeld sich hatten gebrauchen lassen, wurden dafür bestraft. Dennoch waren unter der Menge noch Viele, die diese Strafen als allzu milde tadelten, und die Parteiung dauerte noch lange fort. Auf der Landsgemeinde des Jahres 1734 kam es zu heftigen Schlägereien, in denen am Ende die Linden wieder unterlagen. Die Häupter der Linden, die drei Zellweger, der Landammann, der Statthalter und der Doktor, zwei Tobler, der Seckelmeister und der Landshauptmann, und der Hauptmann Baumgartner, sowie alle, welche an dem Rathe zu Trogen Theil genommen, wurden durch diese Landsgemeinde auf Lebenszeit von allen Stellen ausgeschlossen.

Kaum schien durch diese Strafen und durch ernstliche Mandate die gesetzliche Ordnung hergestellt, als im Jahre 1734 neue Unruhe entstand. Der Große Rath hatte bisher immer ohne Widerspruch das Recht geübt, die Bewilligung zu fremden Werbungen zu ertheilen. Als er nun im August die Errichtung einer neuen Kompagnie für Frankreich bewilligte, erhob sich hier und dort Widerstand; man sprach dem Großen Rathe das Recht dazu ab und brauchte den Vorwand, daß der Kaiser dadurch zu Unterbrechung der Zufuhren könnte veranlaßt werden. Es entstand neuerdings Parteiung, die einige Versetzung der bisherigen Parteien veranlaßte, indem viele Harte und die Mehrheit der Linden sich dem Beschlusse widersetzten und nun Kaiserliche hießen, während die andere Partei, welche sich für den Rath erklärte, die französische hieß. Am heftigsten war der Widerstand in der Gemeinde Teuffen, wo die Harten immer die Oberhand gehabt hatten. Indessen beharrte der Rath auf seinem Beschlusse, ernannte die Offiziere und legte mehreren Aufwieglern zu Teuffen Bußen auf. Als nun im Dezember zu Teuffen im Wirthshause geworben wurde, hielt der Pfarrer Bartholomäus Zuberbühler (ein [illegible] des oben genannten) eine äußerst heftige Predigt gegen

das Unwesen, das in der Nacht mit Tanzen, Lärmen u. s. w. im Wirthshause getrieben worden, wobei er den Wirth persönlich angriff und mit Schimpfworten belegte. Nach Beendigung des Gottesdienstes ließ der Werboffizier die Trommel rühren; der Pfarrer widersetzte sich, weil es der Vorbereitungstag auf das Weihnachtsfest sei; es entstand ein Auflauf und der Offizier mußte die aufgesteckte Fahne abnehmen. Da nun der Offizier und der Wirth den Pfarrer einen Lügenprediger schalten, so entstand daraus ein langwieriger Streit, in welchem die große Mehrheit der Gemeinde für den Pfarrer Partei nahm und sich den Anordnungen des Großen Rathes zu Untersuchung und Entscheidung der Sache geradezu widersetzte. Als hierauf am 28. Februar wieder eine Sitzung des Großen Rathes zu Trogen gehalten wurde, stellten sich die Anhänger des Pfarrers vor dem Rathhause auf und aus andern Gemeinden liefen ihnen Viele zu, so daß allmälig die Zahl auf zweitausend stieg. Da der Rath Zeit zu gewinnen suchte und die Anhörung ihrer Abgeordneten verzögerte, so drang die Menge in die Rathsstube ein, worauf bewilligt wurde, daß ihre Abgeordneten sollen verhört werden. Diesen wurde dann eine begütigende Antwort gegeben und hierauf die Sitzung schnell aufgehoben, um fernern Zumuthungen zu entgehen. Allein auf der Straße wurden die Rathsglieder von der Menge angehalten, herumgerissen, einige sogar am Halse gepackt und unter Stoßen und Schmähen der Rath wieder ins Rathhaus zurückgetrieben. Auch die hohe Würde des Landammanns wurde nicht geachtet und ihm die Perrücke abgerissen. Nun wurde der Rath in der Stube eingeschlossen gehalten, bis er endlich um Mitternacht einwilligte, eine außerordentliche Landsgemeinde zu versammeln. Die Absicht der Führer des Aufstandes war, die Regierung durch dieselbe entsetzen zu lassen. Nun aber erhob sich die Gegenpartei, zu der sich auch viele Linde schlugen, zum Schutze der Obrigkeit. Die Gemeinden Wald und Rühler vor der Sitter, dann die Gemeinden hinter der Sitter bis

schlossen, es solle keine Landsgemeinde versammelt werden. Am 7. März 1735 versammelte sich der Große Rath zu Herisau. Zu seiner Beschützung war eine Anzahl Leute aufgeboten. Da nun diese beharrlich forderten, daß die Sitzung zu Trogen, dem Schauplatze ihrer Gewaltthätigkeit, gehalten werde, so zog der Rath unter Bedeckung von sechshundert Mann nach Trogen. Zu Teuffen schien sich Widerstand zu zeigen; allein bald kamen ungefähr zweitausend Mann von hinter der Sitter und die Leute von Bühler unter ihrem Pfarrer. Man mußte sie zu Teuffen bewirthen, worauf Nachmittags der Zug nach Trogen etwa dreitausend Mann stark fortgesetzt wurde. Diese Menge wurde dort einquartirt und am folgenden Tage Großer Rath unter ihrem Schutze gehalten. An diesem und spätern Gerichtstagen wurden dann wieder eine Menge Strafen, Geldbußen, Ausstellung am Pranger, Gefängniß, Landesverweisung verhängt. Bei der ganzen Bewegung wirkte auch die alte Parteiung der Linden und Harten fort, obgleich ein Theil der Linden sich zu der sogenannten französischen Partei oder den Anhängern der Regierung hielt. Dieß zeigte sich dann auch bei der ordentlichen Landsgemeinde den 24. April 1735, wo die kaiserliche Partei, welcher die meisten Linden zufielen, die aus dem frühern Siege der Harten hervorgegangene Regierung wieder stürzen wollte. Allein die Gegenpartei war die zahlreichere. Es entstanden wieder blutige Schlägereien, in denen die kaiserliche Partei unterlag. Eine große Schaar wollte sogar den Landammann nöthigen, darüber abstimmen zu lassen, ob alle Linden aus dem Lande verwiesen oder nur als Ansässen geduldet, und ihr Vermögen zu Gewinnung eines Spitals verwendet werden solle. Endlich gelang es dem Landammann Wetter, den Tumult zu stillen, und es wurde beschlossen, „daß man noch ein Jahr warten und zusehen wolle, wie sich die Linden aufführen werden". Noch war die Angelegenheit des Pfarrers zu Teuffen nicht erledigt. Im Anfange des Streites hatte ihm die Regierung verboten, vor Beendigung desselben die Kanzel

zu besteigen, allein die Gemeinde hatte ihn „wieder auf die Kanzel gemehret“. Er scheint zu den Linden gehört zu haben, denn unter den gegen ihn erhobenen Klagepunkten kommt vor, „er habe sich im Landhandel schlimm aufgeführt und genug gezeigt, daß er die alten Vorgesetzten lieber haben wollte als die neuen; daher habe er auch auf die Kanzel gebracht, welche Ersparnisse dieselben gemacht und wie gut sie gehauset“. Dieß mag dazu beigetragen haben, daß bei dem Streite mehr den Aussagen des Wirthes als des Pfarrers Gehör geschenkt wurde. Am 18. Mai 1735 wurde dann das Urtheil ausgefällt, er solle mit einer Strafe an der Ehre verschont werden, aber siebenzig Gulden Buße und hundertfünfzig Gulden an die Kosten bezahlen, und da er erklärt habe, er wolle ein Unterkommen außer dem Lande suchen, so solle es dabei bleiben. Allmälig stillete sich nun die Unruhe und die Landsgemeinde von 1736 lief seit fünf Jahren zum ersten Male wieder friedlich ab. Doch dauerten die Wahlkämpfe und der Despotismus der Wetterischen Partei auch in den folgenden Jahren fort.

Zug. Der Schumacherische Handel. 1729 bis 1736. Ein noch widrigeres Schauspiel der Ausschweifung einer Demokratie durch die Verführungskünste herrschsüchtiger Demagogen zeigt sich uns zu derselben Zeit mit dem Landhandel von Appenzell in den Ereignissen im Kanton Zug. Neben der alten Eifersucht der äußern Gemeinden Menzingen, Aegeri und Baar gegen die Stadt Zug, welche auch durch Eitelkeit und stolzes Betragen mancher Stadtbürger genährt wurde, lag noch in den innern Verhältnissen der Stadt selbst ein Keim der Parteiung. Allmälig hatte sich auch hier durch den vorzüglich in ausländischen Diensten und durch Verkäuflichkeit an Fremde erworbenen Reichthum eine Art von Patriziat gebildet, das sowohl den Neid und die Eifersucht der übrigen Bürger erregte, als unter den vornehmen Geschlechtern selbst mancherlei Spannung und Mißgunst zur Folge hatte. Seit ungefähr fünfzig Jahren war zu

Zug die in französischen Diensten emporgekommene Familie der Barone von Zurlauben, so oft der Landammann verfassungsmäßig aus der Stadtbürgerschaft genommen werden mußte, in ununterbrochener Reihe mit dieser ersten Staatswürde bekleidet worden. Sie leiteten ihren Ursprung aus dem alten freiherrlichen Geschlechte zum Thurn und Gestelnburg ab und fügten diesen Adelstitel ihrem Geschlechtsnamen bei. Ihren großen Einfluß benutzten sie, um sich und ihren Anverwandten möglichst viele Genüsse des Staates zu sichern, und erregten dadurch vielen Neid. Die Begebenheiten des Zwölferkrieges trugen dazu bei, die Zahl ihrer Gegner zu vermehren. Durch die Wuth des Pöbels und den Fanatismus des Klerus war der Kanton Zug in den Bruch des ersten Aarauer Friedens verwickelt worden. Nach der Schlacht von Villmergen war es der Landammann Beat Jakob von Zurlauben, der durch schleunigen Abschluß eines Waffenstillstandes sein Vaterland vor der Rache der einbrechenden Zürcher rettete. Als nach der Annahme des zweiten Aarauer Friedens der Ritter Ackermann schon wieder einen verblendeten Volkshaufen gesammelt hatte, mit dem er, unbekümmert um den Friedensschluß, die Feindseligkeiten zu erneuern gedachte, war es abermals der Landammann, der mit Gefahr seines Lebens und durch kniefällige Bitten diese wüthende Schaar von ihrem unsinnigen Vorhaben abzulassen bewog. Ebenderselbe betrieb im Jahre 1715 sehr eifrig das Bündniß der katholischen Stände mit Frankreich, theils aus persönlicher Anhänglichkeit an diese Macht, theils weil er in dem Bunde das geeignete Mittel zu sehen glaubte, der gesunkenen Macht der katholischen Stände wieder aufzuhelfen. Indessen mußte, so lange er lebte, jede feindliche Regung vor seinem gewaltigen Einflusse verstummen; aber sein am 4. Januar 1717 erfolgter Tod schien den Gegnern des Hauses eine erwünschte Gelegenheit, die Macht desselben zu brechen. Die Zurlauben waren Vielen verhaßt, als die Stütze der französischen Partei im Lande, und die Gunstbezeugungen, mit welchen Frankreich

Diese Familie überhäufte, nährten den bittersten Haß besonders bei denen, die in einer Anschließung Zugs an die österreichische Politik ihr persönliches Interesse gefunden hätten. Schon seit anderthalbhundert Jahren war den Zurlauben die willkürliche Vertheilung der sogenannten Verehr- oder Gnadengelder überlassen, welche Frankreich meistens pünktlicher als die durch den ewigen Frieden und den Bund festgesetzten Summen bezahlte, um immer besoldete Anhänger in den Orten zu haben. Sie betrugen damals für Zug siebentausend fünfhundertdreiundsechszig Franken, und die Zurlauben benutzten ihre Vollmacht theils zu eigener Bereicherung, theils zu Verstärkung ihres Anhanges. Als dann im Jahre 1704 der Kaiser nach der Schlacht bei Höchstädt die Zufuhr aus Schwaben sperrte, bewilligte Ludwig der Vierzehnte der Schweiz Zufuhren von Salz aus Franche Comté. Für Zug wurden jährlich sechshundert Fässer angewiesen, zu zwanzig drei Viertel Franken das Faß, und der Salzpächter durfte für die Verwaltung etwas über sieben Franken von jedem Fasse in Rechnung bringen. Der Stadt- und Amtsrath überließ diese Verwaltung, deren reinen Gewinn man auf tausend Franken berechnete, dem Landammann Beat Jakob Zurlauben, und der Neid fand neue Nahrung. Nach seinem Tode wußte sein Bruder Fidel trotz des Widerspruchs der Wittwe und der Kinder von Beat Jakob durch Bestechungen sich die Salzverwaltung zu verschaffen, und im Jahre 1722 wurde er zum Landammann erwählt. Allein wegen seines Privatlebens genoß er nicht dieselbe persönliche Achtung, welche seinem Bruder zu Theil ward. Als dann nach dem Frieden zwischen Frankreich und Oesterreich die Zufuhr von schwäbischem Salze wieder gestattet wurde, benutzte dieß die Gegenpartei, welche man die österreichische nannte, zu Aufhetzungen gegen Zurlauben. An die Spitze dieser Partei stellte sich der Rathsherr Joseph Anton Schumacher, ein Mann von vielen Kenntnissen und großer Schlauheit, aber auch voll Heftigkeit, Härte und Ehrgeiz, der zudem wegen seines Handels mit deutschem Salze

Zug die in französischen Diensten emporgekommene Familie der Barone von Zurlauben, so oft der Landammann verfassungsmäßig aus der Stadtbürgerschaft genommen werden mußte, in ununterbrochener Reihe mit dieser ersten Staatswürde bekleidet worden. Sie leiteten ihren Ursprung aus dem alten freiherrlichen Geschlechte zum Thurn und Gestelnburg ab und fügten diesen Adelstitel ihrem Geschlechtsnamen bei. Ihren großen Einfluß benutzten sie, um sich und ihren Anverwandten möglichst viele Genüsse des Staates zu sichern, und erregten dadurch vielen Neid. Die Begebenheiten des Zwölferkrieges trugen dazu bei, die Zahl ihrer Gegner zu vermehren. Durch die Wuth des Pöbels und den Fanatismus des Klerus war der Kanton Zug in den Bruch des ersten Aarauer Friedens verwickelt worden. Nach der Schlacht von Vilmergen war es der Landammann Beat Jakob von Zurlauben, der durch schleunigen Abschluß eines Waffenstillstandes sein Vaterland vor der Rache der einbrechenden Zürcher rettete. Als nach der Annahme des zweiten Aarauer Friedens der Ritter Ackermann schon wieder einen verblendeten Volkshaufen gesammelt hatte, mit dem er, unbekümmert um den Friedensschluß, die Feindseligkeiten zu erneuern gedachte, war es abermals der Landammann, der mit Gefahr seines Lebens und durch kniefällige Bitten diese wüthende Schaar von ihrem unsinnigen Vorhaben abzulassen bewog. Ebenderselbe betrieb im Jahre 1715 sehr eifrig das Bündniß der katholischen Stände mit Frankreich, theils aus persönlicher Anhänglichkeit an diese Macht, theils weil er in dem Bunde das geeignete Mittel zu sehen glaubte, der gesunkenen Macht der katholischen Stände wieder aufzuhelfen. Indessen mußte, so lange er lebte, jede feindliche Regung vor seinem gewaltigen Einflusse verstummen; aber sein am 4. Januar 1717 erfolgter Tod schien den Gegnern des Hauses eine erwünschte Gelegenheit, die Macht desselben zu brechen. Die Zurlauben waren Vielen verhaßt, als die Stütze der französischen Partei im Lande, und die Gunstbezeugungen, mit welchen Frankreich

zeigte, daß ihm die Regierung die Salzverwaltung auf gesetzlichem Wege übertragen habe. Allein diese Beschlüsse wurden für nichtig erklärt und der Angeklagte zur Herausgabe des gemachten Gewinnes verurtheilt; bis zu dessen Erstattung sollte er in Verhaft bleiben. Ueber die „Frechheit", mit der er Vertheilung des dem Volke gehörigen Geldes usurpirt habe, behalte man sich weitere Verfügungen vor. Es gelang ihm aber, nach Luzern zu entfliehen, wo er auch Bürger war. Seine Auslieferung verweigerten die Luzerner, weil der Familie Zurlauben kraft ihres Bürgerrechtes zu Luzern eine unverletzliche Zuflucht müsse bewilligt werden. Hierauf wurde Zurlauben seines Vermögens beraubt, und auf hundert und ein Jahr aus Zug verbannt. Er starb in dieser Verbannung am 26. Februar 1731. Seine Güter wurden verkauft und auch die Erben von Beat Jakob Zurlauben wurden zu Erstattung des von ihm gemachten Gewinnes verurtheilt. Für beide Brüder mußte die Summe von vierzehntausend einhundertfünfundsiebenzig Gulden bezahlt werden, und die Häupter der Harten behielten einen Theil dieses Geldes. Der Rest ward unter das Volk vertheilt, welches ihn in den Wirthshäusern verpraßte. Zurlaubens Flucht war der Todesstoß für seine Partei. Sie machte zwar auf der Landsgemeinde des Jahres 1730, wo Schicker für das zweite Amtsjahr sollte bestätigt werden, einen Versuch, sich wieder zu erheben, unterlag aber gänzlich. Es kam zum blutigen Handgemenge, viele wurden halb todt geschlagen und kaum konnte der Stadtpfarrer mit der Monstranz das Aufhören des Kampfes bewirken. Die Sieger bestätigten Schicker und derjenige, der es gewagt hatte, einen andern vorzuschlagen, wurde gefoltert und ehrlos erklärt. Jetzt wurden mehrere der reichsten und angesehensten Bürger ihrer Habe und ihrer bürgerlichen Ehre beraubt, von ihren Aemtern oder in die Verbannung gestoßen und wer nur ein mißfälliges Urtheil laut werden ließ, wurde mit Pranger, Verhaft, Folter u. s. f. gezüchtigt. Dieses Schicksal traf auch manche, die an Zurlaubens Sturze eifrig gearbeitet, und

persönliche Beweggründe zum Neide gegen die Zurlauben hatte. Sie erhoben sich nun Beschwerden über die Schlechtigkeit des französischen Salzes in Vergleichung mit dem schwäbischen von Hall. Dann stellte man vor, es sei ungerecht, durch die Belehnung der Zurlauben mit der Verwaltung des französischen Salzes dem Staate zu Gunsten eines übermächtigen und übermüthigen Geschlechtes ansehnliche Summe Geldes zu entziehen. Zugleich wurde die Treue der Verwaltung verdächtigt und auch über die willkürliche Vertheilung des französischen Geldes geklagt. Auch von den Verehrgeldern sollte jeder Bürger des Landes gleich viel empfangen, da ja ein jeder Bundesgenosse des Königs sei. Besonders hitzig gingen die Gemeinden Menzingen, Aegeri, Baar auf diese Ansicht ein. Die junge Mannschaft von Baar, welche die Kirche vor herumstreichendem Diebsgesindel bewachen sollte, weigerte sich dessen mit der Aeußerung: „Die, welche die Pensionen fressen, mögen Wache halten.“ Bald entstanden auch hier die Parteinamen der Harten für die Gegner Zurlaubens und der Linden für seine Anhänger. Der Landammann suchte nun die drohende Gefahr durch Geldaustheilungen abzuwenden, auch hielt er in den Wirthshäusern freien Tisch, um Freunde und Beschützer zu gewinnen. Da aber das Volk von der Gegenpartei noch größere Vortheile hoffte, halfen die versuchten Künste dem Bedrängten wenig. Jetzt wurde im Jahre 1729 Josias Schicker von Baar, einer der Anführer der Harten, in einer stürmischen Landsgemeinde zum Landammann erwählt. Dann wurde beschlossen, von dem neuen französischen Gesandten Marquis von Bonnac gleiche Vertheilung aller französischen Gelder zu verlangen. Die ungünstige Aufnahme dieser Forderung brachte das Volk noch mehr in Hitze, und es ward eine außerordentliche Landsgemeinde veranstaltet. Vor derselben ward der Landammann Zurlauben des Wuchers, ungetreuer Verwaltung, des Mißbrauches seiner Amtsgewalt u. s. f. angeklagt und die Untersuchung dem Rathe aufgetragen. Der Landammann vertheidigte sich vor demselben und

zeigte, daß ihm die Regierung die Salzverwaltung auf gesetzlichem Wege übertragen habe. Allein diese Beschlüsse wurden für nichtig erklärt und der Angeklagte zur Herausgabe des gemachten Gewinnes verurtheilt; bis zu dessen Erstattung sollte er in Verhaft bleiben. Ueber die „Frechheit", mit der er Vertheilung des dem Volke gehörigen Geldes usurpirt habe, behalte man sich weitere Verfügungen vor. Es gelang ihm aber, nach Luzern zu entfliehen, wo er auch Bürger war. Seine Auslieferung verweigerten die Luzerner, weil der Familie Zurlauben kraft ihres Bürgerrechtes zu Luzern eine unverletzliche Zuflucht müsse bewilligt werden. Hierauf wurde Zurlauben seines Vermögens beraubt, und auf hundert und ein Jahr aus Zug verbannt. Er starb in dieser Verbannung am 26. Februar 1731. Seine Güter wurden verkauft und auch die Erben von Beat Jakob Zurlauben wurden zu Erstattung des von ihm gemachten Gewinnes verurtheilt. Für beide Brüder mußte die Summe von vierzehntausend einhundertfünfundsiebenzig Gulden bezahlt werden, und die Häupter der Harten behielten einen Theil dieses Geldes. Der Rest ward unter das Volk vertheilt, welches ihn in den Wirthshäusern verpraßte. Zurlaubens Flucht war der Todesstoß für seine Partei. Sie machte zwar auf der Landsgemeinde des Jahres 1730, wo Schicker für das zweite Amtsjahr sollte bestätigt werden, einen Versuch, sich wieder zu erheben, unterlag aber gänzlich. Es kam zum blutigen Handgemenge, viele wurden halb todt geschlagen und kaum konnte der Stadtpfarrer mit der Monstranz das Aufhören des Kampfes bewirken. Die Sieger bestätigten Schicker und derjenige, der es gewagt hatte, einen andern vorzuschlagen, wurde gefoltert und ehrlos erklärt. Jetzt wurden mehrere der reichsten und angesehensten Bürger ihrer Habe und ihrer bürgerlichen Ehre beraubt, von ihren Aemtern oder in die Verbannung gestoßen und wer nur ein mißfälliges Urtheil laut werden ließ, wurde mit Pranger, Verhaft, Folter u. s. f. gezüchtigt. Dieses Schicksal traf auch manche, die an Zurlaubens Sturze eifrig gearbeitet, und

deren man sich nun als unnütz gewordener Werkzeuge entledigte. Weil sich dann Frankreich der Verfolgten annahm und der französische Gesandte die gleichmäßige Vertheilung der Gnadengelder als eine die Willensfreiheit des Königs beschränkende Zumuthung beharrlich verweigerte: so regte nun Schumacher, der im Mai 1731 seinen Sieg durch Erlangung der Landammannwürde gekrönt hatte, in und außer dem Kanton auch feindselige Schritte gegen Frankreich an. Es gelang ihm zwar nicht, auch andere Stände in seine Unternehmung zu verwickeln, desto vollständiger war dagegen sein Erfolg zu Zug selbst. Der Bund mit Frankreich vom Jahre 1715 wurde als der Freiheit gefährlich dargestellt, und die Gesandten, welche ihn besiegelt hatten, für Feinde des Vaterlandes erklärt. Sechszehn Jahre früher wäre der Kampf gegen den Trücklibund ein Beweis von Vaterlandsliebe gewesen, jetzt aber war er nur Wirkung des Parteihasses. Daher wurden die greisen Landammänner Klemens Damian Weber und Christoph Andermatt, welche den Bund zu Solothurn besiegelt hatten, obgleich Feinde der Zurlauben, zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt. Beiden gelang es dann endlich, aus dem Gefängnisse zu entfliehen. Aber sie sahen den Umschwung der Dinge in ihrer Heimat nicht mehr, beide starben in der Verbannung.

Die Würde eines Landammanns behauptete Schumacher wider die gesetzliche Ordnung drei Jahre lang. Allein die gewaltthätige Führung seines Amtes erregte ihm immer mehr heimliche Feinde. Erbittert gegen Frankreich bewirkte er im September 1732 einen Beschluß der Landsgemeinde, durch welchen der Bund mit dem Könige förmlich aufgekündigt wurde. Ein Rathsglied, welches dagegen sprach, mußte sich durch schnelle Flucht den Folgen seines Widerspruches entziehen. Von nun an begann die heftigste Verfolgung der französischen Partei, zu welcher überhaupt jeder gerechnet wurde, der Schumachers Tyrannei nur im Geringsten mißbilligte. Die Bildnisse zweier entflohener Rathsherren wurden sogar an den Galgen geheftet.

Man rief auch die zwei in französischen Diensten stehenden zugerschen Kompagnieen zurück; allein ihr Anführer Beat Franz Plazidus Zurlauben, des Landammanns Beat Jakob Sohn, gehorchte nicht. Schumachers Schreckensherrschaft, gestützt auf einen mit außerordentlicher Gewalt durch die Landsgemeinde bekleideten, geheimen Ausschuß von neun Männern, hielt zwar seine Gegner eine Zeitlang im Zaume, wendete aber Viele von ihm ab, und es bestätigte sich auch hier die alte Erfahrung, daß in solchen Bewegungen die Menge wohl zu leidenschaftlichen Schritten kann verleitet werden, daß es ihr aber an Festigkeit fehlt und daß Wankelmuth eintritt, wenn entweder die erwarteten Vortheile sich nicht zeigen oder Anzeichen eines möglichen Umschwungs erscheinen. Als Schumacher das Schwinden der Volksgunst bemerkte, traf er, von Furcht gepeinigt, außerordentliche Anstalten. Durch Kundschafter suchte man jede Mittheilung zwischen den Entflohenen und den Ihrigen zu verhindern. Die Gemeinden mußten waffnen, in die Vogteien wurden Hauptleute gesendet, Baar und Menzingen stellten außerordentliche Wachen aus. Die Thore der Stadt Zug wurden ausgebessert, früh geschlossen, spät geöffnet. Aber es entstand große Unzufriedenheit wegen der Kosten dieser Anstalten, So hatte Schumacher selbst das Geheimniß seiner Verzagtheit und seiner Schwäche verrathen. Unter diesen Umständen verfloß seine Amtszeit. Im Jahre 1734 erhielt Johann Peter Staub von Menzingen die Würde eines Landammanns. Er gehörte zwar bisher zu den Harten, hatte aber schon vorher zu Verstärkung der Gegenpartei mitgewirkt, und ging nun mit beträchtlichem Anhange zu den Linden über. Auch der französische Gesandte arbeitete heimlich durch Verbindungen, die er im Lande unterhielt, am Sturze Schumachers, und das gänzliche Ausbleiben aller französischen Zahlungen weckte bei Manchem den Wunsch nach Herstellung des Bundes. So bereitete sich ein völliger Umschwung vor. Schumacher sollte nun über die großen Strafgelder und Vermögenskonfiskationen Rechnung ablegen.

allein dieß wurde ihm schwer. Ein großer Theil dieser Summen war von ihm und seine Gehülfen verbraucht oder zu Bestechungen verwendet worden. Mehrere Monate verzögerte er die Stellung der Rechnung, die endlich ganz unbefriedigend ausfiel. Nun wurde im Februar 1735 in der Stadt Zug eine außerordentliche Versammlung der Gemeinde veranstaltet. Diese entsetzte Schumacher nebst drei seiner entschiedensten Anhänger ihrer Rathsstellen und damit war das Zeichen für die Umwälzung gegeben. Die Harten wurden auch an andern Orten entsetzt. Ein blutiger Versuch der Harten zu Menzingen und Baar, die Gewalt wieder an sich zu reißen, mißlang und vollendete Schumachers Untergang. Die Verbannten zogen unter lautem Volksjubel wieder ein und wurden in Ehren und Würden hergestellt. Schumacher erhielt zuerst Hausarrest. Am 9. März 1735 wurde er auf Befehl des Rathes zum Galgen geführt, wo die Bildnisse zweier auf seinen Betrieb Verbannten hingen. Der Henker riß sie los und warf sie ihm vor die Füße; er mußte sie aufheben und zum Rathhause schleppen. Kaum konnte sein Leben vor dem tobenden Volke geschützt werden. In Folge des mißlungenen Aufstandes der Harten zu Baar und Menzingen wurde er dann in den härtesten Kerker geworfen, des Hochverraths angeklagt und am 16. Mai zu dreijähriger Galeerenstrafe in Sardinien und lebenslänglicher Verbannung aus der ganzen Eidgenossenschaft verurtheilt. Fürbitten des Bischofs von Konstanz und anderer Geistlichen wandten die Todesstrafe ab; die erbitterte Menge beschwichtigte man mit der Vorstellung, daß diese Strafe härter sei als der Tod. Unter den fünfzehn Klagepunkten kommt neben der geübten Tyrannei auch die falsche Deutung und Verleumdung des französischen Bundes vor, und daß er Schutz bei Zürich gesucht habe, was sich darauf bezog, daß angrenzende Zürcher Landleute aus Haß gegen Frankreich seinen Kampf gegen die französische Partei unverholen lobten. Am 18. Mai wurde Schumacher früh Morgens in Ketten nach seinem Bestimmungsorte abgeführt.

Bereits war er auf der Zitadelle zu Turin an einen andern Sträfling angeschmiedet, um nach einem Seehafen abgeführt zu werden, als ihn am 6. Juli 1735 der Tod im fünfundfünfzigsten Altersjahre diesem Elende entriß, ehe er noch auf den Galeeren angekommen war. Einige entwichene Hauptanhänger Schumachers wurden auf Lebenszeit aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt, ihr Vermögen eingezogen und ein großer Preis auf ihre Köpfe gesetzt. Eine Rechtfertigungsschrift, welche die Schumachersche Regierung 1731 im Namen des Staates erlassen hatte, ward durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt, und Zug bat in ehrfurchtsvollem Schreiben, das durch eine Abordnung unter Bezeugung der Reue dem französischen Gesandten nach Solothurn überbracht wurde, um Wiederaufnahme in den französischen Bund. Die Bitte wurde bewilligt und im Jahre 1736 die öffentlichen Pensionen wieder bezahlt. Auch die geheimen Geschenke flossen wieder und auch solche, die früher am lautesten gegen dieses Unwesen geschrien hatten, nahmen dieselben gerne an. Selbst alle Glieder des Hauses Zurlauben, sogar die Kinder der Töchter aus demselben, erhielten heimlich ihren Theil. Doch wurden diese Gaben fortan nicht mehr durch einen Zuger, sondern durch einen vertrauten Anhänger der französischen Krone zu Solothurn ausgespendet. Im Jahre 1736 wurde dann eine allgemeine Amnestie verkündet; doch erhielt der Altlandvogt Weber erst nach sieben und Schicker erst nach zehn Jahren die Erlaubniß zur Rückkehr in die Heimat. Aber noch lange wirkte der Parteihaß fort und erregte mehrere Male heftige Gährung, deren Ausbruch nur mit Mühe verhindert wurde, bis dann im Jahre 1764 das Mißvergnügen über einige ungünstige Veränderungen in den französischen Kapitulationen, und die großen Geldvortheile, durch welche Einzelne an Frankreich verkauft waren, zu Zug und Schwyz einen Aufstand erregten, in welchem die Anhänger Frankreichs zur Niederlegung ihrer Stellen genöthigt oder entsetzt, gebüßt oder verbannt, zwei sogar mit Stech-

diesen verfolgt wurden. Von diesen Ereignissen wird später die Rede sein.

Vorübergehende Bewegung in Wallis. 1732. Auch im Wallis entstand im Jahre 1732 eine Volksbewegung gegen die Regierung und den Bischof, wozu die einem Engländer ertheilte Bewilligung zu Benutzung eines Bergwerks die Veranlassung gab. Zuerst erhob sich der Zehnten Visp, dem sich andere anschlossen, besonders die Landgemeinden des Zehntens Sitten. Die Vorrechte dieser Stadt und die Rechte des Bischofs sollten durch Einführung einer allgemeinen Landsgemeinde aller sieben Zehnten beschränkt werden, und es wurde ganz gegen die bisherige Verfassung eine Versammlung aus mehreren Zehnten zu Visp veranstaltet. Allein Nachgiebigkeit von Seite des Rathes und Schlauheit des Bischofs stillten bald die Bewegung. Die Verfassungsverhältnisse blieben unverändert und eine allgemeine Landsgemeinde kam nicht zu Stande.

Fortdauer der Kämpfe zu Genf. 1734 bis 1782. Wenden wir unsern Blick von den wilden Volksbewegungen demokratischer Orte zu den regierenden Städten, so finden wir auch da nicht bloß in den Verhältnissen zu ihren Unterthanen, sondern auch in ihrem Innern mancherlei Gährungsstoffe, welche theils die Ruhe bedrohten, theils wirkliche Ausbrüche und Kämpfe herbeiführten. Letzteres geschah besonders zu Genf. Oben (Kapitel 3) ist der Ursprung des beharrlich durchs ganze achtzehnte Jahrhundert fortdauernden Kampfes zwischen Aristokratie und Demokratie dargestellt worden, und wie die Befestigung der Stadt heftige Bewegung unter den Bürgern verursacht hatte. Die Regierung hatte zwar ihr Ansehen behauptet, aber die Gährung dauerte fort und die demokratische Partei erhielt jetzt eine bestimmtere Organisation. Dazu diente die militärische Eintheilung der Bürger in sechszehn Kompagnieen, von denen jede nun zwei Abgeordnete wählte, und diese Ausschüsse leiteten von da an die Bewegungen. Im März 1734 überbrachten dieselben

mit einem Gefolge von etwa tausend Bürgern den Syndiks ein Memorial (représentation), worin die Ansicht entwickelt wurde, daß die Bewilligung von Abgaben zu den wichtigern Angelegenheiten gehöre, die durch einen Beschluß vom Jahre 1570 der Generalversammlung waren vorbehalten worden. Von diesem Memorial erhielt dann die demokratische Partei den Namen der Repräsentanten. Die absichtliche Verzögerung einer Antwort, Flugschriften gegen die Behauptungen des Memorials und militärische Anstalten, welche der Syndik Trembley (syndic de la garde) machte, steigerten die Gährung. Der Rath verließ sich auf die Garnison und auf die nicht verbürgerten Einwohner (habitans). Vergeblich drang die gemäßigte Partei im Großen Rathe, an deren Spitze der Syndik Lefort stand, auf Nachgiebigkeit und Vorlegung der beiden Fragen über den Festungsbau und über die Auflagen vor der Generalversammlung. Der Syndik Trembley, das Haupt der heftigern Partei, vermehrte die Gährung noch durch Drohungen. In der Vorstadt St. Gervais, deren Bewohner der Mehrzahl nach zu den Unzufriedenen gehörten, entdeckte man, daß in dem dort befindlichen Arsenal in die Zündlöcher von zwanzig Kanonen hölzerne Pröpfe (tampons) eingeschlagen und die Läufe mit Wasser angefüllt waren. Als dann noch drei kleinere Stücke Geschützes, die auf einem Wagen aus diesem Arsenal weggeführt wurden, trotz der Verhüllung von den Bürgern entdeckt wurden, so entstand eine allgemeine Bewegung. Der erste Syndik, Lefort, gebot sogleich die Herstellung der Kanonen und der Rath mußte die Aufstellung von Bürgerwachen bewilligen. Allein nun verbreitete sich das Gerücht, daß Schweizertruppen anrücken und alsobald griffen die Bürger zu den Waffen; es wurden Kanonen aufgepflanzt und der Rath sah sich genöthigt, die Bewachung der Thore den Bürgern zu übergeben. Thätlichkeiten fielen bei dieser „Prise d'armes“ nicht vor. Der Rath mußte nun eine Generalversammlung veranstalten, durch welche die Fortsetzung des Festungsbaues und die

Erhebung der bisherigen Abgaben für die nächsten zehn Jahre beschlossen, aber zugleich festgesetzt wurde, daß dann weder diese Abgaben noch andere an deren Stelle ohne Bewilligung der Generalversammlung dürfen aufgelegt werden. Die Ruhe schien dadurch hergestellt; aber durch den Beschluß einer Amnestie für alles Vorgefallene und durch die Forderung, daß die Bewachung der Stadtthore wieder der Garnison übergeben werde, reizte man die Bürger neuerdings. Der durch die Amnestie ausgesprochene Tadel der Waffenerhebung erregte Unwillen und sie forderten gerichtliche Bestrafung der Tamponneurs, d. h. der Urheber jener feindlichen Maßregeln. Vergeblich suchten nun die am 19. Juli 1734 angekommenen Gesandten von Zürich und Bern von letzterer Forderung abzubringen, und als der Rath endlich das sogenannte Tamponnement nur für eine ungeziemende Maßregel erklärte, die nicht in böser Absicht geschehen sei, und weitere Untersuchungen verbot, so stieg der Unwillen. Endlich kam am 6. August durch die Vermittlung der Gesandten von Zürich und Bern ein Beschluß des Großen Rathes zu Stande, mit welchem sich die Bürger einstweilen begnügten. Die getroffenen Anstalten werden als tadelnswerth, aber aus keiner bösen Absicht entstanden, bezeichnet, und die Urheber, unter ihnen der Syndik Trembley, ausdrücklich genannt, aber keiner weitern Untersuchung unterworfen erklärt. Trembley zog sich dann mit Urlaub vom Rathe für einstweilen auf seine Güter im Pays de Gex zurück. Auch die Gesandten von Zürich und Bern reisten dann ab, obgleich sie die Ruhe noch keineswegs für gesichert hielten. Bald hernach wurde eine Flugschrift verbreitet, welche einen angeblich von Trembley früher entworfenen Plan zu Unterwerfung der Stadt enthielt. Da sich dann zugleich wieder das Gerücht verbreitete, daß eidgenössische Vermittler mit Truppen nach Genf kommen werden, so beschlossen die Ausschüsse, einen entscheidenden Schritt zu wagen. Am 6. Dezember 1734 versammelten sie die Bürgerkompagnieen und verfaßten eine Eingabe an den Rath, nach welcher sechs

Rathsglieder entsetzt und noch am nämlichen Tage durch andere ersetzt, Tremblay für immer verbannt und jener Plan mit den stärksten Ausdrücken mißbilligt werden sollte. Die Mehrheit stimmte bei und als der Große Rath sich versammelte, umgaben die Bürger das Rathhaus. Die freiwillige Resignation von drei der angeklagten Rathsglieder genügte nicht, und der Rath wurde gezwungen versammelt zu bleiben. Eine Bewegung, die nun bei der Wache am Rathhause soll Statt gefunden haben, gab den Vorwand zu einer neuen Prise d'armes. Der Rath sah sich genöthigt, den Bürgern die Thore wieder einzuräumen und die in der Eingabe enthaltenen Forderungen zu bewilligen. Obgleich auch dießmal keine Thätlichkeiten Statt gefunden hatten, so verließen doch damals schon mehrere Familien die Stadt und diese Auswanderungen dauerten während der folgenden Bewegungen fort, so daß schon im Jahre 1737 beinahe ein Viertheil der Bevölkerung soll abwesend gewesen sein. Um nun den errungenen Sieg zu sichern, forderten die Ausschüsse eine Generalversammlung, durch welche sie die seit der Eingabe des Memorials erzwungenen Beschlüsse bestätigten und eine allgemeine Amnestie erklären ließen. Zugleich wurde beschlossen, daß während der Generalversammlungen die Kirche und das Rathhaus nicht mehr von der Garnison, sondern von den Bürgern sollen bewacht werden. Dann versammelten die Ausschüsse ihre Kompagnien und legten ihre Stellen nieder, als sei der Friede gesichert.

Allein die Erbitterung dauerte fort. Die Ausgewanderten suchten Hülfe bei Zürich und Bern und der englische Gesandte Marsay, der für die Entsetzten eingenommen war, suchte die beiden Städte zu einer Vermittlung zu bewegen. Allerlei Gerüchte und Flugschriften vermehrten die Gährung. Jetzt trat auch Micheli du Crest wieder auf den Schauplatz. Er kam in ein benachbartes Dorf, wußte eine Partei unter den Bürgern zu gewinnen und verbreitete eine Denkschrift, welche die Grundgesetze der Republik geradezu angriff. Der

partei und etwa sechzig Mitglieder des Großen Rathes, so wie eine bedeutende Zahl von Bürgern und andern Einwohnern die Stadt, und dieß bestärkte die Bürger noch mehr in dem Verdachte einer förmlichen Verschwörung.

Auf die Nachricht von diesen Ereignissen schickte Bern unverzüglich Gesandte nach Genf, denen alsobald zwei Zürcher folgten. Allein als sie verlangten, daß durch die Generalversammlung eine Amnestie für alles Vorgefallene ausgesprochen werde, mit beigefügter Erklärung, daß die neu zu entwerfenden Gesetze von diesen beiden Städten sollen garantirt werden, so wurde Beides von den Ausschüssen verworfen. Sie verlangten, daß die Schuldigen bestraft werden und lehnten eine Garantie als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ab. Ein Theil der Ausgewanderten hatte sich nach der Waadt begeben, wo der Stadtrath von Morges öffentlich bekannt machte, daß Allen, die sich durch Verdienst und einen gewissen Rang auszeichnen, das Bürgerrecht unter leichten Bedingungen solle ertheilt werden, und daß diejenigen, welche das Bürgerrecht nicht erwerben, neun Jahre lang von allen Abgaben frei sein sollen. Andere waadtländische Städte folgten dann diesem Beispiel. Die Erbitterung und das Mißtrauen gegen die Ausgewanderten wurde außerdem noch durch das Gerücht vermehrt, daß ein Theil derselben savoyischen Schutz nachgesucht habe. Auch rieth der französische Resident den Ausschüssen, um sich der Leitung allein zu bemächtigen, daß sie die Sache schnell beendigen, ohne sich an „die Fremden" (d. h. Zürich und Bern) zu wenden. Man kam endlich überein, daß neun Mitglieder der Ausschüsse mit eben so vielen Abgeordneten des Rathes einen Vergleich entwerfen, und daß derselbe der Generalversammlung solle vorgelegt werden. Dadurch hofften die Ausschüsse gänzliche Ausschließung der Gesandten von Zürich und Bern zu bewirken. Allein dieß wurde vom französischen Hofe mißbilligt. Der Resident mußte den Ausschüssen eine Note überreichen, worin eine französische Vermittlung in Verbindung mit

Zürich und Bern mit Berufung auf den Schutzvertrag von 1579 in drohendem Tone angekündigt wurde. Da in dieser Note sich Vorliebe für die Ausgewanderten verrieth, so war die Anklage gegen dieselben natürlich, daß sie diese Einmischung hervorgerufen haben. Aber auch die Gesandten von Zürich und Bern sahen dieselbe ungerne und wünschten selbst, daß ihr die Ausschüsse durch einen schnellen Vergleich zuvorkommen. Allein die Ausschüsse erschwerten denselben durch die Verweigerung einer allgemeinen Amnestie und der Zurückberufung der Ausgewanderten. Indem dann der Resident den Entschluß des Königs auch den Ausgewanderten förmlich anzeigte, wurden dieselben als eine der streitenden Parteien anerkannt. Daher erließen sie eine Protestation gegen Alles, was in ihrer Abwesenheit beschlossen würde. Da nun der Große Rath die angekündigte Vermittlung annahm, so konnte dieselbe nicht mehr abgewendet werden, obgleich die Abgeordneten sich über die meisten Punkte vereinigt hatten. Der Resident erklärte den Ausschüssen, daß die auf den 26. September 1737 angesetzte Generalversammlung zu Annahme des Vergleichs nicht dürfe gehalten werden und die Kompagnien sahen sich gezwungen, die Mediation anzunehmen.

Im Oktober 1737 kam nun der Graf von Lautrec als französischer Gesandter nach Genf. Die Verhandlungen waren schwierig. Drei Parteien standen sich in der Stadt gegenüber. Die erste bildete die Mehrheit der jetzigen Räthe, welche mit Hülfe der Gesandten von Zürich und Bern jede fernere Beschränkung der Regierungsgewalt zu verhindern, dabei aber jene Beschlüsse vom Jahre 1734 festhalten wollte. Die zweite Partei bildeten viele Emigranten, die wieder zurückgekehrt waren. Sie forderten von den Mediatoren, daß alles aufgehoben werde, was den Bürgern seit dem Anfange der Unruhen war eingeräumt worden. Diese Partei hatte selbst unter den Bürgern und unter einem Theile der Natifs und der Habitanten einen nicht unbedeutenden Anhang. Diesen zwei Parteien stand die Mehrzahl der

lage hervortritt und die Generalversammlung als der Souverän erscheint, so behielt sie doch eine aristokratische Richtung, weil die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes dem Kleinen Rathe blieben. Doch lag die Gefahr für die Ruhe der Republik weniger darin, als in den Gesinnungen und dem Nationalcharakter der Bürger. Ein Geist der Unruhe, der Eifersucht und des Mißtrauens gegen jede obere Behörde tritt bei allen Bewegungen zu Genf unverkennbar hervor. Seit den ersten Bewegungen in den Jahren 1704 und 1707 war allmälig eine neue Generation herangewachsen, bei welcher auf beiden Seiten der Groll um so tiefer wurzelte, da er durch die fortdauernden Streitigkeiten und durch die zahllosen Flugschriften immer neue Nahrung erhielt. Dazu kam, daß die Unzufriedenen, weil berathende Versammlungen der Kompagnien durch die Mediation verboten waren, sich bald in Klubbs (cercles) sammelten, die eine politische Organisation erhielten. So freudig daher die Herstellung des Friedens durch die Mediation begrüßt wurde, so blieb doch ein Keim zu künftigen Unruhen zurück.

Aeußere Verhältnisse, besonders die von Savoyen her drohenden Gefahren während des österreichischen Erbfolgekrieges (1740 bis 1748) trugen indessen einstweilen dazu bei, neue Ausbrüche zu verhüten. Doch zeigen sich auch während dieser Zeit Symptome fortwährender Spannung, und im Jahre 1749 entstand ein Tumult wegen Erhöhung des Brodpreises, und der Rath wurde eingeschlossen, bis er den frühern Preis herstellte. Als dann im Jahre 1750 der Termin sich näherte, für welchen die Mediation die Abgaben für den Festungsbau bestätigt hatte, die Fortdauer derselben aber zu Vollendung der Befestigung sehr nöthig war, so verwarf doch die Generalversammlung mit beinahe drei Viertheilen der Stimmen den Vorschlag des Rathes, die Abgaben noch fortdauern zu lassen. Einige Jahre nachher erschien der bekannte Contrat social von Rousseau. Dieses Werk, das eifrig gelesen wurde und nun den Hauptgegenstand der

Gespräche in den Klubbs ausmachte, gab den bisher noch ziemlich verwirrten demokratischen Ideen einen bestimmten Halt. Wie gewöhnlich bei politischen Diskussionen wähnte sich auch derjenige zum Mitsprechen befähigt, der da, wo positive Kenntnisse erforderlich sind, weislich Andere sprechen läßt. Auch die Natifs und Habitans, die sich schon bei den vorigen Unruhen geregt hatten, fingen nun an, die Rechte, welche die Bürger besaßen, als allgemeine Menschenrechte anzusprechen. Was immer von der Regierung geschah, wurde getadelt. Zwar konnte man die Uneigennützigkeit und Redlichkeit der Mitglieder so wenig als ihre Unparteilichkeit in der Justizverwaltung angreifen, aber der aristokratische Stolz mancher dieser Familien, so wie allerlei mit der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr im Einklang stehende Verhältnisse, gewährten der Angriffspunkte genug. Unter solchen Umständen war es höchst unklug, daß der Rath 1762 die beiden Werke von Rousseau, Emile und Contrat Social, als die christliche Religion und alle Regierungen angreifend, durch den Henker verbrennen ließ. Nach einiger Zeit übergaben vierzig Bürger eine Vorstellung (représentation) gegen dieses Verfahren und verlangten eine Generalversammlung, die allein über ihre Beschwerden zu entscheiden habe. Der Rath wies die Forderung ab, und es entstand nun die Frage, ob ihm diese Befugniß (droit négatif) zustehe. Von diesem Streite erhielt die Rathspartei den Namen Negatifs, ihre Gegner hießen Repräsentanten. Derselbe wurde nun mit steigender Lebhaftigkeit geführt und ältere und neuere Beschwerden damit in Verbindung gebracht. Der Generalprokurator Tronchin vertheidigte mit großer Beredtsamkeit die Sache des Rathes in den Lettres écrites de la campagne. Dagegen ließ Rousseau 1764 seine berühmten Lettres écrites de la montagne erscheinen. Dazu kam noch eine anonyme Réponse aux lettres écrites de la campagne, worin mit noch größerer Heftigkeit, als es von Rousseau geschah, aber gestützt auf gründliche Kenntnisse der Geschichte und der Gesetze der Republik,

bald Ungesetzliche in dem Verfahren gegen Rousseau und in den Ansprüchen des Rathes nachgewiesen wird. Endlich entschloß sich der Rath zu einer öffentlichen Erklärung vor dem Großen Rathe im Februar 1766, daß er durch die Verleumdungen in die Ungewißheit versetzt sei, ob er das Zutrauen seiner Mitbürger gänzlich verloren habe, in welchem Falle er entschlossen sei, abzutreten. Dieser Schritt verfehlte seine Wirkung nicht; neunhundert bis tausend Bürger von beiden Parteien erschienen auf dem Rathhause vor den Syndiks und erklärten ihre Treue und Ergebenheit; denn man fürchtete die Anarchie, die durch den plötzlichen Rücktritt des Kleinen Rathes, dem wahrscheinlich auch derjenige des Großen Rathes gefolgt wäre, hätte entstehen müssen. Aber eine wirkliche Versöhnung fand nicht Statt. Gesteigerte Forderungen der Repräsentanten und hartnäckiger Widerstand von Seite der Negatifs vermehrten die Gährung. Als nun im Januar 1766 die Wahl der Syndiks durch die Generalversammlung Statt finden sollte, verwarfen die Repräsentanten, welche die Mehrheit bildeten, alle Vorgeschlagenen, obgleich der Große Rath wiederholt neue Vorschläge brachte, so daß nichts Anders übrig blieb, als gegen die Gesetze die alten Syndiks ihre Amtsverrichtungen fortsetzen zu lassen. Dasselbe Spiel wurde 1767 wiederholt, und während der drei Jahre 1765 bis 1767 blieben dieselben Syndiks. Ein geheimer Ausschuß der verschiedenen Klubbs der Repräsentanten berieth im Voraus jede Maßregel und sandte seine Instruktionen an die einzelnen Klubbs.

In seiner Verlegenheit rief der Rath im Januar 1766 die Hülfe der Garanten des Vertrags von 1738 an. Im März kam der französische Gesandte in der Schweiz, von Beauteville, und von Zürich und Bern je zwei Gesandte in Genf an. Beauteville's Instruktionen waren durchaus feindselig gegen die Repräsentanten, während die Züchergesandten Letztern geneigter waren, als dem Rathe, und die Berner wenigstens Mäßigung und Unparteilichkeit empfahlen. Die

Verhandlungen dauerten bis zum Winter fort und obgleich die Gesandten von Zürich und Bern durch eigenmächtiges Verfahren des französischen Hofes wiederholt beleidigt wurden, so kam endlich der Entwurf einer Pazifikation zu Stande. Allein am 15. Dezember wurde derselbe von der Generalversammlung verworfen, obgleich der Herzog von Choiseul gedroht hatte, auf alles Eigenthum der Repräsentanten, unter denen viele Kaufleute waren, in Frankreich Beschlag zu legen und die dort ansässigen Genfer wegzuweisen. Wirklich wurde dann der Verkehr auf der Grenze gesperrt, eine Menge Waaren mit Beschlag gelegt und den in Frankreich wohnenden Repräsentanten angekündigt, daß sie das Königreich verlassen müssen, während der französische Resident den Negatifs Pässe nach Frankreich ausstellte. Der Handel der Stadt erlitt einen bedeutenden Schlag und der Kredit sank auffallend. Dennoch herrschte während dieser ganzen Zeit die vollkommenste Ruhe und Sicherheit. Die Negatifs fühlten sich zu schwach, um dieselbe zu stören, und bei der Repräsentantenpartei, an deren Spitze mehrere talentvolle Männer standen, fand eine musterwürdige Disziplin Statt.

Zwei Wochen nach der Verwerfung des Vergleiches hatte Beaumarchais Genf mit der Erklärung verlassen, daß er die Verhandlungen mit den Gesandten von Zürich und Bern zu Solothurn fortsetzen werde. Zugleich verließen viele Negatifs mit ihren Familien die Stadt, obschon die Gesandten von Zürich und Bern von diesen Auswanderungen abzuhalten suchten. Sie selbst wurden dann von ihren Regierungen abberufen und traten im Oktober 1767 wieder mit Beaumarchais zu Solothurn zusammen. Ein dort verabredeter Entscheid der Streitigkeiten (Prononcé de médiation) war so sehr zu Gunsten der Negatifs, daß die Billigung desselben nur mit vieler Mühe in den Großen Räthen zu Zürich und Bern konnte durchgesetzt werden. Dieß bestärkte die Anführer der Repräsentanten in dem Entschlusse, nicht einmal die Verlesung des die Ehre und Unabhängigkeit der Republik

gefährdenden Spruches in der Generalversammlung zu gestatten. Da nun auch von Frankreich nichts geschah, um die Annahme durchzusetzen, und der Minister Choiseul, von welchem die frühern harten Instruktionen ausgegangen waren, der Sache müde, seine Forderung, daß die Urheber der Bewegung müssen bestraft werden, aufgab, so fand beim Rathe, dessen entschiedenste Mitglieder ausgewandert waren, der Vorschlag Eingang, ohne Theilnahme der Vermittler einen Vergleich zu treffen. Der nachher als französischer Finanzminister bekannt gewordene Genfer Necker war von Paris gekommen und empfahl dringend eine Uebereinkunft zwischen den Parteien. Auch Zürich und Bern empfahlen diesen Ausweg und selbst von französischer Seite ließ man merken, daß man sich nicht widersetzen werde. Ein Entwurf, der von gemäßigten Männern beider Parteien abgefaßt wurde, erhielt dann am 11. März 1768 die Zustimmung der Generalversammlung. Durch diesen Vergleich (Edit de pacification) erhielt die Generalversammlung die Wahl der Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes, und das Recht, jährlich vier Mitglieder des Kleinen Rathes abzurufen, die dann nicht mehr durften gewählt werden. Dagegen verzichteten die Repräsentanten auf das Recht, die gesetzlichen Wahlen zu verweigern. Endlich sollte eine Revision und neue Sammlung der Gesetze veranstaltet werden. — So freudig nun dieser Ausgang von der Mehrzahl der Bürger begrüßt wurde, so bitter war der Groll bei den meisten Negatifs. Noch setzten sie ihre Hoffnung auf den französischen Hof, aber als Choiseul auf die Anzeige von dem Vergleiche antwortete, da sich der Rath mit den Bürgern verglichen habe, so lasse sich der König dieß gefallen, und als Zürich und Bern ein förmliches Beglückwünschungsschreiben an den Rath erließen, wurden ihre Hoffnungen zertrümmert. Aber der Groll erstarb nicht; mehrere Magistrate legten nun ihre Stellen nieder und der Kampf der Parteien erlosch nicht mehr. Bekannt ist das Witzwort, wodurch diese Bewegungen wegen der Kleinheit des Schauplatzes als ein Sturm

in einem Glase Wassers bezeichnet wurden. Aber die Wogen haben weit über den Rand des Glases hinausgeschlagen. Denn nicht nur erregten diese Unruhen die Aufmerksamkeit von fast ganz Europa, sondern die dadurch veranlaßten Schriften, deren Leserkreis nicht auf die Nachbaren beschränkt blieb, verbreiteten neue politische und staatsrechtliche Ideen, welche auf die spätern Ereignisse in Frankreich nicht weniger Einfluß gehabt haben, als früher die von Genf aus verbreiteten religiösen Ideen. Deßwegen ist eine ausführliche Darstellung dieser Bewegungen für die allgemeine europäische Geschichte nicht weniger wichtig, als für die Geschichte der Schweiz.

Der Sieg der Repräsentanten hatte übrigens nicht bloß bei den Negatifs bittern Groll zurückgelassen. Die zahlreiche und viele begüterte Männer zählende Klasse der Natifs war zwar während der Unruhen nicht als Partei erschienen, und sie waren in ihren Gesinnungen getheilt. Ihre Eifersucht richtete sich aber im Ganzen mehr gegen die Bürger, deren oft anmaßendes Benehmen sie verletzte. Von einem Theile der Natifs war 1766 den Mediatoren eine Beschwerdeschrift eingegeben worden, über die Ausschließung von manchen Berufsarten, z. B. von dem Berufe der Chirurgen, Apotheker, Konditoren, Notare u. s. w., so wie darüber, daß bei Ertheilung des Bürgerrechtes oft die Fremden mehr berücksichtigt werden, während unter den Natifs Geschlechter waren, die schon seit mehr als einem Jahrhundert zu Genf lebten. Aber im Hintergrunde stand bei den Natifs doch das Bestreben, auch in Beziehung auf die politischen Rechte sich den Bürgern gleichzustellen. Die neuen politischen Ideen von Gleichheit hatten auch bei ihnen leicht Eingang gefunden. Voltaire, der sich damals in der Nähe von Genf aufhielt, soll in diesem Sinne auch auf sie gewirkt haben, wie er überhaupt durch Flugschriften, die auch unter den Arbeitern ausgestreut wurden, nachtheiligen Einfluß, besonders auf die religiöse Gesinnung übte. Da nun der Vergleich von 1768 die Wünsche der Natifs nicht berücksichtigte, so entstand unter einem

Theile derselben heftige Gährung. Sie gaben eine Denkschrift ein, welche ihre Forderungen enthielt und beriefen sich auf Beispiele aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, wo in einzelnen Fällen nicht bloß die Bürger an den Generalversammlungen scheinen Theil gehabt zu haben. Da der Rath die Annahme der Denkschrift verweigerte, weil das Recht, Vorstellungen einzugeben, nur den Bürgern zukomme, so trat diese neu sich erhebende Partei mit Trotz und Drohungen auf. Mehrere Tage hielten sie mit dem Degen an der Seite Umzüge durch die Straßen. Die Verhaftung eines Hauptaufwieglers erregte unter ihnen die heftigste Bewegung. Sie versammelten sich (15. Februar 1770) in ihren Klubbs und ein Theil soll Anstalten zu bewaffnetem Aufstand gemacht haben. Allein der Rath rief die Bürger zu den Waffen; es fanden einige Thätlichkeiten Statt, wobei drei Natifs getödtet wurden; die Uebrigen unterwarfen sich ohne Widerstand, denn die Mehrzahl der Natifs hatte an dem wühlerischen Beginnen keinen Theil genommen. Acht Anstifter wurden dann verbannt und die Klubbs der Natifs geschlossen, dagegen vom Rathe für alle übrigen Amnestie erklärt und ihnen einige Erweiterung ihrer Rechte bewilligt. Beides bestätigte hierauf die Generalversammlung. Allein das einmal erwachte Streben nach Gleichstellung mit den Bürgern konnte nicht mehr erlöschen.

Es folgten nun einige Jahre scheinbarer Ruhe; aber schon 1776 wurde dieselbe wieder gestört. In den Jahren 1738 und 1768 war eine Sammlung und Revision aller Gesetze angeordnet, der Beschluß aber nie vollzogen worden. Endlich wurde im Jahre 1774 ein Anfang gemacht, den aber die Repräsentanten verwarfen. Bald begannen sie dann wieder das Spiel mit den Vorstellungen wegen wirklicher oder angeblicher Beschwerden. Nun wurde nach einem Vorschlage des Großen Rathes von der Generalversammlung die Revision aller Gesetze wieder beschlossen und dafür eine aus beiden Parteien gemischte Kommission gewählt. Allein da die Mitglieder von entgegengesetzten

Grundsätzen ausgingen, so war 1779 nach Ablauf des festgesetzten Termins kaum ein Drittheil der Arbeit vollendet. Derselbe enthielt die Gesetze, welche die Verfassung betrafen und veranlaßte daher wieder eine Menge von Streitschriften. Schon damals stellte der französische Minister Vergennes, der sehr gegen die Repräsentanten eingenommen war, wieder die Einmischung Frankreichs in Aussicht und bestärkte dadurch die Negatifs in ihrer Hartnäckigkeit. Zürich und Bern jedoch, denen er sogar den Entwurf einer neuen Verfassung für Genf mittheilte, lehnten einstweilen die Einmischung ab, da sie von Niemanden angerufen wurde, und die Garantie keineswegs berechtige, neue Verfassungsgesetze aufzustellen. Unterdessen stieg die Gährung und das Benehmen von Vergennes erregte unter den Repräsentanten große Erbitterung. Auch die Natifs traten nun wieder auf. Sie waren indessen getheilt. Die Einen, Cornualisten genannt, nach ihrem Haupte Cornuaud, dem Verfasser mehrerer beißender Flugschriften, hielten sich an die Negatifs und an den französischen Residenten, die Andern an die Repräsentanten. Vergleichsvorschläge des Residenten, ganz im Sinne der Cornualisten und der Constitutionnaires (so nannten sich jetzt die Negatifs) wurden von Zürich und Bern verworfen. Im November 1789 theilte dann der Resident den Negatifs ein Schreiben von Vergennes mit, worin sie ermahnt wurden, sich jeder Veränderung der Verfassung zu widersetzen, mit dem Versprechen französischer Hülfe. Als er dann dieses Schreiben bekannt machte, so übergab den Generalprokurator Du Roveray, einer der heftigsten Repräsentanten, dem Rathe eine Vorstellung gegen solches Verfahren, worauf Vergennes für diese angebliche Beleidigung des Residenten auffallende Genugthuung forderte. Der gegen Du Roveray erhobene Prozeß gab nun Veranlassung zu tumultuarischen Bewegungen. Bewaffnete Scharen von Repräsentanten zogen (3., 4. und 5. Januar 1781) in den Straßen umher. Ihrem Beispiel folgten die Natifs, deren Mehrzahl jetzt für den Rath gewonnen war. Es entstand Streit, wobei einer

der Natifs getödtet wurde. Doch gelang es jetzt noch, fernere Thätlichkeiten zu verhüten. Allein als nun das Urtheil gegen Du Rovrey bekannt gemacht wurde, nach welchem seine Eingabe vom Henker verbrannt, er seiner Stelle entsetzt und für die Zukunft unfähig sein sollte, eine Stelle zu bekleiden, so wurde durch diese Unterwerfung unter die französischen Machtgebote der Sturm zum Ausbruche gebracht. Den 5. Februar fand ein bewaffneter Aufstand der Repräsentanten Statt, bei welchem wieder Blut floß. Sie bemächtigten sich der Thore, des Arsenals und des Rathhauses und schrieben dem aller Gewalt beraubten Rathe Friedensbedingungen vor. Um auch die Natifs zu gewinnen, wurde von der Generalversammlung, in der aber die Negatifs nicht erschienen, ein Beschluß gefaßt, der das Edikt vom 10. Februar 1781 genannt wird. Nach demselben erhielten die Natifs in der Betreibung bürgerlicher Berufsarten gleiche Rechte mit den Bürgern, und Zutritt zu den Offiziersstellen in den Kompagnien; jährlich sollten acht Natifs das Bürgerrecht erhalten, alle aber in der dritten Generation und in einzelnen Fällen schon in der zweiten. Unterdessen hatten aber die Constitutionnaires den Schutz der garantirenden Staaten angerufen. Bald erschienen nun Gesandte von Zürich und Bern. Da man zu Zürich für die Repräsentanten günstig gestimmt war und auch der bernerische Gesandte, der nachherige Schultheiß Steiger, durch Unparteilichkeit günstig auf die Repräsentanten wirkte, so schien die Vermittlung zuerst einen guten Fortgang zu gewinnen. Allein der Erfolg wurde durch die Absichten von Vergennes verhindert. Er glaubte durch Verstärkung der Regierungsgewalt neuen Bewegungen für die Zukunft vorbeugen zu können. Daher forderte er, daß der Rath vor Allem aus in diejenigen Befugnisse eingesetzt werde, die ihm jener, nie zur Vollziehung gelangte Spruch der Mediatoren vom Jahre 1767 hatte ertheilen wollen. Da nun der Einfluß der eidgenössischen Gesandten auf die Parteien zu Genf die französische [illegible] regte, so erzwang Vergennes, daß die Verhand-

lungen wieder nach Solothurn mußten verlegt werden. Dort schienen indessen die Verhandlungen, bei denen der französische Gesandte Vergnäe zuerwartete Unparteilichkeit zeigte, einen guten Fortgang zu gewinnen, als Vergennes durch die Forderung Alles störte, daß die Wahlen zu Genf bis nach Beendigung der Mediation suspendirt bleiben sollen. Da diese Forderung nicht nur von Zürich und Bern, sondern auch von der Generalversammlung verworfen wurde, so erklärte Vergennes, daß sich Frankreich der Garantie ganz entschlage, fügte aber bei, daß man von französischer Seite der unterdrückten Partei (den Negatifs) Hülfe leisten werde, wenn Zürich und Bern den Umsturz der Verfassung zulassen sollten. Zugleich erklärte er den Genfern, daß sobald eine Gewaltthätigkeit Statt finden würde, französische Truppen anrücken werden. Unter solchen Verhältnissen konnten auch die beiden Städte die Vermittlung nicht fortsetzen, und die Ungewißheit des Ausgangs erhielt beide Parteien in fortwährender Spannung.

Höchst unklug erregte der Rath nun im Vertrauen auf französischen Schutz neuen Streit. Gegen den Rath von Zürich und Bern verweigerte er beharrlich die Anerkennung und Vollziehung des Edikts vom 10. Februar 1781 zu Gunsten der Natifs, weil dasselbe mit Waffengewalt sei erzwungen worden. Dieß erbitterte nicht nur die Natifs, sondern auch viele Repräsentanten erhoben sich gegen die Anmaßung, daß der Rath einem durch die Generalversammlung gefaßten Beschlusse die Vollziehung verweigerte. Den 8. April 1782 griffen die Natifs, mit denen sich viele Habitanten vereinigten, zu den Waffen. Sie bemächtigten sich nach einigem Widerstande, wobei vier Mann getödtet und zwölf verwundet wurden, zweier Posten, welche von der Garnison besetzt waren, und drangen in mehrere Häuser von Constitutionnaires ein. Magistratspersonen und Bürger, die sie aufzuhalten suchten, wurden beleidigt und einige verwundet. Schon näherten sich die Schaaren dem Rathhause, als die unterdessen versammelten

Haufen der Repräsentanten ebenfalls bewaffnet zu ihnen stießen. Die Thätlichkeiten hörten nun zwar auf, aber zwölf Häupter der Negatifs, unter denen mehrere Mitglieder des Kleinen Rathes, wurden in ein Wirthshaus gebracht und dort als Geiseln strenge bewacht. Einigen Negatifs gelang es, während des Tumultes aus der Stadt zu entfliehen; dann aber gestattete man keinem mehr, sich zu entfernen. Hierauf wurden die Räthe zur Resignation gezwungen und durch eine von der Generalversammlung aufgestellte Kommission diese Kollegien neu besetzt. An die Stelle von eilf Mitgliedern des Kleinen und zweiundvreißig des Großen Rathes wurden Mitglieder aus der Repräsentantenpartei gewählt. Die vier Syndiks wurden zwar an ihren Stellen gelassen, aber aller Gewalt beraubt. Es wurde ein Sicherheitsausschuß (commission de sureté) von zwölf Mitgliedern aufgestellt, um für die Sicherheit der Republik zu sorgen. Unter diesem Vorwande riß derselbe, gleich dem Comité du Salut public in der französischen Revolution, alle Gewalt an sich; die neu eingesetzten Räthe sahen sich auf die Justizverwaltung und auf die Ertheilung des Bürgerrechtes an Natifs beschränkt. Von dieser ihnen gelassenen Befugniß machten sie solchen Gebrauch, daß in Zeit von nicht ganz zwei Monaten hundertvierundneunzig neue Bürgerrechtsbriefe ausgestellt wurden, durch welche vierhundertachtzig Personen das Bürgerrecht erhielten. Die harte Maßregel der Eingrenzung der Konstitutionnaires innert die Stadtmauern ging auch von jenem Sicherheitsausschusse aus. Derselbe behauptete seine Gewaltherrschaft bis zu Unterdrückung der Revolution, sorgte dann aber dafür, daß seine Protokolle vernichtet wurden.

Die neue Regierung wurde jedoch weder zu Paris noch zu Zürich oder Bern anerkannt. Schon den 10. Mai beschloß der Große Rath zu Bern, sechstausend Mann bereit zu halten und davon zweitausend an die Grenze zu verlegen. Bewegungen der französischen Truppen in den benachbarten Provinzen trugen besonders zu diesem Beschlusse

hof; denn jetzt war der von Bergamas erwartete Zeitpunkt gekommen, wo er mit Gewalt eingreifen konnte. Schon vorher war der Hof von Turin, besorgt wegen des Einflusses dieser Unruhen auf Savoyen, mit ihm in Verbindung getreten. Im Mai 1782 näherten sich die Truppen der Grenze, die Zufuhren wurden abgeschnitten, und bis gegen Ende des Monats Juni standen sechstausend Franzosen, drei tausend Piemontesen und zweitausend Berner auf der Grenze des Genfergebietes, denn auch der Rath zu Bern hatte der Einladung Frankreichs zur Mitwirkung entsprochen, indessen Zürich sich jeder Theilnahme entschlug. In Genf wurden unterdessen die Vertheidigungsanstalten mit dem größten Eifer betrieben. Die Constitutionnaires wurden entwaffnet und nur mit Gefahr des Lebens hätte man von Uebergabe sprechen dürfen. Den 29. Juni wurde die Stadt aufgefordert, sich zu ergeben und den alten Rath wieder einzusetzen; einundzwanzig namentlich bezeichnete Häupter der Revolution sollten sich auf zwanzig Stunden von der Stadt entfernen. Aber noch herrschte der Terrorismus der fanatisirten Menge, obschon die Unterbrechung der Zufuhren, der Mangel an Arbeit und der Zeitverlust durch die beständigen Wachdienste bald große Noth und bei Vielen Neigung zur Uebergabe bewirkte. In den Klubbs wurde beschlossen, sich aufs Aeußerste zu vertheidigen. Als dann aber die Laufgraben ganz nahe bei der Stadt eröffnet und alle Anstalten zu einem heftigen Bombardement gemacht wurden, so sank der Muth bei Vielen. Die Häupter, welche schon von Anfang an dem Ausgang mit Schrecken entgegensahen, aber ihre wahren Gesinnungen aus Furcht vor der Menge halten verhehlen müssen, wagten endlich für Unterwerfung zu sprechen. Sie hatten aber das gewöhnliche Schicksal, daß die Erbitterung ihren eifrigsten Anhänger sich nun gegen sie selbst wandte. Doch gelang es den 1. Juli, die Klubbs dahin zu bringen, daß sie die Entscheidung Ausschüssen in Verbindung mit der Sicherheitskommission und mit einer Anzahl Offizieren übertrugen. Diese Versammlung war etwa

hundertzwanzig Mann stark. Nach stürmischer Berathung, wobei die Unmöglichkeit der Vertheidigung lange vergeblich dargestellt wurde, siegte endlich unter Lärm, gegenseitigen Vorwürfen und Schimpfwörtern mit der kleinen Mehrheit von siebenzehn Stimmen die Meinung für Uebergabe der Stadt. Jetzt entstand völlige Anarchie; die Thore und Wachposten wurden verlassen; Viele brannten ihre Gewehre in den Straßen ab, zerschlugen sie oder warfen sie in die Rhone. Vierundzwanzig Häupter der Repräsentanten, welche, verfolgt von den Augen ihrer bisherigen Anhänger, über den See zu entfliehen suchten, wurden durch ein bewaffnetes französisches Schiff außerhalb der Stadt gegen das Ufer getrieben, das sie endlich schwimmend erreichten; aber nur mit Mühe konnte eine herbeieilende Schaar von Gewaltthat gegen sie abgehalten werden. Wider die Constitutionnaires wurden dagegen keinerlei Feindseligkeiten verübt. Die zwölf Geiseln waren sogleich entlassen und einem der Syndics aufgetragen worden, für die Bewachung des in der Peterskirche und in einigen benachbarten Häusern aufgehäuften Schießpulvers zu sorgen. Dorthin mitten in das von der Aristokratie bewohnte Quartier in der obern Stadt war nämlich ein großer Vorrath von Pulver gebracht worden. Es wurde als Grund vorgegeben, damit, wenn durch das Bombardement dort Feuer entstehe, die aristokratische Klasse zuerst vernichtet werde. Damit schmeichelte man der Wuth der Menge. Eher lag wohl der Grund in der Hoffnung, daß die Geschütze nicht auf diesen Theil der Stadt werden gerichtet und daher der Vorrath an Munition dort am besten könne gesichert werden. Der wilden Unordnung machte am Morgen des 2. Juli das Einrücken der Belagerungsarmee durch die geöffneten Thore ein Ende. Dieselbe lagerte sich, ohne Jemanden zu schädigen, in den Straßen. Die Bürger mußten ihre Waffen abgeben; die alten Räthe wurden wieder eingesetzt und die seit dem 8. April ertheilten Bürgerrechtsbriefe der Radikalen für ungültig erklärt. Die Truppen wurden dann bald bedeutend vermindert, aber gewund-

zwanzig Monate blieb eine fremde Garnison in der Stadt. Die Befehlshaber der französischen und der sardinischen Truppen, Jeanneret und Marmora, traten als bevollmächtigte Minister auf; von Bern kamen wieder die frühern Gesandten, Steiger und Watterwyl. Eine Kommission von acht Mitgliedern des Kleinen und Großen Rathes, unter denen auch zwei Mitglieder der Repräsentantenpartei waren, erhielt den Auftrag, die erforderlichen Materialien zu sammeln, auf welche gestützt, dann die fremden Minister mit Berücksichtigung des Edikts vom Jahre 1738 das Edit de pacification abfaßten. Die Gesandten von Bern bemühten sich bei den Verhandlungen, die Reaktion möglichst in Schranken zu halten. Die Leidenschaftlichkeit vieler, besonders jüngerer Negatifs, und die geheime Erbitterung der Repräsentanten war aber zu groß, als daß eine Verständigung zwischen den Parteien hätte Statt finden können. Billige Vorschläge gemäßigter Negatifs wurden von den Repräsentanten zurückgewiesen und die beiden Mitglieder der Kommission von dieser Partei nahmen bald keinen Theil mehr an den Berathungen. Dagegen wurden auch ruhigere und nach wirklicher Aussöhnung strebende Mitglieder des Rathes von den übermüthigen jüngern Ultra's so behandelt, daß zwei Syndiks und der ausgezeichnete Rathsherr Calandrini ihre Entlassung begehrten. Den 13. November 1782 wurde dann das Edit de pacification dem Rathe übergeben. Demselben war die Garantie der drei vermittelnden Staaten und auf Antrieb der Berner-Gesandten eine förmliche Anerkennung der Neutralität des Gebietes von Genf in künftigen Kriegen beigefügt. Da nun alle Bemühungen, die Repräsentanten zur Annahme zu bewegen, vergeblich waren, so beschloß der Rath auf Begehren der Gesandten, daß Alle, welche an den Ereignissen des 8. Aprils Theil genommen hatten, von der Generalversammlung, welche am 21. November über die Annahme abstimmen mußte, sollen ausgeschlossen sein. Es konnte daher nur ungefähr ein Drittheil der Bürger erscheinen. Dennoch stimmten von fünfhundert

Freiherrn von Ramschwag, nach dem unter den Fürsten verbreiteten Geiste der Willkür, Rechte und Freiheiten seiner Angehörigen, auch wenn förmliche Urkunden dafür vorhanden waren, unbedenklich verletzte und als unbefugte Beschränkungen der fürstlichen Gewalt betrachtete. Eingriffe dieser Art gegen die Rechte der Stadt Biel fanden wiederholt von Anfang der Regierung dieses Bischofs Statt. Allein da die Stadt sich diesen Anmaßungen widersetzte und Bern kräftige Vermittlung eintreten ließ, so kam im Jahre 1721 ein Vergleich zu Stande, der die Ruhe herstellte, bis der Bischof 1731 neue Eingriffe versuchte, die aber auch durch das Einschreiten von Bern ausgeglichen wurden. Als dann in der Stadt selbst in den Jahren 1753 bis 1757 zwischen dem Rathe und den Bürgern Zerwürfnisse wegen Bestellung der öffentlichen Aemter entstanden, wurden dieselben endlich wieder durch den Einfluß von Bern gestillet. Aber diese wohlthätige Vermittlung konnte in den Gegenden des bischöflichen Gebietes, die nicht als zur Eidgenossenschaft gehörig angesehen wurden, nicht Statt finden. Im Jahre 1726 erließ der Bischof ein Mandat, welches eine Menge von Eingriffen in die Rechte der einzelnen Orte enthielt; überall sollte Alles gleichförmig und nach der Willkür des Fürsten geregelt werden. Ausschüsse der Gemeinden, welche Vorstellungen machten, wurden verfolgt, einige sogar auf die Galeeren geschickt. Allein dadurch wurde der Widerstand nicht gebrochen, und als endlich die von Alters her mit reichen Freiheiten begabte Stadt Pruntrut zur Vertheidigung ihrer Rechte gegen den Bischof aufstand, so verbreitete sich die Widersetzlichkeit im ganzen Gebiete und verursachte an einigen Orten Ruhestörungen. Der Fürst wollte die Aufregung gewaltsam unterdrücken; da aber seine Exekutionsversuche auf bewaffneten Widerstand stießen, so rief er die Hülfe der mit ihm verbündeten sieben katholischen Orte an. Eine Gesandtschaft derselben, welche vom September 1734 bis zum Frühjahre 1735 im Lande blieb, konnte keine Ausgleichung bewirken, da auch sie den Fürsten

Ruhe, während welcher die Regierung durch zweckmäßige, für das Wohl aller Klassen besorgte Verwaltung und durch unparteiische Rechtspflege die Zuneigung der Bürger zu gewinnen strebte. Allein die wahrhaft lobenswürdige Verwaltung erreichte ihren Zweck demnach nicht. Die Erinnerung an die durch fremde Waffengewalt entrissenen Rechte konnte nicht erlöschen; der Anblick einer Garnison, die nicht mehr wie die frühere zerstreut in der Stadt wohnte, wo die Soldaten neben dem Dienste bürgerliche Berufsarten trieben, und deren Kommandant ein Fremder war, während die Waffen der Bürger im Arsenal verwahrt wurden, dieser Anblick erneuerte fortwährend das Gefühl der Unfreiheit. Die materiellen Vortheile, der reichliche Erwerb durch die von der Regierung thätig beförderte Industrie, die Geringfügigkeit der Abgaben, welche die weniger Begüterten bezahlten, alles dieß konnte den Groll über die Bevormundung durch die herrschende Klasse nicht besänftigen. Die durch Rousseau geweckten und durch die zahllosen Flugschriften verbreiteten neuen Ideen hafteten bei der von Natur zur Unruhe geneigten Bevölkerung zu tief, als daß der allerdings behagliche Zustand ihre Wirksamkeit hätte schwächen können. Daher weckten dann die ersten Bewegungen, welche dem Ausbruche der französischen Revolution vorhergingen, sogleich wieder die Hoffnung und das Bestreben, Alles umzustürzen, was durch die Uebermacht war erzwungen worden.

Streitigkeiten des Bischofs von Basel mit Biel und Unruhen in dem nicht zur Schweiz gehörigen Theile seines Gebietes. 1705 bis 1740. Die Verhältnisse der Stadt Biel zu ihrem Fürsten mußten zu manchen Streitigkeiten Veranlassung geben, sobald der eine oder andere Theil die Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1610 (s. Bd. II. S. 587) irgendwie übertrat. Vom Jahre 1705 bis 1737 herrschte nun auf dem bischöflichen Stuhle von Basel Konrad der Zweite, Freiherr zu Rheinach, der unter der Leitung seines Rathgebers, des gewaltthätigen

nommen und drei derselben enthauptet. Gefangenschaft, Verbannung, Einbuße des Vermögens traf die Uebrigen, und die gerechten Klagen verstummten vor der Gewalt fremder Bajonette bis gegen das Ende des Jahrhunderts.

Bewegung in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen. 1721 bis 1734. Dieselben Begriffe von willkürlicher Fürstengewalt herrschten auch bei der Priesterherrschaft zu St. Gallen. Die alte Landschaft hatte den Abt Joseph bei seiner Rückkehr mit großer Freude empfangen. Als er aber im Jahre 1721 eine Zahlung von siebenzigtausend Gulden an die Kriegskosten forderte, so verwandelte sich diese Freude in Unwillen, und das Goßaueramt verweigerte die Zahlung. Der neunundsiebenzigste Artikel des Friedens der Abtei mit Zürich und Bern vom Jahre 1718 verordnete nämlich ausdrücklich: „Was die Stadt und das Amt Wyl, das Rorschacher-, Hofmeister- und Goßaueramt anbelangt, so sollen denselben unter keinerlei Vorwand einige Kriegskosten abgefordert werden." Dem Beispiele der Goßauer folgte die übrige alte Landschaft. Die strenge Bestrafung einiger Führer erweckte beim Volke größere Besorgnisse für seine Rechte. Zum Schutze derselben schwuren einige Männer, Ehre, Leib, Gut und Blut zu wagen. Obschon dieselben hart bestraft wurden, dauerten doch die Streitigkeiten über die Kostenzahlung fort. In der Zeit dieser Aufregung wurde die bisher ruhige Stadt Wyl durch ihren Schultheißen Doktor Müller gereizt, noch weiter, als die übrige alte Landschaft zu schreiten. Sie forderte nämlich im Jahre 1726 nicht allein Befreiung von den Kriegskosten, einen Kriegsschadenersatz von mehr als dreiundfünfzigtausend Gulden und Erledigung vom Leibfalle, sondern hielt auch den Augenblick für günstig, durch Berufung auf alte, schon vor Jahrhunderten erloschene Zustände, wo sie selbstständig an Kriegen und Friedensschlüssen Theil genommen und Bündnisse geschlossen hatte, eine gewisse Unabhängigkeit zu erringen. Allein die vier Schirmorte, beunruhigt durch die

auf so vielen Punkten der Eidgenossenschaft gleichzeitig entstehenden Bewegungen, erklärten sich im Jahre 1733 gegen die Ansprüche der Stadt. Wyl mußte neben seinem Antheil an den Kriegskosten auch die Kosten, die dieser Streit verursacht hatte, bezahlen und Abbitte leisten. Der Unwille der Bürger wandte sich dann wie gewöhnlich gegen die Anführer, die sie nun ihrer Stellen entsetzten. Das Schicksal Wyls schreckte auch die übrige alte Landschaft so, daß sie nun die Kriegskosten bezahlte. — Von geringerer Bedeutung, und bald durch Zürich, Bern und die französische Gesandtschaft billig verglichen, war 1734 ein Besteurungsstreit mit der Stadt St.Gallen, welche man für ihre Besitzungen und Einkünfte in der alten Landschaft zu hoch und nach willkürlicher Schatzung angelegt hatte.

Zerrüttung im Toggenburg und Fortdauer der Streitigkeiten mit dem Abte von St.Gallen. 1718 bis 1759. Im Toggenburg waren es weniger die Anmaßungen des Landesherrn, als der im Volke während der vieljährigen Streitigkeiten mit demselben entstandene Geist des Aufruhrs und die beständigen Aufwiegelungen selbstsüchtiger Demagogen, was auch nach dem Frieden des Jahres 1718 die Parteikämpfe im Lande und die Auflehnung gegen die Rechte des Fürsten unterhielt. Die Toggenburger hatten sich zu lange mit der Hoffnung geschmeichelt, zu gänzlicher Unabhängigkeit zu gelangen, als daß sie ohne Widersetzlichkeit in das Unterthanenverhältniß sich hätten fügen können. Auch waren die Schranken der Gewalt des Abtes in dem Friedensschlusse nicht so genau bestimmt, daß nicht Streitigkeiten entstehen konnten. Der Landrath suchte die ganze Regierung an sich zu reißen und hinderte die Beamten des Abtes in der Ausübung ihrer Rechte, so daß Zürich und Bern schon 1719 erklären mußten, daß dem Landrathe keine Vollziehungsgewalt zukomme, und den vom Abte gesetzten Landvogt aufforderten, die Gemeinden zu Bezahlung einer Schuld von sechszigtausend Gulden anzuhalten, welche durch die frühern Unruhen ent-

ſtanden war. Allein mehrere Gemeinden des untern Amtes widerſetzten ſich beharrlich der dazu nothwendigen Steuer, überhaupt erhoben ſich überall Anſprüche aller Art. Einzelne Gegner gewann nun zwar der Abt durch Uebertragung von Aemtern, ſo zwei Katholiken, Keller (ſ. oben S. 138) und German, den Sohn des Landwaibels. Allein dieß erregte nicht nur bei den Reformirten, ſondern auch bei denjenigen Katholiken, die für den Abt waren, große Unzufriedenheit. Ueberhaupt aber mußte nun ihr Kredit bei der Menge ſinken. Auch Rüdlinger brachte es durch fortgeſetzte Wühlereien dazu, daß im der Abt im Jahre 1726 das Amt eines Hofammanns zu St. Johann verlieh, während er zugleich Vorſteher des Landrathes blieb. Aber zwiſchen ihm und Keller fand ſchon lange Eiferſucht und Feindſchaft Statt und Jeder ſuchte dem Andern die Gunſt der Menge zu rauben. Ihre gegenſeitigen Verleumdungen trugen zu Unterhaltung der Unruhe und der Parteiung Vieles bei. Indeſſen näherte ſich die katholiſche Hälfte des Landrathes allmälig dem Abte und ſchloß mit ihm 1731 einen Vergleich über alle ſtreitigen Punkte. Nur über das Mannſchaftsrecht, zu welchem auch die Bewilligung fremder Werbungen und die Beſetzung der Offiziersſtellen gehörte, konnte man ſich nicht vergleichen. Das Mannſchaftsrecht wurde nun der Hauptpunkt des Streites zwiſchen dem Abte und den Toggenburgern, und derſelbe erhielt beſondere Wichtigkeit, als im Jahre 1733 der Krieg, zu welchem die Erledigung des polniſchen Thrones den Vorwand gab, zwiſchen Frankreich und Oeſterreich ausbrach. Nun näherten ſich Keller und Rüdlinger dem Abte in der Hoffnung, durch ihn Kompagnien in franzöſiſchem oder öſterreichiſchem Dienſte zu erhalten, verſcherzten aber dadurch vollends die Gunſt ihrer bisherigen Anhänger. Die Mehrheit des Landrathes widerſetzte ſich offen dem Verſuche des Abtes, Kompagnien zu errichten, und wollte ſelbſt Anſtalten zu Ausübung des Mannſchaftsrechtes machen. Unterdeſſen war ein anderer Demagoge, der katholiſche Landrath Fridolin Erb

den Bütſchwyl, gegen Keller und Rüdlinger aufgeweckt. Es wurde ausgeſtreut, man wolle die Toggenburger zu Leibeigenen machen, dem Abte das Mannſchaftsrecht einräumen und einen Theil der jungen Leute zwingen, nach Ungarn zu ziehen. Nun rotteten ſich ungefähr ſechshundert Mann aus verſchiedenen Gemeinden zuſammen und zwangen den Landrath in die Verſammlung einer Landsgemeinde zu willigen. Zwar wurden dieſe Wühlereien durch Zürich und Bern mißbilligt, aber Einzelne ſollen zu Zürich die Reformirten gegen die Uebereinkunft der katholiſchen Landräthe mit dem Abte aufgehetzt haben. Die durch einen neuen Aufſtand ertrotzte Landsgemeinde ward am 22. Juni 1734 abgehalten. Sie entſetzte alle gemäßigten Glieder des Landrathes, und ſchloß dieſelben auch für die Zukunft von Gerichts- und Rathsſtellen aus. Beſonders große Erbitterung äußerte aber das Volk gegen Keller und Rüdlinger. Der neue Landrath mußte ihnen Siegel, Schriften und Geld abnehmen. Erb wurde zum Vorſteher gewählt und die revolutionäre Partei erhielt in dem Landrathe ganz die Oberhand. Es wurde ein Verbot erlaſſen, den beiden gefallenen Demagogen ferner als Beamten zu gehorchen, und Wühler, die in die Sitzung des Landrathes eindrangen, verlangten ihren Tod und erwirkten einen Verhaftsbefehl gegen Rüdlinger. Er und Keller waren aber entflohen. Kellers Haus wurde dann von einer Rotte geplündert. Wenige Wochen nachher ſaß eine Vermittlungskonferenz zu Baden. Ihre Vorſchläge ſprachen den Toggenburgern das Recht der Abhaltung von Landsgemeinden zu; ebenſo die Befugniß, den Landrath zu entſetzen und fürſtliche Beamte von ihm auszuſchließen; [illegible] malerten auch in andern Punkten die fürſtlichen Rechte, ließen [illegible] Frage über das Mannſchaftsrecht unerledigt. Allein die [illegible], durch dieſe Zugeſtändniſſe nicht befriedigt, verwarfen [illegible] auf einer zweiten Landsgemeinde am 24. Auguſt 1735. [illegible] Tage ächteten ſie die beiden Entflohenen, und als [illegible] Monate ſpäter heimlich ins Land kamen, wurden ſie

nommen und drei derselben enthauptet. Gefangenschaft, Verbannung, Einbuße des Vermögens traf die Uebrigen, und die gerechten Klagen verstummten vor der Gewalt fremder Bajonette bis gegen das Ende des Jahrhunderts.

Bewegung in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen. 1721 bis 1734. Dieselben Begriffe von willkürlicher Fürstengewalt herrschten auch bei der Priesterherrschaft zu St. Gallen. Die alte Landschaft hatte den Abt Joseph bei seiner Rückkehr mit großer Freude empfangen. Als er aber im Jahre 1721 eine Zahlung von siebenzigtausend Gulden an die Kriegskosten forderte, so verwandelte sich diese Freude in Unwillen, und das Goßaueramt verweigerte die Zahlung. Der neunundsiebenzigste Artikel des Friedens der Abtei mit Zürich und Bern vom Jahre 1718 verordnete nämlich ausdrücklich: „Was die Stadt und das Amt Wyl, das Rorschacher-, Hofmeister- und Goßaueramt anbelangt, so sollen denselben unter keinerlei Vorwand einige Kriegskosten abgefordert werden." Dem Beispiele der Goßauer folgte die übrige alte Landschaft. Die strenge Bestrafung einiger Führer erweckte beim Volke größere Besorgnisse für seine Rechte. Zum Schutze derselben schwuren einige Männer, Ehre, Leib, Gut und Blut zu wagen. Obschon dieselben hart bestraft wurden, dauerten doch die Streitigkeiten über die Kostenzahlung fort. In der Zeit dieser Aufregung wurde die bisher ruhige Stadt Wyl durch ihren Schultheißen Doktor Müller gereizt, noch weiter, als die übrige alte Landschaft zu schreiten. Sie forderte nämlich im Jahre 1726 nicht allein Befreiung von den Kriegskosten, einen Kriegsschadenersatz von mehr als dreiundfünfzigtausend Gulden und Erledigung vom Leibfalle, sondern hielt auch den Augenblick für günstig, durch Berufung auf alte, schon vor Jahrhunderten erloschene Zustände, wo sie selbstständig an Kriegen und Friedensschlüssen Theil genommen und Bündnisse geschlossen hatte, eine gewisse Unabhängigkeit zu erringen. Allein die vier Schirmorte, beunruhigt durch die

auf so vielen Punkten der Eidgenossenschaft gleichzeitig entstehenden Bewegungen, erklärten sich im Jahre 1733 gegen die Ansprüche der Stadt. Wyl mußte neben seinem Antheil an den Kriegskosten auch die Kosten, die dieser Streit verursacht hatte, bezahlen und Abbitte leisten. Der Unwille der Bürger wandte sich dann wie gewöhnlich gegen die Anführer, die sie nun ihrer Stellen entsetzten. Das Schicksal Wyls schreckte auch die übrige alte Landschaft so, daß sie nun die Kriegskosten bezahlte. — Von geringerer Bedeutung, und bald durch Zürich, Bern und die französische Gesandtschaft billig verglichen, war 1734 ein Besteurungsstreit mit der Stadt St.Gallen, welche man für ihre Besitzungen und Einkünfte in der alten Landschaft zu hoch und nach willkürlicher Schatzung angelegt hatte.

Zerrüttung im Toggenburg und Fortdauer der Streitigkeiten mit dem Abte von St.Gallen. 1718 bis 1759. Im Toggenburg waren es weniger die Anmaßungen des Landesherrn, als der im Volke während der vieljährigen Streitigkeiten mit demselben entstandene Geist des Aufruhrs und die beständigen Aufwiegelungen selbstsüchtiger Demagogen, was auch nach dem Frieden des Jahres 1718 die Parteikämpfe im Lande und die Auflehnung gegen die Rechte des Fürsten unterhielt. Die Toggenburger hatten sich zu lange mit der Hoffnung geschmeichelt, zu gänzlicher Unabhängigkeit zu gelangen, als daß sie ohne Widersetzlichkeit in das Unterthanenverhältniß sich hätten fügen können. Auch waren die Schranken der Gewalt des Abtes in dem Friedensschlusse nicht so genau bestimmt, daß nicht Streitigkeiten entstehen konnten. Der Landrath suchte die ganze Regierung an sich zu reißen und hinderte die Beamten des Abtes in der Ausübung ihrer Rechte, so daß Zürich und Bern schon 1719 erklären mußten, daß dem Landrathe keine Vollziehungsgewalt zukomme, und den vom Abte gesetzten Landvogt aufforderten, die Gemeinden zu Bezahlung einer Schuld von sechszigtausend Gulden anzuhalten, welche durch die frühern Unruhen ent-

standen war. Allein mehrere Gemeinden des untern Amtes widersetzten sich beharrlich der dazu nothwendigen Steuer, überhaupt erhoben sich überall Ansprüche aller Art. Einzelne Gegner gewann nun zwar der Abt durch Uebertragung von Aemtern, so zwei Katholiken, Keller (s. oben S. 138) und German, den Sohn des Landwalbels. Allein dieß erregte nicht nur bei den Reformirten, sondern auch bei denjenigen Katholiken, die für den Abt waren, große Unzufriedenheit. Ueberhaupt aber mußte nun ihr Kredit bei der Menge sinken. Auch Rüdlinger brachte es durch fortgesetzte Wühlereien dazu, daß im der Abt im Jahre 1726 das Amt eines Hofammanns zu St. Johann verlieh, während er zugleich Vorsteher des Landrathes blieb. Aber zwischen ihm und Keller fand schon lange Eifersucht und Feindschaft Statt und Jeder suchte dem Andern die Gunst der Menge zu rauben. Ihre gegenseitigen Verleumdungen trugen zu Unterhaltung der Unruhe und der Parteiung Vieles bei. Indessen näherte sich die katholische Hälfte des Landrathes allmälig dem Abte und schloß mit ihm 1731 einen Vergleich über alle streitigen Punkte. Nur über das Mannschaftsrecht, zu welchem auch die Bewilligung fremder Werbungen und die Besetzung der Offiziersstellen gehörte, konnte man sich nicht vergleichen. Das Mannschaftsrecht wurde nun der Hauptpunkt des Streites zwischen dem Abte und den Toggenburgern, und derselbe erhielt besondere Wichtigkeit, als im Jahre 1733 der Krieg, zu welchem die Erledigung des polnischen Thrones den Vorwand gab, zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach. Nun näherten sich Keller und Rüdlinger dem Abte in der Hoffnung, durch ihn Kompagnien in französischem oder österreichischem Dienste zu erhalten, verscherzten aber dadurch vollends die Gunst ihrer bisherigen Anhänger. Die Mehrheit des Landrathes widersetzte sich offen dem Versuche des Abtes, Kompagnien zu errichten, und wollte selbst Anstalten zu Ausübung des Mannschaftsrechtes machen. Unterdessen war ein anderer Demagoge, der katholische Landrath Fridolin Grö

von Büttschwil, gegen Keller und Rüdlinger aufgetreten. Es wurde ausgestreut, man wolle die Toggenburger zu Leibeigenen machen, dem Abte das Mannschaftsrecht einräumen und einen Theil der jungen Leute zwingen, nach Ungarn zu ziehen. Nun rotteten sich ungefähr sechshundert Mann aus verschiedenen Gemeinden zusammen und zwangen den Landrath in die Versammlung einer Landsgemeinde zu willigen. Zwar wurden diese Wühlereien durch Zürich und Bern mißbilligt, aber Einzelne sollen zu Zürich die Reformirten gegen die Uebereinkunft der katholischen Landräthe mit dem Abte aufgehetzt haben. Die durch einen neuen Aufstand ertrotzte Landsgemeinde ward am 22. Juni 1734 abgehalten. Sie entsetzte alle gemäßigten Glieder des Landrathes, und schloß dieselben auch für die Zukunft von Gerichts- und Rathsstellen aus. Besonders große Erbitterung äußerte aber das Volk gegen Keller und Rüdlinger. Der neue Landrath mußte ihnen Siegel, Schriften und Geld abnehmen. Erb wurde zum Vorsteher gewählt und die revolutionäre Partei erhielt in dem Landrathe ganz die Oberhand. Es wurde ein Verbot erlassen, den beiden gefallenen Demagogen ferner als Beamten zu gehorchen, und Wühler, die in die Sitzung des Landrathes eindrangen, verlangten ihren Tod und erwirkten einen Verhaftsbefehl gegen Rüdlinger. Er und Keller waren aber entflohen. Kellers Haus wurde dann von einer Rotte geplündert. Wenige Wochen nachher saß eine Vermittlungskonferenz zu Baden. Ihre Vorschläge sprachen den Toggenburgern das Recht der Abhaltung von Landsgemeinden zu; ebenso die Befugniß, den Landrath zu entsetzen und fürstliche Beamte von ihm auszuschließen; sie schmälerten auch in andern Punkten die fürstlichen Rechte, ließen aber die Frage über das Mannschaftsrecht unerledigt. Allein die Toggenburger, durch diese Zugeständnisse nicht befriedigt, verwarfen den Vergleich auf einer zweiten Landsgemeinde am 24. August 1735. An eben diesem Tage ächteten sie die beiden Entflohenen, und als dieselben einige Monate später heimlich ins Land kamen, wurden sie

darf nur ein Bürger gewählt werden. Indessen steht dem Großen Rathe frei, über diese drei Stellen in Zukunft andere Bestimmungen zu treffen. Die Garnison soll dem Großen Rathe und einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Kriegsrathe Gehorsam schwören. Besonders heut war der Artikel des Edikts, daß alle Bürger so wie die übrigen Einwohner ihre Feuergewehre im Arsenal niederlegen sollen, so daß nur die Besitzer von Grundstücken außerhalb der Stadt mit Bewilligung des Kriegsrathes solche Waffen in ihren Häusern haben dürften. Wegen des zerrütteten Zustandes der Finanzen wurde der Große Rath zu einem Anleihen von sechshunderttausend Franken bevollmächtigt. Wenn dasselbe abbezahlt, später aber wieder ein Anleihen nöthig würde, so kann der Große Rath bis auf dreihunderttausend Franken ohne Bewilligung der Generalversammlung entlehnen. Dann folgt in dem Edikt eine Reihe von indirekten Abgaben und eine progressive Steuer für die Unterhaltung der Garnison, theils nach dem Stande der Personen, theils nach dem Vermögen. Veränderungen in diesem Edikte werden jedoch gestattet, wenn drei Viertheile der Stimmen im Großen Rathe und in der Generalversammlung sich dafür erklären. Daß nun dieses Edikt zwar für den Augenblick die Ruhe herstellen, aber die fortwährend unter der Asche glimmende Glut nicht auslöschen konnte, wurde durch die spätern Umwälzungen der Republik bewiesen.

Nach dem Einmarsche der fremden Truppen hatten die Repräsentanten und die Ratifs in großer Anzahl die Stadt verlassen; doch kehrten die Mehrern, da Niemand persönlich verfolgt wurde, in Folge der Amnestie wieder zurück. Ein Theil suchte jedoch auswärts ein Unterkommen. Der Plan einer großen Kolonisation in Irland kam indessen nicht zu Stande. Einzelne Familien setzten sich im Neufchatellischen, wo die weitere Verbreitung und Vervollkommnung der Fabrikation von Uhren durch sie bewirkt wurde, einige auch zu Konstanz und zu Brüssel. — Es folgten nun sechs Jahre äußerlichen

Ruhe, während welcher die Regierung durch anerkennungswürdige, für das Wohl aller Klassen besorgte Verwaltung und durch unparteiische Rechtspflege die Zuneigung der Bürger zu gewinnen strebte. Allein die wahrhaft lobenswürdige Verwaltung erreichte ihren Zweck dennoch nicht. Die Erinnerung an die durch fremde Waffengewalt entrissenen Rechte konnte nicht erlöschen; der Anblick einer Garnison, die nicht mehr wie die frühere zerstreut in der Stadt wohnte, wo die Soldaten neben dem Dienste bürgerliche Berufsarten trieben, und deren Kommandant ein Fremder war, während die Waffen der Bürger im Arsenal verwahrt wurden, dieser Anblick erneuerte fortwährend das Gefühl der Unfreiheit. Die materiellen Vortheile, der reichliche Erwerb durch die von der Regierung thätig beförderte Industrie, die Geringfügigkeit der Abgaben, welche die weniger Begüterten bezahlten, alles dieß konnte den Groll über die Bevormundung durch die herrschende Klasse nicht besänftigen. Die durch Rousseau geweckten und durch die zahllosen Flugschriften verbreiteten neuen Ideen hafteten bei der von Natur zur Unruhe geneigten Bevölkerung zu tief, als daß der allerdings behagliche Zustand ihre Wirksamkeit hätte schwächen können. Daher weckten dann die ersten Bewegungen, welche dem Ausbruche der französischen Revolution vorhergingen, sogleich wieder die Hoffnung und das Bestreben, Alles umzustürzen, was durch die Uebermacht war erzwungen worden.

Streitigkeiten des Bischofs von Basel mit Biel und Unruhen in dem nicht zur Schweiz gehörigen Theile seines Gebietes. 1705 bis 1740. Die Verhältnisse der Stadt Biel zu ihrem Fürsten mußten zu manchen Streitigkeiten Veranlassung geben, sobald der eine oder andere Theil die Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1610 (s. Bd. II. S. 587) irgendwie übertrat. Vom Jahre 1705 bis 1737 herrschte nun auf dem bischöflichen Stuhle von Basel Konrad der Zweite, Freiherr zu Rheinach, der unter der Leitung seines Rathgebers, des gewaltthätigen

Freiherrn von Rauschwag, nach dem unter dem Fürsten verbreiteten Geiste der Willkür, Rechte und Freiheiten seiner Angehörigen, auch wenn förmliche Urkunden dafür vorhanden waren, unbedenklich verletzte und als unbefugte Beschränkungen der fürstlichen Gewalt betrachtete. Eingriffe dieser Art gegen die Rechte der Stadt Biel fanden wiederholt von Anfang der Regierung dieses Bischofs Statt. Allein da die Stadt sich diesen Anmaßungen widersetzte und Bern kräftige Vermittlung eintreten ließ, so kam im Jahre 1721 ein Vergleich zu Stande, der die Ruhe herstellte, bis der Bischof 1731 neue Eingriffe versuchte, die aber auch durch das Einschreiten von Bern ausgeglichen wurden. Als dann in der Stadt selbst in den Jahren 1753 bis 1757 zwischen dem Rathe und den Bürgern Zerwürfnisse wegen Bestellung der öffentlichen Aemter entstanden, wurden dieselben endlich wieder durch den Einfluß von Bern gestillet. Aber diese wohlthätige Vermittlung konnte in den Gegenden des bischöflichen Gebietes, die nicht als zur Eidgenossenschaft gehörig angesehen wurden, nicht Statt finden. Im Jahre 1726 erließ der Bischof ein Mandat, welches eine Menge von Eingriffen in die Rechte der einzelnen Orte enthielt; überall sollte Alles gleichförmig und nach der Willkür des Fürsten geregelt werden. Ausschüsse der Gemeinden, welche Vorstellungen machten, wurden verfolgt, einige sogar auf die Galeeren geschickt. Allein dadurch wurde der Widerstand nicht gebrochen, und als endlich die von Alters her mit reichen Freiheiten begabte Stadt Pruntrut zur Vertheidigung ihrer Rechte gegen den Bischof aufstand, so verbreitete sich die Widersetzlichkeit im ganzen Gebiete und verursachte an einigen Orten Ruhestörungen. Der Fürst wollte die Aufregung gewaltsam unterdrücken; da aber seine Exekutionsversuche auf bewaffneten Widerstand stießen, so rief er die Hülfe der mit ihm verbündeten sieben katholischen Orte an. Eine Gesandtschaft derselben, welche vom September 1734 bis zum Frühjahre 1735 im Lande blieb, konnte keine Ausgleichung bewirken, da auch sie den Fürsten

ermahnte, die Rechte und Freiheiten der Unterthanen zu achten, dieser aber jedes Einlenken als Schmälerung seiner Ehre betrachtete. Zusendung von Truppen, die ihm endlich auf wiederholtes Ansuchen einige Kantone bewilligen wollten, wurde durch die Weigerung Berns, den Durchmarsch zu gestatten, verhindert. Nun wandte sich der Bischof an den Reichshofrath. Dort erhielt er zwar auf seine einseitige Darstellung der Sache ein ganz zu seinen Gunsten lautendes Urtheil. Allein die Vollziehung konnte nicht Statt finden, da die Eidgenossen, besorgt für ihre Neutralität während des damaligen Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich, jeden Durchmarsch von kaiserlichen Exekutionstruppen über Schweizerboden verweigerten und auch Basel, das ohnedieß in einem Konflikte mit Frankreich war, wegen der Fischerei im Rheine bei Kleinhüningen, sich unterstützt von den übrigen Orten widersetzte. Auf diese Verweigerung des Durchzuges wirkte heimlich auch der französische Gesandte ein, da kaiserliche Truppen im Bisthum Basel auch für das französische Gebiet im Sundgau und Franche Comté gefährlich werden konnten, und sich vorhersehen ließ, daß der Bischof am Ende werde genöthigt sein, sich Frankreich zu ergeben. Nach dem Tode des Bischofs Konrad folgte Bischof Jakob Siegmund, ebenfalls aus dem Hause von Rheinach und nicht weniger als sein Vorgänger nach willkürlicher Gewalt strebend. Am 26. Januar 1739 empfing derselbe als Reichsfürst die Lehen zu Wien, und suchte alsbald die Hülfe des Reiches; nachdem er aber eingesehen, daß die Gunst des Kaisers ihm doch nicht zum Ziele helfen werde, schloß er am 22. September desselben Jahres mit Ludwig dem Fünfzehnten von Frankreich einen Bund zur Sicherheit beider Staaten, Auslieferung entflohener, aufrührerischer Unterthanen und Stillung der inneren Unruhen des Bisthums. In Folge dieses Bundes besetzten am 27. April 1740 französische Truppen den zum deutschen Reiche gehörigen Theil des Bisthums. Mehrere Dörfer wurden geplündert. Etwa zwanzig Anführer wurden gefangen ge-

nommen und drei derselben enthauptet. Gefangenschaft, Verbannung, Einbuße des Vermögens traf die Uebrigen, und die gerechten Klagen verstummten vor der Gewalt fremder Bajonette bis gegen das Ende des Jahrhunderts.

Bewegung in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen. 1721 bis 1734. Dieselben Begriffe von willkürlicher Fürstengewalt herrschten auch bei der Priesterherrschaft zu St. Gallen. Die alte Landschaft hatte den Abt Joseph bei seiner Rückkehr mit großer Freude empfangen. Als er aber im Jahre 1721 eine Zahlung von siebenzigtausend Gulden an die Kriegskosten forderte, so verwandelte sich diese Freude in Unwillen, und das Goßaueramt verweigerte die Zahlung. Der neunundsiebenzigste Artikel des Friedens der Abtei mit Zürich und Bern vom Jahre 1718 verordnete nämlich ausdrücklich: „Was die Stadt und das Amt Wyl, das Rorschacher-, Hofmeister- und Goßaueramt anbelangt, so sollen denselben unter keinerlei Vorwand einige Kriegskosten abgefordert werden." Dem Beispiele der Goßauer folgte die übrige alte Landschaft. Die strenge Bestrafung einiger Führer erweckte beim Volke größere Besorgnisse für seine Rechte. Zum Schutze derselben schwuren einige Männer, Ehre, Leib, Gut und Blut zu wagen. Obschon dieselben hart bestraft wurden, dauerten doch die Streitigkeiten über die Kostenzahlung fort. In der Zeit dieser Aufregung wurde die bisher ruhige Stadt Wyl durch ihren Schultheißen Doktor Müller gereizt, noch weiter, als die übrige alte Landschaft zu schreiten. Sie forderte nämlich im Jahre 1726 nicht allein Befreiung von den Kriegskosten, einen Kriegsschadenersatz von mehr als dreiundfünfzigtausend Gulden und Erledigung vom Leibfalle, sondern hielt auch den Augenblick für günstig, durch Berufung auf alte, schon vor Jahrhunderten erloschene Zustände, wo sie selbstständig an Kriegen und Friedensschlüssen Theil genommen und Bündnisse geschlossen hatte, eine gewisse Unabhängigkeit zu erringen. Allein die vier Schirmorte, beunruhigt durch die

auf so vielen Punkten der Eidgenossenschaft gleichzeitig entstehenden Bewegungen, erklärten sich im Jahre 1733 gegen die Ansprüche der Stadt. Wyl mußte neben seinem Antheil an den Kriegskosten auch die Kosten, die dieser Streit verursacht hatte, bezahlen und Abbitte leisten. Der Unwille der Bürger wandte sich dann wie gewöhnlich gegen die Anführer, die sie nun ihrer Stellen entsetzten. Das Schicksal Wyls schreckte auch die übrige alte Landschaft so, daß sie nun die Kriegskosten bezahlte. — Von geringerer Bedeutung, und bald durch Zürich, Bern und die französische Gesandtschaft billig verglichen, war 1734 ein Besteurungsstreit mit der Stadt St.Gallen, welche man für ihre Besitzungen und Einkünfte in der alten Landschaft zu hoch und nach willkürlicher Schatzung angelegt hatte.

Zerrüttung im Toggenburg und Fortdauer der Streitigkeiten mit dem Abte von St.Gallen. 1718 bis 1759. Im Toggenburg waren es weniger die Anmaßungen des Landesherrn, als der im Volke während der vieljährigen Streitigkeiten mit demselben entstandene Geist des Aufruhrs und die beständigen Aufwiegelungen selbstsüchtiger Demagogen, was auch nach dem Frieden des Jahres 1718 die Parteikämpfe im Lande und die Auflehnung gegen die Rechte des Fürsten unterhielt. Die Toggenburger hatten sich zu lange mit der Hoffnung geschmeichelt, zu gänzlicher Unabhängigkeit zu gelangen, als daß sie ohne Widersetzlichkeit in das Unterthanenverhältniß sich hätten fügen können. Auch waren die Schranken der Gewalt des Abtes in dem Friedensschlusse nicht so genau bestimmt, daß nicht Streitigkeiten entstehen konnten. Der Landrath suchte die ganze Regierung an sich zu reißen und hinderte die Beamten des Abtes in der Ausübung ihrer Rechte, so daß Zürich und Bern schon 1719 erklären mußten, daß dem Landrathe keine Vollziehungsgewalt zukomme, und den vom Abte gesetzten Landvogt aufforderten, die Gemeinden zu Bezahlung einer Schuld von sechszigtausend Gulden anzuhalten, welche durch die frühern Unruhen ent-

standen war. Allein mehrere Gemeinden des untern Amtes widersetzten sich beharrlich der dazu nothwendigen Steuer, überhaupt erhoben sich überall Ansprüche aller Art. Einzelne Gegner gewann nun zwar der Abt durch Uebertragung von Aemtern, so zwei Katholiken, Keller (s. oben S. 138) und German, den Sohn des Landwaibels. Allein dieß erregte nicht nur bei den Reformirten, sondern auch bei denjenigen Katholiken, die für den Abt waren, große Unzufriedenheit. Ueberhaupt aber mußte nun ihr Kredit bei der Menge sinken. Auch Rüdlinger brachte es durch fortgesetzte Wühlereien dazu, daß im der Abt im Jahre 1726 das Amt eines Hofammanns zu St. Johann verlieh, während er zugleich Vorsteher des Landrathes blieb. Aber zwischen ihm und Keller fand schon lange Eifersucht und Feindschaft Statt und Jeder suchte dem Andern die Gunst der Menge zu rauben. Ihre gegenseitigen Verleumdungen trugen zu Unterhaltung der Unruhe und der Parteiung Vieles bei. Indessen näherte sich die katholische Hälfte des Landrathes allmälig dem Abte und schloß mit ihm 1731 einen Vergleich über alle streitigen Punkte. Nur über das Mannschaftsrecht, zu welchem auch die Bewilligung fremder Werbungen und die Besetzung der Offiziersstellen gehörte, konnte man sich nicht vergleichen. Das Mannschaftsrecht wurde nun der Hauptpunkt des Streites zwischen dem Abte und den Toggenburgern, und derselbe erhielt besondere Wichtigkeit, als im Jahre 1733 der Krieg, zu welchem die Erledigung des polnischen Thrones den Vorwand gab, zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrach. Nun näherten sich Keller und Rüdlinger dem Abte in der Hoffnung, durch ihn Kompagnien in französischem oder österreichischem Dienste zu erhalten, verscherzten aber dadurch vollends die Gunst ihrer bisherigen Anhänger. Die Mehrheit des Landrathes widersetzte sich offen dem Versuche des Abtes, Kompagnien zu errichten, und wollte selbst Anstalten zu Ausübung des Mannschaftsrechtes machen. Unterdessen war ein anderer Demagoge, der katholische Landrath Fridolin Erb

von Bütschweil, gegen Keller und Rüdlinger aufgetreten. Es wurde ausgestreut, man wolle die Toggenburger zu Leibeigenen machen, dem Abte das Mannschaftsrecht einräumen und einen Theil der jungen Leute zwingen, nach Ungarn zu ziehen. Nun rotteten sich ungefähr sechshundert Mann aus verschiedenen Gemeinden zusammen und zwangen den Landrath in die Versammlung einer Landsgemeinde zu willigen. Zwar wurden diese Wühlereien durch Zürich und Bern mißbilligt, aber Einzelne sollen zu Zürich die Reformirten gegen die Uebereinkunft der katholischen Landräthe mit dem Abte aufgehetzt haben. Die durch einen neuen Aufstand ertrotzte Landsgemeinde ward am 22. Juni 1734 abgehalten. Sie entsetzte alle gemäßigten Glieder des Landrathes, und schloß dieselben auch für die Zukunft von Gerichts- und Rathsstellen aus. Besonders große Erbitterung äußerte aber das Volk gegen Keller und Rüdlinger. Der neue Landrath mußte ihnen Siegel, Schriften und Geld abnehmen. Erb wurde zum Vorsteher gewählt und die revolutionäre Partei erhielt in dem Landrathe ganz die Oberhand. Es wurde ein Verbot erlassen, den beiden gefallenen Demagogen ferner als Beamten zu gehorchen, und Wühler, die in die Sitzung des Landrathes eindrangen, verlangten ihren Tod und erwirkten einen Verhaftsbefehl gegen Rüdlinger. Er und Keller waren aber entflohen. Kellers Haus wurde dann von einer Rotte geplündert. Wenige Wochen nachher saß eine Vermittlungskonferenz zu Baden. Ihre Vorschläge sprachen den Toggenburgern das Recht der Abhaltung von Landsgemeinden zu; ebenso die Befugniß, den Landrath zu entsetzen und fürstliche Beamte von ihm auszuschließen; sie schmälerten auch in andern Punkten die fürstlichen Rechte, ließen aber die Frage über das Mannschaftsrecht unerledigt. Allein die Toggenburger, durch diese Zugeständnisse nicht befriedigt, verwarfen den Vergleich auf einer zweiten Landsgemeinde am 24. August 1735. An eben diesem Tage ächteten sie die beiden Entflohenen, und als dieselben einige Monate später heimlich ins Land kamen, wurden sie

entdeckt, gefangen, mißhandelt und nach wenig Tagen von einem durch ihre Gegner aufgereizten und von einer Abordnung des Landvolkes beinahe erwarteten wüthenden Pöbelhaufen zu Petergell grausam ermordet. Solch ein Ende nahmen diese Männer durch die Hand desselben Volkes, welches sie selbst an Meuterei und Verachtung gesetzlicher Ordnung gewöhnt, und zum blinden Werkzeuge ihres Ehrgeizes und ihrer Selbsucht mißbraucht hatten. Laut bezeichnete die öffentliche Stimme den Fridolin Erb und den Landrathsschreiber Jud als die Anstifter des Verbrechens. Allein lange wagte Niemand, auf Untersuchung zu dringen. Als dann endlich der Abt im Jahre 1736 den Prozeß gegen die Mörder selbst, die allerdings nur Werkzeuge der wirklichen Anstifter waren, veranstaltete, so mischte sich auch der Landrath widerrechtlich ein, und zugleich wurde das Gericht durch zusammengelaufene Schaaren so geschreckt, daß die Mehrheit nicht wagte, ein Todesurtheil auszufällen; die Hauptthäter wurden nur zu Auspeitschung, Pranger, Geldstrafen und Verbannung verurtheilt.

Unterdessen suchte der Abt Hülfe bei Frankreich und erhielt von daher günstige Zusicherungen, denn es lag Frankreich wegen der Werbungen besonders daran, daß ihm das Mannschaftsrecht nicht entzogen werde. Die Vermittlungsversuche von Zürich und Bern hatten bis dahin um so eher mißlingen müssen, da die Gunst, welche die reformirten Toggenburger selbst bei Rathsgliedern zu Zürich fanden, sie in ihrer Widersetzlichkeit bestärkte, während Bern allmälig sich mehr auf Seite des Abtes neigte. Da nun beide Städte die Einmischung Frankreichs so viel möglich abzuwenden suchten, und der Abt ihre Vermittlung nicht mehr anerkennen wollte, so willigten sie in das den Toggenburgern gemäß dem Friedensschlusse von 1718 durch den Abt vorgeschlagene Rechtsbot auf ein Schiedsgericht von sechs eidgenössischen Orten. Der Abt wählte dann Luzern, Schwyz und Glarus; aber erst nach langem Zögern willigten endlich auch die Toggenburger ein und wählten Zürich, Bern und Schaffhausen. Allein

die Verhandlungen führten zu keinem Ziele und das Schiedsgericht löste sich im Januar 1739 wieder auf, ohne einen Ausspruch zu Stande zu bringen. Die Unordnung im Lande dauerte daher fort. Als der Abt thätliche Hülfe von Frankreich verlangte, so erhielt er zur Antwort, daß das Bündniß vom Jahre 1663, welches der Abt 1731 erneuert hatte, den König nur zu Vertheidigung berechtige und daß überdieß Zürich und Bern den Durchmarsch französischer Truppen kaum gestatten würden. Während dieser Wirren starb am 7. März 1740 Abt Joseph der Zweite. Als sein Nachfolger Cölestin den Eintritt von der versammelten Landsgemeinde die Huldigung einnehmen wollte, erhob sich solcher Tumult, daß er sich wieder entfernen mußte, und wer zur Huldigung rieth, wurde mißhandelt. Das Landgericht verurtheilte vier von den Urhebern dieser Unordnung zum Auspeitschen. Einer derselben wurde durch eine Rotte von fünfzig Männern den Händen des Scharfrichters entrissen, nachher dann aber wieder gefangen und die Strafe schnell auch an ihm vollzogen. Die Zerrüttung, zu der neben der Verwilderung des Volkes und den Anmaßungen und Aufwiegelungen der Landräthe selbst auch die Umtriebe und die Parteilichkeit der äbtischen Beamten beitrugen, dauerte daher ununterbrochen fort und verursachte Gewaltthätigkeiten aller Art. Indessen wurden allmälig einzelne Gemeinden der fortdauernden Unordnung müde. Im Januar 1743 gab die Gemeinde Wattwil dem Landrathe eine Zuschrift ein, worin sie verlangte, daß die Landräthe aufhören sollen, die Wähler aufzuwiegeln, daß sie sich nicht ferner ihre Beschlüsse durch dieselben vorschreiben lassen, noch den Gemeinden Händel und Kosten verursachen. Zürich und Bern billigten diesen Schritt und suchten insonders seit der thätlichen Einmischung Frankreichs zu Unterdrückung der Unruhen im Gebiete des Bischofs von Basel die Ruhe im Toggenburg herzustellen. Es gelang ihnen auch zu bewirken, daß im Jahre 1743 die Huldigung geleistet wurde. Aber damit war die Ruhe noch nicht hergestellt; sie wurde fortwährend durch die Umtriebe

und Aufwiegelungen von Eib und andern Landvögten geführt. Als ihn endlich der Landvogt verhaften ließ, stürmten mehrere Landvölke mit ungefähr zweihundert Mann das Gefängniß und entführten ihn unter Jubel aus demselben. So wie aber die französische Intervention im Bisthum Basel für Zürich und Bern ein Beweggrund war zu möglichst versöhnlichem Einwirken, so machte sie auf der andern Seite den Abt desto hartnäckiger in der Behauptung seiner Ansprüche. Indessen näherte sich Bern immer mehr dem Abte, während Zürich, ohne die Wühlereien zu begünstigen, die Toggenburger gegen die Anmaßungen desselben zu schützen suchte. Daher war eine Konferenz der beiden Städte zu Aarau im Anfange des Jahres 1747 wieder vergeblich. Nun knüpfte Bern einseitig geheime Unterhandlungen mit dem Abte an. Allein Zürich verwarf den ohne seine Theilnahme verabredeten Vergleich und es entstand nicht geringe Spannung zwischen den beiden Städten, je mehr sich Bern auf Seite des Abtes neigte. Auch darüber stritten sie sich lange, ob bei einer neuen Konferenz auch Abgeordnete der Toggenburger sollen angehört werden. Dem nach Bern gesandten spätern Bürgermeister Heidegger von Zürich gelang es endlich, die Einwilligung dazu bei der mit den Angelegenheiten des Toggenburgs vom Rathe zu Bern beauftragten Kommission auszuwirken. Die Konferenz fand im Dezember 1751 zu Baden Statt, allein der dort verabredete Vergleich wurde von den Gemeinden verworfen. Da nun der Abt neuerdings durch einen Abgeordneten zu Paris Hülfe suchte, und eine förmliche Einmischung Frankreichs drohte, so bemühte sich auch Zürich desto eifriger, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Es wurde nun durch eine neue Konferenz eine einstweilige Uebereinkunft (Modus vivendi) verabredet, worin die Frage über das Mannschaftsrecht unentschieden blieb. Die beiden Städte und der Abt nahmen dieselbe an (November 1755) und auf ernstliche Vorstellungen von Zürich, wo sich Abgeordnete beider Religionen eingefunden hatten, geschah es auch durch

den Landrath. Nun aber bestritten die Katholiken des untern Toggenburgs die Befugniß des Landrathes, den Vergleich anzunehmen, da sie sich in Rücksicht der Offiziersstellen und des Pannerherrenamtes benachtheiligt glaubten. Auch die Reformirten des untern und ein Theil des obern Toggenburgs vereinigten sich mit ihnen zum Widerstande. Neuerdings entstanden tumultuarische Auftritte. Allein ernstliche Warnungen von Zürich und Bern, die auch vom französischen Gesandten mit Nachdruck unterstützt wurden, indem er zugleich den Abt in gebieterischem Tone zum Frieden mahnte, machten endlich Eindruck. Eine Konferenz von Gesandten von Zürich, Bern und des Abtes zu Frauenfeld im Januar 1759, vor welche auch Abgeordnete der Unruhigen berufen wurden, entschied endlich die mehr als vierzigjährigen Streitigkeiten. Dem Abte wurden mehrere seit Langem bestrittene Rechte zugesprochen, die Befugniß des Volkes zu Versammlung von Landsgemeinden auf die Huldigung, die Beamtenwahlen und die Erneuerung des Landrechtes mit Schwyz und Glarus beschränkt und verschiedene Streitigkeiten der beiden Religionsparteien beseitigt. Dagegen wurde die Verfassung des Landes, wie sie der Friede von 1718 festgesetzt hatte, unverändert beibehalten. Zugleich wurden dem Landgerichte vierzehn Hauptanstifter der Unruhen zu Bestrafung durch Geldbußen und Landesverweisung bezeichnet. Diese vierzehn sühnten nun die Schuld des ganzen Landes, und eine Amnestie für die Uebrigen endete diese Unruhen.

Samuel Henzi's Verschwörung oder der sogenannte Burgerlärm zu Bern. 1749. Während noch die Wirren im Toggenburg fortdauerten, entstand zu Bern eine wirkliche Verschwörung gegen die Regierung. Wie sich statt der ursprünglichen demokratischen Grundlage der Verfassung von Bern, nach welcher die höchste Gewalt der Bürgergemeinde zukam, schon frühe eine aristokratische Richtung entwickelte, der Große Rath der wirkliche Souverän wurde, und allmälig ein entscheidendes Uebergewicht einer Anzahl von

Geschlechtern entstand, die sich vorzugsweise Patrizier nannten, und andere ebenfalls regimentsfähige Geschlechter entweder ganz vom Großen Rathe fern hielten, oder nur Wenigen aus denselben den Zutritt gestatteten, dieß ist in frühern Abschnitten dargestellt worden. Ebenso wurde das Mißlingen mehrerer Versuche erwähnt, die von Mitgliedern des Rathes gemacht wurden, um diesen selbstsüchtigen Bestrebungen Schranken zu setzen. Als nun im Jahre 1744 eine Ergänzung des Großen Rathes bevorstand, die dann aber aufs folgende Jahr verschoben wurde, so zeigte sich bedeutende Gährung in der Stadt. Es wurden Schmähschriften und Spottlieder verbreitet und in einem dieser Gedichte die Bürger aufgefordert, sich wie die Bürger von Genf selbst zu helfen. Ferne von solchen verwerflichen Umtrieben sammelten dagegen einige Bürger Unterschriften zu einer in ehrerbietiger Sprache abgefaßten Vorstellung über die Mißbräuche bei den Wahlen, wobei sie das Loos und „vermehrten Umlauf der Aemter unter allen Theilen der Bürgerschaft" empfahlen. Sobald der Amtsschultheiß Steiger davon Kunde erhielt, forderte er die Denkschrift ein, die von siebenundzwanzig regimentsfähigen Bürgern unterzeichnet war. Daß sie sich darin „Patrizier" nannten, wozu sie allerdings nicht weniger berechtigt waren, als die herrschenden Geschlechter, mag den Stolz mancher Rathsglieder, die sich gerne ausschließlich diesen Titel beigelegt hätten, beleidigt haben. Das Unternehmen wurde vom Großen Rathe als höchst strafbar erklärt, mehrere der Unterzeichner zu zehnjähriger, andere zu fünfjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft, einer zu zweijähriger Ausweisung aus dem Kanton und vier zu sechs Monate dauernder Eingrenzung in ihre Wohnungen verurtheilt, die Uebrigen mit einem scharfen Verweise vor dem Rathe entlassen. Dieses harte und willkürliche Verfahren erregte um so größere Erbitterung, da bald nachher neue verwerfliche Umtriebe für die bevorstehende Ergänzung des Großen Rathes ganz offenkundig wurden. Bei der Ergänzung selbst im April 1745 siegten dann wieder

die herrschenden Geschlechter, so daß zwar in dem Großen Rathe nach der Ergänzung siebenundsiebenzig Geschlechter vertreten waren, aber hundert siebenundzwanzig Mitglieder oder mehr als zwei Fünftheile, nur vierzehn Geschlechtern angehörten, unter denen zwei Geschlechter jedes sechszehn, ein anderes vierzehn Mitglieder u. s. w. zählte.

Unter den Verbannten war Hauptmann Samuel Henzi, ein Mann von Geist und gründlicher wissenschaftlicher Bildung, und nicht unedelm Sinne. Die Zeit seiner Verbannung verbrachte er zu Neuenburg; auf eine eingegebene Bittschrift erhielt er Abkürzung derselben. Indessen waren seine Vermögensumstände vorzüglich durch den frühern Ankauf einer Kompagnie in Diensten des Herzogs von Modena zerrüttet, da die geworbenen Truppen sich wieder auflösten. Nach seiner Rückkehr nach Bern bewarb er sich vergeblich um die erledigte Bibliothekarstelle. Der Vorzug, welchen ein achtzehnjähriger Jüngling aus einem vornehmen Geschlechte erhielt, vermehrte seine Mißstimmung. Dadurch wurde er desto empfänglicher für die Einflüsterungen anderer Mißvergnügter, die von Ehrgeiz und Herrschsucht getrieben, zum Theil ebenfalls wegen ökonomischer Verlegenheit erbittert, die mächtige, von ihrem Volke geliebte Regierung umstürzen, Gleichheit der Rechte für alle Stadtbürger, Bestellung der Staatsämter durch das Loos anordnen, und sich selbst zu den ersten Ehrenstellen erheben wollten. Es hatte sich nämlich eine Anzahl unzufriedener Bürger zusammengefunden, welche hoffte, die Verfassung auf die Verhältnisse, wie sie im vierzehnten Jahrhundert gewesen waren, zurückbringen zu können. Der sogenannte Schirmbrief, welchen der Rath und die Gemeinde im Jahre 1384 beschlossen hatten, verordnete nämlich, daß die Zweihundert des Großen Rathes aus den Handwerkern sollen gewählt werden. Dabei aber wollten sie noch weiter gehen und nach dem Vorbilde von Zürich, Basel und Schaffhausen ein Zunftregiment einführen. Der Handels- und Innungszwang dieser Städte lockte auch

den bernerschen Handwerker und Kaufleute zu dem Streben nach ähnlichen Privilegien, und sie klagten über die Duldung fremder Kaufleute und Handwerker eben so sehr als über die allerdings tadelnswürdige, beinahe ausschließliche Begünstigung der vornehmen Geschlechter in Rücksicht der einträglichen Staatsämter. Die Rädelsführer suchten dann immer mehr Theilnehmer für gewaltsame Durchsetzung ihrer Plane zu gewinnen. Ein furchtbarer Eid und die Drohung der Ermordung jedes Verräthers sollte die Verbindung befestigen. In einer Versammlung der Häupter der Verschwornen am 25. Juni 1749 las dann Henzi eine Denkschrift vor, welche die ältern Verfassungsverhältnisse von Bern nach den Zwecken der Verschworenen und die Art schilderte, wie den Bürgern ihre Rechte seien entzogen worden, mit heftigen Anklagen gegen die eigenmächtigen und selbstsüchtigen Bestrebungen der Regenten, wobei Wahres und Falsches, wie es die Leidenschaft eingab, gemischt erscheint. Durch allerlei Vorspiegelungen suchten die Verschwornen nun ihre Zahl zu vermehren; dabei schmeichelten sie sich mit der Hoffnung, daß ihnen im Augenblicke der Ausführung ein großer Theil der mißvergnügten Bürger zufallen werde. Allerlei Verabredungen und Vorschläge, die in den Versammlungen der Verschwornen gemacht wurden, vernahm man dann in den Verhören der Verhafteten. Ein angekauftes baufälliges Haus sollte in Brand gesteckt, die Mitglieder der Regierung in der Bibliothek oder im Konzertsaal eingeschlossen und Schießpulver in den untern Raum gebracht werden, um im Nothfall das Gebäude in die Luft zu sprengen. Einige der Heftigsten, die Kaufleute Wernier und Gabriel Fueter und der Lieutenant der Stadtwache, Emmanuel Fueter, riethen sogar zu Niedermetzelung der am meisten gehaßten Regierungsglieder, unter andern des Schultheißen Isak Steiger, der allerdings durch Stolz und übermüthiges Betragen den Unwillen der Bürger noch vermehrt hatte. Daß Henzi an solchen Mordanschlägen Theil genommen habe, wurde von keinem der Verhafteten ausgesagt. Vielmehr wird behauptet,

er habe gesucht, sich zurückzuziehen, und gegen mehrere Personen geäußert, daß er eine Reise nach Paris machen wolle, entweder weil er am Gelingen verzweifelte, oder weil er die Absichten mehrerer Verschwornen mißbilligte. Daß aber jeder Widerstand mit den Waffen sollte besiegt werden, war bei den Verschwornen allgemeine Stimmung. Dann sollte die Bürgergemeinde versammelt und eine neue Regierung gewählt werden. Ebendieselbe sollte auch über die einzelnen Mitglieder der Regierung Urtheile fällen, welche die Hinrichtung Einiger, die Verbannung Anderer aussprechen sollten. Dergleichen Vorschläge durchkreuzten sich in den Versammlungen, wo jeder seiner Leidenschaft Gehör gab, ohne die Mittel der Ausführung und die Folgen des gefährlichen Unternehmens zu berechnen. Daher scheint auch nie ein vollständiger Plan über die Ausführung zu Stande gekommen zu sein. Selbst über den Zeitpunkt, wo die Sache zum Ausbruche kommen sollte, war man nicht einverstanden. Die einen wollten den 13. Juli dafür bestimmen, weil an diesem Tage die Reihe der Wache den Lieutenant Fueter traf und er dann die Schlüssel zu den Stadtthoren in Verwahrung hatte; andere wollten dagegen die Vermehrung der Verschwornen bis auf zweihundert abwarten; denn als die Verschwörung entdeckt wurde, betrug die Zahl der wirklichen Theilhaber nur achtundsechzig bis siebenzig. Ueberhaupt gibt der ganze Gang der Verschwörung eine geringe Vorstellung von der Befähigung der Anführer, ein so schwieriges Unternehmen durchzuführen. Durch eine Proklamation, die sie dann erlassen wollten, wähnten sie theils die Landvögte zur Unterwerfung zu vermögen, theils die Landleute zu gewinnen, indem ihnen Erhaltung und Vermehrung ihrer Freiheiten versprochen werden sollte. Indessen zeigte sich bei der Untersuchung von Einverständnissen außer der Stadt, die von einigen Anführern den übrigen Verschworenen vorgegeben wurden, keine Spur. Es kam aber nicht einmal zu einem Versuche der Ausführung. Schon am 2. Juli Abends spät machte ein Kandidat der Theologie, der wie einige

Stadtthoren von den Verschworenen angewendet war, dem Rathsherrn Tillier Anzeige von der Verschwörung und bezeichnete als Anführer den Hauptmann Samuel Henzi, den Kaufmann Wernier und den Lieutenant Hueter. Nachdem dann für diese und die folgende Nacht, ohne Aufsehen zu erregen, einige Anstalten zu Beobachtung dessen, was in den Straßen vorgehe, waren getroffen worden, so wurden am 4. Juli die Häupter durch bewaffnete Mitglieder des Großen Rathes verhaftet, weil man den Stadtsoldaten, deren Lieutenant eines der Häupter der Verschwörung war, nicht recht traute. Eine bedeutende Zahl von Verhaftungen fand an den folgenden Tagen Statt. Es wurden eiligst einige Miligen in die Stadt gezogen und alle erforderlichen Sicherheitsanstalten getroffen. Es zeigte sich jedoch alsbald, daß die Gefahr weit geringer war, als man im ersten Augenblicke besorgte. Die Schwäche der Partei der Verschwörung zeigte sich, sobald die Häupter verhaftet waren. Wenn auch die Gesinnungen vieler Bürger den Bestrebungen der Verschworenen günstig waren, so zeigte sich doch keinerlei Bewegung zu ihrer Rettung. Aus dem ganzen deutschen und welschen Gebiete aber erhielt die Regierung Beweise unverbrüchlicher Treue, und besonders hätte der waadtländische Adel eine Regierung, wie sie aus der Verschwörung hervorgehen sollte, niemals ertragen. Ueberhaupt war für das bernersche Gebiet bei der beabsichtigten Veränderung nur zu verlieren. Wohl wurde das ausschließliche Uebergewicht einzelner Geschlechter, die Wahlumtriebe und die Zurücksetzung des Talents gegenüber dem bloßen Vorzuge der Verwandtschaft, wie sie freilich auch oft in demokratischen Verfassungen erscheint, mit Recht getadelt; allein solche Klagen wurden nur von den übrigen regimentsfähigen, aber meistentheils von den Staatsämtern ausgeschlossenen Bürgern erhoben; für die Angehörigen der Stadt war dieß von keiner Bedeutung. Das Land war gerecht und unparteiisch regiert und die Verwaltung lobenswerth. Wenn ihm deßwegen eine Veränderung keinen Gewinn hätte

bringen Waffen, so wäre jedenfalls die Durchsetzung der weitern Absichten wenigstens eines Theils der Verschworenen, die Einführung eines Zunftregiments und die daraus nothwendig entstehenden Handels- und Handwerksprivilegien zu Gunsten der Stadtbürger ein großer Vortheil für das Gemeinwesen geworden. Daher konnte ein Unternehmen, bei welchem bloß der Vortheil einer unzufriedenen Klasse von Stadtbürgern beabsichtigt wurde, im Lande keinen Beifall finden.

Die Untersuchung wurde mit großer Thätigkeit betrieben. Daß die Geständnisse durch die Anwendung der Folter erpreßt worden seien, ist ohne Beweis behauptet worden. Nur der Kaufmann Wernier soll ein Mal aufgezogen worden sein, jedoch ohne Anhängung von Gewichten; gegen Samuel Henzi und den Lieutenant Frueter soll bloß die sogenannte Territion angewendet worden sein, d. h. sie wurden auf die Folterbank gesetzt und gebunden, ohne daß die Folterung Statt gefunden hätte. Diese drei Anführer der Verschwörung wurden am 17. Juli unter großem militärischem Gepränge enthauptet, ihr Vermögen dann aber nachher ihren Hinterlassenen zurückgegeben, und alle Kosten sowohl für die bedeutenden militärischen Anstalten als für Belohnungen derjenigen, welche Anzeigen gemacht hatten, vom Staate übernommen. Nur das Vermögen von drei andern Anführern, die entflohen waren, wurde eingezogen und dieselben in Kontumaz zum Tode verurtheilt. Außerdem wurden sechs Verschworne auf Lebenszeit, einige für zwanzig und zehn Jahre aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt, andere für ein paar Jahre in ihre Wohnungen begrenzt und siebenundzwanzig zu Abschwörung der geleisteten Eide und einem Verweis vor dem Geheimen Rathe verurtheilt. Auch der Genfer Michel du Crest, der im Bürgerspitale zu Bern verwahrt war, hatte sich in das Unternehmen eingelassen. In den Verhören bekannte er sich ungescheut zu dem Grundsatze der Volkssouveränetät und der Nothwendigkeit einer Aenderung der bernerschen Regierungsweise,

wollte aber von der Verschwörung selbst wenig wissen und von allen Gewaltthaten ernstlich abgerathen haben. Auch der Anblick der Folterbank bewog ihn nicht, seine Aussage zu ändern. Mit der Marter selbst verschonte man ihn. Er wurde dann zu lebenslänglicher Haft auf der Festung Aarburg verurtheilt, wo ihm keine Schreibmaterialien noch Verbindung mit irgend jemanden durfte gestattet werden. Man fürchtete besonders seine Feder. Dabei wurde ihm gedroht, daß er durch neue Umtriebe das Leben ohne Gnade verwirken würde. Indessen wurde jenes strenge Verbot bald gemildert und er konnte sich mit mathematischen und physikalischen Untersuchungen beschäftigen. Endlich wurde er des Verhaftes entlassen und starb kurz nachher zu Zofingen im Jahre 1766. Einer der Söhne von Henzi, der nachher in Holland Erzieher der Pagen des Erbstatthalters wurde, leistete fern von aller Rachsucht vielen seiner Mitbürger dort die freundschaftlichsten Dienste, und ein Enkel war der durch die Vertheidigung von Ofen gegen die Ungarn im Jahre 1849 berühmt gewordene österreichische General Henzi, der dabei seinen Tod fand. Im Jahre 1780 wurde den noch lebenden Verbannten eine Amnestie ertheilt, die auch von einigen zur Rückkehr in die Heimat benutzt wurde. Für die Verbannten war vor ihrer Abreise eine reiche Steuer zusammengelegt worden. Um die Entstellungen des Ereignisses und die falschen Anklagen gegen die Regierung, welche durch ausländische Zeitungen verbreitet wurden, zu widerlegen, beschloß man die Erlassung eines Manifestes, welches den wahren Verlauf der Sache darstellte. Dann wurde die Vermehrung der besoldeten Stadtwache auf dreihundertsechszig Mann, ausschließlich aus Landeskindern bestehend, beschlossen, ihre Zusammenziehung in eine Kaserne aber verworfen, als eine für eine Republik unpassende Maßregel. Aber die Belehrung, die in dieser Begebenheit lag, ließ man doch nicht ganz unbenutzt. Zwar mißlangen die Bemühungen, dem Handel mit Stellen im Großen Rathe (Bancalverkauf) ganz abzuhelfen; es wurde nur den neu eintretenden

Mitgliedern, ein jährlicher Bestätigungseid auferlegt; und man wagte nicht gegen diejenigen, welche die Wähler zu bestechen versuchten, eine wirksame Strafe auszusprechen. Dagegen bemühten sich von da an die Regierenden durch ein weniger hochmüthiges Benehmen gegen ihre Mitbürger und durch mehr Leutseligkeit gegen die Angehörigen, so wie durch einige Verbesserungen in der Verwaltung, sich der Anhänglichkeit derselben zu versichern; denn die Besorgnisse und das Mißtrauen der Regierung dauerten noch längere Zeit fort, da man sich nicht verhehlen konnte, daß, so sehr auch unlautere Beweggründe zu der Verschwörung mitgewirkt hatten, die Bürger doch auch begründete Beschwerden anführen konnten und daß die Stimmung eines bedeutenden Theiles derselben für die Regierung keineswegs günstig war.

Unruhen zu Neuchatel. 1767 und 1768. Während zu Bern eine wegen selbstsüchtiger und eigennütziger Zwecke verwerfliche Verschwörung entstand, begann auch zu Neuchatel ein Streit über die Rechte des Landes gegenüber der Regierung des Königs von Preußen. Die zu Neuchatel herrschende Aristokratie machte zu allen Zeiten über die Freiheiten des zwar unter einem Fürsten stehenden, in der That aber republikanisch beherrschten Landes. Aber ebendieselbe Aristokratie war auch nicht frei von dem Bestreben, ihre Befugnisse gegen die einzelnen Theile des Fürstenthums auszudehnen. Schon vom Jahre 1708 an hatte sich der Staatsrath verschiedene Eingriffe in die Rechte, besonders den freien Handelsverkehr der Grafschaft Vallangin erlaubt. Ein Abgeordneter des Königs hatte dann im Jahre 1725 die Rechte von Vallangin geschützt. Im Jahre 1758 erregte dann eine theologische Streitfrage heftige Parteiung. Der Pfarrer Petitpierre wurde angeklagt, die Ewigkeit der Höllenstrafen zu leugnen. Als er sich dem Befehle der Klasse (Geistlichkeit), über diese Streitfrage Stillschweigen zu beobachten, nicht unterwerfen wollte, wurde er von derselben entsetzt. Er richtete dann eine Bitt-

schrift an den König, wobei ihn seine Gemeinde Lachaux-de-fonds unterstützte. Im Lande entstand nun heftige Bewegung, indem ein Schreiben des Königs, worin theils der Staatsrath wegen unentschiedenen und furchtsamen Benehmens in Wahrung der Rechte des Fürsten, theils das Benehmen der Geistlichkeit heftig getadelt wurde, Streit über die Befugnisse des Fürsten zur Folge hatte. Bern, an welches sich die Stände wandten, rieth die Sache ruhen zu lassen und Vorstellungen an den König zu richten. Petitpierre blieb indessen entsetzt. Der Streit hatte sich aber mit einem andern, der schon früher begann und weit wichtiger war, verflochten. Im Jahre 1748 beschloß der König, die Einkünfte von Zehnten, Grundzinsen und Gütern wie in den preußischen Provinzen auf zwölf Jahre zu verpachten. Bisher wurden dieselben im Namen des Königs verwaltet, was vielen Einwohnern bedeutenden Gewinn brachte. Diese Neuerung erregte Unzufriedenheit bei Vielen. Bald wurde dann versucht, das Recht des Fürstenthums, fremde Werbungen zu gestatten, einzuschränken; allein die Behörden und die Gemeinden erhoben sich mit dringenden Vorstellungen. Natürlich war auch die französische Diplomatie sogleich bei der Hand, um die Gährung zu unterhalten, und der Gesandte in der Schweiz, Chavigni, wies schon 1758 in einem Berichte nach Paris darauf hin, daß es vielleicht möglich sein werde, das Land von Preußen abzureißen und dem französischen Einflusse zu unterwerfen. Allerdings gab es noch unter dem alten Adel eine französisch gesinnte Partei, wozu die Kriegsdienste in Frankreich beitrugen; aber ein anderer Theil der Aristokratie, der durch Handel zu Reichthum und Einfluß sich erhoben hatte, war allmälig ebenso bedeutend geworden. Im Jahre 1766, als die Verpachtungen wieder Statt finden sollten, wurden die Vorstellungen erneuert, und im Januar 1767 beschloß eine Bürgerversammlung der Stadt Neuchatel, Jeden des Bürgerrechtes verlustig zu erklären, der eine Pachtung oder eine Bürgschaft für dieselbe übernehmen würde. Die versuchte

Versteigerung der Pachten war mißlungen, worauf der König in Folge einseitiger Berichte des Vizegouverneurs Michel und zweier königlicher Kommissarien, deren Ankunft schon Unwillen erregt hatte, drei Regierungsglieder zu Neuchatel ihrer Stellen entsetzte. Im April begab sich dann der königliche Kommissär, von Derschau, nach Bern und machte durch den von ihm gewonnenen Generaladvokaten Gaudot, der vorher ein eifriger Vertheidiger der Rechte des Landes gewesen war, gegen die Stadt Neuchatel vor dem Rathe einen förmlichen Prozeß anhängig. Die Klagpunkte und Forderungen waren folgende: 1. Daß die Widersetzlichkeit der Stadt gegen die Versteigerung der Pachten und ihre Vereinigung zu diesem Zwecke mit den andern Gemeinden des Fürstenthums als widerrechtlich und strafbar erklärt werde; 2. daß der Magistrat dem Drucker verboten habe, eine die Versteigerung ankündigende Bekanntmachung in das wöchentliche Amtsblatt aufzunehmen unter dem Vorwande, daß dasselbe mit seiner Bewilligung herausgegeben werde. Da aber die Aufsicht über die Buchdruckereien überall dem Souverän zustehe, so werde verlangt, daß der Stadtrath nicht mehr befugt sein solle, was gedruckt werde, zu prüfen und gutzuheißen; 3. daß der Beschluß gegen die Pächter und deren Bürgen vernichtet und der Rath verurtheilt werde, dem Könige Genugthuung zu geben; 4. weder der Rath noch die Bürgergemeinde sollen in Zukunft ohne Einwilligung des Fürsten oder seines Stellvertreters jemanden des Bürgerrechtes entsetzen; 5. daß dem Rathe und der Gemeinde verboten werde, ohne Bewilligung der Regierung die Staatskörper und Gemeinden zusammenzurufen; oder 6. sich mit irgend einer derselben zu vereinigen und deren Beschwerden zu den ihrigen zu machen; 7. daß durch Personen, die der König bezeichnen werde, ein Gesetzbuch der staatsrechtlichen Verhältnisse abgefaßt und hierauf von Bern als Fundamentalverfassung des Fürstenthums bestätigt werde; 8. daß in Zukunft der Gouverneur allein, ohne Theilnahme der vier Ministerialen oder des

Rathes berechtigt sein solle, verdächtige Fremde aus der Stadt wegzuweisen. — Diese Forderungen mußten die Besorgnisse für die Rechte und Freiheiten nicht nur der Stadt Neuchatel, sondern auch der übrigen Gemeinden verstärken und ein geheimer französischer Agent, der sich unter dem Vorwande naturwissenschaftlicher Forschungen zu Neuchatel aufhielt und um desto weniger Verdacht zu erregen, kleine Reisen machte, wirkte dabei thätig mit. Die Trennung der Stadt von den übrigen Gemeinden widersprach geradezu einer königlichen Zusicherung vom Jahr 1708. Daher machten auch Letztere Vorstellungen zu Bern und die Stadt weigerte sich über diejenigen vier Punkte ins Recht zu treten, welche das ganze Land betrafen. In der That war auch Bern durch das Burgrecht von 1406 nur für Streitigkeiten zwischen der Stadt Neuchatel und ihrem Grafen als Richter anerkannt. Dennoch entschied der Große Rath zu Bern, daß die Stadt auch über jene vier Punkte zu antworten habe. Den zweiten, dritten, vierten und achten Punkt entschied der Große Rath dann im Januar 1768. Die Aufsicht über die Buchdruckereien solle der Stadt zustehen, aber nichts gedruckt werden ohne Gutheißen der von der fürstlichen Regierung und von der Stadt aufgestellten Censoren, die Oberaufsicht aber der fürstlichen Regierung vorbehalten sein. Die Verweigerung der Aufnahme jener Ankündigung der Regierung ins Amtsblatt wurde als Eingriff in die fürstliche Autorität getadelt. Der Beschluß vom 7. Januar gegen Pächter der königlichen Einkünfte solle förmlich durch die Bürgergemeinde aufgehoben und hierauf durch den Stadtrath vor dem Kommissär des Königs um Verzeihung gebeten werden. Das Recht der Entziehung des Bürgerrechtes wurde der Stadt gelassen; aber der fürstlichen Regierung die Oberaufsicht vorbehalten; ebenso blieb der Stadt ihr Polizeirecht, verdächtige Fremde wegzuweisen, aber es wurde beigefügt, daß sie auch Folge zu leisten habe, wenn von der fürstlichen Regierung ein solches Begehren gestellt würde. Endlich sollen

die Kosten dieses Rechtshandels von jedem Theile selbst getragen werden.

Die Stadt unterwarf sich diesem Urtheil ohne Weigerung. Allein noch waren die anderen vier Punkte übrig, welche die Verhältnisse der sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums betrafen. Neuchatel beharrte auf seiner Weigerung, darüber einzutreten, und auch die übrigen Gemeinden protestirten gegen eine Entscheidung durch Bern. Darauf entschied der Große Rath diese vier Punkte ganz nach den Forderungen der Gegenpartei und legte nun der Stadt auch die Bezahlung aller Kosten auf, die zu fünfunddreißigtausend Schweizerfranken berechnet wurden. Da Neuchatel ungeachtet wiederholter Aufforderungen die Unterwerfung unter dieses Urtheil verweigerte, so beschloß der Große Rath zu Bern dasselbe mit Gewalt zu vollstrecken und dazu neuntausend Mann aufzubieten. Jetzt unterwarf sich die Stadt, denn von den übrigen verburgrechteten Orten, Luzern, Freiburg und Solothurn, von denen besonders Freiburg sie in ihrer Widersetzlichkeit bestärkt hatte, war keine thätliche Hülfe möglich. Damit schienen die Streitigkeiten beendigt, als ein unglückliches Ereigniß die Ruhe wieder störte.

Der schon erwähnte Generaladvokat Gaudet kehrte mit dem königlichen Kommissär Derschau von Bern nach Neuchatel zurück. Vergeblich forderte ihn dieser auf, wegen der heftigen Erbitterung gegen ihn seine Wohnung einstweilen im Schlosse zu nehmen. Als einen Abtrünnigen von seiner Vaterstadt, deren Rechte er bei Führung des Prozesses heftig angegriffen hatte, verfolgte ihn der allgemeine Haß. Vor seinem Hause entstand ein wilder Auflauf. Noch ein Mal ließ ihn jetzt der Vizegouverneur vergeblich einladen, auf das Schloß zu kommen. Am folgenden Morgen war der Zusammenlauf der Menge noch weit größer, doch erhielt die Grenadierkompagnie der Bürger und eine Anzahl von Bediensteten der Stadt noch einige Zeit Ordnung. Als dann aber ein Wagen kam, in welchem der Herr von

Derschau durch Bediente, die seine Pferde trugen, den Gaudot wollte abholen lassen, so wurde derselbe umgestürzt. Die Wuth stieg, als aus dem Hause Scheiter herabgeworfen wurden und als Gaudot und sein Neffe unter die Menge schossen, wodurch ein Mann getödtet und mehrere verwundet wurden. Jetzt waren alle Versuche, den Aufruhr zu stillen, vergeblich. Die Schaaren, unter ihnen einige von den zur Bewachung des Hauses aufgestellten Grenadieren, dringen in das Haus ein, Gaudot wird durch drei Flintenschüsse wahrscheinlich von Grenadieren getödtet und im Hause alles zertrümmert. Die Schuldigsten entflohen dann sogleich, und befriedigt durch die genommene Rache zerstreute sich die Menge. Als dann die Behörden nicht wagten Untersuchungen zu veranstalten, so verlangte Derschau die Besetzung der Stadt durch Truppen von den vier verburgrechteten Städten. Bern war um so geneigter dazu, da Frankreich sich wieder in die Sache zu mischen suchte. Nach einigem Widerstande von Luzern und Freiburg willigten auch die drei übrigen Städte ein. Den 20. Mai 1768 zogen aus den vier Orten sechshundert Mann mit zwölf Kanonen ohne Widerstand zu Neuchatel ein. Am nämlichen Tage folgten ihnen Abgeordnete der vier Städte, welche die Versicherung gaben, daß die Truppen nur zu Herstellung der gesetzlichen Ordnung bestimmt seien, die Freiheiten und Rechte der Stadt aber nicht verletzt werden sollen. Indessen waren die Städte in Rücksicht der Verwendung ihrer Truppen keineswegs einig, indem zwar Bern und Solothurn dieselben zu Verhaftungen gebrauchen lassen wollten, Freiburg nur zu Verhaftung der durch die ordentlichen Gerichte Verurtheilten, Luzern aber jede Mitwirkung der Seinigen verweigerte. Der Prozeß gegen die Angeklagten wurde nun vor den ordentlichen Gerichten geführt und am 15. Juli zehn Geflüchtete in Kontumaz zum Tode, sieben andere zu Verbannung oder Geldstrafen verurtheilt. Aber noch blieb die Genugthuung für den König übrig. Derschau stellte deßwegen mehrere Forderungen, wodurch Bern veranlaßt wurde,

eine Konferenz der vier verburgrechteten Städte in Murten zu veranstalten. Da sich dann der Stadtrath von Neuchatel zu unbedingter Unterwerfung unter ihren Ausspruch erklärte, so wurden am 10. August die Truppen der Städte zurückgezogen und die Genugthuung für den Fürsten so festgesetzt, daß die Bürger durch Niederlegung ihrer Waffen auf dem Rathhause sechs Monate lang entwaffnet sein sollten, jedoch soll ihnen das Waffenrecht für fremden Kriegsdienst bleiben. Die Grenadierkompagnie, die sich bei dem Auflaufe zweideutig benommen hatte, wurde ganz aufgehoben. Eine Abbitte der vier Ministerialen und des Stadtrathes zu Handen des Königs wurde so angeordnet, daß das Ehrgefühl dieser Behörden möglichst geschont ward. Die Kosten der Besatzung und eine der Wittwe von Gaudot zu zahlende Entschädigung von dreitausend Franken mußte die Stadt übernehmen. Alles wurde ohne Weigerung angenommen, und von Derschau, der gewöhnt an die unumschränkte Willkür eines souveränen Fürsten, viel zu den Verwickelungen beigetragen hatte, verließ endlich Neuchatel.

Nach seinem Abgange kam 27. August 1768 der neue Gouverneur, von Lentulus, ein Berner, der in preußischem Dienste zum Range des Generallieutenants emporgestiegen war und von Friedrich dem Großen sehr geschätzt wurde, nach Neuchatel. Die Wahl desselben war ein Beweis, daß der König das wahre Wohl seines Fürstenthums uneigennützig zu befördern suchte. Er wurde auch mit ungeheucheltem Jubel von der Bevölkerung empfangen. Die Konferenz zu Murten hatte die Erledigung der staatsrechtlichen Fragen über die Verhältnisse des Fürsten und der verschiedenen Gemeinden einer Uebereinkunft des neuen Gouverneurs mit den Letztern überlassen und sich nur, wenn es nöthig sein sollte, Vermittlung vorbehalten. Was einem Diener willkürlicher Fürstengewalt nicht gelungen wäre, eine freie Uebereinkunft zwischen Fürst und Volk, das brachte der gerade, edle Sinn eines Mannes zu Stande, der die Rechte beider

achtete und der in dem Despotismus der rohen Menge dieſelben Gefahren erkannte, wie in demjenigen eines unbeſchränkten Fürſten. Die Schwierigkeiten waren in der That nicht gering, denn es mußte die Sache mit den Abgeordneten der vierundſechzig Gemeinden verhandelt werden. Dennoch kam eine Uebereinkunft zu Stande, welche die Rechte und Freiheiten des Landes ſowohl als das Anſehen und den Einfluß der fürſtlichen Regierung ſicherte und mit Beifall am 20. November von den Abgeordneten aller Gemeinden angenommen wurde. Selbſt das Recht, einen Zuſammentritt aller Gemeinden zu veranſtalten, wurde hergeſtellt, wenn es zu Handhabung der Verfaſſung und zu Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen nöthig gefunden wird; nur ſoll vorher die Veranlaſſung und die Verhandlungsgegenſtände der Regierung angezeigt werden, damit in ihrem Namen vier Staatsräthe bei der Konferenz gegenwärtig ſein können. Ferner dürfen den Einwohnern unter keinem Vorwande Abgaben auferlegt, kein Juſtiz- oder Staatsbeamter oder Offizier willkürlich, ſondern nur unter Beobachtung der gerichtlichen Formen entſetzt werden. Dabei ſolle dem Staatsrath die erſte Unterſuchung zukommen und hierauf an den König berichtet werden, von welchem allein die Entſetzung könne ausgeſprochen werden. Die Verpachtung der Einkünfte wird zwar beſtätigt, weil ſich der König über deren Beziehungsweiſe nichts vorſchreiben laſſe; aber alle Pächter ſollen Landeskinder, und den Staatsräthen verboten ſein, an den Verpachtungen Antheil zu nehmen. Dieſe Uebereinkunft, ein edles Beiſpiel der Mäßigung und der Achtung begründeter Rechte, wurde dann auch von Friedrich dem Großen nach ihrem ganzen Inhalt beſtätigt.

Empörung in Livenen. 1755 und 1756. Nicht durch Eingriffe der Beherrſcher in wohlbegründete Rechte, ſondern durch die Selbſtſucht eigennütziger Demagogen entſtand in dem am Südabhange des Gotthards liegenden Thale von Livenen im Jahre 1755 eine für [illegible]nheilvolle Empörung. Seit dem Jahre 1447 bei

herrschte das Land Uri mit großer Milde diese Landschaft (Bd. I. S. 500). Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges von 1712 sah sich Uri genöthigt, dem Thale die geleistete Hülfe durch Freiheiten von solcher Bedeutsamkeit zu vergüten, daß es dadurch weit über die andern eidgenössischen Unterthanenländer erhoben wurde. Es war auch nicht der Wunsch, den letzten Rest der Urner'schen Oberherrlichkeit abzustreifen, es waren vielmehr schändlicher Eigennutz und die Furcht, Quellen ungerechten Gewinnes verstopft zu sehen, welche diesen Aufruhr zunächst erzeugten. Das Thal war seit Langem in die unreinen Hände einer genau verbundenen Verbrüderung selbstsüchtiger Dorfmagnaten und despotischer einheimischer Beamten gefallen. Diese schalteten mit dem Vermögen der acht Gemeinden des Thales nach Willkür, drückten vielfältig ihre ärmeren Mitbürger und begingen an der Habe der Wittwen und Waisen große Untreue. Die Klagen der Bedrückten gelangten nach Uri. Daselbst waren die durch den Aufstand von 1712 abgenöthigten Konzessionen noch in lebhaftem, bitterem Andenken, und die Gelegenheit, die ehemaligen Rechte herzustellen, war Vielen willkommen. Es wurde nun ungesäumt Wiedereinführung einer alten vergessenen Verordnung befohlen, nach welcher von Gemeinde-, Wittwen- und Waisengütern dem Oberherrn wenigstens alle zwei Jahre Rechnung abgelegt werden sollte. Gegen diese wohlthätige Verordnung erhoben sich aber die in ihrem ungerechten Gewinne gefährdeten Häuptlinge der Livener als über schwere, ungerechte Bedrückung. Man spiegelte dem Volke vor, es schwebe in Gefahr, sich ein Joch aufladen zu sehen, wie seine Nachbaren, die italienischen Gemeinherrschaften, es trugen, und die leichtgläubige, unwissende Menge ließ sich bethören, gegen Uri, das ihrer Noth hatte abhelfen wollen, sich in wildem Aufruhr zu erheben. Man hielt Landsgemeinden ab, und wer etwa noch an Uri hing, wurde durch Drohungen eingeschüchtert. Wie gewöhnlich so steigerten sich auch mit der Zunahme der Gährung die Forderungen der Livener. Sie be-

mächtigten sich des Zolles am Platifer, und forderten, daß die Verbrecher nur von dem Thalgerichte sollen beurtheilt werden. Die Nachgiebigkeit der Urner in den Jahren 1712 und 1713 hatte den Muth zu dieser Unternehmung gegeben. Aber Uri war nicht mehr so schwach und hülflos, wie nach Beendigung jenes unglücklichen Krieges. Am 27. April beschloß die Landsgemeinde Gewalt zu brauchen, wenn bis zum 3. Mai keine Unterwerfung erfolge. Allein alle Gemeinden verweigerten den Gehorsam. Sie schickten zwei Abgeordnete nach Altorf, welche die Forderungen des Landes mit vielem Trotze vortrugen. Unterdessen wurde der urnerische Landvogt in Livenen und der Zolleinnehmer am Platifer verhaftet. Auf die Nachricht davon wurden auch die Abgeordneten der Livener als Geißel zurückbehalten und dann gegen die verhafteten urnerschen Beamten ausgewechselt. Die Eidgenossen wurden zu Bereithaltung der Hülfe gemahnt und erklärten ihre Bereitwilligkeit. Nur Schwyz zögerte auf zweideutige Weise, so daß die von der Landsgemeinde bewilligten sechshundert Mann, obgleich am nächsten bei Uri, erst zum Auszuge bereit waren, als die Unterwerfung der Livener schon Statt gefunden hatte.

Unterdessen hatten die Livener in einer Landsgemeinde zusammengeschworen, sich bis aufs Aeußerste zu vertheidigen. Sie stellten eine Wache auf der Höhe des Gotthardspasses auf, der dann, sobald ein Angriff von Urseren her drohen würde, mit zweitausend Mann sollte besetzt werden. Allein schon hatte Uri eine Mahnung an Zürich, Zug und die vier Waldstätte erlassen, zum Zuzuge nach Uri und an Bern, Glarus und Wallis an die Grenze von Wallis gegen Livenen. Dieser Hülfe versichert zogen am 13. Mai gegen tausend Urner mit sechs Stücken Geschützes nach Urseren; mit ihnen vereinigten sich Freiwillige aus diesem Thale. Am folgenden Morgen überraschten etwa hundert Mann die Wache der Livener auf der Höhe des Berges, von der sie vier Mann gefangen nahmen; die Uebrigen entflohen und verbreiteten Schrecken im Thale. Indessen wurde das weitere Vor-

rücken von Urseren aus durch beständigen Regen, welcher den Schnee erweichte, bis zum 21sten aufgehalten, aber auch die Livener wagten keinen Versuch, die verlorene Stellung auf dem Berge wieder einzunehmen. Am 20sten trafen siebenhundert Unterwaldner ein, und schon einige Tage vorher wurde an die bereits marschfertigen Zürcher und Zuger, sowie auch an Schwyz berichtet, daß man des Zuzuges nicht bedürfe. Am 21sten, als kältere Witterung eingetreten war, zogen die Urner und Unterwaldner eintausend sechshundert Mann stark ohne Widerstand zu finden nach Airolo. Dort trafen sie nur wenige Männer an, die sogleich entwaffnet wurden. Die Livener sollen den Plan gemacht haben, das obere Thal Preis zu geben und die Urner am Platiferpasse in einen Hinterhalt zu locken. Als sie aber neben dem Banner von Uri auch diejenigen Ob- und Nidwalden erblickten, die nachrückenden sechshundert Luzerner das Bedrettothal besetzten, und von den Rüstungen, die in andern Orten Statt fanden, Kunde kam, so daß die Berner schon über die Gemmi bis Münster im Oberwallis vorrückten und auch die Walliser auf dem Marsche waren, da verwandelte sich der Uebermuth der Empörer in Angst und Verzagtheit. Anfänglich zeigte zwar ein Theil, der sich auf die Berge geflüchtet hatte, noch ein trotziges Benehmen, bald aber unterwarf sich Alles. Die Entwaffnung und die Besetzung des ganzen Landes fand ohne Widerstand Statt, und nirgends geschahen Plünderungen oder Verwüstungen. In einer Felskluft bei Giornico wurde die Landesfahne und ein Vorrath von Schießpulver und Flintenkugeln gefunden. Nachdem man einige Rädelsführer, welche sich nicht durch die Flucht gerettet hatten, eingezogen, und weder die Freistätte des Kapuzinerklosters, noch das Geschrei der Mönche über Verletzung des kirchlichen Asylrechtes geachtet, um sich des Landshauptmanns Urs (Orso) zu bemächtigen, wurde am 2. Juni 1755 das ganze Volk auf seinen gewohnten Sammelplatz nach Faido berufen. Es erschienen bei dreitausend Mann, voll banger Erwartung. Hier, vom Heere der

ersten Landammann erhoben sah. Diese Stelle bekleidete er abwechselnd mit Geiger acht Jahre lang. Von seinem richtigen Ansehen zeugt, daß er sich bei der Berathung über das Konkursgesetz der Forderung eines Vorrechtes für die einheimischen Gläubiger widersetzte, mit der richtigen Bemerkung, daß dadurch der Kredit des Landes geschwächt werde. Dann aber verwickelte er sich in ein Unternehmen, das seinen Feinden Gelegenheit gab, seinen Sturz herbeizuführen. In alter Zeit hatte Appenzell Innerrhoden der rheinthalischen Gemeinde Oberried eine große Alpe am Gentis verkauft. Diese Alpe seinem Lande wieder zu gewinnen, war Suters Wunsch und Streben. Er glaubte, die Verpfändung einiger Stücke derselben an Juden entdeckt zu haben. Diesen Umstand wollte er zur Lösung des Ganzen benutzen. Der Landrath billigte seine Meinung. Der Streit, der darüber mit Oberried entstand, dauerte mehrere Jahre. Endlich im Jahre 1775 wurde von dem Großen Rathe zu Appenzell, der zugleich Partei und Richter war, dem Landammann Suter das Recht zugesprochen, zufolge des appenzellischen Pfand- und Zugrechtes die ganze Alpe in Besitz zu nehmen und der Pfandschilling sechstausend Gulden zum Bezuge angewiesen. Allein die Klagen der Gemeinde Oberried über dieß rechtlose Verfahren fanden bei den im Rheinthale regierenden Kantonen geneigtes Gehör. Der Landrath, der bis dahin alle Schritte Suters gebilligt hatte, zog sich nun zurück, und überließ es ihm, diesen Prozeß nach gestellter Kaution für allfällige Unkosten auf seine eigene Gefahr hin vor der Tagsatzung durchzufechten. Der Prozeß ging im Jahre 1775 mit fünfzehnhundert Gulden Kosten verloren, bis zu deren Bezahlung die Innerrhodischen Güter im Rheinthale sequestrirt werden sollen. Jedoch war dem Lande Appenzell noch ein mehrmonatlicher Termin zu Beibringung besserer Rechtsgründe eingeräumt, nach dessen Verstreichung das Urtheil erst in Kraft erwachsen sollte. Der Landammann suchte nach seiner Heimkehr der Auskunft über diesen Prozeß durch vielerlei Ausflüchte zu ent-

gehen; allein er sah sich bald genöthigt, dem Landrathe den Verlauf offen darzulegen. In seiner Relation berief er sich hauptsächlich auf die zum Landrathe unter gewissen sichernden Bedingungen erhaltene Bewilligung zum Prozesse, so wie darauf, daß aus demselben dem Lande kein Nachtheil erwachsen sei, indem der verhängte Sequester mit dem Tage der Kostenzahlung werde aufgehoben werden; aber die Erbitterung von Suters Feinden sah in dem Vorfalle eine erwünschte Gelegenheit zu seinem Sturze. Man deutete ihm sein Verfahren als ein Staatsverbrechen aus, und derselbe Landrath, der ihm zum Prozesse auf seine eigene Gefahr autorisirt hatte, entsetzte ihn nun ohne ein eigentliches Rechtsverfahren seines Amtes und verurtheilte ihn nochmals zur Bezahlung der Unkosten und Entschädigung der Eigenthümer der Alpe. Das Landessiegel wurde ihm abgefordert und seinem Gegner Geiger übergeben.

Die eigenmächtige Entsetzung des ersten Staatsbeamten ohne wirkliches Urtheil und Recht durch den Landrath erregte große Gährung unter dem für seine Souveränetät besorgt werdenden Volke. Am 16. August 1775 während einer Sitzung des Kleinen oder sogenannten Wochenrathes drangen ungefähr zweihundert Männer nebst Suter in die Rathsstube mit der ernsten Frage, aus was für Befugniß er also in die Rechte des Volkes eingegriffen. Sie verlangten unter heftigen Drohungen Suters Restitution, und bewirkten, daß die Versammlung eines zweifachen Landrathes beschlossen wurde. Dieselbe fand am 22sten Statt, und die Anhänger der Geiger'schen Partei stellten sich beim Rathhause auf mit Kreuz und Fahnen, wie in einer Prozession. Das Rathhaus selbst wurde mit Schützen umgeben. Suter verlangte vergeblich Gehör. Der Landrath beschloß nun am 27sten eine Landsgemeinde zur Wahl eines Landammanns zu halten, und verbot allen Mitgliedern des Rathes Suter vorzuschlagen. Die kurze Zeit bis zu ihrer Versammlung benutzten Suters Feinde zu eifriger Bearbeitung, und, wie von glaubwürdigen Zeugen be-

hantirt wird, sogar zu theilweiser Bestechung des Volkes. Besonders thätig zeigte sich ein Theil der Priesterschaft, namentlich aber die Capuziner, denen Suter nie günstig gewesen, die er mit witzigen Einfällen gekränkt hatte, und die ihm dieses, sowie einige tolerante Religionsansichten, nicht verziehen. Sie gingen von Haus zu Haus und mißbrauchten die Schwäche des abergläubischen Volkes, es zu bereden, daß Freiheit und Religion gefährdet seien, wenn Suter Amt und Ehre wieder empfange. Auch hier erscheinen nun wieder die Parteinamen der Harten oder der Anhänger von Geiger, und der Linden. Die Umtriebe hatten solchen Erfolg, daß Suters Gegner mit Hülfe tumultuarischer Gewaltmittel in der Landsgemeinde einen vollständigen Sieg errangen. Ohne Vertheidigung, ohne Berührung der eigentlichen Streitfrage ward Suter aus seinem Amte verdrängt, und gewaltsam verhindert, zur Rettung seiner Unschuld den Rednerstuhl zu besteigen. Nun begannen Verfolgungen gegen seine Anhänger. Hundertundsiebenzig Personen wurden mit Bußen bis auf dreihundert Gulden belegt. Unterdessen trat Suter eine Wallfahrt nach Einsiedeln an, um durch Wiederherstellung des Rufes seiner Rechtgläubigkeit den ersten Schritt zur Wiedererlangung der verlorenen Ehre zu thun. Seine Entfernung wurde Grundlage seines gänzlichen Unterganges. Ohne ihn vorzuladen oder zu verhören, erklärte ein Urtheil des Landrathes am 15. September den abwesenden Alt-Landammann als einen Rebellen, Friedensstörer, Verächter der Freiheit und Religion, und beschuldigte ihn dreier geheimer Schandthaten, die der Anstand zu nennen verbiete. Sein Name ward an den Galgen geschlagen, auf seinen Kopf ein Preis von hundert Kronthalern gesetzt, er selbst aus der Schweiz verbannt, und allen Landleuten jede fernere Verbindung mit ihm bei Ehre und Eid untersagt, auch jeder aufgefordert ihn zu verhaften, wenn er das Land betreten würde. Ferner wurde Suter für bankerott erklärt. Vergebens erbot sich sein Schwiegervater zur Bezahlung seiner Schulden. Man bemächtigte sich der

Suter'schen Güter. Seine vornehmsten Gegner büßen hiebei nur Spottweise an sich; dennoch konnte aus dem Erlöse der vorhandene Schuldenzustand fast gänzlich getilgt werden, und die Gläubiger erhielten statt Eines Guldens sechsundfünfzig Kreuzer, ungeachtet zuvor alle Kosten abgezogen wurden. Dreiundzwanzig Rathsglieder, die zu milderen Maßregeln gestimmt hatten, wurden entsetzt und einige derselben noch mit Geldstrafen belegt. Auch der Hauptpfarrer zu Appenzell, Bühler, Suters Freund, verlor sein Amt. Durch das ganze Land unterlag der Anhang des Verfolgten unter der Schreckensregierung hartem Drucke. Er selbst lebte zu Konstanz in Armuth und Verlassenheit. Es wurde bei schwerer Strafe verboten ihn zu unterstützen. Eine ehrfurchtsvolle Bitte um sicheres Geleit und Verantwortung wurde den Flammen übergeben, und seiner Frau sogar befohlen, ihn bei Verlust ihres Land- und Erbrechtes nicht mehr als Gatten anzusehen. Dennoch folgte sie ihm getreu in die Verbannung. Von fünfundsiebenzig Männern, die sich im folgenden Jahre, veranlaßt durch ein zweites vergebliches Bittschreiben Suters, vereinigten, auf gesetzlichem Wege sicheres Geleit für ihn vom Landrathe zu verlangen, wurden vier zum Tode verurtheilt; doch aus Furcht vor dem murrenden Volke nur mit Stäupung und Ehrlosigkeit, die andern an Vermögen und sonst gestraft; auch ward bei Lebensstrafe verboten, vom Suter'schen Handel zu sprechen. Von da an erlaubten sich Suters Gegner Vieles gegen die Freiheit des Landes, bis die lebhaften Protestationen der ansehnlichen Gemeinde Oberegg ihnen mehr Mäßigung geboten. Suter selbst schien von ihnen vergessen. Er näherte sich mehrmals den Grenzen seines Vaterlandes. Man stellte sich, dieses nicht zu bemerken, bis Baptista Mäß, ehemals ein eifriger Anhänger Suters, der an der Geschichte wegen der Alpe Theil gehabt hatte und gleich ihm in Verbannung gestoßen war, zurück kam und sogleich ins Gefängniß geworfen ward. Es ist ungewiß ob er um sich zu retten, oder durch die Qualen der Folter gezwun-

gen, weissage, Suter habe in seinem Gefängniß Aufruhr erregt, er wurde mit einem gehässigen Anhange den Fleiß Appenzell überfallen, sich der öffentlichen Gebäude bemächtigen, und das ganze Land zur Behauptung seiner Freiheit aufrufen. Augenblicklich erklärten alle, welche Suter als Ohrenzeugen bezeichnete, bei Ehre und Eid, nie ein solches Wort von Suter gehört zu haben; dennoch benutzten seine Feinde diese verdächtigen Aussagen. Machen, Vertheidigungsanstalten, vielfache Gerüchte verbreiteten Schrecken unter dem Volke. Man beschloß, sich des Unglücklichen auf jedem Wege zu bemächtigen. Das schändlichste und unmenschlichste Mittel wurde dazu ausersehen. Zwei angesehene Männer, der Rathsherr Jakob Sonderegger von Oberegg und der Wirth und Gemeindehauptmann Mathias Buff von Wald in Außerrhoden, übernahmen, lüstern nach dem Blutgelde, das auf Suters Kopfe stand, die Rolle schändlicher Verräther. Sie beredeten Suters Tochter, daß ihnen, als Freunden ihres Vaters, Alles darum liege, in kurzer Unterredung ihm einige höchst wichtige und nützliche Eröffnungen mitzutheilen. Die Verblendete lud ihren Vater ein, sich zu diesem Ende in der Außerrhodischen Gemeinde Wald einzufinden. Unter allerlei Vorspiegelungen von der Unzufriedenheit im Volke, und besonders auch zu Oberegg, ward der Unglückliche am 7. Februar 1784 auf den Boden der Innerrhodischen Gemeinde Oberegg gelockt, verhaftet, und unter dem Geleite Bewaffneter durch das Rheinthal nach Appenzell geliefert. Seine gefühllosen Henker ließen den achtundsechzigjährigen Landammann bei Sturm, Schneegestöber und Kälte drei Stunden lang unter freiem Himmel, auf einen Schlitten gebunden, liegen, während sie selbst im Wirthshause zu Altstätten auf obrigkeitliche Unkosten zechten. Betend bereitete sich Suter auf dem ganzen Wege zum Tode. Seine Ahnung hatte ihn nicht betrogen. Zwar wollte ihm eine bedeutende Zahl seiner Richter volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; diese Anstrengungen wurden aber vereitelt durch die Schamlosigkeit seiner unversöhnlichen Feinde. Als jene die

Verfassung der früheren Prozessakten verlangten, antworteten diese, sie seien nicht mehr vorhanden. Als sie begehrten, daß dem Volke die dort geheimen Schandthaten deutlich bezeichnet werden; bekannten diese, man habe das zur Einschüchterung des Suter'schen Anhanges bloß erdichtet. Erst nach langem Kampfe vermochten die Gerechteren mit ihrem dritten Begehren durchzudringen, daß dem Verhafteten nochmalige Verantwortung vor Rath gestattet werde. Nach Beendigung dieser ersten vorläufigen Vertheidigung faßte dann die Mehrheit den Schluß: Es den Verhörrichtern (d. h. Suters ärgsten Feinden) zu überlassen, ihn über seine Vergehungen „mit Bescheidenheit" an der Folter zu fragen. Drei Mal an Einem Tage ward hierauf die Tortur gegen ihn angewendet. Selbst diese grausamen Schmerzen entrissen ihm kein Geständniß; als man ihm aber anzeigte, übermorgen werde er neuerdings und ohne Schonung gefoltert werden, verließ ihn seine Standhaftigkeit, und schauderns antwortete er, man solle von ihm glauben, was man wolle. Dieß ward für ein genügendes Geständniß genommen, und wiewohl zwanzig Richter feierlichst gegen das ganze Verfahren protestirten, sprach dennoch die Mehrzahl das Urtheil über ihn aus. Unter seinen todeswürdigen Verbrechen zählte das Urtheil nicht allein die gänzlich widerlegte Lüge jenes Baptista Mäß, sondern auch das auf, daß Suter die Tagsatzung der dreizehn Orte und selbst den kaiserlichen Hof um Fürbitte bei seiner Regierung angesprochen habe. Am 5. März 1784, zwei Stunden nach dem Urtheilsspruche, damit ja alle Möglichkeit der Rettung abgeschnitten werde, wurde er enthauptet. Die Prozeßakten wurden darauf absichtlich vernichtet, wodurch sich die Urheber dieses Mordes selbst das Urtheil sprachen. Militärische Anstalten waren von der herrschenden Faktion getroffen, um jeden Versuch zur Rettung des schuldlosen Opfers des Parteihasses zu vereiteln, und die Gefahr ging ohne Störung vorüber. Aber diese Parteiwuth und Grausamkeit gegen die Urheber des Unglückes hob sich nicht verbessernd. Manches Haupt eines Be-

Schädlichen, die ihn ins Verderben gestürzt hatten, wurde bald nachher von seiner über die Unthat empörten Gemeinde für lebenslänglich der ihm anvertrauten Würde entsetzt, selbst sein Wirthshaus wurde fortan gemieden, er starb in Noth und Verachtung, und der Landammann Karl Franz Bischofberger, einer der blutdürstigsten Feinde Suters, fiel in Wahnsinn, in welchem das schauderhafte Bild seines unschuldigen Schlachtopfers beständig vor ihm stand. Im Lande Appenzell Innerrhoden aber gab es keine rechte Ruhe mehr, bis Suter im Jahre 1829, fünfundvierzig Jahre nach seinem Tode, für unschuldig erklärt, seine irdischen Ueberreste ihrem Grabe auf der Richtstätte enthoben und ehrlich beerdigt wurden. Auf dem Gottesacker zu Appenzell ruht nun im Frieden sein Gebein.

Parteiung unter den patrizischen Geschlechtern zu Luzern, Plazidus Schnyder und Valentin Meier. 1757 bis 1770. Schmählicher noch als diese rohen Gewaltthaten in dem demokratischen Ländchen Appenzell erscheint um dieselbe Zeit das tiefe Verderbniß der Mehrzahl der aristokratischen Beherrscher Luzerns und deren Parteikämpfe um den auf Kosten des Staates zu machenden Gewinn. Schon oben (S. 252) ist der Versunkenheit dieses Patriziats gedacht worden und die folgenden Ereignisse zeigen ihre Wirkungen. Sie begannen schon in den ersten Decennien des Jahrhunderts, als man im Jahr 1720 in der Verwaltung des Staatssäckelmeister Meier ein Defizit von dreiunddreißigtausend Gulden entdeckte. Dasselbe war aus Fahrlässigkeit und unbegrenztem Vertrauen auf Andere entstanden. Der kränkliche und hoch betagte Mann war überhaupt seinem Amte nicht gewachsen, und guten Rath oder Beihülfe verschmähte er eigensinnig. Da er indeß einen vortheilhaften Kauf genoß, und durch Hingabe seines ganzen Besitzes den Ausfall zu decken vermochte, betrachtete man ihn mehr als Unglücklichen, denn als Verbrecher, erbarmte sich seiner, und begnügte sich mit dem vollen Ersatze. Indessen herrschte heftige Eifersucht und

Spaltung zwischen den Familien Meier und Schuhmacher. Beide hatten in den Räthen ihren Anhang und sie kämpften mit wechselndem Erfolg um das Uebergewicht. Als nun im Jahre 1742 in der Kasse des verschwenderischen und ökonomisch ruinirten Kornamtmanns Leodegar Meier eine sehr beträchtliche Summe fehlte, so verbanden sich seine politischen Feinde mit seinen geschädigten Gläubigern. Er wurde entsetzt und lebenslänglich aus der gesammten Eidgenossenschaft verbannt. Seine zahlreiche Familie versank zum Theil in Armuth, und erst nach einundzwanzig Jahren konnte ihm sein damals allmächtig gewordener Sohn Valentin die Erlaubniß verschaffen, sein Leben bei einem andern Sohne, der zu Bischoffzell im Thurgau Chorherr war, beschließen zu dürfen. Im Jahre 1757 berechnete der Oberzeughert Franz Plazidus Leodegar Schuhmacher dem Staate einen unerwarteten Verlust von fünfzehntausend Gulden. Niemand glaubte an die Wirklichkeit desselben; allein das Geschlecht Schuhmacher war damals zu einflußreich, als daß sich jemand durch das Verlangen einer Untersuchung seinen Zorn hätte zuziehen mögen. Wenige Monate später ging der Diener eines Regierungsdepartements mit einer beträchtlichen Geldsumme durch, die ihm zur Vertragung an eine Behörde war anvertraut worden, und am Ende des Jahres 1758 wurde der Staatsschatz mit großer List um etwa fünfzigtausend Gulden bestohlen. Die Thäter, alles unbedeutende Personen, wurden zwar entdeckt und mit dem Tode bestraft; allein der größte Theil der Gelder war verloren, auch zog man aus dem empfindlichen Vorfalle keine Lehre, und blieb in der Verwaltung nachlässig und gewissenlos, wie zuvor. Das Staatsvermögen befand sich meist an unsichern Orten, und noch weniger war man darauf bedacht, sich vor Veruntreuungen der Beamten zu schützen. Es verfloß daher kaum ein Jahr, und der Luzernerische Staat sah sich abermals durch ein Verbrechen, das unter dem Namen des Peculates (Kassendiebstahles) bekannt geworden ist, gefährdet.

Im Jahr 1757 hatte nämlich der verschwenderische, hochfahrende und intrigante Jost Nikolaus Joachim Schuhmacher durch das Uebergewicht seines Geschlechtes die Stelle eines Staatsseckelmeisters erhalten. Als er zwei Jahre später seine erste Rechnung ablegen sollte, überraschte er den Rath mit der Anzeige, es seien ihm durch einen kühnen Einbruch gegen dreitausend Gulden seines eigenen Vermögens und für neunzehntausend einhundertsechzig Gulden Staatsgelder und Papiere entwendet worden. Nach dem Gesetze war er durchaus nicht berechtigt, so viele dem Staate gehörige Barschaft und Schuldbriefe bei seiner eigenen Habe aufzubewahren; dennoch errangen seine Verwandten und Freunde den schonenden Beschluß: der Staat habe mit achttausend achthundertachtzig Gulden den Verlust der Barschaft, Schuhmacher aber mit zehntausend zweihundertachtzig Gulden denjenigen der Briefe zu tragen. In Beziehung auf seine übrige Verwaltung vertröstete man sich auf die nun bald zu stellende Rechnung. Nun aber fanden sich bald nachher die entwendeten Briefe wieder in einer Scheune nahe bei der Stadt, so daß Schuhmacher für Ein Mal ganz ohne Schaden aus diesem Handel hervorging. Das Unerklärliche dieser Auffindung warf jedoch einen starken Verdacht auf seine Amtstreue, und seine Gegner fingen an, ihn mit aufmerksamem Auge zu beobachten. An ihrer Spitze stand der Großrath und Rathsschreiber Valentin Meier, Sohn des verstorbenen Leodegar. Er war zur Zeit der Entsetzung seines Vaters siebzehn Jahre alt, trat dann in sardinische Dienste und kehrte später nach Luzern zurück. Im Jahre 1750 gelangte er in den Großen und 1763 in den Kleinen Rath. Meier, einer der ausgezeichnetesten Staatsmänner Luzerns, war ein Mann von reichen Talenten, vorzüglicher Bildung und unwiderstehlicher Beredtsamkeit, heftig und unerschrocken, behaglich in Verfolgung seiner Zwecke, fast eigensinnig in seinen Ansichten. Er war ein Feind vieler Unordnungen, und namentlich der schamlosen Ausbeutung des öffentlichen Gutes, wiewohl auch er seinen politischen Ehrgeiz

selber nicht von allen Verdächtnissen seiner Unschuld und Rechtschaffenheit nicht von dem Gifte der Parteiung rein zu halten wusste. Bitterer Groll war in seinem Herzen gegen das Schuhmacherische Geschlecht, welches vorzüglich den Sturz seines Vaters durchgesetzt hatte. Seine Gegner beschuldigten ihn unverhohlen des Ehrgeizes und Eigennutzes, der Anmassung und Eigenmächtigkeit, der Rachgierde und Leidenschaftlichkeit. Selbst seine Freunde glaubten oft, ihn zu mehr Vorsicht und Mässigenheit ermahnen zu müssen. Er war es, der die Niedersetzung einer Kommission zu strenger Untersuchung der Verwaltung des gesammten Stiftsgutes bewirkte. Die Ergebnisse dieser Untersuchung verwandelten den Verdacht gegen Schuhmacher bald in die vollste Ueberzeugung. Durch sein anklagendes, hochfahrendes Benehmen reizte Schuhmacher seine Gegner zu immer entscheidenderen Schritten, und die Entfernung dieses Verbrechers, dessen Einfluss so fest stand, dass er noch während der Untersuchung mit Gesandtschaftsreisen beehrt ward, gelang erst nach ungemeinen Anstrengungen. Erst nach dem hartnäckigsten Läugnen und den listigsten Ränken ward Schuhmacher vorsätzlicher Untreue überwiesen. Ein erstes Urtheil beschuldigte ihn bloss der Nachlässigkeit, entsetzte ihn seines Amtes und verfällte ihn zu bedeutendem Ersatze. Damit waren aber seine Gegner und Meier insbesondere nicht zufrieden. Sie beabsichtigten Schuhmachers völligen Sturz. Nochmals durchsuchte Meier mit der äussersten Strenge Schuhmachers Rechnungen, und es gelang ihm, die unmöglichsten Bedrücke beabsichtigten Unterschleifes aufzufinden. Da erging gegen Schuhmacher am 29. März 1762 ein zweites Urtheil, das ihn von Amt, Ehren, Rechten und Vorrechten stieß, zu einem Ersatze von zweimalhunderttausend einhundertundacht Gulden verdammte, und (doch nur auf besonderer Gnade) ewige Verbannung aus der Eidgenossenschaft über ihn aussprach.

Ein Jahr später wurde von der Staatsökonomiekommission der abwesende Obervogt und Landvogt Franz Xaver Leodegar

Schuhmacher wegen seines im Jahre 1758 angegebenen Betrugs in Untersuchung und Strafe gezogen. Er wurde ebenfalls als Betrüger erklärt, aller bürgerlichen Ehren und Aemter entsetzt, in die Stadt eingegrenzt, von Zunftversammlungen, Wirthshäusern und allen öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen, und zu einem Ersatze von sechstausend Gulden verurtheilt. Für die geringste Uebertretung seines Urtheils war ihm ewige Verbannung angedroht.

Durch seine in manchen Beziehungen höchst verdienstlichen Leistungen, welche der gewissenlosen Plünderung und Verschleuderung des öffentlichen Guts Schranken setzten, erfolg Valentin Meier einen so hohen Grad von Ehre und Ansehen, daß er zu Luzern für längere Zeit allvermögend wurde, und im Gefühle seines Uebergewichts bald alle Vorsicht für überflüssig achtete. Auf seinen Antrag ward nun eine beständige Staatsökonomiekommission niedergesetzt. Er selbst empfing als Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit zwei silberne Ehrenbecher, vier goldene Medaillen und eine Belobungsurkunde; er trat auch im Jahre 1763 in den Kleinen Rath ein, und erwirkte die theilweise Aufhebung der Verbannung seines Vaters. Aber er befurchte einen Wiederaufschwung der Schuhmacher'schen Partei, und seine Feindschaft gegen dieß Geschlecht war noch nicht befriedigt. Um so eifriger benutzte er eine Gelegenheit, den Sohn zu vernichten, wie er bereits den Vater gemalmt hatte.

Lorenz Plazidus Schuhmacher, Joachims Sohn, war ein notorischer Wüstling und Verschwender, von der Obrigkeit wegen muthwilliger und schadenfroher Streiche schon mehrmals gestraft, und sogar des Diebstahls verdächtig. Dennoch war er, weil die Rathsstellen zu Luzern gleich einem Erbgute betrachtet wurden, als der einzige Sprößling eines einflußreichen Vaters, in den Großen Rath, zu einer Gerichtsschreiberstelle und zur Verwaltung der Herrschaft Heidegg gelangt. Mitten im Prozesse seines Vaters entfernte sich Plazidus plötzlich von Luzern, hinterließ viele Schulden, und in seiner Kanzlei

hatte ein Defizit von zwei bis dreitausend Gulden. Durch schnellen Austritt wurde seines Vaters Lage nicht wenig verschlimmert. Im Auslande nahm Plazidus Dienste in einem österreichischen Regimente, desertirte, und lief sich im Gewande eines gemeinen Soldaten um die Mitte des Jahres 1763 wieder zu Luzern blicken. Er hörte ein obrigkeitliches Mißfallen an, nahm dann seinen Sitz im Großen Rathe wieder ein, und hielt sich stille; konnte aber die Ausbrüche einer rachedurstigen Gesinnung gegen die Gegner seines Hauses nie ganz bemeistern, so wie er sich auch an einige im Geruche der Ungefriedenheit stehende Bürger anschloß, deren ganze politische Thätigkeit sich zwar auf nutzloses Drohen und Raisonniren in den Schenkhäusern beschränkte. Im Jahre 1764 wurde einer derselben, ein bekannter Trunkenbold, zu zweijähriger Einsperrung in das Stadtspital verurtheilt. Er barg sich aber im Asyle der Barfüßerkirche, von wo aus er appelliren wollte. Das Appellationsbegehren setzte ihm Schuhmacher auf, und verhalf ihm, als es nicht wirkte, zur Flucht. Dieses alles wurde dem Rathe bekannt. Vor allen Dingen fand man das Appellationsbegehren sehr respektwidrig, weil es statt dem gewohnten „unterthänig gehorsamer Diener" einfach mit „Bürger unserer Stadt" unterzeichnet war. Da sich Plazidus überdieß mit Ungestüm vertheidigte, so ward er als Patrizier und Großrath auf dem Rathhause in anständigem Verhaft gesetzt, und ein zweiter Verhaftsbefehl gegen einen Theilnehmer seiner Schuld erlassen. Auf dem Wege zum Arrestzimmer mißglückte Schuhmachern der Versuch, ein Päckchen Schriften ins Wasser zu werfen. Dieser Gang ward sogleich einer Kommission zur strengen Untersuchung übergeben; sie erhielt auch den Auftrag, nöthigenfalls für die Sicherheit des Staates zu sorgen. Das Päckchen enthielt neben einigen ganz unbedeutenden Dingen zwei Aufsätze politischer Natur, die von der Untersuchungskommission „dermaßen meineidig, aufrührerisch und einer hohen Obrigkeit unehrerbietig" erklärt wurden, daß sie keinen Augenblick anstehen wollte, die Urheber derselben zu entdecken

Der eine dieser Anschläge, welcher nachher durch den Scharfrichter verbrannt wurde, rührte von dem Bürger Franz Joseph Emil her; den andern, den man für den gefährlicheren hielt, vom Schultheiß selbst. Er handelt von den Vorzügen der demokratischen Verfassung und der Schädlichkeit des 1715er oder Defensivbundes. Gerade damals aber waren die Regenten in großer Besorgniß für ihre Familienherrschaft. Unter der Bürgerschaft äußerte sich bedeutender Unwille über verschiedene Anmaßungen der Regierung, über den 1759 geschehenen Ankauf der Herrschaft Griesenberg im Thurgau, über den ohne Anfrage bei der Gemeinde mit Frankreich geschlossenen Bund, über geringen Genuß von den französischen Jahrgeldern und vom Gemeindegut und über Schädigung der Bürger durch die Aufnahme vieler Ansassen. Auch war mehreren Bürgern der alte geschworene Brief nicht unbekannt, mit dessen Inhalte die damalige Verfassung in völligem Widerspruche stand. Unruhige Bewegungen, die in einigen demokratischen Orten wegen der neuen französischen Militärkapitulation (s. unten) ausgebrochen waren, vermehrten die Besorgnisse, da man wußte, daß einzelne Bürger mit dortigen Unzufriedenen in Verbindung standen, wodurch das alte Schreckbild eines Umsturzes der Aristokratie mit Hülfe der Länder neues Leben erhielt. Es wurde nun die Verhaftung Emil's, Durchsuchung seines Hauses und Einleitung eines Verschwörungsprozesses beschlossen, bei dessen Führung man sich gegen die deutlichsten Beweise der Nichtigkeit des vorgefaßten Verdachtes beharrlich verblendete. Es wurden ängstliche Vorsichtsmaßregeln getroffen, auch der Große Rath alsbald bei den Eidgenossen versammelt. Er hörte einen Bericht der Kommission und nach diesem einen lebhaften Vortrag Valentin Meyers an, daß sich ein Bürger bei ihm zwei Mal über die gesetzwidrige Verhaftung eines Rathsherrn und zweier Bürger und die Vorenthaltung der bürgerlichen Freiheitsbriefe mit großem Feuer beschwert habe. Mit Einmuth beschloß der Große Rath Verhaftung auch dieses Bürgers, „bis etwas gefruchtet

Ansehen und aufrührerischen Planes; er verdoppelte der Regierung ihre bisherigen Maßnahmen, und vermehrte sie um drei Gliedern, deren eines Valentin Meyer war. Jetzt kam der Prozeß erst in vollen Gang, und durch sein überwiegendes Talent schwang sich Meyer zum Leiter auf, dem die Andern blindlings folgten. Die Stillstandsanstalten wurden vermehrt; Mannschaft in die Stadt gezogen und täglich gewechselt; die Rathsherren, welche die Gefangenen besuchten, jedes Mal von Bewaffneten begleitet; die Pforten des Rechts ängstlich geschlossen; Wachen ausgestellt, und der regierende Schultheiß ertheilte in eigener Person das Losungswort. An die Eidgenössischen Kantone ergingen Mahnungen, in Folge deren Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn Truppen anboten. Bern ordnete sogar einen außerordentlichen Gesandten nach Luzern. Da entsprang Plazidus Schuhmacher mit Lebensgefahr aus seinem Gewahrsam auf dem Rathhause. Schnell versammelten sich die bestürzten Räthe. In der Angst, die gefürchtete Revolution werde nun losbrechen, ächteten sie den Entflohenen, setzten dreitausend Gulden auf seinen Kopf, und ernannten sogar außerordentliche Gesandte an alle Eidgenössischen Kantone. Während all dieser Anstalten saß Schuhmacher in einem Wagen im Schoppen des Kutschers Krummacher mitten in der Stadt Luzern. Als er den Lärm der Auskündigung des auf seinen Kopf gesetzten Preises vernahm, verließ er seinen Versteck, und ging, den Kutscher um die Ursache des Getümmels zu befragen. In seinem Verhör behauptete er dem Kutscher gesagt zu haben, er wolle sich sogleich bei dem Amtsschultheißen stellen, „weil er sich unschuldig fühle.“ Allein der Kutscher redete ihm dieses aus, und eilte ihm zu verrathen. Nun wurde er in ein hartes Gefängniß geworfen. Die Abreise der bezeichneten Gesandten unterblieb nun; dagegen veranlaßte ein unbestimmtes Gerücht von einem zu besorgenden Ueberfalle aus den Ländern neue ängstliche Vorkehrungen und viele Verhaftungen. Aber immer von den alten Rechten der Bürgerschaft gesprochen,

Blick, was den Bürgern und Landleuten drückend erschien, wurde dem allgewaltigen Manne Schuld gegeben. Die Verbannung des Säckelmeisters Schuhmacher und die Hinrichtung seines Sohnes wurden als Werke seines leidenschaftlichen Parteihasses dargestellt, dem die andern Mitglieder der Untersuchungskommission nicht zu widerstehen vermocht haben. Wie denn zu allen Zeiten die erbärmliche Religionsgefahr zu Luzern als Mittel zu andern Zwecken missbraucht wurde, so fand man auch jetzt darin eine willkommene Gelegenheit, die Menge in der Stadt und auf dem Lande gegen Meier in Bewegung zu bringen.

Im Jahr 1798 war die oben erwähnte wichtige Schrift „Von den Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in geistlichen Dingen“ erschienen, und der Rath hatte die Forderung des Bischofs von Konstanz, dass dieselbe verboten werde, abgeschlagen. Indessen dauerten die Umtriebe der Geistlichkeit fort. Im Jahr 1799 erschien nun zu Zürich eine anonyme Flugschrift „Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden gänzlich aufzuheben oder wenigstens einzuschränken“, und bald hernach eine zweite „Widerlegung der Reflexionen u. s. w.“, welche in der That die erstere unterstützte und eine völlige Reformation der Klöster empfahl. Gegen diese Schriften und deren unbekannten Verfasser erhob sich sogleich die Geistlichkeit zu Stadt und Land mit der größten Wuth. Meier wurde als Verfasser verdächtigt. Seine Gegner im Rathe und die fanatische Geistlichkeit glaubten hierin einen erwünschten Anlass zu seinem und vielleicht noch anderer freisinniger Männer Sturze zu finden. Lästerungen, verdammende Predigten und ein scharfes Verbot jener Schriften setzten alles Volk in Schrecken und Erstaunen. Die sogenannten Freigeister wurden auf den Kanzeln deutlich bezeichnet, und Schinznach, wo sich in den Jahren 1760 und 1761 die helvetische Gesellschaft gebildet hatte, als der Ort angegeben, woher dieses Unheil und die

höchste Gefahr für die katholische Religion stamme. Diese Gesellschaft, deren Zweck Aufklärung, Zerstörung der selbstsüchtigen und verfinsternden Zwecke der Hierarchie und Oligarchie, Beförderung des Gemeinsinnes und der innigsten Verbindung unter allen Eidgenossen, ohne Rücksicht auf Religion, Stand und Verfassung war, wurde durch die erleuchtetesten und edelsten Vaterlandsfreunde in ihrem Kummer über den Verfall der Eidgenossenschaft gestiftet. Felix Balthasar von Luzern war einer ihrer Stifter, Valentin Meier im Jahr 1765 ihr Präsident. Die Wirkungen des Geschreies auf den Kanzeln und der Umtriebe aller Art konnten nicht ausbleiben. Es erhob sich heftige Parteiung, die selbst in die Familien eindrang und Freundschaften trennte. Es entstanden die Parteinamen der Konföderirten oder Gegner jener Schriften, und der Dissidenten, die man von den Parteien, welche Polen zerrütteten, entlehnte. Einen sonderbaren Beweis seiner sonst bezweifelten Religiosität gab der General Pfyffer, das Haupt der französischen Partei in Luzern, und schon darum Meiers Feind. Bei einer Waffenübung schiebt er das dem Rathsherrn Meier zugeschriebene Schriftchen in eine Kanone, welche dann seine Gemahlin nach seiner Aufforderung losbrennt, und von da an wurde Pfyffer als eines der Häupter der Konföderirten betrachtet. Nachdem nun von Meyers Gegnern alles vorbereitet war und sie sich der Mehrheit des Grossen Rathes versichert hatten, entschlossen sie sich ihn offen anzugreifen. Auf Verlangen von vierundzwanzig Grossräthen wurde diese Behörde nach der Verfassung auf den 23. Herbstmonat 1769 außerordentlich versammelt. Meier wohnte ihr nicht bei, Kränklichkeit hielt ihn auf seinem Landgute zurück, und seine Abwesenheit gab seinen Feinden desto mehr Muth. Zuerst wurde nun beschlossen, beide Schriften sollen durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt, auf die Entdeckung des Verfassers ein Preis von 3000 Gulden gesetzt, alle an diesem Tage von Zürich, als dem Druckorte, kommenden Briefe obrigkeitlich eröffnet, dem Stande Zürich das

Referenden über die Gestattung des Durchzugs fremder dem Landfrieden zuwider laufenden Schriften bezeugt, und derselbe durch einen eigenen Abgesandten zur Erforschung des Verfassers aufgefordert worden. Darauf folgte dann der Angriff gegen Meier selbst. Der Rathsrichter Dürler warf auf ihn die Anklage frecher, in Republiken nicht zu duldender Eigenmacht und ungerechter Führung des Prozesses gegen Plazidus Schuhmacher. „Unschuldig vergossenes Blut", schloß er, „schreit um Rache. Der Bürger und der Bauer sind schon lange auf Meier höchlichst ergrimmt, und ein gefährliches Ungewitter droht loszubrechen; wenn aber die Herrschsucht und Ungerechtigkeit ihren verdienten Lohn werden empfangen haben, werden Ruhe und Frieden wieder bei uns einkehren." Die Wirkung dieser Rede verstärkte ein Mitglied der gewesenen Untersuchungskommission, indem er bei Ehr' und Eid betheuerte, auf Meiers Betrieb sei Schuhmacher unschuldig hingerichtet und viele andere Gewaltthaten begangen worden. Unter wildem Geschrei wurde nun ungesäumte Verhaftung Meiers, Beschlagnahme seiner Schriften und Niedersetzung einer Untersuchungskommission beschlossen. Als der Gefangene zu Luzern landete, verfolgte ihn der Pöbel, der ihn kurz zuvor noch zum Himmel erhoben, mit Jubelgeschrei und Schimpfworten. Kaum vermochte ihn die Wache vor den Mißhandlungen des tobenden Volkes zu schützen.

Aus der Antwort von Zürich ergab sich, daß der Verfasser der Reflexionen ein Zürcher war, die sogenannte Widerlegung aber der Druckerei anonym zugesandt worden sei, mit dem Wunsche, daß das Manuscript nach dem Abdrucke vernichtet werde. Auch habe man dem Redaktor der Monatlichen Nachrichten wegen Aufnahme einer günstigen Recension dieser Schriften einen Verweis ertheilt, da es ihm bekannt gewesen sei, daß dieselben zu Luzern einen üblen Eindruck gemacht haben. Damit gab man sich aber zu Luzern nicht zufrieden und man beschloß ein zweites Schreiben an Zürich, worin die Aeußerung über den Ursprung der Widerlegung als verdächtig bezeichnet

wurde. Den Aerger wollte man an der helvetischen Gesellschaft auslassen, und kaum konnte eine Kundmachung verhütet werden, worin gesagt war, „daß zu Schinznach allerhand, der Religion und dem gemeinen Wesen widrige Komplotte geschmiedet werden“. Man begnügte sich endlich mit dem Beschlusse, „man sehe es nicht gerne, daß jemand die Gesellschaft von Schinznach besuche, und man wolle hiermit Jedermann vor hoher Ungnade gewarnt haben“. Noch zwei Male wurde an Zürich geschrieben und ernste Bestrafung des Verfassers und des Buchdruckers begehrt, bis dann Zürich der Korrespondenz durch die Antwort ein Ende machte, „daß es zwar bemüht sei, in diesem eben nicht gar erheblich scheinenden Handel seine Freundschaft gegen Luzern zu zeigen, und deßwahen ferneren Druck und Verkauf dieser Schriften, ohne sich über dieselben und häufige andere ähnlichen Inhaltes einzulassen, verboten habe, deßwegen hoffe man, Luzern werde sich bei den getroffenen Maßregeln begnügen, und Zürich mit ferneren Ansuchungen dieses Geschäftes halben verschonen“. Der Verfasser der Reflexionen wurde dann wegen Umgehung der Zensur mit einer Buße belegt und der Orellischen Buchhandlung als Verlegern ein Verweis ertheilt. Hierauf suchte Luzern durch eine eigene Zuschrift diese Sache zur Angelegenheit der sämmtlichen katholischen Stände zu machen. Allein mit Ausnahme von Unterwalden waren dieselben nicht geneigt, sich in einen Streit mit Zürich einzulassen. Unterdessen suchte man auf künstliche Art die Ueberzeugung zu bewirken, daß Meier der Verfasser der Widerlegung sei. Die Geistlichen reizten in ihren Predigten durch Erklärung des goldenen Bundes, Erzählung der Schlacht bei Bülmergen vom Jahre 1656, Belobung des daselbst bewiesenen Muthes und Religionseifers und Schilderung der gewonnenen reichen Beute die Leidenschaften des Volkes ungescheut zu Gewaltthätigkeiten. So arg ward dieser Unfug getrieben, daß die Regierung zuletzt das Predigen über jene Schriften streng untersagen mußte.

Dreiundvierzig Tage saß Meier ohne Verhör in scharfem Verhaft in seiner Wohnung. Endlich am 4. November begann die Untersuchung. Als die Resultate der Voruntersuchung am 15. Dezember dem Großen Rathe mitgetheilt wurden, kam in Frage, ob Meier's, des Rathsrichters Dürler, als Klägers und der Schuhmacher Verwandtschaft eintreten sollen. Unerhörter Weise ward dieß in Beziehung auf die Meier'schen beschlossen, die übrigen blieben unter seinen Richtern. Auch ward dem Verhafteten eine Vertheidigungsschrift unerbrochen wieder zugestellt. Das zweite Verhör erfolgte erst am hundertunddritten Tage der Gefangenschaft. Beide brachten keine eigentliche Schuld auf den Beklagten. Man untersuchte zwar aufs strengste Meiers Verfahren in dem Prozesse vom Jahre 1764; die ihm Schuld gegebene Abfassung der Widerlegung, wofür man keine stichhaltigen Gründe anzuführen hatte, ließ man dabei im Hintergrunde, aber die Verdächtigung hatte schon hinlänglich gewirkt. Indessen wußte er sich wegen des Prozesses gegen Plazidus Schuhmacher wenigstens so weit zu vertheidigen, daß die Schuld von unbefangenen Richtern nicht ihm allein wäre aufgebürdet worden. Dennoch überzeugten sich seine Freunde, daß Meiers Untergang von der Mehrheit des Großen Rathes werde beschlossen werden, wenn es zum förmlichen Spruche kommen sollte. Auf den 21. Februar 1770 wurde nun eine Versammlung des Großen Rathes angesetzt, um einen entscheidenden Entschluß zu fassen. Die Spannung stieg aufs Höchste und man erwartete allgemein, daß es zu Thätlichkeiten kommen werde. In der Sitzung selbst kam es bald zu einem heftigen Tumult über die Frage, ob nur Meiers Verwandte oder auch diejenigen von Schuhmacher und des Klägers austreten sollen. Als endlich die Ruhe wieder hergestellt war, fand der Vorschlag einer Versöhnung der Parteien einiges Gehör. Besonders machte es Eindruck, als vorgestellt wurde, daß durch diese Parteikämpfe die von den Vätern ererbte, von ihnen so sorgfältig bewahrte, mit theuerm Blute erkaufte Aristokratie, dieses kost-

dure Klienten, preisgegeben und leicht in eine Demokratie könnte umgewandelt werden. Das Heil der Aristokratie liege in einem treuen Zusammenhalten der Patrizier. Demnach wurde der Kläger vergeblich beschworen, von der Klage abzustehen, aber es wurde endlich beschlossen, die Untersuchung gegen Meier aufzuschieben und durch eine Kommission von zwölf Mitgliedern eine sogenannte „Pazifikation" zur Versöhnung aller Parteien entwerfen zu lassen. Allein von wirklicher Versöhnung waren Meiers Feinde weit entfernt. Sie beharrten darauf, daß der auch in seiner Erniedrigung noch gefürchtete Gegner von Luzern müsse entfernt werden, und seine Freunde mußten endlich dem Versuche entsagen, durch Niederschlagung des Prozesses eine wahre Pazifikation herbeizuführen. Da nun Meier in einem Verhöre geäußert hatte, er wolle dem Vaterlande nicht mehr überlästig sein, so beschloß die Kommission, seinen Freunden und Verwandten zu überlassen, ihn zu freiwilliger Verbannung zu bereden. Mit Recht erwiderte Meier zuerst, daß er schon vorher den festen Entschluß gefaßt habe, auch wenn seine Ehre bei Vollendung des Prozesses gerettet werde, Luzern zu verlassen; jetzt aber, da ihm in der Gefangenschaft dieß zugemuthet werde, sei die Sache weit bedenklicher. Endlich aber sah er sich genöthigt, die verlangte Erklärung zu geben, und die Kommission schlug dann vor, den Termin auf fünfzehn Jahre auszudehnen. Am 12. März 1770 wurde ihr Gutachten dem Großen Rathe vorgelegt. Dasselbe enthielt im Eingange die bemerkenswerthe Aeußerung, „daß alles Unheil von Ueberschreitung der in einer aristokratischen Regierung erforderlichen Moderation (da nämlich einige Familien in vorher gehenden Prozessen nach dem strengsten Rechte mitgenommen worden) herrühre"; damit nun in dem Meier'schen Prozesse nicht der nämliche Staatsfehler begangen werde, und man gleich schlimme Folgen in Zukunft gewärtigen müsse, habe die Kommission gesucht, einen Mittelweg ausfindig zu machen. Dieser sogenannte Mittweg bestand nun in folgendem Beschlusse: „Die von

Meier mit Vorbehalt seiner Rathsstelle und derselben Gefälle und Rang anerbotene freiwillige Entfernung sei in Gnaden angenommen und der Termin derselben ohne Abzeß auf fünfzehn Jahre gesetzt, so zwar, daß Meier während dieser Zeit weder aktive noch passive Stimme haben, auch sich unter keinerlei Vorwand im Gebiete von Luzern einfinden dürfe. Die von Rathsrichter Dürler gestellte Klage solle gänzlich aufgehoben sein, ohne daß derselbe von Jemanden deßwegen früher oder später könnte belangt werden. Wenn ferner von den in dem Prozeß von 1764 oder in den vorhergehenden Prozessen begriffenen Personen jemand um Gnade bitten würde, so behält sich die Regierung vor, dieselben zu begnadigen. Bei Strafe des Meineides solle kein Rathsglied einen Vorschlag zu Abkürzung des angesetzten Termins machen und Meier selbst solle der Rathsstelle verlustig und des Landes verwiesen sein, wenn er schriftlich oder mündlich mit einem solchen Gesuche einkommen würde." Vergeblich stellte besonders der Schultheiß Keller die Ungerechtigkeit der vorgeschlagenen Maßregel vor, wo man unter dem Namen einer Pazifikation nichts Anderes bezwecke, als den Kläger, der nichts erwiesen habe, vollkommen sicher zu stellen, den Rathsherrn Meier hingegen, der unschuldig sei, fortzuweisen. Die Mehrheit beschloß abzustimmen und mit vierundvierzig gegen einunddreißig Stimmen wurde dieser Vorschlag der Kommission angenommen. Meier verließ dann Luzern im Mai 1770. Anfänglich hielt er sich zu Bischofzell bei seinem Bruder, dem Propste des dortigen Stiftes, auf; nachher kaufte er das Schloß Oberstad in Schwaben und kehrte nach Abfluß der fünfzehn Jahre nach Luzern zurück, wo er seinen Sitz im Rathe wieder einnahm. Wie heftig der Haß seiner Feinde auch nach seiner Entfernung blieb, zeigt sich aus einem Beschlusse des Großen Rathes vom 28. Februar 1772. Meier hatte um ein Zeugniß gebeten, daß seine Ehre durch die Verweisung nicht verletzt worden sei, weil er dasselbe zu Versorgung seines Sohnes in fremdem Kriegsdienste nöthig habe. Allein es wurde erklärt, „man

habe das freche Ansuchen mit größtem Unwillen gehört, und wenn er über kurz oder lang um einige Auslegung, Revision, Milderung oder Abänderung der ihm unter dem 12. März 1770 zugestellten Erkenntniß direkte oder indirekte einzulangen oder einige Schriften auszustreuen sich erfrechen würde, so solle er des Rathes entsetzt und auf ewig des Landes verwiesen sein."

Indessen konnte man sich die Gefahren, welche für die Familienherrschaft aus solchen Faktionen entstanden, nicht verhehlen; allein man suchte die Quelle derselben nicht in der Verdorbenheit der Theilhaber an dieser Herrschaft, und traf, da eben keine Korporation sich aus sich selbst reformirt, Einrichtungen, welche darauf abzielten, ungetreue Beamte möglichst gegen Bestrafung zu sichern. Mit dem Antrage zu Meiers Entfernung legte nämlich die Pazifikationskommission eine Verordnung vor, welche „Constitutionen" genannt und vom Großen Rathe ohne Widerstand angenommen wurde. Als Beweggrund zu dieser Verordnung wurde aufgestellt, „daß seit einigen Jahren die ansehnlichsten Miträthe und Rathsfreunde entweder auf einfältige Klagen und ohne zuvor gestattetes Verhör urplötzlich angegriffen und eingethürmt oder mit den strengsten Urtheilen belegt worden seien." Daher wird verordnet, wenn sich in der Rechnung eines Beamten „Stöße" (Unrichtigkeiten) finden, so soll er vor die Rechnungskammer berufen und zum Ersatz aufgefordert werden, „doch ohne daß dadurch seine Ehre im mindesten berührt oder er deßwegen bestraft werden könnte. Wenn es aber nicht um eigentliche Stöße oder Irrungen zu thun wäre, sondern sonst wahrgenommen würde, daß ein Beamteter durch Nachlässigkeit, Unerfahrenheit oder eigennützige Absichten dem Amte Schaden zufügte, oder gar zu befürchten wäre, daß er durch seine eigenen übeln Hausumstände das Amt in Gefahr setze, so soll er vor die Oekonomiekommission berufen werden, und so lange Hoffnung übrig ist, dem Uebel abzuhelfen und das Amt sicher zu stellen, soll es dabei ohne den mindesten Abbruch der Ehre des Beamteten

sein Verbleiben haben. Erst wenn dieß nicht möglich ist und der Beamtete sich über offenbaren und vorsätzlichen Betrug nicht verantworten könnte, so soll die Sache an den Rath gebracht werden." Ferner wird für Klagen wegen Verbrechen von Partikularen gegeneinander ein verschiedenes Verfahren festgesetzt, je nachdem die Klage Rathsherren oder Bürger betrifft. Allen Wirthen und Weinschenken soll geboten werden, wenn jemand über obrigkeitliche Urtheile oder andere Verordnungen zu reden anfangen würde, alsobald Stillschweigen zu gebieten und die Ungehorsamen anzuzeigen; den Heimlichern wird noch besonders aufgetragen, Achtung zu geben und Leute zu bestellen und zu besolden, welche ihnen fleißigen Rapport machen. Deßwegen sollen aber auch die Rathsglieder über Rathsschlüsse, welche obrigkeitliche Verfügungen oder andere wichtige Materien betreffen, ein genaues Stillschweigen zu beobachten. Weniger Tadel verdienen die übrigen Punkte dieser Verordnung, wodurch theils das Verfahren bei Anzeigen von Staatsverbrechen, zu denen auch Anklagen gezählt werden, welche die Religion betreffen, bestimmt, theils für Erhaltung der Ordnung und Ruhe in den Versammlungen der Räthe gesorgt wird. Letzteres war um so nothwendiger, da nach der Verordnung selbst Beschimpfungen, Drohungen und Unterbrechungen durch „ungestümes Zusammenschreien" stattfanden.

Sobald dann Meier Luzern verlassen hatte, benutzte die Schuhmacher'sche Faktion ihren Sieg zu Begnadigung derjenigen, welche in den Prozessen der Jahre 1762, 1763 und 1764 waren bestraft worden. Alle Verbannten erhielten die Erlaubniß zur Rückkehr, ihre bürgerliche Ehre wurde hergestellt, und dem Staatssekelmeister Joachim Schuhmacher wurden überdieß die achttausend achthundertundachtzig Gulden, die er in Folge des angeblichen Diebstahles hatte ersetzen müssen, sammt den Zinsen wieder vergütet. Diese Rückerstattung geschah unter dem Vorwande, daß schon im Jahre 1765 ein in Deutschland hingerichteter Vagabund die ganz unerwiesene, auch

nicht näher untersuchte Angabe gemacht habe: er wisse, daß Schuhmacher im Herbstmonate 1759 durch vier andere Diebe sei bestohlen worden. Schließlich erging ein scharfes Verbot, über alle diese Prozesse durchaus nichts zu schreiben, so wie auch das vollkommenste mündliche Stillschweigen zu beobachten, und als dennoch in Deutschland mehrere Streitschriften erschienen, so wurden sie zu Luzern streng verboten. Auch die Prozeßakten lagen als ein großes Staatsgeheimniß unter Siegel, und kamen erst im Jahre 1831 ans Tageslicht. Wie sehr aber durch Ereignisse dieser Art das Ansehen der Regierung bei den Bürgern und den Unterthanen geschwächt werden mußte, konnten sich die Machthaber selbst nicht verhehlen, und beständig wurden sie durch Besorgnisse für ihre angemaßte Gewalt beunruhigt. Daher wurde schon 1764 der Vorschlag gemacht, die Stadt zu befestigen und von Frankreich wurde dazu heimlich ein jährlicher Beitrag von vier- bis fünftausend Livres versprochen. Es kam jedoch nicht zur Ausführung.

Streitigkeiten in Unterwalden, Glarus, Uri und St. Gallen. Weniger bedeutend, wenn gleich als Zeichen eines krankhaften Zustandes der einzelnen Glieder der Eidgenossenschaft bemerkenswerth, sind einige andere Ereignisse dieser Zeit. Dahin gehört die Erneuerung von Zerwürfnissen zwischen den beiden Theilen des Kantons Unterwalden. Dieselben hatten schon um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts begonnen und waren mehrere Male durch schiedrichterliche Sprüche der katholischen Orte entschieden worden. Nach denselben hatte Obwalden zu Tagsatzungen der fünf katholischen Orte zwei Male, Nidwalden das dritte Mal den Gesandten zu wählen; ebenso für die Jahrrechnungen der gemeinen Herrschaften. Dagegen für die Verhandlungen mit fremden Fürsten solle jedem Landestheil freistehen, einen eigenen Gesandten zu wählen. Diese Uebereinkunft vom Jahre 1648 blieb dann die Grundlage, auf welche mehrere spätere schiedrichterliche Sprüche bei entstandenen Streitigkeiten sich

stützten. Die Wahl des Landespannerherrn blieb Obwalden, diejenige des Landeshauptmanns dagegen Nidwalden. Noch im Jahre 1801 hatte Schwyz, welches von beiden Theilen als Schiedsrichter angenommen wurde, auf die frühern Grundlagen hin neue Streitigkeiten entschieden. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts entstanden wieder Zerwürfnisse über die Form des Eides, welchen der von Nidwalden gewählte Landeshauptmann leisten sollte. Der Streit darüber dauerte dann ohne Entscheidung fort und unterhielt die Mißstimmung. — Im Glarnerlande entstand wegen des Uebertrittes von zwei reformirten Glarnern zur katholischen Religion, wegen einer neuen Landesfahne der Katholischen und wegen einiger anderer Punkte um die Mitte des Jahrhunderts große Uneinigkeit zwischen den beiden Religionsparteien. Die Bewegung wurde so heftig, daß Zürich und Bern die Reformirten von Anwendung der Gewalt abmahnen mußten. Die Tagsatzungen suchten wiederholt den Streit beizulegen. Endlich verglichen sich aber die Parteien unter einander selbst im Jahre 1757. In Uri erregte das Uebergewicht einzelner Familien in den Regierungsstellen ähnliche Gährung, wie wir sie in aristokratischen Kantonen finden. Endlich faßte die Landsgemeinde im Jahre 1764 den Beschluß, es sollen in Zukunft aus demselben Geschlechte nicht mehr als drei im Gericht und Rath zu Vorgesetzten oder als Sechser (Beisitzer des Siebnergerichtes, welches über geringere Sachen richtete, und aus dem Statthalter und sechs Richtern bestand) gewählt werden. — Auch die Stadt St.Gallen wurde im Jahre 1762 durch den Stadtschreiber Georg Zörnlin beunruhigt. Derselbe wurde wegen Unterschlagung von ungefähr dreitausend Gulden verhaftet und verschlimmerte seine Sache dann durch Verfertigung einer Denkschrift, die er dem Bürgermeister übergeben ließ, und worin er die Regierung aufs heftigste muß angegriffen haben. Was für Anklagen dieselbe enthielt, ist unbekannt, da sie dem Großen Rathe nicht vorgelegt und dann durch den Henker verbrannt wurde. Aber diese Verheim-

hung gab zu mancherlei Gerüchten Veranlassung und erregte vielen Unwillen und Verdacht. Dazu kam, daß der Prozeß mit Leidenschaftlichkeit betrieben wurde und daß der Große Rath alle seine Mitglieder durch einen Eid zu gänzlichem Stillschweigen über Alles verpflichtete, was Zörnlin gegen die Regenten ausgesagt habe. So mußten Verdächtigungen aller Art entstehen, und Zörnlin, der am 22. März 1762 wegen unläugbarer Veruntreuungen und Verführungen enthauptet wurde, erschien Vielen in der Nähe und Ferne als bloßes Opfer für Verbrechen, die auch solchen, die über ihn richteten, durch unverbürgte Gerüchte Schuld gegeben wurden. — Große Zerrüttung bewirkten in den Sechsziger Jahren die Verhältnisse mit Frankreich im Kanton Schwyz und die Bewegung verbreitete sich auch in einige andere demokratische Orte. Ehe diese Unruhen Ihnen dargestellt werden, ist es aber nöthig, die auswärtigen Verhältnisse der Eidgenossen seit dem Frieden vom Jahre 1718 ins Auge zu fassen.

Auswärtige Verhältnisse. Auch die Verhältnisse mit dem Auslande bieten in diesem Zeitraume wenig Erfreuliches dar. Die Vereinzelung der Kantone, wo jeder nur für sich sorgte, indem man oft Ausfuhrverbote gegen einander erließ und den Verkehr auf mancherlei Weise hemmte, das immer fortdauernde Mißtrauen und der Groll der fünf Orte wegen der Verluste, denen sie sich im Frieden von Aarau 1712 unterziehen mußten, und die durch den Bund der katholischen Orte mit Frankreich (1715) neuerdings offen erklärte Trennung derselben von den reformirten Orten, Alles dieß war nicht geeignet, der Eidgenossenschaft in den Verhandlungen mit Fremden Kraft und Ansehen zu verschaffen. Zu den wichtigsten Gegenständen dieser Verhandlungen gehören die wiederholten Versuche der französischen Gesandten, wieder ein allgemeines Bündniß mit allen Orten zu Stande zu bringen und die fremden Kriegsdienste.

Unterhandlungen über Herstellung eines Allg-

maligen Bundes mit Frankreich. 1705 bis 1756. Der Bund mit Frankreich vom Jahre 1663 war acht Jahre nach dem Tode Ludwigs des Vierzehnten, also im Jahre 1723, erloschen; nur die katholischen Orte hatten seit 1715 noch ein Bündniß mit Frankreich. Dieß hinderte jedoch auch die reformirten Orte nicht, mit Frankreich Militärkapitulationen zu schließen und Werbungen zu gestatten. Es waren daher beständig wie im holländischen so auch im französischen Dienste mehrere Regimenter von Bern, Zürich und andern reformirten Orten. Aber gegen die Erneuerung des Bündnisses selbst war am meisten zu Zürich und nicht weniger bei der Mehrheit der Regierung zu Bern entschiedene Abneigung. Theils die Vormundschaft, nach welcher Frankreich strebte, und die es sich durch das Bündniß mit den katholischen Orten angemaßt hatte, theils Besorgnisse wegen der durch Ludwig den Vierzehnten gewonnenen, für die Schweiz gefährlichen Vergrößerungen, theils eine nicht geringe Zahl von Beschwerden begründeten diese Abneigung. Beschränkungen der Privilegien der in Frankreich niedergelassenen Schweizer, Hemmungen des Verkehrs, willkürliche und vertragswidrige Abdankungen geworbener Truppen, Ausbleiben der schuldigen Zahlungen, ein übermüthiges Verfahren, das man sich zuweilen auch gegen die ersten Magistratspersonen erlaubte, alle diese Gründe wirkten in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts zusammen, um die Abneigung zu verstärken. Auch die seit der Aufhebung des Edikts von Nantes fortdauernde Verfolgung heimlicher Reformirter in Frankreich unterhielt die Abneigung der reformirten Orte. Die intolerante französische Geistlichkeit zeichnete in ihrer Mehrheit sich immer durch grausamen Verfolgungsgeist aus. Noch im Jahre 1745 wurden zwei reformirte Geistliche durch das Parlament von Grenoble zum Tode, und zweihundert Personen, die Männer zur Galeerenstrafe, die Weiber zur Gefangenschaft verurtheilt, weil sie den Predigten dieser Geistlichen beigewohnt, am Abendmahl Theil genommen oder ihre Kinder vom reformirten

Geistlichen hatten taufen lassen. Im Jahre 1762 sprach noch das Parlament von Toulouse das Todesurtheil aus über einen reformirten Geistlichen, der seinen Glaubensgenossen Gottesdienst gehalten hatte. Auch die versuchte Einmischung der französischen Gesandten in die Streitigkeiten der Toggenburger mit dem Abte von St. Gallen und ihr zweideutiges Benehmen bei andern innern Unruhen mußte die Abneigung unterhalten. Aeußerte doch der Gesandte Bonnac selbst in einem Schreiben an seinen Hof im Jahre 1733, daß diese Unruhen für die Absichten Frankreichs von Nutzen sein könnten.

Neben diesen Gründen der Abneigung gegen ein Bündniß mit Frankreich bot auch die von Frankreich bei den Unterhandlungen jedes Mal aufgestellte Forderung der Rückgabe der im Aarganer Frieden 1712 von den fünf Orten abgetretenen Herrschaften ein unüberwindliches Hinderniß dar. Von französischer Seite suchte man die katholischen Orte wieder möglichst aus der Erniedrigung zu erheben, in welche sie durch den letzten einheimischen Krieg versunken waren, nicht bloß um das Gleichgewicht in Religionssachen herzustellen, sondern vorzüglich weil die Verbindungen von Zürich und Bern mit Holland und England doch allerlei Besorgnisse in Frankreich erregten. Basel, das besonders seit dem Durchzuge des Generals Mercy durch die französischen Plackereien immerfort geschädigt wurde und sich wieder in Gunst zu setzen hoffte, machte deßwegen im Jahre 1725 einen Versuch zu Einleitung eines allgemeinen Bündnisses. Allein an der Restitution, ohne welche von den katholischen Orten damals noch keine Zustimmung erhältlich gewesen wäre, mußte derselbe scheitern. Der neue französische Botschafter Bonnac, der im Jahre 1727 in die Schweiz kam, erneuerte denselben im Jahre 1728; allein da Zürich und Bern als vorläufige Bedingung die Anerkennung des Friedens von Aarau, die fünf Orte dagegen die Restitution forderten, so hatten die Unterhandlungen auch jetzt keinen Erfolg. Schmeicheleі, Bestechung Einzelner, Trotz und Drohungen, Alles war vergeblich, und als dann

Rußland den Polen aufgedrungen wurde, so entstanden neue Gefahren für die eidgenössischen Grenzen. Die Franzosen unter Berwick gingen im Oktober 1733 bei Straßburg über den Rhein und nahmen Kehl weg; eine andere Abtheilung schlug bei Hüningen eine Brücke und kaum konnte die Besetzung des zu Basel gehörigen Theiles der Schusterinsel verhütet werden. Andere französische und sardinische Truppen eroberten das Herzogthum Mailand, und eine spanische Armee unter dem Infanten Don Carlos nahm 1734 Neapel und Sizilien ein. Basel hatte um einen Zuzug von vierhundert Mann gebeten, das Begehren dann aber zurückgezogen, da der Schauplatz des Krieges sich von der Schweizergrenze entfernte. Unterdessen hatte die Tagsatzung im November 1733 beschlossen, treu zusammenzuhalten und nicht nur die eigene Neutralität zu behaupten, sondern auch diejenige der vier österreichischen Waldstädte und des Fricktales von beiden Theilen zu verlangen. Die Unterhandlungen darüber, ferner über Ausdehnung der Neutralität auf einen größern Bezirk längs der eidgenössischen Grenze, auf den obern Theil der Markgrafschaft Baden, das Bisthum Basel, Sundgau und auf einen Theil des obern Elsasses zogen sich durch die folgenden Jahre fort, ohne zu einem Abschlusse zu gelangen. Damit verflochten sich die österreichischen Forderungen wegen thätlicher Beschützung der in der Erbvereinigung begriffenen Lande. Indessen wurde dem Kaiser die Anwerbung von zwei Regimentern bewilligt, aber auch Frankreich warb zahlreiche Schaaren an zu Verstärkung der verschiedenen Regimenter, und aus Bünden zogen zwei Regimenter, das eine in französische, das andere in sardinische Dienste. Wiederholt aber vergeblich klagte der kaiserliche Gesandte über die Verwendung eidgenössischer Truppen zu Angriffen gegen das Reich, besonders auch bei der Belagerung der Reichsfestung Philippsburg im Jahre 1734, und über die Bewilligung von Werbungen für Sardinien und für Don Carlos. Indessen hatte das Mißlingen aller dieser Verhandlungen um so weniger zu

bedeuten, da der Schauplatz des Krieges sich nicht mehr in der Nähe der Schweiz, sondern mehr abwärts am Rheine befand, und der Prinz Eugen dort das Vordringen der Franzosen nach Schwaben zu verhindern wußte. Die zwischen Frankreich und Oesterreich am 3. Oktober 1735 abgeschlossenen Friedenspräliminarien, denen dann auch die übrigen Alliirten Frankreichs nach und nach beitraten, machten dem Todtschlagen ein Ende und beseitigten auch die Verwicklungen, welche für die Eidgenossen aus den entgegengesetzten Bestrebungen der fremden Gesandten entstanden waren. Der Definitivfriede, durch welchen Neapel und Sizilien an Don Carlos, Lothringen an Frankreich, ein Stück des Mailändischen an den König von Sardinien, dagegen Parma und Piacenza an den Kaiser und Toscana an den Herzog von Lothringen, den Gemahl von Maria Thereska kam, wurde erst im Jahre 1738 abgeschlossen.

Größere Gefahr entstand, als im Jahre 1741 der österreichische Sukzessionskrieg ausbrach. Durch die sogenannte pragmatische Sanktion hatte Kaiser Karl der Sechste seine Tochter Maria Thereska zur Erbin aller österreichischen Besitzungen erklärt. Ihr Erbrecht bestritt der Churfürst von Baiern, nachher als Kaiser Karl der Siebente genannt, als Abkömmling der ältesten Tochter Kaiser Ferdinands des Ersten und als Sohn der Tochter Kaiser Josephs des Ersten, des ältern Bruders von Karl dem Sechsten. Unter dem Vorwande, seine Ansprüche zu unterstützen, nahmen Frankreich und Spanien Theil am Kriege gegen Maria Thereska. Am französischen Hofe hatte eine Partei, an deren Spitze der Marschall von Belleisle stand, über die Friedensliebe des Ministers, Kardinals Fleuri, durch die Vorstellung gesiegt, daß der Augenblick gekommen sei, den alten Gegner Frankreichs gänzlich zu schwächen und das habsburgische Haus nur auf den Besitz von Ungarn, Niederösterreich, Kärnthen und Krain zu beschränken, während König Friedrich der Zweite von Preußen Schlesien eroberte. Eine französische Armee ging auf einer Schiffbrücke bei

Hüningen über den Rhein, und vereinigte sich mit dem Churfürsten von Baiern, der dann rasch Oberösterreich eroberte. Auf dem rechten Rheinufer nahe an der Grenze von Basel wurden wieder Verschanzungen angelegt. Wie während des vorigen Krieges wurde nun von den Eidgenossen ohne Erfolg wegen Sicherstellung der österreichischen Waldstädte unterhandelt. Indessen wandte sich im Jahre 1742 durch die außerordentlichen Anstrengungen der Ungarn das Kriegsglück wieder. Die Franzosen und Baiern wurden aus Oesterreich vertrieben, Baiern wurde von den Oesterreichern besetzt, und im Jahre 1743 drangen sie durch Schwaben bis in die Nähe von Basel vor. Gleiche Gefahr drohte auf der südwestlichen Grenze der Schweiz. Ein spanisches Heer unter dem Infanten Don Philipp war durch das südliche Frankreich in Savoyen eingedrungen und hatte sich im Dezember 1742 der Hauptstadt Chamberi bemächtigt, da sich der König von Sardinien mit Maria Theresia zu Vereitelung der spanischen Angriffe gegen Mailand verbunden hatte. Alsobald veranstaltete Bern Sicherheitsanstalten in der Waadt, und da Genf um Hülfe bat, so sandten Zürich und Bern im Januar 1743 achthundert Mann, welche vierzehn Monate dort blieben. Mit Freiburg und Wallis hielt Bern eine Zusammenkunft zu Vevey zu Verabredung von Vertheidigungsanstalten, da der österreichische Gesandte Marquis von Prié berichtete, daß die Spanier die Absicht haben, durch Wallis ins Mailändische einzudringen. Die Spanier blieben nun bis zum Herbste 1743 in Savoyen, und als sich dann französische Truppen mit ihnen vereinigten, machten sie zwar im Oktober einen vergeblichen Versuch, bei Chateau-Dauphin in Piemont einzudringen, wandten sich dann aber südlich und drangen im Frühjahre 1744 über Nizza und Villa Franca ins Thal der Stura ein, jedoch ohne bleibenden Erfolg. Da nun gegen Ende Januars 1744 Savoyen von den Spaniern gänzlich geräumt wurde, so entließ Genf auch die dort in Besatzung liegenden Zürcher und Berner. Einen ungünstigen Eindruck machte es

zu Zürich, daß einige Berner, welche während des Aufenthaltes der Besatzung zu Genf von Zürcher Offizieren zu Ergänzung des Kontingents waren angeworben worden, nun zu Bern wegen unerlaubten Dienstnehmens bestraft wurden.

Wegen der Gefahren, die vom Rheine her drohten, hatte sich den 7. August 1743 eine Tagsatzung zu Baden versammelt und strenge Neutralität beschlossen. Der Beschluß wurde sowohl den kommandirenden Feldherren als den fremden Gesandten mitgetheilt, und wieder wie früher die Sicherstellung der österreichischen Waldstädte, des Frickthales und eines noch größern Bezirkes verlangt. Wie sehr es aber an festem Zusammenhalten fehlte, zeigt sich daraus, daß die demokratischen Orte zu der dringend nothwendigen Grenzbesetzung bei Basel keine Kontingente sandten, während sich aus den übrigen Kantonen und vom Abt und der Stadt St. Gallen nach den Bestimmungen des Defensionals zweitausend vierzig Mann dort versammelten. Nur erklärten auf einer folgenden Tagsatzung im September jene nicht mehr am Defensional Theil nehmenden Orte, daß sie die Ihrigen aufgemahnt und im Nothfalle nach den Bünden Hülfe leisten werden. Die übrigen Orte berathschlagten über einen zweiten und dritten Auszug. Da sich dann aber die österreichische Armee nach vergeblichen Versuchen, über den Rhein zu gehen und ins obere Elsaß einzudringen, gegen Ende Oktobers 1743 wieder nach Baiern wandte, so wurde die Grenzbesetzung bei Basel auf fünfhundert Mann vermindert und auch diese im Januar 1744 zurückgezogen. Unterdessen ruhten die Umtriebe der fremden Gesandten niemals und verursachten manche Verlegenheiten. Als der österreichische Gesandte um Bewilligung von zwei Regimentern nachsuchte, behauptete der Gesandte Karls des Siebenten, die Eidgenossen seien nun durch die Erbvereinigung seinem Herrn, als rechtmäßigen Besitzer der österreichischen Länder, verpflichtet, und brachte es auch mit Hülfe des französischen Gesandten dahin, daß die Werbung, obgleich einige Orte geneigt waren, dieselbe

zu bewilligen, verweigert wurde. Neue Gefahr drohte, als in den ersten Tagen des Juli 1744 die österreichische Armee unter dem Prinzen von Lothringen oberhalb Mainz den Rhein überschritt und sowohl Elsaß als Lothringen bedrohte. Auch für das obere Elsaß und das Sundgau entstanden Besorgnisse, und Zürich und Bern schickten Besatzung nach Mühlhausen. Allein im August 1744 begann der König von Preußen seinen zweiten schlesischen Krieg mit einem Einfalle in Böhmen und nöthigte dadurch die Oesterreicher zum Rückzuge über den Rhein, um die österreichischen Erbstaaten zu schützen. Obgleich nur schwach von den Franzosen, denen mehr an den Rheingegenden lag, verfolgt, gelang es doch den Oesterreichern, den König von Preußen zur Räumung von Böhmen zu nöthigen. Unterdessen trat die Tagsatzung im September wieder zusammen und suchte neuerdings die Sicherstellung der Waldstädte und der Städte Konstanz und Bregenz auszuwirken. Allein die Antwort des französischen Gesandten enthielt nur eine Zusicherung, daß der eidgenössische Boden nicht werde betreten werden, und die Franzosen bemächtigten sich im September und Oktober der Waldstädte und der Stadt Konstanz, und im November der Stadt Freiburg im Breisgau. Der im Januar 1745 erfolgte Tod Kaiser Karls des Siebenten, dessen Sohn dann mit Oesterreich Friede schloß, entfernte nun den Kriegsschauplatz von den Grenzen der Schweiz, aber mancherlei Verlegenheiten wegen der gegenseitigen Klagen der fremden Gesandten über den Mißbrauch eidgenössischer Truppen dauerten fort. So hatten eidgenössische Truppen an der Belagerung von Freiburg Theil genommen. Die Tagsatzung ertheilte den Offizieren einen Verweis und forderte alle in fremden Diensten stehenden Offizieren auf, sich nicht angriffsweise brauchen zu lassen. Allein die Beschwerden, die dem Gesandten eingegeben wurden, fanden keine Berücksichtigung; vielmehr beschwerte er sich darüber, daß siebzehnhundertdreiundvierzig Schweizer zum Angriffe auf französisches Gebiet seien gebraucht worden. Der Friede zu Aachen

1748 beseitigte zwar diese Klagen, verursachte aber andere Unannehmlichkeiten wegen der Menge zurückkehrender Offiziere und Soldaten. In Holland, wo gegen Ende des Krieges nahe an zwanzigtausend Schweizer standen, wurden drei ganze Regimenter abgedankt und in Frankreich sechsundzwanzig Kompagnien, deren Werbung die katholischen Orte, Basel und Graubünden bewilligt hatten und die unter verschiedene Regimenter waren vertheilt worden. Auch die ohne Bewilligung geworbenen Freikompagnien wurden damals in Frankreich entlassen.

Frankreichs Verfahren in dem Streite über die Fischerei bei Hüningen. 1736. Ein Beispiel des Uebermuthes, womit in dieser Zeit einzelne Orte zuweilen von Frankreich behandelt wurden, während andere gleichgültig zuschauten, verdient hier noch Erwähnung. Das basel'sche Dorf Klein-Hüningen auf dem rechten Rheinufer hatte immer den wichtigen Lachsfang dort geübt. Allein zu verschiedenen Malen suchten die französischen Fischer von Neudorf oder Groß-Hüningen diese Fischerei zu stören. Im Jahr 1735 kamen sie, von einer Anzahl Einwohner ihres Dorfes beschützt, wieder über den Rhein, fischten am basel'schen Ufer, beschädigten gewaltsam die Anstalten der Baseler und nahmen ihre Netze weg. Als sie 1736 dieß zu wiederholen versuchten, wurde zu Klein-Hüningen Lärm geschlagen und die Neudorfer in der entstandenen Schlägerei vertrieben. Auf den Bericht der französischen Beamten, daß die Trommel auf Befehl des basel'schen Landvogts Frei sei gerührt worden, wurde aller Verkehr mit Basel gesperrt, drei Baseler, die gerade im Elsaß waren, wurden verhaftet und in die Zitadelle von Straßburg gebracht. Die Sache wurde als Trotz und Beleidigung der Person des Königs dargestellt. Vergeblich berief sich Basel auf die im Ewigen Frieden enthaltenen Bestimmungen über Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Frankreich und eidgenössischen Orten. Die Einwirkungen des französischen Gesandten hielten die andern Orte von

Hüningen über den Rhein, und vereinigte sich mit dem Churfürsten von Baiern, der dann rasch Oberösterreich eroberte. Auf dem rechten Rheinufer nahe an der Grenze von Basel wurden wieder Verschanzungen angelegt. Wie während des vorigen Krieges wurde nun von den Eidgenossen ohne Erfolg wegen Sicherstellung der österreichischen Waldstädte unterhandelt. Indessen wandte sich im Jahre 1742 durch die außerordentlichen Anstrengungen der Ungarn das Kriegsglück wieder. Die Franzosen und Baiern wurden aus Oesterreich vertrieben, Baiern wurde von den Oesterreichern besetzt, und im Jahre 1743 drangen sie durch Schwaben bis in die Nähe von Basel vor. Gleiche Gefahr drohte auf der südwestlichen Grenze der Schweiz. Ein spanisches Heer unter dem Infanten Don Philipp war durch das südliche Frankreich in Savoyen eingedrungen und hatte sich im Dezember 1742 der Hauptstadt Chamberi bemächtigt, da sich der König von Sardinien mit Maria Theresia zu Vereitelung der spanischen Angriffe gegen Mailand verbunden hatte. Alsobald veranstaltete Bern Sicherheitsanstalten in der Waadt, und da Genf um Hülfe bat, so sandten Zürich und Bern im Januar 1743 achthundert Mann, welche vierzehn Monate dort blieben. Mit Freiburg und Wallis hielt Bern eine Zusammenkunft zu Vevey zu Verabredung von Vertheidigungsanstalten, da der österreichische Gesandte Marquis von Prié berichtete, daß die Spanier die Absicht haben, durch Wallis ins Mailändische einzudringen. Die Spanier blieben nun bis zum Herbste 1743 in Savoyen, und als sich dann französische Truppen mit ihnen vereinigten, machten sie zwar im Oktober einen vergeblichen Versuch, bei Chateau-Dauphin in Piemont einzudringen, wandten sich dann aber südlich und drangen im Frühjahre 1744 über Nizza und Villa Franca ins Thal der Stura ein, jedoch ohne bleibenden Erfolg. Da nun gegen Ende Januars 1744 Savoyen von den Spaniern gänzlich geräumt wurde, so entließ Genf auch die dort in Besatzung liegenden Zürcher und Berner. Einen ungünstigen Eindruck machte es

zu Zürich, daß einige Berner, welche während des Aufenthaltes der Besatzung zu Genf von Zürcher Offizieren zu Ergänzung des Kontingents waren angeworben worden, nun zu Bern wegen unerlaubten Dienstnehmens bestraft wurden.

Wegen der Gefahren, die vom Rheine her drohten, hatte sich den 7. August 1743 eine Tagsatzung zu Baden versammelt und strenge Neutralität beschlossen. Der Beschluß wurde sowohl den kommandirenden Feldherren als den fremden Gesandten mitgetheilt, und wieder wie früher die Sicherstellung der österreichischen Waldstädte, des Frickthales und eines noch größern Bezirkes verlangt. Wie sehr es aber an festem Zusammenhalten fehlte, zeigt sich daraus, daß die demokratischen Orte zu der dringend nothwendigen Grenzbesetzung bei Basel keine Kontingente sandten, während sich aus den übrigen Kantonen und vom Abt und der Stadt St. Gallen nach den Bestimmungen des Defensionals zweitausend vierzig Mann dort versammelten. Nur erklärten auf einer folgenden Tagsatzung im September jene nicht mehr am Defensional Theil nehmenden Orte, daß sie die Ihrigen aufgemahnt und im Nothfalle nach den Bünden Hülfe leisten werden. Die übrigen Orte berathschlagten über einen zweiten und dritten Auszug. Da sich dann aber die österreichische Armee nach vergeblichen Versuchen, über den Rhein zu gehen und ins obere Elsaß einzudringen, gegen Ende Oktobers 1743 wieder nach Baiern wandte, so wurde die Grenzbesetzung bei Basel auf fünfhundert Mann vermindert und auch diese im Januar 1744 zurückgezogen. Unterdessen ruhten die Umtriebe der fremden Gesandten niemals und verursachten manche Verlegenheiten. Als der österreichische Gesandte um Bewilligung von zwei Regimentern nachsuchte, behauptete der Gesandte Karls des Siebenten, die Eidgenossen seien nun durch die Erbvereinigung seinem Herrn, als rechtmäßigen Besitzer der österreichischen Länder, verpflichtet, und brachte es auch mit Hülfe des französischen Gesandten dahin, daß die Werbung, obgleich einige Orte geneigt waren, dieselbe

zu bewilligen, verweigert wurde. Neue Gefahr drohte, als in den ersten Tagen des Juli 1744 die österreichische Armee unter dem Prinzen von Lothringen oberhalb Mainz den Rhein überschritt und sowohl Elsaß als Lothringen bedrohte. Auch für das obere Elsaß und das Sundgau entstanden Besorgnisse, und Zürich und Bern schickten Besatzung nach Mühlhausen. Allein im August 1744 begann der König von Preußen seinen zweiten schlesischen Krieg mit einem Einfalle in Böhmen und nöthigte dadurch die Oesterreicher zum Rückzuge über den Rhein, um die österreichischen Erbstaaten zu schützen. Obgleich nur schwach von den Franzosen, denen mehr an den Rheingegenden lag, verfolgt, gelang es doch den Oesterreichern, den König von Preußen zur Räumung von Böhmen zu nöthigen. Unterdessen trat die Tagsatzung im September wieder zusammen und suchte neuerdings die Sicherstellung der Waldstädte und der Städte Konstanz und Bregenz auszuwirken. Allein die Antwort des französischen Gesandten enthielt nur eine Zusicherung, daß der eidgenössische Boden nicht werde betreten werden, und die Franzosen bemächtigten sich im September und Oktober der Waldstädte und der Stadt Konstanz, und im November der Stadt Freiburg im Breisgau. Der im Januar 1745 erfolgte Tod Kaiser Karls des Siebenten, dessen Sohn dann mit Oesterreich Friede schloß, entfernte nun den Kriegsschauplatz von den Grenzen der Schweiz, aber mancherlei Verlegenheiten wegen der gegenseitigen Klagen der fremden Gesandten über den Mißbrauch eidgenössischer Truppen dauerten fort. So hatten eidgenössische Truppen an der Belagerung von Freiburg Theil genommen. Die Tagsatzung ertheilte den Offizieren einen Verweis und forderte alle in fremden Diensten stehenden Offizieren auf, sich nicht angriffsweise brauchen zu lassen. Allein die Beschwerden, die dem Gesandten eingegeben wurden, fanden keine Berücksichtigung; vielmehr beschwerte er sich darüber, daß siebzehnhundertdreiundvierzig Schweizer zum Angriffe auf französisches Gebiet seien gebraucht worden. Der Friede zu Aachen

1748 beseitigte zwar diese Klagen, verursachte aber andere Verlegenheiten wegen der Menge zurückkehrender Offiziere und Soldaten. In Holland, wo gegen Ende des Krieges nahe an zwanzigtausend Schweizer standen, wurden drei ganze Regimenter abgedankt und in Frankreich sechsunddreißig Kompagnien, deren Werbung die katholischen Orte, Basel und Graubünden bewilligt hatten und die unter verschiedene Regimenter waren vertheilt worden. Auch die ohne Bewilligung geworbenen Freikompagnien wurden damals in Frankreich entlassen.

Frankreichs Verfahren in dem Streite über die Fischerei bei Hüningen. 1736. Ein Beispiel des Uebermuthes, womit in dieser Zeit einzelne Orte zuweilen von Frankreich behandelt wurden, während andere gleichgültig zuschauten, verdient hier noch Erwähnung. Das basel'sche Dorf Klein-Hüningen auf dem rechten Rheinufer hatte immer den wichtigen Lachsfang dort geübt. Allein zu verschiedenen Malen suchten die französischen Fischer von Neudorf oder Groß-Hüningen diese Fischerei zu stören. Im Jahr 1735 kamen sie, von einer Anzahl Einwohner ihres Dorfes beschützt, wieder über den Rhein, fischten am basel'schen Ufer, beschädigten gewaltsam die Anstalten der Baseler und nahmen ihre Netze weg. Als sie 1736 dieß zu wiederholen versuchten, wurde zu Klein-Hüningen Lärm geschlagen und die Neudorfer in der entstandenen Schlägerei vertrieben. Auf den Bericht der französischen Beamten, daß die Trommel auf Befehl des basel'schen Landvogts Frei sei gerührt worden, wurde aller Verkehr mit Basel gesperrt, drei Baseler, die gerade im Elsaß waren, wurden verhaftet und in die Zitadelle von Straßburg gebracht. Die Sache wurde als Trotz und Beleidigung der Person des Königs dargestellt. Vergeblich berief sich Basel auf die im Ewigen Frieden enthaltenen Bestimmungen über Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Frankreich und eidgenössischen Orten. Die Einwirkungen des französischen Gesandten hielten die andern Orte von

Theilnahme an dem Streite ab. Solothurn wies den Abgeordneten ab, welchen Basel hinsandte, und rieth nur, den König zu besänftigen. Indessen vermittelte der von Basel gebürtige Ritter Schaub, großbritannischer Geschäftsträger am französischen Hofe. Der Landvogt mußte, scheinbar aus freiem Willen, nach Paris reisen, um Verzeihung zu erbitten. Damit war die französische Eitelkeit befriedigt. Der Landvogt wurde zu Paris gnädig aufgenommen und mit einem Schreiben an den Rath zu Basel entlassen, worin die Gnade des Königs gepriesen wird, der keine weitere Genugthuung von ihm gefordert habe, nachdem sich Frei Allem unterworfen, was der König ihm vorschreiben werde. Die verhafteten Baseler wurden in Freiheit gesetzt, der Verkehr hergestellt und durch einen Vergleich die Mitte des Rheines als Grenze bestimmt, so daß jeder Theil sich des Lachsfanges auf dem Gebiete des andern enthalten solle.

Die fremden Kriegsdienste im achtzehnten Jahrhundert. Den entscheidendsten Einfluß auf die Verhältnisse zum Auslande hatten in dieser Zeit immer die fremden Kriegsdienste. In Frankreich, Holland, Spanien, Sardinien standen immer, von Zeit zu Zeit auch in Oesterreich und Neapel mehrere Regimenter, so daß nebst den Einzelnen und neben kleineren Schaaren, die unter den Truppen anderer Staaten waren, die ganze Zahl im Jahr 1743 nahe an sechszigtausend Mann soll betragen haben, ohne die fremden Soldaten, die oft zur Ergänzung angeworben wurden. Diese gleichzeitigen Kriegsdienste bei so vielen Mächten, die wiederholt in offenem Kriege mit einander begriffen waren, mußten manche schwierige Verwickelungen mit dem Auslande verursachen. Beim Ausbruche eines Krieges wurden die schon bestehenden Regimenter gewöhnlich verstärkt. So wurden in Frankreich im Jahr 1733 die Kompagnien von hundertsechszig auf hundertfünfundsiebzig Mann gebracht und außerdem noch acht neue Kompagnien geworben und auf die Regimenter vertheilt. Solchen neuen Werbungen suchten dann die Gegner des

werbenden Staates durch alle möglichen Umtriebe entgegenzuwirken, und da jeder fremde Staat wieder Geschlechter in den Regierungen mehrerer Orte hatte, die ihm verpflichtet waren, so entstanden daraus auch im Innern mancherlei Parteikämpfe. Auch Streit um die Offiziersstellen trug dazu bei, und die Bevorzugung, welche die Söhne einflußreicher Geschlechter erhielten, verursachte oft Neid und Eifersucht. Dazu kamen allerlei Mißbräuche, unter andern, daß die Obersten und Hauptleute oft die untern Grade verkauften, und daß bei den Musterungen viel Betrug Statt fand, indem die Stärke der Kompagnien größer berechnet wurde, als sie wirklich war, um desto höhern Sold für die Hauptleute zu gewinnen. Wie oft dann die Orte durch die Klagen der fremden Gesandten über die sogenannten Transgressionen, d. h den Gebrauch der Truppen zum Angriffe gegen andere Länder und durch die Versuche die Neutralität der nächsten Grenzgegenden zu erhalten, beschäftigt wurden, ist früher erwähnt worden. Die Neutralität des Schweizerbodens wurde zwar immer zugegeben; aber während Oesterreich dieselbe auf alle in der Erbvereinigung begriffenen Lande ausdehnen, die Vertheidigung derselben den Eidgenossen zur Pflicht machen und die Verwendung der in französischem Dienste stehenden Truppen auf die Vertheidigung Frankreichs beschränken wollte, gab Frankreich nur zu, daß sie nicht gegen die in der Erbvereinigung begriffenen Lande dürfen gebraucht werden. Nicht einmal die Neutralität des Frickthales und der vier österreichischen Waldstätte war während des österreichischen Erbfolgekrieges erhältlich, denn Frankreich suchte dieselben damals schon dem habsburgischen Hause zu entreißen. Der Durchzug der Oesterreicher unter Mercy im Jahr 1709 hatte auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von dorther das obere Elsaß bedrohten, so lange die Rheinbrücken zu Laufenburg und Rheinfelden in österreichischen Händen blieben. Daher rieth der französische Gesandte in der Schweiz, von Courteille, seinem Ministerium im Jahr 1747 bei den Friedensunterhandlungen

mit Maria Theresia, auf Abtretung der vier Waldstätte und des Frickthales an die Schweiz zu bringen. Aber aus Mißtrauen gegen Bern wollte er, daß diese Gegend eine gemeine Herrschaft aller dreizehn Orte werde und nicht an Bern allein komme, dessen Macht und Verhältnisse zu England und Holland immer im französischen Kabinet Verdacht erregten, obgleich Bern viele Truppen im französischen Dienste hatte. Es hatten auch 1734 Unterhandlungen zwischen dem Wienerhofe und Bern wegen Abtretung des Frickthales und der vier Waldstätte gegen zwei Millionen Gulden Statt gefunden, die sich aber wieder zerschlugen, weil Bern völlige Abtretung, der Kaiser aber nur eine Verpfändung wollte und weil dann während der Unterhandlungen die Friedenspräliminarien mit Frankreich zu Stande kamen.

Neben den durch förmliche Kapitulationen mit den Regierungen errichteten Regimentern dauerte auch das alte Unwesen der Freikompagnien fort, die von Privaten angeworben unter schlechtern Bedingungen in fremde Dienste traten, für die sich dann aber auch die meisten Regierungen, wenn das ihnen Versprochene nicht gehalten wurde, keineswegs verwendeten. Aber nicht nur gegen diese, sondern auch gegen die kapitulirten Truppen fanden oft Verletzungen der Verträge Statt. So wurden z. B. ein Regiment aus Graubünden und ein zweites aus mehreren katholischen Orten, welche 1719 für Philipp den Fünften von Spanien waren geworben worden, wider den ausdrücklichen Vorbehalt der Kapitulation, daß die Truppen nicht aufs Meer sollen gebraucht werden, nach der afrikanischen Küste übergeschifft und zu Ceuta und Oran gebraucht, und während des österreichischen Erbfolgekrieges war davon die Rede, eidgenössische Truppen nach England überzuschiffen, um den Einfall des Prätendenten zu unterstützen, was aber durch ernstliche Vorstellungen von Seite Berns verhindert wurde. Dagegen wurden in den Siebzigerjahren des achtzehnten Jahrhunderts mehrere Schweizerregimenter nach Korsika übergesetzt, um in dem Unabhängigkeitskampfe der Korsikaner gegen sie

gebraucht zu werden. Ueberhaupt ließen sich diese Schweizerregimenter trotz wiederholter Verbote einzelner Regierungen immer gebrauchen, wo man sie hinsendete und überall zeichneten sie sich aus durch Muth, Festigkeit und Kühnheit bei Angriffen, Vertheidigung und Deckung von Rückzügen der Armeen, denen sie zugetheilt waren. Allein von den Geschichtsschreibern werden sie nicht besonders erwähnt. So leisteten mehrere Schweizerregimenter im siebenjährigen Kriege unter der französischen Armee in den Schlachten bei Crefeld, bei Sangershausen, bei Lutterberg, bei Bergen und bei Rosbach ausgezeichnete Dienste. Trotz des Enthusiasmus, der zu Zürich und Bern für Friedrich den Großen herrschte, hatten auch das Regiment Lochmann von Zürich und das Regiment Jenner von Bern Theil an diesen Verdiensten. Der Oberst Lochmann weigerte sich zwar anfänglich entschieden mit seinem Regiment über den Rhein zu gehen und gerieth darüber mit dem Armeekommando in heftiges Zerwürfniß. Endlich folgte er dann dem Beispiel der übrigen Schweizerregimenter. Daß aber auch Zürich, welches sonst immer am beharrlichsten dem französischen Einflusse Widerstand geleistet hatte, sich Frankreich näherte und dem König im Jahr 1752, freilich nur nach lebhaftem Kampfe, ein Regiment bewilligte, dazu trugen vorzüglich bei die immer erneuerten Begehren der Restitution in Verbindung mit dem Bunde der katholischen Orte vom Jahr 1715, die noch fortdauernden Unruhen im Toggenburg, die Handelsverhältnisse, obgleich über Verletzung der alten Privilegien viel geklagt wurde, endlich wie in andern Orten die Begierde nach einträglichen Offiziersstellen. Alle diese Beweggründe aber wußten die französischen Gesandten immer schlau zu benutzen.

Diese fremden Kriegsdienste brachten allerdings in manche Familien der höhern Offiziere durch den großen Sold und reiche Pensionen bedeutenden Wohlstand und manches schöne Gebäude zu Bern, Freiburg, Solothurn, Schwyz, Zug und in Graubünden entstand

aus fremdem Gelde, während freilich durch die Offiziere der niedern Grade dem Lande auch viel Geld entzogen und der Gewerbfleiß und der Landbau dadurch in manchen Gegenden darnieder gehalten wurde. Auch verursachte die Rückkehr der entlassenen Schaaren oft große Verlegenheiten. Daß diese Dienste auf die Sitten einen guten Einfluß gehabt haben, konnten auch ihre Vertheidiger nicht behaupten und das Buhlen um Hofgunst und Adelstitel so wie der aristokratische Herrschersinn wurde sehr vermehrt. Dagegen läßt sich nicht läugnen, daß die Verbesserungen im Kriegswesen besonders zu Bern, dann auch zu Zürich nur durch den Einfluß der im fremden Dienste gebildeten Offiziere zu Stande kommen konnten, und daß für die Handel treibenden Kantone die durch diese Dienste vermittelten Verhältnisse vortheilhaft scheinen mußten.

Die neue Militärkapitulation mit Frankreich. 1763 und 1764. Noch ehe der siebenjährige Krieg beendigt war, beschloß das französische Kabinet, an dessen Spitze der Herzog von Choiseul stand, eine sogenannte Reorganisation des Dienstes der Schweizer in Frankreich vorzunehmen. Allerdings ließ sich nicht läugnen, daß verschiedene Mißbräuche Statt fanden. Dahin gehörte, daß oft die Zahl der Fremden in einzelnen Kompagnien diejenige der wirklichen Schweizer überstieg, ferner die entstandene Erblichkeit der Kompagnien und daß Hauptleute, die den Dienst verließen, doch die Kompagnien und den daher fließenden Gewinn beibehielten. Auch enthielten die Kapitulationen mit den einzelnen Orten mehrere abweichende Bestimmungen. Diese Kapitulationen sollten nun alle gleichförmig eingerichtet werden, wobei eine mit Graubünden für das Regiment Salis schon abgeschlossene Kapitulation als Richtschnur dienen sollte. Zuerst wurde im Juni 1763 ein Reglement für das Garderegiment erlassen, wodurch unter Anderm jener Mißbrauch der Beibehaltung der Kompagnien durch zurücktretende Hauptleute verboten und den wegen Altersschwäche und Verwundungen zurück-

tretenden Offizieren und Soldaten Pensionen versprochen, das Vorrücken der Offiziere nach dem Dienstalter im ganzen Regiment angeordnet und die Solde für alle einzelnen Grade in Friedens- und Kriegszeiten genau bestimmt wurden. Aehnliche Bestimmungen, durch welche allerdings verschiedene ökonomische Vortheile der ältern Kapitulationen beschränkt wurden, enthielt dann die für alle Schweizerregimenter entworfene allgemeine Kapitulation. Ueber diese mußte nun mit den Orten in Unterhandlung getreten werden. Schwyz verlangte sogleich, unterstützt von andern demokratischen Orten, daß die Vorschläge als eidgenössische Angelegenheit von der Tagsatzung behandelt werden, und Zürich und Bern ließen sich dieß ebenfalls gefallen. Auf der Jahrrechnung des Jahres 1763 sollte nun darüber verhandelt werden. Allein der französische Gesandte suchte gemeinsames Handeln zu verhindern, und schon war es ihm gelungen, Luzern, Freiburg und Solothurn zur Zustimmung zu bringen. Anfänglich blieben Zürich und Bern noch bei der Verabredung mit den demokratischen Orten, nur gemeinsam in der Sache zu handeln. Indessen entstand zu Schwyz, Zug und im Wallis heftige Gährung, und da diese Orte sich entschieden gegen Veränderungen der Kapitulationen erklärten, so hielt der Botschafter ihre Pensionen zurück. Eine neue Tagsatzung zu Baden um die Mitte des Septembers 1763 beschloß ein Schreiben an Choiseul, worin die Beibehaltung der alten Kapitulationen gewünscht wurde. Im Oktober kam der neue französische Botschafter von Beauteville an, der durch schlaues und einnehmendes Betragen zu Durchsetzung der Absichten des französischen Kabinets besser geeignet war, als sein anmaßlicher und stolzer Vorgänger von Entraigues. Er brachte abgeänderte Vorschläge und es gelang ihm Zürich und Bern von den demokratischen Orten zu trennen und zu abgesonderten Unterhandlungen zu bewegen, durch welche am 8. Mai 1764 eine neue Kapitulation für die Regimenter Lochmann und Erlach zu Stande kam, welche unter Anderm festsetzte, daß in diesen Regi-

mentern wenigstens zwei Drittheile Schweizer sein müssen. Auch die übrigen Orte nahmen dann die Kapitulation allmälig bis im Dezember 1764 an. Nur Schwyz beharrte auf seiner Weigerung und die Zerrüttung, die dort entstand, zeigt wieder ein abschreckendes Schauspiel zügelloser Parteikämpfe und Gewaltthätigkeiten in einer Demokratie.

Parteiung und Zerrüttung zu Schwyz und Aufstand zu Einsiedeln 1764 bis 1768. Im Lande Schwyz hatten neben den Rückständen in den Jahrgeldern einzelne Fälle der Anwendung des Heimfallsrechts (Droit d'aubaine, nach welchen die Hinterlassenschaft der in Frankreich verstorbenen Fremden dem Könige zufiel), so wie verschiedene Verletzungen der Privilegien der Schweizer, unter andern daß von ihnen die Kopfsteuer gefordert wurde, schon Mißstimmung erregt, als die neue Kapitulation Anlaß zum Ausbruche gab. Die Agenten von Spanien und Neapel suchten diese Gelegenheit zu benutzen, um ihre Werbungen zum Nachtheil der französischen zu befördern. Die Menge wurde durch die Vorstellung aufgehetzt, daß Frankreich nicht befugt sei, einseitig in den Kapitulationen als wirklichen Verträgen Abänderungen zu machen und das im Volke lebhafte Gefühl für Unabhängigkeit von Fremden wurde für die Privatabsichten einzelner Demagogen ausgebeutet. Neid und Eifersucht gegen die von Frankreich begünstigten und für ihre Dienste reichlich belohnten Vertheidiger der französischen Interessen erleichterten ihre Umtriebe. Das Haupt der französischen Partei war der Generallieutenant Nazar Reding, der am Hofe große Gunst genoß und Inhaber einer Gardekompagnie war. Seine Interessen besorgte, während er zu Paris war, seine entschlossene und furchtlose Gattin Elisabeth. Der Landrath, durch die im Volke entstandene Bewegung geschreckt, erklärte sich anfänglich weder für noch gegen die Kapitulation und während Schwyz sonst seine Verpflichtungen gegen der übrigen Eidgenossenschaft nach eigenem Gutdünken bemaß und daher auch zuerst vom Defensional

zurückgetreten war und an den Grenzbesetzungen keinen Antheil genommen hatte, so verlangte es jetzt, daß mit Frankreich nur gemeindschaftlich unterhandelt werde, und wandte sich deßwegen auch vorzüglich an Zürich und Bern, von denen es am meisten Widerstand gegen die französischen Anmaßungen erwartete. Indessen stieg die Parteiung für und wider Frankreich von Tage zu Tage und bald kamen auch hier die Parteinamen der Linden oder Anhänger Frankreichs und der Harten auf. Die Generalin von Reding ließ indessen die Werbungen fortsetzen, obgleich dieselben eingestellt bleiben sollten, bis über die Kapitulation entschieden sein würde. Sie mußte sich deßwegen im Oktober 1763 vor dem Landrathe verantworten, der dann die Werbung und den Abmarsch der Geworbenen verbot, ihr aber schriftliche Ausfertigung des Beschlusses verweigerte. Sie hatte dieselbe begehrt, damit sich ihr Gemahl bei Hofe rechtfertigen könne. Als dann aber die Leiter der französischen Partei, welche ihren Einfluß überschätzten, und durch das vom französischen Gesandten ihnen zugeschickte Geld noch zu verstärken hofften, die Rekruten mit aufgesteckter französischer Kokarde und unter lautem Jubel fortziehen ließen, entstand die heftigste Bewegung. Die Generalin wurde vor eine Landsgemeinde geführt, wo sie sich zwar muthig vertheidigte, endlich aber durch einen Tumult unterbrochen und dann von der Landsgemeinde verurtheilt wurde, jedem Manne der Landsgemeinde einen Thaler zu bezahlen. Solche Taggelder sprachen sich im weitern Verlaufe der Unruhen die Landsgemeinden noch einige Male zu, weil die Angeklagten Schuld seien, daß die Landleute zusammenkommen müssen. Man ging sogar einmal so weit, zu beschließen, daß auch für die Abwesenden und außer Landes sich befindenden müsse bezahlt werden. In einer neuen stürmischen Landsgemeinde am 19. Januar 1764, in welcher mehrere Mitglieder des Rathes mißhandelt wurden, erfolgte nun die förmliche Verwerfung der Kapitulation und es wurde beschlossen, an den Unterhandlungen der übrigen Orte über dieselbe

und die Religion des Landes gefährdet haben. Da nun Reding sich den Eingriffen der Landsgemeinde in die richterliche Gewalt widersetzen wollte, so entstand wieder heftiger Tumult. Die Schaaren der Faktion drangen mit Knütteln auf ihn los und schlugen ihn zu Boden, so daß er aus mehreren Wunden blutete. Endlich wurde der Greis in ein benachbartes Haus gebracht. Jütz wurde durch zwei Kapuziner, die ihn in die Mitte nahmen, gerettet. Beide wurden hierauf ohne weitere Untersuchung entsetzt, für immer aller Aemter unfähig erklärt und zu Bezahlung von Taggeldern und Kosten aller Art verurtheilt, so daß die Summe für jeden einzeln an achtzigtausend Gulden soll betragen haben. Zum Landammann wurde Franz Dominik Pfeil gewählt, ein Verwandter des Karl Dominik, aber gemäßigter. Als Reding dann das Land verließ, wurde beschlossen, wenn er nicht in vierzehn Tagen zurückkehre und sein Vergehen anerkenne, so solle sein Bildniß an den Galgen geschlagen werden. Er blieb indessen zu Rorschach und im Kloster St.Gallen und kehrte nach sechs Jahren, als der Sturm ausgetobt hatte, wieder zurück. Schon am 15. Februar 1765 war der General Reding mit seiner Gardekompagnie zu Schwyz eingerückt, worauf dieselbe entlassen wurde. Auch einzelne abgedankte Thürwärter, Gärtner u. s. w. und siebzehn Mann, die aus der gut besoldeten Garde der hundert Schweizer entlassen wurden, kamen zurück. Da sich aber Reding bald wieder bedroht sah, so begab er sich mit seiner Familie nach Seedorf in Uri zu einer Schwester, die dort Klosterfrau war. Er wurde wiederholt vergeblich vorgeladen und endlich im Mai 1765 zu einer Buße von fünfundzwanzigtausend Gulden verurtheilt. Von der Regierung in Uri geschützt blieb er fünf Jahre dort, wurde dann nach seiner Rückkehr im Jahr 1771 zum Landesstatthalter und 1773 und noch ein Mal 1775 zum Landammann gewählt.

Allmälig wurde nämlich ein großer Theil des Volkes der ewigen Hetzereien müde. Geistliche mahnten in ihren Predigten eifrig zur

Versöhnung. Die aus Frankreich Zurückgekommenen verstärkten die Gegenpartei und auch die Verbannten behielten immer noch Einfluß. Einen Beweis der Rückkehr zur Besinnung gab die Landsgemeinde am 26. Mai 1765 durch das Verbot der Parteinamen der Harten und Linden und durch einen Beschluß, die verfassungsmäßigen Gerichte wieder in ihre Rechte einzusetzen; auch das Ausschenken von Wein und Branntwein in den Häusern beim Landsgemeindeplatz, vermittelst dessen Pfeil manchen Beschluß der berauschten Menge durchgesetzt hatte, wurde verboten. Das Ansehen von Pfeil sank immer mehr. Dennoch fanden noch einzelne Ausbrüche der Wuth seiner Helfershelfer Statt, welche die Regierung nicht bestrafen konnte. Zu seinem völligen Sturze gab eine während der Unruhen im Hauptlande entstandene Empörung zu Einsiedeln den letzten Stoß.

Ueber die gegenseitigen Rechte der Waldstadt Einsiedeln und des Klosters waren von Zeit zu Zeit Streitigkeiten entstanden, und je mehr im achtzehnten Jahrhundert auch hier das Selbstgefühl des Volkes stieg, desto lebhafter wurde der Wunsch, sich der Vormundschaft zu entziehen. Die Unruhen im Lande Schwyz schienen dazu eine willkommene Gelegenheit darzubieten, und Pfeil mit seiner Partei begünstigten die Unternehmungen der Einsiedler. Das Kloster suchte bei der Regierung von Schwyz als seinem Kastenvogt und Schirmherrn Hülfe und ließ die urkundlichen Beweise für seine Rechte vorlegen. Allein der Statthalter Auf der Maur und der Kanzler des Klosters, Weber, gewesener Landammann zu Schwyz, welche die Rechte der Abtei vertheidigten, wurden verhaftet und ihrer Stellen entsetzt, und Weber zu einer Buße verurtheilt. Doch mit dem Sinken des Ansehens von Pfeil gewann auch das Kloster wieder größern Einfluß zu Schwyz. Zwei Mönche von Einsiedeln erläuterten den Streit vor einer Landsgemeinde und erhielten um so eher den Sieg, da auch die oberherrlichen Rechte des Landes Schwyz durch den Aufstand der Waldleute gefährdet schienen. Pfeil wurde verurtheilt, den

Orten und zugleich die Restitution der von den fünf Orten im Jahr 1712 an Zürich und Bern abgetretenen Herrschaften zu Stande zu bringen, ließ das französische Kabinet diese Angelegenheit mehrere Jahre lang ruhen. Doch hatte der Gesandte, Beauteville, durch eine Instruktion vom Jahre 1763 den Auftrag in allen Orten Anhänger zu gewinnen, sich mit Vorsicht in alle inneren Streitigkeiten zu mischen und den Einfluß von Oesterreich und Sardinien zu bekämpfen. Das Jahr 1772 schien dann dem Kabinet günstig, um die Sache wieder in Bewegung zu bringen. Die Vergrößerungspolitik der großen Mächte trat in diesem Jahre durch die Beraubung Polens, ohne auch nur den äußern Schein von Rechtlichkeit noch beizubehalten, ungescheut ans Tageslicht, und bald verbreiteten sich zunächst durch englische Zeitungen Gerüchte, daß der Schweiz ein ähnliches Schicksal drohe. Kaiser Josephs des Zweiten politische Grundsätze waren nicht unbekannt und es fehlte auch nicht an geheimen Warnungen. Man erinnerte sich jener Vorschläge zu Beraubung der Schweiz, welche Du Luc früher zu Wien gemacht hatte (s. S. 191) und die noch fortdauernde Verbindung Frankreichs mit Oesterreich, welche im Jahre 1770 durch die Vermählung des Kronerben von Frankreich mit Maria Antoinette von Oesterreich noch befestigt zu werden schien, verstärkte die Besorgnisse. Zwar hatte sich Friedrich der Große vorher oft mit Erfolg gegen die Befestigung und Besetzung von Versoix zu Paris verwendet und die Einstellung der Arbeiten ausgewirkt, aber seine Theilnahme an der Beraubung Polens war keineswegs geeignet, große Hoffnungen auf seinen Schutz zu erregen. Desto erwünschter war auch in der Schweiz die Nachricht vom Tode Ludwigs des Fünfzehnten (gestorben 10. Mai 1774) und der Thronbesteigung Ludwigs des Sechszehnten. Seine Redlichkeit und sein wohlwollender Sinn waren allgemein bekannt und das freundschaftliche Schreiben, worin er den Eidgenossen seine Erhebung anzeigte, machte einen sehr günstigen Eindruck. Die Besorgnisse, daß sich

Abt um Verzeihung zu bitten und mußte die von ihm vorher bestrittene Aechtheit der Urkunden des Klosters anerkennen. Allein die Bewegung war zu Einsiedeln auf einen Grad gestiegen, daß dieser Umschwung der Volksstimmung zu Schwyz die Waldleute nicht zur Besinnung bringen konnte. Sie widersetzten sich dem von der Landsgemeinde im Frühjahr 1766 ausgesprochenen Urtheil, nach welchem sie die durch ihren Aufstand verursachten Kosten bezahlen sollten. Als daher schwyzerische Gerichtsdiener einige Verhaftungen zu Einsiedeln vornehmen wollten, wurden sie mit Gewalt vertrieben. Nun überfielen plötzlich bei Nacht nahe an tausend Mann von Schwyz den Flecken im April 1767. Dreißig Einsiedler und vier mit ihnen verschworene Schwyzer von Sattel und Steinen wurden nach Schwyz geführt; dann nach einem langen Prozesse drei der Ersteren und zwei der Letzteren durch das Gericht zur Enthauptung, mehrere andere zu großen Bußen und Ehrlosigkeit verurtheilt.

Durch die Begünstigung des Aufruhrs zu Einsiedeln hatte Pfeil seinen Einfluß noch vollends zu Grunde gerichtet. Nachdem er schon zu Ende Mai 1765 seiner Rathsherrnstelle war entsetzt und für immer unfähig erklärt worden, ein Amt zu bekleiden, trat an der Landsgemeinde des Jahres 1767 ein Landmann mit dem Vorschlage auf, daß gegen Pfeil und Städelt, welche so viel Unwesen im Lande verursacht haben, eine Untersuchung veranstaltet werde. Da die Mehrheit beistimmte, so flüchteten sich beide aus dem Lande. Sie wurden als Verbrecher geächtet und sahen ihr Vaterland nicht wieder. Dagegen wurde den entsetzten Häuptern der unterdrückten Partei das Land wieder geöffnet, mehrere derselben zu Aemtern befördert und ihnen wenigstens theilweise die bezahlten Strafgelder ersetzt. Auch Frankreich gab dem General Reding einigen Ersatz. Denoch blieb die große Mehrheit des Volkes der Verbindung mit Frankreich entschieden abgeneigt. Das von den Demagogen zu ihren Privatzwecken aufgeregte Gefühl für die Unabhängigkeit, welches durch den Bund von 1715

so schmerzlich verletzt war, wurde zu lebhaft, als daß die alten Verhältnisse wieder konnten hergestellt werden. Die Werbungen für Frankreich wurden noch einmal strenge verboten und erst im Jahre 1777 trat dann auch Schwyz dem durch die Zeitumstände gebotenen und die schmählichen Artikel des Bundes von 1715 vernichtenden Bunde aller Orte mit Frankreich bei.

Unruhen zu Zug wegen französischer Jahrgelder. 1764 bis 1768. Die Versuche der Unruhestifter von Schwyz, auch in andern demokratischen Orten ähnliche Bewegungen zu bewirken, hatten nur zu Zug, wo noch andere Gründe für die Aufhetzungen empfänglich machten und die Kapitulation nur Nebensache blieb, bedeutenden Erfolg. In Uri fanden dieselben keinen Eingang und die Regierung machte Schwyz auf einer Tagsatzung geradezu Vorwürfe, daß es gesucht habe, ihre Leute aufzuwiegeln. Im Glarnerlande entstand einige Gährung durch das Gerücht von heimlichen Jahrgeldern. Die reformirte Landsgemeinde im April 1765 wurde durch einen Tumult wegen Werbungen für Frankreich gestört. Bald aber wurde die Ruhe hergestellt, da das Volk sich überzeugen ließ, daß seit dem Bunde der katholischen Orte vom Jahre 1715 keinerlei Zahlungen an reformirte Glarner geflossen seien. Weit heftiger waren die Bewegungen im Kanton Zug. Nach dem Sturze von Schuhmacher (s. S. 372) waren zwar im Jahr 1736 die Verhältnisse mit Frankreich hergestellt worden. Aber die sechshundert Fässer Salz, welche Zug früher um ermäßigten Preis von Frankreich bezogen hatte, wurden nicht mehr geliefert. Als Ersatz dafür wurden jährlich sechstausend Livres als geheime Pensionen an die Anhänger Frankreichs ausgetheilt. Dieß konnte jedoch nicht so geheim bleiben, daß nicht Verdacht entstanden wäre, zumal da doch die übrigen demokratischen Orte ihr Salz ungehindert erhielten. Da noch die neue Kapitulation und die Aufhetzungen von Schwyz so wie der Rückstand von zwölf Jahrgeldern hinzukamen, so erhoben sich die Gegner Frank-

reichs neuerdings mit großer Heftigkeit und an der Landsgemeinde im Frühjahr 1764 kam es zu einem wilden Tumulte. Die äußern Bezirke hielten abgesonderte Versammlungen und im ganzen Lande fanden unordentliche Zusammenrottungen und Schlägereien Statt. Auch hier wurde eine geheime Untersuchungskommission eingesetzt, um zu erforschen, wer die Schuld trage, daß die Jahrgelder nicht bezahlt und das Salz nicht geliefert werde. Als dann der französische Gesandte erklärte, Zug habe immer eine Entschädigung für das Salz erhalten, so wurden die Untersuchungen desto ernstlicher betrieben. Es ergab sich daraus, daß etwa fünfzehn Beamte den wahren Sachverhalt gekannt, aber dem Volke immer vorgegeben hatten, Frankreich habe dem Kanton Zug das Salz ohne Ersatz zurückgehalten. Jetzt erfolgte eine bedeutende Zahl von Strafen an der Ehre, Verbannungen und Geldbußen. Der Ammann Lutiger wurde zu sechsjähriger Verbannung, Rückgabe des von jenen sechstausend Livres erhaltenen Geldes, Unfähigkeit jemals ein Amt zu bekleiden und zu einer Buße von zweihundert Louisd'or verurtheilt. Allein der Widerwille gegen die Verbindung mit Frankreich war nicht so tief ins Volksgefühl gedrungen wie im Kanton Schwyz. Man fing bald an, sich wieder nach den französischen Gunstbezeugungen, den sogenannten „Bundesfrüchten", zu sehnen, und da der französische Gesandte zu verstehen gab, daß auch das Salz wieder solle verabfolgt werden, wenn eine Amnestie erklärt würde, so begannen bald Unterhandlungen. Im März 1768 wurde eine völlige Amnestie erklärt und hierauf dem Kanton die Wahl gelassen zwischen Lieferung des Salzes oder einer jährlichen Entschädigung von sechstausend Livres. Zug wählte das Letztere, und die sechstausend Livres wurden von da an auf alle Bürger der Stadt und des äußern Amtes vertheilt.

Bündniß aller Orte mit Frankreich. 1777. Seit dem im Jahre 1756 mißlungenen Versuche ein Bündniß mit allen

Orten und zugleich die Restitution der von den fünf Orten im Jahr 1712 an Zürich und Bern abgetretenen Herrschaften zu Stande zu bringen, ließ das französische Kabinet diese Angelegenheit mehrere Jahre lang ruhen. Doch hatte der Gesandte, Beauteville, durch eine Instruktion vom Jahre 1763 den Auftrag in allen Orten Anhänger zu gewinnen, sich mit Vorsicht in alle inneren Streitigkeiten zu mischen und den Einfluß von Oesterreich und Sardinien zu bekämpfen. Das Jahr 1772 schien dann dem Kabinet günstig, um die Sache wieder in Bewegung zu bringen. Die Vergrößerungspolitik der großen Mächte trat in diesem Jahre durch die Beraubung Polens, ohne auch nur den äußern Schein von Rechtlichkeit noch beizubehalten, ungescheut ans Tageslicht, und bald verbreiteten sich zunächst durch englische Zeitungen Gerüchte, daß der Schweiz ein ähnliches Schicksal drohe. Kaiser Josephs des Zweiten politische Grundsätze waren nicht unbekannt und es fehlte auch nicht an geheimen Warnungen. Man erinnerte sich jener Vorschläge zu Beraubung der Schweiz, welche Du Luc früher zu Wien gemacht hatte (s. S. 191) und die noch fortdauernde Verbindung Frankreichs mit Oesterreich, welche im Jahre 1770 durch die Vermählung des Kronerben von Frankreich mit Maria Antoinette von Oesterreich noch befestigt zu werden schien, verstärkte die Besorgnisse. Zwar hatte sich Friedrich der Große vorher oft mit Erfolg gegen die Befestigung und Besetzung von Versoix zu Paris verwendet und die Einstellung der Arbeiten ausgewirkt, aber seine Theilnahme an der Beraubung Polens war keineswegs geeignet, große Hoffnungen auf seinen Schutz zu erregen. Desto erwünschter war auch in der Schweiz die Nachricht vom Tode Ludwigs des Fünfzehnten (gestorben 10. Mai 1774) und der Thronbesteigung Ludwigs des Sechszehnten. Seine Redlichkeit und sein wohlwollender Sinn waren allgemein bekannt und das freundschaftliche Schreiben, worin er den Eidgenossen seine Erhebung anzeigte, machte einen sehr günstigen Eindruck. Die Besorgnisse, daß sich

Frankreich verleiten lassen könnte, einer Beraubung der Schweiz wenigstens unthätig zuzusehen, verschwanden, und es zeigte sich bald, daß die Bande, welche Frankreich an Oesterreich ketteten, lockerer zu werden begannen. In dem neuen französischen Kabinet, an dessen Spitze der Graf von Vergennes als Minister der auswärtigen Angelegenheiten stand, wurde nun der Plan eines Bündnisses mit der ganzen Schweiz, für welchen auch der König, als für ein Mittel Einigkeit und Ruhe herzustellen, eingenommen war, eifrig betrieben. Daher fand der Wunsch der katholischen Orte, daß nur ihr besonderes Bündniß vom Jahr 1715 möchte erneuert werden, kein Gehör. Der Bruder des Grafen von Vergennes wurde als Gesandter nach der Schweiz geschickt und er fand bald mit seinen Anträgen Eingang bei den reformirten Orten. Die Häupter von drei Kantonen, Bürgermeister Heidegger von Zürich, Schultheiß Sinner von Bern und Bürgermeister Debary von Basel beförderten thätig das Unternehmen und ihre Bemühungen wurden unterstützt durch den Einfluß vieler Offiziere, die den angesehensten Geschlechtern angehörten und theils noch in französischem Dienste standen, theils seither in die Regierungen eingetreten waren. Wenn bei den Einen mehr persönliche Gründe wirkten, so leitete die Andern die Ueberzeugung, daß die Schweiz einer auswättigen Stütze gegen feindliche Angriffe bedürfe, und daß der Sonderbund der katholischen Orte mit Frankreich nur durch ein Bündniß aller Orte mit dieser Macht könne vernichtet werden. Bestimmte Nachrichten über Anschläge gegen die Schweiz hatte man zwar nicht, aber der französische Gesandte zu Wien berichtete seinem Hofe Aeußerungen von Vertrauten von Maria Theresia, welche bewiesen, daß die Ansprüche an das ehemalige habsburgische Besitzthum wieder in Bewegung kamen, und daß man über die Unterhandlungen wegen des Bündnisses sehr betroffen war.

Die Unterhandlungen wurden indessen durch verschiedene Schwierigkeiten vergögert. Das alte Mißtrauen beider Parteien, die Eifer-

ſucht und der Groll der katholiſchen Orte gegen Zürich und Bern, in dieſen beiden Städten eine Partei, welche aus Abneigung gegen Frankreich und die katholiſchen Orte und ohne Berückſichtigung der gänzlich veränderten Verhältniſſe die frühern Grundſätze wegen Vermeidung von Bündniſſen mit fremden Fürſten ſuchte geltend zu machen, obſchon dieſe Grundſätze durch die im ſiebenzehnten Jahrhundert geſchloſſenen Bündniſſe und durch die Militärkapitulationen förmlich aufgegeben waren, endlich die von einigen Orten beſonders von Uri, Freiburg und Appenzell Innerrhoden verlangte Erneuerung des Bundes von 1715, alle dieſe Gründe erſchwerten die Unterhandlung. Nachdem indeſſen beide Theile in beſondern Zuſammenkünften, die Katholiſchen zu Solothurn und Luzern, die Evangeliſchen zu Aarau ſich wiederholt berathen hatten, fand endlich zu Baden am 22. September 1776 wieder eine allgemeine Verſammlung Statt. An dem von dem franzöſiſchen Geſandten vorgelegten Entwurfe wurden noch einige Abänderungen vorgeſchlagen, aber die auch jetzt wieder erhobene Forderung der Reſtitution drohte neuerdings das Ganze zu ſtören. Doch gelang es den Beförderern des Bundes, denſelben zu Stande zu bringen, und der franzöſiſche Geſandte wirkte mit Bewilligung des Hofes in den demokratiſchen Orten beſonders auch durch die Kapuziner. Als alles vorbereitet war, ſo verſammelten ſich auf ſeine Einladung die Geſandten am 11. Mai 1777 zu Solothurn. Noch fanden ſowohl gemeinſame als beſondere Sitzungen der katholiſchen und der evangeliſchen Kantone Statt. Die Erſtern unterſchrieben den Bund zuerſt, dann folgten auch die reformirten Orte, doch Zürich und Bern zuletzt, nachdem die Verſuche, auch Genf und Neuchatel in den Bund aufnehmen zu laſſen, mißlungen waren. Dagegen ſetzten dieſe beiden Städte durch, daß im Eingange des Bundes mußte geſagt werden, „die Abſicht des Königs ſei, die Kantone und die Zugewandten in ein einziges und dasſelbe Bündniß mit ſeiner Krone zu vereinigen.“ Da nun vorher geſagt wurde, die katho-

lischen Orte haben das Verlangen bezeugt, den Bund von 1715 zu erneuern, so wurde durch diesen Zusatz derselbe in der That beseitigt und auch diejenigen befriedigt, welche zuerst die förmliche Aufhebung verlangt hatten. Am 25. August wurde dann der Bund mit großer Feierlichkeit in der Hauptkirche zu Solothurn beschworen, im Namen des Königs durch Vergennes, im Namen der Eidgenossenschaft durch den ersten Gesandten von Zürich, während die Gesandten der übrigen Orte die rechte Hand auf das Evangelienbuch legten. Auf diese Weise wurde jene Demüthigung verhütet, die in der Reise der eidgenössischen Gesandtschaft zum Bundesschwur zu Paris im Jahre 1663 unstreitig lag. (S. Bd. II. S. 898). Einige Tage nachher schickte dann Vergennes den Gesandten mit Ausnahme der Zürcherischen, die ihm angezeigt hatten, daß ihnen die Annahme von Geschenken nicht erlaubt sei, schwere goldene Ketten mit einer großen goldenen Denkmünze.

Der Bundesvertrag besteht aus einundzwanzig Artikeln und wurde zwischen dem Könige und den dreizehn Kantonen nebst den zugewandten Orten Abt und Stadt St. Gallen, Wallis, Mühlhausen und Biel auf fünfzig Jahre geschlossen. Der ewige Frieden vom Jahre 1516 wird als Grundlage und unabhängig von dem Bündnisse erklärt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche durch dasselbe abgeändert werden. Die beiden Theile schließen das Bündniß zu Vertheidigung der Ruhe und Erhaltung ihrer Personen, Herrschaften, Ehren, Rechte und Unterthanen, so sie jetzt in Europa besitzen. Da dann der König das aufrichtige Verlangen hat, daß die Eidgenossenschaft ihren dermaligen Stand einer unumschränkten Souverainetät und vollkommenen Unabhängigkeit beibehalte, so wird er auch beständig verhindern helfen, daß ihrer Freiheit und Sicherheit kein Eingriff geschehe und solche Unternehmungen durch seine Vermittlung abwenden, im Falle eines Angriffs aber durch eine fremde Macht wird er auf seine Kosten die Eidgenossen mit seiner Macht vertheidigen, jedoch

war, nachdem er darum ersucht sein wird. Wenn die Staaten des Königs in Europa angegriffen werden und derselbe eine größere Zahl von Truppen für nöthig hält, als er dann durch die Kapitulationen in seinem Dienst haben wird, so verpflichten sich die Eidgenossen, wenn sie nicht selbst in Krieg oder Kriegsgefahr verwickelt sind, die Werbung von Freiwilligen bis auf höchstens sechstausend Mann zu bewilligen, die aber nur zu Beschützung des Königreichs dürfen gebraucht werden. Kein Theil wird den Feinden des andern Durchpaß oder Aufenthalt gestatten; das Bündniß soll der Neutralität nicht nachtheilig sein, und die gesammte Eidgenossenschaft erklärt sich auf das Nachdrücklichste, daß sie entschlossen sei, die Neutralität in allen Fällen und gegen alle Mächte ohne Unterschied zu beobachten und zu behaupten. Beide Theile verpflichten sich, von dem Bündnisse nicht abzustehen und so lange es dauern wird, keine Kapitulationen oder Traktate zu errichten, die demselben zuwider wären. Die früher geschlossenen werden zwar vorbehalten, jedoch mit der Erklärung, daß dieselben nichts enthalten, was den Verpflichtungen, die das Bündniß enthält, hinderlich sein könnte. Wenn ein Theil in Krieg verwickelt würde, so soll er nicht ohne Vorwissen des andern Friede schließen, und gegenseitig soll man sich in Friedensschlüsse und Waffenstillstände einschließen; doch bleibt jedem Theile freigestellt, diese Einschließung anzunehmen oder abzulehnen. Nach Abfluß der Militärkapitulationen steht jedem Theile frei, entweder neue zu errichten oder dieselben nicht weiter fortzusetzen. Die Regimenter behalten ihre Religionsübung, Justiz, Privilegien und Freiheiten, die ihnen durch die Traktate und Kapitulationen zugesichert sind. Es folgen dann die Bestimmungen über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen, besonders bei Erbschaften, die auf gegenseitiger Rechtsgleichheit beruhen. Betrügliche Bankrottirer sollen keine Zuflucht finden, sie können vielmehr verfolgt und das in Beziehung auf ihre Habe ausgefällte Urtheil vollzogen werden. Solche, die wegen offenbarer Missethaten flüchtig

auch für Frankreich konnte diese Neutralität als ein Gewinn betrachtet werden, und dieß wurde auch vom französischen Kabinet anerkannt, indem es gegen seinen Gesandten als Hauptzweck des Bundes die Sicherung der französischen Grenze bezeichnete, und zwar auf einer Seite, wo dieselbe von starken Vertheidigungsmitteln entblößt sei. Dagegen waren in den frühern Bündnissen die Werbungen immer die Hauptabsicht von Frankreich, während man jetzt die Militärkapitulationen als eine besondere von dem Bunde unabhängige Sache behandelte und die Erneuerung derselben auch jedem einzelnen eidgenössischen Orte freistellte. Ein fernerer Gewinn für die Schweiz war es, daß sie jetzt wieder dem Auslande gegenüber als ein Ganzes und nicht mehr als zwei Sonderbünde erschien, und daß durch die Auflösung des Bundes vom Jahr 1715 auch die schimpfliche und gefährliche Abhängigkeit der katholischen Orte von Frankreich aufgehoben wurde, so daß der König wenigstens nicht mehr das anerkannte Recht behielt, als besonderer Beschützer dieser Orte sich in innere Angelegenheiten zu mischen. In der That bahnte auch diese Vereinigung aller Orte durch denselben Vertrag den Weg zu friedlicherem Zusammenleben und auch der neue französische Botschafter, von Polignac, erhielt den Auftrag, die Eintracht der Kantone möglichst zu befördern. Daher nahm sich auch das französische Kabinet der nachher noch von einigen Orten erneuerten Begehren der Restitution nie mehr ernstlich an. Es ist dagegen nicht zu läugnen, daß die Schweiz sich durch dieses Bündniß beinahe ausschließlich an Frankreich anschloß, so daß auch die in den frühern Bünden erscheinenden Vorbehalte anderer Mächte weggelassen wurden. Indessen war auch wirklich unter den damaligen politischen Verhältnissen Europa's nur von dieser Seite her Hülfe im Nothfalle zu erwarten und die Sicherheit der Schweiz lag nicht weniger im Interesse Frankreichs als dieser selbst. Wenn daher die Nachricht richtig ist, und es läßt sich nach dem oben Gesagten kaum daran zweifeln, daß dieser Bund bei Kaiser Joseph

Mißfallen erregt habe, so wird dadurch nur die Richtigkeit der Ansichten derjenigen Staatsmänner bewiesen, welche in den reformirten Kantonen die Abschließung durchgesetzt haben. Verstärkt wurde noch der Verdacht feindlicher Anschläge des Kaisers durch die Reise, welche er im Sommer desselben Jahres 1777 durch einen Theil der Schweiz machte, auf welcher er nach Genf, Bern, Basel, nach Habsburg und Schaffhausen kam, an mehreren Orten Gelehrte besuchte, und durch seine gewohnte Leutseligkeit und Einfachheit einen günstigen Eindruck machte. Daß er Abgeordnete der Regierungen nicht empfing, fiel weniger auf als seine Aeußerungen gegen den Vorsteher eines Dorfes im Kanton Basel, mit dem er sich einige Zeit unterhielt, und dabei Verwunderung ausdrückte, daß keine Landleute im Rathe zu Basel Sitz haben. Darin und in der Umgebung von Zürich, das wegen österreichischer Absichten auf Kyburg Besorgnisse hegte, glaubte man neue Gründe zum Mißtrauen zu finden. Auch erfuhr das französische Kabinet, und verhehlte es wohl den Häuptern einiger Orte nicht, daß Kaiser Joseph schon ehe der Bund geschlossen war, sich über Ansprüche geäußert habe, die er gegen die Schweiz erheben wolle, daß aber Friedrich der Große erklärt habe, er werde dieß nicht zugeben.

Zu Vervollständigung des Bundes suchten Zürich und Bern auch die Aufnahme von Genf und Neuchatel zu erhalten. Allein neben der alten Abneigung der katholischen Orte gegen Genf war die Stimmung des französischen Kabinets hinderlich. Die wiederholten Unruhen und die Fortschritte des demokratischen Geistes zu Genf hatten zu Paris einen ungünstigen Eindruck gemacht. Ueberdieß wurde Genf nicht als völlig souveräner Staat betrachtet, sondern als in untergeordnetem Schutzverhältnisse stehend, so daß es unter der Würde des Königs wäre, ein Bündniß mit dieser Stadt einzugehen. Neuchatel aber, dessen Erwerbung für Frankreich wiederholt mißlungen war, wurde wegen seiner Verhältnisse zu Preußen vom französischen Kabinete zu-

vogtei Andelfingen gehörte, entstanden von Zeit zu Zeit Streitigkeiten zwischen Zürich und der österreichischen Regierung. Als nun letztere zu Eintreibung der geforderten Steuern, wozu die Berechtigung ihr von Zürich immer war widersprochen worden, im Jahr 1769 zu Ramsen Exekution anordnete, schickte Zürich einen Gesandten nach Wien, der endlich nach Verlauf eines Jahres einen Vertrag zu Stande brachte, nach welchem gegen Bezahlung von zweihunderttausend Gulden alle Hoheitsrechte in beiden Dörfern als „Freies Lehen" an Zürich überlassen wurden. So hoch auch die Kaufsumme im Verhältnisse zu dem Erworbenen war, so sah man es wegen des damaligen Mißtrauens gegen Oesterreich doch als Gewinn an, daß wenigstens dieser Anhaltspunkt zu Erregung diplomatischer Schwierigkeiten beseitigt wurde. Die Beibehaltung der Titel eines Grafen von Kyburg und Habsburg im österreichischen Hause mußte nothwendig Verdacht erregen, und auch dieses trug dazu bei, daß sich Zürich und Bern zum Eintritte in das Bündniß mit Ludwig dem Sechszehnten entschlossen.

Dagegen bestand zwischen den evangelischen Kantonen und den Seemächten (England und Holland) immer ein freundschaftliches Verhältniß. Im Interesse dieser Mächte lag es, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, welcher sie nur nützen, nie schaden konnten, zu erhalten, und oft bedienten sich die reformirten Stände ihrer mächtigen Verwendung zum Schutze gegen Oesterreich oder Frankreich. Sie waren durch religiöses Interesse, wie durch ökonomische Vortheile an diese Mächte gebunden. An dieselben verliehen sie mit größter Sicherheit die Ersparnisse ihrer Staatskassen, und bei Holland fanden sie auch die am besten bezahlten Kriegsdienste. Ein nicht weniger freundschaftliches Verhältniß hatte sich zwischen den reformirten Ständen und Preußen gebildet. Hingegen fand im Jahr 1748 ein auffallender Konflikt zwischen Freiburg und dem englischen zu Bern residirenden Gesandten Burnaby Statt, bei welchem Freiburg ganz durch den

französischen Gesandten von Courteille geleitet wurde. Derselbe hatte von seinem Hofe den Auftrag erhalten, für den Prinzen Karl Eduard Stuart, den Enkel des durch die Revolution des Jahres 1688 aus England vertriebenen König Jakobs des Zweiten, ein Asyl in einer Stadt der Schweiz zu suchen, wo ein Widerspruch von englischer Seite nicht beachtet würde. Dieser Prinz hatte 1745 einen Einfall in Schottland und England gemacht, der eine Zeitlang gefährlich war, am Ende aber mißlang. Jetzt nach dem Frieden von Aachen sollte er Frankreich verlassen. Nachdem Solothurn die Sache abgelehnt hatte, wurde die Regierung von Freiburg dafür gewonnen. Nun erließ Burnaby in anmaßendem Tone ein Schreiben an dieselbe, worin er sagt, „er könne nicht begreifen, wie man, ohne sich mit ihm zu berathen, und ohne ihm das Mindeste davon mitzutheilen, dem arglistig verbreiteten Gerüchte habe Gehör geben können, daß der König von England diesen Aufenthalt bewillige, oder je bewilligen werde; der König habe nach den außerordentlichen Anstrengungen für die Freiheit von Europa und für alle freien Staaten insbesondere das Recht zu erwarten, daß weder Freiburg noch irgend ein anderer Kanton demjenigen, der auf seine Krone Anspruch mache, Schutz oder Asyl gestatten werde." Das Schreiben machte einen um so ungünstigeren Eindruck, da die darin enthaltene Andeutung, daß Freiburg sich mit den andern Orten über diese Sache berathen sollte, als ein Angriff auf die Souveränetät des Kantons betrachtet wurde. Im Vertrauen nun auf den zugesicherten französischen Schutz und weil von dem entfernten England unmittelbar nichts zu fürchten war, so wie wahrscheinlich auch aus Religionshaß gegen die protestantische Dynastie in England, deren Gesandter von Freiburg nicht anerkannt war, ertheilte ihm die Regierung nach zwei Tagen folgende auffallende Antwort: „Das Schreiben, welches Sie am achten des laufenden Monats (September) an unsern Großen und Kleinen Rath zu richten Sich die Mühe gaben, schien uns in seinen Ausdrücken so wenig ab-

Fünftes Kapitel.

Die letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft bis zu ihrer Auflösung und Unterjochung durch fremde Gewalt.

1777 bis 1798.

Unruhen zu Freiburg 1780 bis 1782. Nach dem allgemeinen Bunde mit Frankreich vom Jahr 1777 genoß zwar die Schweiz noch geraume Zeit äußern Frieden; aber während Alles in ruhigem Gange zu bleiben schien und nur zuweilen durch Bewegungen n einzelnen Orten, denen ähnlich, die im vorigen Kapitel erzählt worden sind, Störungen entstanden, waren allmälig in den Ansichten und Gesinnungen so wie in allen Verhältnissen mancher Theile des Landes so wichtige Veränderungen eingetreten, daß die alten Staatseinrichtungen immer weniger haltbar wurden. Ehe wir jedoch diese Veränderungen ins Auge fassen, sind noch einige Ereignisse aus dem Anfange dieses Zeitraumes zu erwähnen, welche wie die im vorigen Kapitel erzählten, als Ausbrüche innerer, nicht mehr erlöschender Gährungsstoffe und als Symptome fortschreitender Auflösung erscheinen. Dahin gehören nun besonders die Unruhen im Kanton Freiburg in den Jahren 1780 bis 1782.

Der Uebergang der ursprünglich freien Gemeindeverfassung der Bürgerschaft zu Freiburg in eine geschlossene Oligarchie der Heimlicherkammer ist früher (S. 52) dargestellt worden. Den Anstoß zu einer Bewegung gegen dieselbe gab ein Streit zwischen der Regierung und dem Städtchen La Tour de Treme in der Landvogtei Gruyere, über die gegenseitigen Rechte an einer Waldung. Als die Bürger des Städtchens zuwider dem erlassenen Verbote fortfuhren, Holz abzuschlagen, so wurde der Kastelan Chenaux und sein Sohn Peter Niklaus als Urheber des Frevels ihrer Stellen entsetzt, und der Letztere, der mit der ältern Geschichte von Freiburg nicht unbekannt

gewesen sein soll, für ein Jahr in seine Gemeinde eingegrenzt und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt. Erbittert dadurch verband er sich mit Johann Peter Nuaud von St.Aubin und mit dem Advokaten Nikolaus Castella von Gruyere zu Erringung größerer Freiheit. Durch vielfachen Tadel der Regierung, Einflößung von Befürchtungen und Verheißung eines bessern Looses regten sie das Volk besonders im südlichen Theile des Kantons auf. Sie benutzten sogar die wohlthätige Abschaffung einiger unnützer Feiertage, um dem fanatischen Haufen die katholische Religion als gefährdet zu schildern. Nicht ohne Wahrscheinlichkeit zählten sie auf Unterstützung durch die Bürger der Stadt Freiburg, unter denen die Anmaßungen der Heimlichergeschlechter und die Erinnerung an verlorene Rechte schon lange bittern Groll genährt und die von Genf her sich verbreitenden demokratischen Grundsätze vielen Eingang gefunden hatten. Es wurden Gerüchte verbreitet, daß die Austheilung des französischen Salzes an die Bürger solle abgeschafft und für Anstellung einer Stadtwache eine Auflage ausgeschrieben werden. Die Regierung widersprach zwar diesen Gerüchten durch eine Erklärung im Februar 1781; allein die Gährung dauerte fort. In einer Zusammenkunft von Führern der Unzufriedenen zu Bulle im April wurde von den Einen vorgeschlagen, am Festtage Johannis des Täufers, während Alles in der Kirche versammelt sei, mit einer nur mit Knitteln bewaffneten Schaar nach Freiburg zu ziehen; von Andern dagegen, schon am dritten Mai als dem Tage der Kreuzeserfindung loszuschlagen, sich des Zeughauses und der Stadtthore zu bemächtigen, den Rath zu verändern und verhaßte Mitglieder der Regierung zu entfernen. Ein geordneter Plan für die Ausführung scheint indessen ebensowenig zu Stande gekommen zu sein, als bei Henzi's Verschwörung zu Bern. Die Regierung, von diesen Umtrieben benachrichtigt, setzte einen Preis auf den Kopf von Chenaux; allein der Bote, der dieß verkündigen sollte, wurde aufgefangen. Nun wurde der Landvogt zu Gruyere als Gefangener zurück-

gehalten und die Leute im welſchen Theile des Kantons aufgerufen. Zahlreiche Schaaren ſammelten ſich jetzt am 2. Mai zu Poſieux, zwei Stunden ſüdlich von Freiburg. Chenaux berichtete indeſſen der Regierung, daß er Feindſeligkeiten vermeiden wolle, und verlangte ſicheres Geleite und Bezahlung der Koſten, erhielt aber keine Antwort. Als er dennoch (3. Mai) mit fünfzig bis ſechszig Begleitern der Stadt ſich näherte, fand er die Thore geſchloſſen und die Bürger, auf deren Hülfe er gezählt, gerüſtet auf den Mauern; denn in der Nacht vom 2. zum 3. Mai hatte die Regierung ſchleunige Hülfe von Bern verlangt, und auch an den Vorort und an Luzern und Solothurn berichtet. Von Bern, das durch die Fortſchritte der Demokratie zu Genf beunruhigt war und für ſein eigenes Gebiet wegen des Beiſpiels Beſorgniſſe hegte, brachen alſobald dreihundert Dragoner, die zu einer Muſterung verſammelt waren, und zweihundert Mann von der Stadtwache nach Freiburg auf. Ihre Ankunft verhinderte die Theilnahme der Bürger, und ſie mußten nun gerne oder ungerne die Waffen zu Beſetzung der Stadt ergreifen. In der That wünſchten ſie keinen völligen Sieg der Landleute, wenn ſie ihnen auch einige Begünſtigung gönnen wollten. Ihre Wünſche giengen eben nur auf eine Veränderung der Stadtverfaſſung. Die Ankunft der Berner gab zu noch größerer Aufregung den Vorwand. Durch dieſe Truppen aus einem reformirten Kanton ſollte der katholiſche Glaube aufs Höchſte gefährdet werden. In dem ganzen aufgeſtandenen Theile des Kantons ertönten jetzt die Sturmglocken und am 4. Mai rückten über zweitauſend Mann theils mit Feuergewehren theils mit Knütteln bewaffnet gegen die Stadt an. Allein neben Freiwilligen aus der alten Landſchaft und von Murten waren am Morgen dieſes Tages noch dreihundert Berner angekommen. Gegen Abend zog dann die Beſatzung unter dem Anführer der bernerſchen Dragoner, Monod de Froideville, einem Waadtländer, den ungeordneten Haufen entgegen. Monod forderte ſie zu Niederlegung der Waffen auf und verſprach ihnen Verzeihung und

Abhülfe der Beschwerden durch die Regierung und die vermittelnden Kantone. Unterdessen wurde eine Abtheilung der Insurgenten von seinen Truppen umringt. Alsobald ergaben sich diese; sie wurden entwaffnet und mit Ausnahme von vier Anführern entlassen. Im Schrecken, zum Theil auch durch die Aeußerungen von Monod beruhigt, lösten sich auch die übrigen Schaaren auf, und die Truppen kehrten, ohne daß Thätlichkeiten Statt gefunden hatten, nach Freiburg zurück. Jetzt wandte sich die Erbitterung der Verführten gegen die Anführer selbst. Chenaux, der sich geflüchtet hatte, wurde in der Nacht im Dorfe Avry überfallen und von einem seiner Anhänger mit einem Bajonetstiche getödtet. Den beiden andern Häuptern des Aufstandes gelang es, aus dem Lande zu entfliehen. Der Leichnam von Chenaux wurde dann durch den Scharfrichter geviertheilt und der Kopf auf dem Romonterthore aufgestellt. Castella und Raccaud wurden nach Beendigung der Untersuchungen ohne Rücksicht auf die von Monod gemachten Versprechungen in Kontumaz zur Viertheilung, einige Andere theils zur Galeerenstrafe, theils zu Verbannung, theils zu körperlichen oder Ehren- und Geldstrafen verurtheilt.

Die Bernertruppen wurden nun bis auf hundert Mann entlassen und durch ebensoviele von jedem der beiden Orte Luzern und Solothurn ersetzt. Die Gesandten dieser drei Städte bemühten sich indessen die Ruhe herzustellen, aber das Begehren einer eidgenössischen Vermittlung wiesen sie als mit der Souveränetät von Freiburg streitend zurück. Auch der Vorort hatte Abgeordnete der Unzufriedenen aus demselben Grunde abgewiesen. Die patrizischen Regierungen der vier Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn betrachteten sich als aufs genaueste mit einander verbunden zum Schutze ihrer Aristokratien. Am 11. Mai 1781 ließ nun der Rath von allen Kanzeln erklären, „er sei geneigt, die alten, wohl hergebrachten Rechte seiner getreuen, lieben Unterthanen zu schützen, und jede angemessene und ehrerbietige Vorstellung mit angeborener Güte anzuhören.“ Hierauf wurde jeder

Gemeinde eine Zeit von drei Tagen anberaumt, ihre allfälligen Klagen durch Ausschüsse der Regierung vorzulegen. So kurz diese Frist war, so wurden doch eine Menge von Beschwerden eingegeben. Dadurch fühlen die Sache auf den richtigen Weg geleitet und zu Ende des Monats Mai verliessen die Repräsentanten der drei Städte Freiburg. Allein bald zeigte es sich, daß die Aufforderung zur Eingabe der Beschwerden entweder nur zum Scheine geschehen war oder wieder bereut wurde. Monate vergingen, ohne daß eine Antwort erfolgte, und die zwei mit der Untersuchung der Klagen beauftragten Rathsglieder wollten in denselben nichts Erhebliches gefunden haben. Die Gährung verbreitete sich daher neuerdings durchs ganze Land und auch die alte Landschaft wurde durch die Aufhetzungen von der Stadt her davon ergriffen. Chenaux erschien nun im Lichte eines Märtyrers für die Rechte seiner Mitbürger. Mit Gebet sammelte sich das Landvolk um sein Grab. Wallfahrten mit Kreuz und Fahnen zogen nach dieser Stätte. Nur durch zahlreiche Wachen und durch ein strenges Verbot des Bischofs gelang es endlich, diesen Wallfahrten ein Ende zu machen.

Während dieß auf dem Lande vorging, war auch die Bewegung unter den Bürgern und dem nicht zu den Heimlichergeschlechtern gehörenden alten Geburtsadel immer größer geworden. Obgleich nicht geneigt, die Vorrechte der Stadt gegenüber dem Lande beschränken zu lassen, glaubten sie doch die Bewegung des Landvolks zu Wiedergewinnung ihrer verlorenen Rechte benutzen zu können. Es wurde vorzüglich darüber geklagt, daß die Wahl der vier Venner, welche ehemals die Rechte der Bürger vertheidigen sollten, diesen entzogen sei; daß man den Bürgern eine Abgabe zu Besoldung einer Stadtwache aufgelegt habe, während sie früher die Wache selbst versehen; daß man das Land nicht ohne Erlaubniß verlassen dürfe und die Erlangung derselben sehr schwierig sei; endlich über die Zurücksetzung derjenigen, die nicht zu den heimlichen Geschlechtern gehören, so daß

sie auch nicht zu Offiziersstellen im französischen Dienste gelangen können. Die Aermeren erinnerte man noch daran, daß früher jährlich vier Male Austheilungen von Salz Statt gefunden haben und jetzt nur noch zwei Male und daß man jetzt fast den ganzen Werth desselben bezahlen müsse. Die Bürger forderten nun Zutritt zu dem Staatsarchive und Einsicht der Urkunden, welche über ihre alten Rechte Auskunft geben könnten, besonders Mittheilung der beiden geschworenen Briefe von 1404 und 1553. Allein die Regierung verwies sie am 28. Juni auf die Munizipalordnungen, Zunft- und Handwerksatzungen und bestehenden Uebungen. Da man aber suchte, daß die beiden geschworenen Briefe dennoch bekannt werden könnten, so wurde nachher (am 14. März 1782) versucht, dieselben aus dem Archive zu entwenden, um sie zu vernichten; allein dieser Versuch wurde im Augenblicke der Ausführung durch die Wachsamkeit des Staatsschreibers von Castella vereitelt. Doch blieben dieselben der öffentlichen Kunde entzogen. Durch die Verweigerung ihres Gesuches erbittert, hetzten nun die Bürger auch die Bewohner der alten Landschaft auf; auch ihnen sollten Rechte entzogen worden sein, und man scheute sich nicht, deren Umfang noch zu vergrößern. Flugschriften, welche im Lande verbreitet wurden, vermehrten die Gährung. Bern, wegen seiner ans Freiburgische grenzenden Besitzungen besorgt, hielt Truppen bereit und die drei Städte schickten wieder Gesandte. Um den Adel von den Bürgern zu trennen, wurde demselben einige Erleichterung für den Zutritt in die Regierung bewilligt, dagegen zeigte sich die Eifersucht der größten Theils aus Bürgerlichen hervorgegangenen Aristokratie in dem zugleich für den Adel erlassenen Verbote, sich zu Freiburg fürstlicher, gräflicher oder anderer Adelstitel zu bedienen, und in der Bewilligung für alle heimlichen Geschlechter, ihrem Namen das adeliche „von“ vorzusetzen. Die Gesandten der drei Städte hielten ihre Konferenz zu Murten. Dort wurden auch Ausschüsse der Bürger und von der alten Landschaft, jedoch nur als

Privatpersonen angehört. Die entschiedene Sprache, womit sie ihre ehemaligen Rechte und die Oeffnung des Archivs forderten, machte auf die Gesandten einen ungünstigen Eindruck und sie erklärten die Forderung, daß die Urkunden vorgelegt werden, für unzulässig. Die Regierung, in welcher der eine Schultheiß, Gady, den Forderungen der Bürger nicht abgeneigt war, suchte indessen auch die Bürger von den Landleuten zu trennen. Sie erklärte daher, „es sei ihr Augenmerk, den Beschluß vom Jahre 1684 (der den Zutritt zu den heimlichen Geschlechtern unmöglich machte), aufzuheben, und neue Familien theils aus der Bürgerschaft der Hauptstadt, theils aus den Unterthanen der Landschaft zuzulassen.“ Ungeachtet der heftigen Bewegung wurde doch die übliche Huldigung am Tage Johannes des Täufers im Juni 1782 ohne Störung geleistet, wozu auch die Gegenwart der Gesandten der drei Städte scheint beigetragen zu haben, die vom Großen Rathe waren eingeladen worden, von Murten nach Freiburg zu kommen. Als nun aber die ertheilte Zusicherung die Bürger nicht beruhigte, und sie von Appellation an die Tagsatzung sprachen, ebenso die Einmischung Frankreichs besorgt werden mußte, so erklärten die Vermittler, wofern die Mißvergnügten einen gesetzlichen Weg einschlagen, werde man ihnen Gehör geben, und die Gehorsamen durch Einräumung mancher Rechte erfreuen. Es sollen auch, sobald als möglich, die Beschwerden des Landvolkes untersucht, allen Mißbräuchen im Staate begegnet, und dem Volke in Zukunft jeder Vorwand zur Klage benommen werden; übrigens aber werde man die Verfassung von Freiburg mit aller Macht aufrecht halten, auch keine auswärtige Einmischung gestatten. — Als am 28. Juli 1782 diese Erklärung von den Kanzeln verlesen wurde, so entstand neue Bewegung. Die Bürger der vier Abtheilungen oder Panner der Stadt versammelten sich in großer Anzahl vor der Wohnung des Schultheißen Gady. Drei Abgeordnete übergaben ihm dann eine Protestation. Allein nach wenigen Tagen wurden dieselben mit ihren Familien, der

Eine auf vierzig, ein Zweiter auf zwanzig und der dritte auf zehn Jahre aus dem Kanton Freiburg verbannt. Auch Emanuel Maillardoz aus einer der regierenden Familien wurde auf sechs Jahre verbannt, weil er in einer Versammlung seines Pannerd geäußert hatte, es sei billig, den Bürgern ihre Rechte wieder zu geben. Auch mehrere Andere wurden mit verschiedenen Strafen belegt. Indessen hatten die Repräsentanten unter dem Namen eines „eidgenössischen Rathschlags" einen Vorschlag zu Vermittlung vorgelegt, und die Regierung sah sich zu einigen Konzessionen genöthigt. Sechszehn Geschlechter wurden durch die Aufnahme unter die heimlichen Bürger, andere durch Furcht oder durch die Hoffnung ähnlicher Auszeichnung zum Schweigen gebracht; denn es war verheißen, künftig an die Stelle aussterbender heimlicher Geschlechter neue zu ernennen. Auch einige Lasten und Beschwerden des Landvolkes wurden gehoben. Im Rathe zu Freiburg herrschte übrigens auch nicht völlige Einigkeit, indem auch unter den heimlichen Geschlechtern Eifersucht gegen die übermäßige Gewalt der Venner und der geheimen Kammer Statt fand. Man suchte zwar diesen Mangel an Einstimmigkeit den Repräsentanten zu verhehlen, allein dieß war nicht möglich, und sie beklagten sich über diesen Mangel an Zutrauen. In der That wurde dann auch die Kammer in ihren Befugnissen bedeutend beschränkt und ihr unter Anderm das Recht entzogen, sich selbst willkürlich zu ergänzen.

Lange noch ward Freiburg durch die Nachwirkungen dieser Ereignisse beunruhigt. Die Unzufriedenheit und der Parteihaß dauerten fort, und wurden durch Flugschriften, welche von einigen freiburgischen und, wie vermuthet wurde, auch von den genferischen Verbannten Claviere und dü Roveray herrührten, unterhalten und gesteigert. Vier Bürger, welche bei dem Vororte eine Klageschrift einlegten, wurden nach ihrer Heimkehr verbannt. Diese und andere Verbannte von Genf u. s. w. setzten nun ihre Umtriebe fort und bildeten dann,

als die Revolution in Frankreich ausgebrochen war, den Schweizer-Klubb zu Paris, der durch seine Einwirkungen so viel zum Sturze der alten Verfassungen beigetragen hat.

Unruhen zu Stein am Rhein. 1783 und 1784. Kaum schienen die Unruhen im Kanton Freiburg gestillet, als in der zürcherischen Munizipalstadt Stein ein Aufstand sich erhob, an welchem zwar die damals nur noch im Westen der Schweiz sich verbreitenden neuen staatsrechtlichen Grundsätze keinen Theil hatten, der aber um so gefährlicher scheinen mußte, da man einen Konflikt mit dem gefürchteten Kaiser Joseph besorgte. Wie die Stadt Stein im Jahre 1484 unter die Hoheit von Zürich kam, ist früher (Bd. I. S. 636) erzählt worden. Sie behielt ihre großen Freiheiten ungeschmälert, so daß auch das Handelsmonopol der Hauptstadt niemals auf dieselbe ausgedehnt wurde. In der That war ihr Verhältniß mehr einem Schutzverhältnisse ähnlich; nur leistete sie jährlich der Regierung von Zürich den Huldigungseid. Indessen unterhielten die Berührungen mit benachbarten schwäbischen Reichsstädten die Erinnerungen an die frühere Reichsunmittelbarkeit. Heimlich hatte die Stadt im Jahre 1659 ihre Freiheiten von Kaiser Leopold dem Ersten und 1748 von Franz dem Ersten bestätigen lassen, obgleich ihr Zürich im Jahr 1705 die Bewilligung, das Gesuch darum an Kaiser Joseph den Ersten zu richten, verweigert hatte, weil diese Anerkennung der Hoheit des Reiches dem westphälischen Frieden zuwider sei, weßwegen auch 1668 aus der Huldigungsformel der Vorbehalt „des Reiches Ehre“ war weggelassen worden. Im Jahre 1783 wollte nun der Rath zu Stein nach dem Beispiel einiger Reichsstädte preußische Werbungen bewilligen, zuwider dem für den ganzen Kanton gültigen Gesetze, welches alle andern Werbungen als diejenigen für den kapitulirten Dienst in Frankreich und Holland untersagte. Als die Vorstellungen und Abmahnungen fruchtlos blieben, so beschloß der Große Rath zu Zürich am 27. November 1783, es sollen ohne seine Be-

willigung keine Werbungen mehr zugelassen und der jährliche Huldigungseid nach der Verordnung von 1666 mit Weglassung jenes Vorbehaltes des Reiches, welchen Stein seit einiger Zeit wieder aufgenommen hatte, geleistet werden. Drittens solle Stein sich nicht mehr um die Bestätigung seiner Freiheiten durch den Kaiser bewerben. Dieser Beschluß erregte heftige Gährung in der Stadt; der Rath zögerte mit der Antwort; es erfolgten unruhige Bewegungen und Drohungen gegen die Bürger, welche sich unterwerfen wollten. Vergeblich forderte die Regierung im Februar 1784, daß acht Abgeordnete aus dem Rathe und der Bürgerschaft, von denen vier namentlich bezeichnet waren, nach Zürich gesandt werden. Endlich im März überbrachte eine Abordnung ein in trotzigem Tone abgefaßtes Memorial. Die Besorgnisse zu Zürich wurden verstärkt, da unter der Hand von Stein wirklich Schritte bei österreichischen Behörden geschehen waren und zwei Bürger, welche mit dem Magistrate zerfallen waren, beim Reichshofrathe zu Wien Gehör fanden.

Der Große Rath zu Zürich beschloß nun, die Sache durch militärische Besetzung von Stein zu beendigen. Am 8. März 1784 erschienen einige hundert Mann vor der Stadt und zogen, ohne Widerstand zu finden, in dieselbe ein. Sie blieben bis zum 24. April dort, während die Untersuchungen Statt fanden. Die Haupturheber des Aufstandes, der Bürgermeister Winz, wurde zu zehnjähriger Gefangenschaft verurtheilt. Sein Sohn, der Gerichtsschreiber, aber wegen seiner Jugend begnadigt und als Commis in einem holländischen Handelshause in Surinam untergebracht, wo er sich dann ein großes Vermögen erwarb und nach der Revolution von 1798 in das Vaterland zurückkehrte. Einige Andere wurden mit geringen Strafen belegt. Die Stadt mußte mit zehntausend Gulden einen Theil der Kosten tragen; dagegen aber wurden ihre wirklichen Rechte und Freiheiten nicht im Geringsten geschmälert und nur den Anmaßungen in Rücksicht des Verhältnisses zum Reiche ein Ziel gesetzt. Dieses gemäßigte

Stücken, besonders zu Anschaffung von Munition u. s. w., neue Bestimmungen zu treffen. Die Mitgepflichtigen wurden daher angehalten, Waffen und Uniform in Zukunft selbst anzuschaffen. Diese Veränderung stellte Waser in einer Anmerkung als ungerechte Willkür und Bedrückung der Aermern vor, und man besorgte, es könnte durch diese Bekanntmachung einer nach damaligen Begriffen zu den Staatsgeheimnissen gehörigen Einrichtung, besonders aber durch diese Aufhetzung, die er erst später beigefügt hatte, große Unzufriedenheit auf dem Lande erregt werden. Die zweite dieser Abhandlungen hat den Titel „Schweizerblut und französisch Geld politisch gegen einander abgewogen von einem alten Schweizer.“ In derselben wird die Zahl der Schweizertruppen, welche seit 1474 bis 1715 in französische Dienste getreten und zum Theil zu Grunde gegangen, und dagegen die Summen, welche von Frankreich an die Schweiz in diesem Zeitraume bezahlt worden seien, allerdings nicht überall ganz richtig berechnet. Wegen des kurz vorher mit Frankreich geschlossenen Bundes machte diese Abhandlung auf alle Beförderer desselben einen doppelt ungünstigen Eindruck. Noch machte er sich durch einen handschriftlichen Aufsatz verhaßt über einen schon seit mehreren Jahren waltenden Streit zwischen Zürich und Schwyz, welchem beide Kantone eine Wichtigkeit beilegten, die er nicht verdiente. Kaiser Karl der Vierte hatte Zürich die Hoheit über den See bis nach Hurden verliehen; allein im alten Zürichkriege war durch die Abtretung der Höfe eine Strecke des Ufers an Schwyz gekommen. Seit einigen Jahren waren nun kleinliche Streitigkeiten wegen der Grenze dieser Hoheit über den See entstanden. Da nun Wasers Aufsatz die Sache im Sinne der Ansprüche von Schwyz darstellte, so warf man ihm vor, er begünstige dieses Land gegen seine Vaterstadt.

So viele Feinde sich indessen Waser unter den Regierenden und unter der Bürgerschaft zugezogen hatte, so war doch alles dieß keineswegs der wahre Grund seines Untergangs, wie man die Sache oft

dargestellt hat. Fortwährend blieb er bei der Staatskanzlei angestellt, und der Staatsschreiber Landolt, ein redlicher Mann, anvertraute ihm mehrere wichtige Urkunden zur Berichtigung der davon in der Kanzlei gemachten Abschriften. Unter diesen war die Originalurkunde der Verpfändung der Grafschaft Kyburg an Zürich durch Herzog Sigmund von Oesterreich vom Jahre 1452, worin derselbe sich und allen seinen Erben ausdrücklich das Recht vorbehalten hatte, die Grafschaft wieder an sich zu lösen. Als dann Waser eine Anzahl Urkunden durch einen Kanzleidiener ganz ungeordnet zurücksandte, untersuchte der Staatsschreiber dieselben erst nach einigen Tagen und vermißte neben andern Urkunden gerade diesen Pfandbrief. Auf seine wiederholten Bitten antwortete Waser mit der Behauptung, er habe Alles zurückgesandt, und drohte ihm mit einer Klage wegen Beschuldigung einer Entwendung. Der Staatsschreiber machte endlich dem Geheimen Rathe Anzeige von der Sache, und als dann jene Abhandlungen erschienen, so wurde Waser in Zivilverhaft gebracht und als Grund die in Schlözers Briefwechsel enthaltenen Abhandlungen angegeben. Er scheint gewarnt worden zu sein, denn am Morgen seiner Verhaftung verbrannte er vor Tagesanbruch eine Menge Schriften. Nicht weniger Verdacht erregte sein Entweichen aus dem Verhafte, indem er sich in die Limmat hinuntergleiten ließ, wo er aber wieder aufgefangen wurde. Die vermißten Urkunden waren vorher in den öffentlichen Blättern vergeblich aufgerufen worden. Man beschloß nun genaue Untersuchung seiner Wohnung, beging aber allerdings einen Mißgriff dadurch, daß auch der Staatsschreiber, der gegen ihn geklagt hatte, mit zu der Untersuchung abgeordnet wurde. Nun fand man an verschiedenen Orten des Hauses, in einem Holzschoppen, im Schranke der Magd, unter unreiner Wäsche die vermißten Urkunden, den Pfandbrief für Kyburg nebst einigen andern im Bette der Magd. Das Verhältniß mit Schlözer zeigte ein Brief des Letztern, worin es heißt, „kein Censor, kein Inquisitor, kein Satan soll je erfahren,

was Sie mir schon geschickt haben, noch was Sie mir künftig schicken werden".

Waser blieb nun einige Wochen im Zivilverhaft. Er bekannte in den Verhören, daß er die verheimlichten Urkunden im Nothfalle an fremden Orten sich habe zu Nutze machen wollen, und gestand dann eine Menge von Diebereien, die er sich erlaubt hatte, mit der Behauptung, daß die gegen ihn begangenen frühern Ungerechtigkeiten ihn von allen Verpflichtungen gegen sein Vaterland befreit haben. Aus Büchern der Stadtbibliothek und der naturforschenden Gesellschaft hatte er Kupfer herausgeschnitten, der Letztern, deren Bibliothekar er war, ein Teleskop entwendet, und aus dem Staatsarchive abbezahlte Schuldtitel, deren Entkräftung war vernachlässigt worden, sich zugeeignet und sie seinem Vater als Hypothek für ein Anleihen gegeben. Er wurde dann in das Kriminalgefängniß gebracht; denn die Entwendung der Urkunden, besonders des Kyburgischen Pfandbriefes hatte die Besorgnisse wegen Kaiser Josephs Absichten wieder stärker aufgeregt. Die Ewige Richtung von 1474 hatte zwar den Vorbehalt der Wiederlösung aufgehoben, aber man wußte, wie wenig solche Traktaten bei dem Kaiser galten, und daß er Nachforschungen wegen der zu verschiedenen Zeiten an die Schweiz geschehenen Veräußerungen, besonders eine genaue Untersuchung des Archivs zu Konstanz verordnet hatte. Seine Reise durch einen Theil der Schweiz im Jahre 1777, die auffallende Vermeidung des zürcherischen Gebietes, die Mittheilungen, die man von Paris erhalten hatte, alles dieß war nicht vergessen. Es war überdieß nicht unbekannt, daß Waser auch zu Wien Verbindungen hatte, und unter seinen Handschriften fand sich der Entwurf einer Dedikation für ein mathematisches Werk an den Kaiser Joseph, worin er denselben „seinen Rächer und Wohlthäter" (vindicem ac benefactorem suum) nannte. Was dieß zu bedeuten habe, ließ sich aus der von ihm auch im Finalverhöre bestätigten Erklärung erkennen, „daß er Willens gewesen, diese und

andere Urkunden nach vollkommenden Umständen an Fremde wegzu geben, seine eigenen Vortheile damit zu befördern, so viel Gefahr, Unheil und Schaden dem Vaterland auch immer daraus hätte begegnen können". Hierin lag der wahre Grund von Wasers Verurtheilung und keineswegs in den Aufsätzen in Schlözers Zeitschrift. Aber die Verhältnisse zu Oesterreich gestatteten nicht, die Sache offen darzulegen. Besonders gefährlich hätte es werden können, wenn der Kyburgische Pfandbrief wäre genannt worden. Daher ist in den Protokollen und im Urtheil selbst nur von „Originaldokumenten" ohne nähere Bezeichnung die Rede. Nachdem die Verhöre geschlossen waren und nur noch das Finalverhör übrig war, ließ Waser nochmals um ein Verhör bitten und zeigte nun an, er habe unter dem Titel „Zürich wie es ist, nicht wie es sein sollte", die Geschichte seines Lebens an Schlözer gesandt, mit dem Auftrage, dieselbe nicht eher zu eröffnen und drucken zu lassen, bis er todt sei oder sich an einem andern Orte niedergelassen habe. Die Schrift enthalte die boshaftesten Verleumdungen gegen die ganze Staatsverwaltung und erdichtete Bedrückungen der Bürger, der Landleute und der Munizipalstädte, und der ganze Inhalt sei ihm nun selbst verabscheuenswürdig. Auf dieser Aussage beharrte er auch im Finalverhöre. Da nun aber Schlözer aufs Bestimmteste erklärte, daß er nie eine solche Mittheilung von Waser erhalten habe, so entstand die nicht unwahrscheinliche Vermuthung, die ganze Aussage sei erdichtet, und Wasers Zweck sei nur gewesen, durch Erregung von Besorgnissen sich ein milderes Urtheil zu verschaffen. Daher wird dessen auch im Urtheil nicht gedacht, und es ist niemals eine Spur dieser angeblichen Lebensbeschreibung entdeckt worden.

Am 27. Mai 1780 wurde Waser vom Kleinen Rathe mit einundzwanzig Stimmen gegen achtzehn dem neuen Rathe, der ohne Zuzug der alten Räthe das Malefizgericht bildete, überwiesen, und hier stimmten zwölf Mitglieder für den Tod, acht für lebenslängliches

Gefängniß, und am nämlichen Tage wurde nach gesetzlicher Uebung das Urtheil durch Enthauptung vollstreckt. In den Augen seiner Richter erschien Waser als Hochverräther, der einen großen Theil des zürcherischen Gebietes an Oesterreich habe überliefern, durch seine Abhandlung über den Streit mit Schwyz wichtige Staatsinteressen verrathen und unter den Landleuten Unzufriedenheit habe erregen wollen. Dieß waren die Gründe, welche die Mehrheit der Richter leiteten. Da nun, wie in andern Städten, die Regierung selbst der Richter war und keine getrennte Justizverwaltung stattfand, so mußte aus dem unglücklichen Verhältnisse, wo derjenige, der sich angegriffen sieht, selbst Richter ist, ein Urtheil entstehen, das nur in der wirklich vollbrachten That Rechtfertigung gefunden hätte. Die angegebenen Gründe konnten deßwegen auch um so weniger als hinreichend für ein Todesurtheil erscheinen, da die Hauptsache, der Diebstahl des Kyburgischen Pfandbriefes, nicht klar durfte dargelegt werden. Das Urtheil gibt nämlich folgende drei Gründe an, „daß er eine lügenhafte und einzig zu Erweckung von Unruhe und Mißvergnügen abzweckende Schrift durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, daß er mehrere dem Staate höchst wichtige Originaldokumente sich in der treulosen und landesverrätherischen Absicht zugeeignet habe, wegen vermeinten erlittenen Unrechtes bei habendem Anlaß damit Repressalien gegen sein Vaterland, mit welchem er in keiner Verbindlichkeit mehr zu stehen beglaubt gewesen, zu gebrauchen, mithin so viel an ihm gestanden, sein Vaterland in Gefahr, Verwirrung und Unglück zu stürzen bedacht gewesen, und drittens daß er an verschiedenen öffentlichen Stellen viele Diebereien auf die niederträchtigste und verwerflichste Weise ausgeübt habe". Auch der letzte Grund wurde als höchst bedeutend betrachtet, da man zu Zürich gewohnt war, Veruntreuungen von öffentlichem Gute ohne Ansehen der Person aufs strengste zu bestrafen.

Das gegen Waser verhängte Todesurtheil wurde allerdings in

der Heimat von manchem Unbefangenen mißbilligt, der die keineswegs achtungswürdige Person von dem befolgten Verfahren zu unterscheiden wußte und in dem willkürlich aufgestellten Begriffe von Hochverrath Gefahr für die Sicherheit der Bürger erkannte. Bei der großen Mehrheit dagegen zeigte sich wenig Theilnahme an seinem Schicksal, weil dieselbe nur seine erwiesenen Verbrechen und die schlechte Seite seines Charakters in die Waagschale legte. Desto härter wurde die zürcherische Regierung vom Auslande beurtheilt, und als rachsüchtige und gewaltthätige Oligarchie dargestellt, bei der weder Recht noch Gesetze gelten. Dazu trug unstreitig viel bei, daß man nirgends über den Prozeß klare Auskunft zu geben wagte. Dieselben Fehler und Verirrungen der Justiz fanden sich zwar auch in der Rechtspflege der andern Kantone. Allein der Umstand, daß Waser mit Schlözer in schriftstellerischen Verbindungen stand, gab seinem Prozesse eine so unselige Berühmtheit. Sowohl in dem Briefwechsel als in dessen Fortsetzung, dem „Staatsanzeiger", kam Schlözer wiederholt auf die Sache zurück, und zwar auf eine Weise, die keineswegs von ruhiger und unbefangener Beurtheilung zeugte. Seine stark verbreitete Zeitschrift hat vorzüglich die damals in Deutschland herrschenden falschen Ansichten von den zürcherischen Zuständen als einer gewaltthätigen und gesetzlosen Oligarchie verbreitet, indem er Waser als durchaus unschuldig und als Märtyrer des Rechtes und der Freiheit darstellte, obgleich ihm dasjenige, was Waser wirklich zur Last fiel, nicht unbekannt war. Rechtfertigen läßt sich das Todesurtheil allerdings nicht; aber seine Erklärung findet es in der bestehenden, zwar fehlerhaften aber verfassungsmäßigen Justizeinrichtung und in den vielleicht zu weit getriebenen Besorgnissen für die äußere und innere Sicherheit des Staates.

Fortschritte der geistigen Bewegung und Einflüsse auf dieselbe von Außen. Während die Geschichte der Schweiz im achtzehnten Jahrhunderte keine großen oder erhebenden Ereignisse

mehr darbietet, bei denen das Auge des Beobachters ganze Jahrhunderte ermüden möchte, fordern doch die wichtigen, in allen Verhältnissen eintretenden Veränderungen, welche die Gründe der am Ende des Jahrhunderts zum Ausbruche kommenden Umwälzung enthalten, desto größere Aufmerksamkeit. Diese Veränderungen zeigen sich in allmälig heller strahlendem Lichte der Aufklärung, in der die Fesseln der Autorität immer mehr abstreifenden Freiheit des Denkens, so wie in dem steigenden Selbstgefühl der untergeordneten Volksklassen. Dieses Selbstgefühl ging aus dem in langer Friedensruhe durch beharrlichen Fleiß und große Sparsamkeit, wenigstens in einem großen Theile des Landes wachsenden Wohlstande hervor. Denn frei von dem Drucke harter Abgaben, stehender Heere und kostspieliger Regierungsformen hoben sich auch die Unterthanen der regierenden Städte mehr empor, fühlten aber zugleich immer stärker das Verletzende ihrer Ausschließung von politischen und zum Theil auch von bürgerlichen Rechten. Desto empfänglicher wurden allmälig alle Klassen für die neuen staatsrechtlichen Grundsätze, welche zuerst von Genf her besonders auch durch den Contrat social von Rousseau, und durch den Esprit des loix von Montesquieu, dann durch den nordamerikanischen Freiheitskrieg verbreitet wurden. Der Einfluß dieser Grundsätze zeigte sich schon in den Unruhen zu Freiburg und trat dann in den weiter unten folgenden Bewegungen noch stärker hervor.

Fortschritte der Bildung und freieres Denken erscheinen zuerst in den reformirten Städten. Der Kampf gegen die unprotestantische Orthodoxie hatte nie ganz aufgehört und allmälig wurde er mit glücklicherm Erfolge geführt. Die Unterzeichnung der Consensusformel (S. 93) wurde nach und nach überall theils wirklich abgeschafft, theils stillschweigend beseitigt. Doch dauerte es noch lange, bis wirkliche Duldung gegen Ansichten, die von der eingeführten Kirchenlehre abwichen, den Sieg davon trug. Im Jahre 1730 wurde der um die Kritik des Neuen Testaments verdiente Diakon Wettstein vom Rathe

zu Basel seiner Stelle entsetzt, weil seine Predigten als nicht orthodox verschrieen wurden, und weil er in Vorlesungen, die er jüngern Theologen hielt, einige Stellen des Neuen Testaments zu verbessern wagte und andere nicht so erklärte, wie die Eiferer vorschrieben. Aufhetzungen zürcherischer und bernerischer Theologen trugen zu der Entsetzung bei. Noch im Jahre 1769 wurde die Schrift De l'origine des principes religieux von Heinrich Meister zu Zürich durch den Henker verbrannt und der geflüchtete Verfasser des geistlichen Standes entsetzt; im Betretungsfalle sollte er in Kriminalverhaft gebracht werden. Nach einigen Jahren wurde indessen das Urtheil gemildert. Durch die Mehrheit einer einzigen Stimme im Großen Rathe zu Bern wurde das Verbot der Erdbeschreibung der Schweiz von Fäsi (1765 bis 1768) abgehalten. Allein neben diesem Geiste der Unduldsamkeit lebte auch eine freiere Geistesrichtung auf, belebt durch das immer mehr mit Geschmack und nicht bloß um der Sprachen selbst willen betriebene Studium der Griechen und Römer. Zürich war der Hauptsitz dieser verbesserten philologischen Studien. Die Theologen Zimmermann und Breitinger, und die Philologen Steinbrüchel und Johann Jakob Hottinger haben mit glücklichem Erfolge ihre Schüler zu selbstständigem Prüfen und Urtheilen angeführt. Auch die Mathematik und die Naturwissenschaften fanden schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts würdige Nachfolger des berühmten Konrad Geßner in den beiden Brüdern Johannes und Johann Jakob Scheuchzer, Ersterer als Botaniker geachtet, Letzterer als Mathematiker und Naturforscher ein in ganz Europa berühmter Name und zugleich gründlicher Bearbeiter schweizerischer, besonders zürcherischer Geschichten. Er ist derselbe, der bei den oben erzählten Bewegungen zu Zürich im Jahre 1713 an der Spitze der Zunftausschüsse stand. An sie reihte sich würdig an der berühmte Botaniker Johannes Geßner (gestorben 1790). Ausgezeichnete Verdienste um die Pflanzung ächten Patriotismus und gründlicher Erforschung dessen, was im

Staate einer Verbesserung bedurfte, erwarb sich der berühmte Professor Johann Jakob Bodmer (gestorben 1783), auch in Deutschland rühmlich bekannt durch die in Verbindung mit Breitinger in dem Kampfe gegen Gottsched erworbenen Verdienste um die Verbesserung der deutschen Litteratur. Mehrere ausgezeichnete Magistrate, wie der Bürgermeister Heidegger, unterstützten diese Fortschritte freisinnigerer Geistesrichtung. Die wohlthätige Wirkung zeigte sich in der 1773 durchgeführten gänzlichen Umgestaltung der höhern und niedern Schulanstalten der Stadt, wodurch dieselben in systematischen Zusammenhang gebracht wurden, und auch die fast nur für den geistlichen Stand berechnete Akademie einen erweiterten Wirkungskreis erhielt. In Bern regte zuerst der als Naturforscher überall berühmt gewordene Albrecht von Haller zu schärferer Prüfung an; aber der aus wahrer Vaterlandsliebe hervorgegangene Unwille über die sittlichen Zustände seiner Vaterstadt, welcher in einigen seiner Gedichte ungescheut hervortritt, erregte ihm viele Feinde. Doch hat sein Beispiel bei manchen seiner Mitbürger Achtung und Liebe für Wissenschaft geweckt. Die Akademie war fast ausschließlich für die Bildung von Geistlichen berechnet; besonders blühte eine Zeit lang das Studium der morgenländischen Sprachen. Vorträge über Rechtswissenschaft, die im achtzehnten Jahrhundert angeordnet wurden, hatten wenig Erfolg und wissenschaftliche Vorbereitung war mit einzelnen rühmlichen Ausnahmen nicht der Weg, den die jungen Patrizier für ihre Bestimmung einschlugen. Karl von Bonstätten, der Freund von Johannes von Müller, stellte dann später in seiner Abhandlung über die Erziehung der bernerischen Patrizier die Gefahren dar, denen eine aristokratische Regierung sich aussetze, wenn ihre Tugenden schwinden. Die Akademie zu Lausanne, ursprünglich ebenfalls zu Behauptung der Reformation und Bildung von Geistlichen errichtet, hatte den Kreis ihres Unterrichtes weiter ausgedehnt. Der Rechtsgelehrte Beaubeyrac, der Philosophe Crousaz, der Arzt Tissot verliehen ihr großen

Glanz, und der vorzügliche Astronom Cheseaux, der in seiner Vaterstadt Lausanne lebte, trug ebenfalls dazu bei. Aber mit der Eifersucht der Akademie zu Bern und dem Mistrauen der Regierung hatte die Akademie von Lausanne viel zu kämpfen. Genf behauptete seinen alten wissenschaftlichen Ruhm noch in erhöhtem Maße im achtzehnten Jahrhundert. Achtung für Wissenschaft und Bestrebungen, sich gründlich auszubilden, waren den höchsten und den untern Ständen gemein, und aus der Reihe der Gelehrten gingen oft die ersten Magistrate hervor. Die strenge Orthodoxie hatte im Anfang des Jahrhunderts der berühmte Theologe Alfons Türretin mit Erfolg bekämpft; derselbe hatte der Kanzelberedsamkeit durch sein Beispiel eine bessere Richtung gegeben. Seine Freunde und Schüler Baulacre, Vernet und Abauzit folgten ihm würdig nach. Die Naturwissenschaften fanden treffliche Beförderer in Cramer, Calandrini, Trembley, De Luc, Sauffüre, Bonnet und mehreren andern. Durch lichtvolle Darstellung des Naturrechtes und des Völkerrechtes zeichnete sich aus Johann Jakob Burlamaqui. Die Universität zu Basel war dagegen von ihrer frühern Stufe herabgesunken, besonders seitdem für die Besetzung der Lehrstellen im Jahre 1718 auch das Loos war eingeführt worden. Die veralteten Formen, die Ausschließung aller von den Lehrstühlen, die nicht das Bürgerrecht von Basel besaßen, und die niedrigen Gehalte machten die Berufung vorzüglicher Lehrer aus dem Auslande unmöglich. Dazu kam noch die Beschränkung der Lehrfreiheit. Einzelne gelehrte Männer wie die Theologen Werenfels, Iselin, Grynäus, oder die trefflichen Mathematiker aus dem Geschlechte Bernoulli vermochten nicht, die gesunkene Anstalt wieder auf ihre frühere Höhe zu heben, und der große Leonhard Euler widmete seine Kräfte gänzlich fremden Anstalten. Besonders wohlthätig für Beförderung alles Guten und Gemeinnützigen hat aber zu Basel gewirkt der Rathsschreiber Isak Iselin, einer der Stifter der helvetischen Gesellschaft zu Schinznach.

Von diesen fünf Hauptpunkten der reformirten Schweiz gingen vorzüglich die Anregungen einer freiern Bewegung der Geister aus. Viele ihrer Lehrer hatten ihre Ausbildung auf ausländischen Lehranstalten vollendet, und die Welt- und Menschenkenntniß, welche den Kaufleuten die Reisen, den Militärs die fremden Dienste verschaffen, trug mit bei zu Verbreitung hellern Lichtes, freilich neben Verpflanzung mancher verwerflicher Sitten des Auslandes. Am nachtheiligsten haben in letzterer Beziehung die vielfachen Verbindungen mit Frankreich eingewirkt, besonders in der westlichen Schweiz, und frivoles Wesen, so wie die irreligiösen Lehren der sogenannten französischen Philosophie fanden auch hier und dort besonders bei Leuten aus den höhern Ständen Eingang. Sehr nachtheilig war daher auch der Aufenthalt von Voltaire in der Nähe von Genf und Lausanne während der Jahre 1756 bis 1758 und später auf seiner Besitzung zu Ferney. Rousseau hatte wirklich nicht ganz Unrecht, als er ihm schrieb, er verderbe seine Republik (Genf).

Auch die katholischen Städte hatten ihre höhern Lehranstalten; aber dieselben waren in den Händen der Jesuiten, deren Unterricht auf Unterdrückung aller Denkfreiheit berechnet war. Als dann der Orden im Jahre 1773 durch Papst Klemens den Vierzehnten aufgehoben wurde, blieben sie unter dem Scheine von Weltpriestern doch die Lehrer an diesen Anstalten. Dennoch vermochten sie nicht das Eindringen freierer Ansichten zu verhindern oder den Religionshaß in seiner frühern Bitterkeit zu erhalten. Unter ihnen zeichneten sich indessen rühmlich aus Joseph Ignaz Zimmermann, der von Solothurn nach Luzern berufen wurde und als Lehrer bis 1795 wohlthätig gewirkt hat, und Franz Regis Krauer ebenfalls zu Luzern als Professor der Rhetorik bis 1806. Freundschaftliche Verbindungen knüpften sich an zwischen patriotisch gesinnten Männern der beiden Parteien, die in der oben erwähnten helvetischen Gesellschaft zu [illegible] einen Vereinigungspunkt fanden. Diese Verhältnisse wurden

nicht gelöst, wenn schon von einzelnen Regierungen die Theilnahme an den Zusammenkünften wegen bigotter Vorurtheile oder aus aristokratischem Mißtrauen verhindert wurde. Ueberdieß brachten manche aus französischen Diensten zurückkehrende Offiziere neben vielem Verwerflichen auch bessere Ansichten zurück, die mit den bisherigen nicht vereinbar waren. Zu Luzern zeichneten sich durch gründliche Bildung und freisinnige Bestrebungen aus die beiden Balthasar, Vater und Sohn. Auch Benedikt Pfyffer, Abt zu St. Urban seit 1768, verdient Erwähnung nicht nur als Beförderer wissenschaftlicher Bestrebungen in seinem Kloster, sondern auch wegen Errichtung einer Volksschule für die Kinder der Umgegend, Sorge für Bildung von Volksschullehrern und Gründung einer Erziehungsanstalt für Söhne aus höhern Ständen. Die beiden Aebte von Einsiedeln, Marianus Müller (gestorben 1780) und Beatus Küttel, sein Nachfolger (gestorben 1808) suchten den alten Ruhm, welchen sich der Benediktinerorden durch wissenschaftliche Bestrebungen erworben hat, ihrem Kloster zu erhalten. Auch die gelehrten Benediktiner, Hohenbaum van der Meer zu Rheinau, Fridolin Kopp und Johann Baptist Wieland zu Muri (gestorben 1795) waren würdige Mitglieder ihres Ordens. Indessen gehörten ihre historischen Forschungen mehr einem engern Kreise an, aber von Andern, Reformirten und Katholiken, wurde in diesem Jahrhundert für die Geschichte der Schweiz sehr viel Lobenswerthes geleistet und auch unter dem Volke allmälig wieder einige Bekanntschaft mit den Thaten der Väter verbreitet, bis dann die gründliche Geschichte der Eidgenossen von Johannes v. Müller nicht nur vielseitige Belehrung gewährte, sondern auch den schlummernden Funken der Vaterlandsliebe in tausend Herzen neu belebte.

Für Förderung geistiger Thätigkeit wirkten auch sehr wohlthätig mehrere Vereine, die theils wissenschaftliche Zwecke verfolgten und die Belebung patriotischer Gefühle im Auge hatten, theils materielle

Verbesserungen, besonders in der Landwirthschaft, zu bewirken strebten. Zürich ging hierin mit dem Beispiel voran. Nachdem schon 1679 das sogenannte Collegium insulanum (von der Insel, welche damals noch die Wasserkirche bildete) entstanden war, eine Gesellschaft, die sich mit Forschungen über schweizerische Geschichte beschäftigte, so folgte 1693 mit ähnlichem Zwecke das Kollegium der Wohlgesinnten, und hierauf 1727 die helvetische Gesellschaft, welche dann von 1735 bis 1741 die für die Schweizergeschichte wichtige „Helvetische Bibliothek herausgab. Im Jahre 1746 wurde die naturforschende Gesellschaft gegründet, deren Leistungen auch im Auslande verdiente Anerkennung fanden. Eine Abtheilung derselben hat wichtige Verdienste um Verbesserung der Landwirthschaft erworben. Der ebenso verdienten und auch außer der Schweiz berühmten, im Jahre 1758 gestifteten ökonomischen Gesellschaft zu Bern ist schon gedacht worden, so wie des Mißtrauens, welches die in mehreren Gegenden des Landes entstandenen ökonomischen Gesellschaften bei der Regierung erregten. Auch zu Solothurn, Freiburg, Schaffhausen, Biel und in Graubünden entstanden ökonomische Gesellschaften.

Allein noch fehlte in den meisten Kantonen die Bedingung für eine fortschreitende geistige Entwicklung des größern Theiles der Bevölkerung. Fast überall standen die untern oder Volksschulen auf der niedrigsten Stufe. In manchen Gemeinden, z. B. des Kantons Luzern, gab es gar keine Schulen, und kaum ein Drittheil der dortigen Bevölkerung konnte Gedrucktes lesen. Aehnlich verhielt es sich fast in allen katholischen Kantonen; am tiefsten stand unter den Städtekantonen Freiburg. Aber auch in reformirten Orten fehlte ein gut eingerichtetes Volksschulwesen. Der ärmliche Gehalt der Lehrer und der Mangel jeder Vorbildung machte die Anstellung tüchtiger Männer unmöglich und die Verordnungen selbst über das, was gelehrt werden solle, wo noch dergleichen erlassen wurden, zeigen, auf wie tiefer Stufe die Landschulen standen. Auch die untern Schulen in den meisten

Städten waren nicht viel besser beschaffen. Zürich gab auch hierin das Beispiel eines bedeutenden Fortschrittes durch die schon angefangene Schulverbesserung im Jahre 1773, welche dann im Jahre 1778 auf auf die Landschulen ausgedehnt wurde, allerdings nach den neuern Forderungen an die allgemeine Volksschule noch mangelhaft, aber immerhin ein nicht unwichtiger Fortschritt. Andere, besonders reformirte Städte, folgten dem Beispiel. Neuchatel wurde durch reiche Schenkungen eines Bürgers, David Purry, in den Stand gesetzt, treffliche Schulen zu errichten. Aber im Kanton Bern blieben die meisten Landschulen auf niedriger Stufe; auch die Schulen der Munizipalstädte ließen viel zu wünschen übrig, und die untern Schulen der Hauptstadt waren nicht viel besser. Daher mangelten auch den Schülern, welche das im Jahr 1787 errichtete Politische Institut besuchten, die nöthigen Vorkenntnisse, und es konnte dadurch kein wissenschaftlicher Sinn geweckt werden. Von der im Jahre 1779 errichteten Kunstschule für Jünglinge, die sich den Gewerben oder dem Militärdienst widmeten, wurden die Söhne von Landleuten ausgeschlossen. Zu Luzern waren die Stadtschulen noch gegen Ende des Jahrhunderts in elendem Zustande. Auch die Schule zu Basel konnte sich ungeachtet verschiedener Veränderungen lange nicht zu einer höhern Stufe erheben. Günstiger war der Erfolg der Verbesserungen zu Genf. Auch in Graubünden erhielt die Stadtschule zu Chur um das Jahr 1780 einige Erweiterung und Verbesserung; desto niedriger stand das Schulwesen im ganzen übrigen Lande. Allein im Jahre 1760 errichteten Johann Peter Nesemann aus Magdeburg und der Pfarrer Martin Planta zu Haldenstein eine Erziehungsanstalt, welche bald eines großen Rufes genoß, so daß sie nicht nur aus Graubünden, sondern auch aus der übrigen Schweiz und aus Deutschand besucht wurde. Mehrere nachher in verschiedenen Stellungen bedeutend gewordene Männer erhielten dort unter der trefflichen Leitung ihre Bildung. Nachher wurde die Anstalt durch Ulysses von Salis mit

seinem zu Marschlins unter Anleitung des bekannten Dr. Bahrdt errichteten Philanthropin vereinigt, aber im Jahre 1777 wieder aufgehoben. Nachher errichtete der Bürgermeister Tscharner zu Chur im Schlosse Reichenau eine neue Erziehungsanstalt, an deren Spitze auch Resemann stand. Sie hat ebenfalls Gutes gestiftet und erhielt sich ungeachtet heftiger Anfechtungen während der Parteikämpfe in Graubünden bis zum Frühjahr 1798, wo die politischen Ereignisse ihre Auflösung bewirkten. In dieser Anstalt war es, wo der nachherige König Ludwig Philipp von Frankreich unter erborgtem Namen vom Oktober 1793 an während acht Monaten verborgen war und als Lehrer der Mathematik und der französischen Sprache sich die Liebe der Schüler und den Beifall der Vorsteher erwarb, die das Geheimniß treu bewahrten.

So tief aber auch die Anstalten für Bildung der untern Volksklassen in den meisten Kantonen standen, so gibt sich doch beinahe überall das Bestreben kund, dieselben zu verbessern, und auch auf die katholischen Orte wurde von dem Generalvikar von Konstanz in diesem Sinne eingewirkt. So wurde auf seine Ermahnungen in dem Kapuzinerkloster zu Stanz im Jahre 1775 eine Schule von sechs Klassen eingerichtet. Ueberhaupt regte sich unter den Gebildetern eine Bewegung der Geister, die auch in vielen Gegenden nicht ohne Einfluß auf die übrigen Klassen bleiben konnte. Rousseau hatte in seinem Emil neben übertriebenen und verkehrten Ansichten doch Grundsätze und Belehrungen über Erziehung aufgestellt, die vielen Eingang fanden und großen Enthusiasmus erregten. Dieselbe Bewegung fand in Deutschland statt. Obgleich daher in den meisten Kantonen die wirklich zu Stande gekommenen Verbesserungen theils wegen Mangels an Hülfsmitteln, theils wegen des Widerstandes, welchen Selbstsucht, Beschränktheit und Anhänglichkeit ans Hergebrachte leisteten, nicht bedeutend waren, so läßt sich doch eine geistige Aufregung und ein, wenn auch von der Masse nicht klar gedachtes,

Streben nach Verbesserungen auch in andern Beziehungen nicht verkennen.

Diese geistige Aufregung trug auch bei zu den großen Fortschritten, welche die Industrie während des achtzehnten Jahrhunderts machte. Denn nicht bloß die Landwirthschaft hob sich durch die verschiedenen ökonomischen Gesellschaften, sondern unter dem Schutze völliger Freiheit von drückenden Zöllen und beschränkenden Ein- und Ausfuhrverboten stieg in mehreren Gegenden die Handels- und Fabrikindustrie zu vorher nie geahndeter Höhe. Wohl waren in einigen Kantonen, besonders zu Zürich und noch mehr zu Basel, die Monopole der Hauptstädte dem Aufschwunge auf dem Lande hinderlich; dennoch hob sich auch in diesen Kantonen die Industrie der Landleute fortwährend und verbreitete bedeutenden Wohlstand und mit demselben steigendes Selbstgefühl. Die Fabrikation von Leinwand zu St.Gallen, in Appenzell Außer-Rhoden, Thurgau, Rheinthal, Toggenburg, im bernerischen Emmenthal und im Aargau, die Verfertigung seidener Stoffe in den Kantonen Zürich und Basel, baumwollener ebenfalls zu Zürich, St.Gallen, Appenzell, Toggenburg, Aargau und Glarus, Kattundruckereien an mehreren Orten, die täglich vervollkommnete Fabrikation von Uhren zu Genf, ihre Verbreitung in die Berggegenden von Neuchatel, die künstlichen und geschmackvollen Bijouteriewaaren von Genf, — Alles dieß, was in mehreren Theilen der Schweiz die Neigung für den fremden Kriegsdienst verdrängte und den Erfindungsgeist belebte, erscheint als Wirkung und zugleich als Ursache einer Gemüthstimmung im Volke, die für Verlassung des Herkömmlichen und für Aufnahme von Neuem immer empfänglicher machte. Auch durch Anlegung neuer und Verbesserung der alten Straßen, womit Bern voranging, wurde der Verkehr befördert.

In diese Bewegung der Gemüther warf dann die Revolution von Nordamerika einen neuen Zündstoff. Die in der Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 enthaltene Verkündigung „unveräußerlicher Menschen-

rechte“ und des Rechtes der Bürger zur Empörung wurde von französischen Schriftstellern mit Jubel aufgenommen und eifrig verbreitet. Zunächst in der französischen Schweiz, besonders zu Genf und in den Städten der Waadt, fanden die neuen Begriffe leicht Eingang. Langsamer und anfänglich mehr auf Einzelne beschränkt war die Wirkung in den deutschen Theilen der Schweiz; doch erregte auch dort die Entstehung einer neuen Republik mit laut erklärten demokratischen Grundsätzen, die mit den Verhältnissen der Landleute den schneidendsten Kontrast bildeten, nicht geringe Theilnahme. Bald kam dann der Ausbruch der Revolution in Frankreich hinzu, welche auch in der Schweiz eine Gährung und heftige Bewegungen hervorbrachte, die von Außen benutzt, zuletzt den Sturz des morschen Gebäudes herbeiführten.

Wirkungen der Revolution in Frankreich vom Jahre 1789 an. Die mannigfaltigen Gährungsstoffe, welche in der Schweiz verbreitet waren, die ausschließlichen Vorrechte einzelner Städte oder Geschlechter, die Herrschaft eines kleinen Theiles der Bevölkerung über die große Mehrheit, der Stolz, welchen zuweilen auch die niedrigsten dieser Theilhaber an den Vorrechten gegen die angesehensten Männer aus der beherrschten Klasse blicken ließen, der Handelszwang und das Innungswesen, endlich die Erinnerung an frühere Verhältnisse und Rechte, die den Unterthanen theils wirklich entzogen worden, theils durch die Schuld beider Theile in Vergessenheit gekommen waren, lassen sich in den bisher erzählten Geschichten erkennen. Die Ruhe aber, die seit längerer Zeit im Ganzen herrschte, und durch vorübergehende Ausbrüche des unter der Asche glimmenden Feuers in einzelnen Orten keine allgemeinere Störung erlitt, konnte über die wahre Lage täuschen. In den meisten Städtekantonen war zwar die Regierung des Landes milde, die Verwaltung besonders zu Zürich und Bern getreu und gerecht, und drückende Abgaben oder stehende Truppen waren unbekannt. Der Landbauer fühlte sich behaglich und zeigte im Ganzen Anhänglichkeit an seine Regierungen.

Aber diese begingen allerdings, zum Theile von ihrem Bürgerschaftsgenöthigt, denselben Fehler, der auch in großen Monarchien heftige Erschütterungen bewirkte. Sie berücksichtigten zu wenig die Veränderung, welche der natürliche Entwicklungsgang in vielen Gegenden ihres Landes herbeigeführt hatte. Mit dem steigenden Wohlstande war allmälig mehr Selbstgefühl erwacht, und wie der Vater, der den reifern Sohn immer unter derselben Vormundschaft erhalten will, in ein gespanntes Verhältniß zu ihm kommt, so geschah es auch den Regierungen. Mißverhältnisse aller Art und dadurch gegenseitiges Mißtrauen mußten entstehen und selbst Einrichtungen und Verordnungen, die vielleicht bei ihrer Entstehung zweckmäßig waren, standen nun mit dem Zustande, der sich allmälig gebildet hatte, im Widerspruche. Von dem Begriffe einer sogenannten „väterlichen" Regierung, die in alle Gemeinde- und Privatverhältnisse eingriff, konnten sich die Regierungen nicht losmachen, und die Bemühungen einzelner weiserer Männer mußten an der Kurzsichtigkeit und der Selbstsucht der Mehrheit scheitern. Das viele Gute, was trotz der fehlerhaften politischen Verhältnisse von mehreren Regierungen in allen Verwaltungszweigen geleistet wurde, beweist zwar ein thätiges und einsichtsvolles, für das Wohl des Volkes redlich besorgtes Wirken einer nicht geringen Zahl von einflußreichen Männern, konnte aber jene Mißverhältnisse nicht beseitigen.

Diese gefährlichen Gährungsstoffe fanden dann ihre völlige Entwickelung, als der Ausbruch der französischen Revolution die Regierungen in ungewohnte Verhältnisse und Verlegenheiten verwickelte, denen ihre Staatsmänner eben so wenig gewachsen waren als diejenigen mehrerer größern Staaten. Zu Paris entstand gleich anfangs der helvetische oder Schweizerklubb, der durch verbannte oder sonst flüchtige Genfer, Freiburger und Waadtländer gebildet und so viel ihm möglich war, auch andere zu Paris sich aufhaltende Schweizer an sich lockte, so daß die Zahl der Mitglieder über dreihundert stieg.

lung geführt und einige Tage nachher zu Ehren derselben ein Fest auf dem Marsfelde veranstaltet.

Neuer Ausbruch der Parteikämpfe zu Genf bis zum Untergang der Republik durch die Vereinigung mit Frankreich. 1789 bis 1798. In der Schweiz selbst zeigten sich die Wirkungen der Bewegung Frankreichs zuerst zu Genf. Im vierten Kapitel ist gezeigt worden, wie wenig die im Jahre 1782 mit Waffengewalt erzwungene Mediation geeignet war, eine Versöhnung der Parteien zu bewirken. Deßwegen mußten auch die ersten Bewegungen in Frankreich die unterdrückten Repräsentanten zu neuen Kämpfen aufregen. Der erste Beweis des geringen Ansehens der Magistrate war im Dezember 1788 ein Aufstand im Theater wegen Verweisung einer der Sittlichkeit gefährlichen Schauspielerin. Derselbe konnte nur dadurch gestillet werden, daß die Wache Anstalt machte, Feuer zu geben. Als dann während des harten Winters von 1788 und 1789 große Noth entstand und die Preise des Brodes in allen angrenzenden Ländern stiegen, so sah sich der Rath genöthigt, bei den öffentlichen Magazinen, aus welchen die Bäcker und Müller nach dem Edikte von 1782 das Korn beziehen mußten, den Preis zu erhöhen. Dieß gab, wie zu Paris, Gelegenheit, die untern Klassen aufzuwiegeln. Den 26. und 27. Januar 1789 fanden Aufläufe und Plünderungen von Bäckerladen Statt. Als die Garnison endlich Feuer gab, so wurden in der Vorstadt St. Gervais Barrikaden errichtet und die Soldaten mit kochendem Wasser aus Feuerspritzen zurückgetrieben. Auf jeder Seite fielen zwei bis drei Personen. Durch die vereinigten Bemühungen von Bürgern beider Parteien wurde zwar die Ruhe hergestellt, aber der Rath sah sich genöthigt, den Brodpreis wieder herabzusetzen, eine Amnestie zu erklären und die während des Aufstandes Verhafteten frei zu lassen. Zugleich trat man in Unterhandlungen und es kam ein neues Edikt zu Stande, welches den 10. Februar 1789 mit eintausend dreihunderteinundzwanzig

Stimmen gegen zweiundfünfzig von der Generalversammlung angenommen wurde. Dasselbe beseitigte die verhaßtesten Artikel des Edikts von 1782. Die Bürger erhielten wieder ihre Waffen und das Recht, militärische Uebungen zu halten, die Cercles wurden hergestellt, der Kriegsrath aufgehoben; die Garnison wieder aus der Kaserne entfernt und die frühere Organisation derselben erneuert. Der Generalversammlung wurde die Wahl der Mitglieder des Kleinen Rathes aus einem dreifachen Vorschlage von Mitgliedern des Großen Rathes eingeräumt und die Bestimmungen des Edikts von 1782 über die Wahlen der Syndiks aufgehoben; endlich sollten alle Natifs in vierter Generation das Bürgerrecht erhalten. Mit dem Gesuche um Garantie des neuen Edikts wurde auch die Bitte um Einwilligung zur Zurückberufung der Verbannten an die drei Regierungen gerichtet, welche das Edikt von 1782 garantirt hatten. Nach einiger Zögerung wurde Beides gewährt.

Der allgemeine Jubel über diese Vereinigung ließ dauerhafte Ruhe hoffen. Allein von Paris aus dauerten die störenden Einwirkungen fort. Abgeordnete der Jakobiner und des Schweizerklubbs wußten sich in die Cercles der Natifs und der Bürger einzudrängen, und besonders Erstere, so wie die Habitanten aufzuwiegeln. Flugschriften erschienen in Menge, die „Menschenrechte" wurden das Losungswort, bei welchem sich jeder dachte, was er wünschte, und bald legten sich auch die untersten Klassen den Namen „Citoyen" bei. Der Rath erkannte die Nothwendigkeit neuer Zugeständnisse. Der hierauf von einer Kommission entworfene neue Code génevois wurde zwar noch von der Generalversammlung angenommen, aber nur mit kleiner Mehrheit; denn die revolutionären Grundsätze machten von Tag zu Tag raschere Fortschritte. Im Dezember 1790 mußte ein neues Edikt entworfen werden, das aber wieder nicht genügte und vom Pöbel als aristokratisch an einen Laternenpfahl aufgehängt wurde. Am 15. Februar 1791 versuchten dann die Leiter der revo-

und in welchem die Girondisten durch die immer mächtiger werdende Faktion des Berges unter Robespierre mit Erfolg bekämpft wurden, die Neutralität von Genf solle geachtet werden, wenn die Schweizertruppen die Stadt verlassen. Dieselben wurden dann den 30. November nach dem Wunsche des Rathes ans waadtländische Ufer übergeschifft.

Allein nach der Entfernung der Schweizer trat die Revolutionspartei desto kühner hervor. In Allem die Jakobiner nachahmend, erschien sie auch in rothen Mützen. In der Nacht vom 4. Dezember 1792 besetzte sie die Thore, das Arsenal und alle wichtigen Punkte, und führte Kanonen in den Straßen auf. Die Revolution wurde vollendet, ohne daß ein einziger Schuß abgefeuert wurde, und die Mehrzahl der Einwohner vernahm den Umsturz erst am Morgen. Derselbe ging von dem „Klubb der Gleichheit" aus, welcher nun eigenmächtig einen Ausschuß von vierzig Mitgliedern ernannte zu Entwerfung einer neuen Verfassung. In Zeit von drei Tagen war sie vollendet und mußte von der Generalversammlung angenommen werden. Die Grundlage war gänzliche Gleichheit aller Bewohner der Stadt sowohl als ihres Gebietes. Indessen löste sich der Ausschuß nicht auf, obgleich er den Rath noch einige Wochen dem Namen nach bestehen ließ. Aber am 28. Dezember versammelte er die Klubbs bewaffnet und ließ durch sie die Entsetzung der Räthe aussprechen. Nach dem Vorbilde, welches Paris gab, wurde ein Sicherheits- und ein Verwaltungskomite aufgestellt und eine sogenannte Nationalversammlung zu Entwerfung einer andern Verfassung veranstaltet. Allein die beiden Komite, die nun, nachdem sie alle Macht an sich gerissen hatten, noch einige Mäßigung und Widerstand gegen die Vereinigung mit Frankreich zeigten, wurden bald auch als Aristokraten verschrieen. Denn wie überall, so lange der Revolutionsschwindel noch im Steigen ist, so folgte auch zu Genf jeder Faktion eine noch wüthendere, an die sich alles schlechte Gesindel anschloß. Ein neuer großer Klubb, ganz das Bild des Jakobinerklubbs in seiner wildesten Zeit, versam-

mälte sich im Theater. Der neue französische Resident, Soulavie, hetzte diese Faktion immer mehr zu Gewaltthaten auf, und in der steigenden Gährung fand eine Menge blutiger Händel Statt. Dieser anarchische Zustand dauerte nun fort. Zwar wurde den 5. Februar 1794 die neue von der Nationalversammlung entworfene Verfassung von der allgemeinen Volksversammlung mit großer Mehrheit angenommen und im April nach derselben wieder Syndiks und Räthe eingesetzt; allein der Klubb des Berges (denn auch dieser Name wurde nachgeahmt), der aus den eigentlichen Terroristen bestand und den raubgierigen Pöbel für sich hatte, veranstaltete den 18. Juli einen Aufruhr seiner Anhänger. Sie bemächtigten sich der ganzen Stadt, drangen plündernd und verwüstend in viele Häuser ein und schleppten ungefähr sechshundert sogenannte Aristokraten ins Gefängniß. Eine revolutionäre Kommission reißt nun alle Gewalt an sich. Es wird ein Revolutionsgericht aufgestellt, um die unter dem Vorwande einer aristokratischen Verschwörung Verhafteten zu richten; die Urtheile aber sollten der Bestätigung des Volkes unterworfen werden. Als nun eilf der Angeklagten vor das Gericht geführt wurden und dasselbe nur zwei Todesurtheile aussprach, so erhob die wüthende Rotte, welche den Gerichtssaal erfüllte, so wilde Drohungen, daß das Gericht noch fünf andere zum Tode verurtheilte. Die sieben Urtheile wurden nun der Volksversammlung zu geheimer Abstimmung mit schwarzen und weißen Karten vorgelegt. Als aber eine große Mehrheit nur vier Urtheile bestätigte, so erhoben die in einer Masse vereinigt stehenden Terroristen neuerdings wüthendes Geschrei. Sie drohten, die Septembermörder zu Paris nachzuahmen und die Gefangenen in Masse mit Kartätschen niederzuschießen. Die Mehrheit war vom Schrecken gelähmt und statt ihrem Urtheile durch eine Aufforderung zur Bewaffnung Kraft zu verschaffen, trug die revolutionäre Kommission dem Gerichte auf, das Urtheil der Mehrheit des Volkes abzuändern. Nun wurden alle sieben erschossen. Dasselbe Schicksal hatten

vier andere; sechsundzwanzig Geflüchtete wurden in Kontumaz zum Tode verurtheilt; vierundneunzig zu lebenslänglicher Verbannung; zehn zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und eine große Zahl auf längere oder kürzere Zeit in ihre Häuser gebannt. Dieses Gericht, das größtentheils aus Natifs bestand, hat in Zeit von achtzehn Tagen fünfhundertacht Urtheile ausgefällt, von denen nur neunundachtzig freisprechende waren. Daß es nicht noch eine größere Zahl von Todesurtheilen aussprach, wurde durch die Furcht, am Ende einen Ausbruch zu erregen, bewirkt. Der neunte Thermidor (27. Juli 1794), an welchem Robespierre gestürzt wurde, hatte auch die Aufhebung des Revolutionsgerichtes zu Genf zur Folge. Allein noch ruhte diese Partei nicht und Soulavie munterte sie zu neuer Störung der öffentlichen Sicherheit auf. Jetzt gestaltete sich die revolutionäre Kommission in einen Gerichtshof um und folgte dem Beispiel der Thermidoriens zu Paris. Vier Männer von der Bergpartei wurden hingerichtet, zwei Geflüchtete in Kontumaz zum Tode verurtheilt, aber auch gegen sechs von der Gegenpartei dasselbe Kontumazurtheil ausgesprochen. Eine große Anzahl Anderer wurden theils zu Verbannung, theils zu Einschließung in ihre Häuser verurtheilt; im Ganzen aber trat dieses Gericht, das vom 25. August bis 6. September bestand, mit größerer Strenge gegen die Anarchistenpartei auf, als gegen ihre Gegner. Als die Vollmacht dieser Kommission am 10. September zu Ende ging, wurde eine sogenannte Nationalkommission aufgestellt, um die zerrütteten Finanzen herzustellen; denn die ungeheuren Erpressungen und Konfiskationen hatten kaum hingereicht, um die Führer der Anarchisten und ihre Satelliten zu unterhalten. Noch ganz den terroristischen Grundsätzen gemäß theilte diese Kommission die Einwohner in drei Klassen, Aristokraten, Neutrale (Englués) und Patrioten, und legte den Ersten eine progressive Vermögenssteuer auf, die bis auf vierzig vom Hundert des Vermögens steigen konnte. Etwas leichter kamen die Neutralen weg und am leichtesten die Patrioten.

Indessen weckte die blutdürstige Reaktion, welche seit dem neunten Thermidor in den benachbarten französischen Departementen entstanden war, ähnliche Rachegelüste, welche wieder zu blutigen Händeln führten. Zwar hob die Volksversammlung im März 1795 alle revolutionären Urtheile mit ihren Folgen auf; aber die reaktionären Umtriebe Einzelner drohten die noch wenig gesicherte Ruhe wieder zu stören. Da bewirkten wahre Patrioten eine Eingabe an die, gemäß der Verfassung vom 5. Februar 1794 wieder an der Spitze stehenden Syndiks, welche von fünftausend einunddreißig Bürgern unterzeichnet war. In derselben wird Gehorsam gegen die gesetzlichen Behörden versprochen, aber Unterdrückung aller Gewaltthätigkeiten verlangt und daß als Grundlage, mit welcher die alte Verfassung in möglichste Uebereinstimmung zu bringen sei, die gänzliche politische Gleichheit Aller aufgestellt werde, welche auf dem Gebiete der Republik geboren waren. In diesem Sinne wurde den 21. September 1795 eine Vereinigungsakte und im folgenden Jahre die darauf gegründete Verfassung von der allgemeinen Volksversammlung angenommen. Allein auch dadurch konnte keine Aussöhnung der beiden äußersten Parteien bewirkt werden. Sie waren zwar nicht mehr sehr zahlreich, aber sie blieben der Ruhe durch ihre Verwegenheit und gegenseitige Rachsucht immerhin gefährlich, und ihre Umtriebe haben nicht wenig zu dem Untergange der Republik beigetragen. Deßwegen mögen hier noch, obschon dem allgemeinen Gange vorgreifend, auch die letzten Schicksale von Genf bis zur Einverleibung in die französische Republik folgen.

Genf war, obschon fürchterlich zerrüttet, den Anschlägen der Girondisten und der Bergpartei, denen verrätherische Bürger als Helfershelfer dienten, glücklich entronnen, und die Unabhängigkeit der Republik schien gerettet, als die machiavellistische Politik des französischen Direktoriums, besonders seit dem am 18. Fruktidor (4. September 1797) Barthelemi, der Freund der Schweizer und seine Partei ge-

fallen war, der geschwächten Republik den Untergang brachte. Ein neuer Resident, Felix Desportes, verband sich dazu mit der Hefe der Anarchistenpartei, und der früher von der revolutionären Kommission in Kontumaz zum Tode verurtheilte Jakob Grenus diente als Rathgeber. Neuerdings erhob sich diese Faktion und bedrohte die öffentliche Sicherheit, und als endlich die Syndiks und ein Theil des Rathes die noch getreuen Bürger zu den Waffen rufen wollten, so kamen ihnen die meuterischen Rotten zuvor und umgaben das Rathhaus, wo sie die Syndiks eingeschlossen hielten. Desportes kam nun ebenfalls dahin; allein die Syndiks lehnten seinen verdächtigen Vorschlag ab, daß sie ihm in sein Hotel folgen und so unter französischen Schutz begeben sollten. Endlich kam man überein, daß zwei der Syndiks mit dem Residenten die Bürger in den verschiedenen Quartieren der Stadt zu Ablegung der Waffen ermahnen sollten. So wurde die Ruhe hergestellt, und Desportes stellte sich, als habe er mit der Faktion ganz gebrochen, denn er sah ein, daß dieselbe unterliegen würde, wenn es zum Kampfe käme. Allein als einige Zeit nachher der General Bonaparte auf der Reise zum Kongresse zu Rastadt im Hotel des Residenten abstieg, so stellte ihm Desportes eine Deputation der Faktion vor, „als die wahren Bürger, den Schrecken der Aristokraten, die Freunde Frankreichs und der Gleichheit, die Stützen der Freiheit". Ohne Schwierigkeit hätte allerdings diese nicht sehr zahlreiche Faktion zum Gehorsam gebracht werden können; allein die Aeußerungen von Desportes bewiesen, daß dieß zu Paris nicht würde gebilligt werden. Offener zeigte dann das Direktorium seine Plane durch Sperrung aller Zufuhren von Lebensmitteln, selbst der Produkte desjenigen Theiles des Genfergebietes, der im französischen Gebiete eingeschlossen war. Auf dem See wurden alle nach Genf bestimmten Schiffe angehalten und zu Bezahlung der hohen französischen Zölle von allen Waaren gezwungen und diese Zölle mußten zum zweiten Male bezahlt werden, wenn die Waaren in

Frankreich eingeführt wurden. Alle Kommunikationen wurden endlich unterbrochen, so daß Genfer, welche auf französischem Boden Landgüter besaßen, nicht mehr dahin gelangen, und solche, die sich dort befanden, nicht nach der Stadt zurückkehren konnten. Desportes forderte sogar, daß man diejenigen zurückweise, denen es gelang, heimlich Lebensmittel über die Grenze zu bringen, und auf die Frage, mit welchem Rechte er solche Forderungen mache, scheute er sich nicht zu antworten, „nach dem Rechte des Stärkern“. Den Durchzug eines Theiles der italienischen Armee, der gegen die Schweiz bestimmt war (im Januar 1798) durfte man nicht verweigern, und die bald nachher erfolgte Unterjochung der Eidgenossenschaft ließ über das bevorstehende Schicksal keinen Zweifel mehr übrig. Jetzt erklärte Desportes einem der Syndiks, das Direktorium habe die Vereinigung von Genf mit Frankreich beschlossen. Zwar fügte er bei, es sei dieß keine offizielle Mittheilung; allein das heimtückische Verfahren des Direktoriums war zu bekannt, als daß man darin eine bloße Privatäußerung hätte sehen können. Nach dem Vorschlage des Großen Rathes wählte nun die allgemeine Volksversammlung am 10. März 1798 einen Ausschuß von hundertdreißig Mitgliedern mit dem Auftrage, alle für die Wohlfahrt der Bürger nothwendigen Maßregeln zu ergreifen. Derselbe enthielt Mitglieder aller Parteien, und wählte dann aus seiner Mitte eine engere Kommission von siebzehn Gliedern. Auf diese suchte nun Desportes bald durch lockende Versprechungen, bald durch Drohungen zu wirken, und da es ihm nicht gelang, bemühte er sich, Unterschriften für die Anschließung an Frankreich zu sammeln; denn die Gewaltthat sollte den Schein einer auf Verlangen der Genfer bewilligten Begünstigung erhalten. Allein auch die Häupter der revolutionären Partei sprachen sich nicht weniger entschieden gegen eine Verzichtleistung auf die Unabhängigkeit aus, als ihre bisherigen Gegner. Desportes konnte mit allen seinen Künsten nur eine so geringe Zahl von Unterschriften, und überdieß meistens nur von Leuten zusammen-

als die Stunde der Befreiung Europas durch den Sturz des Napoleonischen Kaiserreiches schlug, so trat auch die verschwundene Republik wieder verjüngt auf den politischen Schauplatz.

Bewegungen zu Hallau und in der Stadt Aarau. 1790. Auch in die deutsche Schweiz verbreitete sich die Kunde von den neuen Lehren, welche von Frankreich ausgingen. Doch waren es hier anfänglich nur lokale Gründe, welche einige Bewegungen verursachten, in denen sich aber doch schon die beginnende Gährung kund gab. Von dieser Art war der Aufstand zu Hallau im Kanton Schaffhausen. Unzufriedenheit über die Art des Bezugs der Zehnten und der Bodenzinse, und über die Besetzung der Landvogtei Neunkirch, unter welche Hallau gehörte, durch das Loos, welches einen durchaus unpassenden Mann begünstigt hatte, erregte im Jahre 1790 heftige Bewegung und Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Regierung. Die Aufregung schien indessen bald wieder gestillet zu sein, als die versuchte Verhaftung eines Anführers einen heftigern Ausbruch verursachte und ein bewaffneter Aufstand zu entstehen drohte. Bald jedoch unterwarf sich die Gemeinde wieder unbedingt, als die Regierung Anstalt machte, den Aufstand mit Gewalt zu unterdrücken und Zürich, von derselben gemahnt, einige Rüstungen machte. Zwei Anführer wurden dann verbannt und die Gemeinde, so wie einzelne Schuldige, mit gelinden Strafen belegt.

Lebhafter zeigte sich der Neuerungsgeist zu Aarau, wo indessen auch ein lokales Verhältniß Veranlassung zu Aeußerung desselben gab. Im Juli 1790 wurde dem dortigen Rathe ein von einer grossen Anzahl von Bürgern unterzeichnetes Gesuch übergeben, daß ein ehemaliges Recht freien Kaufes der Lebensmittel hergestellt werde. Da das Gesuch die allgemeinen Polizeiverordnungen berührte, so wurde die Bittschrift nach Bern gesandt. Die Regierung trug nun den gerade bei der Tagsatzung zu Baden befindlichen Gesandten auf, sich von der Stimmung zu Aarau genauere Kenntniß zu verschaffen.

Unterdessen fielen dort einige unruhige Auftritte vor und eines Abends wurden Flinten in den Straßen abgefeuert. Die Ankunft der Gesandten stellte die Ruhe her, und die Sache blieb einstweilen ohne weitere Folgen. Aber die Abneigung gegen die Herrschaft von Bern dauerte fort und wurde durch fremde Einwirkung wie durch einheimische Aufstiftung möglichst genährt.

Aufruhr im Unterwallis. 1790. Deutlicher verriethen sich die Einwirkungen des Schweizerklubbs zu Paris und überhaupt der von Frankreich ausgehenden Aufwiegelungen in dem Aufstande des Unterwallis. Dasselbe hatte allerdings Grund zu schweren Klägen. Denn die Beherrschung des Landes durch die Oberwalliser war demjenigen ähnlich, welche gewöhnlich die Landvögte aus den demokratischen Orten in den gemeinen Herrschaften übten, und die aus dem Oberwallis gesandten Vögte suchten auch durch allerlei Mittel sich für die Summen schadlos zu halten, die sie hatten aufwenden müssen, um zu diesen Stellen zu gelangen. Auch ohne dieß war dieser französischen Bevölkerung die Beherrschung durch Deutsche verhaßt. Daher waren sie auch für die revolutionären Grundsätze desto empfänglicher. In den ersten Tagen des Septembers 1790 verjagten die Einwohner von Monthey und von St. Maurice ihre Landvögte, pflanzten Freiheitsbäume und steckten die französische Nationalkokarde auf. Die Bewegung drohte sich über ganz Unterwallis zu verbreiten. Eilends sandte Bern einen Bevollmächtigten nach Bex, stellte zweitausendsechshundert Mann gegen die Grenze des Wallis auf und hielt noch sechstausend für den Nothfall bereit. Unterdessen erhoben sich die Oberwalliser, um die empörten Gemeinden zu überziehen. Allein der Vermittlung bernerischer Gesandten gelang es, die Ordnung herzustellen. Nach wenigen Tagen wurde daher ein Theil der Berner Truppen entlassen. Zugleich forderte Bern die Regierung wiederholt und dringend zur Mäßigung und Mildigkeit auf und zu Abstellung begründeter Beschwerden. Auch Schwyz, Freiburg und Solothurn

Bernern zu thätlicher Hülfe bereit. Aber die Erbitterung der Oberwalliser machte die Ausgleichung schwierig. Sieben Anführer des Aufruhrs wurden hingerichtet. Endlich im Dezember gelang es den Gesandtschaften von Bern und von den sieben katholischen Orten, den Frieden herzustellen. Die Einwohner von Monthey und St. Maurice nahmen die ihnen vorgelegten Bedingungen an, welche ihnen einige Verbesserung ihrer Lage verschafften, und leisteten aufs Neue die Huldigung. Aber das unglückliche Schicksal ihrer Anführer ließ unauslöschlichen Groll zurück.

Unruhen im Bisthum Basel und Vereinigung des zum deutschen Reiche gehörigen Theiles mit Frankreich. 1790 bis 1793. Nicht geringern Einfluß hatten die Aufwiegelungen des Schweizerklubbs zu Paris auf die Bewegungen, welche im Gebiete des Bischofs von Basel ausbrachen; aber auch hier gab die schlechte Verwaltung viele Gründe zu Beschwerden, und die gewaltsame Unterdrückung durch französische Truppen im Jahre 1740 (Kapitel 4) war noch nicht vergessen. Als der Bischof, Joseph von Roggenbach, die schon früher gemachte und jetzt dringlicher erneuerte Forderung, daß die verfassungsmäßigen Landstände versammelt werden, aus Schwäche und Furchtsamkeit verweigerte, so stieg die Gährung. Der Bischof suchte zuerst Rath und Hülfe bei Bern, Solothurn und Basel. Allein die Vermittlungsversuche von Gesandten dieser drei Städte waren vergeblich, und der Bischof wandte sich im Januar 1791 als Reichsfürst an den Kaiser. Allein nur durch das Gebiet von Basel konnten österreichische Truppen aus dem Frickthal nach Pruntrut gelangen, und Basel verweigerte anfänglich entschieden den Durchzug. Dagegen empfahlen dann Bern und Solothurn, den Einfluß dieser Bewegung auf ihre eigenen Angehörigen fürchtend, die Einwilligung, und vom kaiserlichen Hofe wurde dieselbe in sehr entschiedener Sprache verlangt. Anfänglich war Zürich gegen diese Maßregel, woraus leicht Verwickelungen mit Frankreich entstehen

konnten. Endlich aber erklärte sich die Mehrheit im Großen Rathe für die Bewilligung des Durchzugs von einer oder zwei Kompagnien. Als hierauf, mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden, alle Stände zustimmten, weil die Sache ein Reichsland, das nicht zur Eidgenossenschaft gehörte, betraf, so erhielt auch Basel die Bewilligung. Am 20. März 1791 zogen vierhundertfünfzig Oesterreicher unter Begleit von einigen Offizieren an den Thoren von Basel vorbei nach Pruntrut. Die Häupter des Aufstandes flohen nach Frankreich, an ihrer Spitze stand der Hofrath und Geheimsekretär des Bischofs, Joseph Anton Rengger, ein Konsequenz zu Grunde gerichteter Mann und gemeiner Demagoge ohne wirkliches Talent. Sein gleichgesinnter Oheim war der berüchtigte Domherr und Weihbischof Gobel, der 1789 von der Geistlichkeit im obern Elsasse zum Mitgliede der Nationalversammlung zu Paris war gewählt worden, dann als wüthender Revolutionär konstitutioneller Bischof von Paris wurde, bald nachher an der versuchten Vertilgung der christlichen Religion thätigen Antheil nahm und im Konvent erklärte, es müsse fortan keinen andern öffentlichen und nationalen Kultus geben, als den der Freiheit und der heiligen Gleichheit; er wurde dann im April 1794 guillotinirt.

Unter dem Schutze der österreichischen Truppen versammelte nun der Bischof die Landstände. Unterdessen wagten die Flüchtlinge, unterstützt von dem Schweizerklubb, zwei bewaffnete Einfälle in ihr Vaterland. Eine Zahl Landleute fiel ihnen zu; allein als einige Oesterreicher anrückten, zerstreuten sich beide Male die ungeordneten Haufen. Kontumaz- und selbst Todesurtheile ergingen nun über die Lenker. Doch verwandelte der Bischof die Todesurtheile in Ausstellung am Pranger und lebenslängliche Zuchthausstrafe. Als nun aber Ludwig der Sechszehnte genöthigt wurde, am 20. April 1792 Oesterreich den Krieg zu erklären, so zogen sich die wenigen Oesterreicher aus ihrer abgeschnittenen Stellung nach Rheinfelden zurück und die Franzosen besetzten unter Custine den bischöflichen Reichsboden. Der Fürst

entfloh nach Biel. Man fürchtete Alles für die schweizerische Neutralität, Bern und Solothurn stellten Truppen an ihren Grenzen auf, und das Felsenthor von Pierre Pertuis wurde von Biel und Bern besetzt. Abgeordnete von Biel trafen dann ohne Vorwissen von Bern mit den Repräsentanten des Konvents eine Uebereinkunft, nach welcher diese versprachen, den schweizerischen Theil der bischöflichen Lande nicht zu betreten. Vergebens verlangten jedoch die Eidgenossen von den Franzosen Räumung auch des Reichsbodens und Einschluß desselben in den schweizerischen Neutralitätskreis. Der Bischof hatte vor seiner Abreise eine Regierung eingesetzt, welche, unterstützt von dem gemäßigten französischen General Ferriere, noch auf kurze Zeit die Ordnung erhielt. Allein als an dessen Stelle der General Demars trat, wurden bald die bischöflichen Beamten vertrieben, Freiheitsbäume errichtet, die meisten Abgaben nicht mehr bezahlt und aus den übriggebliebenen Einkünften suchte sich besonders Rengger zu bereichern. Deputirte der empörten Gemeinden traten zusammen, und im November 1792 wurde die sogenannte Rauracische Republik proklamirt. An ihrer Spitze stand Rengger. Sie endete nach Verfluß eines Vierteljahres ihr kurzes, unbeholfenes, von allen Talenten und allen republikanischen Tugenden entblößtes Dasein am 7. März 1793 durch das Begehren der Volksversammlung um Einverleibung in Frankreich. Auch in dem zur Schweiz gehörigen Gebiete des Bischofs waren allerlei revolutionäre Umtriebe unternommen worden, und dieselben dauerten nach der Vereinigung des Reichslandes mit Frankreich fort. Doch wurde die Ruhe und die bisherige Verfassung erhalten, bis das französische Direktorium den Angriff gegen die Schweiz beschlossen hatte und zu Ausführung seiner Anschläge im Dezember 1797 das Münsterthal und bald auch Biel und das Erguel besetzen ließ.

Gährung im Waadtlande und Maßregeln der Regierung von Bern. 1790 bis 1794. Größere Gefahr noch

drohte Bern im eignen Gebiete durch die Stimmung eines bedeutenden Theiles seiner Angehörigen in der Waadt. Die Einwirkungen des Schweizerklubbs zu Paris hatten dort in den Städten großen Anklang gefunden. Man fühlte die Zurücksetzung gegen den regierenden Geschlechtern zu Bern und das anmaßliche Betragen mancher Mitglieder dieser Geschlechter vermehrte die Mißstimmung. Die Verwaltung war auch keineswegs geeignet, die geheime Unzufriedenheit zu besänftigen. Rechte, welche die Waadtländer zu besitzen behaupteten und zum Theil durch Urkunden glaubten beweisen zu können, waren ihnen schon früher entzogen worden, und in Rücksicht der Offiziersstellen in fremden Diensten sahen sie sich sehr benachtheiligt. Für die Verbesserung der Zustände des Landes war wenig geschehen, und große Summen wurden jährlich theils als Besoldungen der Landvögte, theils für die Staatskasse nach Bern gebracht und so dem Lande entzogen. Wegen einer Steuer, welche von der Stadt Morges zu Unterhaltung der Landstraße gefordert wurde, waltete schon seit mehreren Jahren Streit. Im Jahre 1790 erschien nun eine Denkschrift des Advokaten Cart, worin mit Berufung auf frühere Urkunden der Regierung überhaupt das Recht abgesprochen wurde, der Waadt Steuern aufzulegen. Neben dem Schweizerklubb zu Paris und dem Beispiel, welches das nahe Genf gab, wirkte entscheidend auf das Waadtland Friedrich Cäsar Laharpe von Rolle, damals Erzieher der russischen Großfürsten zu Petersburg, ein sein engeres Vaterland liebender, aber heftiger und leidenschaftlicher Mann, der mit großer Thätigkeit den Sturz der Herrschaft Berns über das Waadtland durchzusetzen strebte. In verschiedenen Flugschriften und Zeitungsartikeln, die theils in England, theils in Frankreich erschienen, machte er seinem bittern Hasse gegen die schweizerischen Aristokratien Luft, und schon im Jahre 1789 hatte er eine Denkschrift an die Regierung abgefaßt, worin die Versammlung der Landstände der Waadt, wie sie unter savoyischer Herrschaft bestanden hatten, verlangt wurde. Für

dieselbe sollten Unterschriften gesammelt werden; allein sie wurde auf der Post zu Bern zurückgehalten. Eine heftige Klage der Regierung von Bern gegen ihn hatte anfänglich keinen Erfolg; vielmehr fühlte sich die Kaiserin Katharina dadurch beleidigt, nur verbot sie ihm, sich in die Angelegenheiten von Bern zu mischen, so lange er an ihrem Hofe lebe. Allein von da an glühte heftige Rachsucht in seinem Innern, und als der Gang, welchen die Dinge in Frankreich nahmen, auch von Katharina laut mißbilligt wurde, kam er der drohenden Ungnade im Jahre 1793 durch das Gesuch um Entlassung zuvor. Er ließ sich dann zu Genthod nahe an der Grenze der Waadt nieder, von wo er 1796, als sein Gesuch um Bewilligung zur Rückkehr in die Heimat abgeschlagen und sogar ein Befehl, ihn im Falle der Betretung zu verhaften, erlassen wurde, nach Paris ging und dort seine Racheplane mit Erfolg betrieb.

Die Stimmung im Waadtland äußerte sich bei den dortigen Schützenfesten. Am 14. Juli 1790 wurde zu Nolle die Einnahme der Bastille durch ein solches Fest gefeiert. Dieß wurde 1791 am 14. und 15. Juli zu Lausanne, Vevey und Yverdon, besonders aber zu Nolle wiederholt. Revolutionäre Lieder wurden vor einer Menge neugieriger Zuhörer gesungen, ein Baum mit dreifarbigen Bändern geschmückt aufgerichtet, auf das Wohl des seine Fesseln sprengenden französischen Brudervolkes getrunken und Schmähungen aller Art über die Regierung von Bern ausgegossen. Ein vorhergegangener Mißgriff hatte die Gährung verstärkt. Der Pfarrer Martin zu Mezières hatte sich gegen die Bezahlung des Zehntens von Kartoffeln erklärt. Auf die übertriebene Anklage eines Schreibers wurde er verhaftet und zuwider den Rechten des Landes nach Bern abgeführt, statt dem rechtmäßigen Richter seiner Heimat vorgestellt zu werden. Von mehreren Städten wurden dringende Vorstellungen erhoben. Zwar sprach der Große Rath am 18. März 1791 den Angeklagten frei, ertheilte ihm eine Geldentschädigung und verurtheilte seinen Ver-

Läger zur Entsetzung von seiner Stelle und zu Anhörung eines Verweises. Allein der schlimme Eindruck, welchen die Verletzung der unläugbaren Rechte des Landes gemacht hatte, konnte dadurch nicht ausgelöscht werden und die Rückkehr des als Opfer der Tyrannei bezeichneten Mannes gab zu Freudenbezeugungen Anlaß, in denen sich die herrschende Stimmung deutlich aussprach. Einige Monate nachher fanden jene Festlichkeiten in mehreren Städten Statt, und durch die zum Theil übertriebenen Berichte ließ sich die Regierung zu dem unglücklichen Entschlusse verleiten, diese Regungen durch Aufstellung einer bedeutenden Macht zu unterdrücken und eine Standeskommission mit großer Vollmacht nach der Waadt abzuordnen. Dieselbe sollte besonders die Auftritte zu Rolle untersuchen und den Verbindungen der Unzufriedenen im Lande selbst und mit dem Auslande nachforschen. In der Waadt bei Perroy nahe bei Rolle wurden waadtländische, bei Bern zweitausend zweihundert Mann deutsche Truppen versammelt, welche man dann auch in die Waadt einrücken ließ. Die Standeskommission hielt ihre Sitzungen zuerst zu Rolle, dann begab sie sich nach Lausanne, wo die Truppen mit zahlreicher Artillerie eine drohende Stellung einnahmen. Dorthin wurden nun von jeder der acht Städte Lausanne, Vevey, Morges, Yverdon, Nyon, Moudon, Rolle und Cossonay zwei Mitglieder der Kleinen und vier der Großen Stadträthe berufen, die hierauf am 30. September zwischen einem Spalier von Soldaten ins Schloß hinaufziehen und vor der Standeskommission einen mit Drohungen begleiteten Verweis anhören mußten. Diese unnütze und verkehrte Beschimpfung ihrer Vorsteher hatte in allen Städten unauslöschlichen Groll zur Folge. Schon vorher war große Erbitterung entstanden durch die Verhaftung von zwei angesehenen Männern, Rosset und Müller de la Motte, welche zuerst ins Schloß Chillon und nachher nach Bern gebracht wurden. Bald nach dem schmählichen Auftritte zu Lausanne wurden nun die Truppen zurückgezogen; aber die Akten der Untersuchung

wurden verheimlicht, obgleich die Standeskommission im Anfang die Bekanntmachung förmlich verheißen hatte. Vom Großen Rathe zu Bern wurden dann Müller und Roſſet zu fünfundzwanzigjähriger Gefängnißſtrafe, zwei Lehrer wegen Schmähungen der Obrigkeit zu zehnjähriger Einſchließung in ein Arbeitshaus verurtheilt. Gegen mehrere Andere wurde noch vom Kleinen Rathe kürzere oder längere Gefängnißſtrafe ausgeſprochen. Unter denen, die ſich geflüchtet hatten und gegen die dann in Kontumaz verfahren wurde, befand ſich auch Amadeus de Laharpe, Beſitzer der Herrſchaft Yens, ein Verwandter von Friedrich Cäſar. Durch eine Denkſchrift, die er an die Standeskommiſſion ſandte, reizte er wegen des darin vorkommenden bittern Spottes ſeine Richter noch mehr. Er wurde in Kontumaz zum Tode und zum Verluſt ſeines ganzen Vermögens verurtheilt und ein Preis auf ſeinen Kopf geſetzt. Hierauf trat er in die franzöſiſche Armee ein, ſtieg bis zum Range eines Diviſionsgenerals, wurde aber 1796 durch die Kugeln einer franzöſiſchen Abtheilung, die ihn mit ſeiner Bedeckung für öſterreichiſche Reiter hielt, beim Uebergange über den Po getödtet. Gegen andere Flüchtlinge wurde Verbannung ausgeſprochen.

So wurden die öffentlichen Aeußerungen des Strebens nach Befreiung von Bern und der Anhänglichkeit an die von Frankreich aus verbreiteten demokratiſchen Grundſätze niedergeſchlagen; deſto tiefer aber wurzelte der Groll in den Herzen der Unterdrückten. Zwar hatte die Regierung noch beſonders unter dem Landvolke der Waadt eine große Partei für ſich; auch unter dem Adel waren noch mehrere für die Erhaltung der bisherigen Ordnung der Dinge. Aber der ariſtokratiſche Stolz und die Selbſtſucht der Mehrheit im Großen Rathe verhinderte die Benutzung dieſer günſtigen Umſtände. Die Verheimlichung der Akten erregte großen Verdacht. Worin die eidliche Verbindung beſtand, an welcher fünfzehn Männer ſollen Theil genommen haben, von denen ſich nebſt Amadeus Laharpe zehn andere flüchteten,

wird nicht näher angegeben. Die Willkür, mit welcher verfahren wurde, indem man die Verhafteten ihrem gesetzlichen Richter entzog und zu Bern über sie richtete, so wie die beschimpfende Stellung der Mitglieder der Stadträthe vor der Standeskommission hinterließ in den Städten größere Erbitterung, als selbst die Strafen, welche gegen Einzelne verhängt wurden. Deßwegen war der geheime Groll desto unauslöschlicher, und wenn derselbe auch durch Furcht noch zurückgedrängt und ein Ausbruch verhindert wurde, so durchbrach er dann desto heftiger zu Ende des Jahres 1797 alle durch die Regierungsgewalt aufgerichteten Schranken. Wohl beschäftigte sich die Regierung mit Maßregeln zu Abschaffung mancher Mißbräuche und Beschwerden, und es wurde eine eigene Standeskommission zu diesem Zwecke aufgestellt. Man machte ein Verzeichniß von einflußreichen Männern in verschiedenen Theilen des ganzen Kantons, die als der Regierung ergeben durch besondere Belohnungen sollten aufgemuntert werden. Aber zu dem großartigen Entschlusse, der in frühern, bessern Zeiten Berns Gemeinwesen gehoben hatte, durch eine bedeutende Vermehrung der Bürgergeschlechter die Kräfte des Staates zu verstärken, konnte sich die Selbstsucht der nur nach einträglichen Aemtern haschenden Mehrheit nicht erheben. Nur drei neue Bürger wurden im Jahre 1793, als die Zahl der bürgerlichen Geschlechter unter zweihundertsechsunddreißig herabsank, und im Anfang des Jahres 1794 noch zwei andere. Diese sparsamen Begünstigungen erregten aber die Eifersucht Vieler, welche nicht geringere Ansprüche zu haben glaubten. Auch die im Jahre 1795 vorgenommene Ergänzung des Großen Rathes mit vierundneunzig neuen Mitgliedern, bei welcher Gelegenheit durch Ertheilung des Bürgerrechtes Viele für die bestehende Ordnung der Dinge hätten können gewonnen werden, wurde nicht benutzt; die Wahlen selbst aber für den Großen Rath geschahen in demselben Geiste der Familienherrschaft, der schon seit längerer Zeit dieselben leitete. So schien Alles im gewohnten Gange der Dinge fortzugehen,

bleiben schien. Besonders war das Garderegiment der Gegenstand dieses Hasses. Der 10. August 1792 wurde nun zu einem gewaltsamen Aufstande und gänzlicher Vernichtung des Königthums bestimmt. In der Nacht vor diesem Schreckenstage wurde das Regiment in die Tuillerien gezogen. Es war nur wenig über neunhundert Mann stark; denn kurz vorher wurden absichtlich dreihundert Mann von demselben getrennt und nach der Normandie gesandt. Einige tausend Mann Nationalgarden, die ebenfalls in das Schloß gezogen wurden, verließen dasselbe großen Theiles bald wieder und viele gingen zu den anrückenden Horden über. Diese umringten, die Marseillaner voran, in zahllosen Schaaren mit einer furchtbaren Artillerie versehen, das Schloß von allen Seiten. Der Kampf begann gegen neun Uhr Morgens; der König folgte dem verderblichen Vorschlage, das Schloß zu verlassen und sich in die Mitte der Nationalversammlung zu begeben. Eine Zeitlang war der Ausgang unentschieden. Die Schweizer warfen sogar die in die Vorhöfe eingedrungenen Schaaren unter großem Blutvergießen wieder zurück. Allein vor der ungeheuren Menge und ihrem Geschütze mußten sie sich in den Palast zurückziehen. Dort unterhielten sie aus den Fenstern und auf den Treppen noch ein mörderisches Feuer. Aber auch sie verloren viele Leute und getrennt von einander blieb ihnen nichts übrig, als ihr Leben so theuer als möglich zu verkaufen. Das Schloß wurde von der Uebermacht eingenommen, und wer gefunden wurde, selbst Verwundete und Weiber und Kinder der Bediensteten, gemordet. Die getrennten Abtheilungen suchten sich nun nach verschiedenen Seiten zurückzuziehen, wurden aber größtentheils niedergemacht; nur wenigen gelang es, sich in Privathäusern zu verbergen. Siebenhundertsechszig Unteroffiziere und Soldaten und eine verhältnißmäßige Zahl von Offizieren wurden an diesem Tage getödtet. Zwölf Offiziere, die in die öffentlichen Gefängnisse geschleppt wurden, fanden ihren Tod in den gräuelvollen Septembermorden, als die blutdürstigen Faktionsmänner mehrere

hundert sogenannte Verdächtige vom 2. bis 6. September in den Gefängnissen von Paris durch ihre Mörderbanden niedermetzeln ließen. Am 20. August beschloß dann die Nationalversammlung die Abdankung aller Schweizertruppen, und die Tagsatzung sandte an die Obersten den Befehl, ihre Regimenter so schnell als möglich nach der Schweiz zurückzuführen. Im Oktober kamen die Regimenter zurück. Nur wenige Offiziere und Soldaten ließen sich bewegen, unter den französischen Nationaltruppen Dienste zu nehmen. Auch von dem Regimente Chateauvieux, das bei Bitsch auf deutschen Boden übergetreten war, ließen sich nur wenige bewegen, unter die Fahnen der gegen Frankreich im Felde stehenden Emigrantenarmee zu treten, und das Begehren des Grafen v. Artois, daß die Eidgenossen den Uebertritt dieses Regimentes in die Dienste der ausgewanderten Prinzen gestatten möchten, wurde von der Tagsatzung abgelehnt. Die zurückgekehrten Regimenter wurden dann aufgelöst; nur Bern behielt wegen der drohenden Gefahren das Regiment Ernst noch bis zum März 1796 in eignem Dienste. Auch die Regimenter im holländischen Dienste wurden nach der Eroberung Hollands durch die Franzosen von der neuen Regierung im Sommer 1795 abgedankt.

Diplomatische Verhältnisse mit Frankreich bis 1796 und Grenzbesetzung bei Basel. Durch die Abdankung der Truppen wurde allerdings eine Veranlassung zu gefährlichen Verwicklungen mit Frankreich beseitigt, aber nicht geringere Schwierigkeiten waren schon entstanden aus den diplomatischen Verhältnissen, auf welche der Gang der Ereignisse in Frankreich und die Einwirkungen der französischen Emigranten verschiedenartigen Einfluß übten. Die mißlungene Flucht des Königs im Juni 1791 und die darauf erfolgte Suspension der königlichen Gewalt, welche erst am 15. Juli wieder aufgehoben wurde, mußte auch die Eidgenossen in Verlegenheit setzen. Als nämlich Verac die begehrte Entlassung erhielt, und sein Gesandtschaftssekretär Bacher als Geschäftsträger zurückblieb, so

und Muralt entschieden für energische Maßregeln gestimmt waren, machte dann bei der am 3. September in Aarau begonnenen außerordentlichen Tagsatzung folgende Anträge: Es solle Barthelemi eine förmliche Erklärung übergeben werden, daß alle diplomatische Korrespondenz mit Frankreich abgebrochen sei, bis eine von Europa anerkannte Regierung im Stande sein werde, der Schweiz gebührende Genugthuung zu verschaffen, und daß man sich genöthigt sehe, darauf zu dringen, daß Barthelemi mit dem ganzen Gesandtschaftspersonal die Schweiz verlasse. Ferner sollten die geborenen Schweizer unter den abgedankten Regimentern mit Androhung von Strafen gegen die Zurückbleibenden aufgefordert werden, in die Schweiz zurückzukommen, und endlich sollte die ganze Grenze gegen Frankreich mit Macht besetzt werden. An diese Anträge, die zwar keine Kriegserklärung enthielten, aber von der damals noch mächtigen Partei der Girondisten unzweifelhaft wären benutzt worden, um einen Angriff gegen die Schweiz durchzusetzen, schlossen sich besonders Freiburg und Solothurn an. Entschieden widersetzte sich dagegen Zürich allen Entschlüssen, welche die Schweiz in den Krieg verwickeln konnten. Weit weniger die Handelsverhältnisse mit Frankreich, als die Ueberzeugung von der innern Schwäche der Schweiz, von der Lauheit vieler Kantone, von dem Mangel an Uebereinstimmung und von der Unmöglichkeit, eine allgemeine Erhebung gegen die Franzosen zu bewirken, deren Besitznahmungen in vielen Gegenden nicht ohne Wohlgefallen betrachtet wurden, leiteten die ersten Magistratspersonen zu Zürich in ihren Bemühungen, eine gefährliche Kollision mit Frankreich zu verhüten. Dem revolutionären Treiben, das von Frankreich ausging, waren sie eben so abgeneigt, als die Häupter der kriegerisch gesinnten Partei, aber die allgemeine Lage unbefangener beurtheilend, sahen sie nur in sorgfältiger Erhaltung der Neutralität die Möglichkeit der Rettung. Ihre Bemühungen siegten auf der Tagsatzung. Selbst der bernische Seckelmeister Frisching, der bei der Tagsatzung die wahre Lage der Dinge

genauer erkannte, erscheint bald nachher an der Spitze einer Partei zu Bern, welche in Opposition mit Steiger um jeden Preis den Frieden zu erhalten suchte, dann aber auch noch unter ganz veränderten Verhältnissen im Jahre 1798, als keine Wahl mehr blieb zwischen Krieg und Frieden, auf diesem System beharrte und durch ihren Widerstand das einzige Mittel der Rettung lähmte. Die Tagsatzung ging daher ohne irgend einen bestimmten Entschluß aus einander. Nur wurde dem Vorort aufgetragen, Schreiben von Barthelemi oder andern französischen Agenten zwar anzunehmen und den Ständen mitzutheilen, aber nicht zu beantworten. Indessen hatte Barthelemi selbst schon vor der Versammlung der Tagsatzung dem Vororte angezeigt, daß er in Folge der Ereignisse vom 10. August und der Gefangennehmung des Königs seine Stellung als Botschafter für aufgehoben ansehe. Indessen blieb er zu Baden, zwar nicht als anerkannter Gesandter, aber in fortwährender Korrespondenz mit dem zürcherischen Bürgermeister Kilchsperger. Dieselbe trat an die Stelle offizieller Mittheilungen und dauerte bis zum Jahre 1796 fort, in welchem erst die förmliche Anerkennung des Botschafters von allen Orten zu Stande kam.

Das gänzliche Mißlingen des Feldzuges der Alliirten im Jahre 1792, ihr Rückzug aus Champagne und Lothringen und über den Rhein gab den Stimmen der friedlich gesinnten Partei in der Schweiz noch größeres Gewicht, und ihrem Widerstande hatte es die Schweiz zu danken, daß sie in den nächsten Jahren von den Gräueln des französischen Schreckenssystems verschont blieb. Zwar drohten die oben erzählten Ereignisse zu Genf nach der Eroberung Savoyens durch die Franzosen mit neuen Gefahren. Die Uebereinkunft wegen Zurückziehung der Zürcher und Berner aus der Stadt Genf beseitigte zwar für den Augenblick die nächste Gefahr, aber die Besorgnisse eines Angriffs auf das Waadtland dauerten fort, und einstweilen ließ Bern noch eine bedeutende Truppenmacht dort stehen, und auch die

aus Genf zurückgezogenen Zürcher blieben noch einige Wochen in der Waadt. Wohl machte der französische Minister des Auswärtigen, Lebrun, im Dezember 1792 die Anzeige, daß weder von der Landschaft Gex, noch vom Bisthum Basel her Feindseligkeiten sollen begangen werden, aber der Beschluß des Konvents vom 19. November, durch welchen allen Völkern, welche frei werden wollen, Unterstützung verheißen wurde, machte einen desto ungünstigern Eindruck, weil die Umtriebe des Schweizerklubbs und die feindseligen Gesinnungen der Girondisten nicht unbekannt waren. Dazu kam dann im Januar 1793 die Hinrichtung des Königs, wodurch bei vielen Mitgliedern der Regierungen die Abneigung gegen nähern Verkehr mit Frankreich noch vermehrt wurde. Als daher Barthelemi von Paris eine neue Beglaubigung als Botschafter erhielt und, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, vorschlug, daß man ihm nur diesen Titel in den Schreiben gebe, ohne förmliche Anerkennung der Republik auszusprechen, so empfahl zwar Zürich diesen Ausweg, allein nur Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell nebst den Städten St.Gallen, Biel und Mühlhausen nahmen den Vorschlag an. Bern und Luzern wollten auch in die Anerkennung willigen, wenn es von der Mehrheit der Orte geschehe; dagegen beharrten die übrigen Stände und Wallis darauf, daß die Frage von der Tagsatzung müsse entschieden werden. Aber auch bei der ordentlichen Tagsatzung im Juni 1793 konnte keine Uebereinstimmung zu Stande gebracht werden. Derselbe Mangel einträchtigen Zusammenhaltens zeigte sich im Frühjahre, als eine Verstärkung der Grenzbesetzung zu Basel nothwendig wurde, indem nur die evangelischen Orte Verstärkungen sandten. Ungeachtet nun aber Barthelemi nicht anerkannt war und von der französischen Regierung über allerlei Vorfälle Beschwerde geführt wurde, so fand doch von Seite derselben ein nicht unfreundliches Benehmen Statt, besonders seitdem am 2. Juni die Bergpartei ihre Gegner, die Girondisten, vollständig gestürzt hatte. Allerdings war die Neutralität der Schweiz

auch Frankreich vortheilhaft, indem dadurch nicht bloß ein Theil der Grenze gedeckt war, sondern auch durch die Schweiz mancherlei Bedürfnisse, unter andern Pferde und Schlachtvieh, aus Deutschland nach Frankreich geliefert wurden. Zu einer Beschwerde gab dagegen Veranlassung, daß ein großer Transport von Munition durch Unterwallis aus Piemont nach Savoyen gebracht wurde. Vorzüglich aber waren es die Umtriebe der Emigranten, welche sich in großer Anzahl in den westlichen Kantonen der Schweiz aufhielten, was der französischen Regierung zu nicht unbegründeten Beschwerden Veranlassung gab. Daher verlangte Barthelemi im September 1793 neuerdings die Ausweisung derselben. Doch wurde für jetzt das gute Verhältniß mit den Gewalthabern in Frankreich nicht gestört, und den 17. November 1793 faßte der Konvent, welcher jetzt von der Bergpartei unter Robespierre beherrscht war, einen Beschluß, durch welchen der Schweiz der Fortbestand der Verbindungen mit Frankreich und die Freundschaft des französischen Volkes zugesichert wurde. So gingen die Jahre 1793 und 1794, wo in Frankreich die Schreckensregierung wüthete, ohne bedeutende Störung von Außen vorüber, obgleich die Schweiz sich noch nicht zu Anerkennung der französischen Republik verstanden hatte und der diplomatische Verkehr nur auf nicht offiziellem Wege Statt fand. Aber eben so wenig ließ sie sich durch die Umtriebe der Emigranten und des englischen Gesandten, oder durch Zuschriften des Kaisers zu Schritten verleiten, welche das gute Verhältniß mit Frankreich hätten stören können. Allerdings fehlte es nicht an Beschwerden von französischer Seite, besonders auch wegen Zulassung von Werbungen für England und die Forderungen wegen Ausweisung der Emigranten wurden nach und nach dringender; denn es war nicht unbekannt, daß ihre Anschläge zu Stiftung von Unruhen in Frankreich zu Solothurn, Freiburg und auch von manchen Bernern begünstigt wurden. Dennoch erhielt man, nachdem am 27. Oktober 1795 die neue Verfassung von Frankreich ins Leben getreten war,

auch durch den Direktor Reubel die Zusicherung, daß das französische Direktorium keine feindlichen Absichten gegen die Schweiz habe. Wie wenig zuverlässig aber solche Versicherungen waren, zeigte sich 1798, als derselbe Direktor die Plane zu Unterjochung und Plünderung der Schweiz aufs eifrigste betrieb.

Unterdessen war durch die Friedensschlüsse des Großherzogs von Toskana (9. Februar 1795) und der Könige von Preußen und Spanien (6. April und 22. Juli) die französische Republik förmlich anerkannt worden. Die Unterhandlungen fanden in Basel Statt, wohin Barthelemi, der vom Direktorium damit beauftragt war, sich in den ersten Tagen des Jahres begeben hatte. Er wurde dort von der Regierung förmlich und öffentlich als Botschafter anerkannt. Dagegen fand im Frühjahr 1796 der Vorschlag des Vororts, die Mittheilung des neuen Beglaubigungsschreibens, welches Barthelemi vom Direktorium erhalten hatte, nach früherer Uebung im Namen aller Orte durch ein förmliches Begrüßungsschreiben zu beantworten, bedeutenden Widerstand. Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, der Abt von St.Gallen und Wallis antworteten theils gar nicht, theils verlangten sie Verschiebung bis zur nächsten Tagsatzung. Auch zu Bern setzte Steiger im Geheimen Rathe durch, daß dem Großen Rathe der Antrag des Vorortes nicht empfohlen wurde. Allein bei der Berathung in dieser Behörde überwog der Einfluß von Frisching, und mit großer Mehrheit beschlöß der Große Rath für die Anerkennung zu stimmen. Da dann Barthelemi nach dem Auftrage des Direktoriums ein scharfes, in drohendem Tone abgefaßtes Schreiben erließ, so gaben auch die übrigen Orte nach, und am 28. Mai 1796 konnte endlich im Namen aller Orte die Anerkennung der französischen Republik und des Botschafters erklärt werden. Dennoch wurden die Zuschriften des Direktoriums bald weit anmaßender und drohender, als sie zur Zeit der Konventsregierung gewesen waren und vermehrten die Besorgnisse, welche durch die Stimmung der Angehörigen

mehrerer Kantone erregt wurden. Wenn auch zuweilen der Ton etwas freundschaftlicher war, wozu vorzüglich der Einfluß des mit Barthelemi befreundeten Direktors Carnot beitrug, so bewiesen dann die spätern Ereignisse die Treulosigkeit und die Hinterlist derjenigen Partei im Direktorium, welche sich am 18. Fruktidor (4. September 1797) der Herrschaft bemächtigte.

Bewegungen im Kanton Zürich. 1794 und 1795. Der Memorialhandel und der Stäfnerhandel. Während dieser diplomatischen Verwickelungen mit Frankreich hatten auch in der östlichen Schweiz die von Frankreich und dem Schweizerklubb ausgehenden Anreizungen zu einer Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse mehr Eingang gefunden. Schon im Mai 1792, als in der Nähe von Zürich Truppen in einem Uebungslager versammelt waren, wurden in einer Nacht fliegende Blätter ausgestreut, welche die Soldaten aufforderten, diese Gelegenheit zu einer Umwandlung ihres politischen Zustandes zu benutzen. Dieselben machten indessen keinen Eindruck und diese Aufwiegelung blieb ohne weitere Folgen. Mehr wirkte auf die in demselben Jahre nach Genf gesandten Truppen der Anblick der dortigen Verhältnisse, und es wurden den Soldaten aufwiegelnde Schriften in die Tornister geschoben. Daher kamen manche mit veränderten Begriffen zurück, obgleich die Disziplin nicht gestört wurde. Auch unter dem aus Frankreich zurückkehrenden zürcherischen Regiment Steiner hatten, ungeachtet der Erbitterung gegen die Franzosen, Einzelne an den neuen Grundsätzen der Rechtsgleichheit Gefallen gefunden. Besonders aber war dieß der Fall bei einem Theile der gebildetern Klassen am Zürichsee. Es wurde eine Lesegesellschaft gebildet, an welcher Mitglieder aus mehrern Dörfern Theil nahmen. Neben manchen Büchern wirklich belehrenden Inhalts wurden auch revolutionäre Flugschriften, Reden von Robespierre und Barrere, ein Aufruf an die Völker Europa's, Katechismus zur Erklärung der Menschenrechte u. s. w. in Umlauf gesetzt. In den Zusammenkünften

wurden vorzüglich die Verhältnisse der Landbewohner zu der Stadt besprochen. Ueber einzelne Gegenstände wurden Aufsätze entworfen und herumgeboten, und endlich im Jahre 1794 aus denselben eine Denkschrift entworfen, welche der Regierung sollte eingegeben werden. Dieses sogenannte Memorial war in gemäßigter, hier und dort indessen entschiedener Sprache abgefaßt, machte aber durch Ausdrücke, die zum Theil aus Frankreich herstammten, wie „unveräußerliche Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit, der leidende und der drückende Theil", einen ungünstigen Eindruck. Es werden sieben Hauptklagen aufgezählt, zuerst darüber, daß die Verfassung der Stadt, welche dem Bürger alle Rechte des Erwerbs zugestehe und alle Stände in Gleichheit setze, nur auf die Stadt beschränkt sei. Daher verlange man die Ertheilung einer Verfassung, welche den Bedürfnissen des ganzen Landes angemessen sei, und wodurch man gegen den Despotismus der Zünfte gesichert werde. Die zweite Klage betrifft das Verbot des Handels mit dem Auslande, so wie das Verbot, gewisse Handwerke außer der Stadt zu betreiben. Des oben angeführten großen Zolles, welchen die Kaufleute der Stadt an den Staat bezahlen mußten, geschieht dabei keine Erwähnung, indem dieß vielleicht den Verfassern des Memorials nicht bekannt war. Dann wird über die Ausschließung der Landleute vom geistlichen Stande Beschwerde geführt. Die vierte Klage betrifft die Unablösbarkeit der Bodenzinse und die Zehnten, die als wirkliche Abgabe betrachtet werden. Fünftens wird über den noch an einigen Orten von der Leibeigenschaft übrig gebliebenen Todtenfall geklagt. (Dieß bezog sich auf die Herrschaft Grüningen [Bd. II, S. 311] und auf die erst im Jahre 1549 nach Aufhebung der Leibeigenschaft im übrigen Theile des Kantons erkaufte Herrschaft Wädenschweil.) Der sechste Punkt betrifft die Schwierigkeit für die Landleute zu Offiziersstellen in der Miliz zu gelangen. Endlich wird geklagt, daß die Obervögte und die Landvögte im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert verschiedene Befugnisse den eignen Gerichten

der Landleute entzogen haben. Zur Rechtfertigung der aufgestellten Begehren wird der Staat mit einer Familie verglichen, wo alle Söhne die nämlichen Rechte und Pflichten haben und Freiheit und Gleichheit herrschen solle; dann wird an die von den Landleuten in allen Kriegen geleisteten Dienste erinnert, und drittens das „unveräußerliche Menschenrecht" angerufen; die Regierungen seien nichts anders als die Repräsentanten des Volkes, und in der beigefügten Betrachtung über die Entstehung der Staaten und der Regierungen kommen die Worte vor, „so wurde allmälig aus dem Vater ein Despot". Durch den Ankauf der Herrschaften habe die Stadt nur das Land, nicht das Volk gekauft. Zum Schlusse wird die Regierung gebeten, „zwischen den zwei Parteien, dem klagenden Volke und den Zünften eine Ausgleichung zu treffen".

Unstreitig waren mehrere der angeführten Beschwerden begründet, aber die Forderung einer allgemeinen Verfassung und der Rechtsgleichheit für den ganzen Kanton, die leeren Phrasen über unveräußerliche Menschenrechte und über die Entstehung der Staaten und Regierungen, welche mit den bisher geltenden Begriffen in völligem Widerspruche standen, erregten um so größern Unwillen bei der Regierung, da man darin die französischen Einflüsse erkannte. Gegen diese hatte die zürcherische wie andere Regierungen seit dem Ausbruche der Revolution durch strenge Zensur und ähnliche Mittel vergeblich gekämpft. Es wurde einmal sogar ein Pack rother Jakobinermützen, welches von Straßburg nach Horgen gesandt wurde, auf der Post entdeckt. Das Memorial sollte übrigens einstweilen geheim bleiben und in einer größern Versammlung am 19. November zu Meilen die endliche Redaktion erhalten. Allein die Sache wurde ruchtbar und die Regierung zitirte zwei der Hauptpersonen nach Zürich, wo ihnen dann zuerst verboten wurde, die Stadt zu verlassen; nachher wurden sie in Zivilverhaft gebracht. Dadurch geriethen die Freunde und Anhänger der Betroffenen in heftige Bewegung, und wählten, nachdem

die Untersuchung schon begonnen hatte, das verkehrte Mittel, das Memorial desto emsiger zu verbreiten. Auch hatten die zwei Vorgeladenen die Unvorsichtigkeit begangen, auf ihrem Wege nach Zürich noch jener Versammlung zu Meilen beizuwohnen, wo man ihnen die Versicherung gab, daß alle Mitglieder die Folgen des gemeinsamen Schrittes mit Gut und Ehre zu theilen entschlossen seien. Dadurch entstand der Verdacht, die beiden Verhafteten haben die Verbreitung, wodurch die Bewegung immer größer wurde, selbst veranstaltet. Es fanden dann noch einige andere Verhaftungen und Haussuchungen Statt, welche allerlei Schriften und Briefe mit leidenschaftlichen Aeußerungen und Hoffnungen auf französische Hülfe zu Tage brachten. Die Bemühungen der Regierung konnten indessen die weitere Verbreitung des Memorials nicht verhindern, und es mußte dieß als offenbarer Ungehorsam erscheinen. Indessen wurden die Obervögte von Stäfa nach dieser Gemeinde gesandt, um sie durch eindringliche Vorstellungen zu beruhigen. Damals soll der Eine von diesen geäußert haben: „Wenn die Landschaft die Entziehung älterer Freiheiten durch Dokumente erweisen könne, so werde die Regierung einem geziemenden Vortrage geneigtes Gehör schenken.“ Die Untersuchung dauerte neun Wochen. Während derselben fanden verschiedene geheime Zusammenkünfte der Unzufriedenen Statt. Hierauf wurde am 13. Januar 1795 der Töpfer Neeracher von Stäfa, der das Memorial hauptsächlich abgefaßt hatte, für sechs Jahre, und die Aerzte Pfenninger von Stäfa und Staub von Pfäffikon für vier Jahre aus der gesammten Eidgenossenschaft verbannt. Heimatsscheine, wenn sie derselben auswärts bedürfen, so wie die Auslieferung ihres Vermögens, sollen ihnen ohne Schwierigkeit bewilligt werden. Der Landrichter Stapfer von Horgen, der ebenfalls an der Abfassung des Memorials und seinem bei dem Verhöre gegebenen Versprechen zuwider an weitern Umtrieben Theil genommen, wurde für vier Jahre von seiner Stelle suspendirt und zu Bezahlung von tausend Gulden an das

Armengut seiner Gemeinde verurtheilt. Die übrigen Angeschuldigten wurden nach der größern oder geringern Theilnahme in vier Klassen getheilt. Die eilf in die erste Klasse geordneten wurden mit Bußen von hundertfünfundzwanzig bis zweiundsechszig Gulden, und fünfzehn, welche die zweite Klasse ausmachten, mit Bußen von siebenunddreißig und einem halben Gulden belegt. Alle Bußen aber sollten den Armengütern ihrer Gemeinden zukommen. Etwa vierzig andere, welche in die dritte und vierte Klasse geordnet wurden, mußten vor ihren Obervögten zu Anhörung eines Verweises erscheinen.

Dieser sogenannte Memorialhandel enthielt aber den Keim zu einer weit größern und gefährlichern Bewegung. Allerdings war die Regierung, in welcher auch Kaufleute und Handwerker saßen, in einer höchst schwierigen Stellung zwischen den Landleuten und der Bürgerschaft, welche jede Beschränkung ihrer Privilegien als einen Eingriff in ihr rechtmäßiges Besitzthum ansah und selbst Drohungen hören ließ, wenn von Nachgeben die Rede war. Wie in Bern das Patriziat, so hinderten zu Zürich die Zünfte größere, durch die Fortschritte der Zeit geforderte Verbesserungen. Auf dem Lande wurde nun die Theilnahme für die Bestraften immer größer. Vergleichungen der eigenen mit den Verhältnissen der Landleute anderer aristokratischer Kantone führten immer mehr zu der Ueberzeugung, daß man sich zwar nicht über tyrannische Bedrückung zu beklagen habe, dagegen sei aber, mit Ausnahme von Basel und Schaffhausen, der Landmann in gesammter Eidgenossenschaft und selbst in vielen Monarchieen in seinen natürlichen Freiheiten und Rechten nirgends so beschränkt, als im Kanton Zürich. Daher dauerten die Aeußerungen des Mißvergnügens fort, und führten allmälig zu dem sogenannten Stäfner Handel 1795.

Während nun angesehene Männer, vorzüglich aus den Gemeinden Stäfa, Horgen und Küsnach, in geheimen Zusammenkünften die vorzunehmenden Schritte beriethen, um ohne Störung der gesetzlichen Ordnung zum Zwecke zu gelangen, erhob sich unter der Menge immer

heftigere Bewegung. Sonntags den 22. März wurde früh Morgens von jungen Leuten zu Stäfa ein Freiheitsbaum mit einem Zeddel aufgerichtet, der demjenigen, der ihn wegschaffe, den Tod drohte. Zwar mißbilligte ein großer Theil der Gemeinde das, vielleicht nur aus jugendlichem Muthwillen entstandene Beginnen, und die Regierung erließ nur eine Ermahnung an die Gemeinde, worin die Eltern aufgefordert wurden, die Jugend in besserer Zucht zu halten; aber die Sache selbst machte doch in der Stadt einen höchst ungünstigen Eindruck. Dieses aus Frankreich verpflanzte Zeichen der Empörung erregte Besorgnisse wegen Bestrebungen, einen ähnlichen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse mit seinen in Frankreich so fürchterlich zu Tage getretenen Wirkungen herbeizuführen, und diese Besorgnisse trugen viel dazu bei, daß man jedes Nachgeben um der befürchteten Folgen willen für gefährlich hielt. Auch die Weigerung einer Gemeindsversammlung zu Horgen, an die Stelle eines wegen des Memorialhandels entsetzten Vorstehers einen andern zu wählen, schien offenbaren Ungehorsam zu verrathen, obgleich dann acht Tage später, als der Obervogt eine neue Gemeindsversammlung selbst leitete, die Wahl ohne Störung Statt fand. Unterdessen forschten die Leiter der Bewegung nach den Urkunden, welche ihre Ansprüche beweisen könnten. Zu Küsnach fand man im Gemeindsarchiv eine von der Regierung im Jahre 1525 ausgestellte und förmlich beglaubigte Abschrift des Waldmannischen, im Jahre 1489 von den sieben alten Orten erlassenen Spruchbriefes für die Gemeinden am Zürichsee, so wie das Original des Kappelerbriefes vom Jahre 1531. Eine Abschrift derselben gelangte heimlich nach Stäfa. Abgeordnete von Küsnach, welche von den Obervögten Erläuterung darüber begehrten, ob diese Urkunden noch in Kraft bestehen, erhielten zur Antwort, daß dieselben in Zeiten offenbaren Aufruhrs entstanden seien, daher die Erneuerung des Andenkens an dieselben ein pflichtwidriges Unternehmen sei. Indessen gaben die Vorsteher von Küsnach den andern Gemeinden zu

verstehen, daß sie denjenigen Gemeinden Abschriften zustellen werden, welche es durch Abgeordnete verlangen würden. Als nun am 12. Mai das regelmäßige Maiengericht des Hofes Stäfa, zu welchem damals noch Oetwil und einige Theile von Egg und Hombrechtikon gehörten, nach alter Uebung unter freiem Himmel gehalten wurde, um die Wahlen der Richter und einiger Beamten vorzunehmen, schien die Gelegenheit günstig, einen entscheidenden Schritt zu wagen. Die Hofgemeinde war sehr zahlreich versammelt. In der vor Eröffnung der Gemeinde gehaltenen Versammlung der Richter waren nun vier bejahrte Männer mit der Anzeige aufgetreten, daß sie der Hofgemeinde vorschlagen wollen, Abgeordnete nach Küsnach zu senden, um Abschriften von jenen Urkunden für die Gemeinde zu verlangen, damit man wissen könne, ob dieselben noch in Kraft bestehen oder durch spätere Verträge aufgehoben seien. Der Untervogt widersetzte sich zwar nach dem von der Regierung erhaltenen Befehl dem Begehren, und versprach nebst einigen Richtern, dasselbe den Obervögten vorzubringen. Allein als dann der Untervogt als Vorsteher der Hofgemeinde nach deren Eröffnung die von Alters her übliche Formel aussprach: „wenn nun jemand wäre, der etwas vor dem Hofgerichte zu thun oder zu schaffen hätte" (es bezog sich diese Frage eigentlich auf einfache Streitigkeiten), „der mag hervortreten und sich vervorsprechen" (einen Fürsprecher aus den Richtern wählen), so trugen jene vier Männer ihre Forderung der Gemeinde vor. Vergeblich widersetzten sich die Beamten und die Richter derselben. Mit wildem Ungestüm und selbst Drohungen wurde von der Menge die Wahl von Abgeordneten verlangt, und als der Untervogt den Gerichtsstab niederlegte und sich mit den Richtern entfernen wollte, wurden sie gezwungen zu bleiben, und hierauf von der Gemeinde neun Abgeordnete gewählt, die dann am folgenden Tag die Abschriften von Küsnach zurückbrachten. Am 16. wurde dann die Hofgemeinde wieder versammelt. Nach dem von Zürich erhaltenen Befehl suchten der Untervogt und

die übrigen obrigkeitlichen Beamten vergeblich, dieselbe zu hintertreiben und erschienen nicht dabei. Die neun Abgeordneten berichteten dann über die Vollziehung des Auftrags, protestirten aber nach dem von Zürich eingegangenen Verbot gegen jede Verhandlung. Allein die Menge erzwang die Verlesung der Urkunden und wählte nun Ausschüsse, welche, vereinigt mit Ausschüssen anderer Gemeinden, Auskunft über die Urkunden von der Regierung verlangen und überhaupt die ganze Sache leiten sollten. Dann wurde den Gewählten die Zusicherung ertheilt, „daß alle für einen und einer für alle Schaden und Kosten sollen tragen helfen", und zugleich beschlossen, Einzelnen, die etwa von der Regierung zitirt würden, zu verbieten, ohne Einwilligung der Gemeinde Folge zu leisten. Andere Gemeinden, wie Horgen und Küsnach wählten nun, ungeachtet der Abmahnungen, ebenfalls Ausschüsse, die mit der Regierung über die Urkunden verhandeln sollten.

So bildete sich eine Partei gegen die Regierung, die es zwar an Gehorsamsversicherungen nicht fehlen ließ und auch die öffentliche Ordnung keineswegs störte, aber an dem, was sie nun einmal als ihr Recht erkannt hatte, desto beharrlicher festhielt. Ebenso hartnäckig glaubte auch ein großer Theil der Regierung und der Stadtbürgerschaft auf demjenigen beharren zu sollen, was auch sie für ihr Recht hielt. Von den seit früher Jugend erhaltenen Eindrücken und Begriffen von den Rechten der Stadt über das Land konnten nur wenige vorzüglich begabte Männer sich losmachen und zu einer unbefangenern Ansicht erheben. Die Mehrzahl, zu wenig bekannt mit dem Inhalt der von den Landleuten angerufenen Urkunden, glaubte im Hintergrund der ganzen Bewegung nur revolutionäres Treiben und jakobinische Gelüste zu sehen und der drohenden Gefahr eines gänzlichen Umsturzes und möglicher Schreckensregierung mit Kraft entgegentreten zu sollen. Wer in der Stadt dieser Ansicht nicht huldigte, sah sich selbst als Jakobiner verdächtigt. Man hielt sich um so

aber für berechtigt, jeden Widerstand niederzuschlagen, da auch die Unzufriedenen doch die Sorge der Regierung für die Wohlfahrt des Landes anerkennen mußten. Dazu kam die Besorgnisse erregende Stimmung der Stadtbürgerschaft, deren große Mehrheit von keiner Nachgiebigkeit oder Aufopferung irgend eines Vorrechtes hören wollte und gerade in den untern Ständen sich noch weit über die angesehensten Männer auf dem Lande erhaben wähnte. So konnte es nicht fehlen, daß die leidenschaftlichere Partei in der Regierung die Mehrheit zu Beschlüssen fortriß, welche jede gütliche Uebereinkunft unmöglich machten. Am 26. Mai beschloß der Große Rath die in der ungesetzlichen Hofgemeinde gewählten Ausschüsse nicht anzuerkennen, sondern wenn sich Abgeordnete von Stäfa oder andern Gemeinden einfinden sollten, um Aufschluß über die Urkunden zu verlangen, so sollten dieselben unverweilt nach Hause geschickt werden. Als hierauf die vier Männer, welche jenen Antrag in der Gemeinde gestellt hätten, nebst den Abgeordneten nach Küsnach zur Verantwortung nach Zürich berufen wurden, so gehorchten sie der Zitation nicht, sondern es erschienen statt der Zitirten die zwei ersten Ausschüsse, die beiden Seckelmeister Bodmer und Pfenninger mit der Bitte um eine Audienz für sämmtliche von der Gemeinde beauftragte Ausschüsse. Allein sie erhielten zur Antwort, daß zuerst der Gehorsam hergestellt werden und die Zitirten erscheinen müssen. Diese, so wie fernere Weigerungen den Zitationen, zu denen die Regierung allerdings berechtigt war, Folge zu leisten, nebst der Stellung, welche die Ausschüsse gleichsam als eine Behörde einnahmen und ihre Berathungen mit den Ausschüssen von Horgen und Küsnach, waren der Sache, welche Stäfa und die gleichgesinnten Gemeinden verfochten, allerdings sehr nachtheilig, und trugen viel dazu bei, der ganzen Angelegenheit eine so unglückliche Wendung zu geben. Ebenso nachtheilig wirkte die Drohung der Leiter der Bewegung, daß sie sich an die sieben alten Orte wenden werden, indem der Waldmannische Brief ein schiedrichterlicher

Spruch sei, der durch Gesandte dieser Orte zwischen Stadt und Land als zwei gleichen Parteien sei erlassen worden und deßwegen von ebendenselben müsse erläutert werden. Die Drohung, die fünf demokratischen Orte in eine innere Angelegenheit des Kantons hineinzuziehen, beleidigte um so stärker, da man wußte, daß angesehene Männer, besonders in Glarus, mit den Führern in Verbindung standen und sie zur Widersetzlichkeit aufmunterten. Die Erinnerung an das Verfahren der eidgenössischen Gesandten beim Waldmannischen Auflauf vermehrte den Unwillen.

Während nun zu Zürich Anstalt gemacht wurde, den Gehorsam mit Gewalt herzustellen, verbreitete sich die Bewegung durch ausgesandte Aufwiegler immer weiter, theils am See, theils in den Herrschaften Grüningen und Knonau, und die Anzeichen eines gefährlichen Aufstandes wurden dringender. Eine Bitte an Bern um Hülfe für den Nothfall bewirkte dort in der Stille die Bereithaltung von zweitausend achthundert Mann. Auf das Verlangen eidgenössischen Aufsehens antworteten zwar die übrigen Orte in entsprechendem Sinne, aber Schwyz und Glarus empfahlen eidgenössische Vermittlung. So ging der Monat Juni vorüber ohne wirkliche Störung der Ordnung, mit Ausnahme eines unordentlichen Auftrittes zu Meilen. Am 30. Juni versammelte nun der Untervogt, nach Befehl der Regierung, die Hofgemeinde in der Kirche, wobei sich auch Leute aus andern Gemeinden einfanden. Er verlas zuerst ein Schreiben, worin die Versammlung vom 16. Mai als gesetzwidrig erklärt und die Aufhebung der in derselben gefaßten Beschlüsse gefordert wurde; daß ferner allen Zitationen Folge geleistet werde, wobei den zur Pflicht zurückkehrenden Gnade und den treu gebliebenen Schutz verheißen wurde. Nach Verlesung dieses Schreibens entstand einige Unruhe. Die am 16. Mai gewählten Ausschüsse wurden von der Menge hervorgerufen. Der erste derselben, Seckelmeister Bodmer, rieth nun, keine weitern Schritte zu thun, da die Regierung das Benehmen der Gemeinde mißbillige. Allein er

machte die gewöhnliche Erfahrung, daß eine einmal aufgeregte Volksmenge von den ersten Führern nicht mehr auf dem Pfade der Mäßigung kann erhalten werden, weil sich dann immer leidenschaftliche Demagogen derselben bemächtigen. Vergeblich widersetzten sich der Untervogt und der Landschreiber der geforderten Verlesung des Beschlusses vom 16. Mai, und als sie sich entfernen wollten, wurden sie nebst dem Boten der Regierung, der das Schreiben überbracht hatte, gezwungen zu bleiben, bis die Gemeinde einen Beschluß gefaßt habe. Dann trat ein junger Mann auf, der sich zum Führer der Menge aufgeworfen hatte, verlas den Beschluß vom 16. Mai und forderte, daß diejenigen, welche davon abstehen wollen, hervortreten. Dieß wagte in der aufs Höchste aufgeregten Gemeinde niemand. Sie erklärte bei ihrem Beschlusse vom 16. Mai zu bleiben, und durch die von ihr gewählten Ausschüsse Erläuterung über die Urkunden von der Regierung zu verlangen. Dann löste sich die Versammlung auf unter wildem Rufen, „wir stehen alle für einen und einer für alle". Nach diesem Ausgange der Gemeindeversammlung konnte die Bitte, welche mehrere besonnenere Männer bei dem Untervogte anbrachten, einige Tage mit den Zitationen zuzuwarten, in der Hoffnung, noch eine Verständigung zu bewirken, von diesem, weil er bestimmte Befehle erhalten hatte, nicht erfüllt werden. Als er aber die Zitationen erließ, so weigerten sich alle Zitirten, vor der angeordneten Standeskommission zu erscheinen, indem die von der Gemeinde gewählten Ausschüsse bereit seien, sich statt ihrer zu stellen; diese aber wurden von der Regierung nicht anerkannt. Durch trügerische Erwartungen eidgenössischer Einmischung sowohl, als durch die Hoffnung, daß ein großer Theil des Kantons sich gegen Gewaltsmittel der Regierung erklären würde, war die Menge in ihrer Widersetzlichkeit bestärkt worden, und dasselbe war zu Horgen und Küsnach der Fall, deren Führer in Gemeinschaft mit den Ausschüssen von Stäfa die zu treffenden Maßregeln beriethen.

Durch den Beschluß der Gemeinde vom 30. Juni war nun jede gütliche Ausgleichung vereitelt, und die Regierung ergriff Maßregeln, deren Härte jedenfalls das Uebergewicht einer leidenschaftlichen und gewaltthätigen Partei beweist. Ueber die Gemeinde Stäfa ward eine Art von Bann verhängt; der Kornmarkt wurde ihr verschlossen; Handel und Wandel mit dem ganzen Kanton, ebenso alle bisdahin empfangenen Armenunterstützungen abgeschnitten; alle Stäfner, zum Theil Dienstboten, aus der Stadt und ihrem Gebiete weggewiesen, auch sollten von Stäfa keine Kranken mehr in das Spital gebracht werden dürfen. Die Armenunterstützungen wurden dann nachher am 27. Juli wieder bewilligt. Jetzt wurden von Stäfa, im Einverständnisse mit Horgen und Küsnach, am 3. Juli Abgeordnete an die sieben alten Orte der Eidgenossenschaft gesandt, um deren Vermittlung anzurufen. Sie gelangten jedoch nur nach Schwyz, Luzern, Zug und Glarus, ohne ihren Zweck zu erreichen. Denn unterdessen wurden von der Regierung im ganzen Kanton Truppen aufgeboten. Der größere Theil des Kantons folgte der Aufforderung ohne Weigerung; aber in den Herrschaften Knonau, Grüningen und in einem Theile von Greifensee verrieth sich eine sehr ungünstige Stimmung und an mehreren Orten konnte das Aufgebot nicht vollzogen werden. Die nicht unbedeutende Macht, die sich indessen versammelte, und wovon ein Theil in ein Lager bei Zürich zusammengezogen wurde, so wie das Gerücht von eidgenössischer Hülfe mußten jeden Gedanken an Widerstand niederschlagen. Am 5. Juli rückten zweitausend fünfhundert Mann zu Stäfa ein. Die Gemeinde wurde entwaffnet, und die Führer der Bewegung, so wie diejenigen, welche die Abordnung in die benachbarten Kantone übernommen hatten, gefangen nach Zürich gesandt. Zwei derselben entflohen nach Bünden. Zu wiederholten Malen schlug dieß Land ihre Auslieferung ab, und trug vergeblich seine Mitwirkung zu einer Vermittlung an, wogegen Zürich erklärte, daß es sich bei längerer Verweigerung an seine Bundesverhältnisse zu Graubünden

nicht ferner gebunden glaube. Später noch, am 17. August, trug Glarus, wohin sich auch einige Angeklagte geflüchtet hatten, seine Vermittlung an und ermahnte zur Milde. Das Schreiben machte um so mehr einen ungünstigen Eindruck, da die von Glarus ausgegangenen Aufhetzungen nicht unbekannt waren. Es wurde daher in gereiztem Tone beantwortet und jede Einmischung als die Unabhängigkeit verletzend abgelehnt.

Am 13. Juli erschien dann eine Bekanntmachung des Großen Rathes, worin die Beschwerden über Verletzung der Urkunden nur als Vorwand zu Stiftung von Aufruhr bezeichnet, von den Urkunden selbst aber gesagt wird, der Waldmannische Brief sei in einer Zeit offenbaren Aufruhrs zu Stadt und Land und dadurch erfolgter Auflösung der gesetzmäßigen Regierung von den Eidgenossen, um größeres Uebel zu verhüten, vermittelt, bald nachher aber so beschaffen befunden worden, daß man ihn nicht mehr angerufen habe. In Rücksicht des Kappelerbriefes wird richtig gesagt, daß derselbe hauptsächlich auf die damaligen Umstände und Personen Bezug hatte und durch die Vollziehung dessen seine Endschaft erreicht habe; der Hauptpunkt desselben, „keinen Krieg mehr anzufangen, ohne der Landschaft Wissen und Willen", könne doch unmöglich auf die Zuzüge bezogen werden, die jeder Stand bei innern oder äußern Gefahren dem andern zu leisten verpflichtet sei. (Die Zuzüge nach Genf und Basel waren wirklich als Verletzungen dieses Artikels gedeutet worden.) Zu einem Kriege aber werde sich die Obrigkeit nie entschließen, ohne vorher ihren Angehörigen Nachricht zu geben. Wenn nun auch die Richtigkeit der Auslegung des ersten Artikels des Kappelerbriefes nicht kann bestritten werden, so war dagegen derselbe seit Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts durch die mit dem Markgrafen von Baden, mit Venedig und Frankreich ohne Wissen und Willen des Landes geschlossenen Bündnisse wirklich verletzt worden. Von den Waldmannischen Briefen waren 1489 den verschiedenen Herrschaften besondere Abschriften zu-

Durch den Beschluß der Gemeinde vom 30. Juni war nun jede gütliche Ausgleichung vereitelt, und die Regierung ergriff Maßregeln, deren Härte jedenfalls das Uebergewicht einer leidenschaftlichen und gewaltthätigen Partei beweist. Ueber die Gemeinde Stäfa ward eine Art von Bann verhängt; der Kornmarkt wurde ihr verschlossen; Handel und Wandel mit dem ganzen Kanton, ebenso alle bisdahin empfangenen Armenunterstützungen abgeschnitten; alle Stäfner, zum Theil Dienstboten, aus der Stadt und ihrem Gebiete weggewiesen, auch sollten von Stäfa keine Kranken mehr in das Spital gebracht werden dürfen. Die Armenunterstützungen wurden dann nachher am 27. Juli wieder bewilligt. Jetzt wurden von Stäfa, im Einverständnisse mit Horgen und Küsnach, am 3. Juli Abgeordnete an die sieben alten Orte der Eidgenossenschaft gesandt, um deren Vermittlung anzurufen. Sie gelangten jedoch nur nach Schwyz, Luzern, Zug und Glarus, ohne ihren Zweck zu erreichen. Denn unterdessen wurden von der Regierung im ganzen Kanton Truppen aufgeboten. Der größere Theil des Kantons folgte der Aufforderung ohne Weigerung; aber in den Herrschaften Knonau, Grüningen und in einem Theile von Greifensee verrieth sich eine sehr ungünstige Stimmung und an mehreren Orten konnte das Aufgebot nicht vollzogen werden. Die nicht unbedeutende Macht, die sich indessen versammelte, und wovon ein Theil in ein Lager bei Zürich zusammengezogen wurde, so wie das Gerücht von eidgenössischer Hülfe mußten jeden Gedanken an Widerstand niederschlagen. Am 5. Juli rückten zweitausend fünfhundert Mann zu Stäfa ein. Die Gemeinde wurde entwaffnet, und die Führer der Bewegung, so wie diejenigen, welche die Abordnung in die benachbarten Kantone übernommen hatten, gefangen nach Zürich gesandt. Zwei derselben entflohen nach Bünden. Zu wiederholten Malen schlug dieß Land ihre Auslieferung ab, und trug vergeblich seine Mitwirkung zu einer Vermittlung an, wogegen Zürich erklärte, daß es sich bei längerer Verweigerung an seine Bundesverhältnisse zu Graubünden

nicht ferner gebunden glaube. Später noch, am 17. August, trug Glarus, wohin sich auch einige Angeklagte geflüchtet hatten, seine Vermittlung an und ermahnte zur Milde. Das Schreiben machte um so mehr einen ungünstigen Eindruck, da die von Glarus ausgegangenen Aufhetzungen nicht unbekannt waren. Es wurde daher in gereiztem Tone beantwortet und jede Einmischung als die Unabhängigkeit verletzend abgelehnt.

Am 13. Juli erschien dann eine Bekanntmachung des Großen Rathes, worin die Beschwerden über Verletzung der Urkunden nur als Vorwand zu Stiftung von Aufruhr bezeichnet, von den Urkunden selbst aber gesagt wird, der Waldmannische Brief sei in einer Zeit offenbaren Aufruhrs zu Stadt und Land und dadurch erfolgter Auflösung der gesetzmäßigen Regierung von den Eidgenossen, um größeres Uebel zu verhüten, vermittelt, bald nachher aber so beschaffen befunden worden, daß man ihn nicht mehr angerufen habe. In Rücksicht des Kappelerbriefes wird richtig gesagt, daß derselbe hauptsächlich auf die damaligen Umstände und Personen Bezug hatte und durch die Vollziehung dessen seine Endschaft erreicht habe; der Hauptpunkt desselben, „keinen Krieg mehr anzufangen, ohne der Landschaft Wissen und Willen", könne doch unmöglich auf die Zuzüge bezogen werden, die jeder Stand bei innern oder äußern Gefahren dem andern zu leisten verpflichtet sei. (Die Zuzüge nach Genf und Basel waren wirklich als Verletzungen dieses Artikels gedeutet worden.) Zu einem Kriege aber werde sich die Obrigkeit nie entschließen, ohne vorher ihren Angehörigen Nachricht zu geben. Wenn nun auch die Richtigkeit der Auslegung des ersten Artikels des Kappelerbriefes nicht kann bestritten werden, so war dagegen derselbe seit Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts durch die mit dem Markgrafen von Baden, mit Venedig und Frankreich ohne Wissen und Willen des Landes geschlossenen Bündnisse wirklich verletzt worden. Von den Waldmannischen Briefen waren 1480 den verschiedenen Herrschaften besondere Abschriften zu-

Stelle durch eine feierliche Kundmachung Erleichterungen verheißen, auch sogleich eine Kommission zur Erörterung der Frage niedergesetzt, auf welche Weise weitere Bürgerrechtsverleihungen Statt finden könnten. Indessen konnten die gegebenen Versprechungen wegen des Widerstandes eines Theiles der bevorrechteten Stadtbürgerschaft nur langsam erfüllt werden. Doch hörte bald die Strenge gegen die Uebertreter der Handelsverbote gänzlich auf, nachdem sie schon seit einigen Jahren sehr war gemildert worden. Man beschäftigte sich damit, den Ankauf der rohen Materialien, so wie den Verkauf der verarbeiteten Stoffe zu erleichtern, und eine Leihbank für Vorschüsse auf Fabrikate zu errichten. Wenn auch Widerstand gegen solche Eingriffe in die behaupteten Vorrechte sich äußerte, so war es unverkennbar, daß derselbe werde unterliegen müssen. Weniger Widerstand fanden die Erleichterungen, welche die Verhältnisse zum Staate betrafen. Für den Loskauf der Leibeigenschaft und des daraus entsprungenen Todesfalles wurden für diejenigen Gegenden, wo derselbe noch Statt fand, mäßige Summen angesetzt, über Zehenten und freie Benutzung der Grundstücke billige Bestimmungen getroffen. Im Jahre 1797 wurden durch Wahl des Großen Rathes aus der Menge derer, die sich gemeldet hatten, zehn Landbürger gegen Erlegung von tausend Gulden für jeden ins Stadtbürgerrecht aufgenommen. Allein die durch dieses Entgegenkommen der Regierung versuchte Annäherung konnte ihren Zweck nicht erreichen. Die Erbitterung wegen des harten Verfahrens gegen die Gemeinde Stäfa und die dortigen, so wie andere Führer der Bewegung, deren Schicksal allgemeine Theilnahme erregte, haftete zu tief, man hatte allzu zuversichtlich auf völlige Gleichheit der Rechte mit den Stadtbürgern gezählt, und diese Hoffnungen wurden auch durch heimlich ausgestreute Flugschriften sehr belebt, als daß eine Annäherung möglich gewesen wäre. Daher konnte dann auch die am 28. Januar 1798 vom Großen Rathe ausgesprochene Amnestie, nach welcher alle Gefangenen in Freiheit gesetzt, die Verbannten zurück-

gerufen, alle Waffen und die bezahlten Kriegskosten, so wie die eingelieferten Urkunden und die im Zeughause bis dahin verwahrten Waffen zurückgegeben wurden, die feindliche Stimmung um so weniger verbessern, da man nicht ohne Grund in diesem Beschlusse nur einen Beweis der Schwäche und der Furcht vor Frankreich erblickte. So hatte die schon ältere Eifersucht eines großen Theiles der Gemeinden am See durch den unglücklichen Stäfnerhandel in wirklichen Haß und Feindschaft ausgeartet, und eine ungünstige Stimmung gegen die Hauptstadt verbreitete sich von dort aus auch immer mehr in andere Gegenden des Kantons.

Bewegungen in der alten Landschaft des Abtes von St.Gallen. 1795 bis 1797. Während dieser Unruhen entstanden andere in der alten Landschaft der Abtei St.Gallen, zu deren Ausbruch das überall erwachende Bestreben, sich sowohl von ältern als von neuern Verhältnissen und Lasten zu befreien, die Veranlassung gab. Letztere waren durch den übeln Zustand der Finanzen des Klosters entstanden. Seit 1767 beherrschte das Kloster und dessen ausgedehnte Besitzungen der Abt Beda Angehrn von Hagenweil im Thurgau gebürtig, ein wohlwollender, aber Pracht und Aufwand liebender Mann, der auch in der Klosterverwaltung selbst keineswegs die nothwendige Sorgfalt anwendete. Durch kostspielige Gebäude, Käufe von Gütern und Anlegung von Brücken und Straßen wurde die Oekonomie des Klosters immer mehr zerrüttet, so daß sich eine stets wachsende Schuldenlast auf dasselbe häufte, und im Kapitel selbst, dessen Einkünfte geschmälert wurden, sich eine starke Gegenpartei gegen den Abt bildete. Neue Auflagen und Erhöhung der Abgaben von Lehengütern erregten unter dem Volke große Unzufriedenheit, so als die Bezahlung der Kosten der Grenzbesetzungen zu Basel durch Steuern mußten gedeckt werden. Von Herisau her, wo die neuen von Frankreich ausgehenden Aufwiegelungen vielen Eingang gefunden hatten, wurde die Unzufriedenheit genährt. An den

Spitze stand ein Fleischer von Goßau, Johannes Künzli. Dieser, mit zwei andern, übergab dem Abte schon im Oktober 1793 im Namen von fünf Gemeinden eine Bittschrift, welche sechs Beschwerdepunkte enthielt. Allein erst im November 1794 wurden sie ins Kloster zur Verantwortung berufen. Unterdessen war die Gährung in diesen Gemeinden gestiegen, und die Urheber der Bittschrift gehorchten der Zitation nicht. Sie wandten sich an Glarus und wurden vom dortigen Landrathe von da an fortwährend gegen den Abt und auch gegen die drei andern Schirmorte, Zürich, Luzern und Schwyz, durch eigenmächtiges Einschreiten unterstützt. Im Februar 1795 hielten nun die Gemeinden Goßau, Niederwyl, Andwyl, Oberberg und Arnang eine Landsgemeinde, in welcher sie zuwider dem Befehle des Abtes, der die Abhaltung der Gemeinde durch die ordentlichen Beamten verlangt hatte, Ausschüsse und als deren Haupt Künzli wählten. Als nun der Abt am 16. April allen Gemeinden frei stellte, ihm ihre Beschwerden vorzulegen, so wurden auch in den übrigen Gemeinden Ausschüsse gewählt und von einer Versammlung derselben dem Abte einundsechszig Beschwerdepunkte und Forderungen vorgelegt. Denn wie immer, so stieg mit der Gährung die Begehrlichkeit. Auch die Entfassung mehrerer, dem Volke verhaßter Beamten mußte bewilligt werden. Als nun aber die meisten Forderungen von dem Konvente verworfen wurden, so trat der Abt für sich allein mit den Ausschüssen in mündliche Unterhandlungen und schloß mit ihnen am 23. November 1795 eine Uebereinkunft, welche dem Lande bedeutende Rechte und Freiheiten ertheilte und unter dem Namen „Gütlicher Vertrag des Stiftes St.Gallen mit desselben Angehörigen und Gotteshausleuten der alten Landschaft" in einer Landsgemeinde zu Goßau von dem Abte und dem Volke beschworen wurde. Die unläugbare Zuneigung des Abtes zu seinem Volke, aus dessen Reihen er selbst hervorgegangen war, und das gespannte Verhältniß zu seinen Konventualen leiteten ihn dabei. Dazu kam, daß auch in der Neuen Landschaft oder

dem Toggenburg Bewegungen entstanden, und daß von den Schwyzern keine Hülfe zu erwarten war, indem Zürich durch die Bewegung am See in Anspruch genommen war, zu Luzern im Rathe selbst sich unter den jüngern Mitgliedern Neigung für Veränderungen zeigte, Glarus offen Partei für die Landleute nahm und Schwyz, wohin nicht, wie früher geschah, Bestechungen flossen, gleichgültig blieb. Der Abt nöthigte auch das Kapitel zu Besiegelung des Vertrags. Dasselbe beschwerte sich bei Zürich und Luzern, erhielt aber nur den Rath, sich mit dem Abte zu vergleichen. Allein obgleich es dem Befehle des Abtes, den Vertrag zu besiegeln, am Ende gehorchen mußte, so unterzeichneten doch die ältern Mitglieder heimlich eine Protestation gegen denselben. Auch im Lande gab es keine Ruhe. Die Führer erkannten und benutzten die Trennung zwischen Fürst und Kapitel, und brachten viele Streitfragen über Ausdehnung und Auslegung des gütlichen Vertrages zu einem dem Volke günstigen Entscheide. Dagegen gelang es den Mönchen, bei einem Theile der Bevölkerung Mißtrauen gegen die Ausschüsse und Parteiung zu erregen, die nach und nach heftiger wurde und zu blutigen Händeln führte. Auch hier wurden die Parteinamen Harte, oder Anhänger von Künzli und seiner Partei, und Linde, Anhänger des Klosters, gebraucht

Gefährlicher wurde die Lage, als Abt Beda am 19. Mai 1796 mit Hinterlassung einer Schuldenlast von einer Million und zweihunderttausend Gulden starb, die theils durch Mangel an Ordnung und Sparsamkeit in der Finanzverwaltung auf das Stift gehäuft wurde, theils aber auch durch mehrere nützliche und für das Land wohlthätige Anstalten, so wie durch die großen Summen, welche er während der Hungersnoth des Jahres 1771 für sein Volk verwendet hatte. Ihm folgte in der Abtswürde Pankratius Vorster von Wyl, ein Mann von vielen Talenten, aber großer Unbeugsamkeit, vieljähriger Gegner des verstorbenen Beda, und heftiger Feind der Freiheit des Volkes, das ihn mit großer Abneigung aufnahm. Zugleich

eben wirkten immer mehr die vom Kloster ausgehenden Aufhetzungen gegen die Ausschüsse. Die Parteiung der Harten und Linden wurde heftiger, und als der Abt die Auflösung der Ausschüsse verlangte, gehorchte nur ein Theil derselben. Die übrigen blieben unter Küngli vereinigt die Leiter der Partei der Harten und wurden fortwährend in ihren Bestrebungen, sich gänzlich von der Herrschaft des Klosters zu befreien, durch Glarus und durch Aufhetzungen von Appenzell aus, so wie durch steigende Gährung im Toggenburg bestärkt. Dagegen wurde es immer deutlicher, daß der Abt den von Beda geschlossenen gütlichen Vertrag zu vernichten suche. Als er nun im Dezember 1796 nach Offenburg zu dem österreichischen Oberfeldherrn, Erzherzog Karl, reiste, so entstand der Verdacht, daß er neben dem Gesuche um Bewilligung von Kornzufuhren, die ganz gesperret waren, sich auch um thätliche Hülfe beworben habe, und sich deßwegen auch an den kaiserlichen Hof wenden werde. Küngli und die mit ihm verbundenen Ausschüsse fuhren unterdessen fort, sich als Vorsteher des ganzen Landes geltend zu machen. Es entstanden allerlei Unordnungen und es drohte ein wirklicher Aufstand. Als der Abt nun zwei Rädelsführer verhaften ließ, so riefen die Harten die Vermittlung der Schirmorte an und dasselbe geschah dann vom Abte. Eine Konferenz derselben zu Frauenfeld ließ zwar noch den „gütlichen Vertrag" unangefochten, entschied aber im April 1797 über mehrere Forderungen und Auslegungen des Vertrags für den Abt gegen die Gemeinden. Ueberdieß wurden von den auf sechszehntausend zweihunderteinundachtzig Gulden berechneten Kosten des Schiedsgerichtes und der Deputation des Abtes dem Anführer Küngli und sechs seiner Genossen neuntausend Gulden, die übrigen siebentausend zweihunderteinundachtzig Gulden der Gemeinde Goßau und elf andern auferlegt; von letzterer Summe versprach jedoch der Abt die Hälfte zu übernehmen, zugleich sollte eine allgemeine Amnestie für alles während dieser Unruhen Vorgefallene erklärt werden. Allein dieser

Entschieden gegen keiner Partei. Die Unruhen wurden heftiger. Man griff zu den Waffen. Gewaltthaten aller Art erfolgten, und als einer der Harten dabei das Leben verlor, stieg die Erbitterung auf den höchsten Grad. Haufen der Harten drangen sogar in den Klosterhof ein, und durch das ganze Land tobte der Aufruhr, dem die Linden nicht zu widerstehen vermochten. Der Abt sah sich genöthigt, zum zweiten Male die Hülfe der Schirmorte anzurufen. Ihre Gesandten kamen im Juni 1797 nach St. Gallen; aber seit der Konferenz zu Frauenfeld hatte sich die Lage der Dinge sehr verändert. Die Bewegung, die sich unter dem Volke in mehreren Landorten immer stärker aussprach, die Stimmung Appenzells und die offene Partei-nahme des Glarnergesandten für die Harten, der auch den Gesandten von Schwyz gewann, endlich Gerüchte wegen Ansammlung von Truppen in Schwaben, alles dieß nöthigte auch die Gesandten von Zürich und Luzern, den Forderungen des Volkes nachzugeben. Ueberdieß fühlten sich die eidgenössischen Gesandten beleidigt durch den vom Abte gemachten Vorbehalt der Zustimmung des Kaisers als Lehensherrn, so wie durch seine plötzliche Entfernung nach Schwaben. Unterdessen setzten sie die Unterhandlungen fort, und nachdem die Konferenz ungefähr acht Wochen gedauert hatte, kamen zwei Verträge zu Stande, welche der Abt, der auf die Bitten des Konvents und die Mahnungen der Gesandten endlich zurückgekehrt war, im August 1797 bestätigen mußte. Der Vertrag mit Abt Beda wurde nicht nur bestätigt, sondern der Todtenfall und mehrere andere Feudallasten wurden theils loskäuflich erklärt, theils erleichtert; die Hofstattgelder, eine seit 1750 auferlegte Abgabe, wurde aufgehoben; den Gemeinden freie Wahl der Ammänner, Richter, Schullehrer und Küfer eingeräumt, den Klöstern fernerer Ankauf von Grundstücken untersagt, und dieselben, so wie die Beamteten des Abtes zu Bezahlung der Abgaben verpflichtet. Durch den zweiten Vertrag erhielt die Alte Landschaft gleich dem Toggenburg einen von den Gemeinden erwählten Landrath zur

einundfünfzig Gliedern, dessen Aufgabe war, über die Rechte des gesammten Landes und der einzelnen Gemeinden zu wachen. Diese Beendigung des Streites machte in allen Unterthanenlandschaften der Eidgenossen grossen Eindruck und belebte die Hoffnungen bevorstehender Erwerbung der Freiheit.

Fortdauer der Parteikämpfe in Graubünden und Losreißung der Unterthanenländer. 1793 bis 1797.

Während in einem großen Theile der eidgenössischen Orte sich die bisher erzählten Bewegungen bildeten, dauerten in Graubünden die alten Parteikämpfe zwischen den einflußreichsten Geschlechtern fort, bei denen es sich nicht um politische Grundsätze und um das Wohl des Landes handelte, sondern um das Uebergewicht in der selbstsüchtigen Ausbeutung der Hülfsquellen des Staates, besonders der Einkünfte und Erpressungen in den Unterthanenländern Kleven, Veltlin und Worms, so wie um die hohen Offiziersstellen im französischen Dienste. Auf der einen Seite standen die Salis, welche seit längerer Zeit den entscheidendsten Einfluß hatten. Ihr Haupt war damals Karl Ulysses von Salis, ein Mann von wissenschaftlicher Bildung, und nicht ohne Verdienste um das Land. Er war zugleich französischer Geschäftsträger und stand an der Spitze der französischen Partei in Graubünden, bis die Nationalversammlung in Frankreich die Gewalt an sich riß. Den Salis gegenüber standen die Planta, so wie die Sprecher, Tscharner, Bawier und andere, welche sich mehr an Oesterreich hielten. Die Kämpfe dieser Parteien hatten, wie früher erzählt wurde, das Land wiederholt zerrüttet, und beförderten jetzt den gänzlichen Verlust der Unterthanenlande. Die schmähliche Verwaltung dieser Länder überbot zum Theil noch diejenige vieler Landvögte in den gemeinen Herrschaften der Eidgenossen, und die Bewohner hatten gerechte Ursache, Abhülfe und eine Veränderung ihres Verhältnisses zu den regierenden Herren zu verlangen. Dieß wurde von einer Partei im Veltlin benutzt, um die alten Bestrebungen gänzlicher Los-

reißung von Graubünden, die durch den Veltlinermord (1620) schon bewirkt werden, wieder zu wecken. Vergeblich machte Ulysses v. Salis im Jahre 1794 Vorschläge zu einer durchgreifenden Verbesserung der Rechtspflege in diesen Landschaften. Nicht nur in Graubünden, sondern auch in den Unterthanenländern selbst vereitelten Parteigeist, Selbstsucht und Eigennutz jeden Versuch einer Verbesserung. Die untern Beamten und die zahlreichen Advokaten fanden bei der Verdorbenheit und Verkäuflichkeit der Rechtspflege in diesen Herrschaften eben so sehr ihren Vortheil als die Vögte selbst. Als dann von einem der Häupter der unzufriedenen Veltliner der Vorschlag gemacht wurde, die drei Landschaften gegen Bezahlung einer Million Lire frei zu erklären und sie als viertes Glied in den Bund aufzunehmen, so war es nicht bloß Selbstsucht und Herrscherdünkel, was jeden Vorschlag dieser Art vereitelte, sondern die Einsichtigern erkannten die Gefahr, welche entstehen müßte, wenn zu dem sonst schon zerrütteten Staatenbunde noch dieses fanatische, streit- und rachsüchtige Volk hinzukommen sollte. In die Streitigkeiten der Veltliner mit ihren Beherrschern hatte sich übrigens Oesterreich wiederholt und auf eine Weise eingemischt, die keineswegs dazu diente, die Widersetzlichkeit der Unterthanen zu beschwichtigen. Zu dieser Einmischung hatte die österreichische Regierung einen Rechtstitel in den Verträgen mit Mailand, wodurch den drei Landschaften ihre Rechte garantirt wurden. Im Jahre 1793 kam dann eine Uebereinkunft mit dem kaiserlichen Residenten zu Stande, wodurch verschiedene Mißbräuche abgeschafft, die fernere Niederlassung von Reformirten im Veltlin untersagt und den dort ansässigen, gemäß den Verträgen, die Auswanderung geboten wurde. Das letztere traf besonders Mitglieder der Familie Salis. Um dieselbe Zeit wurden zwei französische Gesandte, welche über Venedig, der eine nach Konstantinopel, der andere nach Neapel reisen sollten, deren Durchreise aber verrathen war, zu Novate in der Herrschaft Mesocco von einem österreichischen Polizeibeamten und einigen

Gotteshäusern vorhanden und in österreichische Gefangenschaft abgeführt. Diese Verletzung des bündnerischen Bodens gab dem Parteigetriebe neue Nahrung. Der bündnerische Podesta zu Trahona, welcher der Beihülfe verdächtig war, entfloh, als er vor den Bundestag beschieden wurde. Laut wurden die Salis von ihren Gegnern der Mitschuld angeklagt; denn seitdem in Frankreich die Revolution gesiegt, hatte sich ein Theil derselben Oesterreich genähert, während ihre Gegner schon im Jahre 1790 eine Adresse an die französische Nationalversammlung erlassen hatten, in welcher sie die Entlassung des französischen Geschäftsträgers Ulysses Salis von dieser Stelle empfahlen. Im Frühjahr 1794 kam nun der Parteikampf zum Ausbruche. Auf den Antrieb von zwei Gemeinden des Obern Bundes versammelte sich aus dem ganzen Lande eine sogenannte Standesversammlung, welche sich die Regierung zueignete. Sie stellte eine Kommission auf zu Untersuchungen über bezogene Pensionen von Fremden, Bestechungen und über die Verwaltung in den Unterthanenländern. Wie früher wurde ein außerordentliches Strafgericht aufgestellt, das aus sechsundneunzig Mitgliedern bestand und über zweiundsechzig Angeklagte vorzüglich Geldbußen, welche zusammen die Summe von einhundertdreiundachtzigtausend dreihundertsiebenzehn Bündner Gulden betrugen, gegen Einige auch Entsetzung von Aemtern und Verbannung verhängte. Selbst solche, die unschuldig erklärt wurden, mußten die Prozeßkosten bezahlen. Auf diese Weise suchte man die großen Kosten des Gerichtes zu decken. Am härtesten wurde gegen Ulysses v. Salis verfahren. Er hatte, als der Sturm losbrach, das Land verlassen, und wurde, als er der Zitation nicht folgte, aus dem ganzen bündnerischen Gebiete verbannt, bei Betretung desselben für vogelfrei erklärt und sein Vermögen eingezogen. Die Standesversammlung selbst brachte übrigens mehrere Verbesserungen und Abschaffung von Mißbräuchen bei den Gemeinden in Vorschlag, und Einiges davon erhielt auch unter dem Namen der Landesreformen von 1794 scheinbare

gesetzliche Kraft, wurde aber eben so wenig beachtet, als frühere Reformen. Am 28. August 1794 löste sich die Ständeversammlung auf. Aber durch die verhängten Strafen wurde der Parteikampf nicht unterdrückt, vielmehr entbrannte er im ganzen Lande mit neuer Heftigkeit und machte jedes einträchtige Handeln zu Abwendung der plötzlich entstehenden äußern Gefahr unmöglich.

Diese Gefahr entstand, als die französische Armee unter Bonaparte Oberitalien im Frühjahr 1796 eroberte und die Revolution auch dort ausbreitete. Zwar wurde die vom Bundestag erklärte Neutralität durch den französischen Residenten Comeyras im Namen des Direktoriums anerkannt, aber schon damals handelte Bonaparte in Italien mit freier Willkür, und das Direktorium wagte keinen Widerstand gegen seine Anordnungen. Den Führern der nach Trennung von Graubünden strebenden Partei im Veltlin schien der Augenblick zu Ausführung ihrer Pläne gekommen zu sein. Verbindungen mit den revolutionären Klubbs zu Mailand bestärkten sie in ihren Plänen. Die Gährung stieg von Tage zu Tage, und diejenige Partei, welche die Verbindung mit Graubünden unter einer andern Form erhalten wollte, wurde immer schwächer. Unter dem damals üblichen Namen einer patriotischen Gesellschaft bildete sich ein zahlreicher Klubb von Priestern und andern Einwohnern des Veltlins. Derselbe beschloß (im März 1797) sich an diejenigen zu wenden, welche jetzt Mailand inne haben und daher nach dem Kapitulat berechtigt seien, sich ihrer anzunehmen. Es wurden im Veltlin, Cleven und Worms Unterschriften gesammelt und eine Deputation nach Mailand abgeordnet, wo sie günstige Aufnahme und unverhohlene Aufmunterung fand. Die Friedenspräliminarien zu Leoben zwischen Frankreich und Oesterreich (18. April 1797) verstärkten die Hoffnungen gänzlicher Befreiung. Es entstanden an mehreren Orten Aufstände. Man pflanzte Freiheitsbäume auf und vertrieb die bündnerischen Beamten. Am 16. Juni setzte der stark angewachsene Klubb, der nach Art des Jakobiner-

des letzten Vertrages die Schuld allein trugen. Wie früher, so erhoben sich wieder einzelne Gemeinden, denen die andern folgten. Ein sogenannter, aus allen Gegenden besuchter Landtag trat zusammen und ließ mehrere Mitglieder des letzten Vertrags verhaften. Das von demselben im April 1798 niedergesetzte Strafgericht verhängte dann wieder Geldbußen, Vermögenskonfiskationen und Verbannungen, und erneuerte die alten Parteiverfolgungen.

Ereignisse in den italienischen Vogteien der Eidgenossen. 1797 und 1798. Aehnlicher Verlust eines Theils ihres Gebietes drohte der Schweiz in den italienischen Vogteien. Durch die Mitglieder eines revolutionären Klubbs zu Como wurden Versuche gemacht, die Einwohner zur Empörung und zur Anschließung an die cisalpinische Republik zu bewegen. Die Mehrheit widersetzte sich jedoch diesen Umtrieben, so gegründete Ursachen die Einwohner zu bittern Klagen über die schlechte Verwaltung und die Erpressungen mancher Vögte hatten. Doch erwachte auch bei den Gegnern einer Vereinigung mit Cisalpinien immer stärker das Verlangen nach Befreiung von der Herrschaft der Kantone. Dem zu Mailand kommandierenden französischen General Kilmaine, welcher der Schweiz nicht abgeneigt war und die Umtriebe der Klubbisten nicht unterstützte, gab indessen die Begünstigung der Flucht österreichischer Kriegsgefangener Grund zu Beschwerden. In der That fanden die Repräsentanten der Kantone, ein Zürcher und ein Luzerner, welche um die Mitte des Februars 1797 nach Lugano gesandt wurden, zu Bellenz über sechshundert solcher Flüchtlinge, die dort verpflegt und dann ins Tyrol gesandt wurden. Dagegen waren mehrere junge Leute zum Theil von der höhern Klasse auf mailändisches Gebiet übergegangen und berieten sich im Einverständnisse mit dem Klubb zu Como zu einem Einfalle. Die Ankunft der Repräsentanten war um so nöthiger, da mehrere der dortigen Landvögte durchaus nicht geeignet waren, Ordnung zu erhalten. Das gute Vernehmen mit dem französischen

Militärkommando wurde alsobald hergestellt, und mit Zustimmung des Repräsentanten bildete sich zu Lugano ein Korps von Freiwilligen zu Erhaltung der Ruhe. Als nun am 28. April eine zahlreiche Schaar der Klubbisten von Como die Grenze bei Chiasso überschritt und auch einen Freiheitsbaum aufzurichten drohte, so wurden die Sturmglocken angezogen, und in kurzer Zeit sammelten sich große Schaaren der Landleute, welche die Eingedrungenen verjagten und sechszehn gefangen nahmen, die indessen nach einigen Tagen wieder entlassen wurden. Von Mailand aus wurde das Unternehmen mißbilligt, und bald nachher kehrte Bonaparte nach dem Abschlusse der Friedenspräliminarien zu Leoben (18. April 1797) dorthin zurück. Die Repräsentanten reisten dann selbst nach Mailand und wurden gut von ihm aufgenommen; dasselbe war der Fall, als nach dem üblichen Wechsel im Juni ein Berner und ein Urner, und im September ein Schwyzer und ein Basler an ihre Stelle traten, und sich ebenfalls nach Mailand begaben. Doch zeigt sich aus einem Schreiben von Bonaparte ans französische Direktorium, daß er sich damals mit dem Gedanken trug, die vier Landvogteien mit Cisalpinien zu vereinigen. Indessen dauerten die revolutionären Umtriebe der Comasker und der einheimischen sogenannten Patrioten fort, und als dann im Anfange des folgenden Jahres der Angriff auf die Schweiz von Seite Frankreichs nicht mehr zu bezweifeln war, so wurde die Ausführung des Komplotts mit Gewalt versucht. Am 15. Februar 1798 landeten ungefähr zweihundertvierzig Comasker zu Lugano. Es entstand ein kleines Gefecht mit den Freiwilligen des Fleckens, in welchem ein Offizier der Letztern fiel. Endlich sahen sich die Comasker genöthigt, in ihren Schiffen zu entfliehen. Unterdessen hatte sich die Volksmenge, da der Sturm in der ganzen Gegend ergangen war, auf einige Tausende vermehrt, und jetzt traten einige Führer mit der Forderung auf, daß die Repräsentanten, damals Stockmann aus Unterwalden und Bumann von Freiburg, die Freiheit des Volkes von Lugano erklären. Da sie

es ihm zwar längs der Schweizergrenze und durch den Schwarzwald den Rhein zu erreichen, aber eine große Menge zersprengter Abtheilungen seines Heeres hatte keine andere Zuflucht, als durch die Schweiz. Bei der Annäherung der französischen Armee hatten Zürich und Schaffhausen einige tausend Mann an ihren Grenzen, Bern fünftausend Mann im untern Aargau aufgestellt und zu Bereithaltung einer eben so starken Reserve Anstalt getroffen. Von Luzern wurden einige Truppen in die Freien Aemter, und nach Basel eintausend Berner und zweihundert Solothurner gesandt. Im Ganzen wurden ungefähr zwölftausend Mann aufgestellt. Anfänglich besorgte man, daß Moreau mit der ganzen Armee den Rückzug über Schweizerboden unternehmen werde. Ungeachtet des Widerspruches von österreichischer Seite wurde den Flüchtlingen der Eintritt gestattet; allein sie wurden entwaffnet und hierauf gut verpflegt nach der französischen Grenze abgeführt. Auch für die Verwundeten wurde gesorgt. Als eine größere Abtheilung sich auf das Gebiet von Schaffhausen flüchtete, wurde mit den sie verfolgenden österreichischen Befehlshabern eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher deren Waffen an die Oesterreicher ausgeliefert, den Flüchtlingen aber die Rückkehr nach Frankreich gestattet wurde. Die Waffen der übrigen Flüchtlinge wurden dann in Verwahrung behalten, bis die Franzosen im Jahre 1798 sich der Schweiz bemächtigten und dieselben wieder an sich nahmen. So rettete damals die schweizerische Neutralität, deren Auslegung in diesem Sinne vorzüglich Zürich vertheidigte, mehrere Tausende französischer Krieger, die ohne diese Zuflucht in Gefangenschaft gefallen oder von schwäbischen Bauern wären niedergemetzelt worden.

Die geschwächten französischen Armeen zogen sich nun zwar auf das linke Rheinufer zurück, und die eidgenössischen Truppen konnten mit Ausnahme der zu Basel stehenden entlassen werden. Aber noch blieb der Brückenkopf bei Hüningen besetzt, mit dessen Belagerung die Oesterreicher einen großen Theil des Winters von 1796 auf 1797

gebrachten. Die gebirgichten Verhältniſſe veranlaßten hier ſchwierige Verwickelungen. Nachdem die Brücke durch das öſterreichiſche Geſchütz zerſtört war, wurde die Beſatzung des Brückenkopfs mit Benutzung des Theiles des Rheins, der zum Gebiete von Baſel gehörte, von Hüningen aus mit allen Bedürfniſſen verſehen. Hinwieder gingen die Wurfgeſchoſſe über Theile des Baslerbodens, und von beiden Seiten klagte man über Verletzung der Neutralität der Luft und des Waſſers. Als dann die Oeſterreicher in der Nacht vom 29. auf den 30. November einen Sturm auf den Brückenkopf unternahmen, der aber mißlang, ſo wurde von ihnen auch Baslerboden benutzt, wo eine der Angriffskolonnen ſich ſammelte. Dieß gab nun zu heftigen Beſchwerden von franzöſiſcher Seite Veranlaſſung. Die eidgenöſſiſchen Repräſentanten veranſtalteten Unterſuchung des Verhaltens der auf jener Stelle kommandirenden Basler Offiziere. Dieſelbe fiel zwar günſtig für die Offiziere aus, allein die Mehrheit der Regierung von Baſel beſtritt den Repräſentanten das Recht der Entſcheidung, ließ vier Stabsoffiziere verhaften und ſetzte die Unterſuchungen fort. In Folge derſelben wurden drei von ihnen im Februar 1797 wegen Nachläſſigkeit im Dienſte, indem ſich freilich kein Einverſtändniß mit den Oeſterreichern ergeben habe, ihrer Stellen entſetzt und einem derſelben, welcher Mitglied des Großen Rathes war, überdieß der Beſuch der Sitzungen bis zwei Jahre nach dem Frieden unterſagt; dem vierten wurde das ausgeſtandene Gefängniß als Strafe angerechnet. Da zwei dieſer Offiziere den erſten Familien angehörten, ſo hinterließ ihre Verhaftung und Beſtrafung nicht geringe Spannung. Von franzöſiſcher Seite wurden Baſel auch ſpäter noch wiederholt Vorwürfe wegen dieſer Sache gemacht. Die Uebergabe des Brückenkopfs am 4. Februar befreite endlich Baſel von dem gefährlichen Kampfe in ſeiner Nähe. Die eidgenöſſiſche Beſatzung wurde daher auf drei Kompagnieen vermindert und nach dem Abſchluſſe der Friedenspräliminarien zu Leoben (18. April 1797) ganz zurückgezogen.

Jahre 1791 geächteten Amadeus Lahorpe, der als französischer General 1796 in Italien gefallen war, die Rückgabe seiner Güter auszuwirken.

Die Hoffnungen, die in der Schweiz durch Barthelemis Eintritt ins Direktorium waren erregt worden, wurden nun aber am 18. Fruktidor (4. September 1797) gänzlich zertrümmert, als unter dem Vorwande einer royalistischen Verschwörung nicht nur die wirklichen Royalisten in den gesetzgebenden Räthen zu Paris, sondern auch die Partei der gemäßigten Republikaner, welche sich den treulosen Gewaltmaßregeln der herrschsüchtigen Mehrheit des Direktoriums widersetzten, gestürzt wurden. Unter der großen Menge derer, welche zur Deportation in die ungesunde Kolonie Cayenne verurtheilt wurden, war auch Barthelemi; dagegen war es Carnot gelungen, zu entfliehen. Wie zur Zeit der Schreckensregierung erhob sich eine neue revolutionäre Diktatur. Die gesetzgebenden Räthe waren bloß noch Werkzeuge dieser durch Niederträchtigkeit, Habsucht und Wortbrüchigkeit allgemeinen Haß und Verachtung erregenden Oligarchie. Jetzt hatte die Schweiz keinen Freund mehr in der französischen Regierung, und Reubel konnte ungehindert zur Ausführung seiner Anschläge schreiten. Dieselben wurden besonders durch zwei Schweizer, den Oberstzunftmeister Ochs von Basel und den schon erwähnten Friedrich Cäsar Laharpe, befördert, von denen der Erstere durch Eitelkeit und Ehrgeiz, der Letztere neben dem lobenswerthen Eifer für die Befreiung der Waadt durch wilde Rachsucht und Haß gegen Bern mißleitet, sich zu Werkzeugen der Plane des Direktoriums hingaben. Ochs stand schon lange in genauer Verbindung mit einigen französischen Machthabern, namentlich mit Reubel selbst. Er war im Jahre 1796 von der Regierung zu Basel nach Paris gesandt worden, um die Beschwerden über feindselige Gesinnungen vieler einflußreicher Basler gegen Frankreich abzulehnen, welche Barthelemi in Folge Auftrags des Direktoriums hatte eingeben müssen. Wahrscheinlich wurde da-

mals schon sein hochverrätherisches Einverständniß mit Rewbel zu Stande gebracht. Als dann die Pläne des Direktoriums sich deutlicher entwickelten und dasselbe unter dem Vorwande einer Unterhandlung wegen Ueberlassung des Frickthals an die Schweiz, von Basel die Absendung eines Gesandten nach Paris verlangte, wurde wieder Ochs am 31. November 1797 hingesandt. Die Wirkungen seiner unheilvollen Umtriebe zeigten sich bald. Während Ochs mehr im Finstern an der durch französische Einmischung zu bewirkenden Umwälzung arbeitete, trat Laharpe offener durch seine Schriften gegen Bern und die aristokratischen Kantone überhaupt auf. Am 20. November 1797 erschien von ihm eine Denkschrift „Ueber das Interesse der französischen Republik in Beziehung auf die schweizerischen Oligarchien", worin er die Waadtländer als „Helvten" bezeichnet, und sie und die Freiburger auffordert, den Versprechungen der Regierungen wegen Abschaffung der Mißbräuche nicht zu trauen. Auch die französische Regierung könne kein Vertrauen haben, so lange in der Eidgenossenschaft die oligarchische Regierung bestehe. Ueberdieß sei das Direktorium berechtigt, Genugthung für die Umtriebe zu fordern, welche zum Schaden von Frankreich von der Schweiz her Statt finden. Dann wird gefordert, daß Unterwallis, weil es früher zu Savoyen gehörte, dieses Herzogthum aber an Frankreich abgetreten sei, wieder mit demselben vereinigt, und ebenso der schweizerische Theil der Besitzungen des Bisthums Basel von der Schweiz abgerissen werde. In Beziehung auf die Waadt leitete Laharpe das Recht der Einmischung des Direktoriums aus der Garantie ab, welche der König von Frankreich für den Vertrag vom Jahre 1564 wegen Abtretung dieser Landschaft an Bern ertheilt hatte (Bd. II. S. 494). Demzufolge sei das Direktorium berechtigt, die Herstellung aller ehemaligen Rechte der Waadt, besonders einer Ständeversammlung zu bewirken, die das Recht haben solle, sich unabhängig zu erklären und von Bern und Freiburg strenge Rechenschaft über ihre Verwaltung

des geheimen Rathes an; und im ganzen Lande erregte seine Ankunft ähnliche Ausbrüche des Jubels wie in der Waadt.

Bern hatte unterdessen am 11. Oktober zwei Gesandte nach Paris geschickt. Sie erhielten zwar eine Audienz beim Direktor Barras. Von den übrigen Direktoren wurden sie abgewiesen, von dem zweizüngigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Talleyrand, einige Zeit hingehalten und dann am 22. November genöthigt, Frankreich zu verlassen. Warnungen und Räthe, die von Johannes v. Müller aus Wien und von Doktor Ebel aus Paris kamen und darauf drangen, daß die aristokratischen Regierungen selbst die Revolution beginnen und die Gleichheit der Rechte aller Bewohner ihrer Kantone erklären und daß dasselbe von allen regierenden Orten für die Gemeinen Herrschaften geschehe, diese Räthe konnten von den aristokratischen Regierungen, in denen einzelne Mitglieder wohl die Zweckmäßigkeit derselben erkannten, gegenüber ihren bevorrechteten Bürgerschaften unmöglich befolgt werden. Schwerlich wäre auch durch eine Revolution dieser Art der französische Einbruch abgewendet worden, da die Befreiung des Volkes, wie die Unterjochung der demokratischen Orte nachher bewies, nur ein Vorwand war für die selbstsüchtigen und räuberischen Anschläge der französischen Machthaber. Die übertriebenen Gerüchte von der Größe der Schatzkammern zu Bern und in andern Städten, und die von Laharpe selbst in der oben angeführten Flugschrift gemachten Angaben über die großen Magazine, das gewaltige Arsenal und die reichen Domänen, welche Bern besitze, waren ein Hauptgrund für den Angriff auf die Schweiz. Zuerst sollte nun das Waadtland der Hauptschauplatz werden. In den letzten Tagen des Novembers übergab Laharpe an der Spitze von zweiundzwanzig Ausgewanderten aus der Waadt und von Freiburg, die sich anmaßten, als Repräsentanten ihrer Landschaften aufzutreten, eine Bittschrift, worin sie förmlich die Ausübung der vom Könige von Frankreich im Jahre 1565 zugesagten Garantie der waadtländischen Rechte begehrten.

Dadurch erhielt das Direktorium einen Vorwand zu offener Einmischung in die innern Angelegenheiten Berns. Am 28. Dezember faßte es einen Beschluß, durch welchen die Mitglieder der Regierungen von Bern und Freiburg persönlich für die Sicherheit sämmtlicher Bewohner des Waadtlandes verantwortlich gemacht wurden, welche sich bereits an die französische Republik gewandt haben oder noch an dieselbe wenden würden, um deren Vermittlung zu Wiederherstellung ihrer Rechte anzurufen. Dieser Beschluß, der schnell in der Waadt verbreitet wurde, vermehrte die Gährung und wirkte entmuthigend auf die der Regierung von Bern noch anhängliche Partei.

Der zur Schweiz gehörige Theil des Bisthums Basel, ferner Biel und Mühlhausen werden mit Frankreich vereinigt. Zu einem andern Gewaltschritt bot der Traktat von Campo Formio den Vorwand dar. Durch denselben wurde das Gebiet des Bischofs von Basel an Frankreich abgetreten. Bis jetzt war der zur Schweiz gehörige Theil nicht mit Frankreich vereinigt worden. Allein am 13. Dezember besetzten die Franzosen das Münsterthal und hierauf die übrigen unter der Hoheit des Bischofs stehenden schweizerischen Bezirke. So war der wichtige Paß durch den Jura verloren. Zu Biel wurde im Namen der französischen Republik als Nachfolgerin des Bischofs ein anderer Meier eingesetzt; später aber (8. Februar 1798) französische Truppen dorthin verlegt und dieser zugewandte Ort von der Schweiz abgerissen und mit Frankreich vereinigt. Einige Wochen früher hatte sich die Stadt Mühlhausen, um endlich den harten Bedrängnissen, die sie mehrere Jahre ertragen hatte, zu entgehen, an Frankreich ergeben müssen.

Revolution in der Waadt 24. Januar 1798 und Besetzung des Landes durch die Franzosen. Auf die Nachricht von dem Einrücken der Franzosen ins Münsterthal ertheilte der Große Rath zu Bern dem Kriegsrathe den Auftrag zu Veranstaltung von Sicherheitsmaßregeln, und es wurden einige tausend Mann an

den Einfluß gegen die von den Franzosen besetzten Gegenden aufgeboten. An alle Orte erging die Bitte um Beweisthaltung der Hülfe. Allein immer ließ man sich wieder durch treulose Zusicherungen einschläfern, daß die Schweiz selbst keinen Angriff zu besorgen habe. Im Großen Rathe bekämpften sich fortwährend die zwei Parteien, an deren Spitze Frisching und Steiger standen. Die erstere glaubte durch unbedingte Einwilligung in alle Forderungen des Direktoriums und völlige Anschließung an dessen politisches System einen Angriff abwenden und wenigstens eine gewisse Selbstständigkeit im Innern retten zu können. Die zweite glaubte nur in einer gewaltsamen Erhebung und in entschlossenem Kampfe die Möglichkeit der Rettung zu sehen, und zog es vor, wenn der Untergang unabwendbar sein sollte, mit Ehren zu fallen, als durch schimpfliche Unterwerfung das Andenken der Väter zu höhnen. In diesem Sinne hatte der Major von Mutach einen Vertheidigungsplan entworfen, nach welchem der Sitz der Regierung, der Staatsschatz und die Reservearttillerie nach Interlacken verlegt, Greise, Frauen und Kinder ebenfalls ins Oberland versetzt, die dortigen Kirchen in Magazine verwandelt und eine Diktatur erwählt werden sollte, die hinter der ersten Vertheidigungslinie ihre Stellung haben sollte. Dieser Plan, der vielleicht in der großartigen Heldenzeit der Republik Vertheidiger gefunden hätte, konnte jetzt als unausführbar keinen Beifall finden. Während aber die Hoffnungen der erstern Partei an den geheimen Absichten des Direktoriums und den schon entworfenen Planen die ganze Schweiz in eine, der französischen nachgeahmte, Form umzugießen, scheitern mußten, zählte die letztere eben so irrig auf eine allgemeine, begeisterte Erhebung des Volkes, obgleich man vernachlässigt hatte, zu rechter Zeit das Gefühl für das Vaterland und dessen Unabhängigkeit durch entschlossene Umschaffung der nicht mehr haltbaren Verhältnisse zu beleben. Wohl zeigte sich noch, als die Gefahr aufs Höchste gestiegen war, bei dem n Theile des Bernervolks eine merkwürdige Entschiedenheit für

kräftvolle Vertheidigung gegen die Fremden; aber der Mangel an Festigkeit und Entschlossenheit in der Regierung, die Frucht des Parteikampfes in derselben machte auch die heldenmüthige Aufopferung Vieler unnütz. Von den Eidgenossen aber war wenig Hülfe zu erwarten. Den Regierungen fehlte Kraft und Entschlossenheit und zum Theil auch Einsicht dessen, was die Zeit gebot, oder sie waren durch die von Mengaud geleiteten Aufwiegelungen ihrer Angehörigen gelähmt. Indessen ergriff die Regierung von Bern in Beziehung auf die Waadt eine Maßregel, die gute Folgen hätte haben können, wenn man sie zu benutzen gewußt und einen geeignetern Mann an die Spitze des Landes gestellt hätte. Am 10. Januar 1798 wurden die waadtländischen Milizen in völliger Ausrüstung auf ihre Sammelplätze berufen. Abgeordnete der Regierung verkündigten ihnen den festen Entschluß, die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu vertheidigen, und forderten zu Leistung des Eides der Treue auf, mit der feierlichen Zusicherung, daß in gesetzlicher Weise vorgebrachte Wünsche und Begehren gerne werden angenommen werden. Ungeachtet der thätigsten Umtriebe der Gegenpartei wurde der Eid von vierundzwanzig Bataillonen ohne Widerstand geleistet, und nur zu Aubonne, Vevey und Cully unterblieb die Beeidigung der übrigen sechs Bataillone. Im Ganzen hatte sich ungefähr ein Viertheil der waffenfähigen Mannschaft nicht auf den Sammelplätzen eingefunden. Jetzt war der Augenblick zu entschlossenem Handeln gekommen. In der Landschaft Gex und um Genf sammelten sich französische Truppen; in den Städten des Waadtlandes bildeten sich Bürgergarden; diejenige von Vevey bemächtigte sich des Schlosses Chillon unter dem falschen Vorgeben eines Befehls des Landvogts, und die Revolution machte in den Städten rasche Fortschritte, wo sich überall revolutionäre Klubbs bildeten. Statt nun die noch getreuen Milizen der Waadt aufzubieten und Truppen aus dem deutschen Theile des Kantons mit ihnen zu vereinigen, überließ man die Beschützung der

Waadt, um Frankreich nicht zu beleidigen, nur der waadtländischen Bevölkerung und ernannte den Landvogt von Moudon, Oberst Weiß, zu deren Oberbefehlshaber. Diese unglückliche Wahl bewirkte den ohne Widerstand erfolgten Verlust der Waadt. Weiß, der früher durch einige Schriften im Sinne der französischen Revolution eine gewisse Popularität gewonnen hatte; dabei eitel und selbstgefällig wähnte, durch Flugschriften und Proklamationen wirken zu können, zu einer Zeit, wo rasches Handeln allein Rettung gewähren konnte. Vergeblich erhielt er unbedingte Vollmacht und den wiederholten Befehl, eine starke Truppenzahl aufzustellen. Er ließ acht entscheidende Tage ungenutzt mit seinen Schreibereien und zwecklosem Herumreisen im Lande verstreichen, während unter seinen Augen die Revolution sich völlig organisirte, so daß er endlich nach Bern berichtete, es wolle niemand mehr gehorchen; Aufstellung von Truppen würde nur den Franzosen den Vorwand zum Einrücken darbieten und Krieg und Blutvergießen nach sich ziehen. Diese Schuld wolle er nicht auf sich laden; wenn man daher noch immer zum Widerstande entschlossen sei, so bitte er um seine Entlassung. Mit den wenigen Truppen, die er endlich aufgestellt hatte, zog er sich nach Yverdon zurück, sobald ihm der General Menard, der mit zehntausend Mann im Pays de Gex stand, drohte, wenn er fortfahre, Truppen zusammenzuziehen, so werde er Gewalt mit Gewalt abtreiben. Jetzt war es zu spät, das durch seine Unthätigkeit, wodurch er sich die Verachtung und den Hohn beider Parteien zugezogen hatte, verursachte Uebel wieder gut zu machen. Der weitaus größere Theil der Bevölkerung wäre zu Vertheidigung des Landes bereit gewesen; aber das verkehrte Benehmen des Oberbefehlshabers schlug ihren Muth und ihr Vertrauen nieder; die revolutionären Klubbs, besonders derjenige von Nyon, standen in öffentlicher Verbindung mit dem französischen Residenten, Felix Desportes zu Genf, und mit dem General Menard. Zu Lausanne bildete sich ein Zentralausschuß der Klubbs, und durch einen Beschluß des

Direktoriums wurde die Waadt als eine von Bern völlig unabhängige „Lemanische Republik“ anerkannt. Menard versprach den Unzufriedenen Schutz, und am 24. Januar brach der von den Klubbisten veranstaltete Aufruhr in mehreren Städten des Waadtlandes aus. Der Zentralausschuß trat als provisorische Regierung auf, veranstaltete Aufstellung von Truppen, und zu Lausanne versammelten sich die Stellvertreter des waadtländischen Volkes. Die gewaltthätigen Aufträge, welche Laharpe von Paris gesandt hatte, alle Abgeordnete der bernerischen Regierung, die Landvögte und die Offiziere, welche die Waffen ergriffen haben, gefangen zu nehmen und als Geißeln zurückzubehalten; ferner Truppen gegen die Berggegenden der Waadt zu senden, und wenn die Einwohner wagen sollten, sich zu Werkzeugen der Tyrannen brauchen zu lassen, die Häuser derselben zu verbrennen, auch auf alle Bürgern von Bern und Freiburg gehörende Einkünfte von Domänen Beschlag zu legen; diese in wüthender Sprache ertheilten Aufträge wurden indessen nicht befolgt. Vielmehr beschloß die Versammlung keine Angriffe auf das Eigenthum oder die Person irgend eines Berners zu gestatten. Später, gegen Ende des Februars, legte sie dann aber doch Beschlag auf die Besitzungen der Bürger von Bern und Freiburg. Auch jetzt noch wähnte Weiß durch eine drohende und heftige Proklamation, die er von Yverdon aus erließ, wirken zu können. Von der Jägerkompagnie, die er allein bei sich hatte, schickte er eine Besatzung in das Schloß zu Lücens. Nun sandte Menard einen Adjutanten an ihn, der nicht nur die Räumung des Schlosses, sondern der ganzen Waadt fordern sollte; denn er suchte einen Vorwand, in die Waadt auch ohne Einladung der Waadtländer einzurücken. Als nun der Adjutant, begleitet von zwei Mitgliedern der Versammlung zu Lausanne mit zwei französischen Husaren beim Dorfe Thierrens den 25. Januar Abends spät auf Schildwachen der dortigen Bürgerwache traf und nach entstandenem Wortwechsel einer von der Wache durch einen Husaren verwundet wurde, so gaben die Wachen

Pfarrer und beide Husaren fielen. Dieser, sei es zufällige oder absichtlich veranlaßte Vorfall, der als Verletzung des Völkerrechtes gedeutet wurde, indem man das Einhauen der Husaren verschwieg, gab nun den Vorwand zum Einrücken der Franzosen. Am folgenden Morgen landeten dreitausend Mann zu Ouchi bei Lausanne, die aus Chablais übergeschifft wurden, während Menard aus Pays de Gex einrückte und alsobald als Gebieter auftrat. Ein gezwungenes Anleihen, das er für seine Truppen forderte, war kein Beweis für die Uneigennützigkeit dieser Befreier. Unterdessen verließ Weiß die Waadt, und auch die wenigen deutschen Truppen, die man bis Payerne und Wiflisburg vorgeschoben hatte, wurden auf Bitte dieser Städte zurückgezogen. So ging die ganze Waadt durch die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers und durch die Parteiung und die Unentschlossenheit des Rathes ohne einen Versuch des Widerstandes verloren, und Bern wurde, ehe der Krieg ausbrach, eines bedeutenden Theiles seiner Streitkräfte beraubt. An Bereitwilligkeit zu Ergreifung der Waffen gegen die Fremden hätte es bei einem großen Theile der Bevölkerung auf dem Lande nicht gefehlt. Als daher die waadtländische Militärkommission am 2. Februar die Milizen versammelte, um Truppen gegen Bern aufzustellen und sogenannte kontrerevolutionäre Bewegungen zu unterdrücken, so erschienen die Bewohner der Juragegenden ungefähr dreitausend Mann stark mit der Bernerkokarde zu Yverdon und erklärten, daß sie der Regierung von Bern treu bleiben und keine Freiwilligen zu den aufzustellenden Truppen geben wollen. Dieselbe Anhänglichkeit an Bern zeigten die Bewohner der Berggegenden im östlichen Theile der Waadt, und unter der von dem Obersten Roverea für Bern ausschließlich aus Waadtländern gebildeten „romanischen oder getreuen Legion", die sich dann der aus dem deutschen Theile des Kantons aufgestellten Armee anschloß, waren über tausend Mann aus den flacheren Gegenden der Waadt. Allein da man den Einwirkungen der revolutionären Klubbs keinen kräftigen Vereinigungspunkt für die

Partei der Regierung entgegengestellt hatte, so wandte sich die öffentliche Meinung um so mehr auf die Seite der französischen Partei, da man das schwankende Benehmen von Bern als Schwäche und Muthlosigkeit ansehen mußte.

Revolution zu Basel. 20. Januar 1798. Noch ehe die Revolution der Waadt zum Ausbruche gekommen war, wurde dieselbe im Kanton Basel durchgesetzt. Dort kämpfte eine Zeit lang im Rathe eine an den aristokratischen Vorrechten festhaltende Partei mit einer andern schon seit dem Beginne der französischen Revolution entstandenen und durch das Wirken von Mengaud und Ochs verstärkten Partei, welche allmälig eine völlig revolutionäre Richtung erhalten hatte und sich auch mit den Unzufriedenen auf dem Lande in Verbindung setzte. Die Gährung wurde in der Stadt und auf dem Lande immer heftiger, und die Losungsworte von unveräußerlichen Menschenrechten, Freiheit und Gleichheit, Brüderschaft versetzten die Menge in einen Taumel, der allmälig zu rohen Ausbrüchen führte. Zuerst erfolgte ein Auflauf im Dorfe Aristorf, von wo fünfzig Mann nach dem Schlosse Farnsburg zogen, um vom Landvogte die Herausgabe von Urkunden zu verlangen, worin die ihnen vorenthaltenen Rechte enthalten sein sollten. Den Mittelpunkt der Bewegung bildete das Städtchen Liestal. Abordnungen der Regierung waren fruchtlos. Auch die Erinnerung an den Baurenkrieg (1653) wurde zu Aufwiegelungen benutzt, so daß sogar das Grabmal eines Nachkommen des Schultheißen Imhof von Liestal, der wegen seiner Treue an der Regierung während jener Empörung mit dem Bürgerrechte zu Basel war beschenkt worden, von einer wüthenden Rotte zerstört wurde. Am 17. Januar wurde zu Liestal, wo der Klubb sich als provisorische Regierung gestaltete, ein Freiheitsbaum aufgestellt, die Fahne mit den Baslerfarben zerrissen und eine dreifarbige aufgesteckt. Am nämlichen Tage wurde das Schloß Waldenburg von den Landleuten in Brand gesteckt und dasselbe Schicksal hatten dann auch die Schlösser

Sarnen und Hasle. Man hatte das Gerücht verbreitet, daß die Schlösser von den Bernern und Solothurnern sollen besetzt werden. Wenn es wahr ist, daß der Klubb zu Liestal selbst dafür sorgte, daß die in den Schlössern wohnenden Landvögte zu rechter Zeit gewarnt wurden und sich mit ihrer Habe entfernen konnten, so wird dadurch bewiesen, daß die Gewaltthat nicht ohne sein Vorwissen geschah. In der Stadt Basel selbst drängte gleichzeitig ein zahlreicher Klubb, der unter dem Einflusse von Mengaud stand, zur Revolution hin. Ein Gerücht, daß die Regierung eidgenössische Truppen verlangt habe, gab Gelegenheit, im Großen Rathe den Beschluß durchzusetzen, eine Besatzung vom Lande aufzunehmen. Am 19. Januar zogen sechshundert Mann in die Stadt ein, und am folgenden Tage wurde vom Großen Rathe gänzliche Gleichheit der Rechte erklärt. Am 22. wurde in der Stadt der Freiheitsbaum aufgerichtet, und eine Nationalversammlung trat an die Stelle des Großen Rathes.

Tagsatzung zu Aarau. 27. Dezember 1797 bis 31. Januar 1798. Letzte Beschwörung der Bünde. Während durch die Besetzung des Münsterthales und des Erguels Theile der Schweiz abgerissen und die Revolutionirung von Basel und der Waadt bewirkt wurden, kam endlich die Versammlung einer Tagsatzung zu Stande. Mehrere Orte, unter diesen besonders Glarus, hatten sich anfänglich dagegen erklärt. Denn sie wähnten, in thörichter Sicherheit sich einwiegend, das Direktorium verlange nichts anders als Anerkennung der bürgerlichen Rechtsgleichheit durch die aristokratischen Regierungen, und es werde nach Ertheilung derselben das alte freundschaftliche Verhältniß mit der Eidgenossenschaft ungesäumt herstellen. Die alte Abneigung und Eifersucht der demokratischen Orte gegen die Städte zeigte sich auch hier neuerdings von Seite einzelner der Erstern. Dennoch kam ein Beschluß zu Stande, einen Gesandten im Namen der ganzen Eidgenossenschaft zu dem Kongresse nach Rastadt abzuordnen, der die Einschließung der Schweiz in den allge-

meinen Frieden ſollte zu bewirken trachten. Schon vor der Mitte Dezembers war der Profeſſor Tſcharner von Bern mit einem Kredtiv von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Biel nach Raſtadt zu demſelben Zwecke geſandt worden. Jetzt folgte ihm im Namen aller Orte der Rathsherr Peſtalutz von Zürich. Allein im Frieden von Campo Formio war feſtgeſetzt worden, daß nur Geſandte Frankreichs und des deutſchen Reiches zu Raſtadt ſollen zugelaſſen werden, damit das Direktiorium in Beziehung auf andere Staaten deſto ungehinderter ſchalten könne. Daher wurden die eidgenöſſiſchen Abgeordneten von der franzöſiſchen Geſandtſchaft gar nicht anerkannt, von den Geſandten der deutſchen Großmächte zwar mit Bezeugung der Theilnahme, aber auch mit der unverholenen Aeußerung aufgenommen, daß ſie gegenüber der franzöſiſchen Uebermacht ſich außer der Möglichkeit ſehen, etwas für die Schweiz zu thun. In der Tagſatzung ſelbſt fehlte es zwar nicht an gegenſeitigen Verſicherungen bundesbrüderlicher Treue, und man empfahl allen Orten, ihre Auszüge bereit zu halten und auf erſte Mahnung eines angegriffenen Ortes den erſten Auszug ſchleunig abzuordnen, und den zweiten ſo in Bereitſchaft zu ſetzen, daß er alſobald nachfolgen könnte. Durch eine feierliche Beſchwörung der alten Bünde glaubte man beim Volke Vertrauen zu wecken und dem Auslande gegenüber als feſt vereinigter Bundesſtaat in Achtung gebietender Stellung zu erſcheinen. Aber dabei mußte nicht nur ängſtlich Alles vermieden werden, was im Auslande als Beleidigung könnte gedeutet werden, ſondern auch was bei einzelnen Orten den Verdacht erregen könnte, daß man mehr verlange, als der bloße Buchſtabe der Bünde fordere. Die Zuſtimmung zu dem Bundesſchwur fand auch in einigen Orten Schwierigkeit und der Landrath zu Glarus rieth wirklich davon ab, ſo daß der Glarnergeſandte von der Tagſatzung nach Hauſe reiſen mußte, um die Einwilligung in einer Landsgemeinde zu bewirken. Der Rath hatte ſogar in der Antwort an Bern auf die Mahnung zu Bereit-

Sarnen und Stanz. Man hatte das Gerücht verbreitet, daß die Schlösser von den Bergern und Hasenburgern sollen besetzt werden. Wenn es wahr ist, daß der Klubb zu Liestal selbst dafür sorgte, daß die in den Schlössern wohnenden Landvögte zu rechter Zeit gewarnt wurden und sich mit ihrer Habe entfernen konnten, so wird dadurch bewiesen, daß die Gewaltthat nicht ohne sein Vorwissen geschah. In der Stadt Basel selbst drängte gleichzeitig ein zahlreicher Klubb, der unter dem Einflusse von Mengaud stand, zur Revolution hin. Ein Gerücht, daß die Regierung eidgenössische Truppen verlangt habe, gab Gelegenheit, im Großen Rathe den Beschluß durchzusetzen, eine Besatzung vom Lande aufzunehmen. Am 19. Januar zogen sechshundert Mann in die Stadt ein, und am folgenden Tage wurde vom Großen Rathe gänzliche Gleichheit der Rechte erklärt. Am 22. wurde in der Stadt der Freiheitsbaum aufgerichtet, und eine Nationalversammlung trat an die Stelle des Großen Rathes.

Tagsatzung zu Aarau. 27. Dezember 1797 bis 31. Januar 1798. Letzte Beschwörung der Bünde. Während durch die Besetzung des Münsterthales und des Erguels Theile der Schweiz abgerissen und die Revolutionirung von Basel und der Waadt bewirkt wurden, kam endlich die Versammlung einer Tagsatzung zu Stande. Mehrere Orte, unter diesen besonders Glarus, hatten sich anfänglich dagegen erklärt. Denn sie wähnten, in thörichter Sicherheit sich einwiegend, das Direktorium verlange nichts anders als Anerkennung der bürgerlichen Rechtsgleichheit durch die aristokratischen Regierungen, und es werde nach Ertheilung derselben das alte freundschaftliche Verhältniß mit der Eidgenossenschaft ungesäumt herstellen. Die alte Abneigung und Eifersucht der demokratischen Orte gegen die Städte zeigte sich auch hier neuerdings von Seite einzelner der Erstern. Dennoch kam ein Beschluß zu Stande, einen Gesandten im Namen der ganzen Eidgenossenschaft zu dem Kongresse nach Rastadt abzuordnen, der die Einschließung der Schweiz in den allge-

meinen Frieden sollte zu bewirken trachten. Schon vor der Mitte Dezembers war der Professor Tscharner von Bern mit einem Kreditiv von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Biel nach Rastadt zu demselben Zwecke gesandt worden. Jetzt folgte ihm im Namen aller Orte der Rathsherr Pestalutz von Zürich. Allein im Frieden von Campo Formio war festgesetzt worden, daß nur Gesandte Frankreichs und des deutschen Reiches zu Rastadt sollen zugelassen werden, damit das Direktiorium in Beziehung auf andere Staaten desto ungehinderter schalten könne. Daher wurden die eidgenössischen Abgeordneten von der französischen Gesandtschaft gar nicht anerkannt, von den Gesandten der deutschen Großmächte zwar mit Bezeugung der Theilnahme, aber auch mit der unverholenen Aeußerung aufgenommen, daß sie gegenüber der französischen Uebermacht sich außer der Möglichkeit sehen, etwas für die Schweiz zu thun. In der Tagsatzung selbst fehlte es zwar nicht an gegenseitigen Versicherungen bundesbrüderlicher Treue, und man empfahl allen Orten, ihre Auszüge bereit zu halten und auf erste Mahnung eines angegriffenen Ortes den ersten Auszug schleunig abzuordnen, und den zweiten so in Bereitschaft zu setzen, daß er alsobald nachfolgen könnte. Durch eine feierliche Beschwörung der alten Bünde glaubte man beim Volke Vertrauen zu wecken und dem Auslande gegenüber als fest vereinigter Bundesstaat in Achtung gebietender Stellung zu erscheinen. Aber dabei mußte nicht nur ängstlich Alles vermieden werden, was im Auslande als Beleidigung könnte gedeutet werden, sondern auch was bei einzelnen Orten den Verdacht erregen könnte, daß man mehr verlange, als der bloße Buchstabe der Bünde fordere. Die Zustimmung zu dem Bundesschwur fand auch in einigen Orten Schwierigkeit und der Landrath zu Glarus rieth wirklich davon ab, so daß der Glarnergesandte von der Tagsatzung nach Hause reisen mußte, um die Einwilligung in einer Landsgemeinde zu bewirken. Der Rath hatte sogar in der Antwort an Bern auf die Mahnung zu Bereit-

Vergeblich versuchte nun noch Zürich die Fortsetzung der Tagsatzung zu bewirken. Die Nachricht von der Revolution in der Waadt und vom Einrücken der Franzosen, die zunehmende Bewegung in mehreren Kantonen und bei einigen Gesandten der Wahn, daß der Sturm nur die aristokratischen Orte und vielleicht nur Bern, Freiburg und Solothurn treffen werde, bewirkte am 31. Januar die Auflösung der Versammlung. So ging diese letzte Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft in einem Zeitpunkte auseinander, wo die Gefahr schon aufs höchste gestiegen war, und bewies dadurch die Zerrissenheit des Bundes, dessen meiste Glieder bloß noch für sich selbst sorgen zu sollen wähnten. Kaum waren die Gesandten abgereist, am 1. Februar, so wurde mit großem Gepränge unter Theilnahme von Mengaud und einer Deputation von Basel der bereit liegende Freiheitsbaum zu Aarau aufgerichtet. Mengaud versicherte Aarau wegen der so offen bewiesenen patriotischen Gesinnung seines und Frankreichs besondern Schutzes. Am folgenden Tage kehrte er nach Basel zurück, von wo er sein Spiel fortsetzte. In den eidgenössischen Angelegenheiten aber wendete er sich von nun an nie mehr an den Bund, sondern immer nur an einzelne Stände, um jede Vereinigung zu gemeinschaftlichen Maßregeln desto leichter zu verhindern.

Fortschritte der Revolution in mehreren Theilen der Schweiz. Während die Tagsatzung versammelt war, wurde die Revolution in mehreren Orten immer offener betrieben. Vergeblich erklärten mehrere Städte Gleichheit der politischen Rechte für alle Einwohner ihres Gebietes. Dieß genügte jetzt nicht mehr, theils weil man darin bloß die Wirkung der Furcht vor Frankreich sah, theils weil Mengaud durch seine Werkzeuge eine ruhige Entwicklung der eingeleiteten Verbesserungen zu hemmen und die Maßregeln, welche dazu von den Regierungen getroffen wurden, zu vereiteln bemüht war. Denn dadurch hätten die bisher für den Angriff auf die Schweiz gebrauchten Vorwände ihre Bedeutung verloren; andere Vorwände

über, als die Aristokratie mehrerer Regierungen, konnten für die Unterjochung und Beraubung des Landes nicht leicht aufgefunden werden. Zuerst folgte Luzern dem von Basel gegebenen Beispiel. Ganz unerwartet beschloß der Große Rath am 31. Januar Abschaffung der Aristokratie und Einberufung von Abgeordneten des Landes zu Berathungen über eine neue, auf Gleichheit der Rechte gegründete Verfassung. Vom Lande waren keinerlei Forderungen dieser Art eingegangen, und der Beschluß erregte vielmehr Mißtrauen und Widerstand in einem großen Theile des Kantons. Besonders im Entlibuch wurde laut geschrieen, man wolle das Land an die Franzosen verrathen. Mengaud benutzte diese Revolution zu einem Schreiben an Luzern (10. Februar), worin er unter rohen und lügenhaften Anklagen gegen die Regierung von Bern vorgab, die französischen Rüstungen seien einzig gegen diejenigen Räthe gerichtet, welche sich der Befreiung des Volkes widersetzen, vorzüglich gegen die an England verkaufte Regierung von Bern. Wenn die Regierungen geändert und eine der französischen ähnliche Verfassung eingeführt sein werde, so werde sich Frankreich nicht weiter in die innern Angelegenheiten mischen. Dieses Schreiben wurde dann eifrig verbreitet und bestärkte Viele in dem Wahne, daß die französischen Truppen sich zurückziehen werden, sobald der Sturz aller Aristokratien durchgesetzt sei, und daß Hülfstruppen für Bern nur zu Vertheidigung der dortigen Aristokratie gebraucht würden. In Solothurn berief zwar der Rath Abgeordnete von Stadt und Land zusammen mit der Erklärung, daß er eine auf Gleichheit der Rechte begründete Verfassung einzuführen gedenke, ließ aber mehrere Anhänger der Revolution verhaften und machte in einer Proklamation bekannt, die Volksrepräsentanten haben sich für Beibehaltung der bisherigen Verfassung erklärt. Dreitausend zweihundert Solothurner vereinigten sich jedoch mit der bernerischen Armee und bildeten deren rechten Flügel. Auch die Regierung von Freiburg erklärte den 6. Februar politische Gleichheit. Aber die

alte Parteiung zwischen der Stadt und zwischen der deutschen und französischen Bevölkerung brach auch jetzt wieder hervor, und nur zwölfhundert Mann konnten zusammengebracht werden, als das Land von den Franzosen bedroht wurde. Im Kanton Schaffhausen traten im Februar Ausschüsse der meisten Gemeinden zu Neunkirch zusammen. Ein bewaffneter Zug einer Schaar gegen die Hauptstadt endete zwar mit einem fröhlichen Mahle, das den Leuten gereicht wurde, aber die Regierung sah sich doch genöthigt, am 9. Februar Gleichheit der Rechte zu erklären. Am nämlichen Tage erließ der Landrath der Alten Landschaft des Abtes von St. Gallen eine Bekanntmachung, daß der Abt und das Kapitel freiwillig allen hoheitlichen Rechten entsagt haben, worauf dann durch eine Landsgemeinde zu Goßau den 14. Februar ein Landammann gewählt und eine genau der appenzellischen nachgebildete Verfassung eingeführt wurde. Dabei wurde aber in den Landeseid aufgenommen, daß keine fremde Einmischung solle gestattet werden. Auch das Toggenburg trat als unabhängiges Land auf, und die benachbarten Werdenberger forderten, angetrieben durch den alten Groll, mit großer Heftigkeit von Glarus Verzichtleistung auf alle oberherrlichen Rechte. Im Thurgau versammelten sich am 1. Februar ungefähr zweitausend Landleute zu Weinfelden und beschlossen in ruhiger Versammlung von den regierenden Orten Freiheit und Aufnahme in den eidgenössischen Bund zu verlangen. Der Landvogt wurde dann am 10. aufgefordert, sich aller amtlichen Thätigkeit zu enthalten. Dieselben Forderungen wurden von einer Landsgemeinde im Rheinthal und vom Sarganserlande an die regierenden Orte gestellt. In den obern freien Aemtern entstand ein Tumult zu Hitzkirch, dagegen nahm die Mehrheit der Bevölkerung in den untern Aemtern und in der Grafschaft Baden wenig Theil an der Bewegung. Die Thurgauer erhielten dann durch eine auf den 26. Februar nach Frauenfeld ausgeschriebene Tagsatzung die förmliche Bewilligung ihrer Forderungen,

Während aber in diesen Unterthanenlanden die Revolution ohne Störung der öffentlichen Sicherheit vorwärts schritt, war das freie, demokratische Appenzell Außerrhoden wieder wie im Landhandel der Schauplatz anarchischer Zerrüttung. Auch jetzt wirkte wieder entscheidend die alte Eifersucht und Parteiung zwischen den beiden Theilen des Landes vor der Sitter und hinter der Sitter, so wie die Herrschsucht der Familie Wetter zu Herisau, besonders eines Enkels des im Landhandel bekannt gewordenen Landammann Wetter. Er war persönlicher Feind mehrerer angesehener Männer und gegen den Rath wegen eines verlorenen Prozesses erbittert. Derselbe Haß des Wetterischen Geschlechtes gegen die Zellweger und ihre Anhänger brach wieder hervor. Auch die Parteinamen der Linden und Harten kamen wieder auf. Schon durchs ganze Jahr 1797 fand heftige Parteiung Statt. Der alte Streit über die Befugnisse des Rathes wurde erneuert und die Mitglieder des Rathes durch die Wetterische Partei auf alle Weise verdächtigt. Den Vorwand zu den Unordnungen gab der Beschluß, das Landbuch zu revidiren. Bald entstanden wieder Gewaltthätigkeiten aller Art, Mißhandlungen von anders Gesinnten, Schlägereien bei Landsgemeinden, Zusammenrottungen während Sitzungen des Rathes, durch die dann Beschlüsse erzwungen wurden, wie sie die Demagogen vorschrieben. Mehrere Male wurden die Mitglieder, wenn sie, um dem Zwange zu entgehen, die Sitzung aufhoben, mit den Fäusten wieder in den Saal zurückgetrieben. Der Herd, von dem das Feuer sich verbreitete, war Herisau, wo Wetter durch seinen Anhang unumschränkt herrschte. Er war Offizier in dem durch die Meuterei zu Nancy berüchtigten Regiment Chateauvieux gewesen, und suchte nach seiner Rückkehr die Grundsätze der französischen Revolution und deren fanatischen Haß gegen alle hergebrachten Einrichtungen auch in sein Vaterland zu verpflanzen, um so seine Gegner zu stürzen. Auch andere Mitglieder seines Geschlechtes stimmten in das Phrasengeklingel von unveräußerlichen Menschenrechten, Brüderschaft,

Freiheit und Gleichheit ein. Man nannte daher auch bald die Anhänger Wetters die französische Partei und zwar nicht ohne Grund. Denn als von der Tagsatzung zu Aarau im Januar 1798 die Erneuerung der Bünde vorgeschlagen wurde, suchte diese Partei die Zustimmung zu hintertreiben. Allein die Landsgemeinde beschloß mit großer Mehrheit am Bundschwur Theil zu nehmen. Darauf fertigte Mengaud für die sieben Gemeinden hinter der Sitter, von denen aber später Hundwil, Urnäsch und Stein zur Gegenpartei übertraten, am 30. Januar einen gleichen Schutzbrief aus, wie für andere Orte und Personen. Die Spaltung wurde immer heftiger; alle Vergleichsversuche mißlangen. Die Räthe der beiden Theile hielten abgesonderte Sitzungen, und schon wurden Stimmen laut, die eine Landestheilung wie 1597 verlangten. Die immer drohender werdende Gefahr von Frankreich her schien die Wuth der Massen noch zu steigern. Eine Landsgemeinde zu Teufen beschloß die Absendung des ersten Auszugs von dreihundert Mann nach Bern. Aber bei eben dieser Landsgemeinde fanden wieder blutige Schlägereien Statt, in denen die Wetterischen unterlagen. Diese Partei suchte dann auch den Auszug möglichst zu verzögern. Der Hauptagent von Wetter war ein Fabrikant Bondt von Herisau, der mit Rotten von tausend und zweitausend Mann hinter der Sitter einen furchtbaren Terrorismus und Gewaltthätigkeiten aller Art verübte. Die Einnahme Berns durch die Franzosen verhinderte dann die Absendung der Truppen. Zugleich wurde die von Paris her vorgeschriebene Zentralverfassung von der Wetterischen Partei eifrig empfohlen. Als dann die innern Kantone sich zum Widerstande gegen die Franzosen erhoben, trennte sich Hinter der Sitter ganz, entsetzte in einer Landsgemeinde die bisherigen Beamten, wählte Wetter zum Landammann und beschloß keine Truppen gegen die Franzosen zu senden, deren Demonstrationen nur gegen die Aristokratien gerichtet seien. Vor der Sitter war dagegen das Volk zu entschlossenem Kampfe gegen die Franzosen geneigt, und auch

drei von den sieben Gemeinden hinter der Sitter. Hundwil, Urnäsch und Stein hielten jetzt in ihrer Mehrheit zu den Gemeinden vor der Sitter. Allein ein verrätherischer Ueberfall der Herisauer, durch welche drei Hundweiler erschossen und achtzehn verwundet wurden, zwang Hundweil zur Unterwerfung unter die Watterische Faktion, und die beiden andern Gemeinden wurden dann auch dazu gezwungen. Beide Landestheile standen in feindlicher Richtung gegen einander. Eine Landsgemeinde hinter der Sitter nahm nun die helvetische Verfassung an, indessen sie von der Landsgemeinde vor der Sitter einstimmig verworfen und Beschlüsse zu eifriger Rüstung gegen die Franzosen gefaßt wurden. Auch wurde von der Menge gefordert, daß man die Gemeinden hinter der Sitter mit Gewalt zwinge, gemeine Sache zu machen, wozu auch Appenzell Innerrhoden mitwirken wollte. Als dann aber die Nachricht kam, daß auch die innern Kantone den Kampf gegen die Franzosen aufgegeben haben, war an Widerstand nicht mehr zu denken. Dennoch wagten die Häupter vor der Sitter auch jetzt noch nicht, die Annahme der helvetischen Verfassung dem erbitterten Volke vorzuschlagen; sie verließen das Land und empfahlen dann die Annahme, aber unter heftigen Vorwürfen wegen des wilden Ungehorsams der Menge gegen ihre Verordnungen. Die Annäherung französischer Truppen bewirkte dann, daß endlich auch die Gemeinden vor der Sitter sich am 7. Mai der neuen Verfassung unterwarfen.

Dem Begehren von Küßnach und der March wegen gänzlicher Befreiung von Schwyz entsprach dieser demokratische Ort erst am 8. März nach dem Falle von Bern. Auch Utznach und Gaster richteten dasselbe Begehren an Schwyz und Glarus und erboten dabei die Summe zu bezahlen, für welche diese Landschaften an die beiden Orte waren verpfändet worden (Bd. I. S. 363 u. 364). Auf die am 24. Januar ausgebrochene Revolution der Waadt mußte auch diejenige des Unterwallis alsobald folgen, wo der französische Resi-

dent Mangourit dasselbe Spiel getrieben hatte, wie Mengaud in der Deutschen Schweiz. Am 28. Januar wurde zu St. Maurice ein Freiheitsbaum aufgerichtet, ein provisorischer Ausschuß aufgestellt und der Landvogt zur Abreise genöthigt. Die übrigen Gemeinden folgten dem Beispiel. Beabsichtigte Plünderungen konnten verhütet und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erhalten werden. Nachher erschien eine Abordnung aus Oberwallis, welche die gänzliche Verzichtleistung auf die oberherrlichen Rechte ankündigte.

Revolution zu Zürich. Auch die Regierung von Zürich sah sich genöthigt, der allgemeinen Bewegung zu folgen. Am 17. Januar wurde eine Regierungskommission eingesetzt, um Wünsche und Vorschläge zu Verbesserungen anzunehmen. Damit wurde ein Aufruf zu Vertheidigung des Vaterlandes und ein Aufgebot von zweitausend achthundert Mann verbunden. Hierauf wurde am 29. Januar allen in den Jahren 1794 und 1795 Bestraften Amnestie ertheilt, die Waffen der Gemeinde Stäfa und alle Bußengelder zurückgestellt, und die Gefangenen ledig gelassen. Freudenfeuer loderten die ganze folgende Nacht an beiden Seeufern und die Luft ertönte von Freudenschüssen. Am Tage darauf wurden die Lediggelassenen mit großen Ehrenbezeugungen heim geholt. Eine Regierungsdeputation verfügte sich in das Gefängniß, eröffnete ihnen die Amnestie und ermahnte sie, ihren vielvermögenden Einfluß zur allgemeinen Beruhigung anzuwenden. Diese Einladung ward besonders an den greisen Bodmer gerichtet, und zum Zeichen, daß aller Schimpf von ihm genommen sei, umarmte ihn der Präsident der Regierungsdeputation. Voll inniger Rührung sprach Bodmer: „Ich wollte immer das Gute, und mein ganzes künftiges Leben soll zeigen, daß nicht Rache, sondern reines Wohlwollen gegen alle meine Mitbürger mich beseelt.“ Aus ihrem Kerker stiegen die Befreiten in Kutschen. Vor den Thoren wurden sie von militärischer Begleitung, in den Gemeinden mit Glockengeläute, Triumphbogen und weiß gekleideten, Blumen streuenden Mäd-

chen empfangen. — Man hoffte nun in der Stadt auf die Beruhigung der Landschaft. Allein auch hier arbeiteten Mengaud und seine Werkzeuge einer friedlichen Vereinigung von Regierung und Volk ununterbrochen entgegen. Mit dem Vorgeben, daß es Frankreich nur um den Sturz der Aristokratien zu thun und daß, wenn dieser durchgesetzt sei, kein Franzose den Kanton Zürich betreten werde, wurde auch hier die Menge bethört. Befolgung des Aufgebotes wurde mit Erfolg als Vertheidigung der Aristokratie dargestellt, und die Bestimmung der Truppen sei keine andere als die Unterdrückung der Freiheitsfreunde im Kanton Bern. So gelang es an den Ufern des Sees, in den Aemtern Grüningen und Knonau, und selbst in dem äußern Amte der Grafschaft Kyburg, auf dessen Treue man früher am meisten hatte zählen können, das Aufgebot unwirksam zu machen. Mit Mühe wurden aus den übrigen Gegenden des Kantons zwei Bataillone zusammengebracht und nach Bern abgesandt. Am 3. Februar berief die Regierung eine sogenannte Landeskommission von einhundertsechsundsiebenzig Abgeordneten von der Regierung, den Zünften und dem Lande, und zwar drei Viertheile vom Lande, zu Vorberathungen über Gewerbsfreiheit, Oeffnung des Stadtbürgerrechtes und allgemeinen Zutritt zu Staatsämtern, und am 5. Februar erklärten Bürgerschaft, Klein und Große Räthe „vollkommene Freiheit und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte; die bereits bestehende Landeskommission sei beauftragt, eine neue Staatsverfassung zu entwerfen, bis zu ihrer Vollendung haben die bisherige Regierung und Behörden provisorisch an ihren Stellen zu verbleiben". Allein auch diese Zugeständnisse befriedigten nicht. An mehreren Orten wurde diese Freiheitsurkunde durch die Leiter der Volksbewegung unterdrückt, an andern in verfälschter Gestalt bekannt gemacht. Der Ausmarsch wurde fernerhin verweigert, weil man laut Waldmannischen Briefen das Volk zuerst um seine Einwilligung hätte fragen sollen, und weil

einen Freiheitsbaum auf, und sah die erste Wiederherstellung der Gemüther ein. Am 15. versammelte sich die Landesdeputation in ihrer neuen Eigenschaft als provisorische Regierung unter dem Namen Kantonsverwaltung seit Langem zum ersten Male wieder vollzählig. Sie gab den sämmtlichen eidgenössischen Orten und Ländern von ihrem Regierungseintritte Kunde, und versuchte, durch Bitten, die eine eigene Deputation dem französischen Gesandten und dem Obergeneral Brune vortrug, das Vorrücken der französischen Truppen abzuwenden. Allein Brune antwortete, wofern man die helvetische Verfassung nicht annehme, so werde der gewaltsame Einmarsch erfolgen. Von unabhängiger Wahl einer Verfassung, die sich die Menge als den Landsgemeindeverfassungen ähnlich träumte, konnte daher keine Rede mehr sein; aber für die Leiter der revolutionären Bewegungen war es eine schwierige Aufgabe, dem aufgeregten, von allen Banden der Ordnung und des Gehorsams entfesselten Volke die Annahme zu belieben.

Während dieser fortschreitenden Zerrüttung, welche, auch wenn das Gefühl für Unabhängigkeit des Vaterlandes allgemein herrschend gewesen wäre, einen erfolgreichen Kampf sehr erschwert hätte, achteten die innern demokratischen Orte wenig auf das Herannahen des Sturmes, der am Ende auch sie ergreifen mußte. Man ließ sich lange Zeit bereden, Frankreich werde seinen Angriff einzig gegen die Aristokratien richten, an deren Demüthigung Mancher in den Demokratien ein heimliches Wohlgefallen empfand, und in unbedachter Ueberschätzung der eigenen Kräfte wähnte man im Nothfalle auch allein in den Gebirgen der Gefahr gewachsen zu sein.

Rüstungen gegen Frankreich. Bei solcher Zerrissenheit des eidgenössischen Bundes und wegen der innern Zerrüttung mehrerer Orte war für die dem Angriffe zuerst ausgesetzten Orte Bern, Freiburg und Solothurn wenig Hülfe von Seite ihrer Bundesgenossen zu hoffen. Auch Freiburg konnte keine bedeutenden Kräfte zusammen-

bungen, da der größte Theil seiner romanischen Angehörigen sich an die Waadtländer anschloß, und diese Gegenden ebenfalls von den Franzosen besetzt wurden. Nach dem Verluste der Waadt blieben Bern noch als organisirte Auszüge-Miliz achtzehntausend zweihundertsiebenzig Mann. Dieser ganze Auszug wurde zu Ende des Januars aufgeboten. Zu Verstärkung desselben war durch eine frühere Verordnung die Einrichtung getroffen, daß, im Fall der Landsturm ergehe, durch Auswahl der tüchtigeren Leute je aus zwei sogenannten Stammbataillonen, die zum Landsturm gehörten, ein Füsilierbataillon gebildet werde. Diese Bataillone wurden zusammen zu ungefähr vierzehntausend fünfhundert Mann berechnet. Einige derselben wurden dann wirklich während des Laufes des Februars gebildet, wovon die einen sich rühmlich auszeichneten, die andern dagegen durch Mangel an Disziplin zu Vermehrung der zuletzt entstandenen Verwirrung beitrugen. Zu diesen deutschen Truppen kam noch die aus ausgewanderten Waadtländern unter Roverea errichtete romanische oder treue Legion, die zuletzt neunhundert Mann stark war, und sieben- bis achthundert Mann aus den Ormonts und von Leysin, während der übrige Theil des Gouvernement Aigle, obgleich nicht zur Waadt gehörig, auch von den Franzosen besetzt war. Freiburg auf sein deutsches Gebiet beschränkt, konnte nicht mehr als zwölfhundert Mann aufbringen, und von Solothurn standen kaum mehr als zweitausend Mann geordnet unter den Waffen, obschon ihr Bestand auf acht Bataillone angegeben wurde. Dazu kamen von den übrigen Eidgenossen vierzehnhundertvierzig Mann Zürcher, zwölfhundertfünfzig Luzerner, fünfhundertneunzig Urner, sechshundert Schwyzer, dreihundertzwanzig Unterwaldner, vierhundert Glarner und hundert Mann von der Stadt St. Gallen. Aber diese schon der Zahl nach geringen Zuzüge wurden mit Bedingungen verbunden, wodurch die Verwendung der Truppen auf alle Weise erschwert wurde. Mit Ausnahme der Zürcher hatten die andern den Befehl, nur den alten deutschen Theil des Kantons

Bern vertheidigen zu helfen. Für ihre Verwendung sollte immer zuerst die Einwilligung der den Zuzügern beigeordneten Feldkriegsräthe eingeholt, diesen die Operationspläne mitgetheilt werden, und ohne deren Einwilligung sollten die Truppen der drei Länder und von Glarus nie getrennt werden. Als daher die Luzerner und Unterwaldner aufgefordert wurden, von Herzogenbuchsee und Langenthal weiter gegen Solothurn vorzurücken, weigerten sie sich, diese Quartiere zu verlassen, und von dem Großen Rathe zu Luzern erfolgte am 23. Februar die Antwort, „daß ihr Kontingent keineswegs dazu solle verwendet werden, für mittelbare oder unmittelbare Beibehaltung irgend einer aristokratischen Regierungsform einen bewaffneten fremden Angriff abzutreiben.“ Erst als die Franzosen angriffen, wurde von Luzern Befehl gesandt, zur Vertheidigung mitzuwirken, derselbe aber nicht befolgt. Dagegen stand das eine der Zürcherbataillone in der ersten Linie zu Erlach, während das andere Aarberg und die Gegend von Frienisberg, Meykirch u. s. w. besetzt hielt. Auf die Zuzüger der übrigen Orte konnte daher wenig gezählt werden und Bern blieb in dem drohenden Kampfe gegen zwei in der Waadt und im Bisthum Basel sich sammelnde Heere fast nur auf seine eigenen Kräfte beschränkt. Mit dreißig- bis zweiunddreißigtausend Mann, zwar größtentheils für die Vertheidigung des Vaterlandes begeisterter aber ungeübter Milizen sollte die so ausgedehnte Grenze gegen die in wiederholten siegreichen Feldzügen erprobtesten Krieger jener Zeit vertheidigt werden.

Parteikampf zu Bern; Unterhandlungen mit den Franzosen; Sieg der Revolution. Weit gefährlicher aber und wirklich verderblich war der Zustand des Großen Rathes zu Bern. Zwei sich ziemlich die Waage haltende Parteien standen in demselben einander schroff gegenüber, und es entstand dadurch ein schwankendes Benehmen, das von Entschlossenheit und Kampfbegierde wechselsweise in Kleinmuth und Unterwürfigkeit unter alle franzö-

sischen Zumuthungen überging. Ein der Lage der Dinge angemessener Vorschlag, alle Gewalt einem Ausschusse von sieben Mitgliedern zu übertragen und eine Art von Diktatur aufzustellen, konnte daher nicht durchgesetzt werden. An der Spitze der einen Partei, welche den französischen Trug durchschaute, in kräftigem und raschem Handeln allein noch Möglichkeit der Rettung sah und ehrenvolles Unterliegen im ungleichen Kampfe schimpflicher Unterwerfung vorzog, stand der greise Schultheiß Steiger. Das Haupt der andern Partei war der Seckelmeister Frisching. Diese Partei verfocht das System unbedingter Nachgiebigkeit gegen die Anmaßungen Frankreichs und ängstlicher Vermeidung jedes Schrittes, der auf irgend eine Weise könnte mißdeutet werden. Als daher der im Aargau das Aufgebot der Auszüger kommandirende Oberste von Büren am 4. Februar die empörte Stadt Aarau, deren Umtriebe auch in andern aargauischen Städten Eingang gefunden hatten, mit den der Regierung ergebenen Landleuten besetzte und dadurch den Widerstand gegen das Aufgebot im Aargau niederschlug, so erhielt er von Bern aus eine scharfe Rüge, und man schickte Gesandte an Mengaud, um den Vorfall zu entschuldigen. Dieselben brachten die Forderung zurück, daß die Räthe von Bern unverweilt abtreten und daß eine provisorische auf rein demokratischen Grundsätzen beruhende Regierung solle eingesetzt, von dieser aber alle Anhänger der Oligarchie ausgeschlossen werden. Dabei wollte Mengaud doch nicht versprechen, daß in diesem Falle die französischen Truppen werden zurückgezogen werden. Auf eine solche Forderung einzugehen, war aber auch die sogenannte „kluge oder französische" Partei nicht gewillet. Noch ehe die Tagsatzung zu Aarau sich aufgelöst hatte, beschloß der Große Rath am 26. Januar einstimmig, Ausschüsse der Bürgerschaft zu Bern, der sämmtlichen deutschen Städte und Landgemeinden und der noch treuen Dörfer der Herrschaft Aigle zu Mitberathung über das Wohl des Vaterlandes zu berufen. Seit dem sechszehnten Jahrhundert war dieses, früher mehrere Male mit

Glück angewendete Mittel, das Volk für die Regierung zu gewinnen und ihren Maßregeln Beifall und Unterstützung zu verschaffen, ganz vernachlässigt worden. Es wurde nun bestimmt, daß diese Ausschüsse den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten des Landes und über die Wahlen für die Stellen bei der Armee, dagegen nicht den Wahlen für bürgerliche Stellen oder der Berathung über Verwaltungsgegenstände beiwohnen sollten. Durch die Eidesformel für diese verstärkte Versammlung wurde dann nicht mehr der Stadt Bern, sondern dem Vaterlande der Eid der Treue geleistet. Am 2. Februar versammelten sich die zweiundfünfzig Ausschüsse zum ersten Mal mit dem Großen Rathe. Auf die Wahlen hatten allerdings die Beamten der Regierung an vielen Orten Einfluß geübt, doch befanden sich unter den Gewählten mehrere unabhängige und freisinnige, der Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit aufrichtig ergebene Männer, während es allerdings auch nicht an einzelnen selbstsüchtigen Beförderern unordentlicher Umwälzung fehlte. Die Versammlung beschloß nun, „es solle innerhalb Monatsfrist ein Ausschuß ernannt werden zu Entwerfung einer verbesserten Staatsverfassung, deren Grundlage gleiches Recht für jeden Staatsbürger, zu allen Stellen zu gelangen, und Repräsentation des Volkes in der Regierung sein sollte. Der Entwurf dazu solle innerhalb Jahresfrist vorgelegt und wenn er angenommen werde, sogleich in Vollziehung gesetzt werden". Dem Volke gaben die Ausschüsse in einem patriotischen Aufrufe Kunde von dem Beschlusse. Indessen gab die Ansetzung eines so langen Termins den Gegnern einer ruhigen Entwicklung Mittel genug, den guten Eindruck zu schwächen und den Verdacht zu erregen, daß man nur Zeit zu gewinnen suche, um, wenn die äußere Gefahr könnte abgewendet werden, die Versprechungen nicht zu erfüllen. Man gab von diesem Beschlusse durch dieselben Gesandten, welche die Besetzung vom Aargau entschuldigen sollten, auch dem Geschäftsträger Mengaud Kunde, erhielt aber nur die schon erwähnte Forderung unverweilter Auflösung

der Regierung. Zugleich deutete auch Mengaud diesem Gesandten die Absicht des Directoriums an, die Schweiz nach dem Muster der helvetischen Republik in einen einzigen untheilbaren Freistaat zu verschmelzen. Deutlicher noch sprach sich über letztern Punkt der General Brüne aus. Derselbe war, um die Ausführung der Plane gegen die Schweiz zu leiten, am 4. Februar zu Lausanne eingetroffen und hatte der Regierung von Bern die Anzeige machen lassen, daß er auch zu diplomatischen Verhandlungen bevollmächtigt sei. Der Große Rath und die Ausschüsse vom Lande hatten Mengauds schimpfliche Forderung verworfen, knüpften nun aber Unterhandlungen mit Brüne zu Payerne an, wohin der Seckelmeister Frisching und der Oberst Tscharner gesandt wurden. Damals waren die Zurüstungen zum Angriffe gegen die Schweiz noch nicht vollendet. Brüne, der höchstens zehntausend Mann hatte, erwartete noch in der Waadt Verstärkungen von der italienischen, der General Schauenburg im Bisthum Basel solche von der Rheinarmee. Vergeblich hatte der Oberst v. Erlach, der zu Murten eine Division der Berner Armee kommandirte, so wie andere Offiziere, schon am 8. Februar Vorstellungen wegen des beständigen Zauderns gemacht und bewiesen, wie leicht es jetzt noch sei, die Franzosen wieder aus der Waadt zu vertreiben, wo sich ein bedeutender Theil der Landbevölkerung gegen sie würde erhoben haben, während die Bernertruppen heftig auf einen Angriff drangen. Ob der endliche Ausgang des Krieges ein anderer gewesen wäre, kommt dabei nicht in Frage; aber nachdem man einmal die Waffen ergriffen hatte, wäre rasche Anwendung derselben unstreitig besser und ehrenvoller gewesen, als das beständige Zaudern, wodurch man dem Feinde Zeit ließ, sich zu verstärken, und auch der Muth und die Begeisterung der eigenen Truppen in Unzufriedenheit und Mißmuth überging. Brüne, der unter gefälligen äußern Formen schlaue Arglist und Wortbrüchigkeit verbarg, war daher sehr geneigt zu Unterhandlungen, wodurch er Zeit gewinnen konnte. Er äußerte zwar immer

schien, daß die französische Regierung auf die Annahme der von Ochs nach dem Muster der französischen Direktorialverfassung für die Schweiz verfertigten Zentralverfassung dringen werde, gab dann aber vor, daß seine Vollmacht beschränkt sei und schloß am 15. Februar mit den Gesandten einen Waffenstillstand, der bis zum 1. März früh Morgens dauern sollte, bis wohin ein Kurier, den er ans Direktorium schicken wolle, ihm Antwort und Vollmacht bringen werde. Dennoch äußerte er nur drei Tage später in einem Briefe an den General Bonaparte, worin er den Plan des Angriffes entwickelt, er werde, wenn es das Direktorium begehre, am 26. Februar angreifen.

Die Kunde von diesem Waffenstillstande machte bei dem bernerischen Heere, dessen Mehrzahl voll Muth und Begeisterung für die Vertheidigung des Vaterlandes und der Religion die Waffen ergriffen hatte, einen höchst ungünstigen Eindruck. Das lange, müßige Liegen in Kantonirungen ist für die Stimmung und die Disziplin von Miliztruppen immer nachtheilig, und leicht erwacht die Sehnsucht nach der Heimat. Unter den damaligen Verhältnissen aber mußte das schwankende Benehmen und das fortdauernde Zaudern wirklich verderblich werden. Ueberall fanden Aufwiegelungen Statt, die durch Werkzeuge von Mengaud und Brüne und selbst durch Mitglieder der in den Großen Rath berufenen Ausschüsse veranstaltet wurden. Schon am 19. Februar berichtete der Oberst v. Erlach meuterische Auftritte bei der zu Murten stehenden Division, indem einzelne Bataillone und Kompagnien in berathende Versammlungen zusammentraten und Abgeordnete nach Bern sandten, welche die Mittheilung des beschlossenen Operationsplanes verlangten. Es gelang zwar noch die weitere Verbreitung dieses gefährlichen Geistes zu unterdrücken, aber heimliche Aufwiegelungen und Verbreitung verderblicher Flugblätter konnten nicht verhindert werden. Selbst vom Luzerner Kontingent sollen solche Schriften ausgestreut worden sein. Besonders aber suchte man Mißtrauen gegen die Offiziere und Verdacht zu erregen, daß

das Land an die Franzosen sollte verrathen werden. Das schwankende Benehmen der Regierung und die Unterhandlungen mit Brüne begünstigten diese Verdächtigungen, und gerade den besten Führern wurde dadurch das Zutrauen der für das Vaterland sich bereitwillig opfernden Krieger geraubt. Denn nicht aus revolutionären Gesinnungen oder aus Neigung für das von den Franzosen verkündigte Glück gingen die meisten Meutereien und Zerrüttungen hervor, die im Heere ausbrachen, als der Kampf begonnen hatte; sondern aus dem Wahne, daß Regierung und Kriegsbefehlshaber sich zum Hochverrathe am Lande verschworen haben und absichtlich ihr Land und Volk den Franzosen überliefern. Durch diese verderblichen Umtriebe wurde die moralische Kraft des Heeres während des verrätherischen Waffenstillstandes immer mehr geschwächt, indessen die beiden französischen Heere Zeit hatten, die erwarteten Verstärkungen an sich zu ziehen, und auch im Waadtland die gegen Bern aufgebotenen viertausend Mann versammelt wurden. So groß war die Verblendung der noch immer auf den Frieden hoffenden Partei zu Bern, daß man ungeachtet der Vorstellungen der Befehlshaber der Truppen, Adjutanten, welche Brüne an Schauenburg sandte, gestattete, den Weg über Bernerboden zu nehmen, da die Verbindung zwischen den beiden französischen Heeren durch das neutrale Gebiet von Neuchatel unterbrochen war. Selbst noch am 28. Februar ließ man einen Adjutanten von Brüne unter dem Vorwande durchreisen, daß er Schauenburg die Verlängerung des Waffenstillstandes bis zum Abend des 1. März anzeigen müsse, worauf dann dieser, wohl nach Brüne's Befehl, am frühen Morgen desselben Tages den Angriff begann.

Während des Waffenstillstandes wurde von dem Obersten v. Groß, einem wissenschaftlich gebildeten Offizier, der die Feldzüge in den Niederlanden in holländischem Dienste gegen die Franzosen mitgemacht hatte, der Operationsplan entworfen und in einer Zusammenkunft der verschiedenen Divisionskommandanten zu Aarberg am 20. Februar

angekommen. Nur der Oberst von Büren, der in der Gegend von Solothurn kommandirte, hatte sich nicht dahin eingefunden; er machte vielmehr für seine Division mit dem Befehlshaber der Solothurner einen eigenen Operationsplan. Bis zu diesem Zeitpunkte war nämlich noch kein Oberfeldherr ernannt worden und die Kommandanten der einzelnen Divisionen standen nur unter dem Kriegsrathe zu Bern. Diesem nachtheiligen Verhältnisse sollte jetzt durch die Ernennung des Obersten Karl Ludwig v. Erlach zum Obergeneral der gesammten Kriegsmacht abgeholfen werden. Nur wurde der Vorbehalt gemacht, daß er das Kommando, sobald der Feldmarschallieutenant Hotze eintreffen würde, diesem abtreten solle. Dieser ausgezeichnete, von Abstammung am Zürichsee gebürtige Feldherr hatte den österreichischen Dienst verlassen, um seinem Vaterlande zu Hülfe zu eilen, und war nach einem Einverständnisse zwischen Zürich und Bern zum Oberfeldherrn bestimmt. Er kam jedoch zu spät an und gelangte nur bis Morgenthal, wo er den Fall von Bern vernahm. Erlach hatte bisdahin die in der Gegend von Murten stehende Division kommandirt und die Aufforderung von Brune nach der Einnahme der Waadt, auch Murten zu räumen, mit Würde zurückgewiesen. Er war vor der Revolution im französischen Kriegsdienste zum Marschall de Camp emporgestiegen, hatte 1791 die nach der Waadt gesandten Truppen kommandirt, deren Anhänglichkeit er durch sein Benehmen zu gewinnen wußte. Dieß, seine gründliche Bildung in den Kriegswissenschaften und wohl auch die Abstammung von jenem frühern Vettern der Republik lenkte die Wahl auf ihn. Er war damals zweiundfünfzig Jahre alt; aber eine geschwächte Gesundheit war dem kühnen und entschlossenen Geiste hinderlich; auch hatte er nie Feldzügen beigewohnt, indem er nach dem Ausbruche der französischen Revolution nach Bern zurückgekehrt war. Nachtheilig war auch die Eifersucht des elf Jahre ältern Divisionskommandanten v. Büren, der schon im siebenjährigen Kriege sich bekannt gemacht hatte.

Erlach suchte nun seine Stellung als Oberfeldherr zu befestigen und den noch schwankenden Großen Rath zu einem entscheidenden Entschlusse zu bewegen. Am 26. Februar, dem dritten Tage nach Ablauf des Waffenstillstandes, erschien er mit zweiundsiebenzig Offizieren des Heeres, welche Mitglieder des Großen Rathes waren, in der Sitzung dieser Behörde. Wie sein glorreicher Ahnherr, der Befreier der Landen gerettet, zu der Versammlung der Bürger gesprochen hatte: „Ich fürchte den Feind nicht; mit Gott und Euch will ich den Streit bestehen; aber ich will nicht Euer Feldherr sein, ohne volle Gewalt!“ also redete Erlach zu den Männern des Rathes: „Ich komme, um Euch vor Erlöschung des Waffenstillstandes um Erlaubniß zu bitten, die Armee auseinander gehen zu lassen. Wozu so viele brave Männer der Gefahr aussetzen, in den vorgeschobenen Positionen niedergemetzelt zu werden? Wenn Ihr bei Euern fassten Maßregeln beharret, so lege ich hier vor Euch Allen meine Stelle nieder. Es ist mein unwandelbarer Entschluß, sofern Ihr mir nicht mit Verfügung einer unwürdigen Schwachheit und mit dem erneuerten Gefühle der Ehre und des Patriotismus, die in dieser Versammlung erstorben zu sein scheinen, Vollmacht gebet, Gebrauch von dem guten Willen und der Tapferkeit unsers Volkes zu machen.“ Keine Gegenrede ließ sich hören. Auch die Ausschüsse der Städte und des Landes wurden ausdrücklich aufgefordert, sich auszusprechen, damit man wissen möge, was der Wille des Volkes sei. Nun erklärten einzig die Abgeordneten von Burgdorf und Lenzburg, daß sie durch ihre Instruktionen verpflichtet seien, einer Kriegserklärung oder dem, was dazu führen könnte, nicht beizutreten. Darauf entfernten sich die Abgeordneten dieser beiden Städte, und es wurde hierauf einstimmig dem General Erlach unumschränkte Vollmacht gegeben, alle Maßregeln zu ergreifen, die er nach seinem Eid und Pflicht zum Heil und zum Wohl des Vaterlandes nöthig finden würde, wenn der Waffenstillstand nächsten Tag zu Ende laufen sollte. Auch wenn vorher unter Feindes etwas

aufsuchs worden sollte; was dem Waffenstillstand zuwider wäre, so solle er ermächtigt sein, sogleich das Erforderliche zur Sicherheit des Vaterlandes und zum Besten seiner Truppen vorzukehren". Mit diesem Beschlusse ausgerüstet ertheilte nun Erlach seinem Heere den Befehl, sich zum allgemeinen Angriffe auf den 2. März bereit zu halten. Mit seinem Kriegsrathe entwarf er einen sehr verwickelten Angriffsplan, der durch zwölf von verschiedenen Punkten aus agirende Kolonnen sollte ausgeführet werden. Laut jubelten die Truppen beim Empfange von Erlachs Befehlen. Altschweizerischer Muth erwachte in jeder Brust. Das Ende aller Schmach, die Wiederkehr ruhmvoller Tage schien vielen Bürgern jedes Standes, jedes Alters gekommen, und sie rüsteten fröhlich zum Streite gegen den bitter gehaßten Feind. Nur bei einigen Abtheilungen zeigte sich Widerstand gegen die getroffenen Anordnungen. Ein in der Gegend von Büren stehendes Emmenthalerbataillon und eine Jägerkompagnie ließen ihrem Divisionskommandanten, dem Obersten v. Grafenried, erklären, sie haben von ihrem Ausschusse zu Bern die Weisung erhalten, sich zu keinem Angriffe gegen die Franzosen auf fremdem Gebiete gebrauchen zu lassen; und doch war gerade von Büren aus ein Angriff gegen die Franzosen zu Biel und im Erguel ein wichtiger Theil des allgemeinen Angriffsplanes.

Kaum war aber jener energische Entschluß gefaßt worden, so erfolgte ein neuer Umschwung in der Stimmung des Großen Rathes. Erlach war mit seinen Offizieren alsobald zur Armee abgegangen. Dadurch erhielt die Gegenpartei wieder das Uebergewicht. Viele Mitglieder hatten zwar, überrascht durch Erlachs Entschlossenheit, keinen Widerspruch gewagt; aber im Herzen verwünschten sie den genommenen Beschluß. Bei andern war das Strohfeuer einer dürftigen Begeisterung nur zu bald wieder verglommen. Es kamen ferner die zu Bern sich aufhaltenden eidgenössischen Repräsentanten, die mit ihren Bedenklichkeiten eine kräftige Stütze der Partei der Unentschlos-

ihnen und Fruchtlosen waren, und verwiesen den Regierungsgliedern Maßnahmen, die sie tollkühn hießen, weil sie das ganze Vaterland ins Unglück stürzen könnten. Als nun noch am demselben Tage ein Schreiben von Brüne einkam, wodurch er die frühern Unterhändler, Frisching und Tscharner, einlud, auf den 27. Februar wieder nach Payerlingen zu kommen, indem er jetzt die nöthigen Vollmachten erhalten habe, so wurde zwar an der Vollmacht des Feldherrn nichts geändert, aber die Erneuerung der Unterhandlungen gebilligt. Statt des frühern gefälligen Benehmens trat jetzt Brüne den Unterhändlern stolz und barsch entgegen und schrieb nun folgendes Ultimatum vor: Unverzügliche Einsetzung provisorischer Regierungen zu Bern, Freiburg und Solothurn und Einleitung zur Entwerfung einer neuen, auf den Grundsatz von Freiheit und Gleichheit sich stützenden Verfassung; Freigebung aller wegen politischer Meinungen Gefangenen; Entlassung der eigenen und der Bundestruppen und Uebergabe der Gewalt der jetzigen Regierung in die Hand der provisorischen. Wenn diese Forderungen erfüllt würden, so werden die französischen Truppen nicht nur nicht auf eidgenössischen Boden vorrücken, sondern sogar diejenigen Punkte verlassen, welche die Freiheit der neuen Regierungen beeinträchtigen könnten und nur auf den Ruf derselben die Schweiz betreten. Daß aber auch dieses Versprechen nicht redlich gemeint war, hat der Erfolg bewiesen. Nach dem Begehren der Abgeordneten verlängerte Brüne noch den Waffenstillstand bis zum 1. März Abends 10 Uhr. Als diese Bedingungen dem Großen Rathe vorgelegt wurden, so wurden dieselben nach einer lange dauernden Berathung mit hunderfünfundvierzig Stimmen gegen drei verworfen. Dagegen wurde folgender Beschluß gefaßt: 1. Die Regierung nimmt den Grundsatz politischer Freiheit und Gleichheit der Rechte als Grundlage einer mit aller Beschleunigung abzufassenden und von den Urversammlungen zu genehmigenden Verfassung unwiderruflich an. 2. Die jetzige Regierung erklärt sich von nun an als provisorisch und wird sich

zunehmen, mit Ausnahme der Auflösung der Truppen; weil die Franzosen die Feindseligkeiten vor Ablauf des Waffenstillstandes begonnen haben. Dieß wurde an Brüne berichtet, mit der Erklärung, daß man bereit sei, alle Bedingungen einzugehen, wenn er die Feindseligkeiten einstelle und dem Vorrücken seiner Truppen Einhalt thue. Leicht ließ sich indessen vorhersehen, daß dieß vergeblich sein werde. Als nun die Nachrichten von den unglücklichen Gefechten des 2. März eintrafen, so versammelte sich am 3. März der Große Rath auf Begehren mehrerer Ausschüsse neuerdings. Da nun einer der Bürgerausschüsse von Bern verlangte, daß man es nicht aufs Aeußerste kommen lassen und nicht auf Vertheidigung der Stadt selbst bedacht sein solle, so wurde einem Ausschusse von sechs Mitgliedern unbedingte Vollmacht ertheilt, wenn die Stadt Bern zur Uebergabe sollte aufgefordert werden, dasjenige zu thun und abzuschließen, was das Heil und die Wohlfahrt des Vaterlandes überhaupt und der Stadt Bern insbesondere erfordern würde. Noch suchte man vergeblich das Vorrücken der Feinde durch eine an Brüne und Schauenburg gesandte Erklärung aufzuhalten, daß man das Ultimatum unbedingt annehme. Da versammelte sich der Große Rath mit den Ausschüssen zum letzten Mal den 4. März früh um 6 Uhr und beschloß, da die Verminderung und die zunehmende Zerrüttung des Heeres sich immer mehr zeigte, die unverzügliche Ernennung einer provisorischen Regierung, die aus den zweiundfünfzig Ausschüssen der Stadt und des Landes und aus dreiundfünfzig Mitgliedern bestehen solle, welche durch die Ausschüsse aus der alten Regierung zu wählen seien. Derselben sollen die Räthe dann sogleich alle Gewalt förmlich abtreten, und aus der Mitte der provisorischen Regierung solle eine Regierungskommission, eine andere für die auswärtigen Angelegenheiten und eine Militärkommission ernannt werden. Diese plötzliche Auflösung der leitenden Behörden, namentlich auch des Kriegsrathes im Augenblicke der äußersten Gefahr mußte nothwendig die Verwirrung bei der Armee, so wie in

der Stadt und im ganzen Lande auf den höchsten Grad steigern und den Verdacht wirklichen Verrathes zu völliger Ueberzeugung bringen. Den Schluß dieser Versammlung schildert der bernerische Geschichtschreiber, Anton v. Tillier, mit folgenden Worten: Die meisten der anwesenden Volksrepräsentanten brachen in lautes Weinen aus. Viele schien eine düstere Ahnung der Dinge, die da kommen würden, zu erfüllen. Aber mit dem Ausdruck edlen Selbstgefühls und einer, besserer Zeiten würdigen Seelengröße stieg nach dem gefaßten Beschlusse Friedrich v. Steiger, noch immer sich selbst und dem Geiste des ruhmvollen Alterthums getreu, mit würdevoller Ruhe von dem Stuhle herab, von dem er, wenn auch nach menschlicher Weise nicht ohne Irrthum, doch stets mit nicht zu läugnendem Hochsinne die Angelegenheiten des Freistaates gelenkt hatte. Noch auf demselben rief er, als jemand vorläufig von Uebergabe sprach, mit festem Tone, daß er in dem daherigen Vertrage bestimmt ausgeschlossen sein wolle. Aber jetzt bei seinem Heruntersteigen glänzten nicht nur Thränen der Wehmuth in den Augen seiner Verehrer, sondern selbst seine Gegner fühlten sich von Ehrfurcht und Bewunderung ergriffen. Auf der Schwelle des großen Portals wandte er sich noch ein Mal um und warf einen ernsten Blick auf die Versammlung zurück. Wie auf einen Zauberschlag erhoben sich alle Mitglieder um die Wette und horchten aufmerksam und ehrerbietig auf des scheidenden Oberhauptes letztes Wort. Aber Steiger sprach nicht weiter, sondern verließ mit edelm Anstande und dem Ausdrucke des Bedaurens den Rath, der, einst hochherzigerer Entschlüsse fähig, sich nach seiner Ansicht jetzt selbst aufgegeben hatte."

Ausbruch des Krieges. Einnahme von Solothurn und Freiburg. Gefechte bei Büren und Bingels. 1. und 2. März. Während dieser Ereignisse in der Stadt Bern und der Unterhandlungen mit Brüne hatten die Franzosen schon am 1. März den Krieg begonnen, und der unglückliche Fortgang desselben bewirkte den Sieg der Revolution zu Bern. Der General Schauen-

zunehmen, mit Ausnahme der Entlassung der Truppen, weil die Franzosen die Feindseligkeiten vor Ablauf des Waffenstillstandes begonnen haben. Dieß wurde an Brüne berichtet, mit der Erklärung, daß man bereit sei, alle Bedingungen einzugehen, wenn er die Feindseligkeiten einstelle und dem Vorrücken seiner Truppen Einhalt thue. Leicht ließ sich indessen vorhersehen, daß dieß vergeblich sein werde. Als nun die Nachrichten von den unglücklichen Gefechten des 2. März eintrafen, so versammelte sich am 3. März der Große Rath auf Begehren mehrerer Ausschüsse neuerdings. Da nun einer der Bürgerausschüsse von Bern verlangte, daß man es nicht aufs Aeußerste kommen lassen und nicht auf Vertheidigung der Stadt selbst bedacht sein solle, so wurde einem Ausschusse von sechs Mitgliedern unbedingte Vollmacht ertheilt, wenn die Stadt Bern zur Uebergabe sollte aufgefordert werden, dasjenige zu thun und abzuschließen, was das Heil und die Wohlfahrt des Vaterlandes überhaupt und der Stadt Bern insbesondere erfordern würde. Noch suchte man vergeblich das Vorrücken der Feinde durch eine an Brüne und Schauenburg gesandte Erklärung aufzuhalten, daß man das Ultimatum unbedingt annehme. Da versammelte sich der Große Rath mit den Ausschüssen zum letzten Mal den 4. März früh um 6 Uhr und beschloß, da die Verminderung und die zunehmende Zerrüttung des Heeres sich immer mehr zeigte, die unverzügliche Ernennung einer provisorischen Regierung, die aus den zweiundfünfzig Ausschüssen der Stadt und des Landes und aus dreiundfünfzig Mitgliedern bestehen solle, welche durch die Ausschüsse aus der alten Regierung zu wählen seien. Derselben sollen die Räthe dann sogleich alle Gewalt förmlich abtreten, und aus der Mitte der provisorischen Regierung solle eine Regierungskommission, eine andere für die auswärtigen Angelegenheiten und eine Militärkommission ernannt werden. Diese plötzliche Auflösung der leitenden Behörden, namentlich auch des Kriegsrathes im Augenblicke der äußersten Gefahr mußte nothwendig die Verwirrung bei der Armee, so wie in

stärkung erhalten hatten, mußten die Solothurner der Uebermacht weichen und Dornach preisgeben. Gleichzeitig war ein ziemlich starkes französisches Korps aus dem Bisthum ins Thal von Metzendorf nach einem hitzigen Gefechte mit dort stehenden Bernern, die sich bald von den Solothurnern verlassen sahen, eingedrungen und bedrohte von dort her Solothurn über die dazwischen liegende Bergkette. Dadurch ließ sich der Oberst v. Büren verleiten, zwei Bataillone seiner Division auf die Höhe des Weißensteins zu senden, wo sie zu einem dort stehenden Bataillon Solothurner stießen und den Gefechten des folgenden Tages fremd blieben. Für diesen Tag (2. März) war ein allgemeiner Angriff auf Freiburg und Solothurn, die Stützpunkte beider Flügel der Bundesmacht und die Schlüssel der Vertheidigungslinie hinter der Aare und Saane von den französischen Feldherren verabredet. Am 2. März Morgens um 3 Uhr überfiel Schauenburg von Bieterlen her das bei Lengnau auf den Vorposten stehende, durch Strapazen ermüdete, durch die widersprechenden Befehle und ein scheinbares Zurückziehen der französischen Vorwachen sorglos gemachte oberländische Bataillon Wurstemberger. Heldenmüthig vertheidigte es sich gegen zehnfache Uebermacht. Erst nachdem es seinen Obersten, seine besten Offiziere, die Hälfte seiner Mannschaft verloren, schlug es sich mit Zurücklassung seiner Artillerie durch. Das zu Selzach gelegene Bataillon May, das dem Feinde entgegenrückte, konnte der Uebermacht nicht widerstehen; es wurde umringt und großen Theiles gefangen genommen. Auch der General v. Büren, der mit einer Dragonerkompagnie herbeieilte, konnte die Flüchtlinge nicht zum Stehen bringen; erst als zwei neue Bataillone Berner aus Solothurn und von Oberdorf ankamen, gelang es den Anführern, diese in Schlachtordnung vor den Thoren von Solothurn dem Feinde entgegenzustellen, während die bernerische Artillerie unter dem Kunstmaler König durch die Stadt aufs rechte Ufer der Aare überging und in gut gewählter Aufstellung durch ihr Feuer die Annäherung

der Feinde aufhielt. Schon begann hier auch der Kampf der Infanterie, als plötzlich Befehl kam, das Feuern einzustellen. Schauenburg hatte die Regierung von Solothurn zur Uebergabe aufgefordert. Die Mitglieder wurden mit Habe und Leben für den geringsten Widerstand verantwortlich gemacht. Eine halbe Stunde Bedenkzeit ward gegeben, nach Ablauf dieser Frist werde die Stadt verbrannt, die Besatzung niedergemacht werden. Die Regierung war der Ruhe im Innern nicht sicher. Eine Menge angesehener Bürger saßen politischer Meinungen wegen im Gefängnisse. Man fürchtete die Bewegungen ihrer zahlreichen Freunde. Ungesäumt ward der achtzigjährige General Altermatt ins feindliche Lager entsendet. Ohne Vorwissen der Berner schloß er eine Kapitulation, welche Sicherheit der Personen, des Eigenthumes und Freiheit des Kultus gewährte, und kehrte sogar an der Spitze französischer Kavallerie in die Vaterstadt zurück. Kaum gelang es noch dem General v. Büren für die beiden vor den Thoren von Solothurn stehenden Bataillone freien Durchzug durch die Stadt vom französischen General auszuwirken; aber vergeblich suchte er auch für die auf den Weißenstein Tags vorher entsendeten zwei Bataillone dieselbe Vergünstigung auszuwirken. Indessen hatten dieselben schon, als sie Morgens früh durch französische Plänkler angegriffen wurden, sich verrathen glaubend, ihre Stellung verlassen und sich über die Aare in ihre Heimat, das obere Aargau, zurückgezogen, wo sie sich unter meuterischen Auftritten gänzlich zerstreuten. So hatte sich das gegen einen ersten Angriff ziemlich feste und stark besetzte Solothurn auf die erste Aufforderung zaghaft ergeben. Seiner Brücken Meister, konnten nun die Franzosen den Uebergang über die Aare ungehindert bewerkstelligen. Die Umgegend wurde ausgeplündert, die Stadt entwaffnet, die verhafteten Freunde der Revolution befreit und eine provisorische Regierung eingesetzt, in welche eine große Zahl der Freigelassenen eintrat. Die beiden aus Solothurn abgezogenen Bernerbataillone marschirten indessen nach Herzogenbuchsee; aber statt vom

da die Straße nach Bern einzuschlagen, wandten sie sich nach dem untern Aargau und liefen zerstreut ihren Dörfern zu. Da dann auch die Dragonerkompagnien ungeachtet der Abmahnungen ihrer Offiziere sich zerstreuten, so war schon am 2. März mit Ausnahme der Artillerie unter Hauptmann König, welche die Straße nach Bern pflichtgetreu einschlug, die ganze Division des Generals v. Büren völlig aufgelöst.

Während dieser Ereignisse war zwischen den Bernern, die im Städtchen Büren lagen und den Franzosen, die das am jenseitigen Ufer liegende Dorf Reiben besetzt hielten, ein lebhaftes Feuer entstanden, von dem die Franzosen durch die bernerische Artillerie bedeutend litten. Auf die Nachricht von dem Falle Solothurns, wodurch die Stellung zu Büren in der Flanke bedroht wurde, zog sich dann aber der dort kommandirende Generalquartiermeister v. Grafenried nach Oberbüren zurück, ließ indessen im Städtchen zwei Kompagnien zurück mit dem Befehl an deren Kommandanten, im Nothfalle die Brücke in Brand zu stecken, wozu die Anstalten im Voraus getroffen waren. Als sich nun die Franzosen am jenseitigen Ufer bedeutend verstärkten und Anstalt zum Sturme gegen die Brücke zu machen schienen, so wurde dieselbe in Brand gesteckt, und das Feuer ergriff auch das Dorf Reiben und fünf Häuser zu Büren. Die von den Franzosen dann gegen Abend geforderte Räumung des Städtchens schlug zwar Grafenried ab; allein bald erhielt er vom Kriegsrathe Befehl, mit seinem Korps so schnell als möglich zum Schutze der Stadt nach Bern zu kommen, weil Solothurn und Freiburg gefallen waren. Am 3. März Morgens vor Tag traf er bei Bern ein. Ein anderes für die Berner nachtheiliges Gefecht fand an eben diesem 2. März bei Vingels (Vigneule) auf der Westseite des Bielersees Statt. Die zu Twann stehenden Truppen hatten sich früh Morgens aufgemacht, um dem frühern Angriffsplane zufolge dem Feinde über Ilfingen (Orvin) in den Rücken zu kommen. Allein bei Vingels

kamen ihnen französische Truppen entgegen, die sich dann immer mehr verstärkten. Nach einem hitzigen Gefechte, in welchem die Berner umringt wurden, konnten sie sich endlich mit Verlust durchschlagen und in ihre vorige Stellung zurückziehen. Mit Recht machte man dem Obersten Groß, der zu Aydau in der Nähe stand, heftige Vorwürfe, daß er nicht die geringste Bewegung gegen Biel unternahm, wodurch die Franzosen zu Theilung ihrer Kräfte wären genöthigt worden. Bei seinen Truppen entstand großer Unwille, und der General v. Erlach entzog ihm hierauf das Kommando.

Während Schauenburg Solothurn einnahm, hatte Brüne am nämlichen Tage sich der Stadt Freiburg bemächtigt. Kräftiger Widerstand war von Freiburg seiner innern Verwirrung wegen nie zu erwarten. Der bedeutendste Theil seines französischen Gebietes hatte sich schon aufgelehnt und der Waadt angeschlossen. Freiburgische Insurgenten fochten in den Reihen der Franzosen; Parteigeist spaltete Bürgerschaft und Rath. Die Regierung hatte sich provisorisch erklärt, sie war ganz ohne Kraft, und hatte bei jeder Verfügung die Widersetzlichkeit einer der sich bekämpfenden politischen Parteien zu fürchten. Früh Morgens am 2. März drängten die Franzosen die eidgenössischen Vorposten nach einem blutigen Gefechte in die Stadt zurück. Der General Pigeon bemächtigte sich der Anhöhen im Westen der Stadt und forderte zur Uebergabe auf. Der Rath traf bereits Anstalten zur Kapitulation; allein der Oberst Stettler, der mit zwei Bernerbataillonen in der Stadt lag, widersetzte sich der Uebergabe. Ein großer Theil der Bürgerschaft und das deutsche Landvolk stimmte ihm bei. Neue Schaaren strömten aus der Umgegend zur Vertheidigung Freiburgs herbei, und erst nachdem die feindliche Beschießung und die grenzenlose Verwirrung allen ferneren Widerstand unmöglich gemacht hatte, zog sich Stettler mit seinen Truppen aus der Stadt zurück, deren Zurückbleiben als Kriegsgefangener der französische General gefordert hatte. Zwanzig Kanonen aus dem Zeughause wurden

mitgenommen. Mehrere junge Patrizier und ganze Schaaren des deutschen Landvolkes schlossen sich an. Aber noch durchtobten große Massen des letztern alle Straßen der Stadt, über Verrätherei schreiend, und feuerten auf mehrere ihnen verdächtige Magistrate, bis sie das Eindringen der Franzosen endlich zum Abzuge zwang. Auch hier wurde sogleich eine provisorische Regierung aus dem Anhange der Franzosen gebildet. Stettler zog sich indessen, ohne von den Franzosen verfolgt zu werden, nach Neuenegg zurück und besetzte diese Stellung an der Sense.

Rückzug der Berner; Zerrüttung im Heere. 3. und 4. März. Durch den Verlust von Solothurn war die Stellung der Berner an der Aare und Zihl, durch den von Freiburg diejenige von Murten unhaltbar geworden. Der General v. Erlach faßte daher den Entschluß, die ganze Armee in eine möglichst konzentrirte Stellung zusammenzuziehen, wodurch die Hauptstadt sollte gedeckt werden. Diese Stellung umfaßte das Grauholz, Schüpfen, Moosseedorf, Wylhof und Frienisberg bis Aarberg in einem Bogen gegen die von Solothurn vordringenden Feinde. Alle an der Aare und Zihl stehenden Truppen sollten in dieselbe zusammengezogen werden und zugleich der Landsturm ergehen. Aber seine Befehle kreuzten sich zum Theile mit denjenigen des Kriegsrathes, so daß das Korps von Graffenried, auf dessen Einrücken in diese Aufstellung Erlach gezählt hatte, gemäß dem Befehle des Kriegsrathes bis nach Bern zurückzog. Daher berichtete Erlach am 3. März Morgens an den Kriegsrath aus seinem Hauptquartier Wylhof bei Münchenbuchsee, wo er geglaubt hatte, acht Bataillone versammeln zu können, er sei beinahe ganz verlassen, und bat dringend, ihm vier bis fünf Bataillone zu senden. Dieses fortwährende Eingreifen des Kriegsrathes in die Verfügungen des Feldherrn mußte nothwendig Verwirrung bewirken. Graffenried erhielt darauf Befehl, mit seinen Truppen, von denen sich aber ein Theil während des nächtlichen Rückzugs zerstreut

hatte, nach Schüpfen zurückzuziehen. Die dieser Division zugetheilten Schwyzer waren zu Buchsee stehen geblieben, und nun weigerten sich die Uzner und Glarner nach Schüpfen zu ziehen, weil dieß dem mitgetheilten Operationsplane und der entdeckten Vereinigung der Uzner und Schwyzer nicht gemäß sei. — Bei der Division, welche zu Murten stand, hatte der Kommandant, Ludwig v. Wattenwyl, auf die Nachricht von dem Falle von Freiburg einen Kriegsrath versammelt, in welchem die Mehrzahl sich, weil jetzt die Stellung zu Murten unhaltbar geworden war, für den Rückzug erklärte, einige der jüngern Offiziere aber riethen, unverzüglich die Franzosen zu Wiflisburg anzugreifen, sich dann über Estavayer den zu einer Insurrektion geneigten Gegenden der Waadt zu nähern und hierauf gegen Freiburg zu wenden. Auch der Kommandant der Division schien geneigt, letzterm Vorschlag zu folgen, als Befehl von Bern kam, daß sich die Division sofort in die Stellungen von Aarberg, Gümminen und Laupen zurückziehen solle. Der Rückzug nach Gümminen geschah denn in der Nacht vom 2. auf den 3. März; die im Wistelach stehende Abtheilung, bei welcher die romandische Legion war, zog nach Aarberg. Von Gümminen aus wurde dann auch Laupen besetzt und Stettlers Abtheilung zu Neuenegg verstärkt. Durch die Besetzung dieser Linie an der Sense und Saane schien nun die Hauptstadt auch auf der Westseite gedeckt. Allein wie gewöhnlich bei Milizen der Fall ist, so hatten die Rückzüge auf die Stimmung der ohnedieß schon mißtrauischen und durch alle Arten von Umtrieben aufgewiegelten Truppen den verderblichsten Einfluß. Besonders schied das bei Murten stehende Korps nur tobend von einem Orte, wo es die rühmlichsten Siege der Vorfahren zu erneuern gehofft hatte. In Gümminen entstand eine wirkliche Empörung unter den Truppen, so daß der Kommandant Oberst Ludwig v. Wattenwyl am 4. März Morgens sogar diesen wichtigen Punkt verlassen wollte und schon die Anordnungen dazu traf, als ihm ein Stabsoffizier den Befehl des neuen Militär-

sandte brachte, die Stellungen zu Gümminen, Laupen und Neuenegg wenn immer möglich zu behaupten. Die Ankunft dieses Offiziers füllte einigermaßen die Bewegung und die schon verlassenen Posten wurden wieder besetzt. Am nämlichen Tage wurde dann dieser Divisionskommandant abberufen und durch den Obersten Friedrich v. Wattenwyl ersetzt.

Indessen war der 3. März ohne wichtige Ereignisse vorübergegangen. Die Truppen von Brüne zerstörten, nachdem Murten von den Bernern geräumt war, an diesem Tage das Denkmal des Siegs der Eidgenossen über die Burgunder bei Murten, welches durch ein Beinhaus auf dem Schlachtfelde gebildet war. Zu Granson sammelten sich einige hundert Mann und versuchten gegen Yverdon vorzudringen, wurden aber durch französische und waadtländische Truppen zurückgeschlagen und zerstreut. Dagegen fand an eben diesem Tage zwischen Aarberg, wo der Oberst Rovera kommandirte, und Aydau, von wo eine Abtheilung Franzosen vorgerückt war, ein Scharmützel Statt, in welchem die Letztern zurückgetrieben wurden. Auch am 4. März geschah von Seite der Franzosen, mit Ausnahme eines Scheinangriffs auf die Stellung bei Gümminen, der von den Bernern abgeschlagen wurde, nichts von Wichtigkeit, aber sie rüsteten sich auf den folgenden Tag zum entscheidenden Angriff. Während dieser anscheinenden Waffenruhe nahm aber die Zerrüttung im bernerischen Heere immer mehr zu. Der frühere Kommandant zu Gümminen hatte seinen Entschluß, Gümminen wegen der Empörung seiner Truppen zu räumen, den Obersten Rhyhiner und Stettler, welche zu Laupen und Neuenegg kommandirten, berichtet. Da sie nun dadurch in Gefahr kamen, vom Feinde umgangen und von Bern abgeschnitten zu werden, so zogen sie sich, ehe sie von dem Gegenbefehle Kunde haben konnten, Morgens frühe nach Wangen gegen Bern zurück, und die beiden Obersten begaben sich nach Bern, um Verhaltungsbefehle einzuholen, wo man gerade mit der Bildung der neuen Regierung beschäftigt war. Unter-

dessen war ein Theil ihrer Truppen bis vor die Thore der Stadt gekommen; wo auch sich sammelnde Haufen des Landsturms zu ihnen stießen. Als die beiden Obersten wieder zu ihren Truppen zurückkehren wollten, wurden sie von den tobenden Haufen, deren sich der Verdacht des Verrathes bemächtigt hatte, vor dem Thore angefallen und ermordet. Sobald nun das neue Militärkomite an die Stelle des Kriegsrathes getreten war, erließ dasselbe an alle Truppen den Befehl, die verlassenen Punkte wieder zu besetzen. Dem für die Linie an der Sense und Saane neuerwählten Divisionskommandanten Friedrich von Wattenwyl wurde zugleich Vollmacht gegeben, angriffs- oder vertheidigungsweise zu handeln und nach eigenem Ermessen Offiziere zu ernennen. Weniger zweckmäßig für Herstellung der Subordination war ein anderer Beschluß des Komite, wodurch den Truppen die Berechtigung ertheilt wurde, an den Platz fehlender Offiziere andere zu wählen. Dieß wurde dann von einigen Ausschüssen benutzt, um mehrere Bataillone zu förmlicher Abstimmung über Beibehaltung oder Entsetzung ihrer Offiziere zu verleiten.

Auf der Linie der Sense und Saane sammelten sich nun wieder ungefähr siebentausend Mann, worvon achtgehnhundert zu Neuenegg, zweitausend zweihundert zu Laupen und dreitausend zu Gümminen standen, und der Divisionskommandant war entschlossen, die Franzosen im Freiburgischen am 5. anzugreifen, die aber dem Angriffe mitten in der Nacht zuvorkamen (s. unten). Größere Zerrüttung herrschte bei dem Theile der Armee, welcher Bern gegen Schauenburg vertheidigen sollte. Die konzentrirte Stellung, in welche Erlach denselben zusammenzuziehen suchte, ist oben angegeben worden. Allein seine Befehle fanden bei einem großen Theile der Truppen wenig Gehorsam. Mehrere Bataillone verließen willkürlich die ihnen angewiesenen Stellungen, und als Erlach am 4. März den Kommandanten der Jäger zu Erlenisberg beauftragte, einer französischen Streifpartei entgegen zu gehen, die nach einem Berichte über Diesbach gegen

Affoltern vorrücken sollte, so fand dieser Affoltern, Schüpfen und andere in der Vertheidigungslinie liegende Punkte ganz von Truppen entblößt. Da nun in der That der Zusammenhang der eingenommenen Stellung völlig unterbrochen war, so beschloß der General, seine Truppen näher bei Bern in eine weniger ausgedehnte Stellung zusammenzuziehen. Allein das Militärkomite befahl ihm, besonders wegen der Stimmung der Truppen, die durchweg vorwärts zu gehen verlangten, auf keinen Fall zurückzugehen, sondern die gegenwärtige Stellung aufs Aeußerste zu behaupten, und wenn die Umstände nur im Geringsten günstig wären, vorwärts auf den Feind loszugehen. Erlach konnte aber auf wenig Gehorsam mehr zählen. So war ein Bataillon, das am 3. März nach Jegistorf gesandt wurde, in derselben Nacht bis Bätterkinden nahe an die französischen Vorposten vorgerückt, weil die Leute, die aus jener Gegend waren, ihre Häuser und Güter beschützen wollten. Dort aber wurden sie am 4. Morgens von den Franzosen überrascht und mußten das Dorf räumen. Zwei andere Bataillone zogen ebenfalls weit über die angenommene Vertheidigungslinie hinaus nach Fraubrunnen, das eine auf Befehl eines Mitgliedes der Ausschüsse und einiger Gemeindsvorsteher, das andere, wie es scheint, ohne Befehl. Ein Bataillon, das zu Limpach lag, zog sich am 5. in eine zwecklose Stellung am sogenannten Hungerberg bei Fraubrunnen zurück, wo es dann von den Franzosen angegriffen und geschlagen wurde. Noch lagen in und zunächst bei Bern einige Bataillone nebst den Zuzügern von Uri, Schwyz und Glarus. Allein auf diese Zuzüger machte die Zerrüttung unter den Bernertruppen einen höchst ungünstigen Eindruck, und am 4. März gaben die Repräsentanten und Kriegsräthe dieser Stände dem Kriegskomite die schriftliche Erklärung ein, „daß sie bei der rettungslosen Lage Berns genöthigt seien, auf die Beschützung und Rettung ihrer eigenen Lande bedacht zu sein und daher um schriftliche Zusicherung eines ehrenvollen Abzuges anzusuchen", worauf sie sich dann auch sogleich zur Heimkehr rüsteten

Die ganze bernerische Macht bestand am Abend des 4. März höchstens noch aus siebzehntausend Mann ungeübter und grossen Theils mit Mißtrauen gegen ihre Anführer erfüllter Milizen. Davon standen siebentausend Mann an der Sense und Saane; im Grauholz, zu Fraubrunnen und bis Schalunen auf der Straße nach Solothurn dreitausend fünfhundert; bei Aarberg unter Rovorea mit Inbegriff der vierzehnhundert Zürcher zu Frienisberg, dreitausend fünfhundert; zu Bern und in der Umgegend dreitausend Mann. Aber die zwischen dem Grauholz und dem Korps von Rovorea liegenden Stellungen zu Schüpfen, Seedorf u. s. w. waren, wie schon gesagt, von den Truppen eigenmächtig verlassen worden, so daß zwischen den beiden Abtheilungen des Heeres keine Verbindung Statt fand. Man hatte die Stellung bei Aarberg bedeutend verstärkt, weil man dort über Diesbach einen Angriff erwartete, der aber nicht geschah. Erlach aber konnte wegen des eigenmächtigen Vorrückens mehrerer Bataillone nach Fraubrunnen in seiner Hauptstellung im Grauholze keine bedeutende Truppenzahl versammeln; bei den Bataillonen zu Fraubrunnen herrschte zugleich große Unordnung und sie standen dort ohne Plan und allgemeine Leitung vereinzelt in der offenen Gegend. Ueberhaupt hatte die am 4. März frühe erfolgte Abdankung der Regierung und die Aufstellung neuer Behörden zu Vermehrung der Zerrüttung mitgewirkt. Gedruckte Zeddel, in denen die Offiziere der Bestechung durch die Feinde angeklagt waren, wurden unter den Soldaten ausgestreut. In der Stadt entstand eine so heftige Bewegung, daß ernsthafte Auftritte zu besorgen waren. Die Unordnung war so groß, daß nicht allein viel Geschütz mit unpassenden Kugeln versehen wurde, sondern sogar Bauern, welche von bedrohten Posten nach Bern um Artillerie ausgesendet waren, ihre Pferde vor die ersten besten der auf dem Zeughausplatze stehenden Kanonen spannten, und sie, von Niemandem gehindert, ohne Munition und Bedienung an den Ort ihrer vermeintlichen Bestimmung führten.

Diesem zerrütteten Heere, welchem die ungeordneten, größtentheils aus Greisen, Weibern und selbst jungen Knaben bestehenden Haufen des Landsturmes geringe Hülfe bringen konnten, standen die Armeen von Brüne und Schauenburg zusammen wenigstens fünfundzwanzigtausend Mann kriegsgeübter Truppen gegenüber. Vergeblich hatte die neue Regierung den französischen Heerführern von ihrer Einsetzung ungesäumte Kunde gegeben, mit dem Begehren, sie möchten die Feindseligkeiten einstellen und in den jetzigen Positionen stehen bleiben, wogegen die Bernertruppen sogleich werden entlassen werden. Die an Brüne gesandten Abgeordneten kamen in der Nacht vom 4. auf den 5. März mit der bloß mündlichen Antwort zurück, „die provisorische Regierung solle ihn ersuchen, nach Bern zu kommen und sich mit ihr zu verbrüdern, in welchem Falle er zwei Kompagnien Fußvolk und eine Schwadron Reiter als Geleite mit sich bringen und seine Truppen im nämlichen Verhältnisse zurückziehen werde, wie Bern die seinigen abdanken würde; unterdessen sollen sie da stehen bleiben, wo sie sich wirklich befinden". Später wurde dann behauptet, der französische Adjutant, welcher mit den Abgeordneten von Murten gekommen war, habe den Auftrag gehabt, Schauenburg den Befehl zu bringen, einstweilen nicht weiter vorzurücken. Wie wenig aufrichtig aber Brüne dabei war, zeigte sich daraus, daß er nicht bloß eine schriftliche Antwort, sondern auch nur eine bestimmte Zusage verweigerte, und während er den Termin zu Beantwortung seiner Forderung auf Vormittags 11 Uhr gesetzt hatte, die Stellung bei Neuenegg schon am Morgen zwischen 1 und 2 Uhr angreifen ließ. Dieses zweideutige Benehmen und die Stimmung der bei aller Zerrüttung kampfbegierigen Truppen bewirkte dann, daß die provisorische Regierung einstimmig die Forderung ablehnte und den Landsturm ergehen ließ.

Angriffe auf Neuenegg und Laupen. Sieg der Berner bei Neuenegg 5. März 1798. Der 5. März war von Brüne für den entscheidenden Angriff bezeichnet. In der ganz

so daß der zu den Franzosen mit der Nachricht gesandte Rathsschreiber Thormann durch einen Schuß verwundet wurde. Ebenso verderblich war die Wirkung bei den zu Gümmenen stehenden Truppen. Am Morgen hatte der dort kommandirende Oberst v. Wattenwyl vom Militärkomite wegen des Verlustes von Neuenegg Befehl erhalten, sich nach Bern zurückzuziehen, war aber durch die Truppen gezwungen worden, in seiner Stellung zu bleiben. Als nun die Nachricht von der Kapitulation von Bern mit dem Befehle zum Abzuge kam, entstand wilde Verwirrung und zwei Oberste, von Goumoens und von Erousaz, wurden von einer wüthenden Rotte unter dem Geschrei von Verrätherei ermordet.

Schauenburg greift von der nördlichen Seite an. Treffen bei Fraubrunnen und im Grauholze. Kapitulation von Bern. 5. März 1798. Schon am 4. März war die Vorhut von Schauenburgs Heer über Bätterkinden in die Nähe von Schalunen vorgerückt; die Hauptmacht stand bei Lohn, auf der großen Straße von Solothurn nach Bern. Am frühen Morgen des 5. März brach er aus dieser Stellung auf. Die bernerischen Vorposten zu Schalunen wurden auf die drei mit einigen Geschützen zu Fraubrunnen stehenden Bataillone zurückgetrieben. Um dieses Dorf und in den Straßen desselben entbrannte nun ein heftiger Kampf, in welchem die tapfer kämpfenden Truppen überwältigt und umgangen wurden. Besonders erregten die Haubitzgranaten unter den dieses Geschosses ungewohnten Milizen Verwirrung und Schrecken. Noch machte eine Abtheilung einen Versuch, sich bei Jegistorf aufzustellen; allein die Kavallerie und die reitende Artillerie des nachjagenden Feindes vereitelten bald diesen Versuch der heldenmüthigen Mannschaft. Sie wurde in gänzlicher Auflösung und mit großem Verluste bis zum Grauholze verfolgt. Aber die ganze Macht, welche Erlach dort hatte vereinigen können, bestand nur aus neunhundert Mann; die in und zunächst bei Bern liegenden Truppen waren größtentheils nach Neuen-

egg abgegangen. Die natürliche Festigkeit der Stellung im Grauholze war durch starke Verhaue verstärkt worden, und das Geschütz der Berner zwang die französische Reiterei, von weiterer Verfolgung der Flüchtlinge abzulassen, die in den dort stehenden Truppen wieder einen Haltpunkt fanden. Hier ward nun der Todeskampf für Rettung des Vaterlandes vom Drucke eines fremden Joches bestanden.

Der siebzigjährige Schultheiß Steiger hatte die kalte Nacht im Grauholz mit dem General v. Erlach bei einem Wachfeuer zugebracht. Steiger, ein Freund des Vaterlandes von so fleckenlosem Rufe, daß selbst Gegner sein Loos betrauerten, wollte den Untergang des alten Berner Namens nicht überleben. Nach Abdankung der bisherigen Regierung, am Abend vor der Schlacht, verließ er die Stadt seiner Väter und begab sich zum Heere. Mitten in der Nacht näherte sich ein bernerischer Dragoner dem General, die Pistole auf ihn richtend. Doch ein Adjutant Erlachs konnte ihm dieselbe noch entwinden; der Meuchelmörder aber entfloh in der Dunkelheit.

Ungefähr zwei Stunden dauerte der Kampf im Grauholze. Die Stellung wurde von den Franzosen in der Fronte mit überlegenem Geschütze angegriffen und zugleich in der linken Flanke umgangen, die durch den am Tage vorher erfolgten eigenmächtigen Abzug der Truppen von Buchsee und Hofwyl gänzlich entblößt war. Die nach der linken Seite des Waldes abgesendeten Truppen wurden daher von dem an Zahl und Kriegsübung weit überlegenen Feinde zurückgetrieben. Während des blutigen Kampfes stand Steiger in der Nähe der Verhaue hoch auf dem Stamme einer gefällten Eiche, durch Blick und Zuruf den Muth der Vertheidiger des Vaterlandes belebend. Der Kugelsturm umrauschte ihn; aber er fand den gewünschten Tod nicht; ihm war das herbere Loos beschieden, Zeuge des Unterganges seines heißgeliebten Vaterlandes zu werden.

Durch einen neuen heftigen Angriff der immer wachsenden Uebermacht des Feindes wurde auch die Stellung im Grauholze einge-

kommen und in gänzlicher Unordnung von der feindlichen Reiterei verfolgt, erreichten die Ueberbleibsel die Ebene des Breitfeldes vor Bern. Dort suchten Erlach und Steiger, der im Gewühle der Flucht mit fortgerissen worden war, unterstützt von einigen Offizieren die aufgelösten Haufen einigermaßen zu ordnen, während die französische reitende Artillerie schon auf der Ebene angekommen war und eine bernerische Batterie auf dem Spitalacker das Feld bestrich. Auch der Landsturm kam hier zum Gefechte. Gerüstet mit den friedlichen Werkzeugen des Ackerbaues kämpften hier neben den Milizen Greise, Weiber, Kinder, und fanden schaarenweise den Tod. Während des erneuerten Kampfes eilten aus der Stadt Abgeordnete mit Kapitulationsvorschlägen über das Feld zu Schauenburg. Sie enthielten Uebergabe der Stadt, Entlassung der Truppen, Sicherheit der Personen und des Eigenthums; freien Abzug für die eidgenössischen Zuzüger und die Repräsentanten. Diesen Bedingungen fügte Schauenburg noch freie Ausübung der Glaubensbekenntnisse bei und unterschrieb die Bedingungen. Nachmittags um 1 Uhr zogen die ersten Franzosen in Bern ein, während mehrere Abtheilungen sich um die Stadt her lagerten. Ueberallhin wurden Befehle zu Einstellung der Feindseligkeiten ausgesandt. Die von der Stadt durch die französische Reiterei abgeschlossenen Schaaren flohen durch die Schoßhalde den Straßen nach dem Emmenthal und nach dem Oberlande zu. Aber auch Schauenburg ließ dem Heldenmuthe der bernerischen Truppen Gerechtigkeit widerfahren. „Es ist bewunderswürdig", sagte er in seinem Berichte an das Directorium, „daß Truppen einer Nation, die seit zweihundert Jahren den Krieg nicht kannte, mit so viel Tapferkeit fünf auf einander folgende Gefechte bestanden, und kaum aus einer Stellung geworfen, alsbald wieder festen Fuß faßten."

Ermordung des Generals v. Erlach. Flucht von Steiger. Erlach und Steiger war es, als Alles verloren war, gelungen, der Gefangennehmung zu entrinnen. Beide flohen gegen Thun

nach dem Oberlande, wohin die abgetretene Regierung schon vor geraumer Zeit auf den Fall einer Niederlage heimlich Geld, Waffen, Munition gesendet hatte, und wo sie, unterstützt von den inneren Kantonen, den Kampf erneuern zu können hofften. Dorthin beförderten sie auch die fliehende Mannschaft. Aber der Gehorsam hatte ein Ende. Die Truppen gingen auseinander, und viele Offiziere, welche sie in ihrer Verblendung für die Urheber alles Unglückes hielten, wurden mißhandelt. Erlach, der am Morgen dieses Unglückstages in banger Ahndung geäußert hatte, er werde die Sonne nicht untergehen sehen, aber sich vergebens den Ehrentod auf dem Schlachtfelde wünschte, kam bis zum Neuhause auf der Thuner Straße. Daselbst traf er auf eine Schaar des Landsturms von Brienz und Oberhasle. Kaum hatten diese die unglücklichen Ereignisse vernommen, als sie, erfüllt von dem Wahne des Verrathes, den General und seinen Begleiter von den Pferden rissen und als Gefangene mit sich schleppten. Nur mit Mühe gelang es für den körperlich im höchsten Grade leidenden General die Bewilligung zu erhalten, einen Wagen zu besteigen. Bald aber traf noch eine Schaar Landstürmer aus der Gegend von Thun und ein Haufe von Flüchtlingen aus dem Grauholze unter lautem Geschrei über Verrath mit den Andern bei Wichtrach zusammen. Bauern aus diesem Dorfe hetzten die Rotten noch mehr auf und Erlach wird von den Wüthenden auf gräßliche Weise ermordet. Unter einem einfachen Denksteine ruht der gemordete Feldherr auf dem Friedhofe zu Wichtrach. Steiger gewann, auf zwei getreue Unteroffiziere gestützt, ebenfalls vom Breitfelde aus die Landstraße nach Thun. Noch Einen letzten Blick warf sein schmerzerfülltes Auge auf das ihm nahe liegende Bern, dann verfolgte der tiefgebeugte Greis unter Todesgefahren seinen Weg zu Fuße. Oft drohen ihm erbitterte Flüchtlinge; im Verstecke einer Scheune entgeht er den nachjagenden feindlichen Husaren und der Schmach französischer Gefangenschaft. Endlich wird zu Allmendingen für den erschöpften Greis ein kleines

Fuhrwerk aufgefunden. Aber zu Münsingen wird Steiger als Bürger Berns erkannt, denen das Landvolk ohne Ausnahme den Tod geschworen, und seinen Wagen umringt ein mordlustiger Haufe. Die Spitzen der Bajonette, die Mündungen der Gewehre waren drohend auf ihn gerichtet. Da erhebt er sich gelassen und spricht zu den Blutgierigen: „Soll ich, den die Kugeln des Feindes nicht fanden, sterben von den Händen der Meinen?“ Dabei gab er sich zu erkennen, den Tod gelassen erwartend. Allein Soldaten, die mit ihm in der Schlacht gewesen waren, umgaben ihn und retteten ihn aus dem Gedränge der wüthenden, größtentheils betrunkenen Rotten. So kam Steiger nach Thun, wo ihn der Wirth verbarg. Nach einer Stunde fuhr er bei finsterer Nacht den Thunersee hinauf. Aber noch vom Ufer aus verfolgen den Abfahrenden Schüsse. Zu Unterseen und Interlaken fand er Alles im Aufruhr und kaum konnten die Vorsteher die Verbrennung des Schlosses zu Interlaken verhüten. Für Vertheidigung des Landes war niemand zu gewinnen. Abgeordnete aus Oberwallis, welche nach Meiringen Vorschläge zu gemeinschaftlicher Fortsetzung des Kampfes brachten, richteten nichts aus. Die heimkehrenden Flüchtlinge verbreiteten auch im Oberlande Mißtrauen und Muthlosigkeit. Vorsteher des Landes begaben sich zu Brüne, um die Unterwerfung zu erklären, und die geflüchteten Kriegsvorräthe und das Geld wurden den Franzosen verrathen und ausgeliefert. Da Alles verloren war, ging Steiger über den Brünig nach Unterwalden, und durch Schwyz und Toggenburg nach Deutschland.

Die eidgenössischen Zuzüger; die Division zu Aarberg; Gefechte bei St. Niklaus und in den Ormonts. In keinem dieser Gefechte hatten die eidgenössischen Hülfsvölker mitgekämpft. Sie blieben stets im Hintertreffen, die Luzerner sogar auf ihrer Kantonsgrenze stehen, und waren nicht zu Theilnahme am Streite zu bewegen. Keinem gemeinsamen Führer unterworfen, that die Truppe jedes Kantons, was sie wollte, und je näher die Gefahr

lem, deſto lauter äußerte ſich der unſelige Geiſt der Selbſtſucht und Zertrennung. Die Zürcher allein ſtanden bei Frienisberg in erſter Linie. Sie bildeten einen Theil der Diviſion, welche unter Rovereq in der Gegend von Aarberg ſtand. Aber dieſe Diviſion hatte keinerlei Verbindung mit der Stellung im Grauholze, ſeitdem die dazwiſchen liegenden Punkte von den meuteriſchen Truppen verlaſſen waren. Roverea befand ſich daher mit ſeinen Truppen in völlig getrennter Stellung von den übrigen Abtheilungen des Heeres. Am 4. März machte er nun den Plan, Nydau und Büren zu überraſchen. Allein die Weigerung des Kommandanten der Zürcher, ſo wie die Einwendungen der unter ſeinem Befehle ſtehenden berneriſchen Bataillonskommandanten, vermochten ihn, davon abzuſtehen und das Unternehmen auf einen Handſtreich gegen Büren zu beſchränken, wozu er nur die romandiſche Legion und die Dragoner brauchen wollte. Er rückte dann am 5. Morgens bis auf eine Stunde von Büren vor, zog ſich dann aber wieder zurück, als die Kundſchafter die Nachricht brachten, daß der Ort ſtark beſetzt und befeſtigt ſei. Kaum war die Legion wieder nach Aarberg zurückgekommen, ſo erhielt man Nachricht vom Anrücken feindlicher Truppen von Nydau her. Alſobald griff die Legion wieder zu den Waffen; ein Füſilierbataillon und eine Abtheilung Landſtürmer, unter denen ſich dann die Weiber durch Muth und Kampfluſt auszeichneten, ſchloſſen ſich an und es entſtand auf der Anhöhe von St. Niklaus ein blutiges Gefecht, in welchem die Berner bedeutenden Verluſt erlitten, bis die Ankunft eines Offiziers mit der Nachricht von der Kapitulation von Bern demſelben ein Ende machte. Dieß war die erſte Kunde, welche man von den unglücklichen Gefechten vor Bern erhielt Auch die Zürchertruppen befanden ſich in völliger Unwiſſenheit der Vorgänge bei Fraubrunnen und im Grauholze. In der ſchrecklichen Verwirrung, welche zu Bern herrſchte, kamen ihnen eben ſo wenig als dem Diviſionskommandanten Roverea Berichte oder Befehle zu; nicht unwahrſcheinlich iſt es, daß dieſelben

verrätherisch unterschlagen oder die Boten sonst verhindert wurden, ihre Aufträge auszurichten. Noch am Mittag wollten die Zürcher Ortschaften gegen das Vordringen der Franzosen besetzen, durch welche diese schon siegend gegen Bern marschirt waren. Vom eigentlichen Ausgange des Kampfes hatten sie keine Ahndung. Am Abend, als sie eben wieder ihre Standquartiere beziehen wollten, erhielten sie endlich die offizielle Nachricht von Berns Uebergabe und der Einstellung aller Feindseligkeiten. Sie waren jetzt mit den übrigen unter Roverea stehenden Truppen ringum eingeschlossen. Den Vorschlag von Roverea, in der Nacht sich vereinigt zwischen den französischen Schaaren durchzuschlagen, nahm der Kommandant der Zürcher nicht an. Durch Unterhandlung mit dem französischen General gelang es den Zürchern, die anfänglich geforderte Entwaffnung abzuwenden. Einem feindseligen Zusammenstoße mit einer während der Unterhandlungen anrückenden französischen Kolonne entzog man sich dadurch, daß die Zürcher während des Vorbeimarsches der Franzosen ihre Gewehre an der Schloßmauer auf einen Haufen legten. Sie mußten nun freilich allerlei Muthwillen und eine theilweise Plünderung erdulden, konnten aber doch Mittwochs den 7. März mit Waffen und Gepäcke abmarschiren, und langten Sonntags den 11. zu Hause an. Auch Roverea gelang es, durch einen Parlamentär eine ehrenvolle Kapitulation für seine romandische Legion zu erhalten, nach welcher derselben gegen das Versprechen, nicht mehr gegen die französische Republik zu dienen, die freie Heimkehr mit Waffen und Gepäck gestattet wurde. Mit sechs Kanonen zog dann die Legion über Ins und die Zihlbrücke ins Neuenburgische, wo sie sich auflöste. Von den beiden zu Aarberg stehenden Bataillonen zerstreute sich das eine, das in der dortigen Gegend zu Hause war, das andere dem Aargau angehörig mußte die Waffen abgeben und ohne dieselben in die Heimat zurückkehren. Der Abzug der übrigen eidgenössischen Zuzüger noch vor dem letzten entscheidenden Kampfe ist schon erwähnt worden.

Noch sind zu Vervollständigung der Schilderung dieser Ereignisse auch die Kämpfe zu erwähnen, die am 4. und 5. März in den Ormonts Statt fanden, wo die Bern getreuen Bewohner dieser Gebirgsgegenden und des welschen Sanenlandes gegen Franzosen, Waadtländer und Unterwalliser einen zwar erfolglosen aber nicht unrühmlichen Kampf bestanden, der dem Kommandanten der einen feindlichen Abtheilung, dem Waadtländer Oberst Forneret, das Leben kostete und dieselbe zum Rückzuge nöthigte, indessen der andern Kolonne die Umgehung der tapfern Bergbewohner gelang, wozu auch die Meuterei eines Bataillons aus dem Simmenthal beitrug, das zu ihrer Unterstützung in diese Berggegenden war verlegt worden. — Auch im untern Aargau war am 4. der Landsturm ergangen und die Schaaren sammelten sich in großer Menge in der Nähe von Aarburg. Die Brücke bei Olten wurde in Brand gesteckt. Die Nachricht von der Uebergabe von Bern bewirkte aber die Auflösung dieser Haufen, und auch das untere Aargau wurde dann von den Franzosen besetzt und Aarburg am 12. März auf Befehl der provisorischen Regierung übergeben.

Aufhören der Kämpfe. Plünderungen und Erpressungen. Durch die Uebergabe von Bern wurde nun überall den Kämpfen ein Ende gemacht. Die Franzosen rückten in die Stadt ein, und mit Ausnahme einzelner Plünderungen wurde dort ordentliche Mannszucht gehalten. Aber über eine weite Umgegend waren besonders in der fürchterlichen Nacht vom 5. auf den 6. März alle Schrecken des Krieges losgelassen. Von der Schlacht erhitzte, raub- und blutgierige Banden ergossen sich über mehr als dreißig Dörfer; weder die flehende Kindheit noch das hülflose Alter fanden Erbarmen. Gräuelvolle Thaten verübte besonders ein verrufenes Korps, „die schwarze Legion", die aus fremden Deserteurs und Gesindel aller Art zusammengesetzt war. Einzelne menschlichere Offiziere vermochten nichts über die wilden Banden. Laharpe selbst schilderte in einem Schreiben

an das französische Direktorium die furchtbarsten Gräuel. Eine große Zahl von Menschen fand einen grausamen Tod, und das wehrlose Geschlecht wurde das Opfer einer gedoppelten Wuth. Am 12. März berichtete ein Mitglied der provisorischen Regierung in der Sitzung, daß sich um die Stadt herum bei fünfhundert gänzlich ausgeplünderte Familien befinden, denen selbst ihre Lebensmittel und ihr Vieh geraubt worden und in deren Häusern man weder Thüren noch Fenster, noch Betten finde, so daß gänzliche Verdienstlosigkeit und Hunger sie beinahe nöthigen, zu Raub und Diebstahl ihre Zuflucht zu nehmen. Erst nach mehreren Tagen wurde die Mannszucht hergestellt. Dasselbe Schicksal hatten die Dörfer um Freiburg und Solothurn; die Städte hingegen blieben der Ausbeutung durch die Generale und Kommissärs vorbehalten. Am 6. März langte der Obergeneral Brüne in Bern an und bestätigte die provisorische Regierung, während Schauenburg sein Hauptquartier wieder nach Solothurn verlegte. Brüne's erste Sorge war, sich aller Vorräthe, der Zeughäuser, der alten Siegeszeichen und der Schätze von Bern, Freiburg und Solothurn zu bemächtigen. Das Gebiet dieser Städte wurde entwaffnet. Das bernerische Zeughaus allein enthielt an vierhundert Kanonen, über vierzigtausend Gewehre. Das grobe Geschütz wurde nach Hüningen abgeführt; andere Ausrüstungsgegenstände, so wie die Vorräthe aller Art um Spottpreise größtentheils an die der Armee folgenden Wucherer verschleudert. Aus dem Schatze wurden über fünf Millionen Franken an die egyptische Expedition verwendet. Was von dem Ueberreste, dessen Betrag sehr ungleich angegeben wird, nicht von den Kommissärs unterschlagen wurde, kam theils nach Paris, theils nach Mainz für die Rheinarmee. Aus Freiburg wurden über sechshunderttausend Livres an baarem Gelde weggeschleppt und über achthunderttausend an Schuldtiteln des Schatzes auf Frankreich, Sachsen, Wien und Genf. Mit dem damals üblichen, für den Unbefangenen lächerlichen Gepränge wurde nach Brüne's Befehl am 9. der Freiheits-

kaum vor dem Rathhause zu Bern aufgestellt. Nach der Ausraubung des Staatsgutes wurden das Privat- und Gemeindevermögen durch drückende Requisitionen erschöpft.

So wurde Bern und mit demselben der eidgenössische Staatenbund durch Betrug und französische Gewaltthat zertrümmert, nachdem er schon seit langem weit hinter der Entwicklung zurückgeblieben war, welche die veränderte Zeit gebot. Durch seine Zerrissenheit selbst lockte er die Raubsucht und Herrschbegierde des treulosen Nachbars, der die im Innern verborgenen Gährungsstoffe zum Ausbruche brachte und für seine selbstsüchtigen Plane ausbeutete. Die Regierungen der Städte hatten sich ihrem Volke entfremdet, und sie beharrten, theils durch ihre Bürgerschaften gehemmt, theils aus Selbstsucht oder aus Befangenheit in veralteten Begriffen und Angewöhnungen allzu lange auf vergeblichem Widerstande gegen die durch die Zeit gebotenen Entwickelungen. Dadurch gaben sie den Feinden aller hergebrachten Verhältnisse, die sich als Werkzeuge der Fremden gebrauchen ließen, selbst die Mittel in die Hände, ihnen das Zutrauen des Volkes zu rauben. Die Parteiung in der Regierung von Bern und die dadurch bewirkte Unentschlossenheit und Wankelmüthigkeit beförderte den Wahn, daß das Land von der Regierung selbst dem Feinde verrathen sei. Was ungeachtet der großen Mängel im bernerischen Kriegswesen ohne die durch lange Unthätigkeit bewirkte Zerrüttung mit den Truppen hätte können ausgerichtet werden, das bewies der hartnäckige Widerstand gegen die Uebermacht des Heeres von Schauenburg und der glänzende Sieg bei Neuenegg über die weit zahlreichern und in so vielen Schlachten siegreichen Krieger der italienischen Armee. Deßwegen wurde nicht ganz mit Unrecht gesagt, „nicht auf den Schlachtfeldern, sondern in den revolutionären Klubbs und in den Rathsstuben ist dem Vaterlande der Untergang gebracht worden, und nicht das bernerische Volk hatte seine Regierung, sondern diese ihr Volk verlassen.“

Bewegungen gegen die von Frankreich gebotene

Einheitsverfassung für die ganze Schweiz. Während dieser Ereignisse war der von Ochs verfertigte Entwurf der Einheitsverfassung, welche die Kantone in bloße Verwaltungsbezirke umwandelte und jede selbstständige, den verschiedenen Bedürfnissen der Bevölkerung und der Lokalitäten angepaßte Entwickelung unterdrückte, überall verbreitet worden. Schon am 9. Februar hatte die Nationalversammlung der Waadt denselben unter lauten Freudenbezeugungen angenommen. Noch höher stieg der Jubel, als die Einnahme von Bern zu Lausanne unter Glockengeläute, Kanonendonner u. s. w. verkündigt wurde. Sogar ein kirchliches Dankfest wegen des Sieges der Fremden wurde veranstaltet. Am 15. März nahm dann die Nationalversammlung zu Basel die Verfassung mit einigen Veränderungen an. Allein die Zeit war vorüber, wo selbst den aus vollendeter Revolution hervorgegangenen Kantonsregierungen irgend welche freie Bewegung wäre gestattet worden. Die beschlossenen Veränderungen wurden von den französischen Machthabern unbedingt verboten. In den meisten Theilen der Schweiz zeigte sich indessen große Abneigung gegen die vorgeschriebene Verfassung und selbst viele Anhänger der Franzosen nahmen sie nur mit Widerwillen auf. Die revolutionäre Regierung von Luzern, die kurz vorher erklärt hatte, daß ihre Truppen nicht zu Beschützung der Aristokratie sollen gebraucht werden, beschloß nun, das schon im Kanton Bern stehende Regiment solle dahin eilen, wo die Noth des Vaterlandes es fordere, und ein zweites Regiment solle nachfolgen. Als dann gleich nachher am 2. März von dem Kommandanten des ersten Regiments aus St. Urban berichtet wurde, daß die Berner ganz in Verwirrung seien (was allerdings in Beziehung auf die Division des Generals v. Büren richtig war), so bestätigte die Regierung dennoch ihren Beschluß, mit der weitern Bestimmung, wenn auch die Bernertruppen ganz zerstreut sein sollten, so müsse eine neue Vertheidigungslinie eingenommen, der Landsturm [illegible] und die übrigen Orte zum Zuzuge genommen werden.

Wirklich begegneten auch die von Bern zurückkehrenden Zuzüger an der Grenze dem Landsturm der Entlibucher. Nach der Einnahme von Bern sandte dann aber die Regierung Abgeordnete mit Freundschaftsversicherungen an Brüne und dankte die Truppen ab. Brüne erklärte den Gesandten am 7. März, daß die französischen Truppen den Boden des Kantons Luzern nicht betreten werden, und die Regierung ließ dieß unter Trompetenschall dem Volke bekannt machen und ordnete in allen Kirchen ein feierliches Dankfest an. Indessen herrschte unter dem Landvolk große Erbitterung gegen die Städter, denen zum Theil nicht ohne Grund verrätherische Anhänglichkeit an die Franzosen vorgeworfen wurde. Diese Partei hatte immer die Kriegsmaßregeln zu hindern gesucht. Unter dem Vorwande, daß ihnen durch aristokratische Umtriebe Gefahr drohe, begaben sich einige ihrer Glieder zu Mengaud nach Basel und boten ihm die willkommene Gelegenheit zu einem drohenden Schreiben dar (vom 20. März). Die Folge davon war, daß die Nationalversammlung am 26. März die Einheitsverfassung annahm und eine neue provisorische Regierung einsetzte, von der alle Mitglieder der ehemaligen Regierung mußten ausgeschlossen werden. Brüne und Mengaud hatten wieder erklärt, wenn die Verfassung angenommen und alle Mitglieder der vorigen Regierung von den Wahlen ausgeschlossen werden, so sollen die französischen Truppen den Kanton nicht betreten. Wie unter dem Landvolke von Luzern, so zeigte sich in andern Gegenden heftige Aufregung und freilich zu späte Neigung zu entschlossenem Widerstande. Der Rath zu Glarus war endlich von seiner langen Verblendung in Rücksicht der französischen Absichten zurückgekommen. Er hatte den zweiten Auszug abgesandt und auch der dritte sollte eben nachfolgen, als die Nachricht von dem Falle Berns ankam. Besonders zeigte sich die schwyzerische Landsgemeinde zur kräftigsten Gegenwehr entschlossen; sie ließ auch, dem Drange der Umstände weichend, unter der einzigen Bedingung, daß die katholische Religion beibehalten und das Eigenthum der

Klöster geachtet werde, alle ihre Unterthanen frei, und gab allen Landeskindern gleiche Rechte. Das Kontingent von Schaffhausen kam langsam bis nach Baden. Zu Basel hätte eine falsche Nachricht vom Siege Berns beinahe einen Aufstand erregt. Der Thurgau erhielt erst am 4. März die Aufforderung zur schleunigen Hülfe für Bern. Obwohl von Waffen und Geldmitteln entblößt, wollten die Thurgauer dennoch ihrer Freilassung sich würdig zeigen. Sie erhoben ein Darlehen von den Klöstern, und brachten einige tausend schlecht bewaffnete Freiwillige zusammen. Die Innern Rhoden von Appenzell und die Aeußern vor der Sitter waren entschieden für entschlossenen Widerstand; aber die Wetterische Faktion (siehe oben) trat hindernd entgegen. Nicht geringen Eifer, sich der erhaltenen Freiheit würdig zu beweisen, zeigten auch das Rheinthal und die alte Landschaft des Abtes von St.Gallen. Nach der Einnahme von Bern hielten Abgeordnete von Appenzell, Stadt St.Gallen, Toggenburg, der alten Landschaft und des Rheinthales eine Zusammenkunft im Flecken Appenzell und beschlossen, sich zu rüsten. Ebenso hielten die fünf Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus am 10. März eine Versammlung zu Brunnen. Sie schickten dann Gesandte an Brüne, um eine bestimmte Erklärung über die Absichten des französischen Direktoriums zu verlangen, und luden auch Appenzell, Stadt St.Gallen, die St.Gallischen Lande und die schon frei erklärten Gemeinen Herrschaften zur Vereinigung ein. Die Antwort von Brüne lautete wieder ganz beruhigend und enthielt die bestimmte Aeußerung, daß die französische Republik nie die Absicht gehabt habe, den Boden der demokratischen Orte durch ihre Truppen feindlich betreten zu lassen. Ganz unerwartet erschien hierauf eine Bekanntmachung von Brüne, wodurch die Schweiz in drei ganz getrennte Republiken, den Tellgau, die rhodanische und die helvetische Republik, zertheilt werden sollte. Den Tellgau sollten die Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus bilden; die rhodanische Republik, aus den italienischen Vog-

teien, Wallis, Oberland, Freiburg und Waadt, und die helvetische aus den übrigen Theilen der alten Eidgenossenschaft zusammengesetzt werden. Später sollte noch Graubünden als vierte Republik hinzukommen. Dieser am 19. März 1798 förmlich proklamirte Plan sagte den Ländern zu, weil er ihre Verhältnisse unverändert gelassen hätte. Er hatte auch den Beifall der Genfer, welche durch Anschluß an die rhodanische Republik der befürchteten Vereinigung mit Frankreich entgehen zu können hofften. Der freiburgische Flüchtling Castella soll mit den französischen Residenten im Wallis und zu Genf, Mangourit und Felix Desportes, den Plan für diese Republik gemacht haben. Ob das ganze Machwerk ernstlich gemeint oder nur eine Drohung war, um von dem Widerstande gegen die Einheitsverfassung, wie sie Ochs entworfen hatte, abzuschrecken und zugleich die demokratischen Orte zu täuschen, bleibt ungewiß. Ueberall aber besonders im Waadtlande fand dasselbe heftigen Widerstand. Das Vorhaben, die Eidgenossenschaft zu zerstückeln, erfüllte Anhänger der alten Ordnung und Einheitsfreunde mit gleichem Unwillen. Mit Eifer arbeiteten auch Laharpe und Ochs an dessen Vereitelung. Nicht so leicht wollten sie eine Institution fahren lassen, für deren Belebung sie Frankreich zur Revolutionirung, Ueberziehung, ja selbst Beraubung ihres Vaterlandes aufgefordert hatten. Aber auch das französische Direktorium fand diese Zerstückelung seinen Absichten nicht angemessen; denn durch eine Einheitsverfassung verschmolzen, konnte die Schweiz leichter für seine politischen und militärischen Plane benutzt werden. Es verwarf deßwegen das Projekt, so wie alle beantragten Abänderungen der Ochsischen Konstitution und jeden Vorbehalt bei ihrer Annahme. Einzig die Erhebung des bernerischen Oberlandes zu einem eigenen Kanton Oberland ward gebilligt. Am 23. März wurde die unabänderliche Willensmeinung des Direktoriums der Schweiz angekündigt und alle Kantone aufgefordert, die Verfassung anzunehmen und ihre Repräsentanten für die gesetzgebenden Räthe nach Aarau zu senden. Zugleich

wurde Brune zu der Armee in Italien versetzt und an seine Stelle Schauenburg ernannt, mit dem Auftrage, den Beschlüssen des Direktoriums und seines Bevollmächtigten, des Kommissärs Lecarlier, auf jedem Wege Anerkennung zu verschaffen.

Jetzt mußten auch die leichtgläubigsten Freunde der Franzosen ihrer Verblendung entsagen. Aber Furcht vor der feindlichen Uebermacht, die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Widerstandes, nachdem man Bern hatte fallen lassen, bestimmte die Einen zur Unterwerfung, indessen Andere in der Annahme der Verfassung das Mittel zu Befriedigung ihrer Rachgier und selbstsüchtiger Absichten erblickten. Dagegen wurden in manchen Gegenden der Widerstand desto heftiger, so daß man nur mit Lebensgefahr ihre Annahme hätte empfehlen dürfen. Neben der Unlust, die kantonale Freiheit in dem Einheitssysteme untergehen zu sehen, beunruhigten religiöse und ökonomische Besorgnisse das Volk. An einigen Orten kam es zu gewaltsamen Ausbrüchen. Eine zur Empfehlung der Verfassung in St.Gallen angelangte baslerische Deputation mußte durch schleunige Flucht ihr Leben aus den Händen des tobenden Volkes retten. St.Gallische und appenzellische Volkshaufen hinderten durch mehrere Streifzüge die Annahme der Konstitution im Thurgau. Sie gestatteten sich Mißhandlungen einiger verschrieener Einheitsfreunde, und setzten den Thurgau solcher Gestalt in Schrecken, daß eines Tages der Landsturm gegen Dutweil aufbrach, weil eine furchtsame Schildwache falschen Lärm verursacht hatte.

Der neuen Verfassung besonders abhold zeigte sich fast durchweg die Geistlichkeit beider Konfessionen. Sie befürchtete von dem Siege der revolutionären Religionsprinzipien, die sich in Frankreich bis zur Abschwörung des Christenthums verstiegen hatten, so wie von dem Aufschwunge mancher berüchtigten Persönlichkeiten mit vollem Rechte die größten Nachtheile nicht nur für ihre Personen, sondern auch für die Sache der Kirche und der Religion selbst. Mengaud hatte dazu

beigetragen, diese Besorgnisse zu vermehren. Als ihm die Regierung von Zürich die am 29. Januar erlassene Amnestie anzeigte, so antwortete er nicht nur in einem höhnischen Schreiben, sondern er legte noch zwei lästerliche Travestien des Vaterunser und des kirchlichen Glaubensbekenntnisses bei. An Luzern schrieb er im April, indem er die Priester als Charlatans bezeichnete, „die Papstkrone ist ab und die Calottes (Priesterkäppchen) müssen sie bei ihrem Begräbnisse zudecken. Diese ganze Priesterkanaille muß vor dem Hauche der Freiheit verschwinden"; und dem um sein Ländchen höchst verdienten Abte von Engelberg, der ihm die Freiheitsurkunde für seine Angehörigen mitgetheilt hatte, antwortete Mengaud, er solle nicht warten, bis die Philosophie ihn aus dem Zufluchtsorte der Faulheit und Unbrauchbarkeit fortjage. Auch mehrere Artikel der Verfassung mußten große Besorgnisse erregen und es war in der That nicht bloß blinder Fanatismus, wenn man neben der politischen Unterjochung auch Gefahren für die kirchlichen Verhältnisse und für den von den Vätern ererbten Glauben erkannte.

Beraubung des öffentlichen und Privateigenthums durch die französischen Kommissäre. Zu diesen Gründen der steigenden Bewegung kam nach der Unterwerfung von Bern und den ersten wilden Plünderungen, als der Kampf gänzlich erloschen war, die methodische Ausbeutung durch die französischen Regierungskommissäre. Lüstern hatten die Direktoren schon lange Zeit den sorgsam ersparten Reichthum des Landes betrachtet; und sie begnügten sich nicht mit demjenigen, was zu Bern, Freiburg und Solothurn scheinbar durch Kriegsrecht in ihre Hände gefallen war. Bald erschien ein französischer Regierungskommissär Lecarlier, begleitet von einem Raubgesellen, Rapinat, einem Schwager Reubels. Am 29. März erließ nun Lecarlier eine Proklamation an das Volk der Schweiz, welche den ausdrücklichen Befehl enthielt, die von Frankreich vorgeschriebene Konstitution unverändert anzunehmen, bis zum 31. März

Deputirte nach Aarau zu senden, und das bernerische Oberland mit der Hauptstadt Thun als eigenen Kanton anzuerkennen. Der französische General solle angewiesen sein, diese Verfügungen ihrem ganzen Inhalte nach in Ausübung zu setzen. Zehn Tage später erließ er wieder eine Proklamation, durch die den Oligarchen, mit welchem Namen man jetzt Alle bezeichnete, die zur Zeit des Einbruchs der Franzosen irgend einen Antheil an den Regierungen der Städte gehabt hatten, eine Kontribution von fünfzehn Millionen Livres auferlegt wurde. Davon sollten auf Bern sechs, auf Freiburg zwei, Solothurn zwei, Luzern zwei, Zürich drei Millionen fallen; überdieß wurde den Klöstern Einsiedeln, St. Urban, und dem Chorherrenstift zu Luzern eine Million auferlegt. Diese Summen sollten in fünf Terminen, in Zeit von drei Monaten, bezahlt werden. In jedem Kanton haftete die gesammte Masse der Kontributionspflichtigen für rückständige Zahlungen Einzelner. Den neuen, größtentheils aus den Feinden der alten Regierungen gebildeten Verwaltungskammern war für die Eintreibung großer Spielraum zu Willkürlichkeiten aller Art eingeräumt, so daß sie z. B. notorische Gegner Frankreichs um Summen, „die sich dem ganzen Betrage ihres Vermögens annähern", anlegen, Andere dagegen frei konnten ausgehen lassen. Dabei wurde alles Besitzthum der betroffenen Familien bis zu gänzlicher Bezahlung für unveräußerlich erklärt und Verpfändung nur zu Bezahlung der Kontribution erlaubt. Später wurde dann an der Kontribution ein Drittheil nachgelassen; aber der Wohlstand mancher Familien wurde durch diese Erpressung und durch die drückenden Einquartierungen gänzlich zerstört. Als Geiseln für die Bezahlung wurden von Bern zwölf, von Solothurn acht der angesehensten Mitglieder der alten Regierungen, größtentheils hoch betagte Männer, nach Hüningen abgeführt. Der Proklamation wegen dieses völkerrechtswidrigen Raubes von Privateigenthum war dann noch Folgendes angehängt: „Unabhängig von gegenwärtiger Verfügung wird zur Untersuchung der

öffentlichen Kassen von Solothurn, Freiburg, Luzern, Zürich und der unter dem Namen von öffentlichen Fonds bestehenden Schuldforderungen dieser Kantone geschritten, und nach Beendigung dieser Untersuchung das Angemessene verfügt werden." Wie zu Bern wurden dann auch in diesen Städten die Ersparnisse der Regierungen als der französischen Republik verfallen erklärt, und neben der Beraubung derjenigen Familien, deren Ansehen und Einfluß man absichtlich zu schwächen suchte, auch durch Wegführung des Staatsgutes der neuen helvetischen Regierung die größte Finanznoth bereitet. Aber auch das Volk litt empfindlich unter dem entstehenden Geldmangel und unter der Last schwerer Requisitionen und Einquartierungen.

Einführung der Einheitsverfassung in einem Theile der Schweiz. Unterdessen wurde die helvetische Einheitsverfassung auf das Machtgebot Frankreichs nicht nur in den von französischen Truppen besetzten Kantonen angenommen, sondern auch da, wo man auf diese Weise ihr Vorrücken wähnte verhüten zu können oder wo die Revolutionspartei entschieden gesiegt hatte. Daher versammelten sich am 12. April die Repräsentanten der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Leman, Luzern, Oberland, Schaffhausen, Solothurn und Zürich zu Aarau, der provisorischen Hauptstadt Helvetiens. Am 13. schlossen sich Thurgau und Baden an.

Die fünf demokratischen Orte und ein Theil der nordöstlichen Schweiz erheben sich zum Widerstande. In den demokratischen Orten war indessen die Bewegung immer heftiger geworden. Am 1. April versammelte sich zu Schwyz die Tagsatzung der altgefreiten Kantone Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, und neben ihnen, jedoch in eigenem Sitzungssaale, Abgeordnete von Appenzell beider Rhoden und der zu freien Demokratieen umgestalteten, ehemals unterthänigen Länder Toggenburg, Rheinthal, Sargans, Landschaft St. Gallen, von jenen nun als ihre Miteidgenossen anerkannt. Aber in Obwalden und unter dem Völkchen des

Engelbergerthales war die Stimmung ungünstig. Von Luzern aus war dort mit Erfolg für die Revolution gewirkt worden; besonders hatte der bischöfliche Kommissär Krauer zu Luzern die Besorgnisse für die Religion zu beschwichtigen gewußt. Die Bitten von Nidwalden, dem alten Bunde treu zu bleiben, waren vergeblich und man gestattete seinen Abgeordneten nicht vor der Landsgemeinde am 1. April aufzutreten. Obwalden und das Engelbergerthal berichteten dann an Schauenburg, daß sie die helvetische Verfassung annehmen. Sowohl die Tagsatzung der fünf Orte als die übrigen zu Schwyz versammelten Landschaften richteten nun zwei in ruhiger und würdiger Sprache abgefaßte Denkschriften, welche den Wunsch der Beibehaltung ihrer freien Verfassungen ausdrückten, an das französische Direktorium. Allein ihre Abgeordneten wurden von Lecarlier schnöde abgewiesen und ihnen die Pässe nach Paris verweigert. Drohende Mahnungen zu Annahme der Verfassung folgten darauf, und am 13. April gebot Schauenburg eine gänzliche Sperre alles Verkehrs mit den widerstrebenden Gegenden und Wegweisung aller Bürger derselben aus den unterjochten Kantonen. Jetzt stieg die Erbitterung und der Enthusiasmus auf den höchsten Grad. Alle Landsgemeinden der fünf Orte faßten entschieden den Entschluß für die Erhaltung der Freiheit und der Religion Alles zu wagen. Niemand durfte mehr ohne Lebensgefahr die Verfassung empfehlen oder zu Besonnenheit und Mäßigung mahnen. Zwar war in Uri die Zahl derjenigen nicht unbeträchtlich, welche der Uebermacht weichen wollten, und die Stadt Zug enthielt eine der Revolution keineswegs abgeneigte Partei. Aber auch in diesen Kantonen war die große Mehrheit für entschlossenen Kampf gegen die gedrohte Unterjochung. Weniger Hülfe war von Appenzell zu erwarten. Dort standen die beiden Parteien Außerrhodens gegen einander in den Waffen (siehe oben). Im Toggenburg wurde die alte Parteiung zwischen Katholiken und Reformirten wieder aufgeweckt. Die Stadt St.Gallen neigte sich zur Unterwerfung. Die alte Land-

schaft verwarf zwar neuerdings die Verfassung, aber es fehlte gänzlich an Ordnung und zweckmäßiger Leitung, und auf die Mahnung zum Zuzuge antwortete man, sie müssen ihr eigenes Land schützen. Am eifrigsten und treuesten zeigte sich unter den östlichen Gegenden das Rheinthal; aber seine geographische Lage war der Theilnahme am Kampfe hinderlich. Dagegen schlossen sich die March, Sargans, Gaster, Uznach und die Höfe entschieden den fünf Orten an. Auch das Landvolk von Rapperschweil war eifrig für Widerstand, während in der Stadt die Revolutionspartei ganz das Uebergewicht hatte. Auch in Graubünden suchte Glarus Hülfe. Dort war aber der seit der oben erzählten Bewegung an der Spitze stehende Ausschuß des Bundestags französisch gesinnt, und als die Abgeordneten der Glarner sich deßwegen an einzelne Gemeinden wendeten, berief er sie vor sich, behielt das Mahnungsschreiben zurück und befahl ihnen, das Land zu verlassen.

So griffen nun in Uri, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus, Sargans, Uznach, Gaster und der March über zehntausend freilich zum Theile nur mit Knütteln, Sensen, Spießen, Hellebarten und Morgensternen bewehrte Männer zu den Waffen. Fahnen mit Heiligenbildern und siegverkündigenden Inschriften, behangen mit Reliquien, wurden aufgepflanzt; alle Kampffähigen zur Landesvertheidigung aufgerufen, und unermüdet in den Waffen geübt. Den Abwesenden ward schnelle Heimkehr bei Verlust des Bürgerrechtes geboten; dagegen jeder zur Wehr sich stellende Landsaße für sich und seine Nachkommen in dasselbe aufgenommen. Alle politischen und religiösen Hebel, Volkslieder, Predigten, Ablaß, kirchlicher Segen, selbst Prophezeiungen und Mirakel wurden angewendet, um alles Volk mit heiliger Gluth zu Sieg oder Tod für's Vaterland zu entflammen. Einen mit diktatorischer Gewalt bekleideten Kriegsrath stellte man an die Spitze, und das Kloster Einsiedeln öffnete seine reichen Schätze. Die Seele dieses Kriegsbundes war Schwyz. Daselbst sammelten sich die zahlreichsten

am 22. April gegen Obwalden zogen und freien Durchpaß verlangten. Die Stimmung des Volkes zwang die Häupter, denselben zu bewilligen, und am 23. April verwarf die Landsgemeinde die früher angenommene helvetische Verfassung. Sechshundert Obwaldner verstärkten die Streitmacht der Länder. Bald kamen auch vierhundert Glarner an und am 26. April siebenhundert aus Uri, wo das Zaudern des Landrathes von der Landsgemeinde am 25sten heftig war getadelt worden. Aber im Kriegsrathe zu Schwyz waren die Meinungen über die Frage, ob man vorrücken oder den Angriff abwarten solle, getheilt. Dieß hatte ein unheilvolles Schwanken zur Folge, wodurch Schauenburg Zeit gewann, seine Kräfte zu gleichzeitigen Angriffen auf verschiedene Punkte anrücken zu lassen. Besonders waren die Häupter in Uri gegen einen Angriffskrieg und sie riefen ihre Mitglieder aus dem Kriegsrathe zurück, was Mißstimmung und Mißtrauen erregte. Statt daher mit möglichster Schnelligkeit in das die Befreier sehnlichst erwartende Oberland vorzudringen, verlor man durch müssiges Verweilen in Obwalden mehrere kostbare, unersetzliche Tage. Erst am 28. April zogen zweitausend achthundert Mann über den Brünig ins Haslithal, wo eine Landsgemeinde ebenfalls die helvetische Verfassung wieder aufhob und die eidgenössischen Truppen sich bedeutend verstärkten. Allein alsbald gelang es den Anhängern der helvetischen Regierung, mehrere Gemeinden wieder umzustimmen. Zugleich erhielten die Truppen, die bis Brienz vorgerückt waren, vom Kriegsrathe am 29. April wegen des Vorrückens der Franzosen längs des Zürichsee's und der Reuß Befehl, über den Brünig zurück zu gehen, und schon war der günstige Zeitpunkt, um dem Feinde durch eine weitverbreitete Erhebung Verderben zu bereiten, entflohen. Am 24. April waren fünfzehnhundert Mann unter Oberst Andermatt von Zug in die freien Aemter eingerückt und mit großem Eifer schlossen sich ihnen die Einwohner an, die aber meistens schlecht bewaffnet waren. Am 28sten wurden sie von den Franzosen bei Hägglingen angegriffen.

Drei Male wurden die Feinde besonders durch die Scharfschützen von Zug zum Weichen gebracht. Erst gegen Abend, als die schlecht bewaffneten Freiämtler vor der französischen Reiterei die Flucht ergriffen und die Feinde sich immer mehr verstärkten, wichen auch die übrigen Truppen nach Muri zurück. Allein auch dort wurden sie nach hartnäckigem Widerstande durch die Uebermacht zum Weichen gebracht und das zersprengte Korps mußte auf fernere Gegenwehr verzichten. Den 29. April mußte Zug übergeben werden. Die Einwohner wurden entwaffnet und nebst sechsunddreißig Kanonen sechstausend Schießgewehre weggeführt. Auf dem Lande wie in den Freien Aemtern wurde geplündert und große Gewaltthaten und Mißhandlungen geübt. Am Tage nach dem Gefechte bei Hägglingen erließ Schauenburg eine drohende Aufforderung zur Unterwerfung, die aber nicht beantwortet wurde und um so mehr erbitterte, da er die für ihre Freiheit kämpfenden Männer Aufrührer nannte.

Auch auf die Unternehmung gegen Luzern hatte das Schwanken im Kriegsrathe verzögernd eingewirkt. Reding stand mit Schwyzertruppen zu Küsnach. Unter einem großen Theile des luzernischen Landvolkes war die Stimmung entschieden für die Länder, während die helvetischen Behörden zu Luzern jede Bewegung zu hindern suchten und zu Handhabung der gebotenen Sperre Wachen an die Grenzen sandten. Ganze Gemeinden waren nach Einsiedeln gewallfahrtet und Styger hatte im Entlibuch große Aufregung bewirkt. Auf die Anschließung des Landvolks von Luzern setzte man große Hoffnung. Endlich am 29. April rückte Reding von Küsnach in den Kanton Luzern ein, während von Unterwalden her drei- bis vierhundert Mann ebenfalls gegen die Stadt anrückten. Die Bürger griffen zu den Waffen und man rüstete sich zur Vertheidigung. Aber die Aufmahnung an die nächsten Dörfer hatte wenig Erfolg und die den Schwyzern entgegengesandten Vorposten liefen zu denselben über. Bald erschienen die Schwyzer und Unterwaldner mit sechs Kanonen auf den

Anhöhen bei der Stadt, die nun im Namen des eidgenössischen Kriegsrathes mit Ausnahme von Uri zur Uebergabe aufgefordert wurde mit nur einer Stunde Bedenkzeit. Die hierauf abgeschlossene Kapitulation enthielt Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Herstellung des freien Verkehrs, Besetzung der Stadt durch das Landvolk und Bewaffnung desselben, mit der Freiheit, sich eine Verfassung zu wählen und mit den Eidgenossen zu verbinden; ferner sollte die Stadt ihr Zeughaus zur Verfügung der Länder stellen, eine Kontribution von zehntausend Gulden und eine Getreidelieferung von gleichem Werthe übernehmen und den Eidgenossen freien Durchpaß durch die Stadt und das ganze Land zusichern. Unmittelbar nach dem Einmarsche begaben sich die eidgenössischen Krieger zur Kirche, anvertrauten ihre Waffen dem Schutze weniger Schildwachen und opferten Gebete für ihr kriegerisches Glück. Nach vollendeter Andachtsübung zerstreuten sie sich in die Trinkhäuser und durch alle Straßen. Umsonst mühten sich die Anführer, sie in Ordnung zu halten. Der Freiheitsbaum ward umgehauen, und seine Ausschmückung mit wildem Lärm durch die Straßen geschleppt. Styger, dem die Kapitulation zu mild schien, reizte die Truppen zu Unfugen. Im Zeughaus nahmen die Soldaten, als die Kanonen abgeführt wurden, zuwider der Kapitulation, welche ein Verzeichniß des Abgelieferten fordete, nach Willkür Waffen weg. Die alte Abneigung der Länder gegen die Stadt war durch die Anschließung an die helvetische Verfassung noch verstärkt worden und trug viel zu diesen Unordnungen bei. Allein noch am nämlichen Tage wurde Luzern auf Befehl des Kriegsrathes wieder geräumt, weil die Franzosen sich schon der Stadt Zug näherten und von daher Schwyz bedrohten. Von dem Landvolke Luzerns, auf dessen Beistand die Länder so sicher gerechnet hatten, erschienen statt der erwarteten Tausende kaum einige Hundert und selbst das Entlebuch zögerte muthlos und unentschlossen. Die Nachricht von den Ereignissen bei Häggligen und Muri wirkte lähmend im ganzen Kanton ein. In der Nacht vom

26. April besetzten dann franzöſiſche Truppen, die von Aarau kamen, die Stadt Luzern.

Die Stellung um den obern Zürichſee war den Glarnern und den Truppen aus Uznach, Gaſter und den Höfen anvertraut. Am 13. April zogen achthundert Glarner unter Oberſt Paravizin nach Wollerau, wo ſie ſich an die Schwyzer auf der Schindellegi anſchloſſen. Dort blieb Parazin unthätig ſtehen. Am 28. April erging dann der Landſturm in Uznach und Gaſter und etwa fünfzehnhundert Mann aus dieſen Landſchaften, von denen nur die Hälfte mit Feuergewehren bewaffnet waren, ſammelten ſich vor Rapperſchweil und beſetzten dann die Stadt, die ſich der helvetiſchen Verfaſſung geneigt gezeigt hatte. Es begannen bald Unfugen gegen die Beförderer dieſer Richtung. Allein am 29ſten rückten vierhundert Glarner ein, welche alle Einwohner vor Gewalt ſchützten und die Ordnung herſtellten. Am 30. April früh Morgens begann nun ein unbedeutendes Gefecht an der Zürcher Grenze nahe bei Rapperſchweil, in welchem die Vorpoſten bis an dieſe Stadt zurückgedrängt, dann aber die Feinde durch die Glarner zum Weichen genöthigt wurden. Allein verſtärkt durch Leute von Stäfa und andern zürcheriſchen Dörfern erneuerten die Franzoſen das Gefecht, das bis gegen Mittag dauerte, ohne auf der einen oder andern Seite wichtigen Verluſt zu verurſachen. Da nun aber durch allerlei abſichtlich ausgeſtreute Gerüchte Schrecken und Verwirrung unter den Truppen entſtanden, ſo wurde Nachmittags Rapperſchweil geräumt und die vierhundert Glarner zogen ſich bis an die Ziegelbrücke zurück, wo ſie ſich an den Landſturm, der unterdeſſen auch in Glarus war verſammelt worden, anſchloſſen. Während und nach dieſem Gefechte verübten die Franzoſen zu Rüti und in andern zürcheriſchen Grenzorten grauſame Mißhandlungen, Raub und Mordthaten, ſo daß die zürcheriſchen Repräſentanten in den helvetiſchen Räthen zu Aarau bittere Klagen führten. Am nämlichen Tage, wo die Franzoſen vor Rapperſchweil angriffen, wurden die Glarner

auch zu Wollerau angegriffen, und es entstand hier ein Gefecht gegen die Uebermacht, das den Glarnern ewig zur Ehre gereicht. Anfänglich wurden die Franzosen zurückgeschlagen und eine zu Bäch liegende Abtheilung der Glarner drang gegen Richterschweil vor. Bald nach dem Beginnen des Gefechtes verließ zwar der durch sein nutzloses Zaudern schon verdächtig gewordene Oberst Paravigin nur leicht an der Hand oder nach der Behauptung Vieler gar nicht verwundet, das Schlachtfeld. Er entfloh dann eilig aus dem Vaterlande. Mit ihm entfernten sich ein zweiter Oberoffizier und etwa der dritte Theil der Mannschaft. Aber in diesem gefährlichen Augenblicke übernahm der tapfere Oberst Balthasar Zwicki die Anführung der kleinen standhaft gebliebenen Schaar von fünf- bis sechshundert Mann. Die Franzosen wurden bis Richterschweil zurückgeschlagen und fünfzig Mann gefangen genommen. Allein dort wurden sie durch Zuführung von Geschütz und theils durch eigene Truppen, theils durch Scharfschützen vom Zürichsee sehr verstärkt. An den Eingängen des Dorfes wurden die Glarner mit einem heftigen Büchsen- und Kartätschenfeuer empfangen. Hier fällt Hauptmann Hauser schwer verwundet mit vielen Tapfern. Die Glarner, deren während des Gefechtes zum dritten Male erledigte Fahne immer wieder durch Freiwillige emporgehoben wird, weichen wieder an die Höhe von Wollerau zurück. Im Vordringen stößt der französische Anführer auf den schwer verwundeten Hauser, den er für einen Franzosen hält. Theilnehmend richtet er ihn auf mit dem tröstenden Zuspruche: „Muth, Kamerad, Muth!“ Mit schwacher Stimme antwortet Hauser: „Der Muth fehlt mir nicht, nur die Kräfte!“ Der gerührte Feind befahl, Sorge für ihn zu tragen. Durch seine Menschenfreundlichkeit ward Hausers Leben erhalten. Lange noch und heftig war der Kampf bei Wollerau und Bäch. Nachdem derselbe sieben bis acht Stunden ohne Entscheidung gedauert hatte, traten endlich die Glarner, bei denen nur einige hundert Mann aus der March und den Höhen standen, in guter Ordnung den Rückzug nach

suchen an. Denn die Räumung von Rapperschweil, worauf die Franzosen nach Uznach und gegen Grynau vorrückten, brachte sie in Gefahr, im Rücken angegriffen und von ihrem Lande abgeschnitten zu werden. Ihr Verlust betrug vierunddreißig Todte und achtundzwanzig Verwundete, welche Zahl über ein Zehntel der Kämpfenden ausmachte. Weit größer war der Verlust der Franzosen, der sich indessen nur ungefähr nach der großen Anzahl Verwundeter, welche in Schiffen nach Zürich gebracht wurden, berechnen ließ. Fünfzig Gefangene rettete die Entschlossenheit Glarner'scher Offiziere vom Tode durch die Hände eines wüthenden Volkshaufens. Sie wurden nach Glarus geführt, und dort bis zum Abschlusse der Kapitulation gut verpflegt. Aber bitter beklagten sich die Glarner über die Theilnahme der Schützen vom Zürichsee an dem Gefechte, indem sie daran erinnerten, wie Glarus im Jahre 1795 flüchtige Seebewohner geschützt und sich für die dortigen Gemeinden verwendet habe. Durch die menschenfreundliche Pflege, welche Glarner'sche Verwundete besonders zu Richterschweil und Wädenschweil fanden, wurden diese Klagen einigermaßen gestillet.

Die Glarner zogen sich nun an die Grenzen ihres Landes zurück, wo sie sich mit dem Landsturm vereinigten. Drei Tage blieben sie dort stehen, den Feind erwartend, der durch die March anrückte und sie von den Schwyzern trennte. Am 2. Mai wurde ein Waffenstillstand auf fünfzig Stunden und am folgenden Tag mit Schauenburg ein Vertrag geschlossen, nach welchem die Glarner ihre Waffen behielten, keine Kontribution bezahlen und das Land nicht von den Franzosen betreten, aber die helvetische Verfassung sollte angenommen werden.

Gefechte bei Küsnach und Immensee, 30. April und 1. Mai. Am nämlichen Tage, wo das Treffen bei Wollerau geschah, zogen französische Abtheilungen von Zug her gegen Immensee und Küsnach, wurden aber auf beiden Punkten zurückgetrieben.

Ein erneuerter Angriff auf Immensee am 1. Mai hatte keinen bessern Erfolg. Die Feinde wurden in der hohlen Gasse bei Tells Kapelle wieder geschlagen und bis nach Risch am Zugersee zurückgetrieben. Unterdessen aber rückten die Franzosen von Luzern her in größerer Zahl und selbst durch Bürger dieser Stadt verstärkt gegen Küsnach an. Die beiden Dörfer, die außer der Vertheidigungslinie des Landes lagen, konnten daher nicht länger behauptet werden, da die Schwyzer ihre Kräfte der von Aegeri und vom Zürichsee anrückenden Hauptmacht der Franzosen entgegenstellen mußten. Beide waren daher genöthigt, sich zu ergeben.

Die Schwyzer unter Aloys Reding. Treffen an der Schindellegi, beim Rothenthurm und am Morgarten; Gefechte bei Art 2. und 3. Mai. Nach dem Rückzuge der Glarner wütheten die Franzosen mit Mord, Brand und Plünderung in den Höfen. Weiber und Kinder entflohen in unwegsame Wälder. Die wehrhaften Männer gingen, Schmerz und Rache im Herzen, zu den Schwyzern auf die Schindellegi, in ihren Reihen zu streiten bis zum letzten Athemzuge. Ohne sie, einige Freiwillige von Zug und einige hundert Mann von Uri stand nun Schwyz mit einer Streitmacht von höchstens viertausend Mann ganz allein in diesem schweren Kampfe. Fast auf der ganzen weithin sich dehnenden Landesgrenze den feindlichen Angriffen bloßgestellt, konnte diese kleine Heldenschaar nichts weiter hoffen, als einen ehrenvollen Tod. Diesen zu sterben war aber des gesammten Volkes felsenfester, aufs neue beschworener Entschluß. Greise, Knaben, Weiber ergriffen die Waffen, Frauen und Mädchen spannten sich vor die von Luzern mitgenommenen Kanonen und zogen sie über das rauhe Gebirg. Sie waren angethan mit Hirtenhemden und weißen Binden um das Haupt Sie hielten Wache im Innern des Landes, besorgten die Versendung der Befehle, pflegten die Verwundeten, brachten Munition und Speise, und wo sich ein Feiger der Pflicht der Landesvertheidigung entziehen wollte, ergriffen

sie ihn, und führten ihn zu einem Heerhaufen an die Grenze. Würdiger Führer seines Volkes in diesem Todeskampfe war Aloys Reding von Biberegg. Durch langjährige Dienste bei den spanischen Regimentern mit den Künsten des Krieges vertraut, seines Biedersinnes, seiner Tugenden, seiner Verdienste halber Liebling des Volkes; Sprosse eines edeln Geschlechtes, dessen bloßer Name schon als ein schützendes Palladium der alten Freiheit und des alten Ruhmes betrachtet wurde; durchgreifenden Verbesserungen nicht abhold, aber dem fremden Unterdrücker Feind, hatte er das Schwert gezogen, um, seiner hochberühmten Ahnen werth, zugleich mit der Freiheit des Vaterlandes zu sterben.

Mit Ausnahme des Gefechtes bei Immensee war der 1. Mai ohne Thätlichkeiten verflossen. Auf der Landesgrenze waren die Truppen auf folgende Weise vertheilt: Bei Art stand am Roßberg eine Abtheilung Schwyzer; beim Schornothurm und auf den Höhen des Morgartens fünfhundert Urner und ein Bataillon Schwyzer, rechts von ihnen auf dem St. Josstenberg ein Bataillon Schwyzer und eine Kompagnie freiwillige Zuzüger von Aegeri und Menzingen. An der Schindellegi war ein Bataillon Schwyzer mit sechszig Gersauern und den unwandelbar treuen Leuten aus den Höfen. Am Etzel stand der Pfarrer Herzog mit sechshundert Mann aus dem Thale von Einsiedeln, der sich das Kommando ganz zugeeignet hatte. Kein Offizier hatte es wagen wollen, mit ihm dasselbe zu theilen; denn er hatte schon lange alle Führer tückisch verdächtigt, und je die tüchtigsten waren die ersten Gegenstände seines Hasses. Jeder, der sich nicht vor dem Willen des aufgeblasenen, starrsinnigen und dennoch feigen Mönches gebeugt hätte, wäre alsbald durch das bethörte Volk in Gefahr des Lebens gekommen.

Das Kommando an der Schindellegi hatte sich Reding selbst vorbehalten. Am frühen Morgen des ersten Mai kam er zu der Mannschaft auf der Schindellegi. Er sammelte seine kleine Schaar um sich

und sprach: „Liebe Landsleute und Kameraden! Bald sind wir am Ziele. Von Feinden überall umschlossen, von Freunden verlassen, ist nur noch in Frage, ob wir zusammenhalten wollen in dieser Gefahr standhaft und bieder, wie unsere Väter am Morgarten. Unser Loos ist der Tod! Wem von uns bange wird, der gehe zurück; kein Vorwurf soll ihm folgen. Wir wollen in dieser Stunde einander nicht betrügen. Lieber ist's mir, hundert Mann zu haben, auf die ich mit Zuversicht zählen kann, als fünfhundert, die im Gefechte davonlaufen, Verwirrung anrichten, und durch feige Flucht die rechtschaffenen Leute unnütz hinopfern. Ich gelobe Euch, in keiner Gefahr und selbst im Tode nicht von Euch zu scheiden. Wir fliehen nicht; wir sterben! Gefällt Euch dieser Vorschlag, so lasset zwei Männer aus Euern Reihen treten und mir in Euerm Namen dasselbe geloben." In stummer Rührung hörten sie auf die herzergreifende Rede. Als Reding geendet, riefen sie mit Einmuth: „Ja! wir wollen zu Euch halten und Euch nicht verlassen", und zwei Krieger traten aus den Reihen. Von ihnen empfing der Feldhauptmann den Handschlag zum eidlichen Zeichen der Treue Aller bis in den Tod. Es war Abend geworden, Reding mußte nach Rothenthurm in den Kriegsrath. Daselbst erschien Marianus Herzog. Als man sich berieth, wo eine zweite Stellung sollte eingenommen werden, wenn man zurückgedrängt würde, so rief der anmaßliche Prahler: „Eure Berathung ist unnütz, und verräth thörichte Furcht; wenn alle Posten so vertheidigt werden, wie ich mit den Einsiedlern den Etzel zu schirmen gedenke, so sind wir Sieger. Und ich betheure Euch bei allen Heiligen, alle Einsiedler werden mit mir jenen Grenzposten bis zum letzten Blutstropfen festhalten!" Noch ein Mal und feierlich erneuerte er dieß Versprechen beim Scheiden.

Am 2. Mai griffen nun die Franzosen die Stellungen der Schwyzer an der Schindellegi, am Josstenberge, Etzel und am Morgarten mit großer Uebermacht an. Morgens um 10 Uhr geschah der

erste Angriff durch zweitausend Mann auf die Schindellegi. Hinter Felsstücken und Bäumen versteckt entluden die schwyzerischen Scharfschützen mit festem Arme und sicherm Auge ihre Tod bringenden Geschosse. Zwei Stunden lang hielten sie den Feind auf, bis es zum Handgemenge kam. Um die Mittagszeit wurde nun der Angriff abgeschlagen und die Franzosen zum Weichen gebracht. Mit Löwenmuthe hatten Aloys Reding und die Seinen gefochten. Gefühllos für den Schmerz der Wunden verließen diese Tapfern den Kampfplatz nicht, bis der Tod sie wegraffte, oder Entkräftung sie bezwang. Jeder drängte sich, der erste beim Angriffe zu sein. Heldenthaten sah man hier, würdig der schönsten Zeiten des Vaterlandes und eines besseren Glückes. Aber mitten in der Freude des glücklichen Erfolges kam die niederschlagende Nachricht, daß der Pfarrer Herzog ohne Gegenwehr mit den Seinigen den Etzel verlassen habe. Ein falsches Gerücht, daß auf andern Punkten kein Widerstand geleistet werde, soll ihn bewogen haben, die Seinigen selbst zur Flucht aufzufordern, denen er nach seiner tückischen Weise vorgab, die Vorsteher von Einsiedeln haben die Ankunft der Franzosen gewünscht und diese werden sich an der heiligen Kapelle nicht vergreifen. Ob er wirklich an jenes Gerücht geglaubt oder nur aus Feigheit oder gar als Verräther dem Feinde den Eingang geöffnet habe, ist niemals aufgeklärt worden. Ohne Widerstand zu finden, überstiegen nun die Franzosen den Etzel und zogen zu Einsiedeln ein. Die heilige Kapelle wurde gänzlich zerstört und das Kloster nebst der Kirche ausgeplündert und verwüstet.

Durch das Vorrücken der Franzosen nach Einsiedeln wurde nun der Sieg an der Schindellegi unnütz, und um nicht abgeschnitten zu werden, sah sich Redings tapferes Häuflein zum Rückzuge nach dem Rothenthurm genöthigt.

Treffen beim Rothenthurm und am Morgarten. Den 2. Mai 1798. Gleichzeitig mit dem Angriffe gegen der Schindellegi hatten sich die Franzosen theils von Hütten, theils von

Aegeri her des St. Joſtenbergs und der Anhöhen am Morgarten bemächtigt und die kleine Zahl der dort ſtehenden Truppen zog ſich vor der Uebermacht an den Rothenthurm zurück. Dort vereinigte ſich Reding mit ihnen und ſtellte ſich mit zwölfhundert Mann dem über die Schindellegi anrückenden Feinde nochmals entgegen. Auf der Ebene vor dem Dorfe entwickelte ſich die franzöſiſche Schlachtordnung. Das Geſchütz der Schwyzer wird nur einmal losgebrannt; dann ſtürzen ſich die beiden Bataillone über die Ebene hin mit Todesverachtung unter dem Feuer des auf der Höhe aufgeſtellten franzöſiſchen Geſchützes im Sturmlaufe auf die vier- bis fünfmal ſtärkeren Feinde, mitten unter ihnen im dichteſten Handgemenge der Kapuziner Styger. Eine Viertelſtunde dauerte der blutige Kampf, bis die Franzoſen, erſchüttert durch den ungewohnten Angriff mit Flintenkolben und Bajonetten, zurückgeſchlagen waren und die Schwyzer ſich der Höhen wieder bemächtigten, ohne daß die Franzoſen einen neuen Angriff wagten. In den nämlichen Stunden wurde der Morgarten noch einmal wie im Jahre 1315 durch die Niederlage eindringender Feinde berühmt. Nach Bezwingung des Joſtenpaſſes hatte eine längs dem Aegeriſee vordringende franzöſiſche Heerabtheilung die Höhe des Morgarten erſtiegen und näherte ſich ſchon dem Dorfe Sattel. Mit dem dort ſtehenden Schwyzer Bataillon vereinigten ſich dreihundert Urner und der Landſturm von Steinen, und auch hier entſchied ſchnell ein ſtürmiſcher Angriff mit dem Bajonette und den Flintenkolben. Erſchrocken wandten ſich die Franzoſen zur Flucht; über den Morgarten bis Aegeri hinab wurden ſie von den Siegern verfolgt.

Am Tage nach den ſiegreichen Gefechten beim Rothenthurm und Morgarten fanden noch Vorpoſtengefechte bei Art Statt, die ebenfalls nachtheilig für die Franzoſen ausfielen. Früh Morgens am 3. Mai griffen die Franzoſen auf beiden Seiten des Zugerſees die Zugänge zum Flecken Art an, aber in den engen Sträßchen zwiſchen Berg und See konnten ſie ſich nicht entwickeln. Bei der Kapelle von

St. Adrian kam ihnen anfänglich das eine wirksame Gegenwehr der Scharfschützen vereitelnde Dämmerlicht zu Statten. Als es aber Tag geworden, zwang sie der Schützen mörderisches Feuer bald zum verwirrten Rückzuge. Nicht minder lebhaft war der Kampf auf der westlichen Seite des Seeufers, und endete auch hier mit dem Rückzuge der Franzosen. Sie unterhielten zwar mit großer Geschwindigkeit ein anhaltendes aber unschädliches Feuer. Langsam dagegen, jedoch sicher, feuerten die schwyzerischen Schützen. Mancher schoß aus mehreren Büchsen, welche Knaben ihm luden, und kein Schuß fehlte seinen Mann. Es wollte an Kugeln und Pulver gebrechen, da schleppten die Einwohner von Art herbei, was sie an Pulver besaßen, dazu viel Blei und Zinngeräthe, aus welchem sie inmitten des Gefechtes die nöthigen Kugeln gossen. Als endlich die Kugel eines geschickten Schützen einen hohen weit hinter der gewöhnlichen Schußlinie mit andern sich berathenden französischen Offizier erlegte, wurde sein Fall das Zeichen zum eiligen Abzuge der Franzosen.

Die Kapitulation. Glücklich waren bis jetzt die Grenzmarken des alten Landes Schwyz behauptet. Aber seinem Schicksale erliegend, verblutete das kleine Schwyz an den eigenen Siegen. Schon deckten die Leichen zweihundertsechsunddreißig Todter die verschiedenen Kampfplätze und man zählte einhundertfünfundneunzig Verwundete. Dieser Verlust machte den zehnten Theil der kampfesfähigen Männer aus. Der Verlust der Franzosen überstieg zwar das Zehnfache dieser Zahl. Aber sie konnten mit Leichtigkeit die größten Einbußen ersetzen. Dagegen war der Ueberrest der schwachen auf so vielen Punkten zerstreuten schwyzerischen Heerschaar durch Strapazen erschöpft, die letzten Reserven in den Kampf gezogen, nirgendswoher Hülfe oder Zuzug zu hoffen. Mehrere wichtige Päße waren nur noch von mit Keulen bewaffneten Weibern bewacht; darum wurden Viele zu ehrenvoller Kapitulation geneigt. Am 3. Mai versammelte Reding nach alter Weise die Kriegs-

gemeinde. Noch riefen Viele, „lieber sterben", und der Kampf solle erst dann aufgegeben werden, wenn zwei Drittheile der wehrhaften Männer gefallen seien. Endlich aber siegte die Meinung, den Streit unter sichernden und ehrenvollen Bedingungen zu beendigen. Als die Urner die Absendung eines Unterhändlers ins französische Hauptquartier zu Einsiedeln vernahmen, beschlossen sie sogleich in ihr Land zurückzukehren. In Brunnen trafen sie auf vierhundert Unterwaldner, welche Schwyz zu Hülfe kommen wollten. Da ihnen diese Vorwürfe wegen ihres Abzuges machten, so kam es zu heftigem Streite. Endlich aber, als auch die Unterwaldner sich überzeugten, daß Schwyz unterhandle, so kehrten auch sie nach Hause zurück. Dadurch wurde dann auch die Neigung zu einem Vergleiche befördert. Der französische General Nouvion forderte zuerst Uebergabe der Waffen, allein als Schauenburg nun selbst nach Einsiedeln kam, war von dieser Bedingung keine Rede mehr. Er ehrte den Muth der schwyzerischen Helden. Die Kapitulation, welche er vorschlug, verpflichtete zwar zur Annahme der helvetischen Konstitution; gewährte aber Unverletzbarkeit der katholischen Religion, Sicherheit des Eigenthums und das Versprechen, es sollen keine französischen Truppen den Schwyzerboden betreten, und weder Mannschaft, noch Kontribution gefordert werden. Die Feindseligkeiten wurden für vierundzwanzig Stunden eingestellt, und von des Landes Grenzen eilten die Streiter am 4. Mai bewaffnet zur Landsgemeinde nach Schwyz. Nur die Mannschaft bei Art getraute sich nicht, ihre Posten zu entblößen. Es war ein erhabener Anblick, diese ungebeugten Helden versammelt zu sehen in Ernst und Wehmuth über das Loos des geliebten Vaterlandes. Nach kurzer Anrede des greisen Landammanns Schuler warf sich die Versammlung betend auf die Kniee. Dann empfahlen die Kriegshäupter, die ersten geistlichen und weltlichen Führer mit eindringlichen Worten Annahme der Kapitulation. Aber nicht so leicht opferte das zu höchster Begeisterung entflammte Volk seine Entschlüsse und Schwüre.

Viele Stimmen bestanden auf Fortsetzung des Kampfes. Es erhob sich ein furchtbarer Volkssturm. Viele verließen mit schmerzerfüllter Seele die Gemeinde, um nicht ihre Zustimmung zur Unterjochung des Vaterlandes zu ertheilen. Da gelang es einem hochverehrten Diener der Kirche, dem Chorherrn Schuler, den Sturm zu beschwören. Es war des Volkes Sitte, wenn ein Geistlicher zu ihm redete, ihn mit unbedecktem Haupte zu hören. Dieß geschah auch jetzt und es erfolgte Ruhe und Stille. Mit der Kraft und Milde eines Nikolaus von der Flüe redete er zu den zürnenden Schaaren und beruhigte die Gewissen derer, welche Fügung in das Gebot der eisernen Nothwendigkeit für Eidverletzung hielten. Mit Ausnahme von etwa hundert Mann stimmten endlich alle Anwesenden für Annahme der Kapitulation, und wählten vier Abgeordnete zu endlicher Berichtigung des Vertrags. Achtungsvoll empfing Schauenburg seinen an der Spitze der Abordnung stehenden, würdigen Gegner Reding. Sobald dann auch Uri und Obwalden diese Kapitulation angenommen hatten, zog Schauenburg seine Truppen vom Schwyzerboden zurück. Er hatte sich nach den ersten Unterhandlungen noch den Durchzug der französischen Truppen über Schwyzerboden vorbehalten, wenn Uri die Kapitulation nicht annehmen würde. Auch bei der Kapitulation von Glarus soll Schauenburg noch mündlich beigefügt haben, die französischen Truppen werden nicht einrücken, wenn es nicht die Einwohner zu Herstellung von Ruhe und Ordnung durch innern Zwist nöthig machen. Dieß wurde dann später im September zu kapitulationswidriger Besetzung und Beraubung des Glarnerlandes benutzt. Auch die fortdauernde Ausplünderung des Klosters Einsiedeln, indem selbst die Bibliothek nach Zürich geschafft wurde, von wo sie aber später wieder zurückkam, war offenbare Verletzung der Kapitulation. Am längsten widersetzte sich das Volk von Nidwalden der Annahme der Kapitulation. Religiöse Besorgnisse wirkten dort besonders stark. Nachdem dann aber die Geistlichkeit dieselben durch

eine Erklärung beschwichtigt hatte, so erhielt die Partei des Friedens in einer Landsgemeinde am 12. Mai das Uebergewicht. Aber sie drückte ihren Widerwillen gegen die helvetische Verfassung durch gänzliches Stillschweigen über die Frage der Annahme und durch Unterlassung der Abstimmung mit Aufheben der Hände deutlich aus.

Einführung der helvetischen Verfassung in den ehemaligen Unterthanenlanden. Auch die Landschaften der östlichen Schweiz mußten sich nun der von Frankreich gebotenen Verfassung unterwerfen. Sie hatten, als die regierenden Orte auf ihre Herrschaftsrechte verzichteten, allgemein gehofft, Landsgemeindeverfassungen, wie in den demokratischen Orten, einführen zu können. Als durch die Forderung, daß sie die helvetische Verfassung annehmen sollen, diese Erwartung vereitelt wurde, hatten sie sich entschieden für den Widerstand gegen die Franzosen erklärt. Sargans, Gaster und Uznach zogen treu den Glarnern nach Rapperschweil zu. Als diese die Kapitulation mit Frankreich schlossen, nahmen auch sie die Verfassung an und erhielten dieselben günstigen Bedingungen. Entschieden erklärte sich auch das Rheinthal für Widerstand; es wurden Truppen ausgerüstet, die sich an die Appenzeller vor der Sitter anschließen sollten, und erst nachdem die fünf Orte die Kapitulation geschlossen hatten, erklärten sie am 7. Mai die Annahme der Verfassung. Besonders heftige Bewegung gegen die Annahme der Verfassung fand in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen Statt. Schon waren eintausend achthundert Mann aufgeboten, als die Nachricht von dem Falle Berns deren Entlassung bewirkte. Aber es fehlte dem Lande an wirklich tüchtigen Führern und es herrschte große Verwirrung. Als in einem bedeutenden Theile des Thurgaus die Verfassung angenommen wurde, so zogen ungefähr tausend Mann aus der Alten Landschaft nach Arbon und zwangen die Bürger unter Mißhandlung mehrerer französisch gesinnter, derselben wieder zu entsagen. Noch am 24. April

verwarf eine Landsgemeinde zu Gossau die helvetische Verfassung. Allein als in den ersten Tagen des Monats Mai französische Truppen anrückten und wegen der Anarchie im Lande an Widerstand nicht zu denken war, so nahmen nach und nach die einzelnen Gemeinden die Verfassung an. Schon hatte die Gemeinde der Stadt St.Gallen am 29. April wie Nidwalden durch gänzliches Stillschweigen auf die Frage über die Annahme der Verfassung ihre gezwungene Unterwerfung erklärt. Im Toggenburg zeigte sich anfänglich nicht geringe Neigung zur Anschließung an die fünf Orte. Allein die künstlich erregte Parteiung zwischen Reformirten und Katholiken verhinderte jeden entscheidenden Entschluß. Die Verwirrung des Landes bewirkte dann, daß sich die Partei für Annahme der Verfassung vermehrte, so daß am 24. April die Annahme erklärt wurde. Im Thurgau war die Abneigung gegen die helvetische Verfassung besonders beim Landvolk und im Städtchen Bischoffzell ebenfalls sehr stark. Durch die entgegengesetzten Einflüsse des nun ganz revolutionären Kantons Zürich und dagegen der Bewohner der alten Landschaft und der Appenzeller von vor der Sitter wurde lebhafte Parteiung erregt und es entstanden allerlei unruhige Bewegungen. Allmälig gewann indessen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Unterwerfung das Uebergewicht. Bis zum 6. April erklärten sich zwei Drittheile der Gemeinden für Annahme der Verfassung. Am 7. April wurden die Wahlmänner ernannt und am 27sten die helvetischen Behörden eingesetzt. Die obern Freien Aemter hatten sich an Zug angeschlossen (siehe oben). Dagegen zeigte sich in den untern Freien Aemtern und in der Grafschaft Baden zwar viele Abneigung gegen die revolutionäre Bewegung, allein da nur Einzelne in den Städten Baden und Bremgarten sich für die Revolution erhoben, so wurde die Ruhe nicht gestört, und sie unterwarfen sich dann geduldig der neuen Ordnung der Dinge, nachdem Zürich und Bern die helvetische Verfassung angenommen hatten.

bestätigte. Privatwohlthätigkeit verschaffte hier und dort einige Linderung des Elends.

So endigte der Kampf für die Unabhängigkeit von fremder Herrschaft und nur einmal noch wallet in der Erhebung von Nidwalden, die aber der helvetischen Zeit angehört, die unvertilgliche Freiheitsliebe in lichter Flamme empor. Das schon seit Langem in seiner Grundlage geschwächte Gebäude der Eidgenossenschaft war gestürzt, nicht wegen der mangelhaften Bundesverfassung, denn in den Zeiten der eidgenössischen Größe war dieselbe gleich mangelhaft und auch eine starke Zentralität hätte jetzt nicht retten können, sondern weil nur die Form geblieben, der Geist entschwunden war; weil die Entwickelung, welche die fortgeschrittene Zeit herbeigeführt hatte, unbeachtet blieb; weil die Einen kurzsichtig und leidenschaftlich auf unhaltbaren Einrichtungen beharrten und dadurch bei den Andern das Gefühl für Nationalehre, der Glaube an ein Vaterland und an ein, Regierungen und Volk zu einem Ganzen vereinigendes, Interesse erloschen war, wodurch sie dem fremden Betruge so zugänglich und für die selbstsüchtigen Plane einheimischer Verräther empfänglich wurden; endlich weil manche Orte nur für sich selbst sorgten und es nicht erkennen wollten, daß der Untergang eines Kantons das Verderben aller übrigen herbeiführe. Dennoch haben die Kämpfe der Berner, Glarner, Schwyzer und Walliser bewiesen, welche Kräfte in den einzelnen Theilen lagen und wenn auch der Ausgang unglücklich war, so bleiben diese Kämpfe doch ein ruhmvolles Denkmal für die Nachwelt. Mehrerer Glieder, des Münsterthals, Biels, Erguels, Mühlhausens und Genfs beraubt ging nun die Schweiz in die neuen Verhältnisse über. Das Schicksal von Graubünden war noch unentschieden. Die drei Bünde waren zwar in dem Entwurfe der helvetischen Verfassung zur Anschließung eingeladen, und einstweilen wurde die Vereinigung nur als Wunsch des Direktoriums bezeichnet. Im [illegible]sie des Bundestags hatte noch die französische Partei das

Uebergewicht; aber in den Gemeinden erhob ſich die Gegenpartei immer ſtärker und die Mehrheit derſelben war entſchieden gegen die Vereinigung mit Helvetien. Ob nun der Wunſch des Direktoriums im Nothfalle mit Gewalt ſolle vollzogen werden, war noch ungewiß und hing vorzüglich von der Entwickelung der politiſchen Verhältniſſe zwiſchen Frankreich und Oeſterreich ab.

Inhalt.

Des zweiten Hauptttheiles dritter Zeitraum.

Von der Anerkennung der Unabhängigkeit durch den westphälischen Frieden bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft. 1648 bis 1798.

Seite

Zweites Kapitel. Die Eidgenossen während der Uebermacht Ludwigs des Vierzehnten bis zum Frieden zu Ryswick. 1663 bis 1697.

Neue Zerwürfnisse; Peter Kappeler; Wigoldingerhandel. Auswärtige Verhältnisse bis zum Frieden von Nimwegen. Defensionalwesen. Rücktritt einiger Orte vom eidgenössischen Defensional. Mißstimmung der reformirten Orte gegen Frankreich. Erbauung von Hüningen. Einnahme von Straßburg. Aufhebung des Edikts von Nantes. Verfolgung der Waldenser. Gewaltthätigkeiten gegen Genf. Eschers und Daxelhofers Gesandtschaft nach Paris. Verhältnisse zu den Krieg führenden Mächten. Große Werbungen für das Ausland. Friede zu Ryswick. Zerwürfnisse wegen Religionssachen. Streitigkeiten im Glarnerland. Der Wartauerhandel. Der Kreuzkrieg zu St. Gallen. Fortschritte der Aristokratie in den Städtekantonen. Entstehung geschlossener Patriziate zu Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn. Verfassung zu Zürich und Schaffhausen. Unruhen zu Basel 1691. Bewegungen in Graubünden. Rückblick auf die äußern und innern Verhältnisse der eidgenössischen Orte. Die Gemeinen Herrschaften. Die reformirte und die katholische Kirche in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Streitigkeit über die Erbfolge zu Neuchatel. Anmaßungen Ludwigs des Vierzehnten gegen Genf . . . 5

Seite

Drittes Kapitel. Die Eidgenossen während des spanischen Erbfolgekrieges und bis zur Beendigung des Toggenburgerkrieges. 1700 bis 1718.

Verhältnisse zu den kriegführenden Mächten. Durchzug der Oesterreicher unter Mercy durch den Kanton Basel. Der Maßner'sche Handel in Graubünden. Verhältnisse zu den fremden Mächten während der letzten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges. Verwickelungen mit Frankreich wegen der Erbfolge zu Neuchatel. Uebergang des Fürstenthums an Preußen. Zerwürfnisse unter den Eidgenossen über kirchliche Dinge. Der Toggenburger- oder Zwölferkrieg. Veranlassungen. Der Ausbruch des Krieges. Unterhandlungen. Unruhen in den fünf Orten und Erneuerung des Krieges. Ueberfall bei Sins. Angriff gegen die Zürcher am Richtersweilerberge. Schlacht bei Vilmergen. Die Folgen der Schlacht bei Vilmergen. Friede zu Aarau. Zustände nach dem Frieden zu Aarau. Bündniß der katholischen Orte mit Frankreich; Trücklibund. Unterhandlungen und Friede mit dem Abte von St. Gallen. Bewegungen in mehreren Städten gegen die Aristokratie. Beschränkung derselben zu Zürich. Kämpfe der Aristokratie und der Demokratie zu Genf 102

Viertes Kapitel. Die Eidgenossenschaft vom Frieden zu Rorschach bis zu Herstellung des allgemeinen Bundes mit Frankreich. 1718 bis 1777.

Die Bundesverhältnisse. Verfassung und Zustände der einzelnen Theile. Die demokratischen Kantone. Die aristokratischen oder Städtekantone. Die Zugewandten Orte. Die Schutzverwandten. Die Städte in den Gemeinen Herrschaften. Die gemeinen Herrschaften. Verhältniß der beiden Religionsparteien. Der Streit über die Restitution. Streitigkeiten der Regierung von Luzern mit der Nunziatur: Der Streit wegen der Klosteraussteuern; der Udligenschweilerhandel; Streitigkeiten wegen der Kastvogtei und der Kollaturrechte; Streit über den Prozeß gegen Jakob Schmidli. Unruhen und Parteikämpfe in verschiedenen Gegenden der Schweiz. Unruhen in der glarnerischen Herrschaft Werdenberg. Empörung zu Wilchingen. Davels Unternehmung zu Befreiung der Waadt. Streitigkeiten zwischen Zürich und Winterthur wegen Beschränkung der Industrie und Umtriebe des Schult-

Seite

heißen Steiner. Unruhen in Graubünden. Der Landhandel in Appenzell Außerrhoden. Zug; der Schuhmacherische Handel. Vorübergehende Bewegung im Wallis. Fortdauer der Kämpfe zu Genf. Streitigkeiten des Bischofs von Basel mit Biel und Unruhen in dem nicht zur Schweiz gehörigen Theile seines Gebietes. Bewegung in der Alten Landschaft des Abtes von St.Gallen. Zerrüttung im Toggenburg und Fortdauer der Streitigkeiten mit dem Abte. Samuel Henzi's Verschwörung zu Bern. Unruhen zu Neuchatel. Empörung in Livenen. Parteiung in Appenzell Innerrhoden und Justizmord an Landammann Suter. Parteiung unter den patrizischen Geschlechtern zu Luzern; Plazidus Schuhmacher und Valentin Meier. Streitigkeiten in Unterwalden, Glarus, Uri und St.Gallen. Auswärtige Verhältnisse. Unterhandlungen über Herstellung eines allgemeinen Bundes mit Frankreich. Verhältnisse während der Kriege über die polnische und über die österreichische Sukzession. Frankreichs Verfahren in dem Streite über die Fischerei bei Hüningen. Die fremden Kriegsdienste im achtzehnten Jahrhundert. Die neue Militärkapitulation mit Frankreich. Parteiung und Zerrüttung zu Schwyz und Aufstand zu Einsiedeln. Unruhen zu Zug wegen französischer Jahrgelder. Bündniß aller Orte mit Frankreich 1777. Bewegung zu Zürich wegen des französischen Bundes. Einzelne Verhältnisse und Streitigkeiten mit fremden Mächten 222

Fünftes Kapitel. Die letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft bis zu ihrer Auflösung und Unterjochung durch fremde Gewalt. 1777 bis 1798.

Unruhen zu Freiburg. Unruhen zu Stein am Rhein. Der Prozeß des Pfarrers Heinrich Waser. Fortschritte der geistigen Bewegung und Einflüsse auf dieselbe von Außen. Wirkungen der Revolution in Frankreich vom Jahr 1789 an. Empörung des Regiments Chateauvieux zu Nancy. Neuer Ausbruch der Parteikämpfe zu Genf bis zum Untergang der Republik durch die Vereinigung mit Frankreich. Bewegungen zu Hallau und in der Stadt Aarau. Aufruhr in Unterwallis. Unruhen im Bisthum Basel und Vereinigung desselben mit Frankreich. Gährung im Waadtlande und Maßregeln der Regierung von Bern. Die Schweizerregimenter in Frankreich und der zehnte August 1792. Diplomatische Verhältnisse mit Frankreich bis 1798 und Grenz-

Seite

Drittes Kapitel. Die Eidgenossen während des spanischen Erbfolgekrieges und bis zur Beendigung des Toggenburgerkrieges. 1700 bis 1718.

Verhältnisse zu den kriegführenden Mächten. Durchzug der Oesterreicher unter Mercy durch den Kanton Basel. Der Maßner'sche Handel in Graubünden. Verhältnisse zu den fremden Mächten während der letzten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges. Verwickelungen mit Frankreich wegen der Erbfolge zu Neuchatel. Uebergang des Fürstenthums an Preußen. Zerwürfnisse unter den Eidgenossen über kirchliche Dinge. Der Toggenburger- oder Zwölferkrieg. Veranlassungen. Der Ausbruch des Krieges. Unterhandlungen. Unruhen in den fünf Orten und Erneuerung des Krieges. Ueberfall bei Sins. Angriff gegen die Zürcher am Richtersweilerberge. Schlacht bei Vilmergen. Die Folgen der Schlacht bei Vilmergen. Friede zu Aarau. Zustände nach dem Frieden zu Aarau. Bündniß der katholischen Orte mit Frankreich; Trücklibund. Unterhandlungen und Friede mit dem Abte von St.Gallen. Bewegungen in mehreren Städten gegen die Aristokratie. Beschränkung derselben zu Zürich. Kämpfe der Aristokratie und der Demokratie zu Genf 102

Viertes Kapitel. Die Eidgenossenschaft vom Frieden zu Rorschach bis zu Herstellung des allgemeinen Bundes mit Frankreich. 1718 bis 1777.

Die Bundesverhältnisse. Verfassung und Zustände der einzelnen Theile. Die demokratischen Kantone. Die aristokratischen oder Städtekantone. Die Zugewandten Orte. Die Schutzverwandten. Die Städte in den Gemeinen Herrschaften. Die gemeinen Herrschaften. Verhältniß der beiden Religionsparteien. Der Streit über die Restitution. Streitigkeiten der Regierung von Luzern mit der Nunziatur: Der Streit wegen der Klosteraussteuern; der Udligenschweilerhandel; Streitigkeiten wegen der Kastvogtei und der Kollaturrechte; Streit über den Prozeß gegen Jakob Schmidli. Unruhen und Parteikämpfe in verschiedenen Gegenden der Schweiz. Unruhen in der glarnerischen Herrschaft Werdenberg. Empörung zu Wilchingen. Davels Unternehmung zu Befreiung der Waadt. Streitigkeiten zwischen Zürich und Winterthur wegen Beschränkung der Industrie und Umtriebe des Schuld-

Seite

heißen Steiner. Unruhen in Graubünden. Der Landhandel in Appenzell Außerrhoden. Zug; der Schuhmacherische Handel. Vorübergehende Bewegung im Wallis. Fortdauer der Kämpfe zu Genf. Streitigkeiten des Bischofs von Basel mit Biel und Unruhen in dem nicht zur Schweiz gehörigen Theile seines Gebietes. Bewegung in der Alten Landschaft des Abtes von St.Gallen. Zerrüttung im Toggenburg und Fortdauer der Streitigkeiten mit dem Abte. Samuel Henzi's Verschwörung zu Bern. Unruhen zu Neuchatel. Empörung in Livenen. Parteiung in Appenzell Innerrhoden und Justizmord an Landammann Suter. Parteiung unter den patrizischen Geschlechtern zu Luzern; Plazidus Schuhmacher und Valentin Meier. Streitigkeiten in Unterwalden, Glarus, Uri und St.Gallen. Auswärtige Verhältnisse. Unterhandlungen über Herstellung eines allgemeinen Bundes mit Frankreich. Verhältnisse während der Kriege über die polnische und über die österreichische Sukzession. Frankreichs Verfahren in dem Streite über die Fischerei bei Hüningen. Die fremden Kriegsdienste im achtzehnten Jahrhundert. Die neue Militärkapitulation mit Frankreich. Parteiung und Zerrüttung zu Schwyz und Aufstand zu Einsiedeln. Unruhen zu Zug wegen französischer Jahrgelder. Bündniß aller Orte mit Frankreich 1777. Bewegung zu Zürich wegen des französischen Bundes. Einzelne Verhältnisse und Streitigkeiten mit fremden Mächten 222

Fünftes Kapitel. Die letzten Zeiten der alten Eidgenossenschaft bis zu ihrer Auflösung und Unterjochung durch fremde Gewalt. 1777 bis 1798.

Unruhen zu Freiburg. Unruhen zu Stein am Rhein. Der Prozeß des Pfarrers Heinrich Waser. Fortschritte der geistigen Bewegung und Einflüsse auf dieselbe von Außen. Wirkungen der Revolution in Frankreich vom Jahr 1789 an. Empörung des Regiments Chateauvieux zu Nancy. Neuer Ausbruch der Parteikämpfe zu Genf bis zum Untergang der Republik durch die Vereinigung mit Frankreich. Bewegungen zu Hallau und in der Stadt Aarau. Aufruhr in Unterwallis. Unruhen im Bisthum Basel und Vereinigung desselben mit Frankreich. Gährung im Waadtlande und Maßregeln der Regierung von Bern. Die Schweizerregimenter in Frankreich und der zehnte August 1792. Diplomatische Verhältnisse mit Frankreich bis 1798 und Grenz-

Seite

besetzung bei Basel. Bewegungen im Kanton Zürich 1794 und 1795; der Memorialhandel und der Stäfnerhandel. Unruhen in der alten Landschaft des Abtes von St. Gallen. Fortdauer der Parteikämpfe in Graubünden und Losreißung der Unterthanenländer. Ereignisse in den italienischen Vogteien der Eidgenossen. Bedrohung der Nordgrenze durch den Rückzug der Franzosen unter Moreau und durch die Belagerung des Brückenkopfes bei Hüningen. Anschläge des französischen Direktoriums gegen die Schweiz. Peter Ochs und Friedrich Cäsar Laharpe. Der zur Schweiz gehörige Theil des Bisthums Basel, ferner Biel und Mühlhausen werden mit Frankreich vereinigt. Revolution in der Waadt und Besetzung des Landes durch die Franzosen. Revolution zu Basel. Tagsatzung zu Aarau; letzte Beschwörung der Bünde. Fortschritte der Revolution in mehreren Theilen der Schweiz. Revolution zu Zürich. Rüstungen gegen Frankreich. Parteikampf zu Bern; Unterhandlungen mit den Franzosen; Sieg der Revolution. Ausbruch des Krieges; Einnahme von Solothurn und Freiburg; Gefechte bei Büren und Bingels. Rückzug der Berner; Zerrüttung im Heere. Angriffe auf Neuenegg und Laupen; Sieg der Berner bei Neuenegg. Schauenburg greift von der nördlichen Seite an; Treffen bei Fraubrunnen und im Grauholze; Kapitulation von Bern. Ermordung des Generals v. Erlach; Flucht von Steiger. Die eidgenössischen Zuzüger; die Division zu Aarberg; Gefechte bei St. Niklaus und in den Ormonts. Aufhören der Kämpfe; Plünderungen und Erpressungen. Bewegung gegen die von Frankreich gebotene Einheitsverfassung. Beraubung des öffentlichen und Privateigenthums durch die französischen Kommissäre. Einführung der Einheitsverfassung in einem Theile der Schweiz. Die fünf demokratischen Orte und ein Theil der nordöstlichen Schweiz erheben sich zum Widerstande. Der Kriegsplan. Ausbruch des Kampfes und Anschließung von Obwalden; Züge über den Brünig und in die freien Aemter; Gefecht bei Hägglingen und Verlust von Zug. Einnahme von Luzern. Gefechte bei Rapperschwyl und Wollrau. Gefechte bei Küsnach und Immensee. Die Schwyzer unter Aloys Reding; Treffen an der Schindellegi, beim Rothen Thurm und am Morgarten; Gefecht bei Art. Die Kapitulation. Einführung der helvetischen Verfassung in den ehemaligen Unterthanenlanden. Unterwerfung des Oberwallis; Gefecht bei Saillon, Treffen bei Sitten . . . 500

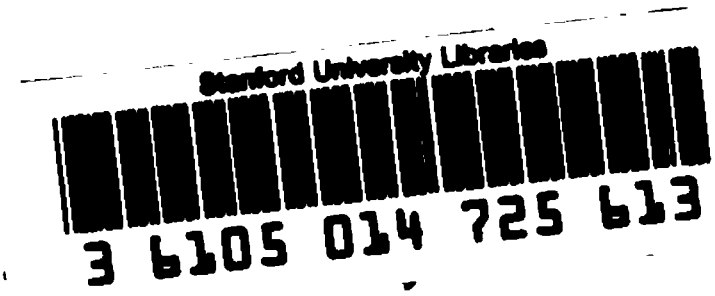

DQ
54
.V6
1860
v.3

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305